Reichs-Gesetzblatt.

1906.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 6. Januar bis 21. Dezember 1906 nebst einem Vertrage vom Jahre 1902, zwei Verträgen vom Jahre 1904 und fünf Verträgen und einer Notiz vom Jahre 1905.

(Von Nr. 3185 bis einschl. Nr. 3283.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 52.

Berlin,
zu haben im Kaiserlichen Postzeitungsamte.

Chronologische Übersicht

der im Reichs-Gesetzblatte

vom Jahre 1906

enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1902.	**1906.**				
19. März.	25. Janr.	Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel.	2.	3187.	89-102.
1904.					
29./16. Nov.	26. Febr.	Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 21./9. August 1892.	9.	3202.	319-347.
17. Dez.	27. Dez.	Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden.	51.	3281.	879-887.
1905.					
25. Janr.	24. Febr.	Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. — Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrags.	7.	3198.	143-287.
25. —	24. —	Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn.	7.	3199.	287-316.
7. März.	25. Mai.	Deutsch-Äthiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag.	25.	3237.	470-471.
1. August.	12. Janr.	Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien.	1.	3185.	1-86.
1. —	25. —	Notiz, betreffend Inkraftsetzung des Tarifs B und der darauf bezüglichen Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 1. August 1905.	2.	3188.	102.
16. —	27. Febr.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel.	10.	3203.	349-353.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1906.	**1906.**				
6. Jan.	12. Janr.	Bekanntmachung, betreffend Befestigungsanlagen und Festsetzung von Rayons für die untere Weser.	1.	3186.	87.
18. —	16. Febr.	Verordnung, betreffend die anderweitige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.	5.	3195.	138.
5. Febr.	12. —	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete.	3.	3189.	103.
5. —	14. —	Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897.	4.	3192.	115-119.
7. —	12. —	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.	3.	3190.	104-107.
7. —	12. —	Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande.	3.	3191.	108-114.
8. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	5.	3196.	139.
10. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906.	4.	3193.	120-135.
12. —	16. —	Gesetz, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre.	5.	3194.	137-138.
16. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und Änderung der Anlagen V und VI der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen.	6.	3197.	141.
18. —	23. —	Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise.	8.	3200.	317-318.
20. —	23. —	Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark.	8.	3201.	318.
20. —	2. März.	Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden.	12.	3206.	359-360.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1906.	1906.				
26. Febr.	26. Febr.	Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika.	11.	3204.	355-356.
26. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika.	11.	3205.	357.
26. —	2. März.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen.	12.	3207.	361.
27. —	6. —	Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika.	13.	3208.	363-386.
27. —	23. —	Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete.	17.	3216.	430.
3. März.	14. —	Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	15.	3213.	403-425.
4. —	13. —	Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten.	14.	3210.	388-389.
5. —	13. —	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	14.	3209.	387.
7. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	14.	3211.	389-391.
8. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten.	14.	3212.	391-402.
12. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	17.	3217.	430.
14. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen.	16.	3214.	427-428.
17. —	23. —	Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechtes.	17.	3215.	429.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1906.	**1906.**				
19. März.	23. März.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII[8] der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	17.	3218.	431.
25. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	18.	3219.	433.
27. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905.	19.	3220.	435-437.
27. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905.	19.	3221.	437-438.
27. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905.	19.	3222.	439-440.
27. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905.	19.	3223.	440-441.
27. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905.	19.	3224.	441-442.
27. —	6. April.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	21.	3227.	449-459.
31. —	2. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906.	20.	3225.	443-446.
31. —	2. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1906.	20.	3226.	446-447.
3. April.	6. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Nürnberg stattfindenden Ausstellung.	21.	3228.	460.
12. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung.	22.	3229.	461.
14. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank zu Braunschweig.	22.	3230.	461-462.
14. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	22.	3231.	462.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1906.	**1906.**				
21. April.	30. April.	Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören.	23.	3232.	463.
21. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg.	23.	3233.	464.
3. Mai	10. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.	24.	3234.	465.
4. —	6. Juni	Gesetz, betreffend Übernahme einer Garantie des Reiches in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen.	29.	3243.	525-558.
8. —	23. —	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Schweden.	36.	3259.	739-842.
17. —	28. Mai	Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte.	26.	3238.	473.
17. —	28. —	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.	26.	3239.	474.
21. —	25. —	Gesetz, betreffend die Änderung des Art. 32 der Reichsverfassung.	25.	3235.	467.
21. —	25. —	Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags.	25.	3236.	468-470.
23. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.	27.	3240.	475-476.
23. —	6. Juni	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	29.	3244.	558-563.
31. —	1. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906.	28.	3241.	477-512.
31. —	1. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906.	28.	3242.	512-523.
31. —	8. —	Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheers, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.	30.	3245.	565-592.
31. —	8. —	Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheers, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.	30.	3246.	593-614.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1906.	**1906.**				
1. Juni.	14. Juni.	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873.	34.	3255.	732-734.
3. —	11. —	Gesetz wegen Änderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes.	31.	3247.	615-620.
3. —	11. —	Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld.	31.	3248.	620-674.
5. —	14. —	Novelle zum Gesetze, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900.	34.	3251.	729.
5. —	14. —	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen.	34.	3252.	730.
7. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brausteuergesetzes.	32.	3249.	675-693.
7. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes.	33.	3250.	695-728.
9. —	14. —	Gesetz, betreffend die Entlastung des Reichs-Invalidenfonds.	34.	3253.	730-731.
9. —	14. —	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873.	34.	3254.	731-732.
9. —	18. —	Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	35.	3256.	735-736.
9. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	35.	3257.	736.
14. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900.	35.	3258.	737.
15. —	28. —	Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou.	37.	3260.	843-844.
22. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirks des Hauptzollamts Friedrichshafen.	37.	3261.	844.
23. —	5. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	38.	3262.	845-849.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1906.	1906.				
23. Juni.	5. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung.	38.	3263.	850.
27. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen.	38.	3264.	850-851.
28. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preußischen Eisenbahnstationen.	38.	3265.	852.
29. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung von Reichstagswahlkreisen in Elsaß-Lothringen.	38.	3266.	852.
6. Juli.	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.	39.	3267.	853.
16. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	40.	3268.	855-856.
28. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	40.	3269.	856.
2. August.	10. August.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz.	41.	3270.	857.
2. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reich und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers.	41.	3271.	857.
9. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Nummern XXXV a und XXXV c in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	42.	3272.	859.
27. —	10. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	43.	3273.	861.
7. Oktbr.	16. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	44.	3274.	863.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1906.	**1906.**				
6. Novbr.	13. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	45.	3275.	865.
10. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	46.	3276.	867-868.
6. Dezbr.	27. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine zur Ausführung des Vertrags am 29. Oktober 1906 zwischen beiden Teilen getroffene Verständigung.	51.	3282.	887-888.
11. —	15. —	Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung.	47.	3277.	869-872.
11. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	50.	3280.	877.
13. —	14. —	Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags.	48.	3278.	873.
14. —	14. —	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage.	49.	3279.	875.
21. —	24. —	Gesetz zur Ausführung der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906.	52.	3283.	889-952.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 1.

Inhalt: Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien. S. 1. — Bekanntmachung, betreffend Befestigungsanlagen und Festsetzung von Rayons für die untere Weser. S. 87.

(Nr. 3185.) Traité de commerce, de douane et de navigation entre l'Empire Allemand et la Bulgarie. Du 1er août 1905.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand d'une part, et Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie d'autre part, désirant développer les relations commerciales entre l'Allemagne et la Bulgarie par la conclusion d'un Traité de commerce, de douane et de navigation, sont entrés en négociations à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur O. de Mühlberg, Son Conseiller intime actuel, Sous-Secrétaire d'État au Département des Affaires Étrangères

et

Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie:

Monsieur N. Nikyphoroff, Général, Son Agent Diplomatique à Berlin,

(Übersetzung.)

(Nr. 3185.) Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien. Vom 1. August 1905.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Bulgarien durch den Abschluß eines Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags zu fördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte, Herrn O. von Mühlberg

und

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien:

Höchstihren diplomatischen Agenten in Berlin, General, Herrn N. Nikyforow,

Ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1906.

Monsieur G. Danaïloff, Professeur à l'Université de Sophia,
Monsieur J. Tchacaloff, Chef de Section au Ministère des Finances et
Monsieur R. Kosseff, Chef de Section au Ministère du Commerce et de l'Agriculture,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

den Professor an der Universität in Sofia, Herrn G. Danailow,
den Sektionschef im Finanzministerium, Herrn J. Tschakalow und
den Sektionschef im Ministerium für Handel und Landwirtschaft, Herrn R. Kossew,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Article 1.

Il y aura pleine liberté de commerce et de navigation entre les deux Pays; les ressortissants des Parties contractantes ne seront pas soumis à raison de leur commerce et de leur industrie dans les ports, villes et autres lieux du Pays respectif, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux ou les ressortissants de la nation la plus favorisée; les privilèges, immunités et autres faveurs dont jouiraient en matière de commerce et d'industrie les ressortissants de l'une des Parties contractantes ou de la nation la plus favorisée, seront communs à ceux de l'autre.

Les dispositions précédentes ne sont pas applicables aux pharmaciens, aux courtiers de commerce et agents de change, aux cabaretiers de village, aux colporteurs et autres personnes qui professent une in-

Artikel 1.

Zwischen beiden Ländern soll vollständige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen; die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen hinsichtlich ihres Handels und ihres Gewerbes in den Häfen, Städten und an anderen Orten des betreffenden Landes, sei es, daß sie sich daselbst niederlassen, sei es, daß sie sich zeitweilig dort aufhalten, keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Auflagen oder Gewerbegebühren unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation erhoben werden; die Vorrechte, Befreiungen und andere Vergünstigungen, welche die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile oder der meistbegünstigten Nation in bezug auf Handel und Gewerbe genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Teiles zustehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handels- und Börsenmakler, Dorfschankwirte, Hausierer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Ge-

dustrie ambulante; ces industriels jouiront du même traitement que les ressortissants, exerçant la même profession, de l'État le plus favorisé.

Il est entendu que les dispositions précédentes ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce et d'industrie qui sont ou seront en vigueur dans chacun des deux Pays. Ces lois, ordonnances ou règlements ne pourront en aucun cas être appliqués à l'égard des ressortissants de l'une des Parties contractantes d'une manière plus rigoureuse ou moins favorable qu'aux ressortissants de la nation la plus favorisée ou aux nationaux.

werbetreibenden ſollen ebenſo behandelt werden, wie die Angehörigen des meiſtbegünſtigten Staates, welche dasſelbe Gewerbe betreiben.

Es herrſcht darüber Einverſtändnis, daß durch die vorſtehenden Beſtimmungen die beſonderen Geſetze, Erlaſſe und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe nicht berührt werden, welche in jedem der beiden Länder gelten oder gelten werden. Dieſe Geſetze, Erlaſſe und Verordnungen können in keinem Falle gegenüber den Angehörigen des einen der vertragſchließenden Teile in einer ſtrengeren oder weniger günſtigen Weiſe angewandt werden, als gegenüber den Angehörigen der meiſtbegünſtigten Nation oder den Inländern.

Article 2.

Pour ce qui concerne le droit d'acquérir, de posséder ou d'aliéner toute espèce de propriété mobilière ou immobilière, les Allemands en Bulgarie et les Bulgares en Allemagne jouiront des droits des nationaux, sans être assujettis à des taxes, impôts ou charges, sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui sont ou seront établis sur les nationaux.

Les ressortissants de chacune des deux Parties contractantes auront le droit, en se conformant aux lois du pays, d'ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action, soit pour s'y défendre, et, à cet égard, ils jouiront de tous les droits et immunités des nationaux ou des ressortissants de la nation la plus favorisée.

Artikel 2.

Bezüglich des Rechtes, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigentume zu erwerben, zu beſitzen oder zu veräußern, ſollen die Deutſchen in Bulgarien und die Bulgaren in Deutſchland die Rechte der Inländer genießen, ohne anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Laſten, unter welcher Benennung es auch ſei, zu unterliegen, als jenen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragſchließenden Teile ſollen unter Beobachtung der Landesgeſetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten, und ſollen in dieſer Hinſicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer oder der Angehörigen der meiſtbegünſtigten Nation genießen.

Article 3.

Les sociétés par actions (anonymes) et autres associations commerciales, industrielles ou financières, domiciliées dans l'un des deux Pays et à condition qu'elles y aient été validement constituées, conformément aux lois en vigueur, seront reconnues comme ayant l'existence légale dans l'autre Pays et elles y auront notamment le droit d'ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action, soit pour s'y défendre.

Il est entendu, toutefois, que la stipulation qui précède ne concerne point la question de savoir, si une pareille société, constituée dans l'un des deux Pays, sera admise ou non dans l'autre Pays pour y exercer son commerce ou son industrie, cette admission restant toujours soumise aux prescriptions qui existent ou existeront à cet égard dans ce dernier Pays.

En tout cas, lesdites sociétés et associations jouiront dans l'autre Pays des mêmes droits qui sont ou seraient accordés aux sociétés similaires d'un pays quelconque.

Artikel 3.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt, wie bisher, den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Article 4.

Les négociants, fabricants et autres industriels qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle, délivrée par les autorités de leur Pays, que dans l'Etat où ils ont leur domicile, ils sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie et qu'ils acquittent les taxes et impôts légaux, auront le droit personnellement, ou par des

Artikel 4.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in

voyageurs à leur service, de faire des achats dans les territoires de l'autre Partie contractante, chez des négociants ou dans les locaux de vente publics ou chez les personnes qui produisent ces marchandises. Ils pourront aussi prendre des commandes, même sur échantillons, chez les négociants ou autres personnes dans l'exploitation industrielle desquels les marchandises du genre offert trouvent leur emploi. Ni dans un cas ni dans l'autre, ils ne seront astreints à acquitter pour cela une taxe spéciale plus élevée que les nationaux ou les ressortissants de la nation la plus favorisée.

Les industriels (voyageurs de commerce) munis d'une carte de légitimation industrielle ont le droit d'avoir avec eux des échantillons mais non des marchandises.

Les cartes de légitimation industrielle devront être établies conformément au modèle de l'annexe A et rédigées en allemand ou en français.

Les Parties contractantes se donneront réciproquement connaissance des autorités chargées de délivrer les cartes de légitimation, ainsi que des dispositions auxquelles les voyageurs doivent se conformer dans l'exercice de leur commerce.

Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables aux industries ambulantes, non plus qu'au colportage et à la recherche des commandes chez des personnes n'exerçant ni commerce ni industrie.

Les objets passibles d'un droit de douane qui seront importés comme échantillons par les voyageurs de

ihren Dienſten ſtehende Reiſende in dem Gebiete des anderen vertragſchließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsſtellen oder bei ſolchen Perſonen, welche die Waren produzieren, Wareneinkäufe zu machen. Sie ſollen ferner befugt ſein, bei Kaufleuten oder anderen Perſonen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Beſtellungen, auch unter Mitführung von Muſtern, aufzuſuchen. Weder im einen noch im anderen Falle ſollen ſie hierfür eine beſondere höhere Abgabe entrichten müſſen als die Inländer oder die Angehörigen der meiſtbegünſtigten Nation.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte verſehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreiſenden) dürfen wohl Warenmuſter, aber keine Waren mit ſich führen.

Die Gewerbe-Legitimationskarten ſollen nach dem in der Anlage A enthaltenen Muſter ausgeſtellt und in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache abgefaßt werden.

Die vertragſchließenden Teile werden ſich gegenſeitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt ſein ſollen, und welche Vorſchriften von den Reiſenden bei Ausübung des Gewerbebetriebs zu beachten ſind.

Die obigen Beſtimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einſchließlich des Hauſierhandels und des Aufſuchens von Beſtellungen bei Perſonen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Für zollpflichtige Gegenſtände, welche als Muſter von den Handlungsreiſenden eingeführt werden, wird beiderſeits Be-

commerce seront, de part et d'autre, admis en franchise de droits d'entrée et de sortie, à la condition que ces objets, sans avoir été vendus, soient réexportés dans un délai de douze mois et que l'identité des objets importés et réexportés ne soit pas douteuse, quel que soit, du reste, le bureau de douane par lequel ils passent à leur sortie.

La réexportation des échantillons devra être garantie dans les deux Pays à l'entrée, soit par le dépôt du montant des droits de douane respectifs, soit par cautionnement.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes se rendant aux foires ou marchés sur les territoires de l'autre, à l'effet d'y exercer leur commerce ou d'y débiter leurs produits, seront réciproquement traités comme les nationaux et ne seront pas soumis à des taxes plus élevées que celles perçues de ces derniers.

freiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer Frist von zwölf Monaten unverkauft wieder ausgeführt werden, und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Hinterlegung des Betrags der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort ihren Handel zu treiben oder daselbst ihre Erzeugnisse abzusetzen, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen anderen oder höheren als den von letzteren erhobenen Abgaben unterworfen werden.

Article 5.

Les ressortissants de chacune des deux Parties contractantes seront exempts, sur le territoire de l'autre, de tout service militaire et de toute prestation militaire, ainsi que de toutes réquisitions extraordinaires qui seraient établies par suite de circonstances exceptionnelles.

Sont toutefois exceptées les charges qui sont attachées à la possession à titre quelconque d'un bien-fonds, ainsi que les prestations et les réquisitions militaires auxquelles tous les nationaux et les ressortissants de la nation la plus favorisée peuvent

Artikel 5.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen im Gebiete des anderen von jedem Militärdienst und von jeder militärischen Leistung, sowie von allen außerordentlichen Anforderungen, welche infolge außergewöhnlicher Umstände gestellt werden, befreit sein.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die an irgend eine Art des Besitzes unbeweglichen Vermögens geknüpften Lasten, sowie die militärischen Leistungen und Anforderungen, zu welchen alle Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigentümer, Pächter

être appelés à se soumettre comme propriétaires, fermiers ou locataires d'immeubles.

Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, judiciaire, administrative ou municipale quelconque.

oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Auch sollen sie von jedem zwangsweisen Amtsdienst in der Rechtspflege, Staats- oder Gemeindeverwaltung befreit sein.

Article 6.

Les Parties contractantes s'engagent à n'entraver nullement le commerce réciproque des deux Pays par des prohibitions à l'importation, à l'exportation ou au transit.

Des exceptions à cette règle, en tant qu'elles soient applicables à tous les pays ou aux pays se trouvant dans des conditions identiques, ne pourront avoir lieu que dans les cas suivants:

1. dans des circonstances exceptionnelles par rapport aux provisions de guerre;
2. pour des raisons de sûreté publique;
3. par égard à la police sanitaire et en vue de la protection des animaux ou des plantes utiles contre les maladies, les insectes et parasites nuisibles;
4. en vue de l'application, aux marchandises étrangères, des prohibitions ou restrictions arrêtées par des lois intérieures à l'égard de la production intérieure des marchandises similaires, ou de la vente ou du transport à l'intérieur des marchandises similaires de production nationale.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind.

Article 7.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation ainsi que par rapport au transit, à la réexportation, à l'entreposage, aux droits locaux et aux formalités douanières, chacune des deux Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs, à l'importation ou à l'exportation des produits du sol et de l'industrie des deux Pays, que l'une d'elles pourrait avoir accordé à une tierce Puissance. Aussi toute faveur ou immunité concédée plus tard à une tierce Puissance, sera étendue immédiatement sans condition et par ce fait même aux produits du sol et de l'industrie de l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne s'appliquent point:

1. aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à d'autres États limitrophes pour faciliter le trafic local en dedans d'une zone correspondant au district-frontière de chacun des deux Pays mais qui ne dépassera pas quinze kilomètres de largeur de chaque côté de la frontiére, et
2. aux obligations imposées à l'une des deux Parties contractantes par les engagements d'une union douanière déjà contractée ou qui pourrait l'être à l'avenir.

Artikel 7.

Bezüglich des Betrags, der Sicherstellung und der Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle, sowie in bezug auf die Durchfuhr, die Wiederausfuhr, die zollamtliche Niederlage, die örtlichen Gebühren und die Zollformalitäten verpflichtet sich jeder der beiden vertragschließenden Teile, den anderen bei der Ein- oder Ausfuhr der Boden- und Gewerbserzeugnisse der beiden Länder an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres den Boden- und Gewerbserzeugnissen des anderen vertragschließenden Teiles zu statten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je fünfzehn Kilometer Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten, und
2. auf die einem der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Article 8.

Les produits du sol et de l'industrie de la Bulgarie qui seront

Artikel 8.

Die bulgarischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in das deutsche

importés dans le territoire douanier allemand et les produits du sol et de l'industrie de l'Allemagne qui seront importés en Bulgarie, destinés soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation ou au transit, seront soumis au même traitement et ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

D'ailleurs les produits du sol et de l'industrie de la Bulgarie, énumérés dans le tarif B ci-joint (droits à l'entrée du territoire douanier allemand), à leur importation dans le territoire douanier allemand et les produits du sol et de l'industrie de l'Allemagne, énumérés dans le tarif C ci-joint (droits à l'entrée en Bulgarie), à leur importation en Bulgarie, ne seront assujettis à des droits d'entrée autres, ni plus élevés que ceux consolidés par lesdites annexes.

Article 9.

A l'exportation vers la Bulgarie il ne sera perçu dans le territoire douanier allemand, et à l'exportation vers le territoire douanier allemand il ne sera perçu en Bulgarie, d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé, à cet égard. De même, toute autre faveur accordée par l'une des Parties contractantes à une tierce Puissance à l'égard de l'exportation sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

Article 10.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires

Zollgebiet eingeführt werden, und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche nach Bulgarien eingeführt werden, sollen, mögen sie zum Verbrauch, zur zollamtlichen Niederlage, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, derselben Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Zöllen unterworfen werden, als es in dieser Hinsicht die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation sind.

Im übrigen sollen von den in dem anliegenden Tarif B (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) aufgeführten bulgarischen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet und von den in dem anliegenden Tarif C (Zölle bei der Einfuhr nach Bulgarien) aufgeführten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in Bulgarien keine anderen oder höheren als die in diesen Anlagen festgesetzten Eingangszölle erhoben werden.

Artikel 9.

Bei der Ausfuhr nach Bulgarien dürfen im deutschen Zollgebiet und bei der Ausfuhr nach dem deutschen Zollgebiete dürfen in Bulgarien weder andere noch höhere Ausgangsabgaben erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zuteil werden.

Artikel 10.

Die Waren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete kommen oder

ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

dahin gehen, ſollen wechſelſeitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei ſein, ſei es, daß ſie unmittelbar durchgeführt werden, ſei es, daß ſie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müſſen.

Article 11.

Des certificats d'origine pourront être exigés par chacune des Parties contractantes pour le cas où elle aurait établi des droits différentiels d'après l'origine des marchandises.

Artikel 11.

Von jedem der vertragſchließenden Teile können Urſprungszeugniſſe in dem Falle gefordert werden, daß er verſchiedene Zölle je nach dem Urſprunge der Waren feſtgeſetzt hat.

Article 12.

Seront admis et exportés de part et d'autre en franchise de tout droit les objets suivants, à la condition que l'identité des objets exportés et réimportés soit hors de doute:

a) toutes les marchandises (à l'exception des aliments) qui, sortant du commerce libre du territoire d'une des deux Parties contractantes, seront expédiées aux foires et marchés sur le territoire de l'autre, ou qui, sans cette destination, seront transportées sur le territoire de l'autre Partie contractante pour y être déposées dans les entrepôts ou magasins de douane, à condition que toutes ces marchandises soient réexportées dans un délai arrêté à l'avance;

b) les objets destinés à être réparés, pourvu que leur nature essentielle et leur dénomination commerciale restent les mêmes et sans que des parties neuves

Artikel 12.

Nachſtehende Gegenſtände ſollen beiderſeits völlig zollfrei zur Ein- und Ausfuhr zugelaſſen werden, ſofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenſtände außer Zweifel iſt:

a) alle Waren (Nahrungsmittel ausgenommen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragſchließenden Teile auf Meſſen und Märkte im Gebiete des anderen geſendet werden, oder welche, ohne dieſe Beſtimmung zu haben, in das Gebiet des anderen vertragſchließenden Teiles gebracht werden, um dort in zollamtliche Niederlagen oder Lager eingelagert zu werden, unter der Bedingung, daß alle dieſe Waren binnen einer im voraus beſtimmten Friſt wieder ausgeführt werden;

b) Gegenſtände, welche beſtimmt ſind, ausgebeſſert zu werden, vorausgeſetzt, daß ihre weſentliche Natur und ihre Benennung im Handel die gleichen bleiben und ohne daß

essentielles soumises à un droit d'entrée y soient ajoutées;

c) les enveloppes et récipients d'usage de toute sorte, couvertures de défense et de protection (bâches) et autres moyens d'emballages, de même, ensouples, rouleaux en bois et en carton et autres objets de ce genre, qui sont importés du territoire de l'une des Parties contractantes pour servir à l'exportation de marchandises dans le territoire de l'autre ou qui sont réimportés du territoire de l'autre après avoir servi évidemment à l'exportation.

wesentliche, einem Einfuhrzoll unterliegende neue Teile zu denselben hinzugefügt werden;

c) handelsübliche Umschließungen aller Art, sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem Gebiet des einen der vertragschließenden Teile in das des anderen zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Gebiete des anderen wieder zurückgebracht werden.

Article 13.

Les droits intérieurs, perçus pour le compte de l'État, des Communes ou des corporations, qui grèvent ou grèveront la production, la fabrication ou la consommation d'un article dans le territoire d'une des Parties contractantes, ne frapperont sous aucun prétexte les produits de l'autre d'une manière plus forte ou plus gênante que les produits indigènes de même espèce, ou, en cas d'absence de ceux-ci, que les produits de la nation la plus favorisée.

En ce qui concerne les marchandises, indiquées au tarif ci-annexé C, il ne pourra être prélevé de taxes autres ou plus élevées que celles prévues dans les lois bulgares du 20 janvier 1900, modifiée par celles du 30 décembre 1903 et du 23 mars 1905, et du 31 janvier 1905, que dans le cas où les articles de même nature sont produits ou fa-

Artikel 13.

Die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder von Korporationen erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiete eines der vertragschließenden Teile belasten oder belasten werden, sollen unter keinem Vorwande die Erzeugnisse des anderen Teiles in stärkerer oder lästigerer Weise treffen, als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art oder im Falle, daß solche nicht vorhanden sind, die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Was die im anliegenden Tarif C aufgeführten Waren betrifft, so können andere oder höhere Abgaben als die in den bulgarischen Gesetzen vom 20. Januar 1900, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 1903 und vom 23. März 1905, sowie im Gesetze vom 31. Januar 1905 vorgesehenen nur in dem Falle erhoben werden, daß Artikel derselben Art in Bulgarien erzeugt oder hergestellt

briqués en Bulgarie et y sont frappés de taxes équivalentes. Quant aux marchandises, indiqées au tarif ci-annexé B, il ne pourra être prélevé de taxes autres ou plus élevées que celles actuellement existantes en Allemagne que dans le cas où les articles de même nature sont produits ou fabriqués en Allemagne et y sont frappés de taxes équivalentes.

Les produits du sol et de l'industrie de l'un des Pays importés dans le territoire de l'autre et destinés à l'entreposage ou au transit ne seront soumis à aucun droit interne.

Article 14.

Les navires allemands et leurs cargaisons seront traités en Bulgarie et les navires bulgares et leurs cargaisons seront traités en Allemagne absolument sur le pied des navires nationaux et de leurs cargaisons, quel que soit le point de départ des navires ou leur destination et quelle que soit l'origine des cargaisons et leur destination.

Tout privilège et toute franchise, accordés à cet égard à une tierce Puissance par une des Parties contractantes, seront accordés, à l'instant même et sans condition, à l'autre.

Toutefois il est fait exception aux dispositions précédentes en ce qui concerne:

a) les avantages particuliers dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet dans l'un ou dans l'autre Pays;

werden und dort denſelben Abgaben unterliegen. Was die im anliegenden Tarife B aufgeführten Waren anlangt, ſo können andere oder höhere Abgaben als die zur Zeit in Deutſchland beſtehenden nur dann erhoben werden, wenn Artikel derſelben Art in Deutſchland erzeugt oder hergeſtellt werden und dort denſelben Abgaben unterliegen.

Boden- und Gewerbserzeugniſſe des einen Landes, welche in das Gebiet des anderen eingeführt werden und zur zollamtlichen Niederlegung oder zur Durchfuhr beſtimmt ſind, unterliegen keiner inneren Abgabe.

Artikel 14.

Die deutſchen Schiffe und ihre Ladungen ſollen in Bulgarien und die bulgariſchen Schiffe und ihre Ladungen ſollen in Deutſchland völlig auf dem Fuße der inländiſchen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin ſie beſtimmt ſind, und gleichviel, woher die Ladungen ſtammen oder wohin ſie beſtimmt ſind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieſer Beziehung von einem der vertragſchließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden ſollte, ſoll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zuſtehen.

Von den vorſtehenden Beſtimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in betreff:

a) derjenigen beſonderen Begünſtigungen, welche den Erzeugniſſen des inländiſchen Fiſchfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden ſollten;

b) les subventions ou garanties actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à la marine marchande nationale.

Les dispositions du présent Traité ne sont point applicables au cabotage lequel continue à être régi par les lois qui sont ou seront en vigueur dans chacun des deux pays. Néanmoins, chacune des deux Parties contractantes pourra réclamer, sous condition de réciprocité, pour ses navires toutes les faveurs et tous les privilèges que l'autre Partie contractante a ou aura accordé à cet égard à une tierce Puissance. En tout cas les navires allemands et bulgares pourront passer d'un port de l'un des deux Pays contractants dans un ou plusieurs ports du même Pays, soit pour y déposer tout ou partie de leur cargaison apportée de l'étranger, soit pour y composer ou compléter leur chargement pour destination étrangère.

Article 15.

La nationalité des bâtiments sera admise, de part et d'autre, d'après les lois et règlements particuliers à chaque Pays, au moyen des titres et patentes, délivrés aux capitaines, patrons ou bateliers par les autorités compétentes.

Article 16.

Les navires allemands entrant dans un port de Bulgarie et réciproquement les navires bulgares

b) der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Unterstützungen oder Garantien.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in jedem der beiden Länder jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Nichtsdestoweniger soll jeder der beiden vertragschließenden Teile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Teil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in Anspruch nehmen können. In jedem Falle soll es den deutschen und den bulgarischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen, oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

Artikel 15.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Artikel 16.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem bulgarischen Hafen, und umgekehrt die bulgarischen Schiffe, welche

entrant dans un port d'Allemagne qui n'y viendraient que compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant toutefois aux lois et règlements des Pays respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même Pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette dernière partie de leur cargaison, aucun droit sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Article 17.

Seront complètement affranchis des droits de tonnage et d'expédition dans les ports de chacun des deux Pays:

1. les navires qui, entrés sur lest de quelque lieu que ce soit, en repartiront sur lest;
2. les navires qui, passant d'un port de l'un des deux Pays dans un ou plusieurs ports du même Pays, justifieront avoir acquitté déjà ces droits dans un autre port du même Pays;
3. les navires qui, entrés avec un chargement dans un port, soit volontairement, soit en relâche forcée, en sortiront sans avoir fait aucune opération de commerce.

En cas de relâche forcée, ne seront pas considérés comme opérations de commerce, le débarquement et le rechargement des marchandises pour

Artikel 17.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgend welches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Not veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waren behufs Ausbesserung des Schiffes, das Überladen auf ein

la réparation du navire, le transbordement sur un autre navire en cas d'innavigabilité du premier, les dépenses nécessaires au ravitaillement des équipages et la vente des marchandises avariées, lorsque l'administration des douanes en aura donné l'autorisation.

Article 18

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Parties contractantes sur les côtes de l'autre, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Pays respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du Pays. Tout ce qui aura été sauvé du navire et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujettis en pareils cas.

Les Parties contractantes conviennent, en outre, que les marchandises sauvées ne seront sujettes au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Article 19.

Les navires et marchandises allemands en Bulgarie et les navires et

anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des erſten, die zur erneuten Verproviantierung der Schiffsmannſchaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beſchädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt hat, als Handelsgeſchäfte nicht angeſehen werden.

Artikel 18.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der vertragſchließenden Teile an den Küſten des anderen ſollen Schiff und Ladung dieſelben Begünſtigungen und Befreiungen genießen, welche die Geſetzgebung jedes der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es ſoll jederlei Hilfe und Beiſtand dem Führer und der Mannſchaft ſowohl für ihre Perſon, wie für das Schiff und deſſen Ladung geleiſtet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln ſollen den Landesgeſetzen gemäß getroffen werden. Alles was von dem Schiffe und deſſen Ladung gerettet worden iſt, oder, im Falle des Verkaufs, der für dieſe Gegenſtände erzielte Erlös ſoll den Eigentümern oder deren Vertretern zurückgegeben werden, und es ſollen für die Rettung keine höheren Koſten bezahlt werden, als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet ſein würden.

Die vertragſchließenden Teile kommen außerdem dahin überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen ſollen, es ſei denn, daß ſie in den inländiſchen Verbrauch übergehen.

Artikel 19.

Hinſichtlich der Abgaben und ſonſtigen ähnlichen Gebühren, welche in den

marchandises bulgares en Allemagne jouiront, quant aux taxes et à tous les autres droits similaires, perçus à titre rémunératoire dans les ports, bassins, docks, rades et havres des Pays contractants, et sous tous les autres rapports, du même traitement que les navires et marchandises nationaux et ceux appartenant à la nation la plus favorisée.

Häfen, Baſſins, Docks, Reeden und Buchten der vertragſchließenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung ſollen die deutſchen Schiffe und Waren in Bulgarien und die bulgariſchen Schiffe und Waren in Deutſchland ebenſo behandelt werden, wie die inländiſchen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der meiſtbegünſtigten Nation angehören.

Article 20.

Pour faciliter les relations commerciales entre les deux Pays contractants il est accordé à la Bulgarie le droit de nommer dans les principaux centres de commerce en Allemagne des agents commerciaux. Les endroits où résideront ces agents et les attributions des agents formeront l'objet d'une entente ultérieure par voie diplomatique.

Artikel 20.

Um die Handelsbeziehungen zwiſchen den beiden vertragſchließenden Ländern zu erleichtern, wird Bulgarien das Recht eingeräumt, in den Haupthandelsplätzen Deutſchlands Handelsagenten zu ernennen. Die Orte, an denen dieſe Agenten ihren Sitz haben, ſowie die Befugniſſe der Agenten werden Gegenſtand einer ſpäteren, auf diplomatiſchem Wege zu treffenden Vereinbarung bilden.

Article 21.

Le présent Traité s'étend aussi aux pays ou territoires unis, actuellement ou à l'avenir, par une union douanière à l'une des Parties contractantes.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag erſtreckt ſich auch auf die mit einem der vertragſchließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Article 22.

En cas qu'il surgisse entre les Parties contractantes un litige à l'égard de l'interprétation ou de l'application des tarifs B et C, annexés au présent Traité, y compris les dispositions additionnelles relatives à ces deux tarifs, ainsi que des taux des tarifs conventionnels, stipulés entre les Parties contractantes et des Etats tiers, ce litige sera réglé, sur la demande de l'une ou de l'autre Partie, par l'arbitrage.

Artikel 22.

Wenn zwiſchen den vertragſchließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife B und C, einſchließlich der Zuſatzbeſtimmungen zu dieſen Tarifen, ſowie der Zollſätze der von den vertragſchließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverſchiedenheit entſteht, ſo ſoll ſie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsſpruch erledigt werden.

Le tribunal arbitral sera constitué pour chaque litige de manière que chaque Partie nomme un arbitre parmi les ressortissants compétents de son Pays et que les deux Parties choisissent pour surarbitre un ressortissant d'un tiers pays ami. Les Parties contractantes se réservent de s'entendre, d'avance et pour une certaine période, sur la personne du surarbitre à désigner.

Le cas échéant, et sous la réserve d'une entente spéciale à cet effet, les Parties contractantes soumettront également à l'arbitrage d'autres litiges, sur l'interprétation ou l'application du présent Traité, que ceux désignés à l'alinéa 1.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den geeigneten Angehörigen seines Landes einen Schiedsrichter bestimmt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des zu ernennenden Obmanns zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung in dieser Richtung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Article 23.

Le présent Traité entrera en vigueur le 14 janvier (n. st.) 1906.

Cependant le Gouvernement Impérial d'Allemagne aura le droit de remettre la mise en vigueur du Tarif B (droits à l'entrée du territoire douanier allemand) et des stipulations dans les articles 8 et 13 y relatives jusqu'au 1er mars (n. st.) 1906. D'autre part les droits d'entrée actuellement perçus en Bulgarie seront maintenus pour les provenances allemandes au moins jusqu'au 13 janvier (n. st.) 1906.

Le présent Traité restera exécutoire jusqu'au 28 février (n. st.) 1911.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce dernier

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 14. Januar (n. St.) 1906 in Kraft treten.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung soll jedoch berechtigt sein, die Inkraftsetzung des Tarifs B (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) und der darauf bezüglichen Vereinbarungen in den Artikeln 8 und 13 bis zum 1. März (n. St.) 1906 zu verschieben. Anderseits sollen die zur Zeit in Bulgarien zur Erhebung gelangenden Einfuhrzölle für die Einfuhr aus Deutschland mindestens bis zum 13. Januar (n. St.) 1906 aufrecht erhalten werden.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 28. Februar (n. St.) 1911 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des letzteren Termins seine Absicht, die

terme, son intention de faire cesser les effets du Traité, celui-ci continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Article 24.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin aussitôt que possible.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Fait à Berlin, en double exemplaire, le 1er août mil-neuf-cent-cinq.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, den 1. August eintausendneunhundertundfünf.

(L. S.) v. Mühlberg.

(L. S.) Général Nikyphoroff.
(L. S.) Prof. Georg A. Danaïloff.
(L. S.) J. Tchacaloff.
(L. S.) R. Kosseff.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Annexe A.
(Modèle.)

Carte de Légitimation
pour
Voyageurs de Commerce.

Pour l'année ..... . N° de la carte .
(Armoiries.)

Valable pour l'Empire Allemand, le Luxembourg et la Bulgarie.

Porteur:
(prénom et nom de famille.)

Fait à ..... le (jour, mois, année).
(Sceau.) (Autorité compétente.)
Signature.

Il est certifié que le porteur de la présente carte { possède un (désignation de la fabrique ou du commerce) à ..... sous la raison ..... / est employé, comme voyageur de commerce, dans la maison ..... à ..... qui y possède un (désignation de la fabrique ou du commerce).

Le porteur de la présente carte désirant rechercher des commandes et faire des achats pour le compte de sa maison, ainsi que $\frac{\text{de la maison suivante}}{\text{des maisons suivantes}}$ (désignation de la fabrique ou du commerce) à ....., il est certifié, en outre, que $\frac{\text{ladite maison est tenue}}{\text{lesdites maisons sont tenues}}$ d'acquitter dans ce pays-ci les impôts légaux pour l'exercice de $\frac{\text{son}}{\text{leur}}$ commerce (industrie).

Signalement du porteur:

Age: .....
Taille: .....
Cheveux: .....
Signes particuliers: .....

Signature:

.....

Anlage A.
(Muſter.)
(Überſetzung.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreiſende.

Für das Jahr . Nr. der Karte .
(Wappen.)

Gültig im Deutſchen Reich, Luxemburg und Bulgarien.

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den (Tag, Monat, Jahr).
(Siegel.) (Behörde.)
Unterſchrift.

Es wird hiermit beſcheinigt, daß Inhaber dieſer Karte { eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma ..... beſitzt, / als Handlungsreiſender im Dienſte der Firma ..... in ..... ſteht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daſelbſt beſitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieſer Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ..... Warenbeſtellungen aufzuſuchen und Wareneinkäufe zu machen beabſichtigt, beſcheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Abgaben zu entrichten ſind.

Bezeichnung der Perſon des Inhabers:

Alter: .....
Geſtalt: .....
Haar: .....
Beſondere Kennzeichen: .....

Unterſchrift:

.....

Avis.

Le porteur de la présente carte ne pourra rechercher des commandes ou faire des achats autrement qu'en voyageant et pour le compte de la maison susmentionnée / des maisons susmentionnées. Il pourra avoir avec lui des échantillons, mais point de marchandises. Il se conformera, d'ailleurs, aux dispositions en vigueur dans chaque Etat.

Zur Beachtung.

Inhaber dieſer Karte iſt ausſchließlich im Umherziehen und ausſchließlich für Rechnung der vorgedachten Firma / Firmen berechtigt, Warenbeſtellungen aufzuſuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuſter, aber keine Waren mit ſich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorſchriften zu beachten.

Nota. Là où le modèle ci-dessus contient un double texte, le formulaire à employer pour l'expédition des cartes présentera l'espace nécessaire pour y insérer l'un ou l'autre des textes, suivant les circonstances du cas particulier.

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entſprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältniſſen des einzelnen Falles entſpricht.

Tarif B.

Tarif B.

Droits à l'entrée du territoire douanier allemand.

Le tarif général allemand mentionné dans le présent tarif est le tarif de douane du 25 décembre 1902 tel qu'il a été fixé par la loi de l'Empire allemand en date dudit jour.

Numéro du tarif général allemand	Désignation des marchandises	Droits pour les 100 kilogrammes en marcs
1	Seigle	5
2	Froment et épeautre	5,50
3	Orge:	
	Orge de malterie	4
	autre	1,30
4	Avoine	5
6	Millet (panicum, millet d'Italie)	1,50
7	Maïs et dari	3
11	Haricots comestibles, secs (mûrs)	2,50
	Pois, lentilles, secs (mûrs)	1,50
ex 13	Colza et navette	2
ex 14	Graine de pavot, même têtes de pavot mûres, graine de tournesol, graine d'arachide, graine de sésame	2

(Überſetzung.)

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in das deutſche Zollgebiet.

Der im gegenwärtigen Tarife erwähnte deutſche allgemeine Tarif iſt der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 in ſeiner durch das deutſche Reichsgeſetz vom gleichen Tage beſtimmten Faſſung.

Nummer des deutſchen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zollſatz für 100 kg in Mark
1	Roggen	5
2	Weizen und Spelz	5,50
3	Gerſte:	
	Malzgerſte	4
	andere	1,30
4	Hafer	5
6	Hirſe (Panicum, italieniſche Hirſe)	1,50
7	Mais und Dari	3
11	Speiſebohnen, trockene (reife)	2,50
	Erbſen, Linſen, trockene (reife)	1,50
aus 13	Raps und Rübſen	2
aus 14	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumenſamen, Erdnüſſe, Seſam	2

Numéro du tarif général allemand	Désignation des marchandises	Droits pour les 100 kilogrammes en marcs
15	Graine de lin, graine de chanvre	exemptes
ex 21	Autres semences de raves des champs, semence de carottes; semence de légumes, ainsi que d'autres semences, non spécialement ni autrement dénommées au tarif général, servant à l'agriculture	exemptes
ex 36	Artichauts, melons, champignons, asperges, tomates, en morceaux, pelés, pressés, séchés à l'étuve ou autrement, cuits ou frits ou ayant subi une autre préparation simple:	
	tomates	4
	melons, champignons	8
	artichauts, asperges	10
ex 37	Haricots comestibles non mûrs et pois non mûrs, séchés; haricots comestibles et pois (mûrs et non mûrs), cuits ou frits ou ayant subi une autre préparation simple; de même, semences pour la consommation, pulvérisées, cuites ou frites ou ayant subi une autre préparation simple	4
ex 45	Raisins de table (grappes et baies de raisins) frais:	
	importés en colis postaux pesant jusqu'à 5 kilogrammes inclusivement	exempts
	importés autrement	4
ex 46	Noix (Walnüsse), non mûres (vertes) ou mûres, même écalées, moulues ou autrement réduites en morceaux ou préparées simplement	2

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg in Mark
15	Leinsaat, Hanfsaat	frei
aus 21	Andere Feldrübensamen, Möhrensamen; Gemüsesamen sowie sonstige im allgemeinen Tarife nicht besonders noch auch anderweit genannte Sämereien für den Landbau	frei
aus 36	Artischocken, Melonen, Pilze, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet:	
	Tomaten	4
	Melonen, Pilze	8
	Artischocken, Spargel	10
aus 37	Unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; auch Sämereien zum Genusse, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet	4
aus 45	Weintrauben (Weinbeeren), frisch, zum Tafelgenuß:	
	eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich	frei
	auf andere Weise eingehend	4
aus 46	Walnüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	2

Numéro du tarif général allemand	Désignation des marchandises	Droits pour les 100 kilogrammes en marcs
	(ex 47/49) Autres fruits:	
ex 47	frais:	
	Pommes, poires, coings:	
	non emballés	
	du 1 septembre au 30 novembre	exempts
	du 1 décembre au 31 août	2
	emballés	5
	Abricots, pêches	2
	Prunes de toutes espèces, cerises, griottes, nèfles ..	2
	autres fruits à pépins ou à noyaux non désignés ci-dessus	exempts
48	séchés à l'étuve ou autrement (même coupés en morceaux et pelés):	
	Pommes et poires, y compris leurs déchets utilisables	4
	Abricots, pêches	4
	Pruneaux de toutes espèces:	
	non emballés ou emballés exclusivement en tonneaux ou en sacs d'un poids brut d'au moins 50 kilogrammes	4
	emballés en caisses d'un poids brut d'au moins 10 kilogrammes	5
	emballés autrement	8
	autres fruits séchés à l'étuve ou autrement	4
49	moulus, écrasés, en poudre ou réduits autrement en morceaux, même salés, cuits sans sucre (purée de fruits, marmelade sans addition de sucre) ou ayant subi une autre préparation simple; fermentés	4
	(103/4, 106/7) Bêtes vivantes.	les 100 kilogrammes de poids vif
103	Bêtes bovines	10

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg in Mark
	(aus 47/49) Anderes Obst:	
aus 47	frisch:	
	Äpfel, Birnen, Quitten:	
	unverpackt	
	vom 1. September bis 30. November	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August	2
	verpackt	5
	Aprikosen, Pfirsiche	2
	Pflaumen aller Art, Kirschen, Weichseln, Mispeln	2
	anderes, vorstehend nicht genanntes Kern- und Steinobst	frei
aus 48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):	
	Äpfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle	4
	Aprikosen, Pfirsiche	4
	Pflaumen aller Art:	
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht	4
	in Kisten bei mindestens 10 Kilogramm Rohgewicht	5
	in anderer Verpackung	8
	anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst	4
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren	4
	(103/4, 106/7) Vieh, lebend:	für 100 kg Lebendgewicht
103	Rindvieh	10

Numéro du tarif général allemand	Désignation des marchandises	Droits pour les 100 kilogrammes en marcs
		les 100 kilogrammes de poids vif
104	Bêtes ovines	10
		les 100 kilogrammes de poids vif
106	Porcs	9
107	Volailles:	
	Oies	exemptes
		les 100 kilogrammes
	Poules de toutes sortes et autres volailles	4
ex 108	Viande, à l'exclusion du lard de porc, et viscères comestibles de bêtes (les volailles exceptées):	
	frais, même congelés	35
	préparés simplement.....	35
	Remarques. 1° Les bêtes non vivantes, propres à la consommation, sont à tarifer comme viande fraîche de bêtes. 2° La viande sans os, fraîche ou préparée simplement (même les langues, mais non les viscères comestibles), ainsi que les jambons de porc (épaules et cuisses) salés ou fumés sont soumis, en outre, à une surtaxe de 15 %.	
ex 110	Volailles:	
	tuées, même dépecées, non préparées	15
	lardées ou préparées d'une autre manière simple...	20
ex 111	Gibier à poil:	
	non vivant, même dépecé, non préparé	20
	lardé ou préparé d'une autre manière simple	35
126	Graisse de porc fondue et graisses similaires (saindoux fondu, graisse d'oie fondue, moelle de bœuf, oléo-margarine et autres graisses similaires à la graisse de porc fondue)	10

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg in Mark
104	Schafe	für 100 kg Lebendgewicht 10
106	Schweine	für 100 kg Lebendgewicht 9
107	Federvieh:	
	Gänse	frei
	Hühner aller Art und sonstiges Federvieh	für 100 kg 4
aus 108	Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh):	
	frisch, auch gefroren	35
	einfach zubereitet	35
	Anmerkungen. 1. Nicht lebendes Vieh, zum Genusse verwendbar, unterliegt der Verzollung als frisches Fleisch von Vieh. 2. Frisches und einfach zubereitetes knochenfreies Fleisch (auch Zungen, jedoch nicht genießbare Eingeweide) sowie gepökelte oder geräucherte Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken) unterliegen einem Zollzuschlage von 15 %.	
aus 110	Federvieh:	
	geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	15
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	20
aus 111	Haarwild:	
	nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	20
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	35
126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette)	10

Numéro du tarif général allemand	Désignation des marchandises	Droits pour les 100 kilogrammes en marcs
127	Graisse de porc et d'oie, brute (non fondue, non pressée), excepté le lard de porc et la panne (saindoux en pannes); en outre, cretons pour la consommation	5
ex 128	Panne de porc (saindoux en pannes)	7
136	Œufs de volailles et de gibier à plume, crus ou seulement cuits dans la coque, même teints, peints ou décorés autrement	2
137	Jaune d'œufs, liquide, même salé ou additionné d'autres ingrédients pour en assurer la conservation; jaune d'œufs, séché, même en poudre; œufs cassés, sans coque (mélange de jaune d'œufs et de blanc d'œufs) ..... Remarque. Le jaune d'œufs pour usages industriels, dénaturé d'office ou sous contrôle de son utilisation, est admis en franchise.	2
138	Blanc d'œufs, liquide, même salé ou additionné d'autres ingrédients pour en assurer la conservation	exempt
146	Crins de cheval (de la crinière ou de la queue), même bouillis	exempts
147	Plumes à lit, même nettoyées ou apprêtées (barbes, etc.).	exemptes
ex 151	Soies de porc	exemptes
152	Cocons de soie	exempts
ex 153	Peaux d'agneau et autres peaux pour la fabrication du cuir, brutes (vertes, salées, passées à la chaux, séchées), même dépouillées de leur poil (cuirets) et fendues, mais non autrement travaillées	exemptes
154	Peaux de lièvre et de lapin, brutes	exemptes

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg in Mark
127	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genuß	5
aus 128	Flomen (Fliesen, Liesen)	7
136	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert	2
137	Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt)	2
	Anmerkung. Eigelb zu gewerblichen Zwecken wird, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) oder unter Überwachung der Verwendung, zollfrei abgelassen.	
138	Eiweiß, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen	frei
146	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten	frei
147	Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.) ..	frei
aus 151	Borsten	frei
152	Seidengehäuse (Seidenkokons)	frei
aus 153	Schaffelle und andere Felle und Häute zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart (Blößen) und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet	frei
154	Hasen- und Kaninchenfelle, roh	frei

Numéro du tarif général allemand	Désignation des marchandises	Droits pour les 100 kilogrammes en marcs
155	Peaux pour fourrures (à l'exception de celles dénommées à l'article 154), brutes	exemptes
ex 156	Cornes, bois (cornes rameuses), os, cornillons, sabots, griffes, becs d'oiseau, dents, bruts, même découpés en travers; parties teintes de bois de cerf, tels qu'ils servent de matière première pour la fabrication de boutons et d'autres articles semblables; coquilles brutes	exempts
ex 157	Boyaux et estomacs de bestiaux, frais ou séchés, même salés, non destinés à la consommation; vessies d'animaux, à l'exception de la colle de poisson, fraîches ou séchées	exempts
160	Autres matières animales brutes, non autrement dénommées au tarif général	exemptes
ex 161	Sang de bestiaux abattus, liquide ou séché; tendons d'animaux, même séchés	exempts
ex 162	Farine de froment et de seigle	11,55
ex 164	Grains mondés et perlés, gruaux et semoules de céréales, excepté l'avoine	12
ex 180	Vin et moût frais de raisin, même stérilisés, en fûts ou wagons-réservoirs, contenant en esprit de vin, au poids, 14% ou moins	20
192	Son, même son de maïs pressé (tourteaux de maïs), déchets de riz provenant du pelage et du polissage du riz, exclusivement propres à l'alimentation des bestiaux	exempts
ex 216	Concombres, confits au vinaigre ou en saumure, farcis d'épices, denommés dans les numéros 66 et 67 du tarif esgénéral, même avec de petites additions d'autres plant potagères (dits concombres de Znaïm), en récipients autres que hermétiquement fermés	4

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg in Mark
155	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 154 genannten), roh	frei
aus 156	Hörner, Geweihe, Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel, Zähne, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten; gefärbte Stücke von Hirschgeweihen, wie sie bei der Herstellung von Knöpfen und ähnlichen Gegenständen als Rohstoff dienen; Muschelschalen, roh	frei
aus 157	Därme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genusse; tierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblase, frisch oder getrocknet	frei
160	Sonstige anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte rohe tierische Stoffe	frei
aus 161	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Tierflechsen, auch getrocknet	frei
aus 162	Mehl aus Weizen und Roggen	11,55
aus 164	Graupen, Grieß und Grütze aus Getreide mit Ausnahme von Hafer	12
aus 180	Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (sterilisiert), in Fässern oder Kesselwagen, mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100	20
192	Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), ausschließlich als Viehfutter verwendbar	frei
aus 216	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zutaten von Gewürzen der Nummern 66 und 67 des allgemeinen Tarifs oder auch mit geringen Zusätzen anderer Küchengewächse, in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen	4

Numéro du tarif général allemand	Désignation des marchandises	Droits pour les 100 kilogrammes en marcs
ex 353	Essence de rose (huile essentielle de rose)	20
ex 359	Engrais animaux moulus (poudrette)	exempts
360	Poudre d'os.....	exempte
372	Albumine et substances albumineuses, animales et végétales, ne rentrant pas dans les autres articles du tarif général.....	exemptes
ex 375	Gélatine	4
	(ex 391/392) Soie grège:	
ex 391	non teinte, non retorse ou retorse à simple torsion	exempte
ex 392	teinte en blanc, non retorse ou retorse à simple torsion	exempte
	teinte en autres couleurs, non retorse ou retorse à simple torsion	36
ex 428	Tapis de pied, tissés en fils de laine, entrant en pièces à débiter au mètre ou ajustés (sans travail à l'aiguille), même imprimés	100
544	Peaux de mouton ou de chèvre, même peaux d'agneau ou de chevreau, dépouillées de leurs poils, à demi ou entièrement tannées ou mégissées, non encore teintes et sans préparation ultérieure, refendues ou non	2
563	Peaux pour fourrures, à demi ou entièrement tannées ou mégissées, même teintes	exemptes
569	Morceaux de cuir et ouvrages en cuir, usés, ainsi que d'autres déchets de cuir (même moulus), pourvu que leur nature les rende impropres à être utilisés comme cuir ou pour la confection des ouvrages en cuir	exempts

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg in Mark
aus 353	Roseneſſenz (ätheriſches Roſenöl)	20
aus 359	Gemahlener tieriſcher Dünger (Poudrette)	frei
360	Knochenmehl	frei
372	Eiweiß und Eiweißſtoffe, tieriſche und pflanzliche, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend	frei
aus 375	Gelatine	4
	(aus 391/392) Rohſeide:	
aus 391	ungefärbt, ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei
aus 392	weiß gefärbt, ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei
	anders als weiß gefärbt, ungezwirnt oder einmal gezwirnt	36
aus 428	Fußbodenteppiche aus Wollgarn gewebt, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), auch bedruckt	100
544	Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch Lamm- und Zickelfelle, ungeſpalten oder geſpalten	2
563	Felle zur Pelzwerkbereitung, halb- oder ganzgar, auch gefärbt	frei
569	Abgenutzte Lederſtücke und Lederwaren ſowie ſonſtige Lederabfälle (auch gemahlen), ſofern ihre Benutzung als Leder oder zu Lederwaren nach ihrer Beſchaffenheit ausgeſchloſſen iſt	frei

Tarif C.

Droits à l'entrée en Bulgarie.

Le tarif général bulgare mentionné dans le présent tarif est le tarif de douane approuvé par Ukaze Princier No. 275 du $\frac{17}{30}$ décembre 1904.

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
52	Amidon (colle) et amidon fécule:		
	amidon de riz	100 kilogr.	12
	les autres produits rentrant dans ce numéro	»	15
97	Bière.		
	Remarque au No. 97. Les bières allemandes jouiront de toutes les facilités de douane et d'impôts qui auraient été accordées à des bières étrangères de tout genre.		
ex 123	Huiles végétales comestibles, non dénommées.		
	Remarque au No. 123. Les huiles comestibles, importées pour l'industrie, seront taxées d'après le No. 128, après dénaturation dans la douane.		
128	Huiles non dénommées, pour l'industrie et d'autres emplois, mais non pour la consommation de bouche, à l'exception des huiles aromatiques	»	5
156	Paraffine	»	10

(Überſetzung.)

Tarif C.

Zölle bei der Einfuhr nach Bulgarien.

Der in dem gegenwärtigen Tarif genannte bulgariſche allgemeine Tarif iſt der durch Fürſtlichen Ukas Nr. 275 vom 17./30. Dezember 1904 beſtätigte Zolltarif.

Nummer des bulgariſchen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollſatz in Franken
52	Stärke und Stärkemehl:		
	Reisſtärke	100 kg	12
	die übrigen unter dieſe Nummer fallenden Erzeugniſſe	»	15
97	Bier.		
	Anmerkung zu Nr. 97. Die deutſchen Biere ſollen alle Erleichterungen in der Zoll- und Steuerbehandlung genießen, die ausländiſchen Bieren jeder Art etwa eingeräumt werden ſollten.		
aus 123	Pflanzliche Speiſeöle, nicht beſonders genannt.		
	Anmerkung zu Nr. 123. Zu gewerblichen Zwecken eingeführte Speiſeöle, zollamtlich denaturiert, ſind nach Nr. 128 zu verzollen.		
128	Öle, nicht beſonders genannt, zu gewerblichen und anderen Zwecken, jedoch nicht zu Speiſezwecken, mit Ausnahme der wohlriechenden Öle	»	5
156	Paraffin	»	10

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
ex 168	Huiles volatiles de toutes sortes et préparations aromatiques, naturelles ou artificielles, ainsi que les pommades et huiles aromatisées, ne contenant pas d'alcool et non mélangées; essences de fruits et éthers, employés dans la fabrication des liqueurs et dans la confiserie, et baume de muscade. Remarque au No. 168. Les essences et huiles volatiles, naturelles ou artificielles, employées pour la falsification de l'essence de rose, des denrées alimentaires et des boissons sont prohibées. La liste desdites essences et huiles volatiles sera dressée et publiée par la Direction pour la sauvegarde de la santé publique de Bulgarie. Toutes les autres essences et huiles volatiles rentrant dans l'industrie et non spécialement dénommées dans le tarif seront admises à l'importation et acquitteront le droit de 500 francs pour 100 kilogrammes.		
170	Savons de toilette, savons médicinaux et cosmétiques, de toutes sortes, parfumés ou non	100 kilogr.	70
ex 174	Couleurs organiques naturelles: c) indigo ..... Remarque au No. 174c. L'indigo synthétique ne sera pas assujetti à des droits autres ou plus élevés que l'indigo naturel.	»	60
175	Couleurs organiques artificielles (dérivées du goudron) de toutes sortes: d'aniline, d'alizarine, etc.	»	50
ex 176	Couleurs minérales, naturelles ou artificielles, non dénommées: b) couleurs préparées à l'usage direct ..... Remarque au No. 176. Resteront sans influence sur la tarification des couleurs minérales, naturelles ou artificielles, des additions insignifiantes de couleurs organiques, naturelles ou artificielles, qui ne dépassent pas 3%.	»	25
178	Charbons à dessin et pour lampes électriques ..... Remarque au No. 178. Rentrent dans ce numéro même les autres charbons à l'usage électrique.	»	25

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
aus 168	Flüchtige Öle aller Art und wohlriechende Präparate, natürliche oder künstliche, ferner wohlriechende Pomaden und Öle, nicht alkoholhaltig und nicht vermischt; Fruchtessenzen und Äther zur Bereitung von Likören und Zuckerwerk sowie Muskatbalsam.		
	Anmerkung zu Nr. 168. Essenzen und flüchtige Öle, natürliche oder künstliche, die zur Verfälschung von Rosenöl, von Lebensmitteln und von Getränken dienen, sind verboten. Die Liste dieser Essenzen und flüchtigen Öle wird von der Direktion für den Schutz der öffentlichen Gesundheit in Bulgarien aufgestellt und veröffentlicht werden. Alle anderen gewerblicher Verwendung dienenden, im Tarif nicht besonders genannten Essenzen und flüchtigen Öle werden gegen Zahlung eines Zollsatzes von 500 Franken für 100 kg zur Einfuhr zugelassen.		
170	Toiletteseifen, medizinische und kosmetische Seifen, aller Art, parfümiert oder nicht	100 kg	70
aus 174	Natürliche organische Farben:		
	c) Indigo	»	60
	Anmerkung zu Nr. 174c. Synthetischer Indigo wird keinem anderen oder höheren Zollsatz unterworfen als natürlicher Indigo.		
175	Künstliche organische Farben (Teerfarben) aller Art: Anilin, Alizarin usw.	»	50
aus 176	Mineralfarben, natürliche oder künstliche, nicht besonders genannt:		
	b) zum unmittelbaren Gebrauch zubereitete Farben..	»	25
	Anmerkung zu Nr. 176. Bei der Tarifierung von natürlichen oder künstlichen Mineralfarben bleiben unbedeutende, 3 % nicht übersteigende Beimischungen von natürlichen oder künstlichen organischen Farben ohne Einfluß.		
178	Zeichenkohle und Kohlen für elektrische Lampen.....	»	25
	Anmerkung zu Nr. 178. Unter diese Nummer fallen auch die anderen Kohlen für elektrische Zwecke.		

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
ex 179	Crayons:		
	a) noirs de toutes espèces	100 kilogr.	60
ex 184	Crayons en ardoise à écrire:		
	a) nus.....	»	8
	b) recouverts de papier	»	8
ex 186	Préparations pour cirer et brillanter les chaussures et autres objets en peau:		
	a) cirages pour chaussures de toutes espèces ..	»	15
ex 190	Autres produits et préparations chimiques:		
	ex c) chlorures et autres produits chimiques:		
	7. azotate de potassium (nitre ou salpêtre)	»	7,50
192	Produits et préparations chimiques, non dénommés ..	»	15
195	Médicaments figurants dans la pharmacopée officielle..	»	50
ex 201	Liège:		
	b) bouchons de liège et autres ouvrages.....	»	50
ex 228	Chapeaux de paille, de copeau, de sparte, d'écorce, de fibres de palmier ou de toute autre végétal:		
	b) garnis, mais sans fleurs ni plumes	la pièce	0,70
ex 230	Brosserie commune, en combinaison avec du bois ou des fils métalliques, sans ornements, non laquée:		
	b) en fibres animales (soie de porc, crin, baleine et autres):		
	pinceaux pour maçons, badigeonneurs et peintres en bâtiments, montés en bois commun.....	100 kilogr.	60
	les autres marchandises rentrant dans cette lettre.....	»	80

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
aus 179	Blei- und Farbstifte:		
	a) schwarze aller Art	100 kg	60
aus 184	Schieferstifte (Schiefergriffel):		
	a) ohne Fassung	»	8
	b) mit Papier überzogen	»	8
aus 186	Zubereitungen, um Schuhwerk und andere Gegenstände aus Leder zu wichsen und glänzend zu machen:		
	a) Schuhwichse aller Art	»	15
aus 190	Andere chemische Erzeugnisse und Präparate:		
	aus c) Chlorüre und andere chemische Erzeugnisse:		
	7. Kalisalpeter	»	7,50
192	Chemische Erzeugnisse und Präparate, nicht besonders genannt	»	15
195	Heilmittel, die im amtlichen Arzneibuch aufgeführt sind	»	50
aus 201	Korkholz:		
	b) Korkstopfen und andere Korkwaren	»	50
aus 228	Hüte aus Stroh, Span, Espartogras, Bast, Palmenfasern oder allen anderen Pflanzenstoffen:		
	b) ausgerüstet (garniert), aber ohne Blumen und Federn	1 Stück	0,70
aus 230	Gewöhnliche Bürstenbinderwaren, in Verbindung mit Holz oder Draht, ohne Verzierungen, nicht lackiert:		
	b) aus tierischen Fasern (Schweinsborsten, Roßhaar, Fischbein und anderen):		
	Pinsel für Maurer, Tüncher und Anstreicher, in Fassungen aus gewöhnlichem Holz	100 kg	60
	die übrigen unter diesen Unterabschnitt fallenden Waren	»	80

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
ex 231	Brosserie fine:		
	a) montée sur bois poli, os, corne.....	100 kilogr.	120
	Remarque aux Nos. 230 et 231. L'entrelacement ou le reliage des fibres avec des fils métalliques n'aura pas d'influence sur la tarification.		
238	Pierres lithographiques	»	3
ex 243	Ardoises:		
	ex c) nues ou encadrées en bois simple	»	8
255	Creusets de moulage, cornues et autres objets réfractaires de graphite, d'argile, mélangé au silex, à la magnésite, etc.	—	exempts
ex 258	Objets en faïence de toutes espèces:		
	a) blancs ou unicolores, avec ou sans reliefs ..	100 kilogr.	10
	b) à deux ou plusieurs couleurs, avec ou sans reliefs.....	»	18
259	Objets en porcelaine:		
	a) unicolores, sans reliefs:		
	isolateurs pour conduits électriques, objets pour laboratoires chimiques	»	12
	les autres objets rentrant dans cette lettre	»	15
	b) à deux ou plusieurs couleurs ou avec reliefs	»	25
	c) en dorure ou autrement décorés.....	»	30
ex 261	Boutons et perles en argile, en porcelaine ou en matières imitant la porcelaine (demi-porcelaine).....	»	30
265	Glaces (miroirs) de toutes espèces.....	»	25
	Remarque au No. 265. Rentrent dans ce numéro les miroirs simples et ordinaires, encadrés en bois commun, même laqué, ou en métaux communs, même zingués ou nickelés, pourvu que leur longueur ne dépasse pas 30 centimètres.		

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
aus 231	Feine Bürstenbinderwaren:		
	a) in Fassungen aus poliertem Holz, aus Knochen oder Horn	100 kg	120
	Anmerkung zu Nr. 230 und 231. Die Wickelung oder Bindung der Fasern mit Draht bleibt ohne Einfluß auf die Tarifierung.		
238	Lithographiersteine	»	3
aus 243	Schiefer:		
	aus c) ohne Rahmen oder in Rahmen aus einfachem Holz	»	8
255	Schmelztiegel, Retorten und andere feuerfeste Gegenstände aus Graphit, Ton, gemischt mit Quarzsand, Magnesit usw.	—	frei
aus 258	Steingutwaren aller Art:		
	a) weiß oder einfarbig, mit oder ohne erhabene Verzierungen	100 kg	10
	b) zwei- oder mehrfarbig, mit oder ohne erhabene Verzierungen	»	18
259	Porzellanwaren:		
	a) einfarbig, ohne erhabene Verzierungen:		
	Isolatoren für elektrische Leitungen, Gegenstände für chemische Laboratorien	»	12
	die übrigen unter diesen Unterabschnitt fallenden Waren	»	15
	b) zwei- oder mehrfarbig oder mit erhabenen Verzierungen	»	25
	c) vergoldet oder in anderer Weise verziert	»	30
aus 261	Knöpfe und Perlen aus Ton, Porzellan oder Nachahmungen von Porzellan (Halbporzellan)	»	30
265	Spiegelglas (Spiegel) aller Art	»	25
	Anmerkung zu Nr. 265. Unter diese Nummer fallen einfache und gewöhnliche Spiegel in Rahmen aus gewöhnlichem, auch lackiertem Holz oder aus unedlen, auch verzinkten oder vernickelten Metallen, vorausgesetzt, daß die Länge der Spiegel 30 cm nicht übersteigt.		

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
ex 270	Boutons en verre, en émail ou en matières imitant le verre	100 kilogr.	30
273	Petites lampes électriques à incandescence, munies ou non de leur monture	»	100
ex 277	Papier autre que le papier de luxe:		
	b) papier d'emballage y compris le papier parcheminé	»	10
	Remarque au No. 277b. Par »papier parcheminé« on comprend le papier parcheminé de tout genre à l'exception du papier parchemin qui sert à dresser des documents.		
	e) sacs ou poches en papier, servant à l'emballage, y compris les enveloppes à lettres	»	30
	Remarque au No. 277e. Seront tarifées selon cet alinéa les boîtes en papier ou en carton, contenant des feuilles de papier à lettres et des enveloppes en papier qui rentre dans la lettre a.		
ex 278	Papier de luxe:		
	a) papier à lettres avec initiales, avec monogrammes, avec emblèmes ou avec toute sorte d'arabesques et d'ornements, soit en reliefs, soit imprimés en toutes couleurs et même dorés, argentés ou bronzés	»	40
	Remarque au No. 278a. Seront tarifées selon cet alinéa les boîtes en papier ou en carton, contenant des feuilles de papier à lettres et des enveloppes en papier qui rentre dans cette lettre.		
281	Papier photographique, albuminé, sensibilisé ou non, papier négatif, papier amiante (d'asbeste), papier »tue-mouches« et autres non dénommés	»	25
ex 283	Cartes postales illustrées de toutes sortes	»	50

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
aus 270	Knöpfe aus Glas, Schmelz oder Nachahmungen von Glas	100 kg	30
273	Kleine elektrische Glühlampen, mit oder ohne Fassung	»	100
aus 277	Papier, anderes als Luxuspapier:		
	b) Packpapier, einschließlich des Pergamentpapiers ..	»	10
	Anmerkung zu Nr. 277b. Unter »Pergamentpapier« ist pergamentiertes Papier jeder Art zu verstehen, mit Ausnahme des Pergaments, das zu Urkunden verwendet wird.		
	e) Beutel oder Tüten aus Papier, zu Verpackungszwecken, einschließlich der Briefumschläge	»	30
	Anmerkung zu Nr. 277e. Nach diesem Absatz werden Schachteln aus Papier oder Pappe verzollt, die Briefpapier und Briefumschläge aus unter Unterabschnitt a fallendem Papier enthalten.		
aus 278	Luxuspapier:		
	a) Briefpapier mit Anfangsbuchstaben, Namenszügen, Wappen, Arabesken oder Verzierungen aller Art in erhabener Arbeit oder in beliebigen Farben aufgedruckt, auch vergoldet, versilbert oder bronziert	»	40
	Anmerkung zu Nr. 278a. Nach diesem Absatz werden Schachteln aus Papier oder Pappe verzollt, die Briefpapier und Briefumschläge aus unter diesen Unterabschnitt fallendem Papier enthalten.		
281	Photographisches Papier, Albuminpapier, lichtempfindlich oder nicht, Negativpapier, Amiantpapier (Asbestpapier), Fliegenpapier und anderes nicht besonders genanntes Papier...	»	25
aus 283	Ansichtspostkarten aller Art.....	»	50

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
ex 285	Cols, manchettes, plastrons (devants) de chemises en papier recouvert ou non, sur l'un côté ou sur les deux côtés, d'un tissu de coton blanc, teint ou imprimé, sans coutures véritables, conjointement avec le poids des boîtes ou cartons qui les contiennent	100 kilogr.	65
	Remarque au No. 285. A la tarification des cols, manchettes et plastrons (devants) de chemises des genres susdits, l'imitation des coutures obtenue par le gaufrage n'est pas considérée comme couture véritable.		
286	Objets en papier mâché, en carton goudronné, en carton-pierre et en toute autre sorte de carton, vernis ou non, laqués ou non, lissés ou non, combinés ou non avec du bois, du verre, de la toile, du cuir, avec des métaux communs (même dorés ou argentés), avec du papier de toutes sortes, même imprimé et doré ou argenté:		
	albums, objets en papier endurci, même en combinaison avec des matières communes, ni dorés, ni argentés, petites boîtes pour pharmaciens, bouchons à cartouches, cartons de bureau du système Sœnnecken	»	50
	les autres objets rentrant dans ce numéro	»	100
289	Livres de lecture et toutes sortes de publications en langues étrangères, ainsi que les œuvres musicales imprimées ou lithographiées:		
	a) simplement brochés ou non	—	exempts
	b) cartonnés ou reliés	100 kilogr.	10
	Remarque au No. 289. Seront tarifés d'après ce numéro les catalogues et les listes de prix des maisons de commerce, illustrés ou non, ainsi que les livres d'images pour enfants, même avec du texte rédigé en langue bulgare.		

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
aus 285	Kragen, Manschetten, Vorhemden aus Papier, auch wenn dieses auf einer oder auf beiden Seiten mit weißem, farbigem oder bedrucktem Baumwollstoff überzogen ist, ohne wirkliche Nähte, zusammen mit den Schachteln oder Kartons, in denen sie sich befinden, verwogen	100 kg	65
	Anmerkung zu Nr. 285. Bei der Verzollung von Kragen, Manschetten und Vorhemden der vorgenannten Arten ist eine durch Pressung hervorgebrachte Nachahmung von Nähten nicht als wirkliche Naht anzusehen.		
286	Waren aus Papiermaché, Teerpappe, Steinpappe und aus jeder anderen Art von Pappe, auch gefirnißt, lackiert, geglänzt oder auch in Verbindung mit Holz, Glas, Leinwand, Leder, unedlen Metallen (auch vergoldeten oder versilberten) sowie mit Papier aller Art, auch bedrucktem, vergoldetem oder versilbertem:		
	Albums, Gegenstände aus Hartpapier, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen, jedoch weder vergoldet noch versilbert, kleine Schachteln für Apotheker, Gewehrpfropfen, Briefordner nach dem System Sönnecken	»	50
	die übrigen unter diese Nummer fallenden Waren	»	100
289	Lesebücher und alle Arten von Veröffentlichungen in fremden Sprachen sowie gedruckte oder lithographierte Musikalien:		
	a) nur broschiert oder nicht	—	frei
	b) kartoniert oder gebunden	100 kg	10
	Anmerkung zu Nr. 289. Nach dieser Nummer werden Kataloge und Preislisten von Handelshäusern, mit oder ohne Abbildungen, sowie Kinderbilderbücher, auch mit Text in bulgarischer Sprache, verzollt.		

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
290	Cartes scientifiques de toutes sortes, dessins de mécanique et d'architecture, soit en feuilles volantes, soit réunies en atlas brochés, cartonnés ou reliés, soit en feuilles collées sur toile ou garnies de rouleaux en bois pour être suspendus; globes géographiques ou astronomiques, montés sur bois et combinés avec des métaux communs	—	exempts
291	Images religieuses sur papier, sur toile ou sur bois..	100 kilogr.	25
292	Tableaux oléographiques, lithographiques, chromolithographiques, artistiques, photographies de toutes sortes, photogravures et autres, reproduits sur papier, carton, toile et autres tissus ou mis dans des albums	»	50
ex 294	Peaux préparées (peausserie):		
	ex c) cuirs dits »blancs« de toutes espèces	»	90
	d) cuirs dits de »Russie« de toutes sortes, cuirs de bouvillon (videlo), maroquin et autres peaux, à l'exception de ceux dénommés spécialement:		
	1. pesant de 3 kilogrammes et au dessus la pièce	»	125
	2. pesant de 1 à 3 kilogrammes exclusivement la pièce	»	200
	3. pesant moins de 1 kilogramme la pièce	»	270
	f) cuirs refendus de toutes sortes	»	250
	Remarque au No. 294f. On comprend par cuir refendu (Spaltleder) dans le sens de cette lettre la partie des peaux de vaches ou de bœufs du côté de la chair, obtenue par le dédoublement de ces peaux dans le sens de leur épaisseur et qu'on a revêtue ou enduite d'un cirage pour boucher les inégalités de la peau et rendre sa surface unie.		
	ex g) cuirs vernissés.....	»	200
	Remarque au No. 294. Les divers procès de tannage n'auront pas d'influence sur la tarification.		

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
290	Wissenschaftliche Karten aller Art und Zeichnungen aus dem Ingenieurwesen oder der Baukunst, in losen Blättern oder in broschierten, kartonierten oder gebundenen Atlanten, auf Leinwand geklebt oder mit Holzrollen zum Aufhängen; Erd- oder Himmelskugeln, mit Gestellen von Holz und in Verbindung mit unedlen Metallen	—	frei
291	Religiöse Bilder auf Papier, Leinwand oder Holz	100 kg	25
292	Öldrucke, Steindrucke, Farbensteindrucke, Kunstdrucke, Lichtbilder aller Art, Lichtdrucke u. dgl. auf Papier, Pappe, Leinwand und sonstigen Zeugstoffen oder in Albums vereinigt	»	50
aus 294	Gegerbte Felle (Leder):		
	aus c) sogenanntes Blankleder aller Art.....	»	90
	d) sogenanntes russisches Leder (Juchtenleder) aller Art, Leder von jungen Ochsen (videlo), Maroquin und anderes Leder, mit Ausnahme des besonders genannten:		
	1. das Stück im Gewicht von 3 kg und darüber	»	125
	2. das Stück im Gewicht von 1 bis 3 kg ausschließlich	»	200
	3. das Stück im Gewicht von weniger als 1 kg	»	270
	f) Spaltleder aller Art	»	250
	Anmerkung zu Nr. 294f. Unter Spaltleder im Sinne dieses Unterabschnitts ist der von der Fleischseite stammende Teil von Kuh- oder Ochsenhäuten zu verstehen, der durch Spaltung der Häute der Dicke nach gewonnen und zur Beseitigung der Unebenheiten der Haut und zur Glättung ihrer Oberfläche mit Wichse überzogen oder überstrichen worden ist.		
	aus g) lackiertes Leder.....	»	200
	Anmerkung zu Nr. 294. Die verschiedenen Gerbarten haben keinen Einfluß auf die Verzollung.		

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
305	Articles de pelleterie apprêtés simplement par la couture, mais non confectionnés:		
	a) en peaux ordinaires	100 kilogr.	100
	b) en peaux fines	»	400
	Remarque aux Nos. 305 et 306. Sont rangés dans la classe des pelleteries apprêtées mais non confectionnées (art. 305) les nappes ou sacs de dos d'écureuil ou de belette de Sibérie, de castor, de hamster, de rat musqué, de rat de Russie et d'autres animaux semblables (quadrupièdes digitigrades); les nappes ou sacs de peaux de lièvre et de lapin, de chat domestique et chat sauvage, de fouine, de loutre etc., cousus en forme carrée, ronde ou pointue, mais non coupés ni cousus en vue de la confection de certains articles; les morceaux et chiquettes de pelleteries, ainsi que les couvertures en peau de chèvre, d'angora et de mouton coupés d'une seule pièce sans doublure. Comme pelleteries confectionnées (art. 306) sont considérées les peaux en bandes coupées de ligne droite ou courbe pour garnitures, refendues et faites en rubans et autres pareils; les queues allongées pour boas, pour pendeloques etc., coupées ou ajustées pour certains usages, cousues ou non; les doublures et applications de pelleterie, cousues ensemble ou non; les couvertures de pelleterie sans doublures (à l'exception des nappes, sacs et couvertures en peau de mouton ou d'angora, énumérés dans l'art. 305); de même toutes les couvertures doublées, garnies ou montées; les boas, manteaux, pèlerines (pelisses), manchons et leurs pendeloques (breloques); les pelisses (vestes), toques (bonnets), gants, chaussures, confectionnés mais non combinés avec l'endroit d'une étoffe. Comme pelleteries communes dans les art. 305a et 306a, seront considérées: les peaux d'agneaux et de leurs morts-nées, à l'exception de celles teintes ou autrement préparées dites: Astrakan, de Perse, etc.; les peaux de chèvre (même d'angora), les peaux de chat domestique et chat sauvage, de lièvre et de lapin, les peaux de castor, de hamster, de blaireau, d'opossum, de spermophile (marmotte) et de rat des Alpes, les fourrures de renard et de loup, de chien, de chacal, de chien de mer, d'ours d'Amérique du nord, les fourrures d'ours gris, noirâtres ou noirs, les peaux de chevrette, de cerf, de chamois (antilope), d'hyène de Tarante, les peaux de veau, de bœuf, de bufle, d'âne, de cheval, de porc, de petit-loutre (nœrz), de raton laveur, de rat musqué, de loutre commun, d'écureuil. Seront considérées comme pelleteries fines dans les art. 305 b et 306 b, les peaux de zibeline, d'astrakan, de martre, de fouine, de loutre de mer, de renard bleu, de renard noir, de sealskin, de petit-gris, de petit-grison et autres semblables. Les peaux fourrées, dressées et imitant les peaux frappées de droits plus élevés, excepté les peaux d'Astrakan, acquitteront les droits des peaux originales et non pas ceux des peaux qu'elles imitent.		

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
305	Pelzwerk, einfach durch Nähen zugerichtet, aber nicht konfektioniert:		
	a) aus gewöhnlichen Fellen	100 kg	100
	b) aus feinen Fellen	»	400
	Anmerkung zu Nr. 305 und 306. Man rechnet unter die zugerichteten, aber nicht konfektionierten Pelzwaren (Nr. 305): Tafeln oder Futter aus Rückenfellen von Eichhörnchen, sibirischem Wiesel, Biber, Hamster, Bisamratte, russischer Ratte und anderen ähnlichen Tieren (Zehengängern); Tafeln oder Futter von Hase, Kaninchen, Haus- und Wildkatze, Steinmarder, Fischotter usw., zusammengenäht in viereckiger, runder oder spitzer Form, aber nicht für die Konfektion bestimmter Gegenstände zugeschnitten oder zusammengenäht; Stücke und Abfälle von Pelzwerk sowie Decken aus Ziegen-, Angora- und Schaffellen, aus einem Stück geschnitten, ohne Futter.		
	Als konfektionierte Pelzwaren (Nr. 306) werden angesehen: Felle, die in gerade oder krumme Streifen zu Besätzen zugeschnitten oder zu Bändern oder dergleichen geschnitten und zurechtgemacht sind; Schwänze, die für Boas, Gehänge usw. aufgezogen, zu bestimmten Zwecken zugeschnitten oder abgepaßt sind, auch genäht; Pelzfutter und Pelzbesätze, zusammengenäht oder nicht; Decken aus Pelzwerk ohne Futter (mit Ausnahme der in Nr. 305 genannten Tafeln, Futter und Decken aus Schaf- oder Angorafellen); ferner alle gefütterten, besetzten und montierten Decken; Boas, Mäntel, Pellerinen (Pelzmantillen), Muffe nebst Gehängen; Pelzröcke (Pelzjacken), Pelzbarette (Mützen), Pelzhandschuhe, Pelzschuhwerk, konfektioniert, jedoch nicht mit Stoff überzogen.		
	Als gewöhnliches Pelzwerk im Sinne der Nr. 305a und 306a werden angesehen: Felle von Lämmern, auch von totgeborenen, mit Ausnahme der gefärbten oder sonstwie zugerichteten wie Astrachans, Persianer usw.; Felle von Ziege (auch Angoraziege), Haus- und Wildkatze, Hase, Kaninchen, Biber, Hamster, Dachs, Opossum, Murmeltier, Ratte, Fuchs, Wolf, Hund, Schakal, Haarseehund, nordamerikanischem Bär, grauem, grauschwarzem und schwarzem Bär, Rehziege, Hirsch, Gemse (Antilope), Hyäne, Kalb, Rind, Büffel, Esel, Pferd, Schwein, Nerz, Waschbär, Bisamratte, gemeinem Fischotter, gemeinem Eichhörnchen.		
	Als feines Pelzwerk im Sinne der Nr. 305b und 306b werden betrachtet: Zobelfelle, Astrachans, Felle von Stein- und Hausmarder, Seeotter, Blaufuchs, Schwarzfuchs, Pelzseehund, russischem Eichhörnchen (Feh), Zibethkatze und andere ähnliche.		
	Zugerichtete Felle zur Pelzwerkbereitung, welche Felle nachahmen, die einem höheren Zollsatz unterliegen — mit Ausnahme der Astrachans —, werden nach dem Zollsatz für die ursprünglichen Felle verzollt und nicht nach demjenigen für die Felle, die nachgeahmt werden.		

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
ex 313	Tuyaux et chapes pour les vélocipèdes ainsi que pour les automobiles	100 kilogr.	50
ex 318	Tissus et étoffes tricotées (y compris les foulards) de soie mélangée avec toute autre matière textile, à l'exception des fils d'or et d'argent, des fils métalliques dorés ou argentés	1 kilogr.	7,50
ex 319	Velours et peluches de soie mélangée	»	7
ex 320	Couvertures, rideaux et tapis, même ourlés:		
	b) de soie mélangée avec d'autres matières textiles	»	9
ex 321	Châles et mouchoirs de poche, de tête (fichus), de cou et autres articles semblables de soie mélangée:		
	a) ourlés ou non	»	11
ex 325	Rubans de toutes sortes de soie mélangée avec d'autres matières textiles	»	8
	Remarque aux Nos. 318, 319, 320, 321 et 325. Les droits d'entrée convenus pour les marchandises de soie mélangée, rentrant dans ces numéros, ne s'étendent qu'aux marchandises en soie contenant une addition d'autres matières textiles d'au moins 25 % de leur poids total.		
ex 330	Fils de laine pure ou mélangée avec des matières textiles végétales, simples ou à plusieurs bouts jusqu à No. 40:		
	b) teints	100 kilogr.	110
338	Tissus et étoffes tricotées de laine et d'autres poils d'animaux, mélangés ou non de coton et d'autres matières textiles:		
	a) pesant au-dessus de 500 grammes par mètre carré	»	450
	pesant plus de 250 grammes jusqu'à 500 grammes par mètre carré	»	275
	b) pesant 250 grammes et au-dessous par mètre carré	»	250
339	Velours et peluches de toutes sortes de laine pure ou mélangée avec d'autres matières à l'exception de la soie et des fils métalliques	»	230

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
aus 313	Luftschläuche und Laufmäntel für Fahrräder und für Automobile	100 kg	50
aus 318	Gewebe und Wirkstoffe (einschließlich der Foulards) aus Seide, die mit anderen Spinnstoffen aller Art, mit Ausnahme von Gold- und Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden gemischt ist	1 kg	7,50
aus 319	Samt und Plüsch aus gemischter Seide	»	7
aus 320	Decken, Vorhänge und Teppiche, auch gesäumt:		
	b) aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen	»	9
aus 321	Schals, Taschentücher, Kopftücher, Halstücher und andere ähnliche Waren aus gemischter Seide:		
	a) gesäumt oder nicht	»	11
aus 325	Bänder aller Art aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen	»	8
	Anmerkung zu Nr. 318, 319, 320, 321 und 325. Die Eingangszölle, welche für die unter diese Nummern fallenden Waren aus gemischter Seide vereinbart sind, gelten nur für solche Seidenwaren, welche eine Beimischung an anderen Spinnstoffen von mindestens 25 % ihres Gesamtgewichts enthalten.		
aus 330	Garn aus reiner oder mit pflanzlichen Spinnstoffen gemischter Wolle, einfach oder mehrdrähtig bis Nr. 40:		
	b) gefärbt	100 kg	110
338	Gewebe und Wirkstoffe aus Wolle und anderen Tierhaaren, auch gemischt mit Baumwolle und anderen Spinnstoffen:		
	a) im Gewichte von mehr als 500 g auf 1 qm	»	450
	im Gewichte von mehr als 250 bis zu 500 g auf 1 qm	»	275
	b) im Gewichte von 250 g und weniger auf 1 qm	»	250
339	Samt und Plüsch aller Art aus reiner oder mit anderen Stoffen, außer Seide und Metallfäden, gemischter Wolle	»	230

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
342	Serviettes et châles tissés, brodés, façonnés, en laine pure ou mélangée, y compris les châles dits »turcs«	100 kilogr.	220
343	Articles de bonneterie de laine pure ou mélangée, simplement unis mais non cousus	»	300
	Remarque au No. 343. Rentreront dans cet article: les bas et chaussettes, gants, flanelles (maillots), caleçons, gilets, bonnets (toques), fichus et autres semblables, même taillés et cousus, garnis ou non de boutons, de rubans, cordonnets, baguettes et autres pareils, même en soie, à condition que ces accessoires soient nécessaires pour l'emploi de l'objet et ne constituent pas seulement une décoration.		
344	Passementerie: galons, cordonnets, ganses, franges, houppes, boutons et tous les articles du même genre, de laine pure ou mélangée, mais sans mélange de soie	»	225
346	Couvertures et rideaux de laine pure ou mélangée, brodés ou non, mais sans mélange de soie, de fils d'or, d'argent ou de fils métalliques dorés ou argentés	»	250
	Remarque aux Nos. 338—346. Les tissus, la bonneterie, la passementerie, les châles, les couvertures, etc. de laine mélangée de soie, de fils d'or, d'argent, dorés ou argentés, tissés ou en filature, dans un but d'ornement sous forme de boutons, fleurons, étoiles etc. seront taxés d'après les numéros ci-dessus et augmentés d'une surtaxe de 50 %. — Seront taxés de la même façon lorsque le mélange de soie, de fils d'or, d'argent, dorés ou argentés ne dépasse pas 20 % de la quantité totale des fils du tissu, de la passementerie, etc. Les tissus, la bonneterie, etc., de laine, contenant plus de 20 % de fils de soie, de fils d'or, d'argent, dorés ou argentés seront taxés d'après la catégorie XXI. Les ouvrages rentrant dans les articles 342—346 s'ils sont mélangés avec des fils métalliques ordinaires (clinquant faux) seront taxés d'après les mêmes articles plus une surtaxe de 50 %.		

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
342	Tücher und Schals, gewebt, gestickt, gemustert, aus reiner oder gemischter Wolle, einschließlich der sogenannten türkischen Schals	100 kg	220
343	Wirkwaren aus reiner oder gemischter Wolle, einfach zusammengewirkt, jedoch nicht genäht	»	300
	Anmerkung zu Nr. 343. Unter diese Nummer fallen: Strümpfe und Socken, Handschuhe, Unterjacken (Trikots), Unterhosen, Westen, Mützen (Barette), Halstücher und andere ähnliche Waren, auch geschnitten und genäht, auch mit Knöpfen, Bändern, Schnüren, Litzen u. dgl, selbst solchen aus Seide, besetzt, vorausgesetzt, daß diese Zutaten für den Gebrauch der Ware notwendig sind und nicht lediglich eine Verzierung darstellen.		
344	Posamentierwaren: Borten, Litzen, Schnüre, Fransen, Quasten, Knöpfe und alle dergleichen Waren aus reiner oder gemischter Wolle, jedoch ohne Beimischung von Seide ..	»	225
346	Decken und Vorhänge aus reiner oder gemischter Wolle, auch gestickt, jedoch ohne Beimischung von Seide, Gold- und Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden	»	250
	Anmerkung zu Nr. 338—346. Gewebe, Wirkwaren, Posamentierwaren, Schals, Decken usw. aus Wolle, welcher Seide, Gold- oder Silberfäden, vergoldete oder versilberte Fäden eingewebt oder im Faden beigemischt sind, um Verzierungen in Form von Punkten, Blumen, Sternen usw. zu bilden, werden nach den vorstehenden Nummern, aber mit einem Zuschlag von 50% verzollt. — Dieselbe Verzollung tritt ein, wenn die beigemischte Seide, die Gold- oder Silberfäden, die vergoldeten oder versilberten Fäden 20% der Gesamtmenge der Fäden in den Geweben, Posamenten usw. nicht übersteigen. Wollene Gewebe, Wirkwaren usw. mit einem Zusatze von mehr als 20% Seide, Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Fäden werden nach Abschnitt XXI verzollt. Die unter die Nummern 342—346 fallenden Waren werden, wenn sie eine Beimischung von gewöhnlichen Metallfäden (unechtem Lahn) enthalten, nach denselben Nummern, aber mit einem Zuschlag von 50% verzollt.		

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
363	Fils de coton à coudre et à tricoter (broder au crochet), en pelottes, en bobines, en cartons, en écheveaux et autres formes, blanchis ou teints	100 kilogr.	100
366	Tissus de coton, blanchis ou teints à une seule couleur, mais seulement après le tissage, unis ou croisés, à l'exception de ceux spécialement dénommés.....	»	80
367	Tissus de coton pur, fabriqués avec des fils teints, à une ou plusieurs couleurs.....	»	90
	Remarque aux Nos. 366 et 367. Tous les tissus de coton, teints à une couleur, sont tarifés d'après le No. 366, n'importe que ces tissus soient teints en pièces ou fabriqués de fils teints à une couleur.		
368	Tissus de coton dits: »barchents«, »calmouks«, flanelles et piqués; tissus de coton imprimés (indiennes), brillantés ou non; percaline et cretonne; mouchoirs imprimés et couvertures, en pièces non découpées; reps et autres tissus semblables, imprimés	»	100
369	Tissus legers, lisses, brodés, blanchis ou non, teints ou imprimés, à l'exception des tulles et des dentelles .	»	130
371	Velours et peluches de coton, de toutes sortes.....	»	160
372	Rideaux, couvertures, mouchoirs, essuie-mains, draps de lit et autres articles semblables, en pièces découpées, teints ou non, combinés ou non avec des fils en métaux communs ou avec d'autres matières textiles végétales	»	150

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
363	Baumwollenes Näh- und Strick- (Häkel-) Garn in Knäueln, auf Spulen, Pappkarten, in Strähnen und in anderen Aufmachungen, gebleicht oder gefärbt	100 kg	100
366	Baumwollengewebe, nach dem Weben gebleicht oder einfarbig gefärbt, glatt oder geköpert, mit Ausnahme der besonders genannten	»	80
367	Gewebe aus reiner Baumwolle, aus gefärbtem, ein- oder mehrfarbigem Garn	»	90
	Anmerkung zu Nr. 366 und 367. Alle einfarbig gefärbten Baumwollengewebe werden nach Nr. 366 verzollt ohne Rücksicht darauf, ob sie im Stück gefärbt oder aus einfarbig gefärbtem Garn hergestellt sind.		
368	Sogenannter Barchent, Kalmuck, Flanell und Pikee, aus Baumwolle gewebt; bedruckte Baumwollengewebe (Kattun), mit oder ohne Glanz; Perkal und Cretonne; bedruckte Taschentücher sowie Decken, im Stück, nicht zerschnitten; bedruckter Rips und andere ähnliche Gewebe	»	100
369	Leichte Gewebe, glatt, gestickt, auch gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ausnahme der Tülle und Spitzen	»	130
371	Baumwollener Samt und Plüsch aller Art	»	160
372	Vorhänge, Decken, Taschentücher, Handtücher, Bettücher u. dgl., vom Stück geschnitten, auch gefärbt und Beimischungen von Fäden aus unedlem Metall oder von anderen pflanzlichen Spinnstoffen enthaltend	»	150

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
373	Châles, ceintures, turbans, de toutes sortes	100 kilogr.	175
374	Articles de bonneterie de coton, simplement unis mais non cousus	»	225
	Remarque au No. 374. Rentreront dans ce numéro: les bas et chaussettes, gants, flanelles (maillots), caleçons, gilets, bonnets (toques), fichus et autres semblables, même taillés et cousus, garnis ou non de boutons, de rubans, cordonnets, baguettes et autres pareils, même en soie, à condition que ces accessoires soient nécessaires pour l'emploi de l'objet et ne constituent pas seulement une décoration. Les étoffes tricotées en coton seront tarifées comme les tissus de coton d'après l'espèce.		
375	Passementerie	»	190
ex 376	Tulles brodés, dentelles faites au fuseau ou brodées à la machine	»	400
	Broderies sur fond serré (broderies en cambric).....	»	350
	Remarques à la Catégorie XXIII. 1° Les articles de coton mélangé avec de la soie sont tarifés d'après la Catégorie XXI comme articles en soie mélangée, si l'addition de soie dépasse 20% du poids total. Si l'addition de soie ne dépasse pas 20% du poids total, lesdits articles sont frappés des droits des articles de coton plus une surtaxe: *a*) de 50%, si l'addition de soie ne dépasse pas 10%, *b*) de 150%, si l'addition de soie est plus de 10%, mais ne dépasse pas 20%. 2° Les articles de coton mélangé avec d'autres matières textiles seront tarifés d'après la matière la plus fortement tarifée qui entre dans le mélange, si ce mélange dépasse 10% du poids total. Si le pourcentage du mélange ne dépasse pas 10%, il restera sans influence sur la tarification des marchandises de coton.		
ex 382	Fils de cordonnier, écrus, blanchis ou teints.....	»	60

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
373	Schals, Gürtel, Turbane, aller Art	100 kg	175
374	Wirkwaren aus Baumwolle, einfach zusammengewirkt, jedoch nicht genäht	»	225
	Anmerkung zu Nr. 374. Unter diese Nummer fallen: Strümpfe und Socken, Handschuhe, Unterjacken (Trikots), Unterhosen, Westen, Mützen (Barette), Halstücher und andere ähnliche Waren, auch geschnitten und genäht, auch mit Knöpfen, Bändern, Schnüren, Litzen u. dgl., selbst solchen aus Seide, besetzt, vorausgesetzt, daß diese Zutaten für den Gebrauch der Ware notwendig sind und nicht lediglich eine Verzierung darstellen. Baumwollene Wirkstoffe werden wie Baumwollengewebe nach ihrer Art verzollt.		
375	Posamentierwaren	»	190
aus 376	Gestickter Tüll, geklöppelte oder auf dem Stuhl hergestellte Spitzen	»	400
	Stickereien auf dichtem Grundstoff (Cambricstickereien)	»	350
	Anmerkungen zu Abschnitt XXIII. 1. Waren aus Baumwolle, gemischt mit Seide, werden nach Abschnitt XXI wie Waren aus mit anderen Spinnstoffen gemischter Seide verzollt, wenn die Beimischung von Seide 20 % des Gesamtgewichts übersteigt. Wenn die Beimischung von Seide 20 % des Gesamtgewichts nicht übersteigt, werden diese Waren nach den Sätzen für Baumwollwaren verzollt mit einem Zuschlag: a) von 50 %, wenn die Beimischung von Seide 10 % nicht übersteigt, b) von 150 %, wenn die Beimischung von Seide mehr als 10 % beträgt, aber 20 % nicht übersteigt. 2. Waren aus Baumwolle, gemischt mit anderen Spinnstoffen, werden nach dem mit dem höchsten Zollsatz belegten, in der Beimischung enthaltenen Stoff verzollt, wenn diese Beimischung 10 % des Gesamtgewichts übersteigt. Wenn die Beimischung 10 % nicht übersteigt, bleibt sie auf die Verzollung der Baumwollwaren ohne Einfluß.		
aus 382	Schustergarn, roh, gebleicht oder gefärbt	»	60

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
385	Ficelles et cordons de chanvre, de jute et d'autres matières textiles non dénommées	100 kilogr.	65
	Remarque aux Catégories XXI à XXIV. Les ourlets simples ou les franges ajoutées par nouure ou tissure resteront sans influence sur la tarification des tissus, étoffes, articles de bonneterie, etc., ajustés, en matières textiles de tous genres et ne justifieront pas la tarification de ces marchandises comme objets de confection. Ne sont pas considérées comme broderies les tissus, excepté les cas spécialement dénommés au tarif, sur lesquels ne sont brodés que des initiales, même entrelacées et ornementées (monogrammes, lettres ornées, etc.), noms, chiffres et autres semblables. Des ornements accessoires brodés sur les mouchoirs et qui entourent ces lettres, noms, chiffres et autres semblables p. e. des sarments (enroulements), arabesques, etc., restent sans influence sur la tarification. En cas de contestation ou de doute ces ornements seront considérés comme accessoires, si l'ensemble de la broderie ne dépasse pas une surface carrée, mesurant 6 centimètres de chaque côté.		
405	Confections en étoffes de laine	—	Taxe double de l'étoffe dont l'objet est confectionné.
ex 406	Confections pour femmes en étoffes de coton.....	—	350% de la taxe de l'étoffe dont l'objet est confectionné.
415	Ouvrages massifs en or, argent, platine et en toutes sortes d'alliages des mêmes métaux, non ornés de pierres précieuses:		
	a) en or, platine et en alliage des mêmes	1 kilogr.	20
	b) en argent ou dorés	»	5
416	Ouvrages de bijouterie en or, argent, platine et en toutes sortes d'alliages des mêmes métaux, non ornés de pierres précieuses, pour parure et pour ornement intérieur des appartements:		
	a) en or, platine et en alliages des mêmes....	»	40
	b) en argent ou dorée	»	10

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
385	Bindfaden und Schnur aus Hanf, Jute und anderen nicht besonders genannten Spinnstoffen	100 kg	65
	Anmerkung zu den Abschnitten XXI bis XXIV. Einfache Nähte oder angeknüpfte oder angewebte Fransen bleiben ohne Einfluß auf die Verzollung von abgepaßten Geweben, Stoffen, Wirkwaren u. dgl. aus Spinnstoffen aller Art und begründen nicht die Verzollung solcher Waren als Konfektionswaren.		
	Gewebe, in die nur Buchstaben, auch verschlungen oder verziert (Namenszüge, Zierbuchstaben usw.), Namen, Ziffern u. dgl. eingestickt sind, werden, abgesehen von den im Tarif besonders genannten Fällen, nicht als Stickereien behandelt.		
	Bei Taschentüchern bleiben eingestickte unwesentliche Verzierungen, welche die vorgenannten Buchstaben, Namen, Ziffern u. dgl. umgeben, wie Ranken (Schnörkel), Arabesken u. dgl. ohne Einfluß auf die Verzollung. In Beschwerde- oder Zweifelsfällen werden solche Verzierungen als unwesentlich angesehen, wenn die Gesamtstickerei eine Fläche von 6 cm im Geviert nicht überschreitet.		
405	Kleider aus Wollenstoffen	—	Doppelter Zoll des Stoffs, aus dem die Ware verfertigt ist.
aus 406	Frauenkleider aus Baumwollenstoffen	—	350 % des Zolls des Stoffs, aus dem die Ware verfertigt ist.
415	Massive Waren aus Gold, Silber, Platina und allen Legierungen dieser Metalle, nicht mit Edelsteinen verziert:		
	a) aus Gold, Platina und ihren Legierungen.....	1 kg	20
	b) aus Silber oder vergoldet.....	»	5
416	Juwelierwaren aus Gold, Silber, Platina und allen Legierungen dieser Metalle, nicht mit Edelsteinen verziert, zu Schmuckzwecken und zur inneren Ausschmückung von Wohnungen:		
	a) aus Gold, Platina und ihren Legierungen.....	»	40
	b) aus Silber oder vergoldet.....	»	10

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
417	Ouvrages de bijouterie en métaux précieux, ornés de pierres précieuses	1 kilogr.	50
418	Bijouterie en imitation de métaux précieux, même dorée, argentée, mais non garnie de pierres précieuses:		
	a) fine	»	12
	b) commune	»	7
419	Feuilles très minces (varak):		
	a) d'or	»	10
	b) d'argent	»	2
	c) toutes autres	»	1
420	Clinquant:		
	a) en or ou doré	»	10
	b) en argent	»	4
	c) argenté	»	2,50
ex 423	Pendules suspendues et de table, ainsi que les boîtes à musique avec mécanismes d'horlogerie:		
	a) en cages et boîtes de matières communes...	100 kilogr.	75
	Remarque au No. 423a. Les pendules dites de la Forêt-Noire, avec montants en bois portant le mécanisme, et les pendules à système américain, les unes et les autres dans des cages, soit en bois même peint, passé au mordant ou sculpté, soit en fer blanc, en laiton ou en autres métaux communs, même peints, polis ou nickelés — toutes ces pendules non combinées avec de la nacre, de l'ivoire, de l'écaille, des métaux précieux, des pierres fines ou demi-fines, seront taxées à 65 francs.		
	Sont comprises ici, comme pendules à système américain, les pendules d'un travail commun, dont le mécanisme se trouve entre des platines métalliques à claire-voie (Gitterplatinen), y compris les pendules, dans lesquelles le pendule est remplacé par un balancier.		
	Les boîtes (cages) de ces pendules, importés séparément, acquitteront les droits de 65 francs.		
	Acquitteront les droits de 65 francs les mécanismes desdites pendules, importés en nombre égal des boîtes, simultanément avec celles-ci ou séparément dans l'intervalle d'un mois au plus.		

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
417	Juwelierwaren aus Edelmetallen, mit Edelsteinen verziert..	1 kg	50
418	Juwelierarbeit aus Nachahmungen von Edelmetallen, auch vergoldet oder versilbert, aber nicht mit Edelsteinen verziert:		
	a) feine	»	12
	b) gewöhnliche	»	7
419	Blattmetall (varak):		
	a) Blattgold	»	10
	b) Blattsilber	»	2
	c) alles andere	»	1
420	Lahn:		
	a) aus Gold oder vergoldet	»	10
	b) aus Silber	»	4
	c) versilbert	»	2,50
aus 423	Wanduhren und Standuhren sowie Spieldosen mit Uhrwerken:		
	a) in Gehäusen aus gewöhnlichen Materialien.....	100 kg	75
	Anmerkung zu Nr. 423a. Sogenannte Schwarzwälder Uhren, bei welchen sich das Werk in einem Holzgestell befindet, und Uhren nach amerikanischem System, beide Arten in Gehäusen, sei es aus Holz, auch bemalt, gebeizt oder geschnitzt, sei es aus Weißblech, Messing oder anderen unedlen Metallen, auch bemalt, poliert oder vernickelt; — alle diese Uhren nicht in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen werden mit 65 Franken verzollt.		
	Als Uhren nach amerikanischem System sind hierunter diejenigen Uhren von gewöhnlicher Ausführung begriffen, bei welchen sich das Werk zwischen zwei durchbrochenen Metallscheiben (Gitterplatinen) befindet, einschließlich solcher Uhren, welche statt des Pendels eine Unruhe haben.		
	Getrennt eingeführte Gehäuse solcher Uhren werden mit 65 Franken verzollt.		
	Werke solcher Uhren, die mit einer gleichen Anzahl Gehäuse gleichzeitig oder gesondert innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat eingeführt werden, werden mit 65 Franken verzollt.		

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
425	Bronze en poudre	100 kilogr.	40
427	Fils de cuivre et de laiton pour téléphones, pour conduits électriques et autres fils semblables:		
	a) retors avec de la soie	»	60
	retors avec d'autres matières textiles.....	»	45
	b) autres.....	»	25
	Remarque au No. 427. Les lacets, tresses et autres ouvrages analogues en fils de métaux communs pour téléphones ou conduits électriques sont tarifés d'après ce numéro.		
428	Faux clinquant pour coudre, broder, tisser et autres usages, même filé sur fils de coton, de soie ou autres fibres textiles; perles, paillettes et autres semblables; tous ces articles en cuivre, en laiton et autres métaux, excepté l'or et l'argent, non dorés ni argentés	»	125
429	Câbles de toutes sortes	»	30
432	Vases et appareils en cuivre, en laiton ou en bronze pour usines et bateaux, pour machines à vapeur, pour distilleries, raffineries, teintureries et autres industries; réservoirs, cuves, tonneaux, chaudières, tubes; coussinets, boîtes de moyeu, etc.....	»	50
	Remarque au No. 432. Rentreront dans ce numéro même les marchandises polies, ainsi que les accessoires (armatures, clapets, soupapes), pourvu que ces accessoires soient importés en même temps avec les vases et appareils.		
433	Objets en cuivre, laiton ou bronze coulés ou tournés, objets en feuilles de cuivre ou d'autres métaux, tous ces objets peints ou non, polis ou non, même combinés avec d'autres matières communes, mais ni ciselés, ni vernis, ni nickelés, ni argentés, ni dorés	»	100

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
425	Bronzepulver	100 kg	40
427	Draht aus Kupfer und Messing für Fernsprecher, elektrische Leitungen und anderer ähnlicher Draht:		
	a) mit Seide übersponnen	»	60
	mit anderen Spinnstoffen übersponnen	»	45
	b) anderer	»	25
	Anmerkung zu Nr. 427. Litzen, Geflechte und andere dergleichen Arbeiten aus Draht aus unedlen Metallen für Fernsprecher oder elektrische Leitungen werden nach dieser Nummer verzollt.		
428	Unechter Lahn zum Nähen, Sticken, Weben und anderen Zwecken, auch auf Baumwollengarn, Seide oder andere Gespinstfasern gesponnen; Perlen, Flitter und dergleichen; alle diese Waren aus Kupfer, Messing und anderen Metallen, mit Ausnahme von Gold und Silber, weder vergoldet noch versilbert	»	125
429	Kabel aller Art	»	30
432	Gefäße und Apparate aus Kupfer, Messing oder Bronze für Fabriken, Schiffe, Dampfmaschinen, Brennereien, Raffinerien, Färbereien und andere gewerbliche Betriebe; Behälter, Wannen, Fässer, Kessel, Röhren; Lagerschalen, Achsbuchsen usw.	»	50
	Anmerkung zu Nr. 432. Unter diese Nummer fallen auch polierte Waren, ferner Zubehörstücke (Armaturen, Klappen, Ventile), vorausgesetzt, daß diese Zubehörteile gleichzeitig mit den Gefäßen und Apparaten eingeführt werden.		
433	Gegenstände aus Kupfer, Messing oder Bronze, gegossen oder gedreht, Gegenstände aus Kupfer- oder anderem Blech, alle diese Gegenstände auch angestrichen, poliert oder in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen, aber weder ziseliert noch verniert, vernickelt, versilbert oder vergoldet	»	100

Numéro du tarif géneral bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
447	Fer et acier en barres, en plaques, en feuilles, non façonnées	100 kilogr.	2,50
448	Rails et traverses en fer ou en acier	»	2
	Remarque au No. 448. Les pointes de cœur et les rails mobiles pour croisements de voie de chemins de fer sont tarifés d'après le No. 448 comme rails.		
449	Fer en bandes pour roues et pour cercles	»	3
451	Fer et acier, laminés en formes spéciales (fer façonné)	»	3
	Remarque au No. 451. On comprend par »laminé en formes spéciales« le fer et l'acier, façonnés en barres des formes suivantes: T, I, Z, V, U, L, ⌓, ⌂ et semblables. Les barres rectangulaires ou orbiculaires rentrent sous le No. 447.		
453	Fil d'acier ou de fer ayant une épaisseur de 6 millimètres en diamètre ou moins:		
	a) fil ordinaire, noir ou poli, même recouvert de zinc	»	7
	fil avec des piquants pour clôture, noir ou poli, même recouvert de zinc.....	»	8
	b) le même, étamé, cuivré, recouvert de plomb	»	12
454	Toiles en fils de fer, ordinaires, noires, peintes, vernies ou goudronnées.....	»	16
	Remarque au No. 454. Seront taxés d'après ce numéro les cordages de fil de fer ou d'acier.		
457	Objets en fonte, ciselés, laqués, bronzés, nickelés, argentés ou dorés, même combinés avec d'autres matières communes	»	20
	Remarque au No. 457. Sont rangés dans ce numéro: les lustres, candelabres, chandeliers, lampes, articles (garnitures) de bureau, accessoires de poêles, ferrures à constructions, objets de fantaisie, ornements et tous autres semblables.		

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
447	Schmiedeeisen und Stahl in Stäben, Platten, Blechen, nicht fassoniert	100 kg	2,50
448	Schienen und Schwellen aus Schmiedeeisen oder Stahl...	»	2
	Anmerkung zu Nr. 448. Herzstücke und Zungen für Eisenbahnweichen werden wie Schienen nach Nr. 448 verzollt.		
449	Band- oder Reifeisen für Räder und Fässer.....	»	3
451	Schmiedeeisen und Stahl, in besondere Formen gewalzt (Fassoneisen)	»	3
	Anmerkung zu Nr. 451. Unter Eisen und Stahl »in besondere Formen gewalzt« ist Schmiedeeisen und Stahl in Stäben folgenden Querschnitts zu verstehen: T, I, Z, V, U, L, ⬬, ⬭ und ähnliche. Rechteckige oder runde Stäbe fallen unter Nr. 447.		
453	Stahl- oder Eisendraht, 6 mm oder weniger stark:		
	a) gewöhnlicher Draht, schwarz oder poliert, auch verzinkt	»	7
	Stachelzaundraht, schwarz oder poliert, auch verzinkt	»	8
	b) derselbe verzinnt, verkupfert, verbleit	»	12
454	Gewöhnliche Gewebe aus Eisendraht, schwarz, angestrichen, gefirnißt oder geteert	»	16
	Anmerkung zu Nr. 454. Nach dieser Nummer werden Eisen- und Stahldrahtseile verzollt.		
457	Gegenstände aus Gußeisen, ziseliert, lackiert, bronziert, vernickelt, versilbert oder vergoldet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	»	20
	Anmerkung zu Nr. 457. Unter diese Nummer gehören: Kron-, Arm- und einfache Leuchter, Lampen, Gebrauchsgegenstände für Schreibstuben, Zubehörteile für Öfen, Baubeschläge, Phantasiegegenstände, Zieraten und alle anderen ähnlichen Gegenstände.		

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
458	Ferronnerie non dénommée ailleurs	100 kilogr.	7,50
460	Clous en fer ou en acier:		
	a) boulons et goupilles à river (rivets)	»	8
	clous noirs et clous à ferrer les animaux ...	»	10
	b) clous en fer étiré, de toutes grandeurs	»	6
464	Tuyaux et conduits en fer, ainsi que leurs raccords, même goudronnés	»	8
466	Objets en tôle noire, non polis, non émaillés, non étamés, combinés avec de la fonte	»	20
471	Objets en fer ou en acier, simples, seulement limés ou asphaltés, non ornementés, non polis, non émaillés ni peints:		
	a) la pièce pesant 25 kilogrammes et au-dessus	»	9
	b) » » » de 3 à 25 kilogrammes	»	14
	c) » » » 0,5 à 3 kilogrammes	»	16
	d) » » » au-dessous de 0,5 kilogrammes	»	22,50
472	Objets en fer ou en acier, adoucis (abgeschliffen), écurés, étamés, zingués, émaillés, peints, mais non polis:		
	a) la pièce pesant 25 kilogrammes et au-dessus	»	15
	b) » » » de 3 à 25 kilogrammes	»	20
	c) » » » 0,5 à 3 kilogrammes	»	30
	d) » » » au-dessous de 0,5 kilogrammes	»	40
	Remarque au No. 472. Les plumes métalliques à écrire, même adoucies, seront tarifées d'après le numéro 476.		
	Remarque aux Nos. 471 et 472. La combinaison des marchandises, visées par les Nos. 471 et 472, avec du bois ou de la fonte reste sans influence sur la tarification.		

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
458	Eisenzeug, anderweit nicht genannt	100 kg	7,50
460	Nägel aus Eisen oder Stahl:		
	a) Bolzen und Stifte zum Vernieten (Niete)	»	8
	schwarze Nägel und Hufnägel	»	10
	b) Drahtstifte in jeder Größe	»	6
464	Röhren und Rohrleitungen aus Schmiedeeisen sowie deren Verbindungsstücke, auch geteert	»	8
466	Gegenstände aus Schwarzblech, weder poliert, noch emailliert, noch verzinnt, auch in Verbindung mit Gußeisen	»	20
471	Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh, nur gefeilt oder mit Asphaltlack überzogen, weder verziert, noch poliert, emailliert oder angestrichen:		
	a) das Stück im Gewicht von 25 kg und darüber	»	9
	b) » » » » » 3 bis 25 kg	»	14
	c) » » » » » 0,5 bis 3 kg	»	16
	d) » » » » » weniger als 0,5 kg	»	22,50
472	Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl, abgeschliffen, gescheuert, verzinnt, verzinkt, emailliert, angestrichen, aber nicht poliert:		
	a) das Stück im Gewicht von 25 kg und darüber	»	15
	b) » » » » » 3 bis 25 kg	»	20
	c) » » » » » 0,5 bis 3 kg	»	30
	d) » » » » » weniger als 0,5 kg	»	40
	Anmerkung zu Nr. 472. Metallene Schreibfedern, auch abgeschliffen, werden nach Nr. 476 verzollt.		
	Anmerkung zu Nr. 471 und 472. Die Verbindung der unter die Nummern 471 und 472 fallenden Waren mit Holz oder Gußeisen bleibt ohne Einfluß auf die Verzollung.		

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
473	Objets en fer blanc ou en tôle, étamés, recouverts de zinc (galvanisés) ou cuivrés, même asphaltés, mais non peints ni laqués, combinés ou non avec du bois	100 kilogr.	35
476	Objets en fer ou en acier, polis, cuivrés, bronzés, nickelés, laqués, même combinés avec d'autres matières communes:		
	a) la pièce pesant 25 kilogrammes et au-dessus	»	35
	b) » » » de 3 à 25 kilogrammes	»	60
	c) » » » 0,5 à 3 kilogrammes	»	80
	d) » » » au-dessous de 0,5 kilogrammes	»	110
	Remarque au No. 476: Restera sans influence sur la tarification la dorure des pointes des plumes métalliques et des trous des aiguilles à coudre.		
477	Objets en fil et en toile de fils de fer ou d'acier, simples, étamés, peints, goudronnés, polis, même combinés avec d'autres matières communes, mais non dorés, ni argentés:		
	chaînes ordinaires, ayant un diamètre de 2,5 jusqu'à 10 millimètres, simples, même adoucies, écurées ou asphaltées, non étamées, non polies..	»	30
	les autres objets rentrant dans ce numéro	»	50
	Remarque au No. 477: Rentrent dans cet article: les épingles, les agrafes, les épingles à cheveux, les boucles pour vêtements, les chrochets (aiguilles) à tricoter, les hameçons, les cages, les souricières, les paniers grands et petits, etc.		
478	Outils de toutes sortes, en fer ou en acier, avec ou sans manche:		
	a) communs, asphaltés, limés, adoucis.....	»	15
	b) finement travaillés, polis.....	»	25
	c) nickelés	»	40

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
473	Gegenstände aus Weiß- oder Schwarzblech, verzinnt, verzinkt (galvanisiert) oder verkupfert, auch mit Asphaltlack überzogen, aber weder angestrichen noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz	100 kg	35
476	Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl, poliert, verkupfert, bronziert, vernickelt, lackiert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen:		
	a) das Stück im Gewicht von 25 kg und darüber.	»	35
	b) » » » » » 3 bis 25 kg.....	»	60
	c) » » » » » 0,5 bis 3 kg	»	80
	d) » » » » » weniger als 0,5 kg.	»	110
	Anmerkung zu Nr. 476. Die Vergoldung der Spitzen von Metallfedern und der Öhre von Nähnadeln bleibt ohne Einfluß auf die Verzollung.		
477	Gegenstände aus Eisen- oder Stahldraht und aus Geweben von Eisen- oder Stahldraht, roh, verzinnt, angestrichen, geteert, poliert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen, aber weder vergoldet noch versilbert:		
	gewöhnliche Ketten mit einem Durchmesser von 2,5 bis 10 mm, roh, auch abgeschliffen, gescheuert oder mit Asphaltlack überzogen, weder verzinnt noch poliert	»	30
	die übrigen unter diese Nummer fallenden Gegenstände	»	50
	Anmerkung zu Nr. 477. Unter diese Nummer gehören: Stecknadeln, Spangen, Haarnadeln, Ösen für Kleider, Häkelnadeln, Angelhaken, Käfige, Mausefallen, große und kleine Körbe usw.		
478	Werkzeuge aller Art aus Schmiedeeisen oder Stahl, auch mit Griff:		
	a) gewöhnliche, mit Asphaltlack überzogen, gefeilt, abgeschliffen	»	15
	b) fein bearbeitet, poliert	»	25
	c) vernickelt	»	40

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
480	Ouvrages de coutellerie en fer ou en acier, montés sur bois commun, sur bois recouvert de cuir, sur fer, sur laiton, sur os ou sur corne, polis ou non	100 kilogr.	75
481	Ouvrages de coutellerie en fer ou en acier, montés sur d'autres matières que celles dénommées à l'article précédant, à l'exception de l'or et de l'argent	»	150
482	Ciseaux de toutes sortes, à l'exception des forces à tondre les moutons, des ciseaux de jardinier, de ferblantier et de ferronnier	»	75
	Remarque aux Nos. 480—482. Restera sans influence sur la tarification la dorure de quelques parties isolées ou les dorures d'une étendue relativement peu importante.		
483	Instruments de chirurgie	»	200
486	Instruments et appareils de calcul, de précision, de physique, de chimie et d'astronomie:		
	lampes électriques à arc, avec ou sans globes en verre; compteurs et mesureurs à eau et à gaz	»	60
	articles de l'industrie électrique à faible courant (appareils télégraphiques, téléphoniques, de signal, accessoires et parties détachés de tels appareils); appareils électriques non dénommés pour l'éclairage, la transmission de force et l'électrolyse; accessoires et parties détachés de tels appareils, p. e. conjoncteurs, douilles, plombs de sûreté ...	»	80
	mesureurs, compteurs, enrégistreurs électriques	»	100
	tous les autres instruments et appareils de calcul, de précision, de physique, de chimie et d'astronomie, y compris les appareils photographiques	»	150
	Remarque au No. 486. Les objets en verre et porcelaine pour les laboratoires chimiques, etc., ainsi que les siphons seront tarifés d'après la matière.		

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
480	Messerschmiedewaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit Heften aus gewöhnlichem Holz, aus mit Leder überzogenem Holz, aus Eisen, Messing, Knochen oder Horn, auch poliert..	100 kg	75
481	Messerschmiedewaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, mit Heften aus anderen als den in der vorigen Nummer genannten Stoffen, mit Ausnahme von Gold und Silber	»	150
482	Scheren aller Art, mit Ausnahme der Schafscheren und der Scheren für Gärtner, Klempner und Schmiede.....	»	75
	Anmerkung zu Nr. 480—482. Die Vergoldung vereinzelter Teile oder Vergoldungen von verhältnismäßig unbedeutender Ausdehnung bleiben ohne Einfluß auf die Verzollung.		
483	Chirurgische Instrumente	»	200
486	Rechen-, Meß-, physikalische, chemische und astronomische Instrumente und Apparate:		
	elektrische Bogenlampen mit oder ohne Glaskugeln; Wasser- und Gaszähler und -messer	»	60
	Gegenstände der elektrischen Schwachstrominduſtrie (telegraphische, Fernsprech- und Signalapparate, Zubehörstücke und einzelne Teile von solchen Apparaten); nicht genannte elektrische Apparate für Beleuchtung, Kraftübertragung und Elektrolyse; Zubehörstücke und einzelne Teile von solchen Apparaten, z. B. Schalter, Schaltdosen, Bleisicherungen	»	80
	elektrische Meß-, Zähl- und Registrierapparate.....	»	100
	alle anderen Rechen-, Meß-, physikalischen, chemischen und astronomischen Instrumente und Apparate, einschließlich der photographischen Apparate.....	»	150
	Anmerkung zu Nr. 486 Gegenstände aus Glas und Porzellan, für chemische Laboratorien usw. sowie Heber werden nach dem Material verzollt.		

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
ex 487	ex *a*) Machines à coudre, ainsi que leurs parties et accessoires	100 kilogr.	30
ex 492	Moteurs de toutes sortes, exceptées les turbines à eau, même en combinaison avec des machines; chaudières à vapeur; machines électriques; machines-outils, y compris les scies mécaniques à châssis; compresseurs; machines frigorifiques; machines pour la brasserie, la distillerie, la sucrerie, la fabrication du papier, pour l'imprimerie et autres métiers polygraphes, exceptée la lithographie; machines pour la tuilerie et autres métiers céramiques	—	exempts

Remarque au No. 492. Les machines, appareils, pièces détachées et accessoires nécessaires de machines en autres matières qu'en fer, acier ou fonte sont tarifés d'après la matière, mais des parties en cuivre ou laiton, fixées à une machine en fer, acier ou fonte resteront sans influence sur la tarification.

De même sont traitées d'après le No. 492 les pièces détachées et les accessoires nécessaires de machines, importées simultanément avec les machines dont ils font parties.

Remarques à la Catégorie XXVI.

1. Les dispositions concernant le fer s'appliqueront également à l'acier, en tant que le tarif n'a pas introduit expressément un traitement différentiel.

2. Les objets en fonte malléable seront tarifés comme objets en fer ou en acier.

3. Restera sans influence sur la tarification le taraudage des extrémités de tuyaux, des vis ou écrous, le dégrossissage opéré en vue de constater l'absence de défauts dans l'objet, l'enlèvement des bavures et jets de coulée, le planage des cassures et le découpage des masselottes, le perçage de trous à rivets et le forage de trous avec ou sans filets (à moins de dispositions spéciales pour les produits percés ou forés), le décapage de quelques parties, l'application d'une couche rugueuse de peinture à l'huile ou de goudron, ainsi que l'enduit au graphite.

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
aus 487	aus a) Nähmaschinen sowie deren Teile und Zubehörstücke	100 kg	30
aus 492	Kraftmaschinen aller Art, mit Ausnahme der Wasserturbinen, auch in Verbindung mit Arbeitsmaschinen; Dampfkessel; elektrische Maschinen; Werkzeugmaschinen, einschließlich der mechanischen Gattersägen; Kompressoren; Kältemaschinen; Maschinen für die Brauerei, Brennerei, Zucker- und Papierfabrikation, für die Buchdruckerei und für andere polygraphische Gewerbe, ausschließlich der Steindruckerei; Maschinen für die Ziegelbrennerei und für andere keramische Gewerbe	—	frei

Anmerkung zu Nr. 492. Maschinen, Apparate, Maschinenteile und notwendige Zubehörstücke zu Maschinen aus anderen Stoffen als aus Schmiedeeisen, Stahl oder Gußeisen werden nach dem Stoff verzollt, jedoch bleiben Teile aus Kupfer oder Messing, die an einer Maschine aus Schmiedeeisen, Stahl oder Gußeisen angebracht sind, ohne Einfluß auf die Verzollung.

Ferner werden nach Nr. 492 Maschinenteile und notwendige Zubehörstücke zu Maschinen verzollt, die gleichzeitig mit den Maschinen, zu denen sie gehören, eingeführt werden.

Anmerkungen zu Abschnitt XXVI.

1. Die auf Schmiedeeisen bezüglichen Bestimmungen kommen in gleicher Weise auf Stahl zur Anwendung, soweit im Tarif nicht ausdrücklich eine unterschiedliche Behandlung vorgesehen ist.

2. Gegenstände aus schmiedbarem Guß werden wie Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl verzollt.

3. Ohne Einfluß auf die Verzollung bleibt: das Anschneiden von Gewinden an Rohrenden, Schrauben und Muttern, das Vorarbeiten zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehlerfreiheit (Vorschruppen), das Beseitigen von Gußnähten und Ansätzen, das Ebnen von Bruchflächen sowie das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Ausstechen von Nietlöchern und das Einbohren von Löchern mit oder ohne Schraubengewinde (soweit nicht für gelochte und gebohrte Erzeugnisse besondere Bestimmungen getroffen sind), das Blankscheuern einzelner Teile, ein rauher Ölfarben- oder Teeranstrich sowie das Überstreichen mit Graphit.

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
503	Vélocipèdes (bicycles et tricycles) et leurs parties détachées:		
	vélocipèdes (bicycles et tricycles), importés en pièces montées	100 kilogr.	150
	parties détachées de vélocipèdes	»	200
	Remarque aux Nos. 503 et 505. Les tuyaux et chapes pour les vélocipèdes ainsi que pour les automobiles, importés séparément, seront taxés d'après le No. 313.		
ex 512	Pianos à queue	la pièce	130
513	Pianinos, petites orgues à touches, harmoniums et fisharmonicas	»	50
514	Violons, guitares, mandolines, cythares, cymbales, mandolines dites »tambours« et harpes	»	3
515	Violoncelles, basses et contre-basses, instruments de musique métalliques à vent	»	5
516	Flûtes, clarinettes, flageolets et autres instruments de musique en bois à vent, combinés avec toutes autres matières, harmonicas, accordéons et aristons	»	2
	Remarque aux Nos. 512—519. Tous les instruments de musique servant de jouets tomberont sous le régime du numéro 534. Les harmonicas de bouche seront tarifés comme jouets, quelle que soit leur qualité.		
520	Parties détachées d'instruments de musique de toutes sortes	100 kilogr.	10
	Remarque au No. 520. Les plaques (lames) pour grammophones et pour autres instruments mécaniques de musique tombent sous ce numéro.		
533	Objets divers de mercerie (Kurzwaren) dans la composition desquels n'entrent que des matières communes	1 kilogr.	1,75

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
503	Fahrräder (Zwei- und Dreiräder) und deren Teile:		
	Fahrräder (Zwei- und Dreiräder), in zusammengesetztem Zustande eingeführt	100 kg	150
	Teile von Fahrrädern	»	200
	Anmerkung zu Nr. 503 und 505. Abgesondert für sich eingeführte Luftschläuche und Laufmäntel für Fahrräder und Automobile werden nach Nr. 313 verzollt.		
aus 512	Flügel	1 Stück	130
513	Pianinos, kleine Orgeln mit Tasten, Harmoniums und Fisharmonikas	»	50
514	Violinen, Gitarren, Mandolinen, Zithern, Zimbeln, sogenannte Tamburmandolinen und Harfen	»	3
515	Cellos, Bässe und Kontrabässe, Blasinstrumente aus Metall	»	5
516	Flöten, Klarinetten, Flageoletts und andere Blasinstrumente aus Holz in Verbindung mit anderen Stoffen aller Art, Harmonikas, Akkordions und Aristons	»	2
	Anmerkung zu Nr. 512—519. Alle als Kinderspielzeug dienenden Musikinstrumente werden nach Nr. 534 verzollt.		
	Mundharmonikas werden ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit wie Kinderspielzeug verzollt.		
520	Teile von Musikinstrumenten aller Art	100 kg	10
	Anmerkung zu Nr. 520. Unter diese Nummer fallen Platten (Scheiben) für Grammophone und für andere mechanische Musikinstrumente.		
533	Kurzwaren, nur aus gewöhnlichen Stoffen hergestellt	1 kg	1,75

Numéro du tarif général bulgare	Désignation des marchandises	Unité de mesure	Droits en francs
534	Jouets d'enfants:		
	a) en caoutchouc, en bois, en papier, en carton, en cuivre, en fer-blanc, en verre, en faïence, en porcelaine, en métaux communs, à l'exception de ceux dans la composition desquels rentrent de l'ivoire, de l'ambre, de l'écaille, de la nacre, de l'écume de mer, de l'agate véritable et des métaux précieux ...	100 kilogr.	135
	b) en matières communes, mais en combinaison avec de l'ambre, de l'écaille, de la nacre, de l'ivoire, de l'agate véritable, de l'écume de mer, du cuir fin, des métaux précieux et pierres précieuses ou demi-précieuses, à l'exception de ceux faits entièrement en or ou en argent, ou bien dans la composition desquels l'or et l'argent prédominent	»	135
541	Eléments pour sonneries électriques	»	10
	Remarque au No. 541: Suivront le régime de ce numéro les éléments électriques de tous genres et à toute destination.		
543	Ouvrages en asbeste (amiante) de toutes sortes, combinés ou non avec d'autres matières	»	15
	Dispositions générales au Tarif C.		
	1. En tant que la taxe d'un article dépend de la taxation d'un autre article prévu dans le tarif C, cette taxe sera calculée d'après le taux admis par le Traité et non d'après la taxe du tarif général bulgare.		
	2. Seront considérées comme matières communes dans le sens de ce tarif, exception faite pour le numéro 533, toutes les matières excepté l'ambre, l'ivoire, l'écaille, la nacre, l'agate véritable, l'écume de mer, les métaux précieux, le corail véritable, les perles, les pierres fines et demi-fines.		

Nummer des bulgarischen allgemeinen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz in Franken
534	Kinderspielzeug:		
	a) aus Kautschuk, Holz, Papier, Pappe, Kupfer, Weißblech, Glas, Steingut, Porzellan und unedlen Metallen, nicht in Verbindung mit Elfenbein, Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, echtem Achat und edlen Metallen	100 kg	135
	b) aus gewöhnlichen Stoffen, jedoch in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerschaum, feinem Leder, edlen Metallen, Edel- und Halbedelsteinen, mit Ausnahme desjenigen, das entweder ganz oder zum mindesten vorherrschend aus Gold oder Silber hergestellt ist	»	135
541	Elemente für elektrische Läutewerke	»	10
	Anmerkung zu Nr. 541: Nach dieser Nummer werden elektrische Elemente aller Art und jedweder Bestimmung verzollt.		
543	Waren aus Asbest (Amiant) aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	»	15
	Allgemeine Bestimmungen zum Tarif C.		
	1. Insoweit der Zollsatz einer Ware vom Zollsatz einer anderen im Tarif C aufgeführten Ware abhängig ist, wird der erstere Zollsatz nach dem durch den Vertrag festgesetzten Satz und nicht nach dem Satz des bulgarischen allgemeinen Tarifs berechnet.		
	2. Als gewöhnliche Stoffe im Sinne dieses Tarifs, abgesehen von der Nummer 533, werden alle Stoffe angesehen, mit Ausnahme von Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, echtem Achat, Meerschaum, edlen Metallen, echten Korallen, Perlen, Edelsteinen und Halbedelsteinen.		

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce, de douane et de navigation, conclu en date de ce jour à Berlin entre l'Allemagne et la Bulgarie, les Soussignés sont convenus de ce qui suit:

A l'article 1.

Il est entendu que les lois, ordonnances et règlements en matière de commerce et d'industrie comprennent les lois, ordonnances et règlements en matière de police commerciale, industrielle, douanière et de ports.

A l'article 4.

Pour pouvoir exercer en Bulgarie le droit prévu à l'alinéa 1 de l'article 4, les personnes y désignées devront être munies, conformément à l'article 6 de la loi bulgare du $\frac{\text{26 mars}}{\text{8 avril}}$ 1905 sur les commis-voyageurs, d'une patente spéciale dont la taxe au profit de l'État ne dépassera pas 150 francs pour toute l'année et 100 francs pour six mois, si le commis-voyageur représente une seule maison commerciale. Lorsqu'il en représente plus d'une, cette taxe est majorée encore de 100 francs pour toute l'année et de 50 francs pour six mois.

Il est entendu que les taxes prévues à l'alinéa 1 ne frapperont que la maison commerciale et que, par conséquent, cette taxe ne sera payée qu'une fois, n'importe que la maison

(Überſetzung.)

Schlußprotokoll.

Im Begriffe zur Unterzeichnung des zu Berlin am heutigen Tage abgeſchloſſenen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags zwiſchen Deutſchland und Bulgarien zu ſchreiten, ſind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

Zu Artikel 1.

Es beſteht Einverſtändnis darüber, daß die Geſetze, Erlaſſe und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe die Geſetze, Erlaſſe und Verordnungen auf dem Gebiete der Handels-, Gewerbe-, Zoll- und Hafenpolizei umfaſſen.

Zu Artikel 4.

Um in Bulgarien das im Abſ. 1 von Artikel 4 vorgeſehene Recht ausüben zu können, müſſen die daſelbſt benannten Perſonen entſprechend dem Artikel 6 des bulgariſchen Geſetzes vom $\frac{\text{26. März}}{\text{8. April}}$ 1905 über die Handlungsreiſenden mit einem beſonderen Gewerbeſcheine verſehen ſein, deſſen zu Gunſten des Staates erhobene Gebühr 150 Franken für das ganze Jahr und 75 Franken für ſechs Monate nicht überſteigen ſoll, wenn der Handlungsreiſende nur ein Handelshaus vertritt. Wenn er mehr als eines vertritt, wird dieſe Gebühr noch um 100 Franken für das ganze Jahr und um 50 Franken für ſechs Monate erhöht.

Es beſteht Einverſtändnis darüber, daß die in Abſ. 1 vorgeſehenen Gebühren nur das Handelshaus treffen ſollen, und daß infolgedeſſen die Gebühr nur einmal zu entrichten iſt, ohne

commerciale envoie un ou plusieurs voyageurs à son service.

A l'article 5.

Il est entendu que les ressortissants allemands en Bulgarie, comme locataires d'immeubles, jouiront de l'exemption du logement militaire, mais non des autres prestations et réquisitions militaires auxquelles les nationaux et les ressortissants de la nation la plus favorisée pourront être soumis dans cette même qualité.

Il est entendu que, s'il y a des doutes sur la nationalité d'un conscrit, celui-ci, avant que sa nationalité ne soit établie, ne pourra être contraint à se soumettre ni à des prestations militaires ni surtout à la visite médicale, requise pour la conscription.

A l'article 6.

Sous la réserve, prévue à l'alinéa 2 numéro 3 de l'article 6 du présent Traité, le Gouvernement Impérial d'Allemagne admettra le transit de viande fraîche ou préparée, produite en Bulgarie et expédiée de ce pays en droiture, contre l'observation des mesures prophylactiques vétérinaires, requises par les lois, règlements ou ordonnances en vigueur ou à émettre par les autorités allemandes.

Sous la même réserve la viande, produite en Bulgarie, qui pourra être considérée comme préparée dans le sens de la loi allemande sur l'inspection de la viande du 3 juin 1900, sera admise à l'entrée en Allemagne conformément aux dispositions prévues par ladite loi.

Rücksicht darauf, ob das Handelshaus einen oder mehrere Reisende in seinen Diensten entsendet.

Zu Artikel 5.

Man ist darüber einig, daß die deutschen Reichsangehörigen in Bulgarien als Mieter von unbeweglichen Sachen von der Einquartierung befreit sind, nicht aber von den sonstigen militärischen Leistungen und Anforderungen, zu denen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation in dieser nämlichen Eigenschaft herangezogen werden können.

Man ist darüber einig, daß, falls über die Staatsangehörigkeit eines Militärpflichtigen Zweifel bestehen, dieser vor Feststellung seiner Staatsangehörigkeit weder zu militärischen Leistungen, noch insbesondere zu der für die Aushebung erforderlichen ärztlichen Untersuchung herangezogen werden kann.

Zu Artikel 6.

Unter dem im Abs. 2, Ziffer 3 des Artikels 6 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Vorbehalte wird die Kaiserlich Deutsche Regierung die Durchfuhr von frischem oder zubereitetem Fleische, das bulgarischen Ursprunges ist und von dort unmittelbar versandt wird, bei Beobachtung der veterinären Vorbeugungsmaßregeln, welche durch die bestehenden oder von den deutschen Behörden zu erlassenden Gesetze, Anweisungen und Verordnungen erforderlich werden, zulassen.

Unter dem gleichen Vorbehalte wird Fleisch bulgarischen Ursprunges, das im Sinne des deutschen Gesetzes über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 als zubereitet angesehen werden kann, zur Einfuhr in Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden.

A l'article 8.

En vue des dispositions en vigueur en Allemagne, concernant le service des renseignements officiels en matière de douane, le Gouvernement Bulgare est prêt à adopter, aussitôt que faire se pourra, des dispositions par lesquelles les importateurs seront à même d'obtenir par voie officielle des renseignements à l'égard du traitement douanier des marchandises à leur entrée en Bulgarie.

Il est entendu que la date de l'exécution de cette disposition sera remise au Gouvernement Bulgare.

Les échantillons sans valeur, importés en Bulgarie par la poste, ne seront soumis à la révision douaniére que dans le cas où les circonstances concrètes font soupçonner l'intention de frauder les droits.

Aux articles 14—19.

Il sera permis aux compagnies de navigation et aux propriétaires de bateaux allemands, faisant un service régulier de transport, de louer dans le rayon des ports, pour leurs bureaux, ateliers et magasins, des terrains, même appartenant à l'État, et contre un prix convenable, lorsqu'il n'en aura pas besoin pour d'autres usages. Il reste entendu que lesdits magasins seront considérés comme entrepôts dès qu'ils répondront aux exigences légales.

Il est entendu que les navires allemands et les marchandises allemandes, importées par voie d'eau ou par terre, après avoir acquitté les droits d'entrée, ne seront soumis en Bulgarie à aucun droit additionnel

Zu Artikel 8.

Im Hinblick auf die in Deutschland in Kraft befindlichen Vorschriften, betreffend die Erteilung von amtlichen Auskünften in Zollsachen, ist die Bulgarische Regierung bereit, sobald als möglich Bestimmungen zu treffen, durch welche die Importeure in den Stand gesetzt werden, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von nach Bulgarien einzuführenden Waren Auskunft zu erhalten.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Zeitpunkt der Ausführung dieser Bestimmung dem Ermessen der Bulgarischen Regierung überlassen wird.

Muster ohne Wert, welche mit der Post nach Bulgarien eingeführt werden, sollen nur dann der zollamtlichen Durchsicht unterworfen werden, wenn bestimmte Umstände die Absicht einer Zollhinterziehung vermuten lassen.

Zu Artikel 14 bis 19.

Den Schiffahrtsgesellschaften und den Eigentümern der deutschen Schiffe, welche einen regelmäßigen Frachtdienst versehen, soll es gestattet sein, in den Hafenbezirken die für ihre Geschäftsräume, Werkstätten und Lager nötigen Grundstücke, und zwar auch staatliche, gegen einen angemessenen Preis zu mieten, sofern der Staat ihrer nicht zu anderen Zwecken bedarf. Es besteht Einverständnis darüber, daß die gedachten Lager, sobald sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, als zollamtliche Niederlagen gelten sollen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die deutschen Schiffe und die auf dem Wasser- oder Landwege eingeführten deutschen Waren nach Entrichtung des Eingangszolls in Bulgarien keinem Zuschlagszoll oder neuen oder höheren

ou à des taxes accessoires nouvelles ou supérieures à celles qui existent actuellement à l'égard des marchandises et navires nationaux et de ceux de la nation la plus favorisée, savoir:

1° Le droit de plombage, à savoir:
   a) 30 centimes pour chaque grand' plomb, la ficelle y comprise, et
   b) 5 centimes pour chaque petit plomb ou cachet, la ficelle y comprise.

2° Il est perçu une taxe de 10 centimes pour chaque exemplaire des imprimés suivants, fournis par la douane:
   a) manifeste ou extrait de manifeste,
   b) déclarations en douanes,
   c) feuilles délivrées pour les marchandises transportées d'un port bulgare dans un autre port bulgare,
   d) feuilles de transit,
   e) feuilles de transport délivrées par les bureaux de douane d'entrée pour les marchandises devant être dédouanées par un autre bureau de douane.

3° Une taxe de 5 centimes est perçue pour chaque exemplaire de quittance imprimée. délivrée par la douane.

Il est également perçu une taxe de 5 centimes pour tous les autres imprimés fournis par la douane.

4° Le droit de timbre est perçu conformément à la loi sur les timbres en vigueur.

Cependant les navires allemands entrant dans ou sortant

Zuſchlagsgebühren unterworfen werden ſollen, als jenen, welche zur Zeit für einheimiſche Waren und Schiffe ſowie für ſolche der meiſtbegünſtigten Nation beſtehen, nämlich:

1. Die Plombengebühr und zwar:
   a) 30 Centimes für jede große Plombe einſchließlich der Schnur und
   b) 5 Centimes für jede kleine Plombe oder jedes Siegel einſchließlich der Schnur.

2. Eine Gebühr von 10 Centimes wird für jedes Stück der folgenden von der Zollbehörde gelieferten Druckſachen erhoben:
   a) Manifeſt oder Manifeſtauszug,
   b) Zollerklärungen,
   c) Scheine, welche für die von einem bulgariſchen Hafen nach einem anderen bulgariſchen Hafen verſchickten Waren ausgeſtellt worden ſind,
   d) Durchfuhrſcheine,
   e) Beförderungsſcheine, welche von den Eingangszollämtern für Waren ausgeſtellt worden ſind, die von einem anderen Zollamt verzollt werden ſollen.

3. Eine Gebühr von 5 Centimes wird für jede von der Zollbehörde ausgeſtellte gedruckte Empfangsbeſtätigung erhoben.

Ebenſo wird eine Gebühr von 5 Centimes für alle anderen von der Zollbehörde gelieferten Druckſachen erhoben.

4. Die Stempelgebühr wird nach Maßgabe des geltenden Stempelgebührengeſetzes erhoben.

Indeſſen ſollen die deutſchen Schiffe, welche in mehrere bul-

de plusieurs ports bulgares après avoir payé une fois le droit de timbre sur les manifestes généraux d'entrée ou de sortie dans le premier port ne payeront qu'une taxe supplémentaire d'un franc sur les extraits de manifestes d'entrée et de 50 centimes sur les manifestes additionnels de sortie.

5° La taxe pour l'inspection des bestiaux; les taxes (béglik) sur les moutons.

6° Les taxes sur les navires de commerce, fréquentant les ports de Bulgarie, approuvées par la XXVIe décision du conseil des Ministres, prise dans la séance du 28 février 1904, protocole No. 21.

7° Les droits de magasinage, perçus conformément à l'article 64 de la loi bulgare sur les douanes.

8° Le droit de statistique:
   a) 10 centimes par colis à l'exception des envois postaux,
   b) 15 centimes les 1000 kilogrammes des marchandises chargées en vrac,
   c) 10 centimes par tête de bétail.

9° Le droit de $^1/_2$ % ad valorem sur les marchandises tant à l'importation qu'à l'exportation, conformément au règlement du 28 mars 1885, No. 61.

De même, il est entendu que des droits additionnels ou taxes accessoires, autres que ceux prévus ci-dessus, ne pourront être établies en Bulgarie sur les navires et marchandises que dans le seul but d'améliorer les ports et de favoriser l'exécution de certains travaux publics,

garische Häfen einlaufen oder aus solchen auslaufen, nach einmaliger Entrichtung des Stempels für die allgemeinen Einlauf- oder Auslaufmanifeste im ersten Hafen nur eine Ergänzungsgebühr von einem Frank für die Auszüge aus den Einlaufmanifesten und von 50 Centimes für die Auslaufzusatzmanifeste entrichten.

5. Die Gebühr für Viehbeschau; die Hammelgebühr (beglik).

6. Die durch die XXVI. Entscheidung des Ministerrats in der Sitzung von 28. Februar 1904, Protokoll Nummer 21, bestätigten Abgaben von Handelsfahrzeugen, welche bulgarische Häfen anlaufen.

7. Die Lagergebühren, welche gemäß Artikel 64 des bulgarischen Zollgesetzes erhoben werden.

8. Die statistische Gebühr:
   a) 10 Centimes vom Colli mit Ausnahme der Postsendungen,
   b) 15 Centimes für je 1000 Kilogramm unverpackt geladene Waren,
   c) 10 Centimes für jedes Stück Vieh.

9. Der $^1/_2$ prozentige Wertzoll von Waren sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, gemäß der Verordnung vom 28. März 1885 Nummer 61.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, daß andere als die oben vorgesehenen Zuschlagszölle oder Nebengebühren in Bulgarien für Schiffe und Waren nur zu dem einzigen Zwecke eingeführt werden können, um die Häfen zu verbessern und die Ausführung bestimmter öffentlicher Arbeiten zu fördern, welche das Einladen

destinés à faciliter le chargement ou le déchargement des marchandises et cela dans les conditions, bien entendu, des lois et règlements spéciaux, publiés à ce sujet.

A l'article 22.

A l'égard de la procédure dans les cas où l'arbitrage a lieu d'après les deux premiers alinéas de l'article 22, les Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

Au premier cas d'arbitrage, le tribunal arbitral siégera dans le territoire de la Partie contractante défenderesse, au second cas dans le territoire de l'autre Partie contractante, et ainsi de suite alternativement dans l'un et dans l'autre territoire. La Partie, sur le territoire de laquelle siégera le tribunal, désignera le lieu du siège. Elle aura la charge de fournir les locaux, les employés de bureau et le personnel de service, nécessaires pour le fonctionnement du tribunal.

Le tribunal sera présidé par le surarbitre. Les décisions seront prises à la majorité de voix.

Les Parties contractantes s'entendront, ou le cas échéant ou une fois pour toutes, sur la procédure du tribunal arbitral. A défaut d'une telle entente, la procédure sera réglée par le tribunal même. La procédure pourra se faire par écrit, si aucune des Parties contractantes ne soulève d'objection; dans ce cas la disposition de l'alinéa 1 peut être modifiée.

und Ausladen von Waren erleichtern sollen, all dies aber wohl verstanden nur unter den Bedingungen, welche in den hierüber ergangenen Gesetzen und besonderen Verordnungen enthalten sind.

Zu Artikel 22.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund der beiden ersten Absätze des Artikels 22 ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten vertragschließenden Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles und so fortan abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes. Er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im gegebenen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Abs. 1 abgewichen werden.

Pour la citation et l'audition des témoins et des experts, les autorités de chacune des Parties contractantes, sur la réquisition du tribunal arbitral à adresser au Gouvernement respectif, prêteront leur assistance de la même manière que sur les réquisitions des tribunaux civils du pays.

Les Parties contractantes s'entendront sur la répartition des frais, soit à l'occasion de chaque arbitrage, soit par une disposition applicable à tous les cas. A défaut d'entente, l'article 57 de la Convention de la Haye du 29 juillet 1899 sera appliqué.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité auquel il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 1er août mil-neuf-cent-cinq.

v. Mühlberg.

Général Nikyphoroff.
Prof. Georg A. Danaïloff.
J. Tchacaloff.
R. Kosseff.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermangelung einer Verständigung soll Artikel 57 des Haager Abkommens vom 29. Juli 1899 zur Anwendung gelangen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der bloßen Tatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den 1. August eintausendneunhundertundfünf.

(Nr. 3186.) Bekanntmachung, betreffend Befestigungsanlagen und Festsetzung von Rayons für die untere Weser. Vom 6. Januar 1906.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die untere Weser Befestigungsanlagen und hiermit im Zusammenhange die Festsetzung von Rayons in Aussicht genommen sind.

Berlin, den 6. Januar 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. S. 89. — Notiz, betreffend Inkraftsetzung des Tarifs B und der darauf bezüglichen Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 1. August 1905. S. 102.

(Übersetzung.)

(Nr. 3187.) Convention pour la protection des oiseaux utiles à l'agriculture. Du 19 mars 1902.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie, agissant également au nom de Son Altesse le Prince de Liechtenstein; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi d'Espagne et, en Son nom, Sa Majesté la Reine Régente du Royaume; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi des Hellènes; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg; Son Altesse Sérénissime le Prince de Monaco; Sa Majesté le Roi du Portugal et des Algarves; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède, et le Conseil Fédéral Suisse, reconnaissant l'opportunité d'une action commune dans les différents pays pour la conservation des oiseaux utiles

(Nr. 3187.) Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Vom 19. März 1902.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, zugleich im Namen Seiner Hoheit des Fürsten von Liechtenstein; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König der Hellenen; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien; Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen von Schweden, und der Schweizerische Bundesrat haben, in Erkenntnis der Nützlichkeit eines gemeinsamen Vorgehens in den

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1906.

à l'agriculture, ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

verſchiedenen Ländern zum Zwecke der Erhaltung der für die Landwirtſchaft nützlichen Vögel, beſchloſſen, eine Vereinbarung zu dieſem Zwecke abzuſchließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

S. A. S. le Prince de Radolin, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen:

Seine Durchlaucht den Fürſten von Radolin, Allerhöchſtihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter bei dem Präſidenten der Franzöſiſchen Republik;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie,

S. Exc. le Comte de Wolkenstein-Trostburg, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Seine Majeſtät der Kaiſer von Öſterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apoſtoliſcher König von Ungarn:

Seine Exzellenz den Grafen von Wolkenſtein-Troſtburg, Allerhöchſtihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter bei dem Präſidenten der Franzöſiſchen Republik;

Sa Majesté le Roi des Belges,

M. le Baron d'Anethan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Seine Majeſtät der König der Belgier:

Herrn Baron von Anethan, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei dem Präſidenten der Franzöſiſchen Republik;

Sa Majesté le Roi d'Espagne et, en Son nom, Sa Majesté la Reine Régente du Royaume,

S. Exc. M. de Leon y Castillo, Marquis del Muni, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Seine Majeſtät der König von Spanien, und in Seinem Namen, Ihre Majeſtät die Königin-Regentin des Königreichs:

Seine Exzellenz Herrn von Leon y Caſtillo, Marquis von Muni, Allerhöchſtihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter bei dem Präſidenten der Franzöſiſchen Republik;

Le Président de la République Française,

S. Exc. M. Théophile Delcassé, Député, Ministre des Affaires Etrangères;

Sa Majesté le Roi des Hellènes,

M. N. Delyanni, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg,

M. Vannerus, Chargé d'Affaires du Luxembourg à Paris;

Son Altesse Sérénissime le Prince de Monaco,

M. J.-B. Depelley, Chargé d'Affaires de Monaco à Paris;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves,

M. T. de Souza Roza, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au Nom de la Suède,

M. H. Åkerman, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près le Président de la République Française;

et

Le Conseil Fédéral Suisse,

M. Charles Lardy, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plé-

Der Präsident der Französischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Théophile Delcassé, Deputierten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König der Hellenen:

Herrn N. Delyanni, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Vannerus, Geschäftsträger von Luxemburg in Paris;

Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco:

Herrn J.-B. Depelley, Geschäftsträger von Monaco in Paris;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Herrn T. von Souza Roza, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen von Schweden:

Herrn H. Åkerman, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik;

und

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Karl Lardy, außerordentlichen Gesandten und bevoll-

nipotentiaire de la Confédération Suisse près le Président de la République Française,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article premier.

Les oiseaux utiles à l'agriculture, spécialement les insectivores et notamment les oiseaux énumérés dans la liste Nr. 1 annexée à la présente Convention, laquelle sera susceptible d'additions par la législation de chaque pays, jouiront d'une protection absolue, de façon qu'il soit interdit de les tuer en tout temps et de quelque manière que ce soit, d'en détruire les nids, oeufs et couvées.

En attendant que ce résultat soit atteint partout, dans son ensemble, les Hautes Parties Contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures respectives les dispositions nécessaires pour assurer l'exécution des mesures comprises dans les articles ci-après.

Art. 2.

Il sera défendu d'enlever les nids, de prendre les oeufs, de capturer et de détruire les couvées en tout temps et par des moyens quelconques.

L'importation et le transit, le transport, le colportage, la mise en vente, la vente et l'achat de ces nids, oeufs et couvées, seront interdits.

mächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, besonders die Insektenfresser und namentlich die Vögel, welche in der der gegenwärtigen Übereinkunft als Anlage beigefügten und durch die Gesetzgebung jedes Landes ausdehnbaren Liste Nr. 1 aufgeführt sind, werden einen unbedingten Schutz genießen und zwar in der Art, daß es verboten sein soll, sie zu irgend einer Zeit und auf irgend eine Art zu töten, sowie ihre Nester, Eier und Brut zu zerstören.

Bis dieses Ergebnis überall und im ganzen Umfang erreicht sein wird, verpflichten sich die hohen vertragschließenden Teile, diejenigen Bestimmungen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften zu unterbreiten, welche notwendig sind, um die Ausführung der in folgenden Artikeln enthaltenen Maßnahmen sicher zu stellen.

Art. 2.

Es soll verboten werden, die Nester zu entfernen, die Eier auszuheben und die Brut zu fangen und zu zerstören, und zwar zu irgend einer Zeit und mit irgend welchen Mitteln.

Die Ein- und Durchfuhr, der Transport, das Feilbieten, der Verkauf und Ankauf dieser Nester, Eier und Brut sollen verboten werden.

Cette interdiction ne s'étendra pas à la destruction, par le propriétaire, usufruitier ou leur mandataire, des nids que des oiseaux auront construits dans ou contre les maisons d'habitation ou les bâtiments en général et dans l'intérieur des cours. Il pourra de plus être dérogé, à titre exceptionnel, aux dispositions du présent article, en ce qui concerne les oeufs de vanneau et de mouette.

Art. 3.

Seront prohibés la pose et l'emploi des pièges, cages, filets, lacets, gluaux, et de tous autres moyens quelconques ayant pour objet de faciliter la capture ou la destruction en masse des oiseaux.

Art. 4.

Dans le cas où les Hautes Parties Contractantes ne se trouveraient pas en mesure d'appliquer immédiatement et dans leur intégralité les dispositions prohibitives de l'article qui précède, Elles pourront apporter des atténuations jugées nécessaires auxdites prohibitions, mais Elles s'engagent à restreindre l'emploi des méthodes, engins et moyens de capture et de destruction, de façon à parvenir à réaliser peu à peu les mesures de protection mentionnées dans l'article 3.

Art. 5.

Outre les défenses générales formuées à l'article 3, il est interdit de prendre ou de tuer, du 1er mars au 15 septembre de chaque année,

Dieſes Verbot ſoll ſich nicht erſtrecken auf die durch den Eigentümer, Nießbraucher oder deren Beauftragte vorgenommene Zerſtörung derjenigen Neſter, welche Vögel in oder an Wohnhäuſern oder Gebäuden im allgemeinen und im Innern von Hofräumen gebaut haben. Die Beſtimmungen dieſes Artikels ſollen außerdem ausnahmsweiſe bezüglich der Kibitz- und Möveneier aufgehoben werden können.

Art. 3.

Es ſoll verboten werden das Aufſtellen und die Anwendung von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Leimruten und aller anderen, irgend wie gearteten Mittel, welche den Zweck haben, den Maſſenfang oder die Maſſentötung der Vögel zu erleichtern.

Art. 4.

Für den Fall, daß die hohen vertragſchließenden Teile nicht in der Lage ſein ſollten, die Verbotsbeſtimmungen des vorhergehenden Artikels ſofort und in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen, ſollen ſie befugt ſein, dieſen Verboten die für nötig erachteten Abſchwächungen hinzuzufügen, ſie verpflichten ſich jedoch, die Anwendung der Fang- und Vernichtungsarten, -Vorrichtungen und -Mittel in der Art einzuſchränken, daß ſie nach und nach zur Verwirklichung der im Artikel 3 aufgeführten Schutzmaßregeln gelangen.

Art. 5.

Außer den im Artikel 3 ausgeſprochenen, allgemeinen Verboten, iſt es unterſagt, in der Zeit vom 1. März bis 15. September jedes Jahres diejenigen nützlichen

les oiseaux utiles énumérés dans la liste Nr. 1 annexée à la Convention.

La vente et la mise en vente en seront interdites également pendant la même période.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent, dans la mesure où leur législation le permet, à prohiber l'entrée et le transit desdits oiseaux et leur transport du 1er mars au 15 septembre.

La durée de l'interdiction prévue dans le présent article pourra, toutefois, être modifiée dans les pays septentrionaux.

Art. 6.

Les autorités compétentes pourront accorder exceptionnellement aux propriétaires ou exploitants de vignobles, vergers et jardins, de pépinières, de champs plantés ou ensemencés, ainsi qu'aux agents préposés à leur surveillance, le droit temporaire de tirer à l'arme à feu sur les oiseaux dont la présence serait nuisible et causerait un réel dommage.

Il restera toutefois interdit de mettre en vente et de vendre les oiseaux tués dans ces conditions.

Art. 7.

Des exceptions aux dispositions de cette Convention pourront être accordées dans un intérêt scientifique ou de repeuplement par les autorités compétentes, suivant les cas et en prenant toutes les précautions nécessaires pour éviter les abus.

Vögel zu fangen oder zu töten, welche in der der Übereinkunft als Anlage beigefügten Liste Nr. 1 aufgeführt sind.

Der Verkauf und das Feilbieten solcher Vögel soll gleichfalls während dieser Zeit verboten werden.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, soweit es ihre Gesetzgebung erlaubt, die Ein- und Durchfuhr sowie den Transport dieser Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September zu verbieten.

Die Dauer des in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Verbots soll indessen in den nördlichen Ländern abgeändert werden können.

Art. 6.

Die zuständigen Behörden sollen ausnahmsweise den Eigentümern oder Nutznießern von Weinbergen, Obstpflanzungen und Gärten, von Baumschulen, angepflanzten oder eingesäten Feldern, ebenso wie den von ihnen mit der Überwachung beauftragten Personen das zeitweilige Recht zubilligen können, mit Feuerwaffen auf solche Vögel zu schießen, deren Gegenwart schädlich sein und einen wirklichen Schaden verursachen könnte.

Indessen soll es verboten bleiben, die unter solchen Voraussetzungen getöteten Vögel feilzuhalten oder zu verkaufen.

Art. 7.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Übereinkunft sollen durch die zuständigen Behörden bewilligt werden können, im Interesse der Wissenschaft oder der Wiedereinbürgerung je nach Lage des Falles und unter Beobachtung aller zur Verhütung eines Mißbrauchs erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

Pourront encore être permises, avec les mêmes conditions de précaution, la capture, la vente et la détention des oiseaux destinés à être tenus en cage. Les permissions devront être accordées par les autorités compétentes.

Art. 8.

Les dispositions de la présente Convention ne seront pas applicables aux oiseaux de basse-cour, ainsi qu'aux oiseaux-gibier existant dans les chasses réservées et désignés comme tels par la législation du pays.

Partout ailleurs la destruction des oiseaux-gibier ne sera autorisée qu'au moyen des armes à feu et à des époques déterminées par la loi.

Les Etats Contractants sont invités à interdire la vente, le transport et le transit des oiseaux-gibier dont la chasse est défendue sur leur territoire, durant la période de cette interdiction.

Art. 9.

Chacune des Parties Contractantes pourra faire des exceptions aux dispositions de la présente Convention:

1° Pour les oiseaux que la législation du pays permet de tirer ou de tuer comme étant nuisibles à la chasse ou à la pêche;

2° Pour les oiseaux que la législation du pays aura désignés comme nuisibles à l'agriculture locale.

Unter denselben Vorsichtsmaßregeln sollen der Fang, der Verkauf und das Halten von Stubenvögeln erlaubt werden können. Die Erlaubnis soll durch die zuständigen Behörden erteilt werden.

Art. 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sollen nicht auf Federvieh und auf solches Federwild anwendbar sein, welches sich in geschlossenen Jagdbezirken befindet und durch die Gesetzgebung des Landes als jagdbar bezeichnet ist.

Überall sonst soll die Tötung des Federwildes nur mittels Feuerwaffen und zu den gesetzlich bestimmten Zeiten gestattet sein.

Die vertragschließenden Staaten werden aufgefordert, den Verkauf, den Transport und die Durchfuhr des Federwildes, dessen Jagd in ihrem Gebiete verboten ist, während der Dauer dieses Verbots zu untersagen.

Art. 9.

Jeder der vertragschließenden Teile soll Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft festsetzen können:

1. für die Vögel, welche nach der Gesetzgebung des Landes als schädlich für die Jagd oder Fischerei geschossen oder getötet werden können,

2. für die Vögel, welche die Gesetzgebung des Landes als schädlich für die örtliche Landwirtschaft bezeichnet.

A défaut d'une liste officielle dressée par la législation du pays, le 2° du présent article sera appliqué aux oiseaux désignés dans la liste No. 2 annexée à la présente Convention.

In Ermangelung einer durch die Gesetzgebung des Landes aufgestellten amtlichen Liste soll Nr. 2 dieses Artikels auf die der gegenwärtigen Übereinkunft als Anlage beigefügte Liste Nr. 2 angewendet werden.

Art. 10.

Les Hautes Parties Contractantes prendront les mesures propres à mettre leur législation en accord avec les dispositions de la présente Convention dans un délai de trois ans à partir du jour de la signature de la Convention.

Art. 10.

Die hohen vertragschließenden Teile werden die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um ihre Gesetzgebung binnen einer vom Tage der Unterzeichnung der Übereinkunft zu berechnenden dreijährigen Frist mit den Bestimmungen der Übereinkunft in Einklang zu setzen.

Art. 11.

Les Hautes Parties Contractantes se communiqueront, par l'intermédiaire du Gouvernement français, les lois et les décisions administratives, qui auraient déjà été rendues ou qui viendraient à l'être dans leurs Etats, relativement à l'objet de la présente Convention.

Art. 11.

Die hohen vertragschließenden Teile werden sich durch die Vermittelung der Französischen Regierung die Gesetze und die im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen mitteilen, welche in ihren Staaten schon erlassen sind oder noch erlassen werden und sich auf den Gegenstand der vorliegenden Übereinkunft beziehen.

Art. 12.

Lorsque cela sera jugé nécessaire, les Hautes Parties Contractantes se feront représenter à une réunion internationale chargée d'examiner les questions que soulève l'exécution de la Convention et de proposer les modifications dont l'expérience aura démontré l'utilité.

Art. 12.

Wenn es für notwendig gehalten werden wird, werden sich die hohen vertragschließenden Teile auf einer internationalen Konferenz vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die Fragen zu prüfen, welche sich bei Ausführung der Übereinkunft ergeben, und diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, die sich nach den gemachten Erfahrungen als nützlich erwiesen haben.

Art. 13.

Les Etats qui n'ont pas pris part à la présente Convention sont admis

Art. 13.

Die Staaten, welche an der gegenwärtigen Übereinkunft nicht Teil ge-

à y adhérer sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République Française et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

nommen haben, werden auf ihr Ansuchen zum Beitritte zugelassen. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Französischen Republik und durch diese den anderen Signatarmächten mitgeteilt werden.

Art. 14.

La présente Convention sera mise en vigueur dans un délai maximum d'un an à dater du jour de l'échange des ratifications.

Elle restera en vigueur indéfiniment entre toutes les Puissances signataires. Dans le cas où l'une d'Elles dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard et seulement une année après le jour où cette dénonciation aura été notifiée aux autres Etats contractants.

Art. 14.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll binnen einer höchstens einjährigen, vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden an zu berechnenden Frist in Kraft gesetzt werden.

Sie soll unter den Signatarmächten auf unbestimmte Zeitdauer in Kraft bleiben. Falls eine derselben die Übereinkunft aufkündigen sollte, so soll diese Kündigung nur bezüglich jener Macht Gültigkeit haben und zwar erst ein Jahr, nachdem diese Kündigung den anderen Vertragsstaaten mitgeteilt sein wird.

Art. 15.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications seront échangées à Paris dans le plus bref délai possible.

Art. 15.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden.

Art. 16.

La disposition du deuxième alinéa de l'article 8 de la présente Convention pourra, exceptionnellement, ne pas être appliquée dans les provinces septentrionales de la Suède, en raison des conditions climatologiques toutes spéciales où elles se trouvent.

Art. 16.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikel 8 der gegenwärtigen Übereinkunft soll ausnahmsweise nicht in den nördlichen Provinzen Schwedens Anwendung finden können und zwar mit Rücksicht auf die ganz besonderen klimatischen Bedingungen, unter denen diese sich befinden.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Paris, le 19 mars 1902.

(L. S.) Radolin.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie,
L'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie,

(L. S.) A. Wolkenstein.

(L. S.) Baron D'Anethan.
(L. S.) F. de Leon y Castillo.
(L. S.) Delcassé.
(L. S.) N. S. Delyanni.
(L. S.) Vannerus.
(L. S.) J. Depelley.
(L. S.) T. de Souza Roza.
(L. S.) Åkerman.
(L. S.) Lardy.

Zu Urkund deſſen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Übereinkunft vollzogen und ihre Inſiegel beigedrückt.

So geſchehen in Paris, am 19 März 1902.

Liste Nr. 1.
Oiseaux utiles.

Rapaces nocturnes:
- Chevêches (Athene) et Chevêchettes (Glaucidium),
- Chouettes (Surnia),
- Hulottes ou Chats-Huants (Syrnium),
- Effraie commune (Strix flammea L.),
- Hiboux brachyotte et Moyen-Duc (Otus),
- Scops d'Aldrovande ou Petit-Duc (Scops giu Scop.).

Grimpeurs:
- Pics (Picus, Gecinus etc.); toutes les espèces.

Syndactyles:
- Rollier ordinaire (Coracias garrula L.),
- Guêpiers (Merops).

Passereaux ordinaires:
- Huppe vulgaire (Upupa epops),
- Grimperaux, Tichodromes et Sitelles (Certhia, Tichodroma, Sitta),
- Martinets (Cypselus),
- Engoulevents (Caprimulgus),
- Rossignols (Luscinia),
- Gorges-Bleues (Cyanecula),
- Rouges-Queues (Ruticilla),
- Rouges-Gorges (Rubecula),
- Traquets (Pratincola et Saxicola),
- Accenteurs (Accentor),

Liſte Nr. 1.
Nützliche Vögel.

Nacht-Raubvögel:
- Stein-Käuze und Zwerg-Käuze (Glaucidium),
- Sperbereulen (Surnia),
- Nachteulen oder Waldkäuze (Syrnium),
- die gewöhnliche Schleiereule (Strix flammea L),
- Sumpfohreule und Waldohreule (Otus),
- die kleine Ohreule (Scops giu Scop.).

Kletterer:
- Spechte, alle Arten (Picus, Gecinus etc.).

Klettervögel:
- die Blauracke (Coracias garrula L),
- Bienenfreſſer (Merops).

Gewöhnliche Sperlingsvögel:
- der Wiedehopf (Upupa epops),
- Baumläufer, Mauerläufer, Blauſpechte (Certhia, Tichodroma, Sitta),
- Mauerſegler (Cypselus),
- Ziegenmelker (Caprimulgus),
- Nachtigallen (Luscinia),
- Blaukehlchen (Cyanecula),
- Rotſchwänze (Ruticilla),
- Rotkehlchen (Rubecula),
- Schmätzer (Pratincola und Saxicola),
- Braunellen (Accentor),

Fauvettes de toutes sortes, telles que:	Grasmücken aller Art, wie:
Fauvettes ordinaires (Sylvia),	gewöhnliche Grasmücken (Sylvia),
Fauvettes babillardes (Curruca),	Zaungrasmücken (Curruca),
Fauvettes ictérines (Hypolaïs),	Gartenlaubvögel (Hypolaïs),
Fauvettes aquatiques: Rousserolles, Phragmites, Locustelles (Acrocephalus, Calamodyta, Locustella), etc.,	Rohrsänger: Rohrsänger, Schilfsänger, Busch-Rohrdrossel (Acrocephalus, Calamodyta, Locustella),
Fauvettes cisticoles (Cisticola),	Cisticolen (Cisticola),
Pouillots (Phylloscopus),	Goldhähnchenlaubvögel (Phylloscopus),
Roitelets (Regulus) et Troglodytes (Troglodytes),	Goldhähnchen (Regulus) und Zaunkönige (Troglodytes),
Mésanges de toutes sortes (Parus, Panurus, Orites, etc.),	Meisen aller Arten (Parus, Panurus, Orites etc.),
Gobe-Mouches (Muscicapa),	Fliegenfänger (Muscicapa),
Hirondelles de toutes sortes (Hirundo, Chelidon, Cotyle),	Schwalben aller Arten (Hirundo, Chelidon, Cotyle),
Lavandières et Bergeronnettes (Motacilla, Budytes),	weiße und gelbe Bachstelzen (Motacilla, Budytes),
Pipits (Anthus, Corydala),	Pieper (Anthus, Corydala),
Becs-Croisés (Loxia),	Kreuzschnäbel (Loxia),
Venturons et Serins (Citrinella et Serinus),	Goldammern und Girlitze (Citrinella und Serinus),
Chardonnerets et Tarins (Carduelis et Chrysomitris),	Distelfinke und Zeisige (Carduelis und Chrysomitris),
Etourneaux ordinaires et Martins (Sturnus, Pastor, etc.).	gewöhnliche Staare und Hirtenstaare (Sturnus, Pastor etc.).
Echassiers:	Stelzenläufer:
Cigognes blanche et noire (Ciconia).	schwarze und weiße Störche (Ciconia).

Liste Nr. 2.

Oiseaux nuisibles.

Rapaces diurnes:
- Gypaète barbu (Gypaetus barbatus L.),
- Aigles (Aquila, Nisaëtus); toutes les espèces,
- Pygargues (Haliaëtus); toutes les espèces,
- Balbuzard fluviatile (Pandion haliaëtus),
- Milans, Elanions et Nauclers (Milvus, Elanus, Nauclerus); toutes les espèces,
- Faucons: Gerfauts, Pèlerins, Hobereaux, Emerillons (Falco); toutes les espèces, à l'exception des Faucons kobez, Cresserelle et Cresserine,
- Autour ordinaire (Astur palumbarius L.),
- Eperviers (Accipiter),
- Busards (Circus).

Rapaces nocturnes:
- Grand-Duc vulgaire (Bubo maximus Flem.).

Passereaux ordinaires:
- Grand Corbeau (Corvus corax L.),
- Pie voleuse (Pica rustica Scop.),
- Geai glandivore (Garrulus glandarius L.).

Echassiers:
- Hérons cendré et pourpré (Ardea),
- Butors et Bihoreaux (Bautorus et Nycticorax).

Liſte Nr. 2.

Schädliche Vögel.

Tag-Raubvögel:
- der Lämmergeier (Gypaetus barbatus L),
- Adler aller Arten (Aquila, Nisaëtus),
- Seeadler aller Arten (Haliaëtus),
- Flußadler (Pandion haliaëtus),
- Gabelweihe, Gleitaare, Schwalbenweihe (Milvus, Elanus, Nauclerus), alle Arten,
- Falken: Gierfalken, Wanderfalken, Baumfalken, Lerchenfalken (Falco), alle Arten mit Ausnahme der Rotfußfalken, Turmfalken und Rötelfalken,
- der Hühnerhabicht (Astur palumbarius L),
- Sperber (Accipiter),
- Weihen (Circus).

Nacht-Raubvögel:
- der Uhu (Bubo maximus Flem.).

Gewöhnliche Sperlingsvögel:
- der Kolkrabe (Corvus corax L),
- die Elſter (Pica rustica Scop.),
- der Eichelhäher (Garrulus glandarius L).

Stelzenläufer:
- graue und Purpur-Reiher (Ardea),
- Rohrdommeln und Nachtreiher (Bautorus und Nycticorax).

Palmipèdes:	Schwimmvögel:
Pélicans (Pelecanus),	Pelikane (Pelecanus),
Cormorans (Phalacrocorax ou Graculus),	Kormorane (Phalacrocorax oder Graculus),
Harles (Mergus),	Sägetaucher (Mergus),
Plongeons (Colymbus).	Meertaucher (Colymbus).

Die vorstehende Übereinkunft ist von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Schweden und der Schweiz ratifiziert worden. An Stelle des im Art. 15 der Übereinkunft vorgesehenen Austausches der Ratifikationsurkunden hat eine Hinterlegung derselben bei der Französischen Regierung stattgefunden und zwar ist diese am 6. Dezember 1905 erfolgt.

(Nr. 3188.) Notiz, betreffend Inkraftsetzung des Tarifs B und der darauf bezüglichen Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 1. August 1905.

Auf Grund der im Artikel 23 Abs. 2 des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 1. August v. J. (Reichs-Gesetzbl. 1906, S. 1 ff.) gegebenen Befugnis ist deutscherseits der 1. März d. J. als Tag des Inkrafttretens des Tarifs B (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) und der darauf bezüglichen Bestimmungen in den Artikeln 8 und 13 des Vertrags festgesetzt worden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. S. 103. — Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. S. 104. — Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. S. 108.

(Nr. 3189.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 5. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1905 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1905 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Februar 1906.

(Nr. 3190.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 261) wird in nachstehender Weise geändert:

I. Im § 1 Abs. 1 wird das Wort: „Zollgebiets" ersetzt durch die Worte: „Zollgebiets, aber einschließlich der Zollausschlüsse,".

Ebendaselbst werden die Worte: „einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet," ersetzt durch die Worte: „sowie die Versendungen aus diesen Gebieten durch das Ausland nach diesen Gebieten".

Ebendaselbst wird am Schlusse hinzugefügt: „Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Insel Helgoland und die badischen Zollausschlüsse."

Der § 1 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

„Der Bundesrat kann für bestimmte Waren vorschreiben, daß auch deren Wert anzumelden ist."

Im § 1 Abs. 3 (künftig Abs. 4) werden hinter dem Worte: „Verpflichtung" eingeschaltet die Worte: „zur Anmeldung".

Ebendaselbst erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

1. „die Gegenstände der im § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 S. 303) unter Ziffer 1, 3 bis 11, 13 und 14 bezeichneten Art,".

II. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„In der Regel muß die Gattung jeder Ware nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung und der Art der Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden.

Bei den nach Gewicht anzumeldenden verpackten Waren ist das Reingewicht anzugeben. Doch genügt für Packstücke, welche nur eine Warengattung enthalten, das Rohgewicht unter Angabe

der Verpackungsart. Beim Durchfuhrverkehre genügt die Angabe des Rohgewichts.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waren können die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter oder andere durch die oberste Landesfinanzbehörde zu bezeichnende Ämter ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Packstücks und die Angabe des Gesamtrohgewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zulassen, daß der Wert angemeldet wird.

Das Nähere über die Einteilung und Maßstäbe der Waren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das öffentlich bekannt zu machende statistische Warenverzeichnis."

III. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung erfolgt nach näherer Bestimmung des Bundesrats entweder durch den Warenführer oder den Empfänger oder den Versender oder den Absender mittels Übergabe eines Anmeldescheins an die Anmeldestelle. Für jedes seewärts beladen ein- oder ausgehende Schiff ist von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter (Schiffsmakler, Schiffsagenten) ein Ladungsverzeichnis einzureichen, das alle geladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen (Seefrachtscheinen) übereinstimmen und mit der Unterschrift des Schiffsführers oder seines Vertreters versehen sein muß. Beim kleinen Grenzverkehre genügt mündliche Anmeldung."

Ebendaselbst wird als zweiter Absatz eingefügt:

„Über die Anmeldung der im § 6 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 aufgeführten Gegenstände trifft der Bundesrat nähere Anordnung."

Im § 3 erhält der dritte (künftige vierte) Absatz folgende Fassung:

„Ausnahmsweise können auch außerhalb des Grenzbezirkes sowie außerhalb der Zollgrenze Anmeldestellen errichtet werden."

IV. Der zweite Satz des § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ferner müssen bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr sowie beim Veredelungsverkehr in den Anmeldungen die Angaben über die Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden."

Im § 4 wird als dritter Absatz eingefügt:

„Hat der Bundesrat für bestimmte Waren die Angabe des Wertes vorgeschrieben, so ist in den Anmeldungen solcher Waren auch deren Wert anzugeben."

Im § 4 erhält der dritte (künftige vierte) Absatz folgende Fassung:

„Für die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Waren gelten die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen."

V. Im § 5 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Ausstellung des Anmeldescheins liegt nach näherer Bestimmung des Bundesrats dem Empfänger, dem Versender oder dem Absender ob."

Ebendaselbst werden die Worte: „der Absender" ersetzt durch die Worte: „der Empfänger, der Versender oder der Absender".

VI. Im § 6 Abs. 1 wird in Zeile 2 das Wort: „Auslande" durch das Wort „Zollauslande" ersetzt.

Ebendaselbst wird in Zeile 3 das Wort: „Ausland" durch das Wort: „Zollausland" ersetzt.

In Zeile 7 daselbst werden die Worte: „und Deklarationen" gestrichen.

VII. Im § 7 Abs. 1 werden die Worte: „hat der Warenführer" ersetzt durch die Worte: „hat nach näherer Bestimmung des Bundesrats entweder der Warenführer oder der Empfänger oder der Versender oder der Absender".

VIII. Im § 9 werden die Worte: „vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet" ersetzt durch die Worte: „vom Zollgebiet, einschließlich der Zollausschlüsse, durch das Ausland nach diesen Gebieten".

Ebendaselbst werden hinter dem Worte: „Straßenstrecken," zugefügt die Worte: „beim Verkehre mit den Zollausschlüssen".

IX. Im § 10 werden die Worte: „§ 4 Absatz 2" ersetzt durch die Worte: „§ 4 Abs. 2, 3".

X. § 12 Abs. 1 Ziffer 2b erhält folgende Fassung:

„aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet oder nach den Zollausschlüssen befördert werden;".

Im § 12 Abs. 1 werden als Ziffern 3, 4, 5 und 7 eingefügt:

„3. die Waren, welche
   a) in die Zollausschlüsse gebracht, von dort nach dem Ausland ausgeführt oder durch sie durchgeführt werden,
   b) aus diesen Gebieten ausgehen mit der Bestimmung, durch das Ausland nach diesen Gebieten oder nach dem Zollgebiete befördert zu werden;
4. Ausstellungsgüter;
5. die im § 6 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 genannten Gegenstände;
7. andere Sendungen unter 20 Kilogramm Rohgewicht."

Ebendaselbst erhält die bisherige Ziffer „3" die Ziffer „6".

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befreiung von der statistischen Gebühr erstreckt sich nicht:

1. auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollüberwachung bei einem Amte im Innern in den freien Verkehr gesetzt,
2. auf Waren, welche aus dem freien Verkehre des Zollgebiets stammen und von Niederlagen für unverzollte Gegenstände unter Zollüberwachung nach dem Auslande verbracht,
3. auf ausländische Waren, die in die Zollausschlüsse zum Zwecke des Verbrauchs gebracht werden;
4. auf Waren des freien Verkehrs des Zollgebiets, welche in die Zollausschlüsse gebracht werden und dort nicht zum Verbrauche bestimmt sind."

XI. Im § 13 Abs. 2 werden die Worte: „Inhaber (natürlicher Besitzer)" ersetzt durch das Wort: „Besitzer".

XII. Im § 15 wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

„Auf die Verjährung der statistischen Gebühr finden die für die Zollgefälle geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung."

XIII. Im § 16 wird das Wort: „Zollverwaltung" ersetzt durch die Worte: „Zollverwaltung und die mit den statistischen Erhebungen sonst betrauten Organe".

XIV. Im § 17 Abs. 1 wird in Zeile 3 das Wort: „Absender" ersetzt durch die Worte: „Empfänger, Versender oder Absender".

Im § 17 werden im Abs. 2 die Worte: „und Entscheidung" ersetzt durch die Worte: „, Entscheidung und Verjährung".

XV. Im § 18 wird die Ziffer „409" durch die Ziffer „440" ersetzt.

Ebendaselbst wird in der letzten Zeile das Wort: „Absenders" ersetzt durch die Worte: „Empfängers, Versenders oder Absenders".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft. Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Gesetz vom 20. Juli 1879 in der Fassung, die sich nach den vorstehenden Änderungen und bei Berücksichtigung des veränderten Sprachgebrauchs ergibt, als „Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3191.) Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906.

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel II des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) wird das Gesetz vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) in der Fassung, die sich nach den Änderungen durch das neue Gesetz und bei Berücksichtigung des veränderten Sprachgebrauchs ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Februar 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Gesetz,

betreffend

die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande.

Vom 7. Februar 1906.

---

§ 1.

Die Waren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets, aber einschließlich der Zollausschlüsse, ein-, aus- oder durchgeführt werden, sowie die Versendungen aus diesen Gebieten durch das Ausland nach diesen Gebieten sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§§ 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Insel Helgoland und die badischen Zollausschlüsse.

Der Bundesrat kann für bestimmte Waren vorschreiben, daß auch deren Wert anzumelden ist.

Als Land der Herkunft der Waren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiete die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzusehen.

Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich nicht auf:

1. die Gegenstände der im § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 S. 303) unter Ziffer 1, 3 bis 11, 13 und 14 bezeichneten Art,
2. Sendungen zollfreier Waren im Gewichte von 250 Gramm oder weniger.

§ 2.

In der Regel muß die Gattung jeder Ware nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung und der Art der Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden.

Bei den nach Gewicht anzumeldenden verpackten Waren ist das Reingewicht anzugeben. Doch genügt für Packstücke, welche nur eine Warengattung enthalten, das Rohgewicht unter Angabe der Verpackungsart. Beim Durchfuhrverkehre genügt die Angabe des Rohgewichts.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waren können die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter oder andere durch die oberste Landesfinanzbehörde zu bezeichnende Ämter ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Packstücks und die Angabe des Gesamtrohgewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zulassen, daß der Wert angemeldet wird.

Das Nähere über die Einteilung und Maßstäbe der Waren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das öffentlich bekannt zu machende statistische Warenverzeichnis.

§ 3.

Die Anmeldung erfolgt nach näherer Bestimmung des Bundesrats entweder durch den Warenführer oder den Empfänger oder den Versender oder den Absender mittels Übergabe eines Anmeldescheins an die Anmeldestelle. Für jedes seewärts beladen ein- oder ausgehende Schiff ist von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter (Schiffsmakler, Schiffsagenten) ein Ladungsverzeichnis einzureichen, das alle geladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen (Seefrachtscheinen) übereinstimmen und mit der Unterschrift des Schiffsführers oder seines Vertreters versehen sein muß. Beim kleinen Grenzverkehre genügt mündliche Anmeldung.

Über die Anmeldung der im § 6 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 aufgeführten Gegenstände trifft der Bundesrat nähere Anordnung.

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirke. Außerdem werden Anmeldestellen nach Bedürfnis dort errichtet. Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Übernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet.

Ausnahmsweise können auch außerhalb des Grenzbezirkes sowie außerhalb der Zollgrenze Anmeldestellen errichtet werden.

§ 4.

An Stelle der Anmeldescheine tritt für die Waren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waren, welche ihnen mündlich angemeldet werden, die Zoll- oder Steueranmeldung.

Doch ist bei schriftlicher Anmeldung im Anmeldepapiere, bei mündlicher Anmeldung mündlich auch die Herkunft und Bestimmung der Waren anzugeben. Ferner müssen bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr sowie beim Veredelungsverkehr in den Anmeldungen die Angaben über die Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden.

Hat der Bundesrat für bestimmte Waren die Angabe des Wertes vorgeschrieben, so ist in den Anmeldungen solcher Waren auch deren Wert anzugeben.

Für die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Waren gelten die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§ 5.

Die Ausstellung des Anmeldescheins liegt nach näherer Bestimmung des Bundesrats dem Empfänger, dem Versender oder dem Absender ob. Dem Warenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Beförderungsanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der

Empfänger, der Versender oder der Absender weder im deutschen Zollgebiete noch in den Zollausschlüssen wohnt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Warenführer verantwortlich.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach § 4 Angaben machen.

§ 6.

Die öffentlichen Beförderungsanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Zollauslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren in das Zollausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalte nach mit den Frachtbriefen übereinstimmen.

Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldescheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Zwischenscheins (Interimsscheins), gestattet werden. Der Zwischenschein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Packstücke nach.

§ 7.

Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitze der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat nach näherer Bestimmung des Bundesrats entweder der Warenführer oder der Empfänger oder der Versender oder der Absender ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Zolldirektivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen.

Die öffentlichen Beförderungsanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Übergabe der Anmeldescheine oder Zwischenscheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waren umfassen.

Fehlt ein Anmeldeschein ordnungswidrig oder wird ein Zwischenschein nicht rechtzeitig durch den Anmeldeschein eingelöst, so kann die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§ 8.

Die Anmeldestellen sind zur Beschau der Waren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen; erforderlichenfalls haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Warenbefunde zu vergleichen und die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen.

§ 9.

Der Bundesrat kann beim Postverkehre, bei Sendungen vom Zollgebiet, einschließlich der Zollausschlüsse, durch das Ausland nach diesen Gebieten, beim kleinen Grenzverkehre, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, beim Verkehre mit den Zollausschlüssen sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

§ 10.

Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach § 4 Abs. 2, 3 dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§ 11.

Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Anmeldung aufgeführten Waren:

1. wenn dieselben ganz oder teilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm ..... 5 Pfennig,
2. wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 Kilogramm 5 Pfennig,
3. bei Kohlen, Koks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Zement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen, vom Bundesrate zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen, verpackt oder unverpackt, für je 10000 Kilogramm ..... 10 Pfennig,
4. bei Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je fünf Stück 5 Pfennig.

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Tieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

§ 12.

Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. die Waren, welche
   a) unter Zollüberwachung versendet,
   b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht,
   c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder
   d) zum Zwecke der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Überwachung ausgeführt werden;

2. die Waren, welche auf Grund unmittelbarer Begleitpapiere im freien Verkehre
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
   b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet oder nach den Zollausschlüssen befördert werden;
3. die Waren, welche
   a) in die Zollausschlüsse gebracht, von dort nach dem Ausland ausgeführt oder durch sie durchgeführt werden,
   b) aus diesen Gebieten ausgehen mit der Bestimmung, durch das Ausland nach diesen Gebieten oder nach dem Zollgebiete befördert zu werden;
4. Ausstellungsgüter;
5. die im § 6 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 genannten Gegenstände;
6. die Postsendungen;
7. andere Sendungen unter 20 Kilogramm Rohgewicht.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr erstreckt sich nicht:

1. auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollüberwachung bei einem Amte im Innern in den freien Verkehr gesetzt,
2. auf Waren, welche aus dem freien Verkehre des Zollgebiets stammen und von Niederlagen für unverzollte Gegenstände unter Zollüberwachung nach dem Auslande verbracht,
3. auf ausländische Waren, die in die Zollausschlüsse zum Zwecke des Verbrauchs gebracht werden;
4. auf Waren des freien Verkehrs des Zollgebiets, welche in die Zollausschlüsse gebracht werden und dort nicht zum Verbrauche bestimmt sind.

§ 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§ 11) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Wertbetrag auf den Anmeldescheinen oder den dieselben nach § 4 vertretenden Papieren vor Übergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reiche gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Besitzer der Ware ist.

§ 14.

Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrage der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrat festzustellende Vergütung gewährt.

§ 15.

Die für die Prüfung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

Auf die Verjährung der statistischen Gebühr finden die für die Zollgefälle geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 16.

Die Organe der Zollverwaltung und die mit den statistischen Erhebungen sonst betrauten Organe haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der infolge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von seiten der Warenführer und inländischen Empfänger, Versender oder Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§ 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften sowie andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des § 153 des Vereins-Zollgesetzes.

In betreff der Feststellung, Untersuchung, Entscheidung und Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen der Staatskasse desjenigen Bundesstaats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 18.

Das dem Warenführer nach Artikel 440 des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgute zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Warenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Empfängers, Versenders oder Absenders (§ 5) erwachsen.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897. S. 115. — Bekanntmachung, betreffend die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906. S. 120.

(Nr. 3192.) Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897. Vom 5. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40), was folgt:

I.

In den Artikel 8 der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) werden zwischen Absatz drei und vier nachstehende beiden Absätze eingefügt:

> Ein Lotsendampffahrzeug, welches ausschließlich für den Dienst staatlicher oder mit Befugnis zur Ausübung des Gewerbes ausgerüsteter Lotsen Verwendung findet, muß, wenn es Lotsendienst auf seiner Station tut und nicht vor Anker liegt, außer den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern zwei und einen halben Meter unter dem weißen Lichte am Masttop ein über den ganzen Horizont sichtbares rotes Licht und ferner die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge vorgeschriebenen farbigen Seitenlichter führen. Das rote Licht muß von solcher Stärke sein, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft auf mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.
>
> Wenn das Lotsenfahrzeug auf seiner Station Lotsendienst tut und vor Anker liegt, muß es außer den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern das vorerwähnte rote Licht führen, aber nicht die farbigen Seitenlichter.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1906.

II.

Der Artikel 9 derselben Verordnung erhält folgende Fassung:

In Fahrt befindliche Fischerfahrzeuge und Fischerboote müssen, wenn sie nicht gemäß diesem Artikel die nachstehend angegebenen Lichter zu führen oder zu zeigen haben, die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge ihres Raumgehalts vorgeschriebenen Lichter führen oder zeigen.

a) Offene Boote müssen, wenn sie während der Nacht mit Fischerei irgend welcher Art beschäftigt sind und dabei ein Fanggerät aushaben, welches sich nicht weiter als fünfundvierzig Meter horizontal vom Boote aus in freies Fahrwasser erstreckt, ein nach allen Richtungen sichtbares weißes Licht führen.

Erstreckt sich ihr Fanggerät weiter als fünfundvierzig Meter horizontal vom Boote aus in freies Fahrwasser, so müssen offene Boote das vorstehend bezeichnete Licht führen und außerdem, wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern, ein zweites weißes Licht, mindestens einen Meter unter dem ersten Lichte und wagerecht mindestens ein und einen halben Meter in der Richtung des ausliegenden Fanggeräts von ihm entfernt, zeigen.

Offene Boote im Sinne dieser Vorschrift sind solche Boote, welche nicht mittels eines durchlaufenden Decks gegen das Eindringen von Seewasser geschützt sind.

b) Mit Treibnetzen fischende Fahrzeuge und Boote, mit Ausnahme der vorstehend unter a bezeichneten offenen Boote, müssen, solange die Netze ganz oder teilweise im Wasser sind, zwei weiße Lichter an den Stellen führen, an welchen sie am besten gesehen werden können. Diese Lichter müssen so angebracht sein, daß die senkrechte Entfernung zwischen ihnen mindestens zwei Meter und höchstens vier und einen halben Meter, die horizontale Entfernung zwischen ihnen in der Kiellinie gemessen mindestens ein und einen halben Meter und höchstens drei Meter beträgt. Das untere dieser beiden Lichter muß in der Richtung stehen, nach welcher die Netze ausliegen, und beide müssen so beschaffen sein, daß sie über den ganzen Horizont scheinen und auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sind.

Im Mittelmeer und in den Küstengewässern von Japan und Korea sind Segelfischerfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt nicht verpflichtet, das untere der beiden Lichter zu führen, sie müssen aber, wenn sie es nicht führen, an der dafür oben vorgeschriebenen Stelle (in der Richtung des Netzes oder Fanggeräts) ein mindestens eine Seemeile sichtbares, weißes Licht zeigen, sobald sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern.

c) Mit Angelleinen fischende Fahrzeuge und Boote, mit Ausnahme der unter a bezeichneten offenen Boote, müssen, wenn sie die Leinen aus-

haben und an den Leinen fest sind oder sie einholen, und wenn sie nicht geankert haben oder, wie nachstehend unter h beschrieben, festliegen, dieselben Lichter führen, wie die mit Treibnetzen fischenden Fahrzeuge (b). Während sie die Leinen ausfahren oder schleppen, haben sie, je nach ihrer Gattung, die Lichter zu führen, welche für ein Dampf- oder Segelfahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind.

Im Mittelmeer und in den Küstengewässern von Japan und Korea sind Segelfischerfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt nicht verpflichtet, das untere der beiden Lichter zu führen, sie müssen aber, wenn sie es nicht führen, an der dafür oben vorgeschriebenen Stelle (in der Richtung der Leinen) ein mindestens eine Seemeile sichtbares, weißes Licht zeigen, sobald sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern.

d) Fahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetze, das heißt mit einem Fanggeräte, welches über den Meeresgrund geschleppt wird, fischen, müssen führen:

1. wenn Dampffahrzeuge: an der Stelle des im Artikel 2 unter a erwähnten weißen Lichtes eine dreifarbige Laterne, welche so eingerichtet und angebracht ist, daß sie von recht voraus bis zu zwei Strich auf jedem Buge ein weißes Licht und über einen Bogen des Horizonts von zwei Strich auf dem betreffenden Buge bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbordseite ein grünes Licht, an Backbordseite ein rotes Licht wirft; ferner mindestens zwei Meter und höchstens drei und einen halben Meter unter der dreifarbigen Laterne ein weißes Licht in einer Laterne, welche ein helles, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft;
2. wenn Segelfahrzeuge: ein weißes Licht in einer Laterne, welche ein helles, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft; außerdem müssen diese Fahrzeuge, wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern, an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, ein Flackerfeuer oder eine Fackel zeitig genug zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Alle unter d erwähnten Lichter müssen auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

e) Fahrzeuge, welche mit dem Fange von Austern beschäftigt sind, und andere mit Schleppnetzen fischende Fahrzeuge müssen dieselben Lichter führen und zeigen wie die Grundschleppnetzfischer.

f) Fischerfahrzeuge und Fischerboote dürfen außer den Lichtern, welche sie nach diesem Artikel führen oder zeigen müssen, jederzeit Flackerfeuer zeigen und Arbeitslichter gebrauchen.

g) Jedes Fischerfahrzeug und Fischerboot, welches weniger als fünfundvierzig Meter lang ist, muß vor Anker ein weißes Licht setzen, welches

auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile über den ganzen Horizont sichtbar ist.

Jedes Fischerfahrzeug, welches fünfundvierzig Meter oder mehr lang ist, muß vor Anker ein weißes Licht setzen, welches auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile über den ganzen Horizont sichtbar ist, und daneben ein zweites Licht, wie es für Schiffe solcher Länge im Artikel 11 vorgesehen ist.

Sollte ein solches Fahrzeug, gleichgültig von welcher Länge, mit einem Netze oder einem anderen Fischereigeräte verbunden sein, so muß es bei Annäherung von anderen Fahrzeugen ein weiteres weißes Licht, mindestens einen Meter unter dem Ankerlicht und wagerecht mindestens ein und einen halben Meter in der Richtung des Netzes oder Fanggeräts von ihm entfernt, zeigen.

h) Kommt ein Fahrzeug oder Boot beim Fischen dadurch zum Festliegen, daß sein Fanggerät an einer Klippe oder einem anderen Hindernisse festgerät, so muß es bei Tage das nachstehend unter k vorgeschriebene Tagsignal niederholen und bei Nacht das Licht oder die Lichter setzen, welche für ein Fahrzeug vor Anker vorgeschrieben sind; bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen hat es das Signal zu machen, welches einem Fahrzeuge vor Anker vorgeschrieben ist (siehe Artikel 15 unter d und im letzten Absatze).

i) Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen müssen Treibnetzfischerfahrzeuge, welche an ihren Netzen fest sind, ferner Fahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetz oder mit irgend einer anderen Art Schleppnetz fischen, endlich mit Angelleinen fischende Fahrzeuge, welche ihre Leinen aushaben, — sofern sie 57 Kubikmeter oder mehr Brutto-Raumgehalt haben — mindestens jede Minute einen Ton geben, und zwar Dampffahrzeuge mit der Dampfpfeife oder der Sirene, Segelfahrzeuge mit dem Nebelhorne. Nach jedem Tone ist mit der Glocke zu läuten.

Fischerfahrzeuge und Fischerboote unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind zur Abgabe der vorerwähnten Signale nicht verpflichtet; geben sie aber dieselben nicht ab, so müssen sie mindestens jede Minute irgend ein anderes wirksames Schallsignal machen.

k) Alle Fahrzeuge und Boote, welche mit Treibnetzen, Angelleinen oder Grundschleppnetzen fischen, müssen bei Tage, wenn sie in Fahrt sind, einem sich nähernden Fahrzeug ihre Beschäftigung durch Aufheißen eines Korbes oder eines sonstigen zweckentsprechenden Körpers an der Stelle, wo er am besten gesehen werden kann, anzeigen. Haben solche Fahrzeuge oder Boote ihr Fanggerät aus, während sie zu Anker liegen, so müssen sie bei der Annäherung anderer Fahrzeuge dasselbe Signal an der zum Vorbeifahren freien Seite zeigen.

Fahrzeuge, welche die in diesem Artikel aufgeführten Lichter führen oder zeigen müssen, sind nicht verpflichtet, die Lichter zu führen, welche durch Artikel 4 unter a und im letzten Absatze des Artikel 11 vorgeschrieben sind.

III.

In dem Artikel 31 derselben Verordnung ist unter den bei Tage zu gebenden Notsignalen das Signal Nr. 4 zu streichen. Das Signal unter Nr. 5 erhält die Nummer vier.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1906 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird die Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lotsendampffahrzeuge, vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) aufgehoben.

V.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See in der aus der gegenwärtigen Verordnung und der im Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 462 veröffentlichten Berichtigung sich ergebenden Fassung unter der Bezeichnung „Seestraßenordnung" mit dem Datum der gegenwärtigen Verordnung versehen im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3193.) Bekanntmachung, betreffend die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906. Vom 10. Februar 1906.

Auf Grund der Ermächtigung in Nr. V der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Februar 1906, betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897, wird die vom 1. Mai 1906 ab gültige „Seestraßenordnung" nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Februar 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Seestraßenordnung

vom 5. Februar 1906.

I. Einleitung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern.

Ein Dampffahrzeug, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, gilt als Segelfahrzeug, ein Fahrzeug, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampffahrzeug.

Unter den Dampffahrzeugen sind alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge einbegriffen.

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande befestigt ist, noch am Grunde festsitzt.

II. Lichter usw.

Der Ausdruck „sichtbar" bedeutet mit Beziehung auf Lichter gebraucht, „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft".

Artikel 1.

Die Vorschriften über Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürfen keine Lichter gezeigt werden, welche mit den hier vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können.

Artikel 2.

Ein Dampffahrzeug muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

a) an oder vor dem Fockmast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Teile des Fahrzeugs ein helles weißes Licht und zwar in einer Höhe über dem Rumpfe von mindestens sechs Meter. Ist das Fahrzeug breiter als sechs Meter, so ist das Licht in einer der Breite des Fahrzeugs mindestens gleichkommenden Höhe zu führen, es braucht jedoch nie höher als zwölf Meter über dem Rumpfe zu sein. Das Licht muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rotes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

d) die Laternen dieser grünen und roten Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens ein Meter vor dem Lichte vorausragen, derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden können;

e) ein Dampffahrzeug darf außerdem, wenn es in Fahrt ist, ein zweites weißes Licht gleich dem Lichte unter a führen. Beide Lichter müssen in der Kiellinie, und zwar so angebracht sein, daß das hintere wenigstens vier und einen halben Meter höher ist als das vordere. Die senkrechte Entfernung zwischen diesen Lichtern muß geringer sein als die horizontale.

Artikel 3.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, muß außer den Seitenlichtern zwei weiße Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Wenn es mehr als ein Fahrzeug schleppt und die Länge des Schleppzugs vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs einhundertundachtzig Meter übersteigt, muß es als Zusatzlicht noch ein drittes weißes Licht zwei Meter über oder unter den anderen führen. Jedes dieser Lichter muß ebenso eingerichtet und angebracht sein, wie das im Artikel 2 unter a erwähnte weiße Licht, jedoch genügt für das Zusatzlicht eine Höhe von mindestens vier Meter über dem Rumpfe des Fahrzeugs.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, darf hinter dem Schornstein oder dem hintersten Maste ein kleines weißes Licht führen. Dieses Licht, nach welchem sich das geschleppte Fahrzeug beim Steuern richten soll, darf nicht weiter nach vorne als quer ab sichtbar sein.

Artikel 4.

a. Ein Fahrzeug, welches infolge eines Unfalls nicht manövrierfähig ist, muß in der Höhe des im Artikel 2 unter a erwähnten weißen Lichtes und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt des weißen Lichtes zwei rote Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Diese Lichter müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht und von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug an gleicher Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper, jeden von fünfundsechzig Zentimeter Durchmesser, senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen.

b. Ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder aufsischt, muß an derselben Stelle, die für das im Artikel 2 unter a erwähnte weiße Licht vorgeschrieben ist, und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt dieses weißen Lichtes drei Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Das oberste und das unterste dieser Lichter müssen rot, das mittlere muß weiß sein, und alle müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug drei Körper von mindestens fünfundsechzig Zentimeter Durchmesser senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen, deren oberster und unterster kugelförmig und von roter Farbe, deren mittlerer wie ein schräges Viereck geformt und von weißer Farbe ist. Die Körper müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht sein.

c. Die vorbezeichneten Fahrzeuge dürfen, wenn sie keine Fahrt durch das Wasser machen, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben aber führen, wenn sie Fahrt machen.

d. Diese Lichter und Körper sollen anderen Fahrzeugen als Signale dafür gelten, daß das Fahrzeug, welches sie zeigt, nicht manövrierfähig ist und daher nicht aus dem Wege gehen kann. Sie sind keine Notsignale im Sinne des Artikel 31 dieser Vorschriften.

Artikel 5.

Ein Segelfahrzeug, welches in Fahrt ist, und jedes Fahrzeug, welches geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 2 für ein Dampffahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der dort erwähnten weißen Lichter; diese darf ein solches Fahrzeug niemals führen.

Artikel 6.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in Fahrt bei schlechtem Wetter vorkommt, die grünen und roten Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch angezündet und gebrauchsfertig zur Hand gehalten und, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, an den betreffenden Seiten, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden. Dies muß so geschehen, daß die Lichter möglichst gut sichtbar sind, das grüne aber nicht von der Backbordseite her, das rote nicht von der Steuerbordseite her, und beide wo möglich nicht weiter als bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) gesehen werden können.

Um den richtigen Gebrauch der tragbaren Lichter zu sichern, muß jede Laterne außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

Artikel 7.

Dampffahrzeuge unter 113 und Ruder- oder Segelfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt und Ruderboote brauchen, wenn sie in Fahrt sind, die im Artikel 2 unter a, b und c erwähnten Lichter nicht zu führen, sie müssen aber, wenn sie diese Lichter nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

1. Dampffahrzeuge unter 113 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen führen:
   a) im vorderen Teile des Fahrzeugs oder an oder vor dem Schornstein in einer Höhe von mindestens drei Meter über dem Schandeckel ein weißes Licht. Das Licht muß an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, sich befinden und im übrigen so eingerichtet und angebracht sein, wie im Artikel 2 unter a vorgeschrieben; es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

b) grüne und rote Seitenlichter, so eingerichtet und angebracht, wie im Artikel 2 unter b und c vorgeschrieben, und von solcher Stärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind, oder an deren Stelle eine doppelfarbige Laterne, welche an den betreffenden Seiten ein grünes und ein rotes Licht von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) zeigt. Diese Laterne muß mindestens ein Meter unter dem weißen Lichte geführt werden.

2. Kleine Dampfboote, wie zum Beispiel solche, welche von Seeschiffen an Bord geführt werden, dürfen das weiße Licht niedriger als drei Meter über dem Schandeckel, jedoch nur über der unter 1 b erwähnten doppelfarbigen Laterne führen.

3. Ruder- und Segelfahrzeuge von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem roten Glase auf der anderen gebrauchsfertig zur Hand haben. Diese Laterne muß, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und derart gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

4. Ruderboote, gleichviel ob sie rudern oder segeln, müssen eine Laterne mit einem weißen Lichte gebrauchsfertig zur Hand haben, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Die in diesem Artikel bezeichneten Fahrzeuge brauchen die im Artikel 4 unter a und Artikel 11 Schlußsatz vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

Artikel 8.

Lotsenfahrzeuge, welche Lotsendienste auf ihrer Station tun, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem in kurzen Zwischenräumen, mindestens aber alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen auf geringe Entfernung nähern, müssen sie die Seitenlichter angezündet und gebrauchsfertig haben und in kurzen Zwischenräumen aufleuchten lassen oder zeigen, um die Richtung, in welcher sie anliegen, erkennbar zu machen. Das grüne Licht darf nicht an Backbordseite, das rote Licht nicht an Steuerbordseite gezeigt werden.

Ein Lotsenfahrzeug solcher Bauart, daß es längsseits der Schiffe anlegen muß, um einen Lotsen an Bord zu setzen, braucht das weiße Licht nur zu zeigen, statt dasselbe am Masttop zu führen; auch genügt es, wenn solches Fahrzeug an Stelle der oben erwähnten farbigen Lichter eine Laterne mit einem grünen

Glaſe auf der einen Seite und einem roten Glaſe auf der anderen zur Hand hat, um dieſelbe ſo, wie im Artikel 7 unter 3 vorgeſchrieben, zu gebrauchen.

Ein Lotſendampffahrzeug, welches ausſchließlich für den Dienſt ſtaatlicher oder mit Befugnis zur Ausübung des Gewerbes ausgerüſteter Lotſen Verwendung findet, muß, wenn es Lotſendienſt auf ſeiner Station tut und nicht vor Anker liegt, außer den für alle Lotſenfahrzeuge vorgeſchriebenen Lichtern zwei und einen halben Meter unter dem weißen Lichte am Maſttop ein über den ganzen Horizont ſichtbares rotes Licht und ferner die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge vorgeſchriebenen farbigen Seitenlichter führen. Das rote Licht muß von ſolcher Stärke ſein, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft auf mindeſtens zwei Seemeilen ſichtbar iſt.

Wenn das Lotſenfahrzeug auf ſeiner Station Lotſendienſt tut und vor Anker liegt, muß es außer den für alle Lotſenfahrzeuge vorgeſchriebenen Lichtern das vorerwähnte rote Licht führen, aber nicht die farbigen Seitenlichter.

Lotſenfahrzeuge, welche keinen Lotſendienſt auf ihrer Station tun, müſſen Lichter wie andere Fahrzeuge ihres Raumgehalts führen.

Artikel 9.

In Fahrt befindliche Fiſcherfahrzeuge und Fiſcherboote müſſen, wenn ſie nicht gemäß dieſem Artikel die nachſtehend angegebenen Lichter zu führen oder zu zeigen haben, die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge ihres Raumgehalts vorgeſchriebenen Lichter führen oder zeigen.

a) Offene Boote müſſen, wenn ſie während der Nacht mit Fiſcherei irgend welcher Art beſchäftigt ſind und dabei ein Fanggerät aushaben, welches ſich nicht weiter als fünfundvierzig Meter horizontal vom Boote aus in freies Fahrwaſſer erſtreckt, ein nach allen Richtungen ſichtbares weißes Licht führen.

Erſtreckt ſich ihr Fanggerät weiter als fünfundvierzig Meter horizontal vom Boote aus in freies Fahrwaſſer, ſo müſſen offene Boote das vorſtehend bezeichnete Licht führen und außerdem, wenn ſie ſich anderen oder andere Fahrzeuge ſich ihnen nähern, ein zweites weißes Licht, mindeſtens einen Meter unter dem erſten Lichte und wagerecht mindeſtens ein und einen halben Meter in der Richtung des ausliegenden Fanggeräts von ihm entfernt, zeigen.

Offene Boote im Sinne dieſer Vorſchrift ſind ſolche Boote, welche nicht mittels eines durchlaufenden Decks gegen das Eindringen von Seewaſſer geſchützt ſind.

b) Mit Treibnetzen fiſchende Fahrzeuge und Boote, mit Ausnahme der vorſtehend unter a bezeichneten offenen Boote, müſſen, ſolange die Netze ganz oder teilweiſe im Waſſer ſind, zwei weiße Lichter an den Stellen führen, an welchen ſie am beſten geſehen werden können. Dieſe Lichter müſſen ſo angebracht ſein, daß die ſenkrechte Entfernung zwiſchen ihnen

mindestens zwei Meter und höchstens vier und einen halben Meter, die horizontale Entfernung zwischen ihnen in der Kiellinie gemessen mindestens ein und einen halben Meter und höchstens drei Meter beträgt. Das untere dieser beiden Lichter muß in der Richtung stehen, nach welcher die Netze ausliegen, und beide müssen so beschaffen sein, daß sie über den ganzen Horizont scheinen und auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sind.

Im Mittelmeer und in den Küstengewässern von Japan und Korea sind Segelfischerfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt nicht verpflichtet, das untere der beiden Lichter zu führen, sie müssen aber, wenn sie es nicht führen, an der dafür oben vorgeschriebenen Stelle (in der Richtung des Netzes oder Fanggeräts) ein mindestens eine Seemeile sichtbares, weißes Licht zeigen, sobald sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern.

c) Mit Angelleinen fischende Fahrzeuge und Boote, mit Ausnahme der unter a bezeichneten offenen Boote, müssen, wenn sie die Leinen ausgehaben und an den Leinen fest sind oder sie einholen, und wenn sie nicht geankert haben oder, wie nachstehend unter h beschrieben, festliegen, dieselben Lichter führen, wie die mit Treibnetzen fischenden Fahrzeuge (b). Während sie die Leinen ausfahren oder schleppen, haben sie, je nach ihrer Gattung, die Lichter zu führen, welche für ein Dampf- oder Segelfahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind.

Im Mittelmeer und in den Küstengewässern von Japan und Korea sind Segelfischerfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt nicht verpflichtet, das untere der beiden Lichter zu führen, sie müssen aber, wenn sie es nicht führen, an der dafür oben vorgeschriebenen Stelle (in der Richtung der Leinen) ein mindestens eine Seemeile sichtbares, weißes Licht zeigen, sobald sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern.

d) Fahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetze, das heißt mit einem Fanggeräte, welches über den Meeresgrund geschleppt wird, fischen, müssen führen:

1. wenn Dampffahrzeuge: an der Stelle des im Artikel 2 unter a erwähnten weißen Lichtes eine dreifarbige Laterne, welche so eingerichtet und angebracht ist, daß sie von recht voraus bis zu zwei Strich auf jedem Buge ein weißes Licht und über einen Bogen des Horizonts von zwei Strich auf dem betreffenden Buge bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbordseite ein grünes Licht, an Backbordseite ein rotes Licht wirft; ferner mindestens zwei Meter und höchstens drei und einen halben Meter unter der dreifarbigen Laterne ein weißes Licht in einer Laterne, welche ein helles, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft;

2. wenn Segelfahrzeuge: ein weißes Licht in einer Laterne, welche ein helles, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft; außerdem müssen diese Fahrzeuge, wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern, an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, ein Flackerfeuer oder eine Fackel zeitig genug zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Alle unter d erwähnten Lichter müssen auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

e) Fahrzeuge, welche mit dem Fange von Austern beschäftigt sind, und andere mit Schleppnetzen fischende Fahrzeuge müssen dieselben Lichter führen und zeigen wie die Grundschleppnetzfischer.

f) Fischerfahrzeuge und Fischerboote dürfen außer den Lichtern, welche sie nach diesem Artikel führen oder zeigen müssen, jederzeit Flackerfeuer zeigen und Arbeitslichter gebrauchen.

g) Jedes Fischerfahrzeug und Fischerboot, welches weniger als fünfundvierzig Meter lang ist, muß vor Anker ein weißes Licht setzen, welches auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile über den ganzen Horizont sichtbar ist.

Jedes Fischerfahrzeug, welches fünfundvierzig Meter oder mehr lang ist, muß vor Anker ein weißes Licht setzen, welches auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile über den ganzen Horizont sichtbar ist, und daneben ein zweites Licht, wie es für Schiffe solcher Länge im Artikel 11 vorgesehen ist.

Sollte ein solches Fahrzeug, gleichgültig von welcher Länge, mit einem Netze oder einem anderen Fischereigeräte verbunden sein, so muß es bei Annäherung von anderen Fahrzeugen ein weiteres weißes Licht, mindestens einen Meter unter dem Ankerlicht und wagerecht mindestens ein und einen halben Meter in der Richtung des Netzes oder Fanggeräts von ihm entfernt, zeigen.

h) Kommt ein Fahrzeug oder Boot beim Fischen dadurch zum Festliegen, daß sein Fanggerät an einer Klippe oder einem anderen Hindernisse festgerät, so muß es bei Tage das nachstehend unter k vorgeschriebene Tagsignal niederholen und bei Nacht das Licht oder die Lichter setzen, welche für ein Fahrzeug vor Anker vorgeschrieben sind; bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen hat es das Signal zu machen, welches einem Fahrzeuge vor Anker vorgeschrieben ist (siehe Artikel 15 unter d und im letzten Absatze).

i) Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen müssen Treibnetzfischerfahrzeuge, welche an ihren Netzen fest sind, ferner Fahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetz oder mit irgend einer anderen Art Schleppnetz fischen, endlich mit Angelleinen fischende Fahrzeuge, welche ihre Leinen ausgeworfen haben, — sofern sie 57 Kubikmeter oder mehr Brutto-Raumgehalt haben — mindestens jede Minute einen Ton

geben, und zwar Dampffahrzeuge mit der Dampfpfeife oder der Sirene, Segelfahrzeuge mit dem Nebelhorne. Nach jedem Tone ist mit der Glocke zu läuten.

Fischerfahrzeuge und Fischerboote unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind zur Abgabe der vorerwähnten Signale nicht verpflichtet; geben sie aber dieselben nicht ab, so müssen sie mindestens jede Minute irgend ein anderes wirksames Schallsignal machen.

k) Alle Fahrzeuge und Boote, welche mit Treibnetzen, Angelleinen oder Grundschleppnetzen fischen, müssen bei Tage, wenn sie in Fahrt sind, einem sich nähernden Fahrzeug ihre Beschäftigung durch Aufheißen eines Korbes oder eines sonstigen zweckentsprechenden Körpers an der Stelle, wo er am besten gesehen werden kann, anzeigen. Haben solche Fahrzeuge oder Boote ihr Fanggerät aus, während sie zu Anker liegen, so müssen sie bei der Annäherung anderer Fahrzeuge dasselbe Signal an der zum Vorbeifahren freien Seite zeigen.

Fahrzeuge, welche die in diesem Artikel aufgeführten Lichter führen oder zeigen müssen, sind nicht verpflichtet, die Lichter zu führen, welche durch Artikel 4 unter a und im letzten Absatze des Artikel 11 vorgeschrieben sind.

Artikel 10.

Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Das weiße Licht darf fest angebracht und in einer Laterne geführt werden; die Laterne muß aber mit Schirmen versehen und so eingerichtet und so angebracht sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwölf Kompaßstrichen — je sechs Strich von recht achteraus auf jeder Seite des Fahrzeugs — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sein und soweit tunlich mit den Seitenlichtern in gleicher Höhe geführt werden.

Artikel 11.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es weniger als fünfundvierzig Meter lang ist, vorne ein weißes Licht an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Rumpfe, führen, und zwar in einer Laterne, welche ein helles, auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbares, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es fünfundvierzig Meter oder mehr lang ist, zwei solche Lichter führen; das eine Licht im vorderen Teile des Fahrzeugs nicht niedriger als sechs Meter und nicht höher als zwölf Meter über dem Rumpfe, — und das andere Licht am Heck oder in der Nähe des Hecks des Fahrzeugs, mindestens vier und einen halben Meter niedriger als das vordere Licht.

Als Länge eines Fahrzeugs gilt die in dem Schiffszertifikat angegebene Länge.

Fahrzeuge, welche in einem Fahrwasser oder nahe bei einem solchen am Grunde festsitzen, unterliegen derselben Verpflichtung; außerdem müssen sie die im Artikel 4 unter a vorgeschriebenen zwei roten Lichter führen.

Artikel 12.

Ein jedes Fahrzeug darf, wenn es nötig ist, um die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, außer den Lichtern, welche es führen muß, ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal, welches nicht mit Notsignalen verwechselt werden kann, geben.

Artikel 13.

Vorschriften, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für Fahrzeuge, die unter Bedeckung fahren, erlassen sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Auch wird durch sie das Zeigen von Erkennungssignalen, welche von Schiffsreedern mit amtlicher Genehmigung angenommen und vorschriftsmäßig eingetragen und bekannt gemacht sind, nicht beschränkt.

Artikel 14.

Ein Dampffahrzeug, welches nur unter Segel ist, aber mit aufgerichtetem Schornsteine fährt, muß bei Tage einen schwarzen Ball oder runden Signalkörper von fünfundsechzig Zentimeter Durchmesser führen, und zwar vorne im Fahrzeug an der Stelle, an welcher das Zeichen am besten gesehen werden kann.

III. Schallsignale bei Nebel usw.

Artikel 15.

Schallsignale für in Fahrt befindliche Fahrzeuge müssen gegeben werden:

1. von Dampffahrzeugen mit der Pfeife oder Sirene,
2. von Segelfahrzeugen und geschleppten Fahrzeugen mit dem Nebelhorne.

Ein lang gezogener Ton im Sinne dieser Vorschriften ist ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

Ein Dampffahrzeug muß mit einer kräftig tönenden Pfeife oder Sirene versehen sein, welche durch Dampf oder einen Ersatz für Dampf geblasen wird und so angebracht ist, daß der Schall durch keinerlei Hindernis gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorne, welches durch eine mechanische Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelfahrzeug von 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt oder darüber muß mit einem gleichartigen Nebelhorn und mit einer gleichartigen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, es mag Tag oder Nacht sein, sind folgende Schallsignale zu geben:

a) Ein Dampffahrzeug, welches Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.

b) Ein Dampffahrzeug, welches in Fahrt ist, aber seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten zwei lang gezogene Töne mit einem Zwischenraume von ungefähr einer Sekunde geben.

c) Ein Segelfahrzeug in Fahrt muß mindestens jede Minute, wenn es mit Steuerbord-Halsen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen segelt, zwei aufeinanderfolgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei aufeinanderfolgende Töne geben.

d) Ein Fahrzeug vor Anker muß mindestens jede Minute ungefähr fünf Sekunden lang die Glocke rasch läuten.

e) Ein Fahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder auffischt, und ein in Fahrt befindliches Fahrzeug, welches einem sich nähernden Fahrzeuge nicht aus dem Wege gehen kann, weil es überhaupt nicht oder doch nicht so manövrieren kann, wie diese Vorschriften verlangen, muß statt der unter a und c vorgeschriebenen Signale mindestens alle zwei Minuten drei aufeinanderfolgende Töne geben, zuerst einen lang gezogenen Ton, dann zwei kurze Töne. Ein geschlepptes Fahrzeug darf dieses Signal, aber kein anderes geben.

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt brauchen die vorerwähnten Signale nicht zu geben, müssen dann aber mindestens jede Minute irgend ein anderes kräftiges Schallsignal geben.

Anmerkung. Überall, wo diese Verordnung den Gebrauch einer Glocke vorschreibt, kann anstatt einer solchen an Bord türkischer Fahrzeuge eine Trommel, an Bord kleinerer Segelfahrzeuge, falls der Gebrauch eines solchen Instruments landesüblich ist, ein Gong benutzt werden.

IV. Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel usw.

Artikel 16.

Jedes Fahrzeug muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Bedingungen, mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Ein Dampffahrzeug, welches anscheinend vor der Richtung quer ab (vorderlicher als dwars) das Nebelsignal eines Fahrzeugs hört, dessen Lage nicht auszumachen ist, muß, sofern die Umstände dies gestatten, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig manövrieren, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist.

V. Ausweichen.

Gefahr des Zusammenstoßens.

Das Vorhandensein einer Gefahr des Zusammenstoßens kann, wenn die Umstände es gestatten, durch sorgfältige Kompaßpeilung eines sich nähernden Schiffes erkannt werden. Ändert sich die Peilung nicht merklich, so ist anzunehmen, daß die Gefahr des Zusammenstoßens vorhanden ist.

Artikel 17.

Sobald zwei Segelfahrzeuge sich so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das eine dem anderen, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen:

a) Ein Fahrzeug mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem Wege gehen.

b) Ein Fahrzeug, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muß einem Fahrzeuge, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.

c) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.

d) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luwärts befindliche Fahrzeug dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.

e) Ein Fahrzeug, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.

Artikel 18.

Sobald zwei Dampffahrzeuge sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passieren.

Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn zwei Dampffahrzeuge, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei voneinander passieren müssen.

Sie findet daher nur dann Anwendung, wenn bei Tage jedes der Fahrzeuge die Masten des anderen mit den seinigen ganz oder nahezu in einer Linie sieht, und wenn bei Nacht jedes der Fahrzeuge in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen zu sehen sind.

Sie findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Fahrzeug sieht, daß sein Kurs vor dem Buge durch das andere Fahrzeug gekreuzt wird, oder

wenn bei Nacht das rote Licht des einen Fahrzeugs dem roten des anderen, oder das grüne Licht des einen Fahrzeugs dem grünen des anderen Fahrzeugs gegenübersteht, oder wenn ein rotes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rotes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter gleichzeitig aber anderswo als voraus in Sicht sind.

Artikel 19.

Sobald die Kurse zweier Dampffahrzeuge sich so kreuzen, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß dasjenige Dampffahrzeug aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Artikel 20.

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen.

Artikel 21.

In allen Fällen, wo nach diesen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß das letztere seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten.

Anmerkung. Wenn jedoch infolge von dickem Wetter oder aus anderen Ursachen zwei Fahrzeuge einander so nahe gekommen sind, daß ein Zusammenstoß durch Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Fahrzeugs allein nicht vermieden werden kann, so soll auch das andere Fahrzeug so manövrieren, wie es zur Abwendung eines Zusammenstoßens am dienlichsten ist (vergleiche Artikel 27 und 29).

Artikel 22.

Jedes Fahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß, wenn die Umstände es gestatten, vermeiden, den Bug des anderen zu kreuzen.

Artikel 23.

Jedes Dampffahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen hat, muß bei der Annäherung, wenn nötig, seine Fahrt mindern oder stoppen oder rückwärts gehen.

Artikel 24.

Ohne Rücksicht auf irgend eine dieser Vorschriften muß jedes Fahrzeug beim Überholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Als überholendes Fahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das sich einem anderen Fahrzeug aus einer Richtung her nähert, welche mehr als zwei Strich hinter der Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) liegt, das heißt aus einer Richtung, bei welcher die Fahrzeuge so zueinander stehen, daß das überholende bei Nacht keines der Seitenlichter des anderen sehen würde. Durch spätere Ver-

änderung in der Peilung der beiden Fahrzeuge wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden Fahrzeug im Sinne dieser Vorschriften, noch von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, bis es dasselbe klar passiert hat.

Vermag das überholende Fahrzeug bei Tage nicht sicher zu erkennen, ob es sich vor oder hinter der oben bezeichneten Stellung zu dem anderen Fahrzeuge befindet, so hat es anzunehmen, daß es ein überholendes Fahrzeug ist, und muß es dem anderen aus dem Wege gehen.

Artikel 25.

In engen Fahrwassern muß jedes Dampffahrzeug, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.

Artikel 26.

In Fahrt befindliche Segelfahrzeuge müssen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Treibnetzen, Angelleinen oder Grundschleppnetzen fischen, aus dem Wege gehen. Durch diese Vorschrift wird jedoch keinem fischenden Fahrzeug oder Boote die Befugnis eingeräumt, ein Fahrwasser, welches andere Fahrzeuge benutzen, zu sperren.

Artikel 27.

Bei Befolgung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schiffahrt und des Zusammenstoßens sowie auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von den Vorschriften notwendig machen.

VI. Schallsignale für Fahrzeuge, welche einander ansichtig sind.

Artikel 28.

Als kurzer Ton im Sinne dieses Artikels gilt ein Ton von ungefähr einer Sekunde Dauer.

Sind Fahrzeuge einander ansichtig, so muß ein in Fahrt befindliches Dampffahrzeug, wenn es einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs einschlägt, diesen Kurs durch folgende Signale mit seiner Pfeife oder Sirene anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:
„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord".

Zwei kurze Töne bedeuten:
„ich richte meinen Kurs nach Backbord".

Drei kurze Töne bedeuten:
„meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts".

VII. Notwendigkeit anderweiter Vorsichtsmaßregeln.

Artikel 29.

Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug, oder den Reeder, den Führer und die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumnis im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder von den Folgen der Versäumnis anderer Vorsichtsmaßregeln befreien, welche durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

VIII. Vorbehalt in betreff der Häfen und Binnengewässer.

Artikel 30.

Vorschriften, welche bezüglich der Schiffahrt in Häfen, auf Flüssen oder in Binnengewässern erlassen sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

IX. Notsignale.

Artikel 31.

Fahrzeuge, welche in Not sind und Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande verlangen, müssen folgende Signale — zusammen oder einzeln — geben.

Bei Tage:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Das Signal NC des „Internationalen Signalbuchs".
3. Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Balle ähnlich sieht, aufgeheißt ist.
4. Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Bei Nacht:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Flammensignale auf dem Fahrzeuge, z. B. brennende Teer-, Öltonnen oder dergleichen.
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe; dieselben sollen einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert werden.
4. Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Artikel 32.

Vorbehaltlich des Rechtes der Kriegsfahrzeuge, Sternsignale oder Raketen zu anderweitigen Signalzwecken zu benutzen, dürfen Notsignale nur dann angewendet werden, wenn die Fahrzeuge in Not oder Gefahr sind.

X. Verpflichtung der Schiffseigentümer und Schiffsführer.

Artikel 33.

Der Eigentümer und der Führer eines Fahrzeugs haften dafür, daß die zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustand auf dem Fahrzeuge vorhanden sind.

Im übrigen liegt die Befolgung der Vorschriften dem Führer des Fahrzeugs ob. Führer ist der Schiffer oder dessen berufener Vertreter. Hat das Fahrzeug einen Zwangslotsen angenommen, so hat dieser die in den Artikeln 16 bis 27 gegebenen Vorschriften zu erfüllen, sofern nicht der Schiffer kraft landesrechtlich ihm zustehender Befugnis den Zwangslotsen seiner Funktionen enthoben hat. Die für die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine geltenden besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

XI. Schlußbestimmungen.

Artikel 34.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Unberührt bleiben die Vorschriften im Artikel 19 des internationalen Vertrags, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 25), sowie die Vorschriften in den Artikeln 5 und 6 des internationalen Vertrags zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. von 1888 S. 151).

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre. S. 137. — Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. S. 138. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 139.

(Nr. 3194.) Gesetz, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre. Vom 12. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Wertbestimmung von Einfuhrscheinen, welche gemäß § 11 Ziffer 1, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) bei der in der Zeit vom 1. März 1906 bis einschließlich 28. Februar 1907 stattfindenden Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Hafer, Buchweizen und Speisebohnen zu erteilen sind, werden die auf die Einfuhr derartiger Waren vor dem 1. März 1906 vertragsmäßig zur Anwendung kommenden Zollsätze zu Grunde gelegt.

§ 2.

Soweit bei der Ausfuhr während des im § 1 bestimmten Zeitraums durch Vorlegung von Bescheinigungen der Zollbehörden nachgewiesen wird, daß Waren der vorbezeichneten Art nach dem 28. Februar 1906 unter Entrichtung des Eingangszolls nach den vom 1. März 1906 ab geltenden Zollsätzen in den freien Verkehr des Zollgebiets eingeführt worden sind, werden der Wertbestimmung der Einfuhrscheine bis zur Höhe des Zollwerts der in den Bescheinigungen nachgewiesenen Mengen die vom 1. März 1906 ab geltenden vertragsmäßigen Zollsätze zu Grunde gelegt.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden bei der Ausfuhr von Müllereierzeugnissen, welche aus den im § 1 bezeichneten Fruchtarten im freien Verkehre

Ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1906.

des Zollgebiets hergestellt worden sind, nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 Ziffer 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die näheren Anordnungen, insbesondere in bezug auf die Form der im § 2 vorgesehenen Bescheinigungen, trifft der Bundesrat.

Dieser ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes zu einem früheren als dem im § 1 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 12. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3195.) Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 18. Januar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), im Namen des Reichs, was folgt:

Das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln wird am 1. April 1906 mit dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vereinigt.

Zu demselben Zeitpunkte tritt an Stelle des Obergerichts in Jaluit das Obergericht in Herbertshöhe.

Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) und mit seiner Genehmigung der Gouverneur des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea haben die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Januar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3196.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. Februar 1906.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat beschlossen:

In Nr. XXXVc der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird der mit „Gesteins-Dahmenit" beginnende Absatz, wie folgt, gefaßt:

Gesteins-Dahmenit auch Perfektiv-Dahmenit (Gemenge von Ammonsalpeter mit festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen — Dinitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrotoluole — mit oder ohne Zusatz von Wurzelmehlen, Kalisalpeter, Natronsalpeter, Chlorammonium, Alkalichromaten, Alkalioxalaten, Alkaliphosphaten, Braunstein oder Blutlaugensalz).

Berlin, den 8. Februar 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. S. 141. — Berichtigung. S. 142.

(Nr. 3197.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 16. Februar 1906.

1. Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

In den besonderen Bestimmungen zum Abschnitte III des Militärtarifs für Eisenbahnen wird als Ziffer 4 hinzugefügt:

> (4) Kraftwagen, die nicht der Militärverwaltung gehören, werden zu den Sätzen des Militärtarifs befördert, wenn im Militärfahrschein angegeben ist, daß die Beförderung für Rechnung der Reichskasse erfolgt.

2. Auf Grund der Vorschrift im § 54, 18 der Militär-Transport-Ordnung haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen beschlossen:

In der Anlage V zur Militär-Transport-Ordnung ist unter B in lfd. Nr. 19 hinter

„Fertige Granatzünder C/96"

nachzutragen:

„und 04/".

3. Ferner hat auf Grund derselben Vorschrift der Königlich Preußische Herr Kriegsminister bestimmt:

In der Anlage VI zur Militär-Transport-Ordnung ist unter B in lfd. Nr. 19 hinter

„Fertige Granatzünder C/96"

nachzutragen:

„und 04/".

Berlin, den 16. Februar 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Februar 1906.

Berichtigung.

In der Übersetzung des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 1. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 1 ff.) muß es im Schlußprotokoll zu Artikel 4, auf Seite 80 in der zwölften Zeile von unten, anstatt „75 Franken" „**100** Franken" heißen.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. S. 143. — Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrags. S. 287. — Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. S. 287.

(Nr. 3198.) Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 25. Januar 1905. — Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrages. Vom 28. Februar 1905.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn bestehenden Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen, und hierfür zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Innern, Arthur Grafen von Posadowsky-Wehner

und

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Oswald Freiherrn von Richthofen,

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Kämmerer, Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1906.

Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrages werden wie folgt abgeändert:

I. Der Artikel 3 nebst den dort genannten Anlagen A und B wird wie folgt ersetzt:

Von den in der Anlage A bezeichneten österreichischen und ungarischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, und von den in der Anlage B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keine beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A beziehungsweise B zu dem gegenwärtigen Vertrag angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

II. Dem Artikel 14 des bestehenden Vertrages wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

III. An Stelle des zweiten und des dritten Absatzes des Artikels 16 tritt folgende Bestimmung:

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch bei Anträgen auf Herstellung direkter Personen- und Frachttarife, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses, tunlichste Unterstützung zu.

IV. Artikel 17 erhält folgenden Zusatz:

Sie werden dahin wirken, daß dem Bedürfnisse des durchgehenden Verkehrs durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird.

V. Der fünfte Absatz des Artikels 19 erhält folgende Fassung:

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre

Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

VI. Dem Artikel 20 wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Bezüglich der Befreiungen in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, daß solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft jenes Staates besitzen, in welchem sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls in weiterem Umfange als den diplomatischen Vertretern der vertragschließenden Teile zugute kommen.

Artikel 2.

Es wird in den bestehenden Vertrag folgender neuer Artikel eingefügt:

Artikel 23a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Fall zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 3.

Die Anlage C zum bestehenden Vertrag wird wie folgt abgeändert:

I. In der in Ziffer 3 gegebenen Aufzählung der Gegenstände, die unter gewissen Voraussetzungen auch auf Nebenwegen zollfrei

ein- oder austreten dürfen, sind die Worte: „Bienenstöcke mit lebenden Bienen" zu streichen; dagegen sind vor „Torf" die Worte „Brennholz, Kohle," neu einzufügen.

II. Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in den anderen Grenzbezirk gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in den ersteren zurückgeführt werden, ferner für das zum Verwiegen ein- und wieder auszuführende Vieh wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

III. Die Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur oder einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist und die für Garne und Gewebe auch im Färben bestehen darf, werden aufrecht erhalten. Im Bearbeitungsverkehr mit Stoffen zur Anfertigung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

IV. Es wird folgende neue Ziffer hinzugefügt:

11. Geronnene Milch (Topfen) und Gips, die aus dem deutschen Grenzbezirke stammen und in den österreichischen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden in Österreich-Ungarn zollfrei zugelassen. Die gleiche Behandlung genießen Zwiebeln und Knoblauch aus der Zittauer Gegend, die im Achsverkehr in die böhmischen Grenzgebiete eingehen.

Preißelbeeren, die aus dem österreichischen Grenzbezirke stammen und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden im Deutschen Reiche zollfrei zugelassen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, diese Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen.

Artikel 4.

Das geltende Zollkartell (Anlage D des bestehenden Vertrages) bleibt nebst den zugehörigen autonomen Ausführungsbestimmungen, unbeschadet einer etwaigen Neuregelung der letzteren, auch ferner aufrechterhalten.

Artikel 5.

Das Schlußprotokoll zum bestehenden Vertrag wird wie folgt abgeändert:

I. Den Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

2a. Die Durchfuhr von Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie von Waren aller Art, für die im Durchfuhrland ein Staatsmonopol besteht, soll möglichst wenig behindert werden.

Sofern es für die Durchfuhr der genannten Gegenstände einer besonderen Bewilligung bedarf, soll über deren Erteilung oder Versagung von der zuständigen Behörde möglichst bald entschieden werden.

Werden Munition und Explosivstoffe zur Durchfuhr angemeldet, so dürfen in der Regel nur bei der erstmaligen Durchfuhr von solchen Gegenständen, Präparaten usw. Muster oder Proben davon der Untersuchung unterzogen werden; eine wiederholte Untersuchung darf nur in Fällen dringenden Zweifels und dann Platz greifen, wenn die Sendungen nicht durch ordnungsmäßige Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Ursprungslandes über die Beschaffenheit der Ware gedeckt sind. Diese Bescheinigungen sind bereits dem Ansuchen um Erteilung der Durchfuhrbewilligung beizulegen. Die vertragschließenden Teile werden sich über die Behörden, die im Ursprungslande zur Ausstellung der Bescheinigungen befugt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung zu beobachtenden, dem jeweiligen Stande der Technik entsprechenden Vorschriften verständigen. Dem Durchfuhrlande bleibt es vorbehalten, den von solchen Bescheinigungen gedeckten Sendungen nach Ermessen Muster und Proben zu entnehmen, ohne daß die Sendungen selbst zurückgehalten werden sollen. Insoweit eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Erleichterungen festgestellt wird, bleibt es dem Durchfuhrlande vorbehalten, entsprechende Beschränkungen derselben zu verfügen.

II. Die Ziffer 4 der Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags erhält folgende Fassung:

4. Die vertragschließenden Teile werden sich alle von ihnen gegen einander erlassenen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr wechselseitig mitteilen.

III. Die Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags erhalten folgende Zusätze:

5. Die vertragschließenden Teile kommen überein, über die wechselseitige Anerkennung der Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen eine Verständigung zu treffen.

6. Edelmetallwaren, welche von Handlungsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, sind auf Verlangen der Partei vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherheit geleistet wird, die im Falle des nicht termingemäßen Wiederaustritts der Muster verfällt.

7. Für die Behandlung der Warendurchfuhr, die nach oder von der bayerischen Gemeinde Balderschwang durch österreichisches Gebiet aus oder nach dem übrigen Bayern stattfindet, behält es bei den bestehenden Erleichterungen sein Bewenden.

8. Die in Ungarn in der Gemeinde Tokaj und den übrigen Gemeinden des Tokajer Weingebiets erzeugten Naturweine (Tokajer Ausbruchweine, Szamo-

rodner) sind nicht als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges im Sinne des deutschen Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 175) anzusehen. Es ist deshalb auf sie die Bestimmung des § 2 des genannten Gesetzes nicht anwendbar, daß bei der anerkannten Kellerbehandlung, einschließlich der Haltbarmachung, von Dessertweinen (Süd-, Süßweinen) ausländischen Ursprunges eine größere Menge Alkohol als ein Raumteil auf einhundert Raumteile Wein zugesetzt werden darf, ohne daß hierin eine Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des deutschen Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 145) zu finden ist. Ferner ist in Gemäßheit des § 3 Nr. 3, § 5, § 13, § 16 und § 18 des genannten Gesetzes vom 24. Mai 1901 im Geltungsbereich des letzteren verboten, Getränke, die unter der Bezeichnung Tokajer, Medizinal-Tokajer, Tokajer Ausbruch, Szamorodner oder unter einer auf Örtlichkeiten des Tokajer Weingebiets hinweisenden sonstigen Bezeichnung in den Verkehr kommen, unter Verwendung von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder von eingedickten Moststoffen gewerbsmäßig herzustellen oder nachzuahmen oder solche Getränke, sofern sie unter Verwendung der bezeichneten Früchte oder Stoffe, wenn auch nicht gewerbsmäßig, hergestellt worden sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Das Tokajer Weingebiet umfaßt:

a) aus dem Gebiete des Komitates Zemplén: das Gebiet der Gemeinde Bekecs, Erdöbénye, Erdöhorváti, Golop, Józseffalva, Károlyfalva, Bodrogkeresztur, Kisfalud, Legyesbénye, Mád, Monok, Bodrogolaßi, Olaßlißka, Ond, Petrahó, Rátka, Sárospatak, Sátoraljaujhely, Szegilong, Szerencs, Szölöske, Tállya, Tarczal, Tokaj, Tolcsva, Kistoronya, Vámosujfalu, Végardó, Zombor, Bodrogzsadány;

b) aus dem Komitate Abauj-Torna: das Gebiet der Gemeinde Abaujßántó.

IV. Es werden folgende Bestimmungen zu Artikel 2 des bestehenden Vertrags eingefügt:

1. Bei der Ausfuhr von Gerste oder von Gerstenmalz aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets werden Einfuhrscheine nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß der Festsetzung ihres Zollwertes der niedrigste derjenigen Zollsätze zugrunde gelegt wird, welche jeweils für einzelne Arten oder Verwendungszwecke von Gerste bestehen.

2. Der österreichisch-ungarische Ausfuhrzoll für Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation wird 9,60 Kronen für 100 Kilogramm nicht überschreiten.

3. Es herrscht darüber Einverständnis, daß in bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

V. Die Ziffer 1 der Bestimmungen zu Artikel 3 des bestehenden Vertrags wird wie folgt ersetzt:

1. Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im zollbegünstigten Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Im Verkehr zwischen den vertragschließenden Teilen wird die Zulassung zu den Vergünstigungen der Tarife des gegenwärtigen Vertrags für solche darin aufgeführte Gegenstände, die für das Ausfuhrland von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, nur dann von der Beibringung eines Ursprungsnachweises abhängig gemacht werden, wenn hierfür ein dringendes handelspolitisches Bedürfnis vorliegt.

VI. Die Ziffern 3 und 4 der Bestimmungen zu Artikel 3 des bestehenden Vertrags werden wie folgt ersetzt:

3. Zu den Tarifen A und B. — Eingangszölle in beiden Zollgebieten.

a) Unter dem im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung und unter dem im Tarif B (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarif der Entwurf des neuen allgemeinen Zolltarifs für das österreichisch-ungarische Zollgebiet verstanden.

b) Soweit die Verzollung eines der in den beigefügten Vertragstarifen A und B aufgeführten Gegenstände nach einem Grundzoll und hinzutretenden Zollzuschlägen oder Ergänzungszöllen vorzunehmen ist, wird bei der hiernach vorzunehmenden Zollberechnung der Grundzoll nach dem niedrigsten von den Erzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Betrage angesetzt, falls die beiden Vertragstarife nicht besondere Ausnahmen vorsehen. Unter der gleichen Bedingung ist im Falle der Zollverweisung für einen in den beiden Vertragstarifen genannten Gegenstand von dem niedrigsten von den Erzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Betrage des Zolls, auf den verwiesen ist, auszugehen, sofern der Inhalt der für diesen Zoll etwa in Betracht kommenden verschiedenen vertragsmäßigen Zugeständnisse einem solchen Vorgang entspricht. Die in den Vertragstarifen A und B bei der Anführung von Tarif-Nummern, -Abschnitten oder -Klassen beigefügten Worte „des allgemeinen Tarifs" begründen keine Ausnahme von der vorstehenden Regel.

c) Hopfen in luftdicht verschlossenen Metallzylindern darf ohne Untersuchung des Inhaltes abgefertigt werden, wenn die Sendung von einem

zoll- oder finanzamtlichen Zeugnis begleitet ist, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder aus Hopfen besteht, und daß ferner die Zylinder von der betreffenden Amtsstelle unter amtlichen Verschluß gelegt oder daß bei Versendung in ganzen Eisenbahnladungen letztere mit Zollverschluß versehen werden.

d) Jeder der vertragschließenden Teile wird auf Ansuchen der Partei und bei Beobachtung der Formen des Vormerkverkehrs Flaschen, Krüge und ähnliche Umschließungen, die zur Ausfuhr von Mineralwasser in die Gebiete des anderen Teiles gedient haben, bei ihrer Rückkehr in geleertem Zustande zollfrei wieder einlassen.

e) Für Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen sowie für solche aus Steinnuß, Areka und dergleichen wird übereinstimmend im Verwaltungswege vorgeschrieben werden, daß nur die Karten aus Pappe oder Papier, auf welche die Knöpfe aufgenäht oder sonst befestigt sind, als zum zollpflichtigen Reingewicht der Waren gehörig betrachtet und daß Pappschachteln (Kartons), auch mit aufgenähtem Musterknopf, in welche die Knöpfe oder die Karten mit aufgehefteten Knöpfen eingelegt sind, nicht mit zur Verzollung gezogen werden.

f) Zu Nr. 107 des Tarifs A. Bei der Verzollung von lebenden Hühnern aller Art und von sonstigem lebenden Federvieh (ausgenommen Gänse), die ohne besondere Verpackung in Eisenbahnwagen eingeführt werden, wird die Ermittelung des zollpflichtigen Reingewichts durch Verwiegung auf der Gleiswage (Zentesimalwage) in der Weise zugelassen werden, daß von dem Gesamtgewicht des Wagens einschließlich der Ladung das Eigengewicht des leeren Wagens (bei Steigenwagen und anderen zur Versendung besonders eingerichteten Eisenbahnwagen unter Hinzurechnung des Gewichts der eingebauten Vorrichtungen) abgezogen wird. Bei der Einfuhr von Hühnern usw. in besonderer Verpackung (Käfigen, Steigen und dergleichen) sind vier Fünftel des Rohgewichts als Reingewicht anzunehmen und der Zollberechnung zu Grunde zu legen.

VII. Die Ziffer 2 der Bestimmungen zu Artikel 6 des bestehenden Vertrags erhält folgende Fassung:

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen:

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm,

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot) in Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm,

insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

VIII. Es wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

Zu Artikel 9 des Vertrags.

Solange in Österreich und in Ungarn von deutschem Bier die innere Biersteuer unter Zugrundelegung des saccharometrischen Gehaltes der Stammwürze erhoben wird, werden die von deutschen wissenschaftlichen Anstalten über diesen Gehalt ausgestellten Zeugnisse von den österreichischen und ungarischen Behörden anerkannt werden. Die Biersendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung über den saccharometrischen Gehalt unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben. Den Zollämtern, bei welchen von Zeugnissen begleitete Biersendungen in der Einfuhr abgefertigt werden, steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit Proben zu ziehen, ohne die Sendung zurückzuhalten. Diese Proben sind mit der vorgeschriebenen Identitätsbezeichnung zu versehen und unter Amts- und Parteisiegel an die Untersuchungsstelle der technischen Finanzkontrolle in Wien beziehungsweise Budapest behufs Prüfung auf den Extraktgehalt der Stammwürze einzusenden. Sollte diese Prüfung Mängel der Zeugnisausfertigung ergeben, so ist Anzeige hiervon unmittelbar an das betreffende Finanzministerium zu erstatten.

Andererseits werden die deutschen Behörden für österreichischen oder ungarischen Wein die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von österreichischen oder ungarischen wissenschaftlichen Anstalten ausgestellt worden sind, in den Fällen anerkennen, in denen die Untersuchung für die zollamtliche Abfertigung erforderlich ist. Die Weinsendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben.

Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden sich über die wissenschaftlichen Anstalten, die zur Ausstellung der Zeugnisse ermächtigt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung der Zeugnisse und der vorhergehenden Untersuchung des Bieres und des Weines zu beobachtenden Vorschriften verständigen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich für den Fall vorkommender Mißbräuche die Befugnis vor, von dieser Verständigung mit sechsmonatlicher Kündigung zurückzutreten.

IX. Der erste Absatz der Bestimmung zu Artikel 15 des bestehenden Vertrags kommt in Wegfall. Im Eingang des zweiten Absatzes wird das Wort „Dieselben" durch die Worte „Die vertragschließenden Teile" ersetzt.

X. Die Ziffer 4 der Bestimmungen zu Artikel 16 und 18 des bestehenden Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehr und für die Anwendung des Schiffsverschlusses gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

XI. In die Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrags wird folgende neue Ziffer 1 eingeschoben:

„1. Bei Bemessung von Abgaben aller Art von Handel und Gewerbe wird die Provenienz der in diesen Betrieben vorkommenden Waren an sich nicht eine ungünstigere Bemessung dieser Abgaben zur Folge haben."

Die bisherige Ziffer 1 erhält die Bezeichnung 1a.

XII. Den Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrags tritt folgende neue Ziffer hinzu:

3. Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des vierten Absatzes des Artikels 19 ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluß der Eisenbahnen, zu verstehen. Unter „Gewerbesteuer" soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebes, einschließlich der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen usw. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb der Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Wenn der Gewerbetreibende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hierfür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Betrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, daß der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des anderen Teiles belegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die außerhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen usw. weiterbefördert, und umgekehrt, daß er die zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen läßt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des anderen Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

XIII. Es werden folgende neue Bestimmungen eingefügt:

Zu Artikel 20 des Vertrags.

Es besteht Einverständnis, daß mit Rücksicht auf die aufgestellte Bedingung der Gegenseitigkeit die den Konsuln des einen Teiles in den Gebieten des anderen vermöge der Meistbegünstigung einzuräumenden Vorrechte, Befugnisse und Begünstigungen nicht in einem größeren Ausmaße zugestanden werden können, als sie den konsularischen Vertretern dieses letzteren Teiles in den Gebieten des ersteren Teiles gewährt werden.

Zu Artikel 23a des Vertrags.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 23a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall in den Gebieten des anderen Teiles und so abwechselnd in den Gebieten des einen oder des anderen Teiles, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teil bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teiles in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 15. Februar 1906 in Kraft treten.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kund gibt, die Wirkungen des Vertrags mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 25. Januar 1905.

(L. S.) Graf von Posadowsky. (L.S.) Freiherr von Richthofen. (L. S.) Szögyény.

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
1	Roggen	5
2	Weizen und Spelz	5,50
3	Gerste:	
	Malzgerste	4
	andere	2
	Anmerkung. Als andere Gerste als „Malzgerste" ist zu behandeln und zum vertragsmäßigen Zollsatz einzulassen: 1. beim Eingang über bestimmte, mit besonderer Ermächtigung versehene Zollstellen Gerste, welche in reinem, ungemischtem, grannenlosem Zustande das Gewicht von 65 Kilogramm für 1 Hektoliter nicht erreicht und zugleich nicht mehr als 30 Gewichtsprozente Körner enthält, deren Gewicht 67 Kilogramm oder mehr für 1 Hektoliter beträgt. 2. Gerste, für welche der Nachweis geführt wird, daß sie zur Bereitung von Malz ungeeignet ist, oder daß sie hierzu nicht verwendet wird. Falls die Richtigkeit der Ergebnisse der nach Ziffer 1 des 1. Absatzes statthaften Ermittelung vom Wareneinbringer bestritten wird oder falls sich infolge der besonderen Beschaffenheit der zur Zollabfertigung gestellten Sendung andere Zweifelsgründe hinsichtlich der Verwendung der Gerste ergeben, so ist das Zollamt nur verpflichtet, die Ware zum ermäßigten Zollsatze zuzulassen, wenn es sie zuvor zur Bereitung von Malz ungeeignet gemacht hat. Dies kann nach Wahl des Zollamts durch Anschroten, Spitzen, Einschneiden, Brechen oder ein ähnliches Verfahren geschehen.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 9	Malz aus Gerste, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen ..	5,75
aus 11	Speisebohnen	2
18	Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten	frei
23	Kartoffeln, frisch:	
	in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli	1
	in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar	frei
26	Zichorien (Zichorienwurzeln), auch zerkleinert:	
	frisch	frei
	getrocknet (gedarrt)	1
27	Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee und anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte getrocknete Futtergewächse; Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben; Häckerling (Häcksel)	frei
		für 1 Doppelzentner Rohgewicht
30	Hopfen	20
aus 33	Melonen, Pilze, Spargel, Tomaten, frisch; andere frische Küchengewächse, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt	frei
36	Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet:	für 1 Doppelzentner
	Tomaten	4
	Melonen, Pilze	8
	Artischocken, Rhabarber, Spargel	10
aus 37	Küchengewächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 des allgemeinen Tarifs fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Sämereien zum Genusse, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet	4

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
38	Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen, und sonstige lebende Gewächse, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln; Pfropfreiser:	
	Cykasstämme ohne Wurzeln und Wedel; Palmen; indische Azaleen; Lorbeerbäume; Forstpflanzen	frei
	Rosen	12
	Pflanzen in Töpfen	10
	Pflanzen ohne Erdballen	6
	andere	5
aus 45	Weintrauben (Weinbeeren):	
	frisch:	
	zum Tafelgenuß	
	eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich	frei
	auf andere Weise eingehend	4
	andere	10
	in Fässern oder Kesselwagen eingestampfte Weinbeeren (Trauben der Weinlese), auch wenn die Gährung schon begonnen hat, sofern sie alle Teile der Frucht, also neben dem Safte auch noch die Kämme, Kerne und Schalen der Trauben enthalten	10
aus 46	Wal- und Haselnüsse, unreife oder reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	2
	(aus 47/9) Anderes Obst:	
aus 47	frisch:	
	eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	auf andere Weise eingehend:	
	Äpfel, Birnen, Quitten:	
	unverpackt oder nur in Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht:	
	vom 1. September bis 30. November	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August	2
	in anderer Verpackung:	
	in einfacher Umschließung	3,20
	in mehrfacher Umschließung	5
	Aprikosen	frei
	Pfirsiche	2
	Hauszwetschgen	
	vom 1. September bis 30. November	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August	2
	andere Pflaumen	2
	Kirschen, Weichseln	1
	Mispeln; Hagebutten, Schlehen sowie anderes im allgemeinen Tarif nicht genanntes Kern- und Steinobst	frei
	Erdbeeren	10
	Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Hollunderbeeren, Wacholderbeeren und sonstige Beeren zum Genuß, mit Ausnahme der Preißelbeeren	frei
	Anmerkung. Apfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind.	
	In gleicher Weise sind als unverpackt zu behandeln Apfel, Birnen und Quitten, frisch, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht in mit Abteilungen versehenen Schiffen eingehen, sofern der Rauminhalt jeder Abteilung mindestens 6 Kubikmeter beträgt.	
	Die Wagen- oder Schiffsabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):	
	Äpfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle	4
	Aprikosen, Pfirsiche	4
	Pflaumen aller Art:	
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht	4
	in Kisten bei mindestens 10 Kilogramm Rohgewicht	5
	in anderer Verpackung	6
	Kirschen, Weichseln	4
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegohren	5
66	Paprika (spanischer Pfeffer), frisch (grün) oder getrocknet, auch gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt	frei
68	Lufa, auch gebleicht; irländisches Moos, Seetang und andere Algen (Meeralgen); Seegras, Pflanzenhaar, auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Bast, auch gefärbt; Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Stroh, gefärbt oder gespalten; Palmblätter, getrocknet, auch gefärbt (ausgenommen solche zu Binde- oder Zierzwecken); Piassava-Fasern und -Stengel; Wurzelfasern, abgeschält; Reiswurzeln; Espartogras, sowie alle übrigen Pflanzenstoffe zur Herstellung von Bürsten, Flechtarbeiten usw., anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt oder inbegriffen, auch zu Strängen zusammengedreht	frei
70	Nüsse und Schalen, nur als Schnitzstoff verwendbar, sowie anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe, roh; Samenkörner, durchbohrt, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht	frei
71	Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Sämereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Obstkerne, anderweit im	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	allgemeinen Tarife nicht genannt, ungeschält oder geschält; Baumschwämme, roh oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt; Weberkarden (Weberdisteln); Wermut (Absinthkraut), auch getrocknet oder gemahlen	frei
72	Chinarinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert; Feldkümmelkraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrkassia; Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert; ferner getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen	frei
	(74/6) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt:	
74	unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:	
	hart	0,12 oder für 1 Festmeter
		1,08 für 1 Doppelzentner
	weich	0,12 oder für 1 Festmeter
		0,72
	Anmerkung. Unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirkes, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, bleibt, unter Überwachung der Verwendung und mit Beschränkung auf 12 Festmeter in einem Kalenderjahre für jeden Bezugsberechtigten, zollfrei.	
75	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:	für 1 Doppelzentner
	hart	0,24 oder für 1 Festmeter
		1,92

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	weich	0,24 oder für 1 Festmeter 1,44
	Anmerkung. Die in anderer Weise als durch Reißen hergestellten Klärspäne sind von der Verzollung nach Nr. 75 auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie infolge ihrer Herstellung mittels des Spalthobels oder ähnlicher Werkzeuge eine gewisse Glätte zeigen und deshalb das Aussehen gehobelter Späne haben.	
76	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:	
	hart	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 5,76
	weich	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
	Anmerkung zu Nr. 75 und 76. Durch bloßes Sägen genutete Schindelbretter sind wie bloß gesägte Schindelbretter nach Nr. 76 zu verzollen. In der Längsrichtung beschlagene, gesägte oder in anderer Weise vorgerichtete, nicht gehobelte Kanthölzer (Balken, Bohlen und dergleichen), welche nur mit Zapfenlöchern, Zapfen, Schlitzen, Falzen oder Bohrlöchern versehen sind, werden nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 75 und 76 mit einem Zollzuschlage verzollt, welcher beträgt: im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner 0,20 Mark, im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter: hartes Holz ..... 1,60 Mark, weiches Holz ..... 1,20 » .	
	Anmerkung zu Nr. 74 bis 76. Bloß gedämpftes (nicht zugleich gefärbtes) sowie zur Erhöhung der Haltbarkeit getränktes (imprägniertes) oder nur zu diesem Zwecke auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz wird ohne Zollzuschlag nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 74 bis 76 verzollt. Gefärbtes oder zum Zwecke der Färbung auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zollzuschlage, welcher beträgt: im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter 2,40 Mark, im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner: hartes Holz ..... 0,30 Mark, weiches Holz ..... 0,40 » .	
80	Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt:	
	aus hartem Holze	für 1 Doppelzentner 0,24 oder für 1 Festmeter 1,92

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	aus weichem Holze	0,24 oder für 1 Festmeter 1,44
	Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Eisenbahnschwellen werden ohne Zollzuschlag nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 80 verzollt.	
81	Holzpflasterklötze:	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 5,76
	aus hartem Holze	
	aus weichem Holze	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
	Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Holzpflasterklötze werden ohne Zollzuschlag nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 81 verzollt.	
82	Naben, Felgen, Speichen, sowie für diese Gegenstände erkennbar vorgearbeitete Hölzer:	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 5,76
	von hartem Holze	
	von weichem Holze	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
83	Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt:	für 1 Doppelzentner 0,20 oder für 1 Festmeter 1,60
	von Eichenholz.	
	von anderem harten Holze	für 1 Doppelzentner 0,30 oder für 1 Festmeter 2,40
	von weichem Holze	für 1 Doppelzentner 0,30 oder für 1 Festmeter 1,80
	Anmerkung: Die bloße Behandlung mit dem Reifmesser oder eine Glättung der Schmalseiten durch Hobelung bleibt auf die Verzollung des Faßholzes ohne Einfluß.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 84	Korbweiden, auch gespalten:	
	geschält	3
aus 85	Reifenstäbe (gespalten für Faß- und ähnliche Reifen), auch rund gebogen:	
	geschälte, nicht gehobelt; ungeschälte und geschälte, gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten Schloß, versehen	3
	Anmerkung zu Nr. 84 und 85. Eine Glättung der Spaltfläche, die mit der Herstellungsweise der gespaltenen Korbweiden und der Reifenstäbe mittels des Zugmessers oder dergleichen im Zusammenhange steht, gilt nicht als Behobelung.	
87	Brennholz (Schichtholz [Klafterholz], Stockholz, Reisig [auch in Bündeln], Späne [Abfallspäne] und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Wurzeln); Zapfen von Nadelhölzern; ausgelaugtes Gerbholz und ausgelaugte Gerbrinden (Gerblohe), auch geformt (Lohkuchen)	frei
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	frei
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke zubereitet	0,40
92	Gerbrinden, auch gemahlen	frei
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	2
94	Galläpfel, Knoppern, auch gemahlen	frei
	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea sowie sonstige anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt; Kino	2
95	Eicheln, frisch oder gedarrt, auch geschält; wilde Kastanien und sonstige Forstsämereien (mit Ausnahme der Bucheckern)	frei
96	Seggen (Waldhaar), auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Schilfrohr, roh, ungespalten; Torfstreu; Laub, Baumnadeln, Moos und sonstige Streu aller Art	frei
97	Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt; Gummilack, Schellack; Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajougummi, Kirschgummi; Traganthgummi, Kuteragummi, Bassoragummi; auch wässerige Auflösungen von Akaziengummi oder von Kirschgummi	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(aus 100 bis 107) Vieh, lebend:	
aus 100	Pferde:	
	Pferde des norischen Schlages (reines Kaltblut):	für 1 Stück
	im Werte bis 1 000 Mark das Stück	50
	im Werte von mehr als 1 000 bis 1 200 Mark das Stück	72
	im Werte von mehr als 1 200 bis 1 500 Mark das Stück	75
	im Werte von mehr als 1 500 bis 2 500 Mark das Stück	120
	andere:	
	im Werte bis 1 200 Mark das Stück	72
	im Werte von mehr als 1 200 bis 2 500 Mark das Stück	120
	Anmerkungen.	
	1. Saugfohlen, welche der Mutter folgen	frei
	2. Abgesetzte Fohlen, welche bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr ihrer Geburt folgenden Jahres eingeführt werden	30
	3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats dürfen Pferde, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, im Alter bis zu 2 Jahren zum Zollsatze von 10 Mark, im Alter von mehr als 2 Jahren zum Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück abgelassen werden.	
	4. Pferde im Werte bis 300 Mark das Stück und mit weniger als 1,40 Meter Stockmaß werden zum Zollsatze von 30 Mark für 1 Stück abgelassen.	
	5. Die zu den besonderen Zollsätzen von 50 und 75 Mark für 1 Stück zuzulassenden Pferde müssen ausschließlich dem reinen norischen Schlage oder der Kreuzung eines Hengstes dieses Schlages mit einer Stute eines anderen reinen Kaltblutschlages angehören. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung hat der Einbringer durch Vorlegung eines Zeugnisses einer österreichischen oder ungarischen Amtsstelle nachzuweisen. Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden sich über die Bezeichnung der mit der Ausfertigung der Zeugnisse betrauten Amtsstellen und über das bei der Ausfertigung zu beobachtende Verfahren verständigen.	
	In Zweifelsfällen bleibt den deutschen Behörden das Recht gewahrt, nachzuprüfen, ob das eingeführte Pferd die Merkmale und Eigenschaften besitzt, von denen die zollbegünstigte Behandlung abhängt.	für 1 Doppelzentner Lebendgewicht
103	Rindvieh	8
	Anmerkungen.	
	1. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats des Deutschen Reichs dürfen Bullen von Höhenvieh, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, zum Zollsatze von 9 Mark für 1 Stück abgelassen werden.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	2. Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen nach näherer Bestimmung des Bundesrats Zugochsen im Alter von 2½ bis 5 Jahren zum Zollsatze von 30 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind.	für 1 Doppelzentner Lebendgewicht
104	Schafe	8
106	Schweine	9
		für 1 Doppelzentner Reingewicht
aus 107	Hühner aller Art und sonstiges lebendes Federvieh, ausgenommen Gänse	4
aus 108	Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh):	für 1 Doppelzentner
	frisch, auch gekühlt, nicht gefroren	27
	einfach zubereitet	35
	zum feineren Tafelgenuß zubereitet	75
	Anmerkungen. 1. Zum Satze von 27 Mark werden auch zerlegte Schweine einschließlich des daran haftenden Schweinespecks verzollt. 2. Frisches und einfach zubereitetes knochenfreies Fleisch (auch Zungen, jedoch nicht genießbare Eingeweide) unterliegen einem Zollzuschlage von 10 vom Hundert. Gepökelte oder geräucherte Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken) werden nach dem vertragsmäßigen Satze für einfach zubereitetes Fleisch ohne Zollzuschlag verzollt.	
aus 110	Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	14
aus 111	Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	20
aus 112	Federwild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	20
aus 114	Würste aus Fleisch von Vieh	40
aus 115	Teichkarpfen, lebende	frei
	Anmerkung. Die zollfreie Zulassung lebender Teichkarpfen erfolgt gegen Beibringung von Zeugnissen, welche von zuständigen Organen ausgestellt werden und bestätigen, daß die Sendung aus Teichen stammt. Die Regierungen der vertragschließenden Teile behalten sich die Verständigung darüber vor, welche Organe zur Ausstellung dieser Zeugnisse zuständig sein sollen.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 122	Süßwasserkrebse, lebend oder bloß abgekocht	frei
126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette)	10
127	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genusse	5
aus 133	Milch und Rahm, entkeimt (steriliſiert) oder peptoniſiert; Buttermilch und Molken	frei
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz)	20
136	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert	2
137	Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt) Anmerkung. Eigelb zu gewerblichen Zwecken wird, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) oder unter Überwachung der Verwendung, zollfrei abgelassen.	2
138	Eiweiß, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen	frei
aus 139	Honig in Stöcken, Körben, Kästen, mit lebenden Bienen: bei einem Gewichte des Stockes usw. einschließlich des Inhalts: von nicht mehr als 15 Kilogramm	frei
144	Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch gewaschen	frei
145	Haare des Schafkameels, des Kameels, der Hausziege, der Kämel- oder Angoraziege, sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere; Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare; Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese auch gesotten	frei
146	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten	frei
147	Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.)	frei
150	Federkiele (Federspulen, Schreibfedern), auch gefärbt oder gezogen	frei
aus 151	Borsten	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
153	Felle und Häute zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart (Blößen) und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet, sowie Teile von solchen Fellen und Häuten, z. B. Flanken, Wammen, Kehlen, Hals- und Kopfteile; auch Leimleder; Fisch- und Kriechtierhäute, roh	frei
154	Hasen- und Kaninchenfelle, roh	frei
155	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 154 genannten), roh	frei
156	Hörner, Geweihe, Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel, Zähne, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten; gefärbte Stücke von Hirschgeweihen, wie sie bei der Herstellung von Knöpfen und ähnlichen Gegenständen als Rohstoff dienen; Muschelschalen (auch mit Perlen) und Korallen, roh, auch gepulvert oder gemahlen; Kauris, Schildkrötenschalen (in ganzen Gehäusen), Tierstacheln, Walfischbarten (rohes Fischbein) sowie sonstige tierische Schnitzstoffe, roh	frei
157	Därme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genusse; tierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblase, frisch oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen, zugeschnitten; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig	frei
158	Knochenkohle, Knochenasche	frei
aus 161	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Tierflechsen, auch getrocknet; Dünger, tierischer (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet	frei
aus 162	Mehl aus Getreide mit Ausnahme von Hafer, auch gebrannt oder geröstet	10,20
	Mehl aus Malz, nicht gebrannt oder geröstet	12
173	Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen	14
aus 177	Milchzucker	40
aus 180	Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (steriliſiert), in Fässern oder Kesselwagen:	
	mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100	20

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 188	Weinhefe:	
	flüssig, zur Kognakbereitung unter Überwachung der Verwendung	10
	trocken oder teigartig	frei
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Flaschen und Krüge	frei
	Anmerkung. Mineralwasser, natürliches und künstliches, wird auch einschließlich von Flaschen aus gefärbtem Glas zollfrei zugelassen, wenn diese Umschließungen wegen der besonderen Beschaffenheit des Wassers handelsüblich sind. Mineralwasser in Umschließungen mit Druckvorrichtungen aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle oder mit mechanischen Verschlußvorrichtungen wird nach Beschaffenheit dieser Umschließungen verzollt.	
191	Anderes natürliches Wasser, auch destilliert; Eis, rohes, natürliches und künstliches	frei
192	Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), ausschließlich als Viehfutter verwendbar	frei
193	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie	frei
194	Rückstände von der Stärkeerzeugung, ausschließlich als Viehfutter verwendbar; Branntweinspülicht (Schlempe), auch getrocknet; Melasseschlempe	frei
aus 195	Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepreßt: frisch	frei
196	Weintreber	1
	Anmerkung. Weintreber zur Bereitung von Kognak und anderem Branntwein werden unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelassen.	
197	Andere Treber, auch getrocknet; Malzkeime	frei
198	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen)	10,20
199	Anderes Backwerk einschließlich der Kakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Gries oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz	60
205	Margarine (der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt)	20
213	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschließlich des Schachtelmuses (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeeressig	60

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 216	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zutaten von Gewürzen der Nummern 66 und 67 des allgemeinen Tarifs oder auch mit geringen Zusätzen anderer Küchengewächse, in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen	4
aus 219	Aprikosenmus ohne Zusatz von Zucker oder Sirup, in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen von mindestens 5 Kilogramm Gewicht	5
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zutaten von Gewürzen der Nummern 66 und 67 des allgemeinen Tarifs oder auch mit geringen Zusätzen anderer Küchengewächse, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	4
221	Gartenerde, auch Rasenplatten; Kies, Mergel, Sand, auch naturfarbiger Streusand sowie Formersand; ungefärbte Glimmerschuppen; Schlamm, auch Scheideschlamm	frei
222	Gefärbter Sand, auch gefärbter Streusand einschließlich des Streugoldes und Streusilbers (aus Glimmer erzeugten Streusandes) und andere gefärbte Glimmerschuppen	frei
223	Ton einschließlich der Porzellanerde (Kaolin) und Lehm aller Art, auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt; Schamotte- und Dinasmörtel	frei
224	Farberden (auch Kreide), roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlemmt	frei
225	Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlemmt:	
	in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen	2
	in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt	frei
226	Kieselguhr (Infusorienerde), Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen	frei
227	Kalk, kohlensaurer, Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel; Kalk, natürlicher phosphorsaurer	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlemmt; Superphosphatgips	frei
229	Wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan und Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), auch gemahlen oder gestampft	frei
230	Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiazement, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgriese usw.), gemahlen, gestampft; auch gemahlener Kalk	frei
233	Schiefer:	
	rohe Schieferblöcke	frei
	rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer	1
	Dachschiefer	0,65
	Anmerkungen. 1. Schieferplatten von mehr als 20 Zentimeter Stärke sind als Schieferblöcke zu behandeln. 2. Als Tafelschiefer sind Schieferplatten von höchstens 5 Millimeter Stärke, rein blauer oder blaugrauer Farbe und rechteckiger Form zu behandeln, jedoch mit Ausnahme solcher, welche durch ein mindestens 2 Zentimeter vom Rande entfernt durchgeschlagenes Loch als Dachbelagplatten erkennbar und deshalb als Dachschiefer zu verzollen sind. Außerdem werden alle Schieferplatten von mehr als 5 und weniger als 10 Millimeter Stärke sowie solche von nicht mehr als 5 Millimeter Stärke, welche die vorstehend bezeichneten Merkmale des Tafelschiefers nicht aufweisen, insbesondere diejenigen von grünlicher oder rötlicher Färbung oder von Rautenform, als Dachschiefer behandelt. 3. Die vertragsmäßigen Zollsätze für rohen Tafelschiefer und für Dachschiefer sind auch dann anzuwenden, wenn die Kanten durch bloßes Behauen, Beschneiden oder Sägen bearbeitet sind.	
234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt	frei
236	Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlemmt, gemahlen oder gereinigt; Kreidemasse (aus Kreide, anderen Erden, Leim und dergleichen) zu Formerarbeiten	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 237	Erze, auch aufbereitet; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomasphosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb; sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Aschen, mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaugt; Kalkäscher	frei
238	Steinkohlen, Anthrazit, unbearbeitete Kännelkohle und Braunkohlen, auch gemahlen; Torf; Koks (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Steinkohlen und Braunkohlen), auch gemahlen; Torfkoks (Torfkohlen); koksartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle und des Teers; Brennstoffe, künstliche (einschließlich der Preßkohlen), aus Braunkohlen, Steinkohlen, Torf, Teer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz, bereitet; Kohle, formbare (plastische), aus fossilen Stoffen und Gaskohle (Retortengraphit), ungeformt; auch formbare (plastische) Pflanzenkohle in ungeformter Masse	frei
aus 239	Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt:	
	Schmieröle; auch teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle; Harzöl	6
	Schwerbenzin mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,75 bis 0,77 einschließlich bei 15° C, zur Verwendung zum Betriebe von Motoren, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Auslande eingehend, unter Überwachung	2
	Gasöl mit einem spezifischen Gewicht von über 0,83 bis 0,88 einschließlich bei 15° C, zur Verwendung zum Betriebe von Motoren oder zur Karburierung von Wassergas, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Ausland eingehend, unter Überwachung	3
240	Asphalt, fester; Asphaltmastix (Asphaltzement), Asphaltkitt (Mineralkitt), Harzzement, Holzzement	frei
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 243	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken; Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert, Birkenteer)	frei
	Anmerkung zu Abschnitt 2D des allgemeinen Tarifs. Sogenannter weicher Asphalt und ähnliche halbfeste oder zähflüssige Rückstände von der Destillation der Mineralöle werden, wenn ihr spezifisches Gewicht mindestens 0,96 bei 15° C beträgt und die Einfuhr zur Vermischung mit natürlichem Asphalt oder Teer für Asphalt- oder Teerpappen-Fabriken stattfindet, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelassen.	
244	Steinkohlenteer; auch Steinkohlenpech	frei
245	Steinkohlenteeröle, leichte, einschließlich der ölartigen Destillate aus Steinkohlenteerölen, z. B. Benzol, Cumol, Toluol, Xylol, und schwere, z. B. Anthrazenöl, Karbolöl, Kreosotöl; auch Asphaltnaphta und sogenannter Kohlenwasserstoff	frei
246	Naphtalin; Anthrazen; durch einfache Destillation des Steinkohlenteers hergestellte nicht ölartige Erzeugnisse, z. B. Phenol (Karbolsäure); Anilin (Anilinöl), Anilinsalze und andere Steinkohlenteerstoffe (Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Naphtylamin, Resorzin, Naphtol, Phtalsäure usw.)	frei
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstumpfen von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin	10
aus 250	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins	10
251	Weichparaffin	8
257	Glyzerin, roh oder gereinigt; Unterlauge von Seifensiedereien	frei
		Für 1 Doppelzentner Rohgewicht
aus 258	Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend)	10
		für 1 Doppelzentner
259	Wagenschmiere	6
		für 1 Doppelzentner Rohgewicht
260	Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt	7,50

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen (Amalgame)	frei
271	Ammoniakwasser (Gaswasser), Salmiakgeist	frei
272	Salzsäure	frei
273	Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid	frei
274	Salpetersäure	frei
279	Weinsäure (Weinsteinsäure)	4
	Zitronensäure	frei
282	Quellsalze, natürliche und künstliche; auch Moorsalze	frei
283	Chlorbaryum (Baryumchlorid)	frei
289	Ätznatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Ätzkali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalilauge)	3,50
290	Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche	1,50
291	Schlempekohle	frei
aus 292	Wasserstoffsuperoxyd	1
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend	frei
294	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat) und saures schwefelsaures Natron (doppeltschwefelsaures Natron, Natriumbisulfat)	0,25
295	Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat) und phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	frei
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat)	frei
300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver	frei
301	Zinnoxyd	2
305	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat), chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd.	frei
306	Mangansaures Kali (Kaliummanganat) und übermanganssaures Kali (Kaliumpermanganat)	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
308	Kali-Blutlaugensalz (Ferrocyankalium [Kaliumeisencyanür] und Ferricyankalium [Kaliumeisencyanid]), Natron-Blutlaugensalz (Ferrocyannatrium [Natriumeisencyanür] und Ferricyannatrium [Natriumeisencyanid]), Cyankalium (Kaliumcyanid)	8
309	Kalciumacetat (essigsaurer und holzessigsaurer Kalk)	1
	Andere Acetate, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, sowie Acetonöl	frei
aus 311	Weinstein, roh	frei
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche (Magnesiumkarbonat)	frei
315	Zinksalze, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig	frei
aus 316	Kalciumkarbid	4
aus 317	Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat); Chlorkalium; Natron, schwefligsaures (Natriumsulfit); Schwefelkalium (Kaliumsulfid); Schwefelnatrium (Natriumsulfid); Arsensäure, arsenige Säure, Salze dieser Säuren und sonstige Arsenverbindungen, soweit sie nicht zu den Farben, zubereiteten Arzneiwaren oder Schönheitsmitteln gehören	frei
326	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau), Zinksulfidweiß (Lithopon)	frei
aus 329	Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlemmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt, Kreide ausgenommen:	
	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (Kolkothar, caput mortuum)	frei
	andere	0,20
338	Graphit:	
	geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen)	2
	in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
349	Holzgeist (Methylalkohol), roh; Aceton, roh Anmerkung. Unter Nr. 349 fällt Holzgeist, dessen Stärke, bei 15 ° C. mit einem Alkoholometer nach Gewichtsteilen in Hundert für Branntwein festgestellt, nicht mehr als 95 Gewichtsteile beträgt.	frei
360	Knochenmehl	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
362	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt	frei
372	Eiweiß und Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend	frei
373	Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 des allgemeinen Tarifs fallen	6
374	Rohleim (entkalkte Knochen)	3
375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig; Gelatine, auch gefärbt	3
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	frei
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienholzauszug:	
	flüssig	2
	fest	4
	andere:	
	flüssig	4
	fest	8
	Anmerkungen.	
	1. Für Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienholzauszug wird die Zollermäßigung unter der Bedingung gewährt, daß jede Sendung von einem Zeugnis über den Untersuchungsbefund begleitet ist, aus dem erhellt, daß es sich um reine Auszüge von einem oder mehreren der genannten Gerbhölzer handelt, die weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt, noch aus einem Gemische von Eichenholz, Fichtenholz oder Kastanienholz mit anderen rohen Gerbstoffen hergestellt sind. Diese Zeugnisse, die von den im Einvernehmen der vertragschließenden Teile bestimmten wissenschaftlichen oder Fachanstalten in Österreich und in Ungarn auszustellen sind, werden in Deutschland anerkannt, indem die betreffenden Sendungen keiner neuen Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen der vertragschließenden Teile zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.	
	Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Auszügen der bezeichneten Art, die gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt werden, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.	
	2. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé werden wie feste verzollt.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 385	Süßholzsaft:	
	mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	60
	anderer, roh oder gereinigt, auch in einfach in Kisten oder in andere unmittelbar zum Versand dienende größere Umschließungen verpackten Stangen	frei
aus 398	Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt:	
	ungefärbt	frei
404	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten):	
	ganz aus Seide	750
	teilweise aus Seide	450
405	Dichte Gewebe, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	ganz aus Seide	600
	teilweise aus Seide	450
	Anmerkung zu Nr. 403 bis 408 des allgemeinen Tarifs. Gewebe aus Garnen von anderen Spinnstoffen, in welche Seide versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Fadens sich zu ziehen, werden deshalb nicht als Gewebe teilweise aus Seide behandelt.	
	(422/3) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 bis 421 des allgemeinen Tarifs fallend:	
422	Kammgarn, roh:	
	eindrähtig	8
	zwei- oder dreidrähtig	10
	vier- oder mehrdrähtig	24
423	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	12
	zwei- oder dreidrähtig	18
	vier- oder mehrdrähtig	24
428	Fußbodenteppiche aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), auch bedruckt:	
	andere als die in Nr. 427 des allgemeinen Tarifs genannten:	
	geknüpft	150
	gewebt	100

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
432	Gewebe aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, nicht unter Nr. 427 bis 431 des allgemeinen Tarifs fallend:	
	Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln aus Garnen von Ziegenhaaren oder groben Tierhaaren zum Pressen von Öl oder Fetten	15
	mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster sich darstellen	45
	andere hierher gehörige Gewebe:	
	im Gewichte von mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche	135
	im Gewichte von mehr als 200 bis 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche	150
	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche	220
	(aus 448/464) Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:	
aus 448	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe, aufgeschnitten, Flor aus der Kette gebildet (Samt):	
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	130
	(aus 453/457) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 des allgemeinen Tarifs fallend:	
aus 453/457	roh, zugerichtet (appretiert), gebleicht oder gefärbt, mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster sich darstellen	45
aus 456	zugerichtet (appretiert), gebleicht, vorstehend nicht genannt	Zoll der rohen Gewebe + 20 Mark
aus 457	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt, vorstehend nicht genannt	Zoll der rohen Gewebe + 50 Mark
	Anmerkung zu Nr. 453 bis 457 des allgemeinen Tarifs. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maß-	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	gebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 Millimeter und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht.	
aus 464	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:	
	handgeklöppelt	350
	(aus 472/4) Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:	
aus 472	eindrähtig, roh:	
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch	6
	über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch	6,50
	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	9,50
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch	12
aus 473	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 20 englisch	13
	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	16
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch	21
474	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	36
	(aus 475/7) Hanfgarn und Hanfwerggarn, sowie Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Abschnitt 5 D des allgemeinen Tarifs gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
aus 475	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 6 englisch	6
	über Nr. 6 bis Nr. 8 englisch	6,50
	über Nr. 8 bis Nr. 10 englisch	7
476	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 6 englisch	13
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	14
	über Nr. 10 englisch	16

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
477	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt...	36
	(481/2) Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, ein- oder mehrdrähtig:	
481	roh:	
	bis Nr. 8 englisch	5
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch	6
	über Nr. 14 englisch	7
482	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 14 englisch	12
	über Nr. 14 englisch	13
483	Garn aus Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	eindrähtig	36
	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt)	70
	Anmerkung. Die Aufmachung in Strähnen, deren Abteilung nicht über die Fitzung mit lose durchlaufenden oder die Gebinde nur einmal umschließenden, nicht geknoteten Fitzfäden hinausgeht, ist nicht als Aufmachung für den Einzelverkauf anzusehen a) bei Leinenzwirn und Hanfzwirn insoweit, als die im Strähn enthaltene ununterbrochene Fadenlänge 2 500 Meter oder mehr beträgt, b) bei nicht gezwirnten Garnen aus Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs und bei anderen als den unter a) genannten Zwirnen aus solchen Spinnstoffen ohne Rücksicht auf die im Strähn enthaltene Fadenlänge. Als Aufmachung für den Einzelverkauf ist ferner nicht anzusehen die Aufmachung in Cops oder in Kreuzspulen.	
aus 484	Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden [starken eindrähtigen Seilergarnen] hergestellte nicht schnurartige Seilerwaren) aus Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
	im Durchmesser von 5 Millimeter oder darüber	10
	im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 Millimeter, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	22

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Manilahanf-, Agave-, Ananas- oder Kokosfasern, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren oder Gespinsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 des allgemeinen Tarifs fallen:	
487	gewebt:	
	gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert	24
	andere; auch Decken aus geteertem Tauwerk, geteerte Fußbodenteppiche	12
	Anmerkung. Velour-Fußbodenteppiche aus Jute sowie Fußbodenteppiche aus Jutechenille, auch mit Kette aus Gespinsten von Baumwolle, sind von der Behandlung als Fußbodenteppiche der Nr. 487 auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie doppelseitig gewebt sind oder eine größere oder geringere Biegsamkeit aufweisen.	
	(488/9) Taschentücher aus Leinengarn, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt, ungemustert oder gemustert, auch mit ungefärbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Fäden:	
488	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:	
	bis 120 Fäden	45
	mit mehr als 120 Fäden	70
489	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:	
	bis 120 Fäden	75
	mit mehr als 120 Fäden	120

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(aus 492/7) Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 des allgemeinen Tarifs fallend, ungemustert:	
	(492/3) aus Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs:	
492	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:	
	bis 40 Fäden	12
	mit 41 bis 80 Fäden	24
	mit 81 bis 120 Fäden	36
	mit mehr als 120 Fäden	60
493	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:	
	bis 120 Fäden	60
	mit mehr als 120 Fäden	120
	(496/7) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen des Abschnitts 5D des allgemeinen Tarifs:	
496	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:	
	bis 40 Fäden	12
	mit 41 bis 80 Fäden	24
	mit mehr als 80 Fäden	36
497	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	60
498	Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5D des allgemeinen Tarifs, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 des allgemeinen Tarifs fallend, gemustert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt):	
	Damaste	150
	andere	Zollsätze der Nr. 492 und 493 + 10 Mark

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 499	Undichte taffetbindige Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5D des allgemeinen Tarifs mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrags hinterlegten Muster sich darstellen ...	45
aus 501	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5D des allgemeinen Tarifs:	
	geklöppelt, ohne Beimischung von tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle	300
	Anmerkung zu Abschnitt 5D des allgemeinen Tarifs. An die Stelle der für Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten des Abschnitts 5D in der Anmerkung zu diesem Abschnitt im allgemeinen Tarife vorgesehenen Verzollung wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe tritt bei nicht durch Nähen weiter verarbeiteten dichten, ungemusterten Leinengeweben der Nummern 492 und 493 des allgemeinen Tarifs, welche zu Damenhemden oder Unterjacken zugeschnitten und nur am Halsausschnitt derart bestickt sind, daß das Stickereimuster an keiner Stelle über eine Entfernung von 15 Zentimeter vom Rande des Halsausschnitts hinausgeht, die Verzollung zum Satze von 150 Mark für 1 Doppelzentner.	
aus 504	Wachsmusselin und Wachstafft	50
aus 505	Gewebe, durch Überstreichen oder Tränken mit Ölfirniß oder mit Stoffen metallischen Ursprungs, durch Teeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht:	
	andere als grobe	30
aus 512	Watte, nicht zu Heilzwecken zubereitet, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte:	
	aus anderen Spinnstoffen als Seide oder Seidenabfälle	4

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
514	Filze, abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte), aus Wolle oder anderen als den in Nr. 513 des allgemeinen Tarifs genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beimischung von Seide	100
aus 515	Krollhaare aus Pferdehaaren (aus der Mähne oder dem Schweif), auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen	5
aus 516	Waren aus Pferdehaaren (aus der Mähne oder dem Schweif), anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln, zum Pressen von Öl oder Fetten, auch in Verbindung mit Werg	15
	Gewebe, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Siebböden	45
	Anmerkung. Siebböden aus Pferdehaaren sind von der Verzollung zum Satze von 45 Mark für 1 Doppelzentner auch dann nicht ausgeschlossen, wenn Gespinstfäden aus anderen tierischen Spinnstoffen, ausgenommen Seide, oder aus pflanzlichen Spinnstoffen in geringer Anzahl eingeflochten sind.	
	Anmerkung zu Nr. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifs. An Stelle der in der Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifs für Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände dieser Tarifnummern vorgesehenen Zollzuschläge wird, wenn die Kleider usw. aus Spitzen mit Ausnahme solcher der Nr. 501 des allgemeinen Tarifs oder aus Stickereien bestehen, ein Zollzuschlag von 50 vom Hundert erhoben. Als aus Spitzen oder Stickereien bestehend sind nur solche Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände anzusehen, bei denen die Spitzen oder die bestickten Flächen die wesentlichen Teile bilden und die Eigenart der Ware bestimmen.	
	Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände der Tarifnummern 518 bis 520, die in anderer Weise mit Spitzen oder Stickereien ausgestattet sind, werden im Sinne der vorerwähnten Anmerkung als mit Spitzen oder Stickereien verziert angesehen und unterliegen an Stelle des dort vorgesehenen Zollzuschlags einem Zollzuschlage, welcher beträgt:	
	a) bei Damenblusen 10 vom Hundert ohne Rücksicht darauf, aus welchen Spinnstoffen die Spitzen oder Stickereien hergestellt sind,	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	b) bei anderen Kleidern sowie bei Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen 25 vom Hundert, wenn die Verzierung in Spitzen oder Stickereien ganz oder teilweise aus Seide besteht, und 10 vom Hundert, wenn die Verzierung in anderen Spitzen oder Stickereien besteht.	
	Jedoch sind Bettzeug und Tischzeug, Damenhemden, Unterjacken, Unterbeinkleider, Unterröcke mit einzelnen streifenförmig an- oder eingenähten Spitzen- oder Stickereieinsätzen von nicht mehr als 4 Zentimeter Breite, ferner Damenhemden und Unterjacken aus dichten, ungemusterten Leinengeweben der Nummern 492 und 493 des allgemeinen Tarifs mit Stickereien, die nur am Halsausschnitt angebracht sind und deren Muster an keiner Stelle über eine Entfernung von 15 Zentimeter vom Rande des Halsausschnitts hinausgeht, von den genannten Zollzuschlägen ausgenommen.	
	(aus 521/522) Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:	
522	Aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder in Verbindung mit Kautschukfäden, auch aus Geweben von Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide	220
	aus anderen Spinnstoffen	120
	(524/525) Regen- und Sonnenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
524	aus Spitzen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, oder damit aufgeputzt	200
525	andere:	
	aus Gespinstwaren ganz aus Seide	120
	aus Gespinstwaren teilweise aus Seide	90
	aus anderen Gespinstwaren	70

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 527	Schuhe aus Gespinstwaren mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen:	
	aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide	120
	aus Kameelhaargeweben	80
	aus anderen Gespinstwaren (mit Ausnahme von Tuchecken, Tuchleisten, baumwollenen, wollenen oder leinenen Nesteln, Litzen oder dergleichen und von wasserdichten Geweben)	65
aus 530	Haarnetze aus Menschenhaaren oder Nachahmungen davon	200
531	Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet):	
	Straußfedern und Reiherfedern	1000
	andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmucke von Hüten oder dergleichen zugerichtet	750
aus 532	Fächer (Handfächer):	
	ganz oder teilweise aus Seide, Spitzen, Stickereien oder anderen Schmuckfedern als Straußfedern; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	200
	andere (mit Ausnahme solcher ganz oder teilweise aus Straußfedern), soweit sie nicht an sich oder durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	200
aus 533	Männerhüte aus Gespinstwaren, ohne Rücksicht auf die Ausstattung:	
	aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide; Hüte aller Art mit Springfedern (Klapphüte)	für 1 Stück 1
537	Männerhüte aus Haarfilz (mit Ausnahme der lackierten):	
	unausgerüstet (ungarniert)	0,40
	ausgerüstet (garniert)	0,50
	Anmerkung zu Nr. 537 und 538 des allgemeinen Tarifs. Filzhüte, bei welchen sich aus der Form oder der Ausrüstung nicht erkennen läßt, ob sie Männer- oder Frauenhüte sind, werden als Männerhüte nach den Nummern 537 und 538 behandelt.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
539	Frauenhüte aus Filz aller Art:	für 1 Stück
	unausgerüstet (ungarniert)	0,25
	bloß mit Band eingefaßt	0,60
	anders ausgerüstet (garniert)	0,80
	Anmerkung. Frauenhüte aus Filz aller Art, welche zur Verstärkung oder Formgebung mit einem auf oder unter der Krempe oder an deren äußerem Rande aufgenähten, auch mit Gespinsten umflochtenen Draht versehen sind, werden dadurch von der Verzollung als unausgerüstete (ungarnierte) Hüte nicht ausgeschlossen.	
aus 540	Hutstumpen aus Haarfilz, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht	0,25
aus 541	Hüte aus Holzspan:	
	unausgerüstet (ungarniert)	0,10
	ausgerüstet (garniert)	0,20
542	Frauenhüte aller Art, aufgeputzt:	
	ganz aus Holzspan mit gewöhnlichem Aufputz	0,35
	andere	1
	Anmerkungen zum fünften Abschnitt des allgemeinen Tarifs.	
	a) Halbgebleichte (cremierte), mercerisierte oder mit Salpetersäure behandelte (nitrierte) Gespinste und Gespinstwaren unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinste oder gebleichte Gespinstwaren.	
	b) Broschierte Gewebe unterliegen einem Zollzuschlage von 10 vom Hundert. Lanzierte Gewebe gelten nicht als broschierte Gewebe im Sinne der Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt. Der Zollzuschlag für broschierte Gewebe findet keine Anwendung auf leinene und baumwollene Abwischtücher und ähnliche für Wirtschaftszwecke bestimmte Tücher, in welche nur an den Ecken oder Kanten Worte oder Abbildungen, die auf den Gebrauchszweck hinweisen, einbroschiert sind.	
	c) Applikationsstickereien auf anderen Grundstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, sind nicht als Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit (Ziffer 8 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt) zu behandeln, sondern zu dem Satze von 300 *M.* für 1 Doppelzentner zu verzollen.	
	d) Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Gespinsten von Baumwolle oder Spinnstoffen des Unterabschnitts 5 D mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestücks hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit irgend welcher Art (einschließlich der einfachen Hohlsäume) ver-	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

sehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt.

Für die vorgenannten Gespinstwaren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände und des im ersten Absatze der Ziffer 10 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt vorgesehenen Zollzuschlags nur ein Zollzuschlag von 10 vom Hundert erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) der nachstehend beschriebenen Art oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Hohlsäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum durch besondere Nähfäden hergestellt ist.

Die vorgenannten Gespinstwaren gelten als mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) versehen, wenn sie unmittelbar neben der Säumstelle des in der Regel breiter umgelegten Randes einen Durchbruch mit nur einer Reihe von je in Form und Lage übereinstimmenden, weder von Fäden durchquerten noch durch eingeschaltete Figurengebilde unterbrochenen Öffnungen und Fadenbündeln aufweisen. Ob die Herstellung des Durchbruches in einem Arbeitsgange durch Bohrer und Nadel der Hohlsaumnähmaschine erfolgt oder durch Auslassen oder Ausziehen von Gewebefäden vorbereitet ist, macht keinen Unterschied. Die Fadenbündel entstehen bei dem einfachen Halbstäbchensaum durch gruppenweises Zusammenraffen der Gewebefäden an der Säumstelle (Saumnaht) durch die zum Befestigen des Saumes dienenden Nähfäden, bei dem einfachen Ganzstäbchensaum in seiner gewöhnlichen Form, dem sogenannten Leiterstich, dadurch, daß die Halbstäbchen außerdem noch an den gegenüberliegenden Stellen der Durchbruchstraße durch Nähen zu Stäbchen, die mit der Richtung der Gewebefäden gleichlaufen, zusammengezogen werden. Als eingeschaltete Figurengebilde sind die an den Ecken des Durchbruches etwa angebrachten, als Spinnen bezeichneten sternförmigen Fadengebilde nicht anzusehen; ein nur zur Verhinderung des Ausfransens vorgenommenes Umnähen der Ränder der durch die Spinnen ausgefüllten Gewebeöffnungen bleibt außer Betracht.

e) Soweit im allgemeinen Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden Gespinstwaren verzollt.

f) Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände verzollt.

g) Gespinstwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben usw.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	h) Bei Wirk- (Trikot-) und Netzwaren bleiben Säume und Nähte, sowie Einfassungen von Band und die zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zutaten auf die Verzollung ohne Einfluß. Als gewöhnliche Zutaten sind ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestehen, insbesondere anzusehen: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Knopfleisten, Schlingen, Heftel, Schnallen, Riemen, Bunde, Zugschnüre, Zugbänder, einfache Quasten.	
	i) Für die Verzollung von Kleidern, Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen, die aus verschiedenen Gespinstwaren zusammengesetzt sind, ist der vorherrschende und, wenn dieser zweifelhaft ist, derjenige Bestandteil maßgebend, welcher den höchsten Zollsatz erfordert. Zum Nähen verwendete Gespinstfäden, Säume, Ausfütterungen mit Gespinstwaren, Schnüre und Gurte bleiben in allen Fällen außer Betracht. Ein Ausputz von Kleidern usw. der Nrn. 518, 519 und 520 des allgemeinen Tarifs mit Bändern, Besätzen, Schleifen oder dergleichen, ganz oder teilweise aus Seide, ist, unbeschadet der Anmerkung zu diesen Tarifnummern, auf die Verzollung ohne Einfluß, sofern nicht dieser Ausputz gegenüber dem Grundstoffe des Kleides usw. als vorherrschend anzusehen ist.	
	(aus 545/546) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:	
545	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm:	
	ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Hälsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften; Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen, sowie Roßschilder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	30
	Schweinsleder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	18
	Kernstücke	33
aus 546	bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm:	
	Kalbleder, naturfarbig	25
	anderes Kalbleder	40
556	Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit anderen Sohlen als Holzsohlen:	
	das Paar im Gewichte von mehr als 1 200 Gramm.....	60

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1 200 Gramm; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art mit elastischen Einsätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht	80
	das Paar im Gewichte von 600 Gramm oder darunter	90
	Pantoffel und Hausschuhe, ohne Rücksicht auf das Gewicht	60
	Anmerkung. Als Pantoffel und Hausschuhe sind solche Schuhe anzusehen, die weder Ristfstellung noch Fersenstellung haben noch in anderer Weise (z. B. durch Zugschnüre, Verschlußknöpfe oder elastische Einsätze) zur festen Umschließung des Fußes eingerichtet sind. Der vertragsmäßige Zollsatz ist auch auf Pantoffel und Hausschuhe mit einem Absatzfleck, jedoch nicht auf solche mit Absätzen (Stöckeln) anzuwenden.	
557	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz	50
560	Sattler- und Täschnerwaren sowie andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Waren aus Leder aller Art, rohen enthaarten oder behaarten Häuten, Pergament, tierischen Blasen, Goldschlägerhaut oder Häuten von Fischen oder Kriechtieren, oder damit ganz oder teilweise überzogen; auch Sattler- und Täschnerwaren aus groben Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485 des allgemeinen Tarifs, oder damit ganz oder zum größeren Teile überzogen; alle diese, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder zu den mit Leder ganz oder teilweise überzogenen Papier- und Pappwaren der Nr. 667 bis 669 des allgemeinen Tarifs gehören:	
	Schlagriemen ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	50
	Stickereien auf Leder	90
	bei einem Reingewichte des Stückes von 2 Kilogramm und darüber:	
	Pferdegeschirr	50
	andere	65
	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 2 Kilogramm:	
	Pferdegeschirr	65
	andere; auch Ledertapeten ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	80

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	in Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus edlen Metallen ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes .	120
	Anmerkungen. 1. Eine Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt auf die Verzollung ohne Einfluß. 2. Täschnerwaren aus wasserdichten Geweben sind nicht nach Nr. 560 sondern je nach Beschaffenheit nach Nr. 521 oder Nr. 522 zu verzollen.	
561	Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnitten oder gestanzt	125
562	Handschuhe ganz oder teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der als Sattlerware zu behandelnden ausgepolsterten Fechthandschuhe)	125
578	Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	60
579	Anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk oder damit ganz oder teilweise überzogen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	unlackiert, ungefärbt, unbedruckt; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz; Kautschukplatten mit ein- oder aufgewalzten Gespinstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz; Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest, sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit .	40
	lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Mustern versehen; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz	60
aus 580	Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; Kautschukwaren, mit Gespinstwaren überzogen oder mit Gespinsten umsponnen; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst aus anderen Spinnstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide besteht	100

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
585	Röhren aus Hartkautschuk, ohne weitere Bearbeitung	25
586	Andere Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	40
587	Holzspangeflechte, auch gefärbt Anmerkung. Unter Nr. 587 fallen auch sogenannte Holzspangewebe (gewebeartig hergestellte Geflechte aus Holzspan, hauptsächlich zur Hutfabrikation dienend), auch gefärbt, gebeizt oder gefirnißt, jedoch ohne Verbindung mit anderen Stoffen.	1
	(590/1) Korbflechterwaren und andere Flechtwaren:	
590	grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt:	
	aus ungeschälten oder geschälten Ruten, aus Rohr, Peddig oder Holzspan	3
	aus anderen Flechtstoffen	10
591	andere als grobe, insbesondere alle lackierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, versilberten	24
592	Korbflechterwaren und andere Flechtwaren (mit Ausnahme der gepolsterten Korbmöbel) in Verbindung:	
	mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben oder zugerichteten Schmuckfedern	120
	mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	sogenannte Holzspangewebe (gewebeartig hergestellte Geflechte aus Holzspan, hauptsächlich zur Hutfabrikation dienend), auch gefärbt, gebeizt oder gefirnißt, mit Unterlagen von durch Appretur gesteiften Geweben aus Gespinsten von Baumwolle oder von Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs	15
	andere	24
	(aus 596/9) Besen, mit Ausnahme solcher aus Reisig, sowie Bürsten und Pinsel:	
aus 596	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen:	
	Besen aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfasererſatzstoffen; Dreidel (Dweidel) und ähnliche Gegenstände für Reinigungszwecke	3
	Bürsten und Pinsel aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfasererſatzstoffen	4

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
597	grobe in Verbindung mit lackiertem, poliertem Holze, Rohr oder Eisen; feine (insbesondere alle aus Haaren oder Gespinsten sowie Abstauber aus gefärbten Federn), auch in Verbindung mit Holz, Rohr oder Eisen; auch Abreib-(Frottier-)Bürsten und -Handschuhe sowie Pferdebürsten aus Borsten, Roßhaaren oder dergleichen in Verbindung mit groben Gespinstwaren; Haarbüsche aus Roß- oder Büffelhaaren; Teppichkehrer	24
599	Besen, Bürsten und Pinsel in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	24
600	Siebwaren:	
	grobe (Siebböden aus Holzspan, Eisendraht oder gelochtem Eisenblech, in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze oder Eisen)	8
	andere, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	24
aus 601	Geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke aus Elfenbein und Nachahmungen davon	30
aus 602	Fächer, Fächergestelle und Stockgriffe, ganz oder teilweise aus Elfenbein, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	225
604	Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	225
aus 605	Geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke aus Perlmutter und Nachahmungen davon	30
606	Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter, soweit sie nicht im allgemeinen Tarif besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Knöpfe	150
	andere Waren; Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen oder poliert, auch mit Perlen	225
aus 610	Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Tierhörnern (Hornfischbein), geebnet, glatt oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtet	40

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
611	Gepreßte, gedrehte oder gefräste Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen, mit oder ohne Ösen	45
aus 612	Federkiele (Federspulen, Schreibfedern), geschnitten:	
	in Stücken (von der Größe der Stahlfedern oder zu Zahnstochern, Pinselstielen, Mundstücken für Zigarrenspitzen oder dergleichen zugeschnitten)	30
aus 613	Platten und Stücke, bloß gespalten, geschnitten, auch roh vorgehobelt, aus tierischen Schnitzstoffen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt; Hornmasse in Tafeln:	
	gebeizt, gefärbt, gepreßt (mit Mustern), geschliffen, poliert	10
614	Waren aus tierischen Schnitzstoffen, nicht unter die Nummern 601 bis 613 des allgemeinen Tarifs fallend:	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	30
	in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelsteinen; Perlen und dergleichen aus tierischen Schnitzstoffen, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus tierischen Schnitzstoffen	40
	in Verbindung mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	30
	(aus 615/634) Holzwaren:	
615	Bau- und Nutzholz, gehobelt, gefalzt, genutet, gestemmt, gezapft, geschlitzt, soweit es nicht unter eine andere Nummer des Abschnitts 10B des allgemeinen Tarifs fällt:	
	roh:	
	durch Messerung hergestellte furnierartige Brettchen aus Pappelholz oder Erlenholz in kleinen Abmessungen	2
	anderes, soweit es nicht in der Anmerkung zu Nr. 75 und 76 ausgenommen ist	3,25
	bearbeitet	10

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
620	Holzspunde, auch gepreßt	3
622	Stöcke:	
	roh, auch mit Zwingen	3
	grobe, bearbeitet, auch mit Zwingen	10
	feine (mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit Verzierungen, die durch Pressen oder Stanzen hergestellt sind); Stöcke in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zollsätze fallen	30
623	Fässer (auch gehobeltes Faßholz) und andere Böttcherwaren:	
	roh	3
	bearbeitet; rohe und bearbeitete mit Metallreifen	10
aus 624	Spulen, auch gefärbt	5
	(625/6) Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert:	
625	aus weichem Holze:	
	roh	4,50
	bearbeitet	10
626	aus hartem Holze:	
	roh	10
	bearbeitet:	
	aus massiv gebogenem Holze (Bugholzmöbel)	10
	andere	12
	Anmerkung. Bugholzmöbel und Möbelteile aus massiv gebogenem Holze werden ohne Zollzuschlag zum Satze von 10 Mark für 1 Doppelzentner auch dann verzollt, wenn sie mit Holzbestandteilen anderer Art, die nicht an sich unter Nr. 631 des allgemeinen Tarifs fallen, auch mit durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellten Teilen, oder mit den in der Anmerkung zu Nr. 630 genannten Stoffen verbunden sind. Ferner werden Bugholzmöbel durch die Verbindung mit Holzbestandteilen, die durch Pressen, durch Brennen mit erhitzten Preßplatten, durch Stanzen oder durch Ätzen mit Verzierungen versehen sind, (z. B. mit dergleichen Sitzbrettern, Rückenlehnen und Armstützen), von der genannten Zollbegünstigung nicht ausgeschlossen.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
627	Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), furniert:	
	roh	10
	bearbeitet	15
	Anmerkung. Als furniert sind nur solche Möbel und Möbelteile zu behandeln, bei denen die Schauseite ganz oder in wesentlichen Bestandteilen mit aufgeleimten Furnierbrettern aus hartem Holze von nicht mehr als $2^1/_2$ Millimeter Stärke belegt ist.	
	(628/9) Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaren, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 10 B des allgemeinen Tarifs nicht genannt:	
628	roh:	
	Holzspanschachteln; Holzschuhe; Werkzeugstiele aus Hickoryholz oder Eschenholz; Holzformen für Nachtlichte	3
	Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen	6
	profilierte Holzleisten	5
	andere	5
629	bearbeitet:	
	Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen	11
	andere	10
630	Grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter die vorhergehenden Nummern des Abschnittes 10 B des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zollsätze fallen	30
	Anmerkung. Eine Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stroh-, Stuhlrohr- oder Korbgeflecht, mit ungefärbtem Leder, rohen (behaarten oder enthaarten) Häuten, groben rohen Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485 des allgemeinen Tarifs, groben, wasserdichten Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Eisen, Glas, Papier, Pappe, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine) oder Steinzeug bleibt auf die Verzollung von groben Holzwaren ohne Einfluß, soweit nicht in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 10 B des allgemeinen Tarifs etwas Anderes bestimmt ist. Bei groben Möbeln bleibt außerdem eine das Aussehen der Ware nicht verfeinernde Verbindung mit einzelnen Bestandteilen aus Zink, Zinn, Kupfer oder Messing auch dann außer Betracht, wenn sie in nicht ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden ist.	
	Rohe Holzwaren der Nummern 624 bis 628, für welche im gegenwärtigen Vertrag Zugeständnisse gemacht sind, werden nicht wegen einer Verbindung mit den vorstehend genannten Stoffen als bearbeitet behandelt.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 631	Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; feine Drechslerwaren und andere feine Holzwaren; durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen hergestellte Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten; Druckplatten aus Holz, geschnitten, auch mit eingeschlagenen Stiften usw. aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	30
	Möbelteile (Sitzbretter, Rückenlehnen, Armstützen und dergleichen), durch Pressen, durch Brennen mit erhitzten Preßplatten, durch Stanzen oder durch Ätzen mit Verzierungen versehen	10
	Holzwaren (ausgenommen Stab- und Täfelboden-[Parkettboden-] Teile) mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen; fein bemalte, vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Goldleisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit); Holzmosaik ..	36
	Anmerkung. Möbel aus Holz sind nicht lediglich deshalb als feine Holzwaren der Nr. 631 des allgemeinen Tarifs anzusehen, weil sie durch Ausbohren oder Ausstanzen von regelmäßig (auch stern- oder kreisförmig) angeordneten Löchern an Sitzbrettern und Lehnen, durch einfaches Ausschneiden einzelner Teile mit der Säge, durch Drechslerarbeit an Füßen und ähnlichen Teilen oder durch Einziehen (Eingravieren oder dergleichen) von weder vergoldeten, versilberten oder bronzierten noch in sich verschlungenen oder sonst musterbildenden Linien eine gewisse Verfeinerung erfahren haben. Das gleiche gilt von Schränken und ähnlichen größeren Kastenmöbeln, die nur an einzelnen Teilen von untergeordneter Bedeutung (z. B. kleinen Gesimsaufsätzen, Eckblättern, Rosetten, Pilastern oder Konsolen) mit feiner Schnitzarbeit versehen sind.	
aus 633	Billards, überzogen, und Teile von solchen	40
	Anmerkung. Bei der Einfuhr von Billards in zerlegtem Zustande werden die nicht überzogenen Platten nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.	
634	Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerich-	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	teten Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelsteinen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Perlen und dergleichen aus Holz, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel	40
	Anmerkung zu Abschnitt 10 B des allgemeinen Tarifs. Als bearbeitet im Gegensatze zu roh sind im Sinne des Abschnittes 10 B alle gebräunten, gebeizten, gefärbten, grob bemalten, gefirnißten, lackierten, polierten sowie die geräucherten, getränkten (imprägnierten) oder anderweit auf chemischem Wege behandelten Holzwaren anzusehen. Dagegen sind mit Öl, Wachs, Pottlot, Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene oder mit einem Teeranstriche versehene Holzwaren als rohe zu behandeln.	
aus 639	Geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke aus Zellhorn (Zelluloid) und ähnlichen Stoffen	100
640	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind	200
aus 644	Stöcke aus Rohr in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zollsätze fallen	33
aus 646	Steinnußknöpfe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	45
	Anmerkung. Dem vertragsmäßigen Satz für Steinnußknöpfe unterliegen auch Knöpfe aus Areka und dergleichen.	
	(649/50) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versetzt:	
649	aus Abfällen von Gespinstwaren oder dergleichen	frei
650	aus Holz, Stroh, Espartogras oder anderen Pflanzenfasern:	
	Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff)	1,25
	chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff	1,25

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 651	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gekautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:	
	Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holze, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt	1,50
	Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen, sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe	1,50
	Anmerkung. Gekautschte Pappen werden auch dann nach Nr. 651 verzollt, wenn die äußeren Lagen weiß oder in der Masse gefärbt (auch verschiedenfarbig) und nicht von gleicher Beschaffenheit und Farbe wie die inneren Zwischenlagen sind.	
aus 652	Pappen aller Art:	
	weiß oder farbig gestrichen, mit weißem oder farbigem Papier beklebt; Malerpappe	10
653	Gelbes Strohpapier	3
	Ganz grobes graues Löschpapier	2
654	Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt	3
655	Packpapier, nicht unter Nr. 654 fallend	3
	Anderes Papier, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniiert, pergamentiert oder gekörnt	6
	Anmerkung zu Nr. 654 und 655. Als Packpapier werden ohne Unterschied des Stoffes, aus welchem das betreffende Papier hergestellt ist, alle Papiere behandelt, welche sich zur Verwendung als Druck-, Schreib-, Lösch- oder Zeichenpapier nicht eignen, insbesondere die Gattung der Tütenpapiere sowie die als Papier zum Einwickeln, Einschlagen oder Einpacken erkennbaren, in der Regel mehr oder weniger geleimten Papiersorten. Papiere dieser Art sind zum Satze von 3 Mark für 1 Doppelzentner auch dann zu verzollen, wenn sie auf beiden Seiten glatt oder geglättet, in der Masse bunt gefärbt oder mit Gebrauchsanweisungen, Warenanpreisungen, Mustern und dergleichen bedruckt sind. Mit Unterlagen von Gespinstwaren versehene Papiere gehören nicht zu den Packpapieren. Für die Unterscheidung von Packpapier und Pappe ist in Zweifelsfällen das Verhältnis der Fläche zum Gewicht in der Weise maßgebend, daß als Packpapier nur solche Papiere zu behandeln sind, von denen 1 Meter im Geviert	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	weniger als 350 Gramm wiegt. Von der Verzollung als Seidenpapier sind alle Papiere ausgenommen, deren Gewicht auf 1 Meter im Geviert 30 Gramm übersteigt.	
aus 665	Tüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln und dergleichen Behältnisse, auch Briefumschläge, unbedruckt oder bedruckt:	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	12
	Anmerkung. Tüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln und dergleichen Behältnisse werden dadurch, daß sie mit Blechklammern, Drahtklammern, Ösen, Bindfäden und ähnlichen, nur zum Zusammenhalten der Teile oder zum Verschlusse dienenden Verbindungen versehen sind, von der Verzollung zum Satze von 12 Mark für 1 Doppelzentner nicht ausgeschlossen.	
667	Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattung), und zwar:	
	in Behältnissen, mit Leder oder mit Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide überzogen (ganz oder teilweise) oder damit ausgestattet	35
	in Behältnissen von anderer Beschaffenheit:	
	aus Papier oder Pappe	12
	aus Holz	15
	Anmerkung. Bändchen aus Gespinsten jeder Art, mit denen Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge gebunden sind, sowie geringfügige Ausstattungen der Behältnisse selbst mit solchen Bändchen bleiben bei der Verzollung außer Betracht.	
668	Geschäftsbücher, Notizbücher, Einbanddecken, Mappen, Aktrappen, Etuis:	
	mit Leder oder Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen	30
	andere	12
	(671/2) Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfiber, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter vorhergehende Nummern des Abschnittes 11 des allgemeinen Tarifs fallen, auch Hartpapierwaren:	
671	in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinsten oder Gespinstwaren aller Art, mit fein geformter Wachsarbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutter, Elfenbein, Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen; Stickereien auf Papier oder Pappe	70

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
672	in Verbindung mit anderen als den vorstehend oder den in Nr. 670 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	24
	Anmerkung zum elften Abschnitt des allgemeinen Tarifs. Aus Papier hergestellte Nachahmungen von Leder sowie Waren aus solchen werden nicht wie Leder oder Lederwaren verzollt, sondern den nach ihrer Beschaffenheit in Betracht kommenden Nummern des elften Abschnitts zugewiesen.	
	Anmerkung zu Nr. 677 des allgemeinen Tarifs. Mit den nach Nr. 677 des allgemeinen Tarifs zollfreien Gemälden werden auch die Rahmen, in welche die Gemälde eingefaßt sind oder welche mit diesen gleichzeitig eingehen, zollfrei belassen, sofern sie unzweifelhaft zur dauernden Umrahmung der eingeführten Gemälde bestimmt sind.	
680	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloß roh behauen	0,25
aus 681	Pflastersteine aus hellem grauem Granit, in einer Höchstmenge von 350 000 Doppelzentner in einem Kalenderjahr aus Österreich-Ungarn eingehend	frei
	Anmerkung zu Nr. 682 des allgemeinen Tarifs. Platten von mehr als 16 Zentimeter Stärke sind nach Nr. 680 zu verzollen. Jedoch werden gespaltene oder an einer oder beiden Hauptflächen gesägte (geschnittene), an den Schmalseiten rohe oder bloß roh behauene Platten aus hellem grauem Granit von mehr als 16 Zentimeter Stärke zollfrei abgelassen.	
684	Schieferblöcke und Schieferplatten, an einer oder mehreren schmalen Seiten (Kanten) gesägt (geschnitten), weder gehobelt noch geschliffen oder poliert	2,50
aus 685	Stufen aus Granit, ungeschliffen, ungehobelt, von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert	1,25
	Anmerkung. Stufen aus Granit sind auch dann nach Nr. 685 zu verzollen, wenn sie zur Vergrößerung der Auftrittbreite mit einem einfachen, nicht gegliederten Wulst versehen sind.	
690	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschließlich der punktierten	frei
693	Mühlsteine, auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	frei
aus 694	Schleif- und Wetzsteine, ganz oder teilweise aus Karborund	12
709	Waren ganz oder teilweise aus Meerschaum oder Nachahmungen davon: in Verbindung mit natürlichem oder künstlichem Bernstein; Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Meerschaum, mit Vorrichtungen zur Befestigung von Mundstücken	200

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	andere, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	150
aus 710	Geschliffene oder polierte Platten oder Stücke aus Jet (Gagat), auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet	200
711	Waren ganz oder teilweise aus Jet, Kännelkohle oder Nachahmungen von Jet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	200
712	Waren ganz oder teilweise aus Bernstein, natürlichem oder künstlichem, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	150
	(713/4) Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:	
713	Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten, rauh oder glatt	0,15
	Formsteine, rauh oder glatt	0,20
714	andere.	
	rauh (Hintermauerungssteine); auch Scheuerziegel (Putzsteine)	0,05
	glatt (Verblendsteine)	0,05
aus 719	Röhren aus Ton, unglasiert oder glasiert:	
	Drainröhren	frei
721	Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Ton, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt:	
	unglasiert	frei
	glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt	1
	Anmerkung. Gewöhnliches Znaimer Töpfergeschirr aus farbig oder weißlich sich brennendem Ton, glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt, unterliegt ebenfalls der Verzollung nach Nr. 721 zum Satze von 1 Mark für 1 Doppelzentner, und zwar ohne Unterschied, ob es durch Freiaufdrehen oder durch Pressen oder Gießen in Formen hergestellt ist. Zu dem gewöhnlichen Töpfergeschirr dieser Art werden außer Töpfen, Kannen und ähnlichen Gefäßen zum Wirtschafts- oder Gewerbegebrauch auch sonstige nicht fein geformte oder bemalte Gegenstände des gewöhnlichen Hausbedarfs (z. B. Sparbüchsen in Gestalt von Tierköpfen und dergleichen) gerechnet.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
724	Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottsteine, Dinas- und andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiasteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert:	
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm	0,35
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 Kilogramm oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	0,50
aus 728	Glatte, unglasierte Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen mit Mustern versehen	3
	Anmerkung. Platten der vorstehend bezeichneten Art sind, wenn ihre Stärke mehr als $1\frac{1}{2}$ Zentimeter beträgt, stets als Bodenplatten zu behandeln und von der Verzollung als Wandbekleidungsplatten nach Nr. 729 des allgemeinen Tarifs ausgenommen.	
	(730/1) Waren aus Steingut, feinem Steinzeug, feinem Tonzeug, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:	
730	einfarbig	8
731	mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug:	
	Ziergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände	16
	andere Waren	16
	Anmerkung. Tongefäße, die auf der Außenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, und Gegenstände aus Ton, die außer der Naturfarbe des gebrannten Tons nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb noch nicht als mehrfarbig zu behandeln.	
732	Tonwaren aller Art (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	25
	Anmerkung. Die grobe Beflechtung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr bleibt bei den in Nr. 720 des allgemeinen Tarifs genannten Krügen und anderen Gefäßen zu Wirtschaftszwecken aus gemeinem Steinzeug sowie bei Töpfergeschirr der Nr. 721 ohne Einfluß auf die Zollbehandlung.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
733	Porzellan und porzellanartige Waren (Weichporzellan [englisches und Fritten-Porzellan], unglasiertes Porzellan [Biskuit, Parian, Jaspis] usw.):	
	weiß	10
	farbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	20
	in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	25
	Anmerkung zu Nr. 733. Porzellanperlen werden wie Glasperlen verzollt.	
	Anmerkung zu Nr. 731 und 733. Fabrikmarken, die keine Verzierung bewirken, haben nicht zur Folge, daß an sich einfarbige oder weiße Tonwaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden.	
735	Glasmasse (auch Straß, ungeformt oder in Form roher Klumpen), Schmelzglas-(Email-)Masse, Glasurmasse, ungefärbt oder gefärbt; Glasstaub (gemahlenes Glas)	3
736	Rohe Stangen und Röhren aus naturfarbigem Glase; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei einschließlich der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden	3
	(737/40) Hohlglas:	
737	weder gepreßt noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:	
	naturfarbig	3
	weiß (auch halbweiß) durchsichtig, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißen (auch halbweißen) Glase	für 1 Doppelzentner Rohgewicht 8
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen:	für 1 Doppelzentner
	Milch-, Alabaster- und Beinglas, weiß undurchsichtig	10
	anderes	15

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
738	bloß mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen usw. gestalteten oder verzierten Stöpseln:	
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen	15
	anderes	12
739	in anderer Weise gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:	
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen	15
	anderes	12
740	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert:	
	sogenanntes Silberglas (gewöhnliches, weiß durchsichtiges, ungeschliffenes Hohlglas, das durch Ausschwenken des ganzen Innenraums mit Amalgam einen gleichmäßigen, spiegelnden Glanz von silberähnlicher Farbe erhalten, jedoch keinerlei Nachbearbeitung der Außenfläche erfahren hat und als Aufsteckkugeln für Gartenpfähle, als Leuchter und dergleichen verwendet wird)	15
	anderes hierher gehöriges Hohlglas	20
	Anmerkung. Bei Hohlglas aller Art bleibt eine geringwertige Beflechtung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr oder eine Beklebung mit Blattmetall, Zetteln oder dergleichen auf die Verzollung ohne Einfluß; auch wird Hohlglas mit abgeschliffenen Böden, Rändern oder Stöpseln, mit eingeriebenen Stöpseln, mit eingepreßten Gewinden, mit eingeblasener oder eingeätzter Schrift oder Fabrikmarke oder mit eingeätzten Eichzeichen nicht als geschliffen, gepreßt, abgerieben, geätzt oder gemustert verzollt.	
	(aus 741/2) Spiegel- und Tafelglas, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (facettiert) oder belegt:	
aus 741	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:	
	Spiegelglas, gegossenes und geblasenes	3
		für 1 Doppelzentner Rohgewicht
aus 742	Butzenscheiben	12

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
		für 1 Doppelzentner Rohgewicht
748	Opaleszentglas	24
		für 1 Doppelzentner
752	Rohes optisches Glas (auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen) Anmerkung. Unter Nr. 752 fällt auch rohes optisches Glas in Tafeln, die in der einfachen Höhe und der einfachen Breite zusammen nicht mehr als 40 Zentimeter messen, sowie roh vorgepreßtes optisches Glas.	3
755	Brillengläser und andere Augengläser sowie Stereoskopengläser, auch gefärbt, jedoch ungeschliffen, ungefaßt	15
756	Brenngläser und Lupen (Vergrößerungsgläser), ungefaßt	15
	Brillengläser, geschliffen, und andere geschliffene Augengläser (auch zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtet); Stereoskopengläser, geschliffen; optisches Glas, geschliffen; alle diese auch gefärbt, jedoch ungefaßt.	30
758	Glasbehänge zu Leuchtern; Glasknöpfe; alle diese auch gefärbt oder mit Ösen	12
	Anmerkung. Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe werden nach Nr. 763 verzollt.	
759	Glasplättchen; Glasperlen, Glasschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht; Glastropfen (Glastränen, Springgläser); Glaskörner (Glaskügelchen, massive Glastropfen):	
	weiß, auch gefärbt	2
	bemalt, vergoldet oder versilbert	15
760	Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltig oder bleifrei, Glassteine und Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht:	
	roh	20
	bearbeitet (geschliffen usw.)	25
761	Glasperlen, Glasflüsse, Glassteine, Glaskorallen und dergleichen auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht genäht oder gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar; auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus Glasperlen usw.	60

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
762	Waren aus Glasflüssen, Glassteinen oder Glaskorallen, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	60
763	Glas, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasgespinst und Glaswolle:	
	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig	12
	gefärbt oder undurchsichtig	15
	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	20
	Anmerkung. Glasmuckel (kleine, halbkugelförmig gepreßte Gläser mit auf der flachen Seite eingepreßten, auch ausgemalten Verzierungen, zur Herstellung von Anhängern, Stockknöpfen, Schmucknadeln und dergleichen dienend) werden nach Nr. 763 verzollt, sofern sie aus anderweit im allgemeinen Tarife nicht genanntem Glase bestehen und nicht mit anderen Stoffen verbunden sind.	
aus 764	Glasmalereien, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt; künstliche Augen	20
767	Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in anderen Nummern des allgemeinen Tarifs besonders genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert; auch Opaleszentglas, Glasmalereien, Glasmosaik, Kunstverglasungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt	30
	andere	24
	Anmerkung. Glasknöpfe mit untergelegten Metallplättchen, die nach der Schauseite nicht übergreifen, Glasbehänge zu Leuchtern und andere Leuchterbestandteile aus Glas mit bloß zur Verbindung dienenden	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	Metallkapseln, -Hülsen und dergleichen, ferner Tintenfässer und ähnliche Glasgefäße mit rahmenartigen, nur zur Befestigung des Deckels angebrachten Metallscharnieren werden, wenn die genannten Metallteile aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder dergleichen Legierungen unedler Metalle bestehen und die Waren außerdem mit anderen Stoffen nicht verbunden sind, nicht nach Nr. 767, sondern ohne Rücksicht auf die Metallteile nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt.	
	Glasarme zu Hängeleuchtern mit eingelassenen und von der Glasmasse umschlossenen Gasleitungsröhren, die zur Verdeckung der Metallfarbe und zum Schutze gegen Oxydation versilbert sind, werden hierdurch von der Verzollung nach Nr. 767 nicht ausgeschlossen.	
	Anmerkung zum fünfzehnten Abschnitt des allgemeinen Tarifs. Als gefärbtes Glas ist neben dem Filigranglase und dem irisierenden Glase alles Glas zu behandeln, welches in der Masse eine gleichmäßige oder eine durch besondere Behandlung bei der Herstellung des Glases erzeugte ungleichmäßige Färbung zeigt. Dagegen fällt unter den Begriff des bemalten Glases dasjenige Glas, auf dessen Oberfläche nach seiner Fertigstellung in der endgültigen Gestalt Muster oder Abbildungen mittels Farbe, insbesondere auch Glasfarbe, aufgetragen sind. Derartiges Glas fällt auch dann unter den Begriff des bemalten Glases, wenn es nach der Bemalung noch irisierend gemacht worden ist. Das Auflegen von andersfarbigem Glase gilt nicht als Bemalung.	
	(aus 778/839) Eisen und Eisenlegierungen:	
	(aus 778/9) Röhren einschließlich der Röhrenformstücke, aus nicht schmiedbarem Guß:	
aus 778	von mehr als 7 Millimeter Wandstärke:	
	roh	2,50
aus 779	von 7 Millimeter Wandstärke oder darunter:	
	roh	4
781	Kunstguß und anderer feiner Guß, nicht schmiedbar	24

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(782/3) Nicht schmiedbarer Guß, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
782	roh:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 1 Doppelzentner	2,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	3,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 40 Kilogramm oder darunter	5
783	bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 1 Doppelzentner	4
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	6
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 40 Kilogramm oder darunter	9
785	Schmiedbares Eisen in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert); ferner Bandeisen:	
	nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umschmelzen	1
	mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen	5
	anderes	2,50
	(786/787) Blech:	
786	roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gefirnißt:	
	in der Stärke: von mehr als 1 Millimeter	3
	in der Stärke: von 1 Millimeter oder darunter	4,50
	Anmerkung. Unter Nr. 786 fallen auch dressierte Bleche, die durch Walzen eine gleichmäßig glatte, glänzende, etwas spiegelnde Oberfläche erhalten, jedoch keine dem Walzen nachfolgende Bearbeitung erfahren haben.	
787	abgeschliffen, lackiert, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auch mit spiegelnder Oxydschicht überzogen:	
	in der Stärke: von mehr als 1 Millimeter	5
	in der Stärke: von 1 Millimeter oder darunter	5,50
	(aus 791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (fassonierten):	
aus 791	roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
	in der Stärke: von weniger als 0,5 bis 0,22 Millimeter	3,75
	in der Stärke: von weniger als 0,22 Millimeter	4,50
	Anmerkung. Unter Nr. 791 fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen ein blankes Aussehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupfersalzlösungen beim Ziehen einen dünnen Kupferanflug aufweisen.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 792	poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
	in der Stärke: von weniger als 1,5 bis 0,5 Millimeter	4
	in der Stärke: von weniger als 0,5 Millimeter	5,50
794	Röhren, nicht unter Nr. 793 des allgemeinen Tarifs fallend, gewalzt oder gezogen:	
	roh:	
	mit einer Wandstärke:	
	von 2 Millimeter oder darüber	5
	von weniger als 2 Millimeter	10
	Anmerkung. Unter Nr. 794 fallen auch Muffenröhren und Flanschenröhren. Die Wandstärke der Muffenröhren ist nicht an der Muffe sondern am Schafte zu messen. Das Anschneiden von Gewinden an Rohrenden, das Umbörteln der Röhren zum Halten von Flanschenringen sowie das Abschneiden unganzer Enden gilt nicht als Bearbeitung. Rohe Röhren werden nicht lediglich wegen einer Verbindung mit aufgeschobenen oder durch die Umbörtelung der Ränder festgehaltenen Flanschen als bearbeitet verzollt.	
	(798/9) Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
798	roh:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 150 Kilogramm	3,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 100 bis 150 Kilogramm	3,75
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 25 bis 100 Kilogramm	4,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 3 bis 25 Kilogramm	6
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 3 Kilogramm oder darunter	6
799	bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 150 Kilogramm	5,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 100 bis 150 Kilogramm	6
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 25 bis 100 Kilogramm	7
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 3 bis 25 Kilogramm	10
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 3 Kilogramm oder darunter	13
aus 806	Ambosse, Sperrhörner	5
808	Spaten, Schaufeln, Blatthacken, Küchenpfannen, Kohlenlöffel, Schmelzlöffel, Feuergeräte, Pflugscharen und Pflugstreichbretter	4,50

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 810	Sensen, Sicheln	10
	Anmerkung. Ganz oder teilweise gefirnißte, lackierte, bronzierte, polierte oder Anlauffarben aufweisende (irisierte) Sensen und Sicheln, ferner solche mit aufpatronierter Schrift, mit durch Schliff hergestellten Zierlinien oder mit durch Hammerschläge hervorgebrachten, auch reihenförmig oder musterbildend angeordneten Tupfen sind nach Nr. 810 zu verzollen.	
aus 813	Stemmeisen, Hobeleisen	20
	Maschinenmesser	18
825	Drahtseile, Stacheldraht, Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Drahtbürsten, Drahtkörbe, Stiefeleisen; Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftstärke; Haken, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt; Kisten- und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckschnallen); Rosettenstifte; Sprungfedern aus Draht; Häftel und Ösen; Nägel, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	8
	Anmerkung. Unter Nr. 825 fallen Huthaken aus Eisendraht auch dann, wenn sie mit einzelnen unerheblichen Teilen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle oder mit Holz verbunden sind.	
aus 828	Haus- und Küchengeräte aus Blech, mit Schmelz belegt; auch Teile von solchen	7,50
829	Ketten (mit Ausnahme der Fahrradketten) und Teile von solchen:	
	roh:	
	zur Kettenschleppschiffahrt	3
	andere	6
	bearbeitet	15
832	Bau- und Möbelbeschläge, Scharniere, Schiebetürrollen, Türfedern, Türgriffe, Türhänge, Türketten, Türknöpfe, Türriegel, Ventilatoren, Büffettgriffe, Gabelrollen (Vogelrollen), Kofferwinkel, Möbel- und Stuhlrollen, Schiebladengriffe, Schiebladenknöpfe, sämtlich aus schmiedbarem Eisen:	
	roh	6
	bearbeitet	12
835	Möbel (nicht gepolstert) und Turngeräte, auch aus nicht schmiedbarem Guß	15
836	Feine Schneidwaren (feine Messer, feine Scheren, blanke Waffen und dergleichen); Perlen und Schmuckschnallen, soweit sie nicht unter Nr. 887 fallen; Fingerhüte, Korkzieher, Nußknacker, Stahlkugeln,	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	Knöpfe (auch aus Blech) und sonstige feine Eisenwaren, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	roh	15
	bearbeitet	24
	Anmerkung. Von der Verzollung als feine Eisenwaren nach Nr. 836 bleiben die in anderen Nummern des Abschnitts 17A des allgemeinen Tarifs besonders genannten Eisenwaren auch dann ausgenommen, wenn sie fein bearbeitet sind.	
aus 839	Federn, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	an sich feine (Perrücken-, Handschuh-, Hut- und ähnliche Federn) sowie alle polierten, vernickelten, lackierten, vernierten oder sonst weiter als durch bloßes Abschleifen bearbeiteten Federn	20
	andere:	
	roh	6
	bloß abgeschliffen	10
	Anmerkung zu Abschnitt 17A des allgemeinen Tarifs. Eisen in Stäben, Draht, Blech, Röhren und andere Eisenwaren, die auf mechanischem Wege mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium überzogen oder auf chemischem Wege vernickelt sind, unterliegen, soweit nicht im allgemeinen Tarif besondere Bestimmungen getroffen sind, einem Zollzuschlage von 50 vom Hundert. Sofern für die genannten Gegenstände in poliertem oder allgemein in bearbeitetem Zustande besondere Zollsätze bestehen, werden letztere der Berechnung zugrunde gelegt.	
844	Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen	frei
aus 854	Flaschenkapseln aus Blei oder Bleilegierungen, auch mit Zinn plattiert; Blattblei, auch verzinnt oder mit Zinn plattiert	24
	(856/7) Zink, gestreckt, gewalzt (Blech):	
856	roh:	
	mehr als 0,25 Millimeter stark	3
	0,25 Millimeter oder darunter stark	3
857	abgeschliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	5
aus 859	Waren aus Zink und Zinklegierungen:	
	feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, lackierten, polierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinkwaren in Verbindung mit	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	anderen Stoffen, soweit sie nicht in Absatz 1 der Nr. 859 des allgemeinen Tarifs genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören	24
aus 863	Waren aus Zinn und Zinnlegierungen: Löffel, Gabeln, Teesiebe, gegossen, Kannen, Teebretter, Kapseln, Tuben, Spritzstöpsel sowie andere feine Zinnwaren, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, polierten, gemusterten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in Absatz 1 der Nr. 863 des allgemeinen Tarifs genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören; Blattzinn (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgolde belegt	24
	Anmerkung zu Abschnitt 17 E des allgemeinen Tarifs. Britanniametall (Legierung von Zinn und Antimon mit geringen Zusätzen von Zink, Kupfer, Nickel oder Wismut) und Waren daraus werden wie Zinn und Zinnwaren behandelt.	
	(aus 864/868) Nickel und Nickellegierungen:	
864	Nickelmetall (Nickel), roh (in Barren oder Stücken, auch gegossen in Form von Platten oder Rosten, die nur zur Verwendung bei Vernickelungen auf elektrolytischem Wege geeignet sind); Nickelmünzen .	frei
865	Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustande	12
866	Draht:	
	1 Millimeter oder darüber stark	12
	weniger als 1 Millimeter stark	14
868	Waren aus Nickel, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 F des allgemeinen Tarifs nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattnickel	60
	Anmerkung zu Abschnitt 17 F des allgemeinen Tarifs. Dem Nickel gleich behandelt werden nur die nickelähnlichen Legierungen aus Nickel mit anderen unedlen Metallen. Packfong wird nicht wegen seines Nickelgehalts als nickelähnliche Legierung angesehen.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(aus 870/880) Kupfer und Kupferlegierungen:	
870	Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, geschmiedet oder gewalzt	12
	Anmerkung. Unter Nr. 870 fallen auch gekrempelte (mit umgebörtelten Rändern versehene) Kesselböden, geschmiedet, aus Kupfer und Kupferlegierungen.	
871	Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahtes); Eisendraht, mit Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen umsponnen, umflochten oder umwickelt	12
875	Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Gespinsteinlagen; Vordruckwalzen (Egoutteure) glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen	18
878	Andere als grobe Waren aus Kupfer oder gegossenem Messing, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 G des allgemeinen Tarifs nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus Kupfer (mit Ausnahme der Haus- und Küchengeräte) oder aus gegossenem Messing; Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 G des allgemeinen Tarifs nicht genannt; Waren aus Tombak; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 des allgemeinen Tarifs oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattkupfer und Blattmessing	30
879	Kupfer-, Tombak- und Messingwaren, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	vernickelte Rahmen und Bügel aus Messingblech für Zigarrentaschen, Brieftaschen, Geldtäschchen, Handtaschen, Reisetaschen und ähnliche Täschnerwaren	50
	andere hierher gehörige Waren	60
880	Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	feine, insbesondere alle polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren	60
	andere als feine, weder poliert, noch vernickelt, gefärbt, lackiert oder verniert; Blattmetall	30
	Anmerkung. Von den vorstehend in die Nummer 880 verwiesenen Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tomback werden außer den polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren insbesondere alle diejenigen als feine Waren behandelt, welche ziseliert, guillochiert, inkrustiert, tauschiert, getrieben, geätzt, nielliert, graviert oder bemalt sind. Waren mit bloß gepreßten (gestanzten, geprägten) oder bloß gegossenen (nicht ziselierten oder sonst nachträglich bearbeiteten) Verzierungen sind nicht ohne weiteres von der Verzollung zum Satze von 30 Mark für 1 dz ausgeschlossen und nur dann als feine Waren zu verzollen, wenn derartige Verzierungen in so großer Ausdehnung vorhanden sind, daß die Waren sich schon hierdurch als Schmuck-, Zier- oder Luxusgegenstände kennzeichnen.	
	Anmerkung zu Nr. 878 und 880. Auf Blattkupfer und Blattmessing sowie auf Blattmetall aus anderen Kupferlegierungen als Messing findet die in der allgemeinen Anmerkung 1 zu Abschnitt 17 B bis H des allgemeinen Tarifs vorgesehene Abgrenzung von Blech keine Anwendung. Vielmehr sind Bleche aus Kupfer oder Kupferlegierung von weniger als 0,25 Millimeter Stärke nur dann als Blattkupfer, Blattmessing oder Blattmetall nach Nr. 878 oder Nr. 880 zu verzollen, wenn sie sich als sogenanntes Rauschgold (Knistergold, Flittergold) oder Rauschsilber oder sonst als papierartig dünn gewalzte oder geschlagene Blätter darstellen. Die Unterscheidung des Blattmetalls von unechtem Blattgold oder Blattsilber wird hierdurch nicht berührt.	
	Anmerkung zu Abschnitt 17 G des allgemeinen Tarifs. Anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte zur Herstellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle sowie Waren daraus werden wie Kupfer und Kupferwaren behandelt.	
	(aus 884/887) Waren, nicht unter die Abschnitte 17 A bis G des allgemeinen Tarifs fallend, aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
884	Waren ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschließlich	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen)	100
	andere Waren	175
885	Waren ganz oder teilweise aus versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschließlich der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen)	100
	andere Waren	120
	Anmerkung zu Nr. 881 bis 885 des allgemeinen Tarifs. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Waren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	
887	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, einschließlich der Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen, Pasten oder dergleichen	100
	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und in Verbindung mit Halbedelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Halbedelsteinen; Zellenschmelzarbeiten (sogenannte Cloisonneewaren); Perlen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vernickelt oder verniert; Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle in derartiger Verbindung mit Gespinstfäden, daß sie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können	175
	Anmerkungen zu Nr. 884, 885 und 887. 1. Die ermäßigten Zollsätze für Schmuckgegenstände finden auch auf Zierknöpfe, Zierschnallen, Schmucknadeln und Schmuckketten Anwendung. 2. Waren aus Glas, Porzellan oder Steingut, bei denen die Verbindung mit vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder dergleichen Legierungen unedler Metalle nur zum Zusammenhalten der Teile oder zur Befestigung dient (z. B. Schließen, Haken, Heftel, Ansteckнadeln) oder sich auf einzelne, keine wesentliche Verzierung der Gesamtware	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark

bewirkende Nebenbestandteile (z. B. Drahtgestelle, kleine Füßchen, einfache Knöpfe) beschränkt, werden nicht nach Nr. 884 oder 885 sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt. Das gleiche gilt für solche, an sich unter Abschnitt 17 A bis G des allgemeinen Tarifs fallende Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, die nur in ganz geringer Ausdehnung vergoldet oder versilbert sind.

Auf die Verzollung der in den Nrn. 884, 885 und 887 genannten Waren bleiben Ausfütterungen, Polster und ähnliche Zutaten aus Gespinstwaren ohne Einfluß, ebenso Verbindungen mit unwesentlichen Bestandteilen aus Zellhorn (z. B. als Unterlagen an Zierknöpfen angebrachte oder bei Schmuckgegenständen als Schutzüberzug von Bildern dienende Zellhornplättchen).

Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände aus weder vergoldeten oder versilberten noch vernickelten oder vernierten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und in Verbindung mit anderen als den in Nr. 887 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen, sind nicht nach dieser Tarifnummer sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.

3. Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände sind nicht lediglich deshalb, weil die Metallteile durch bloßes Pressen (Stanzen, Prägen) oder durch bloßes Gießen mit Verzierungen versehen sind, als fein gearbeitet im Sinne der Nr. 887 zu behandeln. Dagegen gehören zu den fein gearbeiteten alle durch irgend welche Nachbearbeitung der Metallteile verfeinerten Waren, insbesondere alle ziselierten, guillochierten, inkrustierten, tauschierten, getriebenen, geätzten, niellierten, gravierten oder bemalten.

4. Vernierte Waren sind solche, die durch einen durchsichtigen, gefärbten Überzug das Aussehen von Waren aus edlen Metallen erhalten haben; mit einem Firnisüberzuge versehene Waren, die an sich oder durch eine Blattmetallauflage gold- oder silberfarbig sind, werden nicht als verniert behandelt.

5. Gebrauchsgegenstände (z. B. Kaffee-, Tee- und Speisegeschirr, Schüsseln, Flaschen- und Gläsergestelle, Zuckerdosen, Brotkörbe, Bestecke, Rauch- und Schreibgeräte, Zigarren-, Zigaretten- und Tabakdosen, Aschenschalen, Tischfeuerzeuge, Handleuchter, Lampen und Kaminvorsetzer), sind nicht als Zier- oder Luxusgegenstände der Nr. 887 zu behandeln. Gegenstände, die nicht ausschließlich Gebrauchszwecken dienen und auch nicht zu den Schmuckgegenständen, Toilette- oder Nippsachen gehören (z. B. Tafelaufsätze, Krüge, Vasen, Blumenhalter, Briefbeschwerer, Besuchskartenschalen und Beleuchtungskörper), sind der Nr. 887 als Zier- oder Luxusgegenstände nur dann zuzuweisen, wenn sie sich nach Form und Beschaffenheit vorzugsweise zu Zier- und Ausschmückungszwecken eignen.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 912	Isolations-Rollen, -Glocken und -Knöpfe, Spulen, Taster, Schalter und ähnliche, zur Isolierung dienende Montierungsteile aus Steingut, Porzellan oder Glas, ohne Verbindung mit anderen Stoffen und nicht als Bestandteile zerlegter elektrotechnischer Vorrichtungen eingehend:	
	weiß	10
	farbig oder gefärbt	20
	(aus 916/917) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:	
916	Fahrräder, auch zur Aufnahme von Fahrgästen, zur Beförderung von Waren oder zur Mitführung von Anhängewagen eingerichtet	100
aus 917	Personenwagen:	
	vierrädrige mit nicht mehr als vier festen Sitzen:	
	ohne Dach:	für 1 Stück
	bei einem Reingewichte des Wagens von 1,5 Doppelzentner oder darunter.	60
	bei einem Reingewichte des Wagens von mehr als 1,5 Doppelzentner	100
	mit Dach	150
	vierrädrige mit mehr als vier festen Sitzen:	
	ohne Dach	150
	mit Dach	160

Anmerkungen.

1. Klappsitze gehören nicht zu den festen Sitzen. Der Bocksitz (Kutschersitz) ist in die Zahl der festen Sitze nicht einzurechnen.
2. Hölzerne Wagenkasten ohne Untergestell, auch mit Eisenbeschlag, sind je nach ihrer Beschaffenheit als Holzwaren zu behandeln und bleiben von der Verzollung als Personenwagen auch dann ausgenommen, wenn die durch Scharniere befestigten Dachbogen und das mit den eisernen Spangen, die den Wagenkasten durchziehen, fest verbundene, schief ansteigende Fußgestell vor dem Kutschbock bereits angebracht oder die hölzernen Türtafeln zur Verstärkung oder zur Verhinderung des Reißens mit groben Holzklötzchen oder Jutegeweben oder mit Eisenblech bekleidet sind.
3. Für zusammengesetzte vierrädrige Personenwagen im Rohbau ist ein Viertel der Sätze für Personenwagen zu entrichten. Als Personenwagen im Rohbau sind solche anzusehen, welche zwar die zum Ge-

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	brauch notwendigen Zubehörteile und Einrichtungen (Federn, Achsen, Räder, Vordergestell, Brems- und Anspannvorrichtungen usw.) aufweisen, jedoch weder angestrichen, lackiert, poliert oder bemalt noch mit Leder- oder Polsterarbeit (einschließlich lose eingelegter Polster) ausgestattet sind. 4. Fußdecken, Laternen, Wagenkisten und ähnliche Gegenstände, welche mit fertigen Personenwagen eingehen und dazu bestimmt sind, mit ihnen in feste Verbindung gebracht oder auf andere Weise zusammengesetzt zu werden, sind als Bestandteile der Wagen anzusehen und nicht besonders zu verzollen. 5. Zur Herstellung von Motorwagen bestimmte, ohne Gestellrahmen (Chassis), Motor und Räder eingehende Personenwagen werden wie vierrädrige Personenwagen behandelt und in fertigem Zustande nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 917, im Rohbau mit einem Viertel dieser Sätze verzollt.	
927	Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Teile von solchen, sowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schlösser und Verschlußstücke), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
	roh	6
	bearbeitet	24
937	Pfeifenorgeln	20
941	Streich- und Zupf-Tonwerkzeuge	20
942	Blas-Tonwerkzeuge	20
aus 943	Mechanische Spielwerke nicht unter Absatz 1 der Nr. 943 des allgemeinen Tarifes fallend, sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken	25
944	Ziehharmonikas	20
	Andere Tonwerkzeuge, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt Anmerkung zu Abschnitt 19C des allgemeinen Tarifs. Teile von Tonwerkzeugen, die als solche erkennbar sind, werden, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders genannt sind, wie die Tonwerkzeuge verzollt, zu denen sie gehören. Hölzerne Teile von Tonwerkzeugen sind jedoch nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen, soweit der Zollsatz, dem sie hiernach unterliegen würden, niedriger ist als der Zollsatz für die Tonwerkzeuge, zu denen sie gehören.	24
946	Kinderspielzeug aller Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck	10

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 41	Zwiebel	3.—
42	Kraut, frisches	frei
43	Gemüse, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch:	
a)	feine Tafelgemüse	frei
b)	andere	frei
49	Kleesaat:	
a)	Esparsettesaat	8.—
b)	andere	8.—
50	Grassamen	frei
52	Sämereien, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	frei
53	Samen aller Art, in Briefen und dergleichen für den Detailhandel vorgerichtet	15.—
aus 56	Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln und dergleichen):	
a)	blühende Pflanzen	8.—
b)	Bäume oder Sträucher	7.—
c)	Blumenzwiebel, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizomen, Bulben)	4.—
e)	sonstige außer Weinreben, auch Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser und Schößlinge	frei
57	Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten	2.50
59	Hopfen	24.— brutto

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 75	Seefische, frische	frei
83	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
84	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei
86	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile	5.—
92	Tierischer Talg, roh oder geschmolzen; Preßtalg	2.50
93	Vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl, festes	2.50
96	Paraffin:	
a)	unrein, auch Paraffinschuppen	12.—
b)	anderes	15.—
	Anmerkung. Paraffin, weiches, mit einer Schmelztemperatur von 42° C. und darunter für die Zündhölzchenerzeugung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	7.—
aus 109	Wein:	
aus a)	in Fässern	60.—
aus b)	in Flaschen	75.—
112	Mineralwässer, natürliche oder künstliche	1.20
	Anmerkung. Mineralwässer, natürliche und künstliche, werden sowohl in Flaschen aus gemeinem Hohlglase in seiner natürlichen Farbe (Nr. 370a), als auch in solchem aus in der Masse gefärbtem Glase (Nr. 370c) nach Nr. 112 verzollt, wenn diese Umschließungen wegen der besonderen Beschaffenheit des Wassers handelsüblich sind. Mineralwässer in Umschließungen mit Druckvorrichtungen aus unedlen Metallen oder mit mechanischen Verschlußvorrichtungen werden nach Beschaffenheit dieser Umschließungen verzollt.	
114	Bäckereien (Biskuit, Kakes, Kuchen, Oblaten usw.)	100.—
118	Fleischwürste	50.—
121	Fische, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet:	
	a) Stockfisch und geräucherte Fische	7.20
	b) andere	10.—
138	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
143	Schwefelkies (Pyrit)	frei

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 145	Gips:	
b)	gebrannt:	
	1. zu Dungzwecken oder zu Formerzwecken für die keramische Industrie, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
	2. anderer	—.60
aus 146	Weiße Kreide, Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher):	
b)	gemahlen, geschlemmt:	
	1. weiße Kreide	frei
	2. Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher)	—.80
148	Farberden:	
a)	roh	frei
b)	gebrannt, gemahlen, geschlemmt, gepreßt	1.20
	Anmerkungen.	
	1. Gemahlene Farberden, welche nur zufälligerweise hinzugekommene Spuren von anorganischen oder organischen Pigmenten, Teerfarbstoffen usw. enthalten, die eine merkliche Farbennuancierung nicht bewirken, sind nach Nr. 148b zu behandeln.	
	2. Zu Nr. 148b gehört auch auf mechanischem Wege gepulverte Steinkohle.	
c)	geschönt	5.50
	Anmerkung. Zu Nr. 148c gehören nur geschönte Farberden, welche nicht mehr als 5 Prozent Zusätze von anorganischen oder organischen Pigmenten, Teerfarbstoffen usw. enthalten.	
149	Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt	6.—
aus 155	Ätherische Öle:	
b)	1. Öle aus Zitrusfrüchten (Pomeranzen-, Zitronen-, Bergamottenöl usw.); Bittermandelöl; Cajeputöl; Melissenöl; Pfefferminzöl; Sandelholzöl; Sassafrasöl; Senföl; Zedernholzöl	36.—
	2. andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte ...	60.—
aus 156	Farbhölzer:	
b)	zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)	2.—
c)	zerkleinert fermentiert	3.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
157	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer:	
a)	in Blöcken	—.20
b)	zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)	1.20
aus 162	a) Indigo	frei
	b) Kastanienholzextrakt, Sumachextrakt	3.60
	c) Quebrachoholzextrakt; Gerbstoffextrakte, weder vorstehend noch im allgemeinen Tarif besonders benannte:	
	1. flüssig	4.25
	2. fest	7.50
	Anmerkungen.	
	1. Als flüssige Extrakte werden Extrakte von 28° Beaumé oder weniger behandelt.	
	2. Synthetischer Indigo, trocken oder in Teigform, ist wie natürlicher zu behandeln; von Indigopräparaten (Indigoauflösung, Indigoextrakt, Indigokarmin, blauer Karmin, Purpurblau) der Nr. 626 unterscheidet sich synthetischer Indigo dadurch, daß letzterer stets ein farbloses, erstere dagegen stets ein blaues Filtrat geben.	
163	Farbstoffextrakte, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
	a) flüssig	4.25
	b) fest	7.50
164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer	frei
165	Harz, gemeines; Kolophonium; Pech, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes	frei
166	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer-, Petroleum- und Stearinpech	—.50
	Anmerkung. Nach dem Vertragssatze der Nr. 166 ist auch entwässerter Steinkohlenteer zu behandeln.	
167	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	1.50
169	Asphaltbitumen	2.50
170	Asphaltkitt; Asphaltmastix; Harzzemente (Holzzement)	3.—
173	a) Terpentin, Terpentinöl; rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl, dann Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; Vogelleim	3.50
	b) Pechöl (Harzöl)	2.40

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
181	Baumwollwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen usw. vorgerichtet	12.—
	(aus 183/188) Baumwollgarne:	
aus 183	einfach, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	14.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	19.—
aus 187	Baumwollgarne, gebleichte, mercerisierte, gefärbte (auch bedruckte), unterliegen einem Zuschlage zum Zolle für das betreffende rohe Garn, und zwar:	
c)	gefärbte (auch bedruckte) von	14.—
d)	gebleichte und mercerisierte von	14.—
e)	gefärbte (auch bedruckte) und mercerisierte von	16.—
188	Garne, für den Detailverkauf adjustiert:	
a)	einfache oder dublierte; drei- oder mehrdrähtige, einmal gezwirnt	83.—
b)	drei- oder mehrdrähtige, wiederholt gezwirnt	83.—
	(aus 189/201) Baumwollwaren:	
189	Gemeine, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend:	
a)	glatt, auch einfach geköpert:	
1.	roh	76.—
2.	gebleicht	95.—
3.	gefärbt	120.—
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	143.—
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	153.—
b)	gemustert:	
1.	roh	95.—
2.	gebleicht	120.—
3.	gefärbt	143.—
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	167.—
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	177.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
190	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a)	glatt, auch einfach geköpert:	
1.	roh	120.—
2.	gebleicht	143.—
3.	gefärbt	167.—
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	190.—
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	205.—
b)	gemustert:	
1.	roh	125.—
2.	gebleicht	150.—
3.	gefärbt	172.—
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	200.—
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	215.—
191	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a)	roh	180.—
b)	1. gebleicht, gefärbt	245.—
	2. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	260.—
	3. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	270.—
192	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100:	
	a) roh	330.—
	b) gebleicht, gefärbt	345.—
	c) bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	360.—
	d) bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	370.—
	Anmerkung zu Nr. 189 bis 192. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten (Zählung von Rapport zu Rapport), durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 Millimetern und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht.	
193	Samte und samtartige Webewaren, auch Samtbänder	215.—
194	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)	215.—
	Anmerkung. Im Stück mercerisierte Gewebe oder Gewebe, ganz oder teilweise aus mercerisiertem Garn, sowie dergleichen Samte und Bandwaren, unterliegen einem Zuschlage zum Zolle des betreffenden Gewebes von	18.—
195	Tülle und tüllartige Netzstoffe:	
a)	glatt:	
1.	roh	350.—
2.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	370.—
b)	gemustert, mit Ausnahme jener mit spitzenartigen Dessins:	
1.	roh	370.—
2.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	400.—
	Anmerkung zu Nr. 195 b. Mit spitzenartigen Mustern gewirkte Tülle von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster werden nicht als Spitzen, sondern als gemusterte Tülle der Nr. 195 b behandelt.	
197	Spitzen, auch Luftstickereien (Ätzware)	660.—
aus 198	Stickereien:	
b)	Tülle und Spitzen, bestickt	660.—
aus c)	Bestickte Schuh- und Pantoffelblätter	480.—
199	Posamentier- und Knopfwaren	215.—
aus 200	Wirk- und Strickwaren:	
b)	Strümpfe und Socken:	
1.	im Gewichte über 1 Kilogramm per Dutzend Paare:	
	α. mit Näharbeit	220.—
	β. andere	180.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
2.	im Gewichte bis einschließlich 1 Kilogramm per Dutzend Paare:	
	α. mit Näharbeit	285.—
	β. andere	220.—
c)	Handschuhe:	
1.	im Gewichte über 300 Gramm per Dutzend Paare:	
	α. mit Näharbeit	300.—
	β. andere	240.—
2.	im Gewichte bis einschließlich 300 Gramm per Dutzend Paare:	
	α. mit Näharbeit	400.—
	β. andere	300.—
d)	im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
	1. mit Näharbeit	300.—
	2. andere	240.—
aus 201	Technische Artikel:	
a)	Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht	200.—
b)	Trockenfilze, gewebte, auch gerauht:	
	1 roh	120.—
	2. gebleicht	145.—
c)	Treibriemen	75.—
d)	Gurten und Dochte	65.—
e)	Schläuche, gewebt oder geflochten; Bindfaden mit einem Durchmesser von 1 Millimeter oder mehr; Netze, grobe, Seile und dergleichen technische Artikel	65.—
aus 204	Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg); Ramiegarne:	
a)	einfach, roh	3 0
b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	12—
c)	gezwirnt	4:—
aus 206	Jutegarne (aus Jute, auch gemischt mit Flachs):	
a)	einfach, roh	3.60

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	(aus 217/219) Leinen-, Hanf-, Jute- usw. Waren:	
aus 217	Jutegewebe:	
a)	roh, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung), mit nicht mehr als 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 Zentimeter im Quadrat	15.—
aus 219	Seilerwaren und technische Artikel:	
a)	1. Rundtaue von 3 Zentimeter Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert	12.—
	2. andere Taue, Seile, Stricke von 5 Millimeter Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert	15.—
aus b)	Stricke unter 5 Millimeter Durchmesser und Bindfaden:	
2.	für den Detailverkauf adjustiert (geknäult usw.) im Durchmesser von mehr als 1 Millimeter	43.—
	Anmerkung. Wirk- und Strickwaren aus Spinnstoffen der Klasse XXIII des allgemeinen Tarifs sind nach Nr. 200 zu verzollen.	
aus 220	Schweißwolle, gewaschene Wolle und Wollabfälle	frei
	(aus 225/226) Wollengarne:	
aus 225	Kammgarne, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	roh, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch	21.—
b)	roh, dubliert oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	17.—
2.	über Nr. 45 metrisch	29.—
aus c)	gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
2.	über Nr. 45 metrisch	38.—
aus d)	gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrähtig:	
2.	über Nr. 45 metrisch	48.—
e)	in der Wolle gefärbte oder bedruckte melierte, sowie mit ungefärbter Wolle (rohweiß) einmelierte Kammgarne:	
1.	einfach	33.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
2.	zwei- oder mehrdrähtig, auch derlei Garne aus Fäden verschiedener Farbe ...	38.—
	Anmerkung. Effektgarne (sogenannte Falkonné oder Phantasiegarne) der Nr. 225 b, d und e 2 werden zum Zoll von 25 Kronen für 100 Kilogramm zugelassen. Unter Effektgarnen dieser Art werden rohe, gebleichte, gefärbte, bedruckte oder melierte zwei- oder mehrdrähtige Garne verstanden, deren Fadenlauf in bestimmten Entfernungen durch Knoten, Noppen, Locken, Maschen, Schlingen, Spiralen usw. unterbrochen ist. Garne, die infolge starker Drehung durch Zusammenlaufen der einzelnen Fäden Knötchen oder kleine Schlingen aufweisen, welche bei entsprechender Spannung der Garne wieder verschwinden, gehören nicht hierher und werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt.	
226	Streichgarne und im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte streichgarnartig gesponnene Garne:	
a)	roh, einfach ...	19.—
b)	roh, dubliert oder mehrdrähtig ...	29.—
c)	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
1.	einfach ...	29.—
2.	dubliert oder mehrdrähtig ...	38.—
	(aus Nr. 229/239) Wollenwaren:	
229	Wollene Webewaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch bedruckt:	
a)	im Gewichte von mehr als 700 Gramm per Quadratmeter ...	120.—
b)	im Gewichte von mehr als 200 bis 700 Gramm per Quadratmeter:	
	1. von mehr als 200 bis 500 Gramm per Quadratmeter ...	200.—
	2. von mehr als 500 bis 700 Gramm per Quadratmeter ...	180.—
c)	im Gewichte von 200 Gramm und weniger per Quadratmeter .	262.—
	Anmerkung. Gebrauchte Emballagen aus groben Ziegen- und dergl. Haaren zu weiterer Verarbeitung nach Auflösung des Gewebes auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen ...	frei
230	Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor), auch bedruckt ...	220.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
231	Bandwaren	220.—
232	Posamentier- und Knopfwaren	220.—
aus 233	Wirk- und Strickwaren:	
b)	Strümpfe und Socken:	
1.	im Gewichte über 1 Kilogramm per Dutzend Paare:	
	α) mit Näharbeit	250.—
	β) andere	220.—
2.	im Gewichte bis einschließlich 1 Kilogramm per Dutzend Paare:	
	α) mit Näharbeit	320.—
	β) andere	260.—
c)	Handschuhe:	
	1. mit Näharbeit	330.—
	2. andere	300.—
d)	im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
	1. mit Näharbeit	250.—
	2. andere	200.—
aus 237	Fußteppiche:	
b)	Knüpfteppiche	180.—
aus 238	Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen):	
aus b)	andere als grobe Filze aus Tierhaaren:	
1.	unbedruckt	120.—
aus 239	Technische Artikel:	
aus a)	Krollhaare, auch mit anderen groben Tierhaaren oder vegetabilischen Faserstoffen gemengt	15.—
d)	Treibriemen	90.—
aus 242	Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt:	
b)	weiß gemacht (degummiert)	80.—
aus c)	gefärbt:	
2.	in anderen Farben als schwarz	90.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 243	Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
b)	gefärbt:	
1.	schwarz	80.—
2.	in anderen Farben	90.—
aus 244	Kunstseide, auch gezwirnt:	
b)	gefärbt:	
1.	schwarz	80.—
2.	in anderen Farben	90.—
246	Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert	125.—
	(aus 247/254) Ganzseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide):	
247	Ganzseidenwaren, bestickt	1 300.—
248	Tülle und tüllartige Netzstoffe; Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore); Spitzen und Spitzentücher	1 300.—
	Anmerkung. Seidengaze zum Besticken, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	1 200.—
aus 250	Ganzseidengewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
b)	fassonierte:	
1.	ungefärbt oder schwarz gefärbt	1 000.—
2.	andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt	1 050.—
251	Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	1 050.—
aus 253	Bandwaren:	
b)	Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	1 050.—
c)	andere, ausgenommen bestickte oder solche aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Nr. 248:	
1.	nicht fassonierte	1 100.—
2.	fassonierte	1 200.—
254	Posamentier- und Knopfwaren	900.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	(aus 256/259) Halbseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien):	
256	Halbseidengewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	glatte (nicht fassonierte)	540.—
b)	fassonierte	585.—
	Anmerkung. Halbseidene Gewebe im Gewichte über 200 Gramm per Quadratmeter, auch fassoniert, sind nach a abzufertigen.	
257	Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	750.—
aus 259	Bandwaren:	
b)	Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	750.—
aus c)	andere, ausgenommen bestickte oder solche aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Nr. 255:	
2.	nicht fassonierte, mit Ausnahme der in Nr. 259 c 1 des allgemeinen Tarifs genannten Hutbänder	550.—
3.	fassonierte	600.—
	Anmerkung zu Klasse XXV des allgemeinen Tarifs. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden, oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	für 1 Stück
266	Hutstumpen aus Filz	—.30
aus 267	Herren- und Knabenhüte:	
b)	aus Filz:	
1.	nicht garniert	—.50
2.	garniert	—.60
	Anmerkung zu Nr. 268 des allgemeinen Tarifs. 1. Damen- und Mädchenhüte in Form und Ausstattung nach Art der Herren- und Knabenhüte sind wie diese zu verzollen. 2. Bei der Tarifierung von nicht ausgerüsteten Damenhüten aus Filz usw. wird der behufs Verstärkung oder Formgebung eventuell auf oder unter der Krempe oder am äußersten Rand derselben aufgenähte, auch mit Gespinsten umflochtene Draht außer Betracht gelassen. Anmerkung zu Nr. 269 des allgemeinen Tarifs. Die Ausstattung von Hüten mit gewöhnlichen Schnallen, Knöpfen und Eicheln wird nicht als Aufputz behandelt.	
274	a) Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zutaten (Futter, Aufputz und dergleichen) aus Seidenwaren der Nrn. 247 bis 260 des allgemeinen Tarifs oder Besatzartikeln der Nr. 273a des allgemeinen Tarifs	für 100 Kilogramm 600.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	b) Sonstige Kleidungen, ferner Wäsche, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandteile, als welcher bei Damenkonfektionen und Putzwaren der höchst belegte Bestandteil gilt, mit einem Aufschlage von 40 Prozent zu verzollen.	
	Anmerkungen.	
	1. Für die Berechnung des Aufschlages von 40 Prozent ist bei Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, sowie bei gewirkten oder gestrickten Putzwaren (aufgeputzten Phantasieartikeln) der vertragsmäßige, im übrigen aber der allgemeine Zollsatz des für die Verzollung maßgebenden Bestandteils als Grundlage zu nehmen.	
	2. Bei der Verzollung von Miedern (Damenkorsetts) bleiben seidene und halbseidene Schnürsenkel sowie einreihige Zierstiche aus Seide außer Betracht.	
	3. Nähstiche, mittels welcher einzelne Spitzen- oder Luftstickereirapporte zu Meterware aneinander gereiht sind, bleiben gleichfalls außer Betracht. Hingegen werden Konfektionsartikel, z. B. Kragen, Manschetten und dergleichen aus Spitzen- oder Luftstickereirapporten mittels Näharbeit zusammengesetzte Artikel, als Putzwaren behandelt.	
	Allgemeine Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifs.	
	1. Textilwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (Draht, rund oder geplättet) unterliegen einem Zuschlage zum Zolle der betreffenden Textilware, der für Seidenwaren der Nrn. 247, 248, 250, 251 und 253 15 Prozent, für alle übrigen Textilwaren 30 Prozent beträgt.	
	2. Als Bänder sind auch bandartig geschnittene oder ausgeschlagene (gestanzte) glattrandige, gezackte, gewellte, durchlöcherte oder aus verschiedenen Webestoffen durch Klebemittel gemustert oder verziert zusammengesetzte, oder mit Bändern, Chenillen, Schnüren und dergleichen durchzogene Streifen aus Zeugstoffen (mit Ausnahme solcher aus namentlich tarifierten Textilien, z. B. aus Batist, Tüllen usw.), falls deren Breite 20 cm nicht erreicht, zu verzollen.	
	3. Soweit im allgemeinen Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Textilwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden verzollt.	
	4. Zu den Wirk- und Strickwaren (auch Strumpf-, Trikotwaren) gehören sowohl gewirkte als auch gestrickte, gehäkelte, genetzte (Filet- oder Knüpfarbeit), z. B. dergleichen Stoffe im Stück, Bänder, Kapuchons, Gamaschen, Handschuhe, Hauben, Hosen, Joppen, Kragen, Leibchen,	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	Pelerinen, Puls-, Knie- und Taillenwärmer, Babyschuhe, Schürzen, Socken, Strümpfe, Taschen, Geldbörsen, Trikotanzüge, Tücher, Westen und dergleichen, sowohl Fassonwaren, d. i. regulär gearbeitete, als auch aus gewirkten Zeugstoffen zugeschnittene und genähte. Bei Wirk- und Strickwaren werden Säume oder Nähte oder zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von schmalem Band, ferner die zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zutaten, als: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Hafteln, Schnallen, Lederstreifen, einfache Zugschnüre, Bindbänder, Quasten, Ringe und dergleichen außer Betracht gelassen, und zwar ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem die Zutaten bestehen. Derlei Arbeiten und Zutaten haben weder die Verzollung nach Nr. 274 zur Folge, noch bewirken sie für regulär gearbeitete Wirkwaren die Verzollung als genähte Wirk- und Strickwaren. Aus Wirkstoffen zugeschnittene und genähte Gegenstände mit Ausnahme aufgeputzter Phantasieartikel werden im vertragsmäßigen Verkehr nach den allgemeinen Zollsätzen der Nummern 200, 233, 252 oder 258 verzollt. Gewirkte oder gestrickte Putzwaren, sowohl regulär gearbeitete als auch zugeschnittene und genähte (aufgeputzte Phantasieartikel, wie z. B. mit Bandmaschen, Rüschen, Spitzen, Stickereien usw. ausgestattete), sind nicht nach den obigen Nummern, sondern als Putzwaren nach dem höher belegten Aufputz (Nr. 274) zu verzollen, und zwar ist der vertragsmäßige Zollsatz, wenn ein solcher für den Aufputz besteht, der Berechnung des Aufschlags zu Grunde zu legen. Unterliegt der Aufputz keinem höheren Zolle als die betreffende Wirkware, so hat derselbe demzufolge außer Betracht zu bleiben. Geradlinige Zwickel (sogenannte Tambouriernähte) aus Seide oder Halbseide bei Handschuhen aus baumwollenen, leinenen oder wollenen Wirkstoffen, welche nach dem allgemeinen Tarif die Verzollung der Handschuhe als Halbseidenwaren (Nr. 258) zur Folge haben würden, bleiben bei der Verzollung im vertragsmäßigen Verkehr außer Betracht. Zu den Wirk- und Strickwaren gehören auch regulär gearbeitete Mützen.	
	5. Bestickte Wirk- und Strickwaren, Posamentier- und Knopfwaren — mit Ausnahme der zu Nr. 247 (bestickte Ganzseidenwaren) und 255 (bestickte Halbseidenwaren) gehörigen — sind nicht als Stickereien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene Wirk- und Strickwaren der Nr. 258 zu behandeln; desgleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Posamentier- und Knopfwaren	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	wie halbseidene Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 260 in Verzollung zu nehmen.	
	6. Applikationsstickereien auf anderen Grundstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genähten Gegenständen der Nr. 274, sondern sind als Stickereien zu verzollen.	
	7. Textilwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben usw.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet.	
	8. Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestücks hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit (Ajournähten) irgend welcher Art versehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt.	
	Für die vorgenannten Waren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände der in Ziffer 5 Absatz 2 der allgemeinen Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifs vorgesehene Zollzuschlag von 10 Prozent erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum durch besondere Nähfäden hergestellt ist.	
aus 275	Bürstenbinderwaren, gemeine, d. i. aus nicht weiter zugerichteten Borsten (auch Borstensurrogaten), Stroh, Piassava und anderen vegetabilischen Stoffen, auch montiert mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack:	
b)	Pinsel, grobe	32.—
c)	andere gemeine Bürstenbinderwaren	25.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 276	Pinsel, mit Ausnahme der unter Nr. 275 fallenden groben Pinsel, mit Montierungen:	
aus a)	aus gewöhnlichen Materialien	60.—
aus b)	aus feinen Materialien:	
	1. Pinsel aus zugerichteten Borsten, auch montiert mit Holz oder Eisen, ohne Politur oder Lack	80.—
	2. feine Borsten- und Haarpinsel mit Holzmontierungen und runden oder flachen Nickelzwingen	90.—
	3. andere feine Pinsel in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120.—
	Anmerkung zu Nr. 275 und 276. Bei Pinseln bleiben Bunde aus Bindfaden oder Garnen (auch aus Seide) und Bunde aus leonischen Drähten oder leonischen Gespinsten ohne Einfluß auf die Verzollung.	
	(aus 280/282). Nicht anderweit im allgemeinen Tarif benannte Waren aus Stroh, Rohr, Bast, Span und dergleichen:	
280	Grobe Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergleichen):	
	a) ungefärbt	10.—
	b) gefärbt	12.—
	Anmerkungen.	
	1. Kokosläufer nach Art der Laufteppiche hergestellt	16.—
	2. Bei Kokosläufern und Kokosmatten bleibt eine geringfügige Beimischung von anderen Flecht- oder Spinnstoffen, die zur Befestigung des Gewebes oder Geflechtes dient, oder eine zur Erhöhung der Haltbarkeit bestimmte gewöhnliche Bandeinfassung auf die Verzollung ohne Einfluß.	
aus 282	Korbflechterwaren (auch aus Flechtweiden):	
a)	gemeine (grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Wäschekörbe, Fischreusen und dergleichen) aus ungeschälten oder geschälten Ruten usw., weder gebeizt, gefärbt, gefirnißt, noch lackiert:	
	1. ohne Verbindung mit anderen Materialien	5.50
	Anmerkung. Zum Vertragssatze der Nr. 282a1 werden auch ordinäre Holzspankörbe, weder gebeizt, gefärbt, gefirnißt, noch lackiert, ohne Verbindung mit anderen Materialien, von der Beschaffenheit wie sie zu Emballagezwecken (Versendung von Waren) oder zu Wirtschaftszwecken verwendet werden, zugelassen. Ein am Rande solcher Körbe eingeflochtener farbiger Spanstreifen bleibt bei der Verzollung außer Betracht.	
	2. in Verbindung mit Holz, Eisen oder unedlen Metallen..	8.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
b)	feine, d. i. alle anderen, soweit sie nicht wegen ihrer Verbindung mit feinsten Materialien unter Nr. 282c des allgemeinen Tarifs fallen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	85.—
	Anmerkung. Hierher gehört auch Spielzeug aus Korbgeflechten, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien.	
aus c)	Korbflechterwaren, bei welchen Seidensparterie oder seidene Fäden im Flechtmaterial durchgezogen sind, sowie Spielzeug aus Korbgeflechten in Verbindung mit feinsten Materialien	200.—
	Anmerkung. Unter den Korbmöbeln, welche als Holzwaren der Klasse XXXIV des allgemeinen Tarifs zu behandeln sind, sind jene zu verstehen, deren überwiegender Bestandteil aus nicht umflochtenem Holz besteht.	
aus 285	Pappen (Pappendeckel):	
a)	ordinäre, im Gewicht von 300 Gramm und mehr per Quadratmeter:	
	1. Hadernrohpappe und Strohpappe	3.—
	2. andere	1.80
	Anmerkung. Gekautschte Pappen werden auch dann nach Nr. 285a behandelt, wenn die äußeren Lagen weiß oder in der Masse gefärbt (auch verschiedenfarbig) und nicht von gleicher Beschaffenheit und Farbe wie die inneren Zwischenlagen sind.	
c)	1. feine Kartons	13.—
	2. alle mit Farben bestrichenen oder gemusterten, auch dessiniert gepreßten	15.—
	Anmerkung. Als feine Kartons der Nr. 285c1 zum Zollsatz von 13.— Kronen sind einschließlich mattsatinierter Kartons solche zu behandeln, deren Gewicht 200 Gramm oder darüber per Quadratmeter beträgt. Kartonpapier im Gewichte unter 200 Gramm per Quadratmeter wird, wenn es nicht gestrichen ist, nach Nr. 289c, gestrichen dagegen nach Nr. 290a verzollt.	
286	Teer- und Steinpappen:	
	a) besandete	3.—
	b) andere	5.—
287	Packpapier im Gewichte von 30 Gramm und mehr per Quadratmeter:	
a)	ungefärbt	3.60
b)	in der Masse gefärbt oder geteert	4.—
	Anmerkung. Als Packpapier werden ohne Unterschied des Stoffes, aus welchem das betreffende Papier hergestellt ist, alle Papiere behandelt, welche sich zur Verwendung als Druck-, Lösch-, Schreib- oder Zeichenpapier nicht eignen, insbesondere die Gattung der Tüten-	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	papiere sowie die als Papier zum Einwickeln, Einschlagen oder Einpacken erkennbaren, in der Regel mehr oder weniger geleimten Papiersorten. Papiere dieser Art sind nach Nr. 287 a) bzw. b) auch dann zu verzollen, wenn sie auf beiden Seiten glatt oder geglättet sind. Mit Unterlagen von Gespinstwaren versehene Papiere gehören nicht zu den Packpapieren. Für die Unterscheidung von Packpapier und Pappe ist in Zweifelsfällen das Verhältnis der Fläche zum Gewicht in der Weise maßgebend, daß als Packpapier nur solche Papiere zu behandeln sind, von denen 1 Meter im Geviert weniger als 300 Gramm wiegt. Von der Verzollung als Seidenpapier sind alle Papiere ausgenommen, deren Gewicht auf 1 Meter im Geviert 30 Gramm übersteigt.	
289	a) Zeichenpapier	12.—
	b) Malerpappe, Kupferdruckpapier	15.—
	c) Kartonpapier im Gewichte unter 200 Gramm per Quadratmeter	18.—
	Anmerkung: Dem ermäßigten Zollsatz der Nr. 289 a unterliegt auch gekörntes Zeichenpapier.	
290	Buntpapier, auch lackiertes und weißgestrichenes Papier:	
a)	glatt	17.—
b)	dessiniert gepreßt, genarbt oder gouffriert:	
	1. Kalikopapier	24.—
	2. anderes	27.—
	Anmerkung zu Nr. 290 b 1. Als Kalikopapier wird nur das als Imitation von groben Geweben, Buchbinderleinwand usw. dienende Buntpapier angesehen. Dasselbe wird als Überzug von Bucheinbänden, Notizbüchern und anderen Kartonnagearbeiten verarbeitet.	
291	Pergamentpapier	15.—
293	Chemische Papiere, mit Ausnahme der für photographische Zwecke präparierten	30.—
294	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert), Spitzen- und dergleichen durchschlagenes Papier	30.—
	Anmerkung. Streifen aus einfachem Gold- und Silberpapier mit glatten, geradlinigen Rändern, auch in Rollenform, sind nach Nr. 294, hingegen ausgezackte Streifen von Gold- und Silberpapier, alle cachierten Streifen aus diesen Papiergattungen, sowie alle Streifen aus Spitzen- und dergleichen durchschlagenem Papier, auch in Rollen, nach Nr. 299 als Luxuspapeterien zu behandeln.	
295	Tapeten:	
	a) ein- oder zweifarbige Rollentapeten	55.—
	b) andere	60.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
296	Papier, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes:	
a)	glatt	9.—
b)	rastriert	12.—
c)	dessiniert gepreßt, kreppartig hergestellt, gouffriert oder genarbt	24.—
297	Papier und Pappendeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand (auch Baumwolleinwand); Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	30.—
	(aus 298/301) Papierwaren:	
298	Drucksorten, Ankündigungen und Plakate:	
a)	zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt:	
	1. mehrfarbige, mit Gold oder Silber bedruckt, mit Lichtdrucken oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine hergestellte Kopien oder mit Drucken der Tiefdruckpresse	55.—
	2. andere zweifarbige	15.—
b)	andere:	
	1. Preiskurante, Kataloge, nicht illustriert	12.—
	2. alle übrigen dieser Post	15.—
299	Luxuspapeterien, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur, Spielwaren, alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; Papierwäsche; Blumen und Blumenbestandteile aus Papier:	
	a) Luxuspapeterien	55.—
	b) Spielwaren:	
	1. Puppen- und Puppenbestandteile aus Papiermasse (fertig gearbeitet, bemalt, lackiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien)	80.—
	2. andere Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	50.—
	3. Spielwaren in Verbindung mit feinen Materialien	100.—
	c) Papierwäsche, auch mit Zeugstoffen	40.—
	Anmerkung. Unter Nr. 299 c fällt Papierwäsche auch dann, wenn sie auf einer oder auf beiden Seiten mit Geweben überzogen oder mit gepreßten Nachahmungen von Nähten versehen ist.	
	d) Blumen und Blumenbestandteile aus Papier	50.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	e) Ansichtskarten und Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur:	
	1. ein- oder zweifarbige, einschließlich ein- oder zweifarbiger Kinderbilderbücher ohne Text oder mit kurzem Text:	
	α) Lichtdrucke oder mit der Tiefdruckpresse hergestellte Drucke oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine erzeugte Kopien	55.—
	β) andere ein- oder zweifarbige	40.—
	2. mehrfarbige:	
	α) Kinderbilderbücher ohne Text oder mit kurzem Text	55.—
	β) Ansichtskarten	65.—
	γ) andere	75.—
	3. Kinderbilderbogen; Kinderbilderbücher mit Ausnahme solcher ohne Text oder mit kurzem Text; Modellierbogen und Laubsägevorlagen	frei
	Anmerkung. Waren dieser Nummer in Verbindung mit feinsten Materialien sind nach Nr. 300d zu behandeln.	
300	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	aus Papiermasse, Pappendeckel, Papier, mit Ausnahme von Papier der Nrn. 290b, 294 und 296c:	
	1. Papier in Rollen	25.—
	2. Papierhülsen für Zigarren- und Zigarettenspitzen, Garnhülsen und dergleichen, alle diese nicht aus Hartpapier	34.—
	3. alle übrigen Waren dieser Post	30.—
b)	aus oder mit Papier der Nrn. 290b, 294 und 296c, dann alle mit Bildern oder Malereien:	
	1. Papier der Nrn. 290b und 296c, in Rollen	40.—
	2. alle übrigen Waren dieser Post:	
	α) mit Bildern oder Malereien	55.—
	β) andere	45.—
	Anmerkung. Die unter a und b fallenden Waren auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien.	
c)	in Verbindung mit feinen Materialien oder Buchbinderleinwand:	
	1. ohne Verbindung mit Textilstoffen	80.—
	2. alle übrigen Waren dieser Post	120.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
d)	in Verbindung mit feinsten Materialien:	
	1. in Verbindung mit Seide, Spitzen, Stickereien, künstlichen Blumen und Schmuckfedern, sowie Spielwaren in Verbindung mit feinsten Materialien.	200.—
	2. alle übrigen Waren dieser Post	240.—
	Anmerkungen.	
	1. Bei der Verzollung von Albums bleibt die Vergoldung oder Versilberung der Schließen außer Betracht.	
	2. Bändchen aus Garnen jeder Art, mit denen Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge gebunden sind, sowie geringfügige Ausstattungen der Behältnisse selbst mit solchen Bändchen bleiben bei der Verzollung außer Betracht.	
aus 301	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen:	
a)	weder angestrichen, noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	12.—
	(aus 308/320) Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus:	
308	Platten, unvulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten)	40.—
309	Waren aus Patentplatten, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, vulkanisiert oder nicht, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100.—
310	Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	80.—
312	Waren aus weichem Kautschuk, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	80.—
313	Hartgummi (hart oder lederhart) in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet	30.—
314	Hartgummiwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	roh gepreßt, mit sichtbaren Preßnähten	84.—
b)	andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 316	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:	
b)	aus Textilstoffen, mit Ausnahme derjenigen ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide:	
1.	Schuhelastiques	165.—
2.	andere	180.—
317	Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen und dergleichen konfektionierte Gegenstände aus den in den Nrn. 315 und 316 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen sind wie diese mit einem Aufschlage von 20 Prozent zu verzollen.	
aus 318	Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk in Verbindung mit feinsten Materialien	200.—
aus 320	Technische Artikel:	
b)	Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	65.—
	Anmerkung. Schläuche aus Patentplatten sind nach Nr. 309 zu behandeln.	
c)	Dichtungen	80.—
d)	Treibriemen	80.—
f)	Isoliermaterial aus Patentplatten, auch vulkanisiert	100.—
g)	Ausrüstungen für technische und elektrotechnische Zwecke, zu Instrumenten usw. aus Hartgummi mit Ausnahme der zu Nr. 314a gehörigen Rohpressungen aus Hartgummi	115.—
	Anmerkung. Für den Telephon- und Mikrophonbau auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	90.—
323	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen:	
a)	bis 2 Millimeter Dicke	70.—
b)	über 2 Millimeter Dicke	55.—
324	Buchbinderleinwand	60.—
aus 325	Wachstuch, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin:	
aus a)	Meterware ohne abgepaßtes Dessin	70.—
aus b)	abgepaßt oder Meterware mit abgepaßtem Dessin	80.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
328	Rinds- und Roßleder, sohllederartig gearbeitet (auch für Treibriemen):	
a)	in Rückenstücken (Croupons):	
1.	lohgar	45.—
2.	mineralgar	55.—
b)	anderes (mit Ausnahme des Abfalleders):	
1.	lohgar	38.—
2.	mineralgar	45.—
c)	Abfalleder	35.—
329	Rinds- und Roßleder, nicht sohllederartig gearbeitet, auch fertig appretiert, jedoch nicht lackiert:	
a)	naturfarbig oder schwarz gefärbt	30.—
	Anmerkung. Roßlederabfall, wie Klauen, Flemmen und Spalte, bloß gegerbt, nicht weiter zugerichtet, für Lederzurichtereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	25.—
b)	anderes	43.—
	Anmerkung. Gegerbte, nicht sohllederartig gearbeitete Kipshäute (Häute vom Zebu oder indischen Rind), an welchen die Rückenfalte noch erkennbar ist, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, oder welche beim Fehlen derselben ein 3 Kilogramm übersteigendes Stückgewicht zeigen, sind als Rindsleder nach Nr. 329, derlei Kipse im Stückgewichte von 3 Kilogramm oder darunter dagegen als Kalbleder nach Nr. 330 zu verzollen.	
330	Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders:	
	a) naturfarbiges	40.—
	b) andersfarbiges	50.—
332	Schaf- und Lammfelle, gegerbt, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet:	
a)	fleischseitig gespalten	5.—
b)	andere	5.—
	Anmerkung. Plattiertes und gestrecktes Schaf- und Lammleder, das eine weitere Zurichtung nicht erfahren hat, wird nach Nr. 332 verzollt.	
333	Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	43.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
334	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	43.—
335	Handschuhleder aller Art	43.—
	Anmerkung. Handschuhleder, welches zum Färben ausgeführt wird, bei der Wiedereinfuhr in gefärbtem Zustande auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	20.—
336	Lackiertes Leder aller Art:	
	a) Rindsleder	45.—
	b) anderes	20.—
337	Leder, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes; Pergament:	
	a) bronziertes Leder	35.—
	b) Schweinsleder, soweit es nicht unter a fällt	43.—
	c) anderes Leder; Pergament	10.—
	Anmerkung zu den Nrn. 328 bis 337 des allgemeinen Tarifs. Leder in Viertelhäuten, halben Hälsen oder noch kleineren Stücken, das nicht für einen bestimmten Gebrauchszweck erkennbar vorgerichtet ist, gilt nicht als Lederausschnitt im Sinne der Anmerkung hinter Nr. 337 des allgemeinen Tarifs, sondern wird — je nach Beschaffenheit — nach Nr. 328 bis 337 verzollt.	
	Anmerkung zu Nr. 329 bis 337 des allgemeinen Tarifs. Gefärbtes und dessiniertes Leder, auch solches mit künstlich eingepreßten Narben, wird je nach der Gattung der Tiere, von welchen es stammt, den Nrn. 329b, 330, 333 bis 335 oder 337 zugewiesen. Dagegen wird lackiertes Leder ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit nach Nr. 336, bronziertes Leder nach Nr. 337 verzollt.	
	(aus 338/344) Lederwaren:	
338	Sattler- und Riemerwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien:	
a)	ohne Metallbestandteile, oder mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen Metallen überzogenen)	90.—
b)	mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Messing, Nickel und anderen unedlen Metallen oder damit überzogen (auch derlei aus Eisen und Stahl)	100.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
c)	mit silbernen, silberplattierten, versilberten oder vergoldeten Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Metallbestandteilen:	
	1. Geschirre mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Silber	240.—
	2. andere	180.—
339	Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen:	
a)	mit Montierungen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen unedlen Metallen überzogenen), auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen oder feinen Materialien	95.—
b)	mit Montierungen aus anderen als den unter a genannten Metallen (exklusive Edelmetalle), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	1. Schultaschen, Patronentaschen, Torniſter, Pistolenhalfter und Gewehrfutterale	120.—
	2. andere	140.—
	Anmerkung. Hierher gehören auch derlei Waren im Stückgewichte von 1 Kilogramm und darüber aus Leder allein.	
c)	in Verbindung mit feinſten Materialien, dann Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 Kilogramm aus Leder allein:	
	1. in Verbindung mit feinſten Materialien	200.—
	2. Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 Kilogramm aus Leder allein:	
	α) Schultaschen, Patronentaschen, Torniſter, Pistolenhalfter und Gewehrfutterale	120.—
	β) andere	165.—
341	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Textilwaren), auch bestickte	150.—
342	Lederwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	aus Leder allein, oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	1. Roßlederausschnitt	50.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	2. Hutlederstreifen; Spielzeug mit Leder oder Pelzwerk überzogen, oder mit an- und eingeklebten Federn von gewöhnlichem Geflügel, auch in Verbindung mit feinen Materialien	100.—
	3. andere	110.—
b)	aus Leder in Verbindung mit feinsten Materialien Anmerkung zu Nr. 342b. Hierher gehört auch Spielzeug mit Leder oder Pelzwerk überzogen, in Verbindung mit feinsten Materialien. Anmerkung zu Nr. 339 und 342. Auf die Zollbemessung von Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen (Nr. 339) und von Lederwaren, nicht besonders benannten (Nr. 342), bleiben seidene Nähte ohne Einfluß.	200.—
aus 343	Waren der Klasse XXXII des allgemeinen Tarifs mit Montierungen aus Edelmetallen:	
b)	aus Silber, mit Ausnahme von Sattler- und Riemerwaren der Nr. 338c	600.—
aus 344	Technische Artikel:	
b)	Treibriemen, flache, auch Schlagriemen:	
1.	aus lohgarem Leder	58.—
2.	aus fett- oder mineralgarem Leder, sowie aus Rohhäuten. Anmerkung. Zu dem für Treibriemen festgesetzten Zollsatze sind auch Treibriemenbahnen, das sind bloß zugeschnittene Streifen von Treibriemenleder zur Erzeugung von Treibriemen, zu verzollen. Anmerkung zur Klasse XXXII des allgemeinen Tarifs. Bei Leder und Lederwaren, mit Ausnahme der in Nr. 328 und 344b aufgeführten Erzeugnisse, wird während der Dauer des Vertrags ein Unterschied in der Verzollung von lohgarem oder mineralgarem Leder, beziehungsweise Lederwaren nicht stattfinden.	68.—
345	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert:	
a)	aus gemeinen Fellen	14.—
b)	aus feinen Fellen Anmerkung zu Nr. 345 sowie zu Nr. 346 des allgemeinen Tarifs. Die aus gemeinen Fellen durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle werden als gemeine Felle im Sinne der Nrn. 345a und 346a angesehen, sofern sie als Imitationen erkennbar sind oder nachgewiesen werden.	120.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
349	Holzstifte (Holznägel), auch gebeizt oder gefärbt:	
	a) roh	3.60
	b) gebeizt, gefärbt	12.—
aus 351	Furniere, auch durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten:	
aus a)	nicht eingelegt:	
1.	roh	5.50
aus 352	Holzleisten (für Möbel, Rahmen usw.):	
aus a)	glatt oder profiliert:	
aus 4.	vollständig bronziert, vergoldet, versilbert	40.—
aus 353	Rahmen (zu Bildern, Spiegeln usw.), sofern sie nicht unter Nr. 362 des allgemeinen Tarifs fallen:	
aus c)	aus vollständig bronzierten, vergoldeten oder versilberten glatten oder profilierten Holzleisten	50.—
355	Hölzernes Spielzeug:	
a)	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	12.—
b)	fein gearbeitet, roh, dann alles gebeizte, gefärbte, lackierte, polierte, bemalte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	45.—
c)	in Verbindung mit feinen Materialien	100.—
d)	in Verbindung mit feinsten Materialien	200.—
	Anmerkung. Spielzeug aus anderen zu dieser Klasse gehörigen Schnitzstoffen wie Waren aus diesen.	
aus 356	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
aus a)	roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
aus 1.	Fässer aus weichem Holz	3.60
aus 2.	Fässer aus hartem Holz	3.60
aus b)	roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
aus 1.	aus weichem Holz:	
	α) Fässer	7.20
	β) Rolladen, auch mit Aufschlagleisten aus hartem Holz	11.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 2.	aus hartem Holz:	
	α) Fässer	7.20
	β) Rolladen	17.—
aus c)	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter b tarifierten:	
aus 1.	aus weichem Holz:	
	α) Fässer	12.—
	β) Möbel und Möbelteile; Rolladen, auch mit Aufschlagleisten aus hartem Holz	13.—
aus 2.	aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz):	
	α) Fässer	12.—
	β) Möbel und Möbelteile; Rolladen	18.—
	Anmerkung. Die vertragsmäßigen Sätze für Fässer gelten auch für solche mit einfachen Böden (an einer Seite offene Fässer).	
357	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
a)	roh, auch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
	1. Möbel und Möbelteile	13.—
	2. andere	18.—
b)	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter a tarifierten:	
	1. gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert:	
	α) Möbel und Möbelteile	18.—
	β) andere	30.—
	2. in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter a tarifierten	34.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
358	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz fein gedrechselt, dann alle mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Ornamenten, auch in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien; gepolsterte Waren ohne Überzug	40.—
359	a) Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren	40.—
	b) Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren	50.—
360	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz mit eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien, Holzmosaik); im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren aus Holz mit Überzügen aller Art	72.—
aus 361	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz:	
aus b)	aus Bein, Horn und anderen animalischen Schnitzstoffen als Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, echt oder imitiert; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
1.	Hornfischbein	120.—
aus 2.	Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen, auch mit Ösen, gepreßt, gedreht oder gefräst	55.—
	Anmerkung. Nach dem vertragsmäßigen Satz der Nr. 361 b 2 für Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen sind auch Knöpfe aus Areka-, Steinnuß und dergleichen zu behandeln.	
aus e)	1. aus Perlmutter mit Ausnahme der Perlmutterknöpfe, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien als Elfenbein oder Schildpatt, echt oder imitiert	270.—
	2. aus Süßwassermuschelschalen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 362a	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände) aus rohem Holz (feine, glatt gearbeitete Etuis, Schalen, Tassen, Becher, Kästchen, Briefstreicher, Photographierähmchen und dergleichen Souvenirartikel) zum Brennen, Bemalen oder sonstigem Verzieren:	
	1. mit aufgedruckter oder aufgeklebter Zeichnung	50.—
	2. andere	36.—
	Anmerkung zur Klasse XXXIV des allgemeinen Tarifs. Wie gebeizte, gefärbte, gefirnißte, lackierte, polierte Holzwaren sind auch gebräunte, grob bemalte, sowie geräucherte, getränkte (imprägnierte) oder anderweit auf chemischem Wege behandelte Holzwaren anzusehen. Dagegen sind mit Öl, Wachs, Pottlot (Bleiglätte), Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene oder mit einem Teeranstrich versehene Holzwaren als rohe zu behandeln.	
370	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
a)	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	3.60
b)	weiß, auch halbweiß (durchsichtig)	7.20
c)	farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)	18.—
aus 371	Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln oder abgeschliffenen Böden oder Rändern:	
b)	farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)	18.—
372	Hohlglas, raffiniert:	
a)	geätzt, geschliffen, gemustert, abgerieben oder geschnitten:	
1.	in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig)	15.—
2.	farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)	18.—
b)	bemalt, vergoldet, versilbert	24.—
c)	mit Glas übersponnen oder mit Auflagen von Glas versehen ..	20.—
374	Gepreßtes und massives Glas, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes:	
a)	roh, auch verwärmt, auch mit abgeschliffenen Rändern oder Böden, naturfarbig oder weiß (durchsichtig)	15.—
b)	1. bemalt, vergoldet, versilbert	24.—
	2. anderes	20.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
382	a) Brillengläser, geschliffen	140.—
	b) Gläser für Taschenuhren und andere optische Gläser, geschliffen	120.—
383	Glasperlen:	
a)	aus weißem oder farbigem Glase, jedoch nicht bemalt, vergoldet oder versilbert	4.80
b)	bemalt, vergoldet oder versilbert	18.—
c)	Imitationen echter Perlen	240.—
aus 385	Glasknöpfe mit oder ohne Ösen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glastropfen, auch aus farbigem Glase:	
b)	bemalt, vergoldet oder versilbert	18.—
	Anmerkung zu Nr. 385 des allgemeinen Tarifs. Glasknöpfe auf weder vergoldeten noch versilberten Unterlagen aus unedlen Metallen, bei welchen das Metall auf die Schauseite nicht übergreift, sind nach Nr. 385 zu behandeln; sind diese Unterlagen auf der Schauseite sichtbar, so sind derlei Knöpfe nach Nr. 388 zu verzollen.	
aus 388	Glas- und Emailwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	auch in Verbindung mit anderen als den unter b bis d genannten Materialien	28.—
	Anmerkung. Zu Nr. 388a gehört auch Christbaumschmuck und Spielzeug, auch in Verbindung mit anderen als den unter b bis d genannten Materialien.	
aus b)	in Verbindung mit Kautschuk, Leder oder mit nicht vernickelten Bestandteilen aus Eisen oder unedlen Metallen:	
	1. Christbaumschmuck	28.—
	2. Spielzeug	72.—
aus c)	in Verbindung mit anderen feinen Materialien:	
	1. Christbaumschmuck	28.—
	2. Spielzeug	100.—
aus d)	in Verbindung mit feinsten Materialien:	
	1. Christbaumschmuck	28.—
	2. Spielzeug	200.—
	Anmerkung zur Klasse XXXV des allgemeinen Tarifs. Als gefärbtes Glas ist neben dem Filigranglase und dem irisierenden	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	Glase alles Glas zu behandeln, welches in der Masse eine gleichmäßige oder eine durch besondere Behandlung bei der Herstellung des Glases erzeugte ungleichmäßige Färbung zeigt. Dagegen fällt unter den Begriff des bemalten Glases dasjenige Glas, auf dessen Oberfläche nach seiner Fertigstellung in der endgültigen Gestalt Muster oder Abbildungen mittels Farbe, auch Glasfarbe, aufgetragen sind. Derartiges Glas fällt auch dann unter den Begriff des bemalten Glases, wenn es nach der Bemalung noch irisierend gemacht worden ist. Das Auflegen von andersfarbigem Glase gilt nicht als Bemalung.	
aus 393	Schiefer:	
b)	1. Dachschiefer	—.80
	2. Tafelschiefer	1.—
	Anmerkung. Bei Dach- und Tafelschiefer bleibt ein bloßes Beschneiden, Behauen oder Sägen der Kanten ohne Einfluß auf die Verzollung.	
c)	weiter verarbeitet, auch geschliffen, geschwärzt, liniiert, auch in Rahmen von rohem Holz:	
	1. Griffel aus natürlichem Schiefer geschnitten, weder bemalt, lackiert oder bronziert, noch in Verbindung mit anderen Materialien	4.—
	2. anderer	8.—
aus 394	Steinplatten in der Stärke von 16 Zentimeter oder weniger (mit Ausnahme der Schieferplatten und Lithographiesteine):	
aus a)	roh (behauen, gespalten, gesägt):	
aus 1.	aus Kalkschiefer (sogenannte Kehlheimer Platten)	frei
399	Zement	1.—
402	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	frei
	Anmerkung. Unter Nr. 402 fallen auch Mühlsteine, die aus einzelnen Stücken unter Verwendung von Zement als Kittmaterial oder zur Egalisierung hergestellt sind.	
403	Natürliche Schleif- und Wetzsteine:	
a)	ohne Verbindung	frei
b)	in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen	8.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 404	Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
aus a)	Schmirgelscheiben	18.—
aus b)	künstliche Bimssteine	5.—
406	Schleifpapier	8.—
407	Schleiftuch, Schleifbänder und dergleichen Schleifmittel	12.—
aus 408	a) Schusser aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergl., auch gefärbt, bronziert usw.	5.—
	b) andere Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergl., auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	40.—
aus 409	Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit eine solche nicht bei anderen Nummern der Klasse XXXVI des allgemeinen Tarifs vorgesehen ist:	
aus a)	Griffel aus natürlichem Schiefer geschnitten, bemalt, lackiert oder bronziert oder in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, und solche aus geschlämmter Schiefermasse, mit Papier (auch Gold- und Silberpapier) überzogen	8.—
aus b)	Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergl., in Verbindung mit feinen Materialien	72.—
aus c)	Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergl., in Verbindung mit feinsten Materialien	120.—
	(aus 411/426) Tonwaren:	
411	Ziegel, nicht feuerfeste, unglasiert:	
a)	gewöhnliche Mauer-, Dach- und Pflasterziegel aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet:	
	1. Mauer- und Pflasterziegel	—.10
	2. Dachziegel	—.20

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
b)	Fassonziegel (Keil-, Radial-, gelochte Ziegel usw.), Verblender, Schwimmziegel, Dachfalzziegel, aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet:	
	1. Dachfalzziegel	1.20
	2. andere	—.50
c)	angestrichen, imprägniert, gedämpft:	
	1. Dachfalzziegel	1.40
	2. andere	—.75
412	Ziegel, nicht feuerfeste, glasiert:	
	a) Dachfalzziegel	1.60
	b) andere	1.20
413	Ziegel, feuerfeste:	
a)	Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel:	
1.	im Einzelgewicht bis 5 Kilogramm	1.50
2.	im Einzelgewicht über 5 Kilogramm	2.—
b)	andere:	
1.	im Einzelgewicht bis 10 Kilogramm	—.90
2.	im Einzelgewicht über 10 Kilogramm	1.80
415	Tonröhren:	
a)	unglasiert, porös, aus nicht feuerfestem Material (Drainröhren)	frei
b)	glasiert	1.20
416	a) Röhren aus gemeinem Steinzeug	1.80
	b) Röhren aus feuerfesten Materialien	2.25
aus 417	Wand- und Bodenbelagplatten bis zu 30 Millimeter stark (mit Ausnahme jener aus Porzellan):	
aus a)	unglasiert:	
aus 3.	mehrfarbig über 15 bis 30 mm stark:	
	mit durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen gebildeten Mustern	4.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
418	Bauornamente (auch aus Terrakotta), glasiert oder unglasiert	2.—
419	Ordinäre Öfen und derlei Ofenbestandteile	1.20
	Anmerkung zu Nr. 421 des allgemeinen Tarifs. Unter Nr. 421 des allgemeinen Tarifs fallen auch Krüge und dergleichen aus gemeinem Steinzeug mit eingeritzten, eingekerbten oder farbigen Strichen, Punkten und dergleichen von ordinärer, primitiver Ausführung, wie sie auf den gewöhnlichen Steinkrügen vorkommen.	
422	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farbig brennender Tonerde	1.20
	Anmerkungen. 1. Unter Nr. 422 fällt auch das Oberlausitzer und das Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr, auch mit weißlichem Bruch und durch Aufspritzen oder Auftupfen von Farben primitiv verziert. 2. Die grobe Beflechtung von Töpfergeschirr der Nr. 422 mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr bleibt auf dessen Zollbehandlung ohne Einfluß.	
423	Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
a)	weiß	12.—
b)	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	25.—
	Anmerkung. Zu den Isolations- und Montierungsbestandteilen für elektrotechnische Zwecke gehören Isolationskörper, Fassungen, Platten zu Schalttafeln, Kontaktvorrichtungen, Rollen, Ösen u. dgl. für elektrische Leitungen und andere elektrische Vorrichtungen aus Porzellan, Steingut, Majolika und anderem gebrannten Ton aller Art, ohne jede Verbindung mit anderen Materialien.	
424	Porzellan:	
a)	Pfeifenköpfe und Pfeifenbestandteile; Spielzeug (mit Ausnahme der Puppenköpfe) und Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände):	
1.	weiß	12.—
2.	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	24.—
b)	anderes:	
1.	weiß	12.—
2.	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	24.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
425	Tonwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	Steingutwaren für technische und hygienische Zwecke, soweit sie nicht zu Nr. 423 gehören:	
1.	einfarbig	10.—
2.	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	20.—
b)	andere:	
1.	einfarbig	10.—
2.	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	20.—
	Anmerkung zu Nr. 424 und 425. Fabrikmarken, die keine Verzierung bewirken, haben nicht zur Folge, daß an sich einfarbige oder weiße Tonwaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden.	
	Anmerkung zur Klasse XXXVII des allgemeinen Tarifs. Tongefäße, die auf der Außenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, und Gegenstände aus Ton, die außer der Naturfarbe des gebrannten Tones nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb noch nicht als mehrfarbig zu behandeln.	
aus 426	Tonwaren, andere (nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend):	
a)	in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	30.—
aus b)	Spielzeug in Verbindung mit feinen Materialien	100.—
aus c)	Spielzeug in Verbindung mit feinsten Materialien	200.—
	(aus 428/486) Eisen und Eisenwaren:	
428	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	1.50
429	Luppeneisen; Ingots	3.40
430	Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen, Bramen, Platinen	4.50
	Anmerkung. Flachgewalzte Platinen, welche nach einer Richtung weniger als 40 Millimeter stark sind, werden als Stabeisen behandelt.	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
431	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen:	
a)	nicht fassoniert	6.—
b)	fassoniert	7.—
c)	Ziereisen, ornamentiert	9.—
d)	appretiert, nicht unter e gehörig	11.—
e)	vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert	15.—
	Anmerkungen. 1. Als appretiert (Nr. 431 d) wird alles Stabeisen verstanden, welches eine der in lit. a oder b der allgemeinen Anmerkung zur Klasse XXXVIII des allgemeinen Tarifs genannten Bearbeitungen erfahren hat. 2. Flacheisen mit konvexem Profil an den Schmalseiten des Durchschnittes (zur Fabrikation von Wagenfedern, Meißelstahl u. dgl.) ist nicht als fassoniertes zu behandeln.	
aus 432	Blech und Platten:	
a)	roh (Schwarzblech), in der Stärke:	
1.	α) von 5 Millimeter oder mehr	9.—
	β) unter 5 Millimeter bis 2 Millimeter	9.50
2.	unter 2 Millimeter bis 1 Millimeter	10.—
3.	unter 1 Millimeter bis 0,6 Millimeter	11 —
4.	unter 0,6 Millimeter bis 0,4 Millimeter	12.—
5.	unter 0,4 Millimeter bis 0,25 Millimeter	13.—
6.	unter 0,25 Millimeter	14.—
	Anmerkung. Bandeisen in einer Breite von 100 Millimeter oder darüber und einer Stärke von mindestens 1 Millimeter in Ringen für Kaltwalzwerke auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	7.—
b)	dressiert oder dekapiert, in der Stärke:	
1.	von 1 Millimeter oder mehr	12.—
2.	unter 1 Millimeter bis 0,6 Millimeter	13.—
3.	unter 0,6 Millimeter bis 0,4 Millimeter	14.—
4.	unter 0,4 Millimeter	15.50

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus c)	verzinnt, verzinkt, verbleit, in der Stärke:	
1.	von 1 Millimeter oder mehr	18.—
2.	unter 1 Millimeter bis 0,6 Millimeter	19.—
3.	unter 0,6 Millimeter bis 0,4 Millimeter	20.—
4.	unter 0,4 Millimeter	21.50
e)	dessiniert (farbig oder gepreßt), moiriert, lackiert	25.—
aus 433	Bleche und Platten, durchgeschlagene, gelochte, vertiefte oder zugeschnittene:	
aus a)	Schwarzbleche, in der Stärke von 1 Millimeter oder darüber	14.—
aus 434	Draht:	
aus a)	in der Stärke:	
2.	unter 1,5 Millimeter bis 0,5 Millimeter	12.—
3.	unter 0,5 Millimeter	14.—
	Anmerkungen.	
	1. Walzdraht über 4 Millimeter stark, für Drahtziehereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	7.—
	2. Kratzendraht unter 1,5 Millimeter Stärke für Kratzenfabriken, Stahldraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, zur Fabrikation von Wirk- und Stricknadeln, gezahnter oder ungezahnter Eisenposendraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, für Textilmaschinenfabriken und Spinnereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	3.—
	3. Stahlwalzdraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, für Schirmschienen und Miederfedernfabriken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	6.—
	4. Unter Nr. 434a des allgemeinen Tarifs fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen ein blankes Aussehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupfersalzlösungen beim Ziehen einen dünnen Kupferanflug aufweisen.	
b)	verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt, in der Stärke:	
1.	von 1,5 Millimeter oder mehr	14.—
2.	unter 1,5 Millimeter bis 0,5 Millimeter	17.—
3.	unter 0,5 Millimeter	19.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 435	Gehärteter Draht:	
b)	poliert oder sonst weiter bearbeitet	32.—
	Anmerkung. Unter gehärtetem Draht wird gefederter Stahldraht (Draht für Klavierdraht usw.) verstanden. Hierher gehört auch gehärteter Schirmdraht.	
aus 438a)	Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem nicht schmiedbarem Eisenguß, ohne Rücksicht auf die Wandstärke	5.75
aus 439	Röhren aus Schmiedeeisen, gewalzt oder gezogen, oder aus schmiedbarem Guß, auch mit gebörtelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsstücken; Wellrohre:	
a)	roh, auch gescheuert, mit Gewinden oder mit gebohrten oder abgedrehten Flanschen	14.30
b)	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet	19.—
aus 440	Röhren aus Platten und Blechen genietet, gelötet oder gefalzt:	
aus a)	roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
2.	andere, ausgenommen Ofenröhren und Kniestücke aus Schwarzblech	20.—
442	Eisenkonstruktionen (fertige Objekte oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen) aus Eisen oder Stahl in Stäben, Blechen oder Platten, genietet, verschraubt usw., auch grob angestrichen	15.—
443	Eiserne Fässer:	
a)	genietet, gepreßt, gefalzt, gelötet, geschweißt, auch grob angestrichen	18.—
b)	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	30.—
444	Kesselschmiedwaren, mit Ausnahme der zur Klasse XL des allgemeinen Tarifs gehörigen, geschmiedet, genietet, gepreßt:	
a)	gewöhnlich bearbeitet	20.—
b)	fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	29.—
aus 445	Blechwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	aus rohem Schwarzblech:	
	1. in der Stärke von 1 Millimeter oder mehr	15.—
	2. andere	17.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
b)	aus Schwarzblech, grob angestrichen, oder aus dressierten Blechen, auch grob angestrichen	22.—
c)	abgeschliffen, fein angestrichen oder gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt (auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	35.—
d)	bemalt, bedruckt, bronziert, lackiert; emailliert oder aus dessinierten Blechen; auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	1. emailliertes Blechgeschirr mit Ausnahme der unter Nr. 480 fallenden Spielwaren	48.—
	2. andere	55.—
aus e)	poliert, verkupfert, vermessingt oder vernickelt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	65.—
448	Eisenbahnachsen und Radeisen (Naben, Radreifen [Tyres], Räderscheiben, Radsterne), auch abgedreht, abgeschliffen	12.—
aus 449	Eisenbahnräder und Eisenbahnradsätze, fertige, mit einem Durchmesser:	
a)	von 36 Zentimeter oder mehr	13.—
	Anmerkung zu Nr. 452 des allgemeinen Tarifs. Zu Nr. 452 gehören auch ganz oder teilweise gefirnißte, lackierte, bronzierte, polierte oder Anlauffarben aufweisende (irisierte) Sensen und Sicheln, ferner solche mit aufpatronierter Schrift, mit durch Schliff hergestellten Zierlinien oder mit durch Hammerschläge hervorgebrachten, auch reihenförmig oder musterbildend angeordneten Tupfen.	
aus 455	Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln, Rechen und Harken, auch in Verbindung mit Holz:	
b)	in anderer Weise als durch Zurichten der Spitze gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt	30.—
456	Hämmer, Schlägel; Äxte, Beile, Hacken; Zangen mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen; Amboße, Amboßstöckel und Schmiedegesenke:	
a)	im Stückgewichte von 500 Gramm oder mehr:	
1.	schwarz oder gewöhnlich bearbeitet:	
	α) Hämmer, Schlägel, Amboße	24.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	β) Äxte, Beile, Hacken im Stückgewichte:	
	aa) von 500 Gramm bis 3 Kilogramm	30.—
	bb) über 3 Kilogramm bis 6 Kilogramm	27.—
	cc) über 6 Kilogramm	24.—
	γ) Zangen, Amboßstöckel, Schmiedegesenke	30.—
2.	fein bearbeitet:	
	α) Hämmer, Schlägel, Ambosse	24.—
	β) Äxte, Beile, Hacken im Stückgewichte:	
	aa) von 500 Gramm bis 3 Kilogramm	30.—
	bb) über 3 Kilogramm bis 6 Kilogramm	27.—
	cc) über 6 Kilogramm	24.—
	γ) Zangen, Amboßstöckel, Schmiedegesenke	33.—
b)	im Stückgewichte von weniger als 500 Gramm, sowie alle ganz oder teilweise polierten oder vernickelten, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht	50.—
457	Feilen und Raspeln, mit einer Hieblänge:	
a)	über 250 Millimeter	30.—
b)	von 150 bis 250 Millimeter	45.—
c)	unter 150 Millimeter	45.—
aus 458	Sägen und ungezähnte Sägeblätter, auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt:	
b)	1. Bauch-, Gatter-, Mühl- und Zugsägen	36.—
	2. andere Sägen mit Ausnahme der Laubsägen	56.—
aus 459	Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde- und Spiralbohrer, Schneidebacken; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt; im Stückgewichte:	
aus a)	von 250 Gramm oder mehr:	
	weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt	38.—
aus b)	unter 250 Gramm:	
	weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt	45.—
aus a) und b)	ganz oder teilweise poliert oder vernickelt ohne Rücksicht auf das Stückgewicht	50.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
460	Hobel- und Stemmeisen, Meißel, nicht anderweitig im allgemeinen Tarif genannte Bohrer, Stempel, Stanzen und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Werkzeuge:	
	1. ganz oder teilweise poliert oder vernickelt	50.—
	2. andere:	
	α) Schraubstöcke im Stückgewichte von mehr als 20 Kilogramm	30.—
	β) andere hierher gehörige Werkzeuge	45.—
466	Drahtwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
1.	aus Draht in der Stärke von 1,5 Millimeter oder mehr	20.—
2.	aus Draht unter 1,5 Millimeter Stärke	30.—
b)	fein angestrichen, verzinnt, verzinkt	34.—
c)	in anderer Weise fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt; mit Gespinstfäden übersponnener Draht	50.—
aus 467	Kratzen aller Art	65.—
468	a) Häkelnadeln	110.—
	b) andere Nadeln, soweit sie nicht unter Nr. 469 des allgemeinen Tarifs fallen; Schreibfedern und Federhülsen; Stahlperlen, auch vergoldet oder versilbert; Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände	75.—
	Anmerkung. Unfertige Schreibfedern für Schreibfederfabriken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	40.—
aus 469	a) Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldetem Öhr	170.—
	b) Nähmaschinennadeln	100.—
aus 472	Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen:	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
b)	geschliffen, fein angestrichen, gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt oder in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weißblech), mit Ausnahme der gescheuerten, gebohrten oder grob angestrichenen	36.—
473	Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile:	
a)	Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitsschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewichte:	
1.	von mehr als 300 Gramm	30.—
2.	von 300 Gramm oder darunter	38.—
b)	Sicherheitsschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit	50.—
c)	1. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel	40.—
	2. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern	38.—
477	Sporen aller Art	80.—
aus 478	Waffen und Waffenbestandteile:	
a)	Hieb- und Stichwaffen, sowie Bestandteile von solchen	70.—
aus b)	Schußwaffen:	
3.	fertige Handfeuerwaffen, andere als Zimmer- und Bolzengewehre, auch feinst bearbeitet	150.—
aus c)	Bestandteile von Handfeuerwaffen:	
1.	Läufe, auch fertig gearbeitet	50.—
2.	andere rohe, nicht gehärtete, nicht eingesetzte, nicht brünierte Bestandteile von Handfeuerwaffen	60.—
aus 479	Messerschmiedwaren und Bestandteile zu solchen:	
b)	grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch	40.—
	Anmerkungen.	
	1. Unter Nr. 479b fallen: Gartenscheren, Hagscheren (Heckenscheren), Rebscheren, Baumscheren, Viehscheren, Schafscheren, Blechscheren, Tuchmacherscheren, grobe Pappendeckelscheren mit Hebel, Bauernputfer und Kneife (Kniefe) ohne Feder, einfache und doppelte Spalter (Obst- usw. Stößel), Form- und Zugmesser, Schnitzerklingen, Binder-, Gerbermesser, Schlichtmonde und Schabmesser, Gärtner-	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	messer mit Heft und Ring (feststehend), Schusterkneipe, Kürschnermesser, Sattler-Viertel- und Halbmonde, Webermesser, Vergoldermesser mit rohen Holzheften, Hackmesser, auf der Schneidseite über 20 Zentimeter lang, Wiegemesser mit zwei oder mehreren Klingen und mit über 25 Zentimeter Sehnenlänge, Abhäutemesser, Rübenstößel, Rebmesser, Strohmesser (Futterklingen), Häckselmesser, Stampfmesser, Maschinenmesser (zu Hobel-, Papier-, Scher-, Spalte-, Mähmaschinen, Strohschneide- oder anderen Schneidemaschinen).	
	2. Unter Nr. 479b fallen grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch auch dann, wenn sie grob gepließt sind. Derlei Schneidewerkzeuge kennzeichnen sich durch deutlich sichtbare gleichlaufende Schleifstriche.	
c)	Scheren (mit Ausnahme der groben für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch), auch feinst bearbeitet:	
	1. unter 20 cm Länge (Länge eines Scherengliedes von der Spitze bis zum Griff)	45.—
	2. andere	145.—
d)	Taschen- und Schnappmesser aller Art, auch feinst bearbeitet	132.—
e)	alle anderen Messerschmiedwaren, auch feinst bearbeitet:	
	1. dergleichen jedoch bloß grob gepließte Messerschmiedewaren in Heften aus rohem oder bloß gefärbtem, nicht lackiertem oder gebeiztem Holz oder in gewöhnlichen Heften aus Eisen	130.—
	2. andere	155.—
aus 480	a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien	60.—
	b) andere Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100.—
481	Waren aus nicht schmiedbarem Guß, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
a)	roh oder bloß gescheuert, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 100 Kilogramm:	
	α) roh	5.—
	β) gescheuert	6.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
2.	von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm:	
	α) roh	6.—
	β) gescheuert	7.50
3.	von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm:	
	α) roh	7.—
	β) gescheuert	8.50
4.	von 5 Kilogramm oder darunter:	
	α) roh	8.—
	β) gescheuert	10.50
b)	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 100 Kilogramm	14.—
2.	von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm	16.—
3.	von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm	18.—
4.	von 5 Kilogramm oder darunter	20.—
c)	fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 100 Kilogramm	19.—
2.	von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm	22.—
3.	von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm	27.—
4.	von 5 Kilogramm oder darunter	32.—
482	Kunstguß und anderer feiner nicht schmiedbarer Guß, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
a)	roh oder bloß gescheuert	32.—
b)	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien	48.—
483	Waren aus schmiedbarem Eisen, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz:	
a)	roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 25 Kilogramm	10.—
2.	von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm	12.—
3.	von mehr als 0,5 Kilogramm bis 3 Kilogramm	14.—
4.	von 0,5 Kilogramm oder darunter	16.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
b)	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 25 Kilogramm	20.—
2.	von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm	22.—
3.	von mehr als 0,5 Kilogramm bis 3 Kilogramm	24.—
4.	von 0,5 Kilogramm oder darunter	28.—
c)	fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 25 Kilogramm	28.—
2.	von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm	32.—
3.	von mehr als 0,5 Kilogramm bis 3 Kilogramm	36.—
4.	von 0,5 Kilogramm oder darunter	40.—
484	Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	38.—
485	Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien	100.—
aus 486	Spielwaren aus Eisen oder Stahl, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien	200.—
	Anmerkung zu Nr. 484 bis 486 des allgemeinen Tarifs. In der Klasse XXXVIII (Eisen und Eisenwaren) des allgemeinen Tarifs namentlich angeführte vergoldete oder versilberte Eisenwaren, dann alle in dieser Klasse besonders benannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der drei vorgenannten Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 38.— Kronen, beziehungsweise 100.— oder 240.— Kronen tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt.	
	Allgemeine Anmerkung zur Klasse XXXVIII (Eisen und Eisenwaren) des allgemeinen Tarifs.	
	Hinsichtlich der Bearbeitung, im Gegensatz zu roh, werden die bei Eisenwaren vorkommenden Bearbeitungsarten in drei Stufen unterschieden.	
	Dieser Unterscheidung entsprechend werden, sofern bei speziellen Nummern dieser Klasse einzelne Bearbeitungsarten nicht namentlich angeführt oder sonstige Ausnahmen festgesetzt sind, angesehen:	
	a) als gewöhnlich bearbeitet: alle gescheuerten, gelochten, gebohrten oder mit eingeschnittenen Gewinden versehenen, sowie	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen

alle ganz oder teilweise gefeilten, abgeschruppten, abgedrehten, abgeschmirgelten, gehobelten, geschliffenen oder mit einem groben Anstrich versehenen; dann alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich zusammengefügten Eisenteile, soweit sie nicht der weiteren Bearbeitung wegen unter b und c fallen.

Dagegen wird das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Abschleifen (auch auf Schmirgelscheiben), Feilen oder Bestoßen, das Ebnen von Bruchflächen, das Abstechen der Gußköpfe, dann bei Stahlguß das Vorschruppen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit, nicht als Bearbeitung angesehen.

Stahlguß, der zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit bearbeitet (vorgeschruppt) ist, wird nur dann als roher Stahlguß behandelt, wenn nachgewiesen wird, daß noch eine weitere Bearbeitung der vorgeschruppten Fläche zur Fertigstellung des Stückes erfolgt.

Dieser Nachweis kann erbracht werden:

1. durch eine derartige Deformierung der vorgeschruppten Fläche (durch Meißelschläge oder Abnehmen eines Querspanes), daß dadurch eine weitere Bearbeitung unerläßlich erscheint;
2. durch zollamtliche Nachbeschau.

Ohne Nachweis ist vorgeschruppter Stahlguß nur auf Grund von Erlaubnisscheinen für Maschinenfabriken oder Maschinenwerkstätten als roher zu verzollen.

b) als fein bearbeitet: alle ganz oder teilweise verzinnten, verzinkten, verbleiten, verkupferten, vermessingten, oxydierten, fein angestrichenen, gefirnißten, lackierten, bemalten, bronzierten oder emaillierten Eisenwaren; endlich

c) als feinst bearbeitet: alle polierten, gravierten, vernickelten, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierten Eisenwaren.

Insofern im Tarife nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage zum Zolle für die betreffende Ware, der für polierte Waren 35 Prozent, für gravierte, vernickelte, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierte Waren 50 Prozent beträgt. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung dieser Zuschläge der Zollsatz für die feine Bearbeitung zugrunde zu legen.

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 488	Unedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen:	
a)	Blei, auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink	4.80
c)	Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn	frei
f)	Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen dieser Metalle untereinander	frei
	Anmerkung zu Nr. 488. Unter Nr. 488 f fallen Thermite dann, wenn sie sich als mechanische Gemenge des zollfreien gekörnten Aluminiums mit einem anderen zollfreien Gemengteil (natürlichen Oxyden) darstellen, und zwar der Eisenthermit, welcher Hammerschlag, der Manganthermit, welcher gemahlenen Braunstein enthält, und endlich der Eisentitanthermit (Ferrotitanthermit) und der Mangantitanthermit, welche Iserin und Rutil enthalten.	
aus 491	Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet:	
c)	aus Zink.	3.60
d)	aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen im allgemeinen Tarif nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
1.	über 0,5 Millimeter.....	19.—
2.	von 0,5 Millimeter oder darunter.....	20.—
aus 496	Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen):	
c)	aus Zink:	
1.	Stangen und Stäbe	3.60
2.	Drähte	8.—
d)	aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
1.	über 0,5 Millimeter.....	19.—
2.	über 0,25 Millimeter bis 0,5 Millimeter	22.—
3.	von 0,25 Millimeter oder darunter.....	26.—
aus 497	Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt:	
b)	aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (ausgenommen Blei, Zinn, Britanniametall und Zink), in der Stärke:	
1.	über 0,25 Millimeter.....	28.—
2.	von 0,25 Millimeter oder darunter.....	34.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 498	Neugolddraht d. i. mit einer Tombackhülle überzogener Kupfer- oder Nickeldraht	60.—
499	Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke:	
a)	über 0,5 Millimeter	72.—
b)	von 0,5 Millimeter oder darunter	260.—
	(Aus 500/523) Waren aus unedlen Metallen:	
aus 500	Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet:	
d)	aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen als Blei, Zinn, Britanniametall und Zink, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
1.	von 1 Kilogramm und mehr	24.—
2.	von weniger als 1 Kilogramm	43.—
	Anmerkung. Weiter bearbeitete, dann gravierte, dessinierte, fassonierte, vernickelte oder mit anderen unedlen Metallen überzogene, jedoch nicht vergoldete oder versilberte Röhren und Walzen unterliegen zu obigen Zollsätzen einem Zuschlage von	7.—
505	Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen	40.—
506	Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente):	
a)	aus Schriftmetall	25.—
b)	aus Messing oder anderen unedlen Metallen	50.—
aus 508 a) und b)	1. Metalltücher, gemeine, d. i. von weniger als 20 Kettenfäden auf 2 Zentimeter	42.—
	2. Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Zentimeter:	
	α) von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 Zentimeter	83.—
	β) andere	120.—
	Anmerkung. Nach Nr. 508 des allgemeinen Tarifs sind auch breitgeflochtene Drahtwaren zu behandeln.	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 509	Kinderspielwaren; Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; alle diese soweit sie nicht zu Nr. 520 gehören:	
	a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien	80.—
	b) andere Kinderspielwaren sowie Christbaumschmuck, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100.—
	c) andere hierher gehörige Waren	80.—
510	Herren- und Frauenschmuck, weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; soweit derselbe nicht zu Nr. 520 gehört	120.—
511	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zu Nr. 520b gehören..	120.—
	Anmerkung. Gebrauchsgegenstände, z. B.: Kaffee-, Tee- und Speisegeschirr, Schüsseln, Flaschen- und Gläsergestelle, Zuckerdosen, Brotkörbe, Bestecke, Rauch- und Schreibgeräte, Zigarren-, Zigaretten- und Tabakdosen, Aschenschalen, Tischfeuerzeuge, Handleuchter, Lampen und Kaminvorsetzer sind nicht nach Nr. 511, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.	
513	Bronzepulver und Bronzefarben	110.—
514	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Blei, Zinn und Legierungen dieser Metalle untereinander, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
a)	gewöhnlich bearbeitet	45.—
b)	fein bearbeitet	70.—
515	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Zink und Zinklegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
a)	gewöhnlich bearbeitet:	
	1. gegossene Bauornamente	45.—
	2. andere	55.—
b)	fein bearbeitet	90.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 516	Gußwaren aus Kupfer und anderen im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der zur Nr. 501 des allgemeinen Tarifs gehörigen groben Gußstücke:	
b)	bearbeitet, mit Ausnahme der gefeilten, oder ornamentiert:	
1.	Kleingußwaren im Stückgewichte von weniger als 50 Gramm, dann alle ornamentierten Gußwaren	100.—
2.	sonstige Gußwaren, gewöhnlich bearbeitet	48.—
	Anmerkung. Dergleichen fein bearbeitet werden nach Nr. 517b behandelt.	
517	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Kupfer und anderen im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
a)	gewöhnlich bearbeitet	50.—
b)	fein bearbeitet	100.—
	Anmerkung. Unter den hierher gehörigen Metallfolien (ausgenommen Blei- und Zinn-, Nickel- und Aluminiumfolien) werden nur Kupferfolien, Rauschgold (Knistergold, Flittergold) aus Messing, Rauschsilber (Flittersilber) aus Argentan sowie Folien aus anderen unedlen Metallen, d. h. die durch Walzen oder Schlagen aus diesen Metallen hergestellten papierartig dünnen Bleche oder Blätter verstanden. Die Unterscheidung der Folien von dem zu Nr. 512 des allgemeinen Tarifs gehörigen unechten Blattgold und unechten Blattsilber wird hierdurch nicht berührt.	
518	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Nickel, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100.—
519	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Britanniametall, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100.—
520	Waren aller Art aus Aluminium oder aluminiumähnlichen Legierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
a)	für technische Zwecke	100.—
b)	andere	100.—
522	Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien:	
	a) Kinderspielwaren, auch Christbaumschmuck	200.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	b) andere	240.—
	Anmerkung zu Nr. 521 und 522 des allgemeinen Tarifs. In Klasse XXXIX des allgemeinen Tarifs (unedle Metalle und Waren daraus) namentlich angeführte, vergoldete oder versilberte Metallwaren, dann alle darin besonders genannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der beiden vorgenannten Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 120.— Kronen, beziehungsweise 240.— Kronen oder mehr tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt. Die Verbindung mit Gespinsten oder Geweben, mit Ausnahme von Seide, Spitzen und Stickereien, bleibt bei Waren aus unedlen Metallen außer Betracht, sofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält.	
aus 523	Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
c)	vergoldet oder mit Gold plattiert:	
	1. Gespinste	400.—
	2. Bouillons, Flitter (auch Folienflitter)	480.—
	Anmerkung. Unter Nr. 523 des allgemeinen Tarifs fallen gefärbte und fassonierte Plätte aus zementiertem, versilbertem oder vergoldetem Draht sowie Schnittplätte aller Art.	
	(aus 526/538) Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Ausnahme der in die Klassen XLI und XLII des allgemeinen Tarifs gehörigen:	
526	Dampfkessel; Destillier-, Kühl- und Kochapparate; Zisternen und Tanks; alle diese fertig gearbeitet, auch mit dazu gehöriger und anmontierter Armatur:	
a)	aus Eisen:	
	1. Destillier-, Kühl- und Kochapparate	24.—
	2. andere	20.—
b)	aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen	30.—
c)	aus unedlen Metallen:	
	1. Zisternen und Tanks	40.—
	2. andere	32.—
aus 527	Komplette fahrbare Lokomobile für landwirtschaftliche Zwecke	21.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
528	Dampfmaschinen und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Motoren (mit Ausnahme der zu den Klassen XLI und XLII gehörigen Motoren); Arbeitsmaschinen, in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren (Dampfbagger, Dampfkrahne, Dampfhämmer, Dampfpumpen, Dampfspritzen und dergleichen); bei einem Stückgewichte:	
a)	von 2 *q* oder darunter	40.—
b)	von mehr als 2 *q* bis 25 *q*	32.—
c)	von mehr als 25 *q* bis 100 *q*:	
	1. Dampfturbinen	26.—
	2. andere	22.—
d)	1. von mehr als 100 *q* bis 500 *q*	21.—
	2. von mehr als 500 *q* bis 1000 *q*	19.—
e)	über 1000 *q*	18.—
	Anmerkung. Kolben- und Plungerpumpen, Dampfhämmer und Dampfkrahne, mit Kolbendampfmaschinen direkt gekuppelt, im Stückgewicht bis 500 *q*	20.—
529	a) Holzbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewichte von 100 *q* oder darüber	13.50
	b) Holzbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewichte von weniger als 100 *q*; Steinbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewicht von 100 *q* oder darüber	18.—
	c) andere Werkzeugmaschinen	20.—
aus 530	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	Dampfpflüge	10.—
b)	Dreschmaschinen	17.—
aus c)	andere:	
aus 2.	aus Eisen, mit Ausnahme der Mähmaschinen	20.—
531	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Flachs, Hanf, Jute und anderen zu Klasse XXIII des allgemeinen Tarifs gehörigen Spinnstoffen, von Kammwolle und Seide; dann alle zur Spinnerei und Zwirnerei dieser Spinnstoffe gehörigen Maschinen; Zeugdruckrouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen	7.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
532	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebst den zur Spinnerei und Zwirnerei derselben gehörigen Maschinen, soweit sie nicht unter die folgende Nummer fallen:	
	a) Selfaktoren, Karden (Krempel)	14.—
	b) andere	5.—
533	Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen, Spinn- und Zwirnmaschinen, alle diese für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle	14.—
534	Web- und Wirkstühle, dann Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei:	
	a) Webstühle und Hilfsmaschinen für die Weberei mit Ausnahme von Schlicht- und Zettelmaschinen	14.—
	b) Riemen-, Gurten- und Schlauchstühle	5.—
	c) Wirkstühle, soweit sie nicht unter b fallen; Hilfsmaschinen für die Wirkerei; Schlicht- und Zettelmaschinen	10.—
535	Nähmaschinen und Strickmaschinen:	
a)	Gestelle, auch zerlegt	18.—
b)	1. Köpfe für einnadlige Plattstich- und Wendlingstich-Nähmaschinen, dann Strickmaschinen	73.—
	2. Köpfe für andere Nähmaschinen	60.—
	3. Fertig gearbeitete Bestandteile von Köpfen (mit Ausnahme der Nadeln)	73.—
c)	1. Bestandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß	50.—
	2. Einnadlige Plattstich- und Wendlingstich-Nähmaschinen, sowie Strickmaschinen mit Gestell	50.—
	3. Andere Nähmaschinen mit Gestell	36.—
536	Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz (d. i. mit 75 Prozent und mehr Holz)	15.—
537	Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen (d. i. mehr als 50 Prozent unedler Metalle)	34.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
538	Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, andere, bei einem Stückgewichte:	
a)	von 2 *q* oder darunter:	
	1. Metallbearbeitungsmaschinen	26.—
	2. sonstige hierher gehörige Maschinen	24.—
b)	von mehr als 2 *q* bis 10 *q*:	
	1. Metallbearbeitungsmaschinen	24.—
	2. sonstige hierher gehörige Maschinen	22.—
c)	über 10 *q*:	
	1. von mehr als 10 *q* bis 20 *q*:	
	α) Metallbearbeitungsmaschinen	21.—
	β) sonstige hierher gehörige Maschinen	20.—
	2. von mehr als 20 *q* bis 50 *q*	19.—
	3. von mehr als 50 *q* bis 100 *q*	18.—
	4. über 100 *q*	16.—
	Anmerkungen.	
	1. Hydraulische Mangen und Baumwoll-Walzenrauhmaschinen mit Kratzenbelageinrichtung, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, sowie Kalander im Stückgewicht über 60 *q*	5.—
	2. Dörrapparate ohne Rücksicht auf das Stückgewicht	12.—
	Anmerkungen zur Klasse XL. des allgemeinen Tarifs.	
	1. Als Teile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifierte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen.	
	Einzeln zur Einfuhr gelangende Maschinen-, beziehungsweise Apparatenbestandteile sind wie die betreffenden Maschinen (Apparate) zu verzollen.	
	Die in Nr. 526 bis 538 aufgestellten Zölle werden für solche Bestandteile dann angewendet, wenn bei der Eingangsverzollung seitens der Partei die zur tarifmäßigen Beurteilung der betreffenden	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	Maschine (beziehungsweise des Apparates) nötigen Nachweise beigebracht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, so werden Maschinen- und Apparatenbestandteile (ausgenommen jene von Näh- und Strickmaschinen) folgendermaßen verzollt: Bestandteile aus Holz allein oder mit 75 Prozent oder mehr Holz nach Nr. 536; Bestandteile aus unedlen Metallen allein oder mit mehr als 50 Prozent unedler Metalle nach Nr. 537; alle übrigen Bestandteile, bei einem Stückgewichte: von mehr als 2 *q* nach Nr. 528b, von 2 *q* oder darunter nach Nr. 528a. 2. Kratzenbeschläge sind stets nach Nr. 467 separat in Verzollung zu nehmen. 3. Nicht besonders benannte Teile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter Nr. 481a, beziehungsweise 483a gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, sofern sie unbearbeitet sind. Zerlegt zur Einfuhr gelangende Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.	
	(aus 539/546) Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände:	
539	Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer); im Stückgewichte:	
a)	von 25 Kilogramm oder darunter	50.—
b)	von mehr als 25 Kilogramm bis 5 *q*	40.—
c)	von mehr als 5 *q* bis 30 *q*	32.—
d)	von mehr als 30 *q* bis 80 *q*	28.—
e)	über 80 *q*	20.—
540	Telegraphen-, Läute-, Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate, elektrische; Telephone und Mikrophone; Blitzschutzvorrichtungen (exklusive Blitzableiter); Meß- und Zählapparate, elektrische; im Stückgewichte:	
a)	von 5 Kilogramm oder darüber	120.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
b)	unter 5 Kilogramm:	
	1. Telephone und Mikrophone nebst zugehörigen Blitzschutzvorrichtungen	140.—
	2. andere	200.—
541	Schalt- und Kontaktvorrichtungen, montierte Sicherungen und dergleichen, elektrische Leitungsapparate; alle diese in Fassungen (Dosen und dergleichen) im Stückgewichte bis zu 250 Gramm	150.—
aus 542	Montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen	120.—
543	Apparate, elektrische, und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser und dergleichen), im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	120.—
aus 544	Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen:	
aus b)	ohne Metallbewehrung, mit einer Isolation:	
2.	von Kautschuk oder Guttapercha	70.—
3.	α) von Seide, auch in Verbindung mit Asbest, Papier und dergleichen	145.—
	β) von Seide, in Verbindung mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen; von anderen Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier und dergleichen, mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen	90.—
546	Elektrische Kohlen:	
a)	Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen) im Gewichte von 1 Kilogramm und darunter per laufenden Meter	40.—
b)	andere	24.—
550	Fahrräder, komplett, auch zerlegt; fertige Fahrradrahmen, auch in Verbindung mit anderen Fahrradteilen; Garnituren für Fahrräder...	für 1 Stück 60.—
552	Fahrradbestandteile (Röhrenverbindungsstücke, Gabeln, Lenkstangen, Sattelstützen, Kettenräder, Pedale, Ventile, Bremsteile, Naben und Getriebe [auch zerlegt], Fahrradketten, Tretkurbeln, Speichen mit Gewinde, Speichennippel, gebohrte Felgen usw.), bearbeitete	für 100 Kilogramm 180.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	Anmerkung zu Nr. 557 des allgemeinen Tarifs. Wagen für elektrische Bahnen können je nach Wunsch der Partei auf eine der folgenden Arten verzollt werden:	
	a) Wenn der Motor abmontiert und gesondert zur Verzollung gestellt wird, ist dieser nach Nr. 539, der Wagen selbst dagegen nach jener Nummer des allgemeinen Tarifs zu verzollen, unter die er seiner sonstigen Beschaffenheit nach fällt;	
	b) wird der Motor nicht abmontiert, sondern zusammen mit dem Wagen zur Verzollung gebracht, so gelangt jener Zollsatz zur Einhebung, unter den der Wagen seiner sonstigen Beschaffenheit nach fällt, und außerdem für je 100 Kilogramm des Gesamtgewichts von Wagen und Motor ein Zuschlag von	8.—
		für 1 Kilogramm
aus 563 c	Echtes Blattgold	6.—
564	Drähte aus Feinsilber oder aus Feinsilber mit einer Seele aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder mit Gold plattiert, mit einem Durchmesser von 2 Millimeter oder darunter	4.—
565	Bouillons, Flitter und Gespinste aus Edelmetallen; Gewebe, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus derlei Drähten, Flittern und Gespinsten	9.—
aus 566	Halbwaren aus Edelmetallen, nicht gelötet:	
aus a)	dessinierte Bleche aus Gold und Platin	4.50
aus b)	dessinierte Bleche aus Silber	4.50
567	Goldarbeiten und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen	24.—
aus 568	Silberarbeiten und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen:	
a)	Bestecke und Löffel, auch Besteckhefte im Stückgewichte über 10 Gramm:	
	1. glatte	8.—
	2. andere	10.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
		für 1 Kilogramm
b)	Bestecke und Löffel, auch Besteckhefte im Stückgewichte von 10 Gramm oder darunter	12.—
d)	andere Arbeiten, mit Ausnahme des in Silber gefaßten echten Diamant- oder Perlenschmucks, ferner mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware):	
	1. mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware)	10.—
	2. andere, bei einem Stückgewichte:	
	α) von mehr als 1000 Gramm	12.—
	β) von mehr als 750 Gramm bis 1000 Gramm	13.—
	γ) von mehr als 400 Gramm bis 750 Gramm	14.—
	δ) von mehr als 250 Gramm bis 400 Gramm	15.—
	ε) von 250 Gramm oder darunter	16.—
	Anmerkung. Glatte Schüsseln, Teller, Kasserollen, Saucièren und Champagnerkühler ohne Rücksicht auf das Stückgewicht	12.—
	(aus 573/578) Instrumente (mit Ausnahme der zur Klasse XLI des allgemeinen Tarifs gehörigen und der musikalischen Instrumente):	
573	Instrumente, chirurgische, und andere medizinische Instrumente:	
a)	aus Glas	1.20
b)	aus anderen Materialien	1.50
574	Instrumente, mathematische und physikalische	1.50
	Anmerkung. Die im Artikel XI, Z. 1 des Zolltarifgesetzes gewährte Zollfreiheit für Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern im vertragsmäßigen Verkehr auch anderweitig bewilligt, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.	
aus 575	Instrumente, optische:	
aus a)	Zwicker, Brillen, Lorgnetten und andere Augengläser:	
1.	in Fassungen, mit Ausnahme solcher aus Edelmetallen	5.50

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
		für 1 Kilogramm
aus b)	Operngucker:	
aus 1.	in Fassungen, mit Ausnahme jener aus Edelmetallen oder Aluminium	3.50
aus 2.	in Fassungen aus Silber oder Aluminium	5.—
aus c) 2	Photographische Stativkameras ohne Linsen Anmerkung. Bei zur Eingangsabfertigung vorliegenden Stativkameras mit optischen Linsen können die letzteren samt ihrer Fassung abgetrennt und nach dem allgemeinen Satze der Nr. 575 b 1 des allgemeinen Tarifs, die photographischen Kameras ohne Linsen dagegen nach dem vertragsmäßigen Satze der Nr. 575 c verzollt werden.	2.—
576	Instrumente, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	1.50
578	Wagen und Wagenbestandteile, mit Ausnahme der zu Nr. 574 gehörigen Präzisionswagen:	für 100 Kilogramm
a)	Dezimal- und Brückenwagen	30.—
b)	andere	60.—
579	Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Orgeln)	70.—
aus 581	Größere Ziehharmonikas (Akkordeons) weder mit Zierbeschlägen noch mit Ziertrichtern, ohne Rücksicht auf das Material und die Bearbeitung der Klappen	36.—
582	Musikalische Instrumente, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	24.—
583	Mechaniken zu Klavieren und Pianinos; Stimmen und Stimmplatten zu Harmoniums	frei
aus 584 b)	Stahlsaiten	32.—
589	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte; Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern:	
	a) Schwarzwälderuhren	130.—
	b) Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern	130.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
	c) alle übrigen hierher gehörigen Waren.....	260.—
	Anmerkung. Unter Schwarzwälderuhren werden alle jene verstanden, bei welchen die zum Uhrwerke gehörigen Uhrfurnituren (abgesehen von Glocken und Ketten für Uhrgewichte) in hölzerne Gestelle mit hölzernen Rücken- und Seitenwänden eingesetzt sind. Das Fehlen der Zifferblätter oder bloßer Seitenwände ändert die Tarifierung nicht. Vergoldete Ziffern und vergoldete schmale Randstreifen auf metallenen Zifferblättern solcher Uhren bleiben außer Betracht. Die Beschaffenheit der Ausstattung der Schauseite von Schwarzwälderuhren hat auf die Zollbehandlung nur insofern Einfluß, als ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen hergestellte, auf der Schauseite befindliche Teile die Anwendung des Vertragszolles ausschließen. Nach Art der Schwarzwälderuhren hergestellte Uhren werden als Uhrwerke der Nr. 589 verzollt, wenn nebst den Seitenwänden auch die Rückenwände fehlen. Als hölzerne Gestelle für Schwarzwälderuhren sind nicht nur jene anzusehen, an denen die mit Messing ausgefütterten Bohrlöcher bereits vorhanden sind, sondern auch solche, welche eine weitergehende Verbindung mit einzelnen oder mehreren (aber noch nicht zu Werken zusammengesetzten) Uhrfurnituren aufweisen.	
590	Furnituren aller Art für Uhren der Nr. 589.....	130.—
	Anmerkung. Als Uhrfurnituren aller Art für Uhren der Nr. 589 sind nur die einzelnen Bestandteile anzusehen, welche zur Zusammensetzung von Uhrwerken und Uhren der gedachten Nummer dienen, namentlich Ankergänge, Echappements, Federn, Haken, Kloben, Räder, Spindeln, Zapfen, Spiralen, Perpendikel, Uhrschlüssel und Uhrschlüsselteile, Zifferblätter mit und ohne Ziffern, dann derlei Skalen (zur Kontrolle der Vertikalstellung des Perpendikels), Zifferblattringe. Diese Bestandteile unterscheiden sich von den Uhrfurnituren für Taschenuhren der Nr. 588 des allgemeinen Tarifs, sofern sie für beide Gattungen von Uhren dieselben sind, zumeist durch größere Dimensionen, zum Teil auch dadurch, daß sie weniger fein ausgeführt zu sein pflegen. — In Zweifelsfällen, die nicht durch Einvernahme von Sachverständigen aufgeklärt werden können, insbesondere bei Bestandteilen für kleine nicht besonders benannte Uhren und Uhrwerke der Nr. 589 hat die Verzollung der fraglichen Furnituren nach Nr. 588 des allgemeinen Tarifs zu erfolgen. Gehäuse, Glocken, Gewichte, Ketten für Uhrgewichte, Uhrschmuckketten, sowie nicht metallene Uhrfurnituren, z. B. aus Holz, Bein, Glas, Papier sind nach Maßgabe des Materials zu tarifieren.	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 597	Oxyde und Basen, im allgemeinen Tarif besonders benannte:	
aus a)	Ätznatron (kaustische Soda, Natriumhydroxyd), festes	7.20
e)	Tonerde, künstliche (Tonerdehydrat, Aluminiumhydroxyd)	7.—
g)	Zinkweiß (weißes Zinkoxyd); Zinkgrau (graues Zinkoxyd)	7.20
h)	Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche)	7.—
k)	Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte)	4.80
l)	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform; Massikot und Mennige	9.60
aus 598	Säuren, besonders benannte:	
c)	Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat):	
1.	nicht rauchende	1.20
2.	rauchende	1.80
aus d)	Borsäure:	
2.	raffiniert	frei
e)	Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure)	12.—
aus 599	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, im allgemeinen Tarif besonders benannte:	
aus c)	Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures (Kalium- und Natriumhydrosulfat); Weinsteinpräparat	1.90
aus e)	Wasserglas, festes	2.50
aus i)	Borax, raffiniert	6.—
k)	Natriumnitrit; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron (Kalium- und Natriummanganat und -Hypermanganat); oxalsaures Kali (Kleesalz); Weinstein, raffiniert; kohlensaures Ammoniak	9.60
m)	Chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natrium-Bichromat, rotes); Ammoniak, essigsaures (Ammoniumacetat); Kaliumacetat (essigsaures und holzessigsaures Kali); Natriumacetat (essigsaures und holzsaures Natron)	14.50

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus o)	1. Schwefelleber	10.—
	2. Kalium- und Natronsulfid (Schwefelkalium und -Natrium); phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat)	14.—
	3. Ammoniumsulfid (Schwefelammonium); chlorsaures Natron (Natriumchlorat)	24.—
aus 600	Kalzium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumsalze, besonders benannte:	
d)	Spodium (Knochenkohle)	1.50
e)	Chlorkalk	1.80
aus g)	Barytweiß	5.—
aus 601	Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonders benannte:	
a)	1. Eisenbeizen aller Art; Eisenvitriol	1.20
	2. Zaffer, Smalte, Streuglas	frei
b)	Alaune; schwefelsaure und salzsaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumchlorid)	3.60
aus 602	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, im allgemeinen Tarif besonders benannte:	
a)	Kupfervitriol; Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol)	3.60
d)	Bleiweiß	9.60
e)	1. Holzessigsaures Blei; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate; Bleizucker; Bleiessig	12.50
	2. Schwefelsaures Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleisatz	10.—
aus f)	1. Lithopone und Griffithsweiß	10.—
	2. Salpetersaures Bleioxyd	16.—
	3. Salpetersaures Kupferoxyd	6.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 604	Organische Verbindungen, besonders benannte:	
a)	Glycerin, roh	1.50
b)	Glycerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder andersfarbig, aschefrei	6.—
c)	Anilinöl; Nitrobenzol; Anthrazen, roh; Naphtalin, roh; Karbolsäure, roh Anmerkungen. 1. Reine Karbolsäure, flüssig oder fest, fällt unter Nr. 622, gereinigte unter Nr. 604e. 2. Unter Nr. 604c fällt auch Anilinsalz.	3.60
e)	Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von der kristallisierten reinen Karbolsäure)	9.60
605	Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zu Nr. 600d gehörigen gekörnten Knochenkohle)	4.—
606	Rußbister Anmerkung. Hierunter fällt auch Rußbeize.	5.—
607	Zubereitete Schwärzen	14.—
aus 608	Schuhwichse:	
b)	andere als nicht flüssige schwarze, auch sogenannte Ledercrême	50.—
aus 610	Gelatine (gereinigte, getrocknete tierische und vegetabilische Gallerte), auch gepulvert	15.—
aus 611	Leim aller Art	9.50
612	Albumin und Albuminoide; Kaseïn, Kaseogomme	14.50
613	Stärke (auch Stärkemehl)	16.—
617	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate)	frei

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
622	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	vom Wert 15 %
	Anmerkungen. 1. Ergibt sich bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, welche 40.— Kronen für 100 Kilogramm übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 40.— Kronen einzuheben. 2. Wenn der Zollpflichtige sich bereit erklärt, den Zoll von 40.— Kronen für 100 kg zu entrichten, so wird von einer Erklärung über den Wert der Ware abgesehen werden. 3. Nach Nr. 622 ist auch Schwefelsäureanhydrid (kristallinische wasserfreie Schwefelsäure) zu verzollen.	
624	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl oder Alkohol)	für 100 Kilogramm 60.—
625	Teerfarbstoffe:	
	a) Alizarin; künstlicher Indigo	frei
	b) alle anderen	vom Wert 12 %
	Anmerkungen. 1. Ergibt sich bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, welche 45.— Kronen per 100 Kilogramm übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 45.— Kronen einzuheben. 2. Wenn der Zollpflichtige sich bereit erklärt, den Zoll von 45.— Kronen für 100 kg zu entrichten, so wird von einer Erklärung über den Wert der Ware abgesehen werden. 3. Wegen der Zollbehandlung von synthetischem Indigo vgl. Anmerkung 2 bei Nr. 162.	
626	Farben, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	für 100 Kilogramm 24.—
627	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln und Kasten	65.—
aus 629	Bleistifte und Farbstifte, gefaßt und ungefaßt	50 —
630	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge und dergleichen sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	57.—
aus 633	Parfümeriewaren (sowie alle durch Adjustierung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergleichen als Parfümeriewaren sich ankündigenden, wohlriechenden Substanzen oder Gemenge); kosmetische Mittel:	
a)	nicht alkoholhaltige (Schminken, parfümierte Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzchen)	180.—

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
637	Seife:	
a)	gemeine	9.—
b)	feine, d. i. parfümierte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	36.—
aus 638	Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material	36.—
aus 640	Zündhölzchen	14.—
647	Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte	frei
648	Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben und dergleichen; alle diese mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur; Photographien	frei

Anmerkungen zur Klasse L des allgemeinen Tarifs.

1. Bücher, Kalender, Bilder (mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur), Musiknoten usw., broschiert oder in Papier, Pappe, Buchbinderleinwand oder Leder gebunden, sind nach Nr. 647, beziehungsweise 648 zollfrei zu behandeln. Hierbei bleiben die etwa vorhandenen Schließen oder Beschläge aus unedlen (auch vergoldeten oder versilberten) Metallen außer Betracht.

   Das Vorhandensein von Gold- und Silberdruck und Gold- und Silberschnitt bleibt bei der Tarifierung gebundener Bücher usw. der Nr. 647 sowie bei der Tarifierung der zu Nr. 648 gehörigen Bilder außer Betracht.

   Bücher, Kalender, Bilder, Musiknoten usw. in Einbänden ganz oder teilweise aus anderen gewöhnlichen oder feinen, oder aus feinsten Materialien sind nach den entsprechenden Nummern der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln.

   Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., in welche Bücher, Bilder usw. eingelegt oder eingeschoben sind, werden auch dann separat nach Beschaffenheit des Materials verzollt, wenn es kenntlich ist, daß sie zu den eingelegten oder eingeschobenen Büchern, Bildern usw. gehören.

2. Kinderbilderbogen und andere Bilder der Nr. 299, auch mit kurzem Text, gebunden, sowie Kinderbilderbücher sind nicht nach Nr. 648, sondern nach den Bestimmungen der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln. — Büchern beigebundene Bilder, auch wenn letztere an sich zu Nr. 299 gehören, sowie in den Text von Büchern eingeschaltete Illustrationen bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung; solche Druckerzeugnisse fallen unter Nr. 647.

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilogramm Kronen
aus 652	Knochenmehl	frei

Zu den allgemeinen Anmerkungen zum allgemeinen Einfuhrzolltarif.

Die Bestimmungen der allgemeinen Anmerkung zum Einfuhrzolltarif werden für die Verzollung von Kinderspielzeug wie folgt abgeändert:

Die zur Verbindung der einzelnen Bestandteile von Spielzeug dienenden Zutaten, wie Drähte, Scharniere, Klammern, Bindfäden, Gespinste, Schnüre, Stückchen von Zeugstoffen, Papierstreifen und dergleichen, sowie geringfügige Zutaten aus feinen oder feinsten Materialien bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung, ausgenommen bei hölzernem Spielzeug der Nr. 355a, welches durch derlei, sowie durch Verbindungen mit gewöhnlichen Materialien unter Nr. 355b fällt.

Obiger Bestimmung gemäß bleiben daher beispielsweise außer Betracht:

Schmale Streifen und geringfügige Zutaten aus Seide oder Spitzen, einzelne Stücke leonischer Drähte oder Gespinste, einzelne künstliche Blumen bei bekleideten Puppen oder Puppenmöbeln, Spitzenstreifen bei Vorhängen von Puppenstuben; Bändchen zum Aufputz von kleinen Tierfiguren; Fäden, Schnüre und Bändchen als Antrieb bei mechanischem Spielzeug; einfache Umhängeschnüre aus Textilfäden mit Quästchen an Kindertrompeten, Spannschnüre an Kindertrommeln, Schnüre als Unterlage der einzelnen Töne bei Glas- oder Metallharmonikas; kleine Rädchen aus Eisen oder Metallen an auf Brettchen montierten Tieren, einzelne auch ornamentierte oder vernickelte Bestandteile aus Eisen oder unedlen Metallen, wie z. B. aus Messing-, Kupfer- usw. Blechen hergestellte Türchen an eisernen Kochherden, kleine Schellen aus vernickeltem Messingblech bei Pelztieren, Bleiräder an mechanischem Blechspielzeug; Streifen aus Leder oder Wachstuch, die als Imitation von Geschirr auf kleine Pferde geklebt sind; Schweife und Mähnen bei kleineren Tierfiguren aus Spinnstoffen oder Pelzstreifchen; Vorlagen auf Papier, auch geheftet, welche Baukästen, Mosaik- u. dergl. Zusammensetzspielen beigelegt sind, sowie die auf kleine Kisten von Spielzeug aufgeklebten Bilder.

Aus Holz, Papier usw. hergestelltes Geflügel mit ein- und aufgeklebten gewöhnlichen Geflügelfedern wird als Spielzeug in Verbindung mit feinen Materialien verzollt.

Puppen und Puppenköpfe der Nr. 282c, 299, 300d, 318, 342b, 355d, 388d, 424b, 426c, 486 und 522 in Verbindung mit Imitationen von Perrückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren ..... 100.—

Erklärung.

In Abänderung der Bestimmung im ersten Absatze des Artikels 7 des am 25. Januar 1905 zu Berlin unterzeichneten Zusatzvertrags zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 haben die Unterzeichneten im Namen der vertragschließenden Teile folgendes vereinbart:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Zusatzvertrags wird an Stelle des 15. Februar 1906 der 1. März 1906 festgesetzt.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen gleichzeitig mit denen des genannten Zusatzvertrags ausgewechselt werden.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 28. Februar 1905.

(L. S.) Graf von Posadowsky. (L. S. Freiherr von Richthofen. (L. S.) Szögyény.

Der vorstehende Vertrag ist nebst der dazu gehörigen Erklärung ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

Vgl.: [illegible] Bekanntmachung [illegible] v. 3. September 1907 Nr. 44.

(Nr. 3199.) Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. Vom 25. Januar 1905.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch neue Vereinbarungen zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Innern, Arthur Grafen von Posadowsky-Wehner

und

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Oswald Freiherrn von Richthofen,

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Kämmerer, Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehendes Viehseuchenübereinkommen abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren einschließlich des Geflügels, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffs von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von seiten jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die tierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. (Vergleiche jedoch wegen der tierärztlichen Bescheinigungen bei Geflügelsendungen Absatz 4.)

Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des Bläschenausschlags bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe zulässig.

Die Gesamtpässe für Geflügelsendungen müssen mit der Bescheinigung versehen sein, daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangen, eine ansteckende Geflügelkrankheit weder herrscht, noch innerhalb 14 Tagen nach dem

Tage, an welchem eine solche Krankheit amtlich für erloschen erklärt worden ist, geherrscht hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß zwischen dem letzten Krankheitsfall und dem Zeitpunkte der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche ebenfalls 14 Tage liegen.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schifftransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Eisenbahn- und Schifftransporte von Geflügel sind jedoch vor der Verladung einer tierärztlichen Untersuchung nur dann zu unterziehen, wenn die für sie beigebrachten tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als drei Tagen ausgestellt sind.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnis anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirkes jenes vertragschließenden Teiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes (Staatstierarztes) protokollarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolls dem anderen vertragschließenden Teile unverweilt zuzusenden.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist ein etwa namhaft gemachter Kommissar des anderen vertragschließenden Teiles (Artikel 6) ohne Verzug und unmittelbar zu verständigen.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile auftritt, so steht dem anderen Teile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen für die Dauer der Seuchengefahr zu verbieten oder zu beschränken.

Artikel 5.

Wenn aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile durch den Viehverkehr eine ansteckende Tierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach den Gebieten des anderen Teiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Ferner ist, wenn eine dieser Tierkrankheiten in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in bedrohlicher Weise herrscht, der andere Teil befugt, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen, auf die der Ansteckungsstoff übertragbar ist, für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten.

Einfuhrverbote dürfen, wenn es sich um Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Räude der Einhufer, Bläschenausschlag der Einhufer und des Rindviehs, sowie um Krankheiten des Geflügels handelt, nur für Herkünfte aus den Ursprungsgebieten (Absatz 1) oder aus den von der Seuche betroffenen Gebieten (Absatz 2) erlassen werden. Im Falle des Absatzes 2 gilt diese Bestimmung auch bei Lungenseuche des Rindviehs.

Als Ursprungs- oder von der Seuche betroffene Gebiete im Sinne dieser Vorschrift gelten

a) hinsichtlich der Lungenseuche:
in Österreich die in der Anlage I näher bezeichneten Sperrgebiete,
in Ungarn die Komitate,
im Deutschen Reiche Bundesstaaten, Regierungsbezirke oder letzteren gleichstehende Verwaltungsbezirke;

b) hinsichtlich der übrigen im Absatze 3 dieses Artikels aufgeführten Seuchen:
in Österreich und in Ungarn die in der Anlage II näher bezeichneten Sperrgebiete,
im Deutschen Reiche dieselben Gebiete wie zu a.

Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten auch für solche tierische Rohstoffe und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

Wegen der Einschleppung oder wegen des Herrschens der Tuberkulose finden Einfuhrverbote nicht statt.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, welchen zufolge im Falle des Ausbruchs von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung

derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitierende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Kommissare in den Gebieten des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten und dergleichen sowie über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf es nicht. Die vertragschließenden Teile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Teiles, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Artikel 7.

Jeder der vertragschließenden Teile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Teile direkt zukommen lassen.

Über die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Teiles von dem Ausbruch und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Artikel 8.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geflügel befördert worden sind, müssen nebst den zugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen nach Maßgabe der gleichzeitig mit dem Viehseuchenübereinkommen vereinbarten Bestimmungen gereinigt und desinfiziert werden.

Die vertragschließenden Teile werden die gemäß Absatz 1 im Bereich eines Teiles vorschriftsmäßig vollzogene Reinigung und Desinfektion als auch für den anderen Teil geltend anerkennen.

Artikel 9.

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigentümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichnis der Tiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizierung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.
b) Die Rückkehr der Tiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teile der Herden oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehs nach den Gebieten des anderen Teiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung usw.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 10.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Teile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugnis muß den Namen des Eigentümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Tiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebiets, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Überdies ist beim Austritte wie bei der Rückkehr ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzugs durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Tierseuche ist und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommen. Dieses Zeugnis muß alle 6 Tage erneuert werden.

Artikel 11.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Übereinkommens etwa noch bestehenden, mit seinen Bestimmungen nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote sind außer Kraft zu setzen.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Übereinkommen ist bestimmt, das Viehseuchenübereinkommen zwischen den vertragschließenden Teilen vom 6. Dezember 1891 zu ersetzen.

Es soll gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Zusatzvertrage zu dem bestehenden Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 in Geltung treten und so lange in Wirksamkeit bleiben, als der genannte Handels- und Zollvertrag, auf Grund der im Zusatzvertrage getroffenen Bestimmung über seine fernere Dauer, fortbesteht.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen gleichzeitig mit denen des Zusatzvertrags zum bestehenden Handels- und Zollvertrag ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 25. Januar 1905.

(L. S.) Graf von Posadowsky. (L. S.) Freiherr von Richthofen. (L. S.) Szögyény.

Das vorstehende Übereinkommen ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

Anlage I.

Verzeichnis der Gebiete in Österreich, gegen die seitens des Deutschen Reichs nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 des Viehseuchenübereinkommens Einfuhrverbote wegen bedrohlichen Auftretens von Lungenseuche erlassen werden dürfen.

I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft	Waidhofen a. d. Thaya.	Bezirkshauptmannschaft	Oberhollabrunn.
"	Gmünd.	"	Tulln.
"	Zwettl.	"	Korneuburg.
"	Pöggstall.	"	Mistelbach.
"	Horn.	"	Unter-Gänserndorf.
"	Krems.	"	Floridsdorf.

II. Zweites Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirks-hauptmannschaft	Amstetten.	Bezirks-hauptmannschaft	Mödling.
"	Scheibbs.	"	Baden.
"	Melk.	"	Wiener-Neustadt.
"	Sankt Pölten.	"	Neunkirchen.
"	Lilienfeld.	Reichs-Haupt- und Residenzstadt	Wien.
"	Hietzing.	Stadt	Wiener-Neustadt.
"	Bruck a. d. Leitha.	"	Waidhofen a. d. Ybbs.

III. Oberösterreich.

IV. Herzogtum Salzburg.

V. Steiermark.

VI. Kärnten.

VII. Krain.

VIII. Küstenland.

IX. Tirol und Vorarlberg.

X. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirks-hauptmannschaft	Asch.	Bezirks-hauptmannschaft	Rakonitz.
"	Eger.	"	Rokitzan.
"	Plan.	"	Podersam.
"	Graslitz.	"	Kaaden.
"	Tepl.	"	Joachimsthal.
"	Marienbad.	"	Falkenau.
"	Kralovitz.	"	Karlsbad.
"	Horovitz.	"	Ludits.

XI. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirks-hauptmannschaft	Komotau.	Bezirks-hauptmannschaft	Raudnitz.
"	Brüx.	"	Melnik.
"	Dux.	"	Schlan.
"	Teplitz.	"	Saaz.
"	Aussig.	"	Laun.
"	Leitmeritz.		

XII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft	Tetschen.	Bezirkshauptmannschaft	Turnau.
„	Schluckenau.	„	Jičin.
„	Rumburg.	„	Poděbrad.
„	Gabel.	„	Jungbunzlau.
„	Reichenberg.	„	Dauba.
„	Friedland.	„	Böhmisch Leipa.
„	Gablonz.	„	Münchengrätz.
„	Semil.	Stadt	Reichenberg.

XIII. Viertes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft	Starkenbach.	Bezirkshauptmannschaft	Reichenau.
„	Hohenelbe.	„	Königgrätz.
„	Trautenau.	„	Neupaka.
„	Braunau.	„	Königinhof.
„	Neustadt.	„	Neu-Bydžov.
„	Senftenberg.		

XIV. Fünftes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft	Pardubitz.	Bezirkshauptmannschaft	Chrudim.
„	Hohenmauth.	„	Chotěboř.
„	Landskron.	„	Deutschbrod.
„	Leitomischl.	„	Ledeč.
„	Polička.	„	Časlau.

XV. Sechstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft	Tabor.	Bezirkshauptmannschaft	Krumau.
„	Pilgram.	„	Prachatitz.
„	Neuhaus.	„	Budweis.
„	Wittingau.	„	Moldautein.
„	Kaplitz.		

XVI. Siebentes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft	Schüttenhofen.	Bezirkshauptmannschaft	Pilsen.
„	Klattau.	„	Blatna.
„	Taus.	„	Mühlhausen.
„	Bischofteinitz.	„	Pisek.
„	Tachau.	„	Strakonitz.
„	Mies.	„	Přestitz.

XVII. Achtes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirks-hauptmannschaft	Selčan.	Bezirks-hauptmannschaft	Kolin.
"	Přibram.	"	Kuttenberg.
"	Smichow.	"	Beneschau.
"	Kladno.	"	Königl. Weinberge.
"	Karolinenthal.	"	Žižkov.
"	Böhmisch Brod.	Stadt	Prag.

XVIII. Erstes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirks-hauptmannschaft	Datschitz.	Bezirks-hauptmannschaft	Kromau.
"	Iglau.	"	Mährisch-Budwitz.
"	Neustadtl.	"	Znaim.
"	Boskowitz.	"	Nikolsburg.
"	Groß Meseritsch.	"	Auspitz.
"	Trebitsch.	Stadt	Brünn.
"	Brünn.	"	Iglau.
"	Tischnowitz.	"	Znaim.

XIX. Zweites Sperrgebiet in Mähren.

Bezirks-hauptmannschaft	Göding.	Bezirks-hauptmannschaft	Kremsier.
"	Gaya.	"	Wischau.
"	Ungarisch Hradisch.	"	Proßnitz.
"	Ungarisch Brod.	Stadt	Ungarisch Hradisch.
"	Holleschau.	"	Kremsier.
"	Prerau.		

XX. Drittes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirks-hauptmannschaft	Olmütz.	Bezirks-hauptmannschaft	Wallachisch Meseritsch.
"	Sternberg.	"	Weißkirchen.
"	Littau.	"	Neutitschein.
"	Römerstadt.	"	Mährisch-Ostrau.
"	Mährisch Trübau.	"	Mistek.
"	Hohenstadt.	Stadt	Olmütz.
"	Schönberg.		

XXI. Schlesien.

XXII. Erſtes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirks-hauptmannſchaft	Saybuſch.	Bezirks-hauptmannſchaft	Limanowa.
"	Biała.	"	Neumarkt.
"	Chrzanów.	"	Neu-Sandec.
"	Wadowice.	"	Brzesko.
"	Krakau.	"	Dąbrowa.
"	Podgórze.	"	Tarnów.
"	Wieliczka.	"	Grybów.
"	Myślenice.	Stadt Krakau.	
"	Bochnia.		

XXIII. Zweites Sperrgebiet in Galizien.

Bezirks-hauptmannſchaft	Gorlice.	Bezirks-hauptmannſchaft	Przeworsk.
"	Jasło.	"	Łańcut.
"	Pilzno.	"	Rzeszów.
"	Mielec.	"	Strzyżów.
"	Tarnobrzeg.	"	Krosno.
"	Nisko.	"	Sanok.
"	Kołbuszowa.	"	Brzozów.
"	Ropczyce.		

XXIV. Drittes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirks-hauptmannſchaft	Jaroslau.	Bezirks-hauptmannſchaft	Jaworów.
"	Przemyśl.	"	Cieszanów.
"	Dobromil.	"	Rawa ruska.
"	Lisko.	"	Sokal.
"	Turka.	"	Żołkiew.
"	Staremiaſto.	"	Grodek.
"	Sambor.	"	Rudki.
"	Mościska.	"	Drohobycz.

XXV. Viertes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirks-hauptmannſchaft	Stryj.	Bezirks-hauptmannſchaft	Przemyślany.
"	Dolina.	"	Brzeżany.
"	Żydaczów.	"	Rohatyn.
"	Bobrka.	"	Kałusz.
"	Lemberg.	"	Bohorodczany.
"	Kamionka Strumilowa.	"	Stanislau.
"	Brody.	Stadt Lemberg.	
"	Złoczów.		

XXVI. Fünftes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft		Bezirkshauptmannschaft	
"	Nadworna.	"	Czortków.
"	Tłumacz.	"	Borszczów.
"	Buczacz.	"	Zaleszczyki.
"	Podhajce.	"	Horodenka.
"	Tarnopol.	"	Kolomea.
"	Zbaraż.	"	Peczenizyn.
"	Skalat.	"	Sniatyn.
"	Trembowla.	"	Kosów.
"	Husiatyn.		

XXVII. Bukowina.

XXVIII. Dalmatien.

Anlage II.

Verzeichnis der Gebiete in Österreich und in Ungarn, gegen die seitens des Deutschen Reichs nach Artikel 5 Absatz 1 bis 3 des Viehseuchenübereinkommens Einfuhrverbote erlassen werden können.

---

a. In Österreich.

I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft		Bezirkshauptmannschaft	
"	Floridsdorf.	"	Oberhollabrunn.
"	Untergänserndorf.	"	Korneuburg.
"	Mistelbach.	"	Tulln.

II. Zweites Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft		Bezirkshauptmannschaft	
"	Horn.	"	Gmünd.
"	Krems.	"	Zwettl.
"	Waidhofen a.d.Thaya.	"	Pöggstall.

III. Drittes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirks-hauptmannschaft	Bruck a. d. Leitha.	Bezirks-hauptmannschaft	Neunkirchen.
"	Mödling.	"	Hietzing Umgebung.
"	Baden.	Reichs-Haupt- und Residenzstadt	Wien.
"	Wiener Neustadt.	Stadt	Wiener Neustadt.

IV. Viertes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirks-hauptmannschaft	St. Pölten.	Bezirks-hauptmannschaft	Scheibbs.
"	Melk.	"	Lilienfeld.
"	Amstetten.	Stadt	Waidhofen a. d. Ybbs.

V. Erstes Sperrgebiet in Oberösterreich.

Bezirks-hauptmannschaft	Perg.	Bezirks-hauptmannschaft	Urfahr.
"	Freistadt.	"	Rohrbach.

VI. Zweites Sperrgebiet in Oberösterreich.

Bezirks-hauptmannschaft	Linz.	Bezirks-hauptmannschaft	Gmunden.
"	Steyr.	Stadt	Linz.
"	Kirchdorf.	"	Steyr.

VII. Drittes Sperrgebiet in Oberösterreich.

Bezirks-hauptmannschaft	Wels.	Bezirks-hauptmannschaft	Braunau.
"	Schärding.	"	Vöcklabruck.
"	Ried.		

VIII. Salzburg.

IX. Erstes Sperrgebiet in Steiermark.

Bezirks-hauptmannschaft	Bruck a. d. Mur.	Bezirks-hauptmannschaft	Gröbming.
"	Mürzzuschlag.	"	Judenburg.
"	Leoben.	"	Murau.
"	Liezen.		

X. Zweites Sperrgebiet in Steiermark.

Bezirks-hauptmannschaft	Hartberg.	Bezirks-hauptmannschaft	Marburg.
"	Weitz.	"	Pettau.
"	Feldbach.	Stadt	Marburg.
"	Radkersburg.	"	Pettau.
"	Luttenberg.		

XI. Drittes Sperrgebiet in Steiermark.

Bezirks-hauptmannschaft	Graz Umgebung.	Bezirks-hauptmannschaft	Gonnobitz.
"	Voitsberg.	"	Cilli Umgebung.
"	Deutsch Landsberg.	"	Rann.
"	Windischgraz.	Stadt	Graz.
"	Feistritz.	"	Cilli.

XII. Erstes Sperrgebiet in Kärnten.

Bezirks-hauptmannschaft	Wolfsberg.	Bezirks-hauptmannschaft	Klagenfurt Umgebung.
"	St. Veit.	Stadt	Klagenfurt.
"	Völkermarkt.		

XIII. Zweites Sperrgebiet in Kärnten.

Bezirks-hauptmannschaft	Spittal.	Bezirks-hauptmannschaft	Hermagor.
"	Villach.		

XIV. Krain.

XV. Küstenland.

XVI. Erstes Sperrgebiet in Tirol.

Bezirks-hauptmannschaft	Kitzbühel.	Bezirks-hauptmannschaft	Innsbruck.
"	Kufstein.	"	Brixen.
"	Schwaz.	Stadt	Innsbruck.

XVII. Zweites Sperrgebiet in Tirol.

Bezirks-hauptmannschaft	Reutte.	Bezirks-hauptmannschaft	Meran.
"	Imst.	"	Schlanders.
"	Landeck.		

XVIII. Drittes Sperrgebiet in Tirol.

Bezirks-hauptmannschaft	Lienz.	Bezirks-hauptmannschaft	Primiero.
"	Bruneck.	"	Borgo.
"	Bozen.	Stadt	Bozen.
"	Cavalese.		

XIX. Viertes Sperrgebiet in Tirol.

Bezirks-hauptmannschaft	Cles.	Bezirks-hauptmannschaft	Riva.
"	Trient.	Stadt	Trient.
"	Tione.	"	Rovereto.
"	Rovereto.		

XX. Vorarlberg.

XXI. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirks-hauptmannschaft	Schluckenau.	Bezirks-hauptmannschaft	Reichenberg.
"	Rumburg.	"	Gablonz.
"	Tetschen.	"	Turnau.
"	Leitmeritz.	"	Dauba.
"	Böhmisch Leipa.	"	Münchengrätz.
"	Friedland.	"	Melnik.
"	Gabel.	Stadt	Reichenberg.

XXII. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirks-hauptmannschaft	Aussig.	Bezirks-hauptmannschaft	Laun.
"	Teplitz.	"	Saaz.
"	Dux.	"	Podersam.
"	Brüx.	"	Schlan.
"	Komotau.	"	Rakonitz.
"	Raudnitz.		

XXIII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirks-hauptmannschaft	Kaaden.	Bezirks-hauptmannschaft	Eger.
"	Joachimsthal.	"	Ludits.
"	Karlsbad.	"	Kralovitz.
"	Graslitz.	"	Tepl.
"	Falkenau.	"	Marienbad.
"	Asch.	"	Plan.

XXIV. Viertes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirks-hauptmannschaft	Braunau.	Bezirks-hauptmannschaft	Königinhof.
"	Trautenau.	"	Königgrätz.
"	Hohenelbe.	"	Neupaka.
"	Starkenbach.	"	Semil.
"	Nachod.	"	Jičin.
"	Neustadt.	"	Neubydžov.

XXV. Fünftes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirks-hauptmannschaft	Poděbrad.	Bezirks-hauptmannschaft	Karolinenthal.
"	Kolin.	"	Žižkov.
"	Kuttenberg.	"	Königl. Weinberge.
"	Jungbunzlau.	"	Smichov.
"	Böhmisch Brod.	"	Kladno.
"	Beneschau.	Stadt	Prag.

XXVI. Sechstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirks-hauptmannschaft	Hořovitz.	Bezirks-hauptmannschaft	Blatna.
"	Přibram.	"	Mühlhausen.
"	Selčan.	"	Pisek.
"	Rokitzan.		

XXVII. Siebentes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirks-hauptmannschaft	Pilsen.	Bezirks-hauptmannschaft	Bischofteinitz.
"	Mies.	"	Taus.
"	Tachau.	"	Klattau.
"	Přestitz.		

XXVIII. Achtes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirks-hauptmannschaft	Reichenau.	Bezirks-hauptmannschaft	Polička.
"	Senftenberg.	"	Pardubic.
"	Landskron.	"	Chrudim.
"	Hohenmauth.	"	Časlau.
"	Leitomischl.	"	Chotěbor.

XXIX. Neuntes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft	Ledeč.	Bezirkshauptmannschaft	Moldautein.
"	Deutschbrod.	"	Neuhaus.
"	Tabor.	"	Wittingau.
"	Pilgram.		

XXX. Zehntes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft	Budweis.	Bezirkshauptmannschaft	Kaplitz.
"	Prachatitz.	"	Strakonitz.
"	Krumau.	"	Schüttenhofen.

XXXI. Erstes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft	Mährisch Schönberg.	Bezirkshauptmannschaft	Littau.
"	Hohenstadt.	"	Sternberg.
"	Mährisch Trübau.	"	Olmütz.
"	Römerstadt.	Stadt	Olmütz.

XXXII. Zweites Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft	Neustadtl.	Bezirkshauptmannschaft	Mährisch Budwitz.
"	Iglau.	"	" Kromau.
"	Groß Meseritsch.	"	Znaim.
"	Trebitsch.	Stadt	Iglau.
"	Datschitz.	"	Znaim.

XXXIII. Drittes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft	Boskovitz.	Bezirkshauptmannschaft	Auspitz.
"	Proßnitz.	"	Gaya.
"	Prerau.	"	Nikolsburg.
"	Tischnowitz.	"	Göding.
"	Brünn.	Stadt	Brünn.
"	Wischau.	"	Kremsier.
"	Kremsier.		

XXXIV. Viertes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft		Bezirkshauptmannschaft	
"	Mährisch Ostrau.	"	Holleschau.
"	Mährisch Weißkirchen.	"	Ungarisch Hradisch.
"	Neutitschein.	"	Ungarisch Brod.
"	Mistek.	Stadt	Ungarisch Brod.
"	Wallachisch Meseritsch.		

XXXV. Schlesien.

XXXVI. Erstes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft		Bezirkshauptmannschaft	
"	Chrzanów.	"	Wadowice.
"	Krakau.	"	Myślenice.
"	Podgórze.	"	Limanova.
"	Wieliczka.	"	Neu Sandec.
"	Bochnia.	"	Saybusch.
"	Brzesko.	"	Neumarkt.
"	Biała.	Stadt	Krakau.

XXXVII. Zweites Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft		Bezirkshauptmannschaft	
"	Dąbrowa.	"	Tarnów.
"	Mielec.	"	Pilzno.
"	Tarnobrzeg.	"	Ropczyce.
"	Nisko.	"	Rzeszów.
"	Kolbuszowa.	"	Przeworsk.
"	Łańcut.		

XXXVIII. Drittes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft		Bezirkshauptmannschaft	
"	Gryhów.	"	Krosno.
"	Gorlice.	"	Sanok.
"	Jasło.	"	Dobromil.
"	Strzyzów.	"	Lisko.
"	Brzozów.		

XXXIX. Viertes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft		Bezirkshauptmannschaft	
"	Jaroslau.	"	Zolkiew.
"	Cieszanów.	"	Przemysl.
"	Rawa Ruska.	"	Mościska.
"	Sokal.	"	Grodek.
"	Jaworów.		

XL. Fünftes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirks-hauptmannschaft	Stary Sambor.	Bezirks-hauptmannschaft	Żydaczów.
"	Sambor.	"	Turka.
"	Rudki.	"	Stryj.
"	Drohobycz.	"	Dolina.

XLI. Sechstes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirks-hauptmannschaft	Kamionka Strumilowa.	Bezirks-hauptmannschaft	Bobrka.
		"	Przemyślany.
"	Brody.	"	Brzeżany.
"	Lemberg.	"	Rohatyn.
"	Złoczów.	Stadt	Lemberg.

XLII. Siebentes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirks-hauptmannschaft	Tarnopol.	Bezirks-hauptmannschaft	Husiatyn.
"	Zbaraż.	"	Buczacz.
"	Skalat.	"	Czortków.
"	Podhajce.	"	Zaleszczyki.
"	Trembowla.	"	Borszczów.

XLIII. Achtes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirks-hauptmannschaft	Kałusz.	Bezirks-hauptmannschaft	Nadwórna.
"	Stanislau.	"	Kolomea.
"	Tłumacz.	"	Sniatyn.
"	Horodenka.	"	Peczenizyn.
"	Bohorodzany.	"	Kosów.

XLIV. Bukowina.

XLV. Dalmatien.

---

b. In Ungarn.

1. Sperrgebiet: Komitat Abauj-Torna und die Munizipalstadt Kassa (Kaschau).
2. Sperrgebiet: Komitat Alsó-Fehér.
3. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Arad die Stuhlrichterbezirke Arad, Borosjenö, Elek, Kisjenö, Pécska, Világos und die Munizipalstadt Arad.
4. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Arad die Stuhlrichterbezirke Borossebes, Nagyhalmágy, Radna, Ternova.
5. Sperrgebiet: Die Komitate Árva, Liptó, Turócz.
6. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bács-Bodrog die Stuhlrichterbezirke Bácsalmás, Baja, Topolya, Zenta, Zombor; ferner die Stadt Zenta und die Munizipalstädte Baja, Szabadka (Maria Theresiopel) und Zombor.
7. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bács-Bodrog die Stuhlrichterbezirke Apatin, Hódság, Kula, Németpalánka, Óbecse, Titel, Ujvidék, Zsablya und die Munizipalstadt Ujvidék (Neusatz).
8. Sperrgebiet: Komitat Baranya und die Munizipalstadt Pécs (Fünfkirchen).
9. Sperrgebiet: Komitate Bars und Hont und die Munizipalstadt Selmecz (Schemnitz) és Bélabánya.
10. Sperrgebiet: Komitat Békés.
11. Sperrgebiet: Komitate Bereg und Ugocsa.
12. Sperrgebiet: Komitat Beszterce-Naszód.
13. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Berettyóujfalu Derecske, Ermihályfalva, Margitta, Székelyhid, Sárrét.
14. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Cséffa, Élesd, Központ, Mezökeresztes, Szalárd und die Munizipalstadt Nagyvárad (Großwardein).
15. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Bél, Belényes, Magyarcséke, Nagyszalonta, Tenke, Vaskóh.
16. Sperrgebiet: Komitat Borsod.
17. Sperrgebiet: Die Komitate Brassó und Háromszék.
18. Sperrgebiet: Die Komitate Csanád, Csongrád und die Munizipalstädte Hódmezövásárhely und Szeged (Szegedin).
19. Sperrgebiet: Komitat Csik.
20. Sperrgebiet: Die Komitate Esztergom, Györ, Komárom und die Munizipalstädte Györ (Raab) und Komárom (Komorn).
21. Sperrgebiet: Komitat Fejér und die Munizipalstadt Székes-Fejérvár (Stuhlweißenburg).
22. Sperrgebiet: Die Komitate Fogaras und Szeben.
23. Sperrgebiet: Die Komitate Gömör és Kishont und Zólyom.
24. Sperrgebiet: Komitat Hajdu und die Munizipalstadt Debreczen (Debreczin).
25. Sperrgebiet: Komitat Heves.
26. Sperrgebiet: Komitat Hunyad.
27. Sperrgebiet: Komitat Jász-Nagykun-Szolnok.

28. Sperrgebiet: Die Komitate Kis-Kükülló und Nagy-Kükülló.
29. Sperrgebiet: Komitat Kolozs und die Munizipalstadt Kolozsvár (Klausenburg).
30. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Krassó-Szörény die Stuhlrichterbezirke Béga, Bogsán, Facset, Karánsebes, Lugos, Maros, Temes und die Städte Karánsebes und Lugos.
31. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Krassó-Szörény die Stuhlrichterbezirke Bozovics, Jám, Moldova, Oravicza, Orsova, Resicza und Teregova.
32. Sperrgebiet: Komitat Máramaros.
33. Sperrgebiet: Die Komitate Maros-Torda und Udvarhely und die Munizipalstadt Marosvásárhely.
34. Sperrgebiet: Die Komitate Moson, Sopron und die Munizipalstadt Sopron (Ödenburg).
35. Sperrgebiet: Komitat Nógrád.
36. Sperrgebiet: Komitat Nyitra.
37. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Bia, Gödöllö, Pomáz, Vácz, ferner die Städte Szent Endre (St. Andrä) und Vácz (Waitzen) und die Haupt- und Residenzstadt Budapest.
38. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Alsódabas, Monor, Nagykáta, Ráczkeve, ferner die Städte Nagykörös und Czegléd und die Munizipalstadt Kecskemét.
39. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Abonyialsó, Dunavecse, Kalocsa, Kiskörös, Kiskunfélegyháza und Kunszentmiklós und die Städte Kiskunhalas und Kiskunfélegyháza.
40. Sperrgebiet: Komitat Pozsony und die Munizipalstadt Pozsony (Preßburg).
41. Sperrgebiet: Komitat Sáros.
42. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Somogy die Stuhlrichterbezirke Igal, Lengyeltóti, Marczali und Tab.
43. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Somogy die Stuhlrichterbezirke Bares, Csurgó, Kaposvár, Nagyatád, Szigetvár und die Stadt Kaposvár.
44. Sperrgebiet: Komitat Szabolcs.
45. Sperrgebiet: Komitat Szatmár und die Munizipalstadt Szatmár-Németi.
46. Sperrgebiet: Komitat Szepes.
47. Sperrgebiet: Komitat Szilágy.
48. Sperrgebiet: Komitat Szolnok-Doboka.
49. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Temes die Stuhlrichterbezirke Buziás, Központ, Lippa, Rékás, Ujarad, Vinga, sowie die Munizipalstadt Temesvár.
50. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Temes die Stuhlrichterbezirke Csákova, Detta, Fehértemplom (Weißkirchen), Kubin, Versecz, ferner die Stadt Fehértemplom sowie die Munizipalstadt Versecz (Werschetz).
51. Sperrgebiet: Komitat Tolna.
52. Sperrgebiet: Komitat Torda-Aranyos.

53. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Torontál die Stuhlrichterbezirke Csene, Nagykikinda, Nagyszentmiklós, Párdány, Perjámos, Törökbecse, Törökkanizsa, Zsombolya (Hatzfeld) und die Stadt Nagykikinda (Groß-Kikinda).
54. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Torontál die Stuhlrichterbezirke Alibunár, Antalfalva, Bánlak, Módos, Nagybecskerek, Pancsova, ferner die Stadt Nagybecskerek (Groß-Becskerek) und die Munizipalstadt Pancsova.
55. Sperrgebiet: Komitat Trencsén.
56. Sperrgebiet: Komitat Ung, aus dem Komitate Zemplén die Stuhlrichterbezirke Homonna, Szinna, Sztropkó.
57. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Zemplén die Stuhlrichterbezirke Bodrogköz, Gálszécs, Nagymihály, Sátoraljaujhely, Szerencs, Tokaj, Varannó und die Stadt Sátoraljaujhely.
58. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Vas die Stuhlrichterbezirke Felsöör, Kiscell, Köszeg, Németujvár, Sárvár, Szombathely und die Städte Kőszeg (Güns) und Szombathely.
59. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Vas die Stuhlrichterbezirke Körmend Muraszombat, Szentgotthárd, Vasvár und die Stadt Szombathely (Steinamanger).
60. Sperrgebiet: Komitat Veszprém.
61. Aus dem Komitate Zala die Stuhlrichterbezirke Keszthely, Pacsa, Sümeg, Tapolcza, Zalaegerszeg, Zalaszentgrót und die Stadt Zalaegerszeg.
62. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Zala die Stuhlrichterbezirke Alsólendva, Csáktornya, Kanizsa, Letenye, Nova, Perlak und die Stadt Nagykanizsa (Groß-Kanizsa).
63. Sperrgebiet: Munizipalstadt Fiume.
64. Sperrgebiet: Komitate Belovár-Körös und Varasd und die Munizipalstadt Varasd (Varasdin).
65. Sperrgebiet: Komitat Lika-Krbava.
66. Sperrgebiet: Komitat Modrus-Fiume.
67. Sperrgebiet: Komitat Pozsega.
68. Sperrgebiet: Komitat Szerém und die Munizipalstadt Zimony (Semlin).
69. Sperrgebiet: Komitat Verőcze und die Munizipalstadt Eszék (Esseg).
70. Sperrgebiet: Komitat Zágráb und die Munizipalstadt Zágráb (Agram).

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Die Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Teile Anwendung. Die Zulassung von Tieren oder Gegenständen, welche, aus anderen Ländern stammend, durch die Gebiete des einen Teiles zur Ein- oder Durchfuhr in die Gebiete des anderen Teiles gelangen sollen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Übereinkommens.

Die direkte Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleische und sonstigen tierischen Rohstoffen in undurchlässiger Verpackung sowie von Häuten, Klauen und Hörnern in völlig trockenem Zustand aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles auf der Eisenbahn in plombierten, umschlossenen Waggons oder auf Schiffen in abgesonderten und verwahrten Räumen ist, soweit es sich um Provenienzen eines der vertragschließenden Teile handelt (vgl. Absatz 1), ohne Beschränkungen zulässig.

2. In den Ursprungszeugnissen ist neben dem Ursprungsort auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten und Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in Ungarn: Komitate und Munizipalstädte) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Übersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungszeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Der gegenseitige Verkehr mit Renn- oder Trabrennpferden ist nur von der Beibringung von Zeugnissen abhängig, die von hierzu besonders ermächtigten Rennklubs unter Beidrückung ihres Siegels ausgestellt worden sind. Diese Zeugnisse haben ein Ursprungszeugnis der Ortsbehörde und die amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Pferd gesund ist und daß in dem Gehöfte, wo es ständig untergebracht war, sowie in dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den letzten drei Monaten nicht vorgekommen sind, zu enthalten. Die zur Ausstellung derartiger Zeugnisse ermächtigten Klubs werden gegenseitig bekanntgegeben werden.

5. Für Geflügeltransporte im Grenzverkehre, die aus weniger als 100 Stück bestehen, ist bei der Einbringung in die Gebiete eines der vertragschließenden

Teile lediglich das gemäß Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens von der Ortsbehörde auszustellende Ursprungszeugnis beizubringen. Im übrigen finden auf sie die Bestimmungen des angeführten Artikels 2 keine Anwendung.

Als Grenzverkehr gilt der Verkehr mit Geflügel aus dem Grenzbezirke des einen vertragschließenden Teiles zur Verwendung in dem Grenzbezirke des anderen Teiles.

6. Als „vereinzelt" ist das Auftreten einer Seuche dann anzusehen, wenn in einem Gehöft oder in einer Herde innerhalb acht Tagen bei einem Bestande von weniger als 20 Tieren nicht mehr als ein Tier, bei einem Bestande von 20 oder mehr Tieren nicht mehr als der zehnte Teil der Tiere erkrankt.

7. Die im Artikel 3 des Viehseuchenübereinkommens vorgesehene Zurücksendung wird sich nur auf Tiere erstrecken, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren nachweislich in Berührung gekommen sind, insbesondere also auf Tiere, die in einem Eisenbahnwagen oder auf einem Schiffe gleichzeitig befördert oder auf derselben Station und derselben Rampe an einem und demselben Tage ent- oder verladen worden sind.

8. Die auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens wegen der Einschleppung oder des Herrschens einer Seuche seitens eines der vertragschließenden Teile verfügten Verbote oder Verkehrsbeschränkungen sind spätestens außer Kraft zu setzen, sobald die Seuche, die zu der Maßregel Anlaß gegeben hat, amtlich für erloschen erklärt oder die Seuchenfreiheit des betreffenden Gebiets amtlich festgestellt worden ist und überdies folgende Fristen verstrichen sind:

a) bei den im angeführten Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Seuchen 40 Tage;
b) bei allen anderen Seuchen 9 Monate.

Dabei wird vorausgesetzt, daß die Vorschriften über die Fristen, nach deren Ablauf die amtliche Erklärung des Erlöschens einer Seuche erfolgen darf, in Österreich und in Ungarn dieselben sind wie im Deutschen Reiche.

Herrschen beim Ablaufe der zu a und b genannten Fristen in dem von einem Verbot oder einer sonstigen Verkehrsbeschränkung betroffenen Gebiet andere Krankheiten, für welche die diesen Verfügungen unterworfenen Tiergattungen empfänglich sind, so verbleibt es bei den verfügten Maßregeln, bis die Voraussetzungen zu ihrer Aufhebung auch für diese Krankheiten zutreffen.

9. Für die Einfuhr von Rindern und Schafen, welche zur alsbaldigen Abschlachtung in öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern bestimmt sind, gelten, abgesehen vom Falle der Rinderpest und der Lungenseuche, folgende besondere Bestimmungen:

a) Verbote dieser Einfuhr sollen nur dann stattfinden, wenn sie zur Sicherung der heimischen Viehzucht unabwendbar erscheinen.
b) Wegen der minder leicht übertragbaren oder minder häufig vorkommenden Krankheiten, z. B. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Bläschenausschlag des Rindviehs, sollen solche Verbote nicht ausgesprochen werden.

c) Wegen der leicht übertragbaren Krankheiten, z. B. Maul- und Klauenseuche oder Pockenseuche der Schafe, sollen die Einfuhrverbote nur gegen verseuchte Gebietsteile (Sperrgebiete) ergehen. Handelt es sich um Pockenseuche der Schafe, so kann nur die Einfuhr dieser Tiergattung verboten werden.

Als Sperrgebiete gelten in Österreich und in Ungarn die in der Anlage II des Übereinkommens aufgeführten Gebietsteile, im Deutschen Reiche Bundesstaaten, Regierungsbezirke oder letzteren gleichstehende Verwaltungsbezirke.

Indes soll nur dann gegen die ganze Ausdehnung eines solchen Sperrgebiets gesperrt werden, wenn mindestens 10 Prozent seiner Gemeinden verseucht sind.

Liegt dieser Grad der Verseuchung nicht vor, besteht er aber für einen Verwaltungsbezirk erster Instanz (Kreis, Bezirksamt, Bezirkshauptmannschaft, Stuhlrichterbezirk usw.), so kann gegen diesen sowie gegen diejenigen unmittelbar angrenzenden erstinstanzlichen Verwaltungsbezirke, deren Grenze von einem der Seuchenorte weniger als 10 Kilometer entfernt ist, oder gegen Teile von ihnen gesperrt werden; hierbei kann auch auf solche Bezirke in angrenzenden Sperrgebieten zurückgegriffen werden.

Falls die Verseuchung des erstinstanzlichen Verwaltungsbezirkes weniger als 10 Prozent seiner Gemeinden ergriffen hat, so kann trotzdem die Sperre in dem vorbezeichneten Umfange gegen diesen Bezirk und beziehungsweise die angrenzenden Bezirke erfolgen, wenn entweder aus dem verseuchten Bezirk eine Verschleppung der Seuche in die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles stattgefunden hat, oder wenn wegen besonderer Umstände aus der Verseuchung des fraglichen Bezirkes eine ernstliche Gefahr für den Viehstand des anderen Teiles zu gewärtigen ist. In diesem letzteren Falle soll aber auf Antrag desjenigen vertragschließenden Teiles, in dessen Gebieten der gesperrte Bezirk belegen ist, ohne Verzug eine gemischte Kommission (vgl. Ziffer 15 des gegenwärtigen Schlußprotokolls) zusammentreten und nach Prüfung der Sachlage an Ort und Stelle ihr Gutachten mit aller Beschleunigung darüber abgeben, ob eine derartige Gefahr wirklich vorliegt; dieses Gutachten wird als Grundlage für die zu treffende Entscheidung dienen.

d) Für die Aufhebung der gemäß der Bestimmungen unter c etwa ausgesprochenen Verbote gelten die Vorschriften der Ziffer 8 des gegenwärtigen Schlußprotokolls mit der Maßgabe, daß die dort vorgesehenen Fristen auf 30 Tage herabgesetzt werden.

Die vertragschließenden Teile werden Verzeichnisse derjenigen öffentlichen Schlachthäuser, auf welche die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung finden, bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens gegenseitig austauschen. Es bleibt vorbehalten, Schlachthäuser, deren Einrichtungen zur Aufnahme von Schlachtvieh

nicht mehr genügen, hierfür zu schließen, sowie andererseits Schlachthäuser, die mit den erforderlichen Einrichtungen versehen worden sind, dem Verkehre mit Schlachtvieh zu öffnen. Solche Maßnahmen werden dem anderen Teile rechtzeitig bekanntgegeben werden.

10. Zur alsbaldigen Abschlachtung in Schlachthäusern, die an der bayerischen und sächsischen Grenze gegen Österreich gelegen sind, und deren Bezeichnung einer Verständigung zwischen den Regierungen der vertragschließenden Teile vorbehalten bleibt, werden aus Österreich und aus Ungarn zusammen jährlich bis zu 80 000 Stück gesunde Schweine auf Grund staatstierärztlicher Bescheinigungen zugelassen, die nach Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens auszustellen sind und überdies die Bestätigung enthalten müssen, daß diese Tiere vor der Versendung am Herkunfts-(Stand-)orte durch 30 Tage tierärztlich überwacht und unbedenklich befunden wurden, und daß das Gebiet der politischen Verwaltungsbehörde erster Instanz, in welchem die Tiere gestanden haben, frei von Schweinepest (Schweineseuche) und Maul- und Klauenseuche ist.

Von diesen 80 000 Stück Schweinen entfallen 50 000 auf die Schlachthäuser an der bayerischen Grenze und 30 000 auf die Schlachthäuser an der sächsischen Grenze. Hiernach dürfen den ersteren wöchentlich bis zu 962 Stück, den letzteren wöchentlich bis zu 577 Stück zugeführt werden. Diese Wochenkontingente sind mit der Maßgabe übertragbar, daß innerhalb eines Monats in die Schlachthäuser an der bayerischen Grenze nicht mehr als 5 625, in die an der sächsischen Grenze nicht mehr als 3 375 Stück eingebracht werden dürfen.

Fleisch und Speck dieser Tiere dürfen außer an den Orten, wo diese Schlachthäuser sich befinden, noch nach folgenden Orten abgesetzt werden,

a) soweit die Schlachtung in Schlachthäusern an der bayerischen Grenze stattgefunden hat, nach München, Nürnberg, Fürth, Hof, Augsburg, Ludwigshafen, Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim,

b) soweit die Schlachtung in Schlachthäusern an der sächsischen Grenze stattgefunden hat, nach Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Glauchau, Meerane, Plauen, Crimmitschau, Werdau, Reichenbach, Greiz, Gera.

Auf die Einfuhr finden im übrigen die vereinbarten Bestimmungen über die Zulassung von Schlachtrindern und Schlachtschafen entsprechende Anwendung (vgl. Ziffer 9 des gegenwärtigen Schlußprotokolls).

11. Die Bestimmung im letzten Absatze des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hierbei soll jedoch jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirk untersagt sein.

12. Die diesem Schlußprotokolle beiliegenden Verzeichnisse der für den gegenseitigen Viehverkehr hauptsächlich in Betracht kommenden Grenzzollämter können fernerhin nur in gegenseitigem Einvernehmen abgeändert werden.

13. Nach Artikel 9 des Viehseuchenübereinkommens zur Weide gebrachte Tiere dürfen in den freien Verkehr jenes Teiles, in dessen Gebiet sich die Weide befindet, übergehen, wenn rücksichtlich deren Gesundheit keine Bedenken bestehen, und wenn gegenüber ihrem Herkunftsorte veterinärpolizeiliche Verbote oder Beschränkungen nicht vorliegen.

14. Für Rindvieh, das im Deutschen Reiche von Landwirten bayerischer, sächsischer und württembergischer Grenzgebietsteile zur Verwendung für Nutz- oder Zuchtzwecke im eigenen Wirtschaftsbetriebe aus österreichischen Grenzgebietsteilen unter Inanspruchnahme der für diesen Verkehr auf Grund autonomer Verordnungen gewährten seuchenpolizeilichen Erleichterungen eingeführt wird, können von den Regierungen der vertragschließenden Teile Normalgewichte vereinbart werden, die der Verzollung zum vertragsmäßigen Gewichtszoll zu Grunde zu legen sind.

15. Wenn bei der Handhabung des Viehseuchenübereinkommens zwischen den vertragschließenden Teilen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wird auf Verlangen eines dieser Teile die gutachtliche Äußerung einer gemischten Kommission eingeholt werden. Diese Äußerung wird bei der hiernach zu treffenden Entscheidung entsprechend gewürdigt werden.

Jeder der vertragschließenden Teile ernennt für die Kommission zwei Mitglieder. Die Kommission ist befugt, sich in Fällen, in denen sie sich nicht einigen kann, ein fünftes Mitglied zu kooptieren. Dieses fünfte Mitglied ist, wenn die Kommission sich hierüber nicht anders verständigt, in dem ersten Falle der Bildung einer gemischten Kommission aus den Angehörigen des einen und im zweiten Falle aus den Angehörigen des anderen der beiden vertragschließenden Teile und so abwechselnd aus den Angehörigen des einen oder des anderen Teiles zu wählen. Im ersten Falle dieser Art wird der vertragschließende Teil, dessen Angehörigen das fünfte Mitglied zu entnehmen ist, durch das Los bestimmt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Tatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Viehseuchenübereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 25. Januar 1905 in Berlin unterzeichnet.

Graf von Posadowsky. Freiherr von Richthofen. Szögyény.

Anlage.

Für den gegenseitigen Viehverkehr hauptsächlich in Betracht kommende Grenzzollämter.

A. Im Deutschen Reiche.

1	2			3	4
Bundesstaat.	Eintrittstationen für				Bemerkungen.
	Tiere			tierische Rohstoffe mit Ausnahme von Fleisch.	
	Wiederkäuer.	Pferde.	Geflügel.		
Preußen.	Myslowitz, Dziedit, Österr. Oberberg.	Myslowitz, Oswiecim, Österr. Oberberg, Dziedit.	Myslowitz, Oswiecim, Österr. Oberberg, Seidenberg.	Eine Änderung der gegenwärtigen, eine Beschränkung auf bestimmte Eintrittstationen nicht enthaltenden Praxis wird ohne gewichtigen Grund nicht erfolgen.	1. Bezüglich der Einfuhrzeiten wird die bisherige Praxis tunlichst aufrechterhalten werden. Etwaige Änderungen werden dem anderen vertragschließenden Teile rechtzeitig mitgeteilt werden. 2. Außer den in Spalte 2 aufgeführten Eintrittstationen findet ein mehr oder minder geringfügiger Verkehr über verschiedene andere Eintrittstationen statt, deren Bindung nicht erfolgen kann. Es wird indessen nicht beabsichtigt, eine Änderung des bisherigen Verkehrs ohne gewichtigen Grund eintreten zu lassen.

1	2	3	4
Bundesstaat.	Eintrittstationen für		Bemerkungen.
	Tiere.	tierische Rohstoffe mit Ausnahme von Fleisch.	
Bayern.	Tittmoning, Freilassing bezw. Bahnhof Salzburg, Kufstein, Mittenwald, Bahnhof Eisenstein, Wegscheid, Passau, Simbach, Furth im Wald, Füssen, Lindau, Oberjoch, Kiefersfelden, Sachrang, Pfronten-Steinach, Ziegelhaus, Aach, Laufen, Kappel, Haibach, Burghausen, Kleinphilippsreuth, Schafberg, Neuaigen, Waidhaus, Bärnau, Wildenau.	Furth im Wald, Simbach, Passau, Salzburg bezw. Freilassing, Kufstein, Lindau.	Wie vor.
Sachsen (Königreich).	Zittau, Bodenbach-Tetschen, Weipert, Voitersreuth.	Zittau, Bodenbach-Tetschen, Voitersreuth.	Wie vor.
Württemberg.	Friedrichshafen.	Friedrichshafen.	Wie vor.
Baden.	Konstanz.	Konstanz.	Wie vor.

B. In Österreich-Ungarn.

I. In Tirol:

1. Kufstein.
2. Kiefersfelden.
3. Wildbichl.
4. Scharnitz.
5. Leutasch-Schanze.
6. Pinswang.
7. Schönbichl.
8. Vilsrain.
9. Springen-Ach.
10. Unterhochsteg.
11. Bregenz.
12. Lindau (in Bayern).

II. In Salzburg:

1. Oberndorf.
2. Salzburg.
3. Saalbrücke.
4. Hamerau.
5. Steinpaß.

III. In Oberösterreich:

1. Schärding.
2. Passau (in Bayern).
3. Haibach.
4. Oberkappel.
5. Hanging (zu Wegscheid in Bayern).
6. Schwarzenberg.
7. Braunau.
8. Simbach (in Bayern).
9. Ach.
10. Ettenau.

IV. In Böhmen:

A. Gegen Bayern:

1. Landstraße.
2. Eisenstein.
3. Neumark.
4. Furth (in Bayern).
5. Vollman.
6. Haselbach.
7. Schwarzach.
8. Roßhaupt.
9. Paulusbrunn.
10. Mühlbach.
11. Wies.
12. Neuhausen.
13. Selberstraße.

B. Gegen Sachsen:

1. Roßbach.
2. Voitersreuth (Bahnhof).
3. Voitersreuth (Straße).
4. Weipert (Bahnhof).
5. Weipert (Straße).
6. Bodenbach-Tetschen.
7. Niedereinsiedl (zu Sebnitz in Sachsen).
8. Rosenhain (zu Sohland in Sachsen).
9. Georgswalde (zu Ebersbach in Sachsen).
10. Warnsdorf.
11. Zittau (in Sachsen).

C. Gegen Preußen:

1. Seidenberg (in Preußen).
2. Liebau (in Preußen).
3. Halbstadt.
4. Nachod.
5. Mittelwalde.

V. In Schlesien:

1. Ziegenhals (Bahnhof — in Preußen).
2. Hennersdorf.
3. Hotzenplotz.
4. Jägerndorf (Bahnhof).
5. Jägerndorf (Stadt).
6. Troppau.
7. Katharein.
8. Katharein (Piltscher Straße).
9. Dziedit (Bahnhof).
10. Oderberg (Bahnhof).
11. Oderberg (Stadt).
12. Petrowitz.

VI. In Galizien:

1. Oswiecim.
2. Jaworzno.
3. Szczakowa.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise. S. 317. — Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark. S. 318.

(Nr. 3200.) Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise. Vom 18. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der 12. und 13. Wahlkreis des Großherzogtums Baden und der 7. Wahlkreis des Großherzogtums Hessen (Nachtrag vom 27. Februar 1871 zur Anlage C des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 35 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandteilen.

§ 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kopenhagen, an Bord M. S. „Preußen", den 18. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Anlage

zu dem Gesetze, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandteile des Wahlkreises.
	Großherzogtum Baden.
12.	Amtsbezirk Heidelberg mit Ausschluß der an Hessen abgetretenen Teile, nämlich der Exklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau) und eines Teiles des badischen Domanialwaldes im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach, Amtsbezirk Eberbach, Amtsbezirk Mosbach.
13.	Amtsbezirk Sinsheim, Amtsbezirk Eppingen, Amtsbezirk Bretten einschließlich des seither hessischen Anteils von der Gemeinde Kürnbach, Amtsbezirk Wiesloch, Amtsgerichtsbezirk Philippsburg.
	Großherzogtum Hessen.
7.	Kreis Heppenheim einschließlich der von Baden abgetretenen Teile, nämlich der Enklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau) und eines Teiles des badischen Domanialwaldes im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach, jedoch mit Ausschluß des seither hessischen Anteils an der Gemeinde Kürnbach, Kreis Worms.

(Nr. 3201.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark. Vom 20. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Reichsbank wird ermächtigt, Banknoten auf Beträge von 50 und 20 Mark auszufertigen und auszugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. S. „Preußen", den 20. Februar 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892. S. 319.

(Nr. 3202.) Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892, vom $\frac{29.}{16.}$ November 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Serbien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien bestehenden Handels- und Zollvertrag vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892 einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Oswald Freiherrn von Richthofen

und

Seine Majestät der König von Serbien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Michael G. Militchevitch,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Handels- und Zollvertrag vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Artikel IV.

Hinter Absatz 2 des Artikels IV wird nachstehender neuer Absatz eingefügt:

„Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Handlungsreisenden dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen."

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1906.

II. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IV wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IVa.

Die als Proben oder Muster dienenden zollpflichtigen Gegenstände, die in das eine der beiden Länder von den Handlungsreisenden des anderen Landes eingebracht werden, sollen zollfrei zugelassen werden, falls den nachfolgenden, zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Einlieferung in eine Niederlage erforderlichen Förmlichkeiten entsprochen wird:

1. Das Zollamt, über das die Proben oder Muster eingehen, ermittelt den Betrag des darauf haftenden Zolles. Der Handlungsreisende hat diesen Betrag bei dem Zollamte bar zu hinterlegen oder annehmbare Sicherstellung zu leisten.
2. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität werden die einzelnen Proben oder Muster, soweit es angeht, durch Anbringung von Stempeln, Siegeln oder Bleien bezeichnet. Ausnahmsweise können die letzteren auf Behältnissen, welche mit den umschlossenen Gegenständen in unmittelbarer Berührung stehen, angebracht werden, wenn nach Ansicht des Eingangszollamts dieses Verfahren vollständige Sicherheit gewährt.

   Die Erkennungszeichen, die zur Wahrung der Identität der aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wiedereinfuhr in dasselbe bestimmten Proben oder Muster amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden, und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweise der Identität dienen. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies notwendig erscheint.
3. Es ist ein Abfertigungspapier auszustellen, welches enthalten soll:
   a) ein Verzeichnis der eingebrachten Proben oder Muster, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b) eine Angabe über den auf den Proben oder Mustern haftenden Zoll und darüber, ob er hinterlegt oder sichergestellt worden ist;
   c) eine Angabe über das Erkennungszeichen (Stempel, Siegel oder Blei), das an den Proben oder Mustern oder gegebenenfalls an den Behältnissen angebracht worden ist;

d) die Frist, nach deren Ablaufe der hinterlegte Zollbetrag zu verrechnen oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit einzuziehen ist, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Proben oder Muster innerhalb der Frist wieder ausgeführt oder in eine Niederlage eingeliefert worden sind. Die Frist darf zwölf Monate nicht überschreiten.

4. Für die Erteilung des Abfertigungspapiers und die Bezeichnung der Musterstücke zur Festhaltung der Identität werden Kosten mit Ausnahme des Stempels nicht erhoben.

5. Die Proben oder Muster können sowohl über das Eingangszollamt als auch über jedes andere zur Abfertigung von Proben oder Mustern befugte Zollamt wieder ausgeführt werden.

6. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Proben oder Muster einem zur Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Einlieferung in eine Niederlage vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch eine Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, für welche das Abfertigungspapier beim Eingang erteilt worden ist. Soweit in dieser Hinsicht keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiederausfuhr oder die Einlieferung in die Niederlage und erstattet den bei der Einfuhr hinterlegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Verfügung."

III. Artikel V.

Der Artikel erhält nachstehende Fassung:

„Artikel V.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen sind nur zulässig:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird."

IV. Artikel VI.

Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Tarife B und C werden durch die anliegenden Tarife B (Zölle bei der Einfuhr nach Serbien) und C (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) ersetzt.

B. C.

V. Neuer Artikel.

Hinter Artikel VII wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel VIIa.

Waren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert oder wieder aufgeladen werden müssen."

VI. Artikel VIII.

Der Artikel erhält nachstehende Fassung:

„Artikel VIII.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden, und daß deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

1. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Teiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden;
2. für handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiete in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem anderen Gebiete wieder zurückgebracht werden."

VII. Artikel IX.

In Absatz 1 wird hinter den Worten: „so werden" eingefügt: „, soweit nichts anderes vereinbart ist,".

mehr, soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel, ob sie vom Staate, oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Beleuchtungs- und Lotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden."

XI. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXc wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXd.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Serbien und die serbischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten."

XII. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXd wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXe.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden."

XIII. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXe wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXf.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem serbischen Hafen, und umgekehrt die serbischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen

kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen."

XIV. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXf wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXg.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgend welches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Not veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waren behufs Ausbesserung des Schiffes, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des ersten, die zur erneuten Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt hat, als Handelsgeschäfte nicht angesehen werden."

XV. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXg wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXh.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der vertragschließenden Teile an den Küsten oder Ufern des anderen sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe

und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsuln und Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste oder am Ufer gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert, neu verproviantiert oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder, im Falle des Verkaufs, der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigentümern oder deren Vertretern zurückgegeben werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sein würden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem dahin überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen."

XVI. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXh wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXi.

Hinsichtlich der Abgaben und sonstigen ähnlichen Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Rheden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung sollen die deutschen Schiffe und Waren in Serbien und die serbischen Schiffe und Waren in Deutschland ebenso behandelt werden, wie die inländischen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der meistbegünstigten Nation angehören."

XVII. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXi wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXk.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Tarife B und C), der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete

Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmanne wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen."

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll zum Handels- und Zollvertrage vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Neue Bestimmungen zu Artikel III.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel III.

Man ist darüber einig, daß die deutschen Reichsangehörigen in Serbien als Mieter von unbeweglichen Sachen von der Einquartierung befreit sind.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, daß die Deutschen in Serbien von der Fuhrparksteuer (Komora) befreit bleiben sollen, sofern sie nicht als Eigentümer unbeweglicher Sachen in Serbien zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet sind.

Durch die Bestimmung in Absatz 2 des Artikels III werden die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels in keiner Weise berührt."

II. Neue Bestimmung zu Artikel IVa.

Die nachstehende Bestimmung wird eingefügt:

„Zu Artikel IVa.

Die Königlich Serbische Regierung verpflichtet sich, die zur Zeit auf drei Monate festgesetzte Frist, binnen welcher die zollfreie Wiederausfuhr der Muster erfolgen kann (vgl. Ziffer 3, litera d des Artikels IVa), während der Dauer dieses Zusatzvertrags nicht zu verkürzen."

III. Neue Bestimmungen zu Artikel V.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel V.

Unter dem in Artikel 1, III, Absatz 2, Ziffer 3 des gegenwärtigen Zusatzvertrags vorgesehenen Vorbehalt wird die Kaiserlich Deutsche

Regierung die Durchfuhr von frischem oder zubereitetem Fleisch, das serbischen Ursprungs ist und von dort unmittelbar versandt wird, bei Beobachtung der veterinären Vorbeugungsmaßregeln, welche durch die bestehenden oder von den deutschen Behörden zu erlassenden Gesetze, Anweisungen und Verordnungen erforderlich werden, zulassen.

Unter dem gleichen Vorbehalt wird Fleisch serbischen Ursprungs, das im Sinne des deutschen Gesetzes über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 als zubereitet angesehen werden kann, zur Einfuhr in Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden."

IV. Zu Artikel VI.

In Absatz 2 fallen die Nummern 1 bis 9 und 11 weg.

V. Zu Artikel VI und VII.

In Absatz 2 litera a werden die Worte „zehn Kilometer" durch „fünfzehn Kilometer" ersetzt.

VI. Neue Bestimmungen zu Artikel IX und IXa.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel IX und IXa.

Mit Rücksicht darauf, daß die Sätze des neuen serbischen Zolltarifs die bisher neben den Zöllen erhobene Obrtsteuer mitumfassen, wird diese Steuer in Zukunft nicht mehr von den aus Deutschland nach Serbien eingeführten Waren erhoben werden.

Da ferner das Wagegeld in Serbien beseitigt ist, werden von Nebengebühren nur noch die in Ziffer 1, 3 und 4 von Artikel IX des bestehenden Vertrags benannten Gebühren zur Erhebung gelangen.

Erzeugnisse, welche zwar in Deutschland aber nicht in Serbien hervorgebracht oder hergestellt werden, können der für Rechnung des Staates oder der Gemeinden erhobenen Troscharina nur insoweit und in der Höhe unterworfen werden, als sie beim Abschluß des gegenwärtigen Zusatzvertrags dieser Abgabe bereits unterliegen.

Im übrigen unterliegen die aus Deutschland nach Serbien eingeführten Waren, für welche im serbischen Vertragstarif Ermäßigungen oder Bindungen des Zollsatzes vereinbart sind, in Serbien keinerlei weiteren inneren Abgaben irgend welcher Art, mögen dieselben für Rechnung des Staats oder von Gemeinden oder von Körperschaften erhoben werden."

VII. Neue Bestimmungen zu Artikel IXk.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel IXk.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels IXk ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiet des beklagten Teils, beim zweiten Streitfall im Gebiet des anderen Teils und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiet, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teil bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte."

Artikel 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1906 und nicht nach dem 1. Juli 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892 mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Änderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, den $\frac{29.}{16.}$ November Eintausend neunhundert und vier.

(L. S.) Frhr. v. Richthofen. (L. S.) M. G. Militchevitch.

Der vorstehende Zusatzvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 22. Februar 1906 stattgefunden. Auf Grund einer Vereinbarung der beiden vertragschließenden Teile tritt dieser Zusatzvertrag am 1. März 1906 in Kraft.

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Serbien.

Der in diesem Tarife genannte serbische allgemeine Tarif ist der Allgemeine Zolltarif vom $\frac{31. \text{ März}}{13. \text{ April}}$ 1904.

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
108	Stärke aller Art, auch Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme, Gommelin), Kleber, Schlichte (Kleister) und andere Appreturstoffe:		
	Reisstärke und Dextrin	1 dz	17
	andere	»	20
zu 121	Anmerkung. Auf die deutschen Biere sollen alle Erleichterungen in der Zoll- und Steuerbehandlung Anwendung finden, die etwa anderen ausländischen Biersorten jeglichen Ursprunges eingeräumt werden sollten.		
123	Essig aller Art:		
	1. in Fässern	»	6,20
	2. in anderen Behältnissen	»	7,50
144	Chemisch zubereitete Nährmittel, z. B. Somatose, Pepsin, Tropon, Plasmon	»	150
187	Sonstige Seifen aller Art, hart oder weich, z. B. Toiletten- und ähnliche Seifen, auch wohlriechend; gepulvert oder teigartig; Seife mit Zusätzen von kosmetischen oder medizinischen Mitteln, sogenannte medizinische Seifen	»	40

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
aus 208	Gelbe und rote Bleiglätte in jeder Form	1 dz	5
215	Vitriol:		
	1. Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat, schwefelsaures Eisenoxydul, schwefelsaures Eisenoxyd), kristallisiert oder in Lösung; Eisenchlorid	»	0,50
	2. Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulfat) und Salzburger Vitriol (Mischung von Eisen- und Kupfersulfat); Zinkchlorid und Zinksulfat	»	1,50
aus 237	1. Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form, auch Indigokarmin	»	50
	Anmerkung. Synthetischer Indigo soll keinem anderen oder höheren Zollsatz als natürlicher Indigo unterliegen.		
238	Künstliche organische Farben:		
	1. Alizarin-, Anilin- und ähnliche Farben	»	10
	2. andere	»	40
aus 247	1. Kreide, Blei- und Farbstifte:		
	a) ohne Umhüllung oder nur mit Papier umhüllt	»	10
	b) mit Fassung aus gemeinem, nicht poliertem, weißem Holze	»	55
	c) mit Fassung aus anderem Holze, Rohr oder Papiermasse, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht deswegen unter höhere Zollsätze fallen	»	80
aus 277	Glatte Gewebe:		
	1. Gewebe im Gewichte von mehr als 120 g auf 1 qm und in der Kette und dem Schuß auf 1 qcm enthaltend:		
	a) bis 50 Fäden	»	80
	b) von mehr als 50 bis 80 Fäden	»	100
	c) über 80 Fäden	»	130

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
Noch: aus 277	aus 2. Gewebe im Gewichte von mehr als 60 bis 120 g auf 1 qm, in der Kette und dem Schuß auf 1 qcm enthaltend:		
	a) bis 50 Fäden	1 dz	130
278	Samt, Plüsch und ähnliche Gewebe	»	170
281	Spitzen aller Art, auch gestickte (Ätzspitzen)	»	600
282	Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe:		
	1. Kettenstichstickereien (Crochets), Hand- oder Maschinenstickereien, auch mit Applikation:		
	a) bei Verwendung von Seide	»	700
	b) bei Verwendung von anderen Stoffen	»	600
	2. Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stick- oder Schiffchenmaschine hergestellt, auch mit Applikation:		
	a) bei Verwendung von Seide	»	700
	b) bei Verwendung von anderen Materialien	»	600
284	Posamentierwaren, Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein und Metall	»	125
aus 313	Kammgarn bis einschließlich Nr. 16 metrisch:		
	aus 2. zwei- und mehrdrähtig:		
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt oder auf andere Weise veredelt	»	120
314	Kammgarn über Nr. 16 metrisch, ein- oder mehrdrähtig:		
	1. roh	»	60
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt	»	80
315	Streichgarn und andere nicht besonders genannte Wollengarne (Vigogne usw.), soweit sie nicht unter Nr. 311 bis 314 fallen:		
	1. eindrähtig:		
	a) roh	»	50
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	»	60

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
Noch: 315	2. zwei- und mehrdrähtig:		
	a) roh	1 dz	70
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	»	80
aus 316	Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf (auf Spulen, in Knäueln, Strähnen usw.):		
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt	»	110
aus 321	Andere Gewebe mit Ausnahme der besonders genannten:		
	2. im Gewichte von mehr als 300 bis 700 g auf 1 qm	»	200
	3. im Gewichte bis zu 300 g auf 1 qm	»	250
322	Samt, Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flore)	»	250
aus 335	Dichte Gewebe aus Seide:		
	2. halbseidene	»	450
aus 336	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe:		
	2. halbseidene	»	550
aus 345	2. Wagendecken und andere Decken aus groben Geweben, chemisch behandelt oder mit Öl, Teer oder Fettmischungen überstrichen oder getränkt	»	70

Allgemeine Bemerkungen zum V. Tarifabschnitte.

1. Der Zoll ist, wo nichts anderes im Tarife bestimmt ist, für rohe Erzeugnisse vorgesehen. Gelaugte, halbgebleichte, gebleichte, mercerisierte oder nitrierte Waren unterliegen einem Zuschlage von 15 Prozent, gefärbte, bunt gewebte, gepreßte oder bedruckte einem solchen von 20 Prozent.
2. Gemusterte Gewebe zahlen einen Zuschlagszoll von 10 Prozent.
3. Broschierte und gazebindige Gewebe unterliegen einem Zollzuschlage von 15 Prozent.

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
	4. Gespinste, Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, aus mehreren Spinnstoffen, mit Ausnahme von Seide, hergestellt, kommen — soweit im Tarife nichts anderes vorgesehen ist — nach demjenigen Stoffe zur Verzollung, welcher dem höchsten Zollsatz unterliegt. Beimischungen, welche 5 Prozent des Gesamtgewichts nicht übersteigen, bleiben auf die Verzollung ohne Einfluß.		
	5. Garne, welche eine Beimischung von Seide bis zu 25 Prozent des Gesamtgewichts enthalten, unterliegen einem Zuschlage von 30 Prozent zum Zolle des Grundstoffs; beträgt der Gehalt von Seide mehr als 25 Prozent, so werden die Garne wie seidene verzollt. Gewebe aller Art, welche eine Beimischung von Seide enthalten, werden wie folgt verzollt: a) wenn die Seide bis zu 10 Prozent des Gesamtgewichts ausmacht: mit einem Zuschlage von 20 Prozent zum Zolle des Grundstoffs; b) wenn die Seide mehr als 10 bis zu 50 Prozent des Gesamtgewichts ausmacht: wie halbseidene; c) wenn die Seide mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts ausmacht: wie seidene.		
	8. Gespinstwaren und Filze, die nur mit einfachen Säumen, mit einzelnen Nähten und mit gewöhnlichen Zutaten versehen sind, werden nicht wie genähte Waren verzollt, sondern nur mit einem Zuschlage von 15 Prozent zu dem Zolle für die Gespinstware oder den Filz belegt; derartige Netzwaren werden wie geschnittene und genähte Wirkwaren behandelt. Soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit wie die im Stücke als Meterware eingehenden Gespinstwaren, jedoch mit einem Zuschlage von 5 Prozent verzollt.		
	10. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Fischbeinstäbe, eingewebt, eingelegt oder sonst mit den Gespinstwaren verbunden, bleiben auf die Verzollung ohne Einfluß.		
	11. Gegenstände aus Gespinstwaren, die in anderer Weise als durch Nähen hergestellt sind, werden wie genähte Gegenstände verzollt.		
	12. Genähte Gegenstände aus Gespinstwaren, welche aus mehreren verschiedenen Stoffen bestehen, kommen nach demjenigen Stoffe zur Verzollung, welcher auf der Außenseite des betreffenden Gegenstandes der Ausdehnung nach vorherrscht. Futter, Knöpfe, Posamenten, Bänder, Besätze, Verbrämungen, gestickte Teile usw. bleiben bei der Verzollung außer Betracht.		
	14. Bei der Berechnung des Gewichts von Geweben kommen auf die Färbung und Appretur 15 Prozent in Abzug.		

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
aus 374	Leder, bloß gegerbt (auf irgend welche Art); Leder aller Art, weiter zugerichtet: gefettet, gefärbt usw.:		
	4. Juchten, Wichs-, Saffian-, Chagrin-, Chevreau- und anderes Leder, ausgenommen anderweit genanntes, auch lackiert:		
	a) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 3 kg ...	1 dz	80
	b) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 1 bis 3 kg	»	100
	c) bei einem Gewichte des Stückes bis zu 1 kg	»	120
aus 459	Ansichtspostkarten, zugeschnitten oder in ganzen Bogen.....	»	150
468	Papierwäsche, auch ganz oder teilweise mit baumwollenen oder anderen Geweben überzogen oder mit Unterlagen oder Einlagen von Geweben und Gespinsten aller Art	»	70
	Anmerkung. Bei Papierwäsche sind durch Pressung nachgeahmte künstliche Nähte nicht als wirkliche Nähte anzusehen.		
475	Bilder auf Papier, durch Druck oder ein anderes Vervielfältigungsverfahren (Oleographie, Lithographie, Xylographie, Chromolithographie, Zinkographie usw.) hergestellt, auf Papier, Pappe oder Gewebe aufgezogen — mit Ausnahme des Bilderpapiers —, auch in weichem Einband und broschiert.....	»	50
Zur Gruppe 2. „Bücher, Bilder, Gemälde."	Anmerkung 1. Die in den Tarifnummern 473 und 474 aufgezählten Gegenstände zahlen, wenn sie in festem Einband eingehen, einen Zollsatz von 20 Dinar für den Doppelzentner.		
aus 506	aus 1. Porzellanisolatoren in Verbindung mit Eisen	»	30
aus 536	3. Quadratisch, rund, halbrund, hohl oder gerippt gewalztes Eisen, überhaupt alles gewalzte Eisen für Bauzwecke; Bandeisen.....	»	2,50
	4. Fassoneisen (T-, H-, Z-, L-, +-Eisen usw.).....	»	2,50

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
aus 539	Eiserne Röhren aller Art, mit Ausnahme der Röhren für Dampfkessel und Kühlanlagen, auch Röhrenverbindungsstücke:		
	aus 1. geschmiedet, gewalzt oder gezogen:		
	a) unbearbeitet oder gewöhnlich bearbeitet	1 dz	8,50
aus 549	Sägen, Sägeblätter und Feilen	»	10
	Baum-, Hecken-, Rosen-, Rebscheren beziehungsweise -messer, Schafscheren, Blechscheren und sonstige anderweit nicht genannte Messer und Scheren für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebrauch	»	7,50
aus 557	Drahtstifte und Nägel, auch große (Gerüstnägel), sowie anderweit nicht genannte Stifte, geschnitten, geschmiedet:		
	1. gewöhnlich bearbeitet, ohne Verbindung mit anderen Metallen	»	7
	Anmerkung. Unter den Zollsatz von 7 Dinar fallen auch Hufnägel.		
563	Schlösser und Schlüssel:		
	1. ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	»	25
	2. mit Schlüsselrohren, Riegelplatten, Schlüssellochdecken und dergleichen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	»	50
aus 568	Messerschmiedewaren, gegossen, gepreßt, geschmiedet, nur aus Eisen oder in Verbindung mit Holz, Porzellan, Glas, Bein, Horn, Elfenbein- oder Schildpattnachahmungen	»	60
aus 574	1. Nähnadeln, auch solche mit goldenem Öhr	»	120
	2. Nadeln für Näh-, Strick-, Stick- und andere Maschinen	»	50
	aus 3. Stecknadeln	»	50

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
575	Anderweit nicht genannte Waren aus Gußeisen, auch in Verbindung mit Holz:		
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet:		
	a) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 100 kg..	1 dz	6
	b) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 50 bis 100 kg	»	8
	c) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 5 bis 50 kg	»	10
	d) bei einem Gewichte des Stückes bis zu 5 kg	»	12
	2. fein bearbeitet:		
	a) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 100 kg..	»	12
	b) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 50 bis 100 kg	»	16
	c) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 5 bis 50 kg	»	20
	d) bei einem Gewichte des Stückes bis zu 5 kg	»	24
577	Waren aus Schmiedeeisen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch in Verbindung mit Holz:		
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet:		
	a) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 100 kg..	»	10
	b) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 25 bis 100 kg	»	14
	c) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 3 bis 25 kg	»	18
	d) bei einem Gewichte des Stückes bis zu 3 kg	»	24
	2. fein bearbeitet:		
	a) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 100 kg..	»	16
	b) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 25 bis 100 kg	»	20
	c) bei einem Gewichte des Stückes von mehr als 3 bis 25 kg	»	27
	d) bei einem Gewichte des Stückes bis zu 3 kg	»	40
Zur Gruppe XIV, 2a: „Eisen und Eisenwaren".	Anmerkung 2. Hinsichtlich der Bearbeitung unterscheidet man bei den Erzeugnissen aus Eisen solche, die gewöhnlich, und solche, die fein bearbeitet sind. Als gewöhnlich bearbeitet — zum Unterschiede von roh (nicht bearbeitet) — betrachtet man alle gefeilten, gefräßten, abgedrehten, geschliffenen, durch Ausglühen gebläuten, einfach gefärbten und als solche vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise in		

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
	sich verbundenen Waren. Als gewöhnlich bearbeitete Waren kommen auch diejenigen zur Verzollung, welche unmittelbar nach der Fertigstellung ein glattes und blankes Aussehen erhalten. Als fein bearbeitet werden solche Waren betrachtet, welche fein gefärbt, bemalt, verniert, lackiert, emailliert, oxydiert, poliert, mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle (mit Ausnahme von Kupfer, Nickel und Aluminium sowie Legierungen von Kupfer, Nickel und Aluminium) überzogen sind.		
613	Draht und Blech (Platten) aus Kupfer:		
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet:		
	a) 0,5 mm und darüber stark	1 dz	20
	b) unter 0,5 mm stark	»	30
	2. fein bearbeitet:		
	a) 0,5 mm und darüber stark	»	30
	b) unter 0,5 mm stark	»	40
617	Kesselschmiedearbeiten (Kessel, Brennblasen und andere Destillierapparate), mit Ausnahme der Kessel für Dampfmaschinen:		
	1. roh	»	80
	2. gewöhnlich bearbeitet	»	100
	3. fein bearbeitet	»	130
Zu den Gruppen XIV 2 b, c, d, e, f und g.	Anmerkung 2. Für die Waren der Gruppen b, c, d, e, f und g gilt hinsichtlich ihrer Bearbeitung die Anmerkung 2 zu Gruppe 2 a.		
aus 625	Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:		
	1. vergoldet	»	300
	2. versilbert	»	250
aus 626	Vergoldete und versilberte leonische Gespinste, wenn der Kern besteht:		
	a) aus Seide	»	500
	b) aus anderen Spinnstoffen	»	400

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
aus 627	Leonische Waren aus vergoldeten und versilberten Gespinsten, auch mit seidenem Kern	1 dz	600
aus 639	Nähmaschinen	»	5
641	Maschinen und Apparate, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	»	6
642	Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer und andere elektrische Motoren nebst Zubehör und Teile derselben:		
	1. bei einem Gewichte der Maschine von mehr als 30 dz	»	15
	2. bei einem Gewichte der Maschine von mehr als 5 bis zu 30 dz	»	22
	3. bei einem Gewichte der Maschine von 5 dz oder weniger	»	30
643	Transformatoren, Kondensatoren, Akkumulatoren, Elektroden und Teile derselben	»	20
aus 645	Kabel und andere nicht genannte Leiter für den elektrischen Strom:		
	1. mit Schutzhüllen aus Metall, Draht, Blech usw.	»	20
	2. mit Schutzhüllen aus Papier, Asbest, Kautschuk, Guttapercha und deren Ersatzstoffen	»	20
	aus 3. mit Schutzhüllen aus Spinnstoffen:		
	b) aus anderen als aus Seide	»	30
aus 646	Telegraphische und telephonische Apparate, Gegenstände für die Installation von Hausläutewerken, Mikrophone, galvanische, Trocken- und Thermoelemente	»	60
	Meßapparate (Ampère-, Watt-, Voltmesser), Zähler (Strommesser), Schalter, Sicherungen, Widerstandsapparate (Rheostate), Kommutatoren aller Art	»	75
	Anmerkung: Meßapparate, Zähler, Schalter, Sicherungen, Widerstandsapparate und Kommutatoren, welche Zubehör zu den in Nr. 642 aufgeführten Maschinen sind und mit diesen zusammen eingehen, werden mit den Maschinen zu den für die letzteren vorgeschriebenen Sätzen verzollt.		
647	Elektrische Lampen:		
	1. Bogenlampen	»	60
	2. Glühlampen	»	120

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
648	Montierte Kugeln und Birnen für elektrische Lampen	1 dz	120
	Anderes Zubehör für elektrische Beleuchtung, wie Fassungen für elektrische Lampen, Schalter, Sicherungen, Isolationsgegenstände, Schalthähne usw.	»	75
659	Instrumente und Apparate: mathematische, geometrische, physikalische, chemische, chirurgische; Manometer, Vakuummeter, Mikrometer, Indikatoren, Aräometer, Hydrometer, Erdgloben	»	125
aus 660	1. Klaviere, Harmoniums und ähnliche Instrumente mit Tasten	1 Stück	100
	2. Harmonikas	1 dz	135
	aus 7. Mundharmonikas	»	60
aus 665	Pendel-, Schwarzwälder- und andere Wanduhren aller Art, ferner Uhren nach amerikanischem System	»	120
670	Kinderspielzeug:		
	1. aus Holz:		
	a) roh, blos gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, nicht gefärbt, nicht angestrichen und ohne Verbindung mit anderen Stoffen	»	60
	b) fein bearbeitet, gefärbt, lackiert, poliert, bemalt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	»	60
	c) in Verbindung mit feinen Stoffen	»	60
	d) in Verbindung mit feinsten Stoffen	»	120
	2. aus weichem Kautschuk:		
	a) nur aus Kautschuk in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	»	60
	b) in Verbindung mit feinen Stoffen	»	60
	c) in Verbindung mit feinsten Stoffen	»	120
	3. alles andere Kinderspielzeug:		
	a) ohne Verbindung mit anderen Stoffen	»	60
	b) in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	α. mit gewöhnlichen und feinen Stoffen	»	60
	β. mit feinsten Stoffen	»	120

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Dinar.
	Allgemeine Bemerkungen zum Tarife.		
	I. Im Sinne des Zolltarifs unterscheidet man Verbindungen der Waren mit gewöhnlichen, feinen und feinsten Stoffen:		
	1. Als feine Stoffe betrachtet man: Leder, Kautschuk, Wachsmusselin und Wachstaft, Buchbinderleinwand; Bein und Horn; künstliche Schnitzstoffe (mit Ausnahme der unter 2 aufgeführten Nachahmungen); verzierte und vernickelte unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle; Meerschaum und Nachahmungen davon; Nachahmungen von Elfenbein, Schildpatt und Perlmutter; Nachahmungen von Bernstein aus Glas; Lava; unechte leonische Drähte und Gespinste; Gewebe (mit Ausnahme der unter 2 aufgeführten); unechte Perlen; Stickereien auf anderen Stoffen als auf Seide.		
	2. Als feinste Stoffe betrachtet man: echtes Elfenbein, echtes Schildpatt, echtes Perlmutter, echten Bernstein und dessen Nachahmungen, mit Ausnahme derer aus Glas, Gagat, echt oder nachgeahmt; Seidenwaren, Spitzen, Stickereien auf Seide, künstliche Blumen und Blätter, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherwaren und andere Erzeugnisse aus Menschenhaar; Halbedelsteine, echt vergoldete oder versilberte unedle Metalle, echte leonische Drähte und Gespinste sowie Waren daraus, ferner Waren aus unechten leonischen Drähten und Gespinsten. Waren in Verbindung mit edlen Metallen oder Edelsteinen sind nach den besonderen Bestimmungen des Tarifs zu verzollen.		
	3. Alle anderen Stoffe werden bei der Verzollung als gewöhnliche behandelt.		
	II. Unwesentliche Nebenbestandteile, welche blos zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandteile von Waren dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Haften, Schließen, Klammern, Haken, Reifen, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser (mit Schlüsseln), Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke, ferner unwesentliche Verzierungen, innere Ausfütterungen oder Bodenbeläge sind bei der zollamtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen.		
	III. Sofern verschiedenartige Zollzuschläge gleichzeitig zur Berechnung kommen, wird bei jedem derselben von dem ursprünglichen Grundzollbetrag ausgegangen.		
	IV. Insoweit der Zollsatz einer Ware vom Zollsatz einer anderen, im Vertragstarif aufgeführten Ware abhängig ist, wird der erstere Zollsatz nach dem durch den Vertrag festgesetzten Satz und nicht nach dem Satz des allgemeinen Tarifs berechnet.		

Tarif C.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Der in diesem Tarife genannte deutsche allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das deutsche Reichsgesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 1 Doppelzentner. Mark.
1	Roggen	5
2	Weizen und Spelz	5,50
aus 3	Gerste mit Ausnahme von Malzgerste	1,30
4	Hafer	5
7	Mais und Dari	3
11	Speisebohnen, trockene (reife)	2,50
	Erbsen, Linsen, trockene (reife)	1,50
aus 28	Flachs, Hanf, gereinigt	frei
aus 33	Bohnen, Erbsen (Schoten), frisch	frei
aus 37	Küchengewächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 des allgemeinen Tarifs fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet	4

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 1 Doppelzentner. Mark.
aus 45	Weintrauben (Weinbeeren) frisch, zum Tafelgenuß:	
	eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 kg einschließlich	frei
	auf andere Weise eingehend	4
aus 46	Wal- und Haselnüsse, unreife (grüne) oder reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	2
	(aus 47/49) Anderes Obst:	
aus 47	frisch:	
	Äpfel, Birnen, Quitten:	
	unverpackt:	
	vom 1. September bis 30. November	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August	2
	verpackt	5
	Aprikosen, Pfirsiche	2
	Pflaumen aller Art, Kirschen, Weichseln	2
	Mispeln, Wachholderbeeren	frei
aus 48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten oder geschält):	
	Pflaumen aller Art:	
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht	4
	in anderer Verpackung	8
	Wachholderbeeren	4
aus 49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren	4

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 1 Doppelzentner. Mark. –
	(74/76) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt:	
74	unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:	
	hart	0,12 oder für 1 Festmeter 1,08
	weich	für 1 Doppelzentner 0,12 oder für 1 Festmeter 0,72
75	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:	
	hart	für 1 Doppelzentner 0,24 oder für 1 Festmeter 1,92
	weich	für 1 Doppelzentner 0,24 oder für 1 Festmeter 1,44
76	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:	
	hart	für 1 Doppelzentner 0,80 oder für 1 Festmeter 6,40
	weich	für 1 Doppelzentner 0,80 oder für 1 Festmeter 4,80

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 1 Doppelzentner. Mark.
81	Holzpflasterklötze	1
83	Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt:	
	von Eichenholz	0,20 oder für 1 Festmeter 1,60
	von anderem harten Holze	für 1 Doppelzentner 0,30 oder für 1 Festmeter 2,40
	von weichem Holze	für 1 Doppelzentner 0,30 oder für 1 Festmeter 1,80
107	Federvieh, lebend:	
	Gänse	frei
	Hühner aller Art und sonstiges Federvieh	für 1 Doppelzentner 4
aus 108	Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh):	
	frisch, auch gefroren	35
	einfach zubereitet	35
aus 110	Federvieh:	
	geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	15
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	20
aus 126	Schmalz von Schweinen und Gänsen	10

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 1 Doppelzentner. Mark.
127	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genusse	5
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz)	20
136	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert	2
147	Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.)	frei
152	Seidengehäuse (Seidenkokons)	frei
aus 153	Felle und Häute zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart (Blößen) und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet, sowie Teile von solchen Fellen und Häuten, z. B. Flanken, Wammen, Kehlen, Hals- und Kopfteile	frei
484	Taue, Seile, Stricke, Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden [starken eindrähtigen Seilergarnen] hergestellte nicht schnurartige Seilerwaren) aus Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
	im Durchmesser von 5 Millimeter oder darüber	10
	im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 Millimeter, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	22
544	Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch Lamm- und Zickelfelle, ungespalten oder gespalten	3

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel. S. 349.

(Nr. 3203.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel. Vom 16. August 1905.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits, von dem Wunsche geleitet, auch nach Fertigstellung der neuen Bahnhofsanlagen der schweizerischen Bundesbahnen in Basel die Zollabfertigung im Verkehre zwischen beiden Ländern in ähnlicher Weise wie bisher zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Exzellenz Herrn Wirklichen Geheimen Rat Dr. Alfred von Bülow, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Deutschen Reichs bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundespräsidenten Marc Ruchet,

welche folgenden Vertrag vereinbart und festgestellt haben:

Artikel 1.

Auf den auf schweizerischem Gebiete gelegenen linksrheinischen Bahnhöfen zu Basel werden folgende Kaiserlich Deutsche (elsaß-lothringische) Zollabfertigungsstellen errichtet:

1. Auf dem Personenbahnhofe S. B. B. eine Abfertigungsstelle zur zollamtlichen Revision und Abfertigung der über St. Ludwig nach Deutschland reisenden Personen und ihres Gepäcks, sowie zur zollamtlichen Vorabfertigung der zur Einfuhr nach Deutschland über St. Ludwig bestimmten Poststücke;

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1906.

2. eine weitere Abfertigungsstelle auf dem Personenbahnhofe S. B. B. für den gesamten Eilgutverkehr;
3. eine Abfertigungsstelle auf dem Güterbahnhofe St. Johann für die aus Deutschland kommenden und nach Deutschland gehenden Güterzüge, sowie für Frachtgut von und nach Deutschland aus dem Basler Lokalverkehre, ferner — für den Fall, daß auf dem Bahnhofe St. Johann auch Personen-, Gepäck- und Eilgutverkehr zugelassen wird — für den sich von dort über St. Ludwig nach Deutschland bewegenden Personen-, Gepäck- und Eilgutverkehr;
4. eine Abfertigungsstelle auf dem Güter- und Rangierbahnhofe Wolf zur Vorrevision der nach Deutschland gehenden Güterzüge, sowie zur Abfertigung von Frachtgütern.

Diese unter der Leitung von Oberbeamten stehenden Zollabfertigungsstellen sind zur Vornahme aller sich aus dem Verkehrsbedürfnis ergebenden zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsabfertigungen und der hierzu erforderlichen Amtshandlungen nach den für Elsaß-Lothringen maßgebenden Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen befugt.

Abänderungen dieser Vorschriften sind von seiten der deutschen Zollbehörde in Basel sobald als möglich zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die bei den vorstehend bezeichneten deutschen Zollabfertigungsstellen dienstlich tätigen deutschen Tierärzte sind zur Ausübung der veterinärpolizeilichen Kontrolle der zum Übergang in das deutsche Zollgebiet bestimmten Tiere, sowie zur Vornahme der amtlichen Untersuchung, einschließlich der Trichinenschau, des zur Einfuhr in das deutsche Zollgebiet bestimmten Fleisches nach den für Elsaß-Lothringen maßgebenden Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen befugt.

Die Bestimmungen der Artikel 5, 8, 10 und 11 finden auf die Tierärzte sinngemäß Anwendung.

Artikel 2.

Die deutsche Zollbehörde ist befugt, die Revisionssäle, Bahnsteige und Gleise, auf welchen nach Deutschland bestimmte Züge zur Abfahrt bereitstehen, auf Grund einer Vereinbarung mit der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, absperren zu lassen. Die Einbringung zollpflichtiger oder von der Einfuhr nach Deutschland ausgeschlossener oder nur bedingungsweise zur Einfuhr zugelassener Waren in den für die Zwecke des deutschen Zolldienstes abgesperrten Teil der Bahnhofsanlagen hat dieselben strafrechtlichen Folgen wie die Einbringung solcher Waren in deutsches Zollgebiet.

Bezüglich der gemäß Vereinbarung mit der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen der deutschen Zollbehörde zugewiesenen Zollhallen, Rampen, Revisionssäle, Diensträume und Revisionsgleise steht der deutschen Zollbehörde allein das Recht zur Handhabung der Ordnung sowie die Befugnis zu, Privatpersonen, welche gegen die Ordnung verstoßen, aus diesen Räumlichkeiten und Anlagen zu entfernen. Bezüglich der deutschen Zollgüterhallen steht der deutschen

Zollbehörde das Mitverschlußrecht zu, ohne daß ihr daraus die Verpflichtungen eines Verwahrers gegenüber den Eigentümern der in diesen Räumen lagernden Waren entstehen.

Den Beamten und Angestellten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Basel-Stadt ist in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen der Zutritt zu den der deutschen Zollbehörde zugewiesenen, beziehungsweise für die Zwecke des deutschen Zolldienstes abgesperrten Teilen der Bahnhofsanlagen (Zollhallen, Rampen, Revisionssälen, Diensträumen, Bahnsteigen, Gleisen usw.) jederzeit gestattet, sofern sie äußerlich als Beamte oder Angestellte erkennbar sind oder sich über ihre dienstliche Anwesenheit auf Verlangen ausweisen können. Zollpflichtige Gegenstände dürfen in die abgesperrten Teile nicht mitgenommen werden.

Artikel 3.

Den deutschen Zollbehörden steht das Recht zu, Zuwiderhandlungen gegen die deutsche Zollgesetzgebung, gegen Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote, welche bei Vornahme der nach Artikel 1 auf schweizerischem Gebiet erfolgenden Zollkontrolle auf letzterem entdeckt werden, zu untersuchen, daselbst Waren und Effekten, welche mit diesen Vergehen in Verbindung stehen, mit Beschlag zu belegen, diese Vergehen und Ordnungswidrigkeiten nach den Strafbestimmungen des für Elsaß-Lothringen maßgebenden Rechtes abzuurteilen und für den Betrag zu erwartender oder erkannter Geldstrafen, sowie zur Deckung von geschuldeten Gebühren aller Art Waren und Effekten der Betreffenden innerhalb der Revisionssäle und Zollhallen zu pfänden.

Mit Beschlag belegte oder gepfändete Gegenstände können von der deutschen Zollbehörde entweder auf deutsches Gebiet gebracht oder durch einen hierzu befugten schweizerischen Beamten in Basel im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Artikel 4.

Die zuständigen schweizerischen Behörden werden auf Ersuchen der deutschen Behörden wegen Übertretung der deutschen Zoll- und Einfuhrgesetze bei den im Artikel 1 genannten deutschen Zollabfertigungsstellen

a) Zeugen und Sachverständige vernehmen;

b) amtliche Besichtigungen vornehmen und den Befund beglaubigen;

c) Vorladungen und Erkenntnisse der deutschen Behörden an Angeschuldigte, auch wenn sie Angehörige der Schweiz sind, behändigen lassen.

Artikel 5.

Die schweizerischen Behörden werden den in Gemäßheit der Artikel 1 bis 3 auf schweizerischem Gebiete dienstlich tätigen deutschen Zollbeamten den erforderlichen polizeilichen Schutz gewähren und dem hierauf gerichteten Ersuchen dieser Beamten oder ihrer Vorgesetzten in gleicher Weise Folge leisten, wie einem entsprechenden Ersuchen von schweizerischen Zollbeamten.

Artikel 6.

Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß die Warenabfertigungen durch die deutsche und die schweizerische Zollbehörde tunlichst unmittelbar aufeinander folgen können, insbesondere wird zu diesem Zwecke den beiderseitigen Zollbeamten der Zutritt zu den Güterhallen der betreffenden anderen Zollbehörde und ein Platz zum Schreiben daselbst eingeräumt werden.

Artikel 7.

Die beiderseitigen Zollbehörden werden zusammenwirken, um Unterschleifen bei dem zollpflichtigen Verkehre vorzubeugen und Vergehen gegen die bezüglichen Gesetze und Vorschriften zur Entdeckung zu bringen. Zu diesem Zwecke wird jede von dem zuständigen Beamten gewünschte Auskunft bereitwilligst erteilt und die Einsicht der auf den Warenverkehr bezüglichen Register, Bücher und Papiere gestattet werden.

Artikel 8.

Während seines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen auf schweizerischem Gebiet erfolgenden Aufenthalts ist das deutsche Zollpersonal den schweizerischen Gesetzen sowie der schweizerischen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt insoweit unterworfen, als nicht die Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen, mithin die Disziplin, Dienstvergehen oder Dienstverbrechen in Frage stehen.

Die Auszahlung der Dienstbezüge an die deutschen Zollbeamten in Basel darf in deutschem Gelde erfolgen.

Die deutschen Zollbeamten genießen in Basel Befreiung von allen persönlichen Leistungen, einschließlich des Militärdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes.

Artikel 9.

Den in Basel dienstlich tätigen Kaiserlich Deutschen (elsaß-lothringischen) Zollbeamten ist das Tragen der Uniform in und außer Dienst gestattet; das Tragen der Waffen jedoch nur bei der Bewachung der Güter und Kassen zur Nachtzeit, bei der Begleitung der Bahnzüge sowie bei der Rückkehr von diesem Dienste. Der Oberinspektor, dem die Kaiserlich Deutschen (elsaß-lothringischen) Zollabfertigungsstellen in Basel unterstehen, sowie die den Dienst der verschiedenen Zollabfertigungsstellen leitenden Oberbeamten sind jederzeit befugt, zur Uniform den vorgeschriebenen Dienstsäbel zu tragen.

Artikel 10.

Alle der Kaiserlich Deutschen (elsaß-lothringischen) Zollbehörde in Basel zum Dienstbetrieb aus dem deutschen Zollgebiete zugehenden Gegenstände bleiben zoll- und gebührenfrei.

Die Kaiserlich Deutsche (elsaß-lothringische) Zollbehörde in Basel ist berechtigt, ihre nach dem deutschen Zollgebiete bestimmten dienstlichen Briefe und

Postpaketsendungen, unter Ausschluß der Privatkorrespondenz der Beamten und Angestellten der Zollbehörde, ohne Vermittelung der schweizerischen Postverwaltung dem deutschen Fahrpostpersonal in Basel zur Beförderung zu übergeben.

Für derartig aufgegebene Sendungen kommt nur dasjenige Porto zur Erhebung, welches im Falle der Aufgabe im deutschen Postgebiet in Ansatz zu bringen sein würde.

Artikel 11.

Den nach Basel versetzten Kaiserlich Deutschen (elsaß-lothringischen) Zollbeamten wird für das zur eigenen Benutzung mitgeführte, gebrauchte Hausgerät Zollfreiheit zugestanden.

Artikel 12.

Der vorstehende Vertrag wird auf die Zeit bis zum 31. März 1908 fest abgeschlossen und bleibt von da an weiter in Kraft, sofern er nicht von einem der beiden vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Die Kündigung kann nur für den Ablauf eines vollen Vertragsjahrs, also für den 31. März, erfolgen und muß 12 Monate vorher ausgesprochen werden.

Durch diesen Vertrag werden aufgehoben:

1. die Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche, betreffend die Errichtung einer Kaiserlich Deutschen Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe der Zentralbahn in Basel und das Protokoll zu derselben, vom 7. August 1873;
2. der Nachtrag zu der vorstehend zitierten Übereinkunft vom 23. Oktober 1876.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Bern, den 16. August 1905.

(L. S.) von Bülow. (L. S.) Ruchet.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat am 14. Februar 1906 zu Bern stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 355. — Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 357.

(Nr. 3204.) Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für die Zeit nach dem 28. Februar 1906, was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 30. Juni 1907 diejenigen Zollsätze zu gewähren, welche durch die nachgenannten Verträge, nämlich:

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit Belgien vom 6. Dezember 1891, vom 22. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 599),

Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 6. Dezember 1891, vom 3. Dezember 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 413),

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, vom 25. Januar 1905,

Zusatzvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Rußland vom 10. Februar 1894, vom 28. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 35),

Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage mit Rumänien vom 21. Oktober 1893, vom 8. Oktober 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 253),

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891, vom 12. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 319),

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1906.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit Serbien vom 21. August 1892, vom 29. November 1904,

diesen Ländern zugestanden worden sind.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 26. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3205.) Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Februar 1906.

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes hat der Bundesrat beschlossen, den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika bis auf weiteres diejenigen Zollsätze zu gewähren, welche durch die nachgenannten Verträge, nämlich:

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit Belgien vom 6. Dezember 1891, vom 22. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 599),

Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 6. Dezember 1891, vom 3. Dezember 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 413),

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 143),

Zusatzvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Rußland vom 10. Februar 1894, vom 28. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 35),

Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage mit Rumänien vom 21. Oktober 1893, vom 8. Oktober 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 253),

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891, vom 12. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 319),

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit Serbien vom 21. August 1892, vom 29. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 319),

diesen Ländern zugestanden worden sind.

Berlin, den 26. Februar 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden. S. 359. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen. S. 361.

(Nr. 3206.) Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden. Vom 20. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), was folgt:

§ 1.

Für die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung solcher Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben, sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

§ 2.

Auf die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung solcher Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, findet die Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten usw., vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) entsprechende Anwendung.

Diejenigen Befehlshaber der Kaiserlichen Marine, welche Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind, werden den Divisionskommandeuren (§ 8 der Verordnung) und diejenigen Befehlshaber der Kaiserlichen Marine, welche Gerichts-

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1906.

herren der niederen Gerichtsbarkeit sind, den Regimentskommandeuren (§ 14 der Verordnung) gleichgestellt.

§ 3.

Für die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung solcher Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden, gelten die nachstehenden Vorschriften.

1. Die Geburten und Sterbefälle sind von dem Stationskommando, zu welchem das Schiff oder Fahrzeug gehört, unter Übersendung der darüber von dem Kommando des Schiffes oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Standesregister einzutragen.

   Für die Beurkundung der Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirke die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und, wenn ein inländischer Wohnsitz nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirkes, in welchem die Mutter geboren ist.

   Für die Beurkundung der Sterbefälle ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und, wenn ein inländischer Wohnsitz nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirkes, in welchem der Verstorbene geboren ist.

2. Die Eheschließungen erfolgen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen:
   a) Zuständig ist auch derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirke das Schiff oder Fahrzeug sich augenblicklich aufhält.
   b) Befindet sich das Schiff oder Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens, so ist der der Militärperson vorgesetzte, mit höherer Gerichtsbarkeit versehene Militärbefehlshaber ermächtigt, die Verrichtungen des Standesbeamten — unter Beachtung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten zu übertragen; die §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) finden entsprechende Anwendung.

3. Als Militärpersonen im Sinne dieser Vorschriften gelten alle Personen, die sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnis auf dem Schiffe oder Fahrzeuge befinden, und, solange das Schiff oder Fahrzeug sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet, auch alle Personen, die in anderer Eigenschaft an Bord sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. S. „Preußen", den 20. Februar 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

(Nr. 3207.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen. Vom 26. Februar 1906.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die nachbezeichneten Ausstellungen Anwendung:

1. die Internationale Ausstellung in Mailand 1906;
2. die 20. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg 1906.

Berlin, den 26. Februar 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. S. 363.

(Nr. 3208.) Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 27. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika auf Grund der §§ 1, 3, 6 Nr. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossene Mineralien.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Sie dürfen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung aufgesucht und gewonnen werden.

I. Edelmineralien.

1. Edelmetalle (Gold, Silber und Platin), gediegen und als Erze,
2. Edelsteine.

II. Gemeine Mineralien.

1. Alle vorstehend nicht genannten Metalle, gediegen und als Erze,
2. Glimmer und Halbedelsteine,
3. Kohlen, Salze und nutzbare Erden, und zwar:
   a) Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit,
   b) Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl und Asphalt,
   c) Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und die Solquellen,

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1906.

d) Erden, die wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, in den Südseeschutzgebieten auch organische und unorganische Phosphate, welche zur Herstellung von Düngemitteln verwandt werden können.

Auf die von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebau betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer (gediegen oder als Erzen), Graphit und Salz finden die Vorschriften dieser Verordnung nur Anwendung, soweit der Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur sie für anwendbar erklärt.

§ 2.

Bergbaubetrieb des Fiskus.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für Rechnung des Reichs oder des Landesfiskus unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung.

Zulassung Eingeborener zum Bergbau.

Eingeborene und andere Farbige können das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der dieser Verordnung unterworfenen Mineralien nur erwerben, soweit sie vom Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung vom Gouverneur dazu ermächtigt sind. Verträge, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind rechtsunwirksam.

§ 3.

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiete.

Für alle das Schürfen (§ 10) und den Bergbau (§ 36) betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten müssen Personen, die nicht im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie Gesellschaften, die dort keine Niederlassung im Sinne der §§ 17, 21 der Zivilprozeßordnung haben, einen sich daselbst dauernd aufhaltenden Vertreter gerichtlich oder notariell bestellen und der Bergbehörde bezeichnen. Der Gouverneur ist befugt, den Wohnsitz oder Aufenthalt oder die Niederlassung in solchen Teilen des Schutzgebiets, welche von dem Sitze der Bergbehörde besonders schwer erreichbar sind, dem Wohnsitz oder Aufenthalt oder der Niederlassung außerhalb des Schutzgebiets für gleich zu erklären.

Bis die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung erfüllt wird, ist der Gouverneur befugt, auf Kosten des Verpflichteten einen Vertreter zu bestellen.

Eingeborene und andere Farbige dürfen als Vertreter nur mit Zustimmung der Bergbehörde bestellt werden.

§ 4.

Beschwerde gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde statt, soweit sie nicht für ausgeschlossen erklärt ist.

Auf das Beschwerdeverfahren finden, soweit in dieser Verordnung nicht ein anderes vorgeschrieben ist, die auf die Beschwerde gegen Polizeiverfügungen bezüglichen Vorschriften der §§ 16 bis 21 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) mit der Maßgabe

entsprechende Anwendung, daß die Frist für die Beschwerde, abgesehen von den in der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen, drei Monate, für die weitere Beschwerde vier Wochen beträgt.

§ 5.

Rechtsweg gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Ansprüche privatrechtlicher Natur ist neben der Beschwerde (§ 4) der Rechtsweg insoweit zulässig, als er nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Zuständiges Gericht.

Wo auf Grund dieser Verordnung ein gerichtliches Verfahren stattfindet, ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirke das Schürffeld (§ 23) oder Bergbaufeld (§ 36) liegt, ausschließlich zuständig. Liegt das Feld in den Bezirken mehrerer Gerichte, so bestimmt der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte, welches dieser Gerichte ausschließlich zuständig ist.

§ 6.

Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörden sind nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 vollstreckbar, soweit nicht bereits eine vollstreckbare Entscheidung des nach § 5 zuständigen Gerichts ergangen ist. Auch findet aus Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, gegen welche der Rechtsweg zulässig ist, die Vollstreckung nur auf Antrag des nach der Entscheidung Berechtigten gegen angemessene Sicherheit für den Ersatz des dem anderen Teile aus der Vollstreckung erwachsenden Schadens und mit der Maßgabe statt, daß einerseits die Haftung der Sicherheit mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach ihrer Bestellung erlischt, es sei denn, daß bis dahin der Rechtsweg beschritten ist, anderseits der Antragsteller auch ohne Verschulden und über den Betrag der geleisteten Sicherheit hinaus zum Schadensersatze verpflichtet ist.

§ 7.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Den Verwaltungsbehörden bleibt es überlassen, vor den in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen Zeugen und Sachverständige zu hören. Auf die Zuziehung und die Vernehmung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Zeugen und Sachverständige entsprechende Anwendung.

§ 8.

Rechtshilfe

Auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden finden die auf die Rechtshilfe bezüglichen Vorschriften des § 30 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Bekanntmachungen.

Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden erfolgen in der ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Amtstafel der entscheidenden Behörde. Mit der ersten Anheftung, die zu beurkunden ist, ist die Bekanntmachung als bewirkt anzusehen.

Auf die Bekanntmachungen an bestimmte Personen finden die Vorschriften des § 29 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 über Bekanntmachungen Anwendung.

II. Vom Schürfen.

A. Im allgemeinen.

§ 10.

Allgemeine Schürffreiheit.

Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen (das Schürfen) ist einem jeden gestattet.

§ 11.

Verbot von Schürfarbeiten an gewissen Stellen.

Auf öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen und Eisenbahnen sowie auf Begräbnisstätten darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, soweit nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die Bergbehörde entscheidet auch, in welcher Entfernung von Quellen oder sonstigen Wasserstellen das Schürfen unstatthaft ist.

Unter Gebäuden und in einer Entfernung von ihnen bis zu fünfzig Meter sowie in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten und der Eigentümer ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.

§ 12.

Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden.

Der Schürfer kann die Überlassung der Benutzung des zur Anlage von Baulichkeiten, Wegen, Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen und zu Weidezwecken erforderlichen fremden Grund und Bodens sowie des darauf befindlichen Wassers und Holzes insoweit verlangen, als die Überlassung für die Schürfarbeiten notwendig ist, Weide, Wasser und Holz jedoch nur, soweit die Überlassung ohne wesentliche Schädigung des Wirtschaftsbetriebs geschehen kann. Wegen Überlassung dieser Benutzung hat sich der Schürfer in Ansehung eines bewirtschafteten Grundstücks mit dem Nutzungsberechtigten oder dessen Vertreter zum Zwecke einer Vereinbarung in Verbindung zu setzen.

Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume kann der Schürfer nicht verlangen.

§ 13.

Der Schürfer ist verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung monatlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Entschädigung für entzogene oder verminderte Nutzung.

§ 14.

Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Schürfer bei der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Überlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

Ersatz für Wertverminderung.

§ 15.

Wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Schürfer das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

Verpflichtung des Schürfers zum Grunderwerbe.

§ 16.

Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 15 nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, daß der übrig bleibende Teil nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können.

§ 17.

Hinsichtlich aller zu Schürfzwecken veräußerten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu bergbaulichen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks ist.

Vorkaufsrecht des Grundeigentümers.

§ 18.

Können sich der Schürfer und die nach den Vorschriften der §§ 12 bis 16 ihm gegenüber Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen und der Schürfer zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Grundeigentums verpflichtet ist. Über die Verpflichtung zur Überlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 11 Abs. 1, 3 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

Die Bergbehörde darf die Schürfarbeiten nur in den Fällen des § 11 untersagen. Sie setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und Sicherheit fest.

Streitigkeiten zwischen Schürfer und Grundstücksberechtigten.

§ 19.

Schürfen auf Eingeborenenland.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen das Schürfen auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Stationsleiter).

§ 20.

Schadensersatz für Beschädigungen von Grundstücken.

Der Schürfer ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch das Schürfen zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Schürfer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch das Schürfen entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch das Schürfen drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 21.

Verjährung.

Ansprüche auf Ersatz eines durch das Schürfen verursachten Schadens (§ 20), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

§ 22.

Verfügungsrecht des Schürfers über die beim Schürfen geförderten Mineralien.

Der Schürfer darf ohne Zustimmung der Bergbehörde über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) nur zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken seiner eigenen Schürfarbeiten verfügen.

Die Bergbehörde kann, unbeschadet der im § 90 Nr. 1 angedrohten Strafe, von dem, der die Vorschrift des Abs. 1 übertritt, die Herausgabe des Wertes der Mineralien, über welche unbefugt verfügt worden ist, verlangen.

B. Vom Schürffelde.

§ 23.

Belegung von Schürffeldern.

Der Schürfer kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein oder mehrere Schürffelder, sei es als Edelmineralschürffelder, sei es als gemeine Schürffelder, belegen.

Durch die Belegung schließt der Schürfer jeden Dritten, vorbehaltlich bereits erworbener Rechte, in einem Edelmineralschürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien, in einem gemeinen

Schürffelde vom Schürfen und vom Bergbau auf die im § 1, II bezeichneten Mineralien aus (Schließung des Schürffeldes).

Die Schürffelder haben, vorbehaltlich etwaiger Ausfälle durch Rechte Dritter, in wagerechter Erstreckung die Form eines Rechtecks, und zwar betragen die Seitenlinien eines Edelmineralschürffeldes höchstens vierhundert zu zweihundert Meter, eines gemeinen Schürffeldes höchstens zwölfhundert zu sechshundert Meter.

§ 24.

Die Belegung des Schürffeldes hat in der Weise zu erfolgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle, tunlichst in der Mitte des Schürffeldes, ein deutlich erkennbares Merkmal aufgerichtet und unterhalten wird. Auf dem Merkmale sind in haltbarer Schrift anzugeben:

1. der Name des Schürfers;
2. die Art des Schürffeldes (Edelmineralschürffeld, gemeines Schürffeld);
3. der Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
4. behufs Unterscheidung mehrerer von demselben Schürfer in demselben Verwaltungsbezirke belegter Schürffelder eine Ordnungsnummer.

Zu beiden Seiten des Merkmals sind geradlinige, mindestens zwei Meter lange Gräben zu ziehen, welche die Richtung der Langseiten des Schürffeldes bezeichnen. Soll das Merkmal nicht mit dem Mittelpunkte des Schürffeldes zusammenfallen, so ist auch die Lage des Merkmals zu den Eckpunkten oder zum Mittelpunkte des Schürffeldes anzugeben.

Der Gouverneur kann andere Vorschriften über die Form und Beschaffenheit des Merkmals erlassen.

Das Aufrichten von Schürfmerkmalen darf nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erfolgen.

§ 25.

Entspricht das Merkmal den im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäß § 24 Abs. 3 vom Gouverneur vorzuschreibenden Erfordernissen nicht, so tritt die Schließung des Schürffeldes nicht ein.

§ 26.

Kenntlichmachung der Schürffeldgrenzen.

Binnen zwei Wochen nach Belegung des Schürffeldes müssen dessen Eckpunkte durch deutlich sichtbare, wenigstens ein Meter hohe Pfähle oder Steinmale, an welchen die im § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen oder gemäß § 24 Abs. 3 vom Gouverneur vorzuschreibenden Angaben vermerkt sind, kenntlich gemacht sein. Falls die Eckpunkte unzugänglich sind, ist ihre Lage anderweit derart kenntlich zu machen, daß sie in der Natur ohne weiteres ersichtlich ist.

Wird der Vorschrift des Abs. 1 nicht genügt, so hört die Schließung des Schürffeldes auf. Die gleiche Folge tritt ein, wenn die zulässige Feldesgröße überschritten oder wenn von der vorgeschriebenen Form wesentlich abgewichen wird.

§ 27.

Schürffeldgebühr.

Für jedes Edelmineralschürffeld ist eine Schürffeldgebühr von monatlich zehn Mark, für jedes gemeine Schürffeld eine solche von monatlich fünf Mark im voraus zu entrichten, und zwar für die Zeit vom ersten Tage des Monats, in welchem die Belegung des Schürffeldes stattfindet, bis zum letzten Tage des Monats, in welchem der Antrag auf Umwandlung des Schürffeldes bei der zuständigen Behörde gestellt (§ 37) oder die Umwandlung von der Bergbehörde verfügt (§ 38) wird oder die Schließung des Schürffeldes aufhört.

Die Gebühr ist an die Bergbehörde oder eine andere von dem Gouverneur bezeichnete Behörde für wenigstens sechs Monate zu zahlen und wird erstmalig am Tage der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28), in der Folgezeit am ersten jedes Kalendermonats fällig. Ist sie nicht am Tage der Fälligkeit entrichtet, so hört die Schließung des Schürffeldes auf.

§ 28.

Anzeige.

Von der Belegung des Schürffeldes ist sofort der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann vorschreiben, daß die Anzeige bei einer anderen Behörde anzubringen ist.

Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;
2. den Verwaltungsbezirk, in dem das Schürffeld belegen ist;
3. die Art des Schürffeldes (Edelmineralschürffeld, gemeines Schürffeld);
4. den Tag und die Stunde der Aufrichtung des Merkmals;
5. die möglichst genaue Beschreibung der Lage und Ausdehnung des Schürffeldes unter Angabe der Ordnungsnummer und Beifügung einer Skizze, aus der dessen Grenzen, seine Größenverhältnisse, die vorhandenen Geländegegenstände (Tagesgegenstände) sowie die Nordrichtung in der Weise ersichtlich sein müssen, daß das Schürffeld danach im Gelände aufgefunden werden kann.

Der Gouverneur kann vorschreiben, daß die Anzeige noch weitere Angaben zu enthalten hat oder in bestimmter Form zu erstatten ist.

Fehlt der Anzeige eine der erforderlichen Angaben, so kann die Behörde (Abs. 1) für die Vervollständigung eine Nachfrist setzen.

§ 29.

Geht die Anzeige nicht binnen vier Wochen nach Belegung des Schürffeldes oder im Falle der Setzung einer Nachfrist binnen dieser Frist bei der Behörde ein, so hört die Schließung des Schürffeldes auf.

§ 30.

Übertragbarkeit des Schürfrechts.

Zur Übertragung des Rechtes am Schürffeld ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen

müssen schriftlich oder zu Protokoll einer öffentlichen Behörde des Schutzgebiets abgegeben werden. Die Übertragung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Die Übertragung ist der Bergbehörde anzuzeigen. Bis zum Eingange der Anzeige kann der in dem Schürfregister Eingetragene von der Bergbehörde als der hinsichtlich des Schürffeldes Berechtigte und Verpflichtete behandelt werden.

Über die Eintragung wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr von zehn Mark eine Bescheinigung erteilt.

§ 31.

Aufgabe des Rechtes am Schürffelde.

Das Recht am Schürffelde kann dadurch aufgegeben werden, daß der Schürfer von dem Verzichte der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige erstattet. Mit dem Eingange der Anzeige hört die Schließung des Schürffeldes auf.

§ 32.

Verpflichtung, dem Nachbarschürfer die Grenze nachzuweisen.

Der Schürfer ist verpflichtet, jedem Nachbarschürfer auf Verlangen den Verlauf der Grenzen seines Schürffeldes entweder selbst oder durch eine mit den Verhältnissen vertraute, bevollmächtigte Person vorzuweisen.

§ 33.

Entfernung von Merkmalen und Grenzzeichen.

Bei Aufhören der Schließung des Schürffeldes ist der Schürfer verpflichtet, das Merkmal und die Grenzzeichen in deutlich erkennbarer Weise zu entfernen. Die gleiche Verpflichtung hat er, wenn die Schließung des Schürffeldes gemäß § 25 nicht eingetreten ist.

Kommt der Schürfer seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Entfernung, unbeschadet der im § 90 Nr. 1 angedrohten Strafe, behördlicherseits auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werden.

§ 34.

Schürfregister.

Jede form- und fristgerecht angezeigte Belegung eines Schürffeldes sowie die Übertragung oder Aufgabe des Rechtes am Schürffelde wird in ein bei der Bergbehörde zu führendes Schürfregister eingetragen.

Über die erste Eintragung jedes Schürffeldes wird von Amts wegen und unentgeltlich eine Bescheinigung erteilt.

Die weiteren Vorschriften über Inhalt und Führung des Schürfregisters werden vom Gouverneur erlassen.

§ 35.

Die Einsicht des Schürfregisters ist einem jeden gestattet.

III. Vom Bergbau.

A. Vom Bergwerkseigentum im allgemeinen.

§ 36.

Bergbau.

Die regelmäßige Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art (der Bergbau) ist nur in einem Bergbaufelde gestattet.

§ 37.

Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld auf Antrag.

Der Schürfer kann jederzeit auch ohne den Nachweis eines Fundes beanspruchen, daß sein Schürffeld oder ein Teil desselben in ein Bergbaufeld umgewandelt wird.

Der Umwandlungsantrag ist unter Angabe des dem Bergbaufelde beizulegenden Namens bei der Bergbehörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Plan nebst einer Beschreibung beizufügen, woraus Lage und Größe des Bergbaufeldes ersichtlich sind (Lageplan).

Der Gouverneur kann eine andere Behörde zur Entgegennahme des Umwandlungsantrags für zuständig erklären.

§ 38.

Umwandlung gegen den Willen des Schürfers.

Wenn in dem Schürffelde Mineralien (§ 1) regelmäßig gewonnen werden, oder, wenn das Schürffeld zwei Jahre geschlossen gehalten worden ist, kann die Bergbehörde die Umwandlung auch gegen den Willen des Schürfers vornehmen. Statt dessen kann sie das Aufhören der Schließung des Schürffeldes aussprechen.

Das Recht an einem Schürffelde, dessen Schließung gemäß Abs. 1 aufgehört hat, kann von derselben Person oder Gesellschaft nicht wieder erworben werden. Ebenso kann Dritten von der Bergbehörde das Schürfen untersagt oder das Recht am Schürffelde nachträglich entzogen werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine Umgehung der Vorschriften des Abs. 1 beabsichtigt ist.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen unterliegen nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Der Gouverneur kann die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

§ 39.

Form des Bergbaufeldes.

Das Bergbaufeld soll, abgesehen von Ausfällen durch Rechte Dritter, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten höchstens fünfmal so lang sind, wie die Schmalseiten.

Nach der Teufe wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Rechtecks folgen.

Der Flächeninhalt des Bergbaufeldes ist nach der wagerechten Erstreckung in Hektaren zu bestimmen.

§ 40.

Zusammenlegung mehrerer Schürffelder in ein Bergbaufeld.

Mit Zustimmung der Bergbehörde können mehrere unmittelbar aneinanderstoßende Schürffelder oder Teile derselben zu einem Bergbaufelde vereinigt werden.

§ 41.

Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes.

Der Umwandlung hat eine Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes voranzugehen. Die Bergbehörde ist ermächtigt, hiervon Ausnahmen zu gestatten.

Ist die Vermessung und Vermarkung erforderlich und weigert sich der Schürfer, sie zu bewirken, so ist die Umwandlung zu versagen. Mit der Bekanntmachung des die Umwandlung endgültig versagenden Bescheids an den Schürfer hört die Schließung des Schürffeldes auf. Der Bescheid unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Die Vermessung und Vermarkung des Bergbaufeldes erfolgt nach den vom Gouverneur zu erlassenden Bestimmungen.

§ 42.

Kosten.

Die Kosten der Vermessung und Vermarkung hat der Schürfer zu tragen.

Ordnet in den Fällen des § 38 die Bergbehörde die Umwandlung an, so ist sie befugt, Vermessung und Vermarkung auf Kosten des Schürfers ausführen zu lassen.

§ 43.

Vermessungsurkunde.

Über das Ergebnis der Vermessung und Vermarkung wird von der Bergbehörde oder einer anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde eine Urkunde (die Vermessungsurkunde) aufgenommen, der ein Vermessungsriß beizufügen ist.

§ 44.

Umwandlungsverfahren.

Vor der Entscheidung über die Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld hat die Bergbehörde die in Aussicht genommene Umwandlung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Schürfers;
2. den dem Bergwerke beizulegenden Namen;
3. Flächeninhalt und Begrenzung des beanspruchten Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriß (§ 43), oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Abs. 2);
4. Namen des Verwaltungsbezirkes, in dem das beanspruchte Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung beziehen soll.

Mit der Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, daß diejenigen, welche widersprechende Rechte zu haben glauben, den Widerspruch binnen einer zu bestimmenden Frist anmelden, widrigenfalls ihre Rechte bei der Entscheidung über die Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen würden. Während dieser Frist ist die Einsicht des Vermessungsrisses oder Lageplans bei der Bergbehörde einem jeden gestattet.

Wird der Bergbehörde bekannt, daß derartige Rechte beansprucht werden, so hat sie die Aufforderung den Betreffenden besonders bekanntzumachen. Die Frist läuft in jedem Falle von der öffentlichen Bekanntmachung an.

§ 45.

Entscheidung über Widersprüche.

Nach Ablauf der Frist entscheidet die Bergbehörde über die angemeldeten Widersprüche.

§ 46.

Anfechtung.

Die Entscheidung über die angemeldeten Widersprüche kann von denen, gegen die sie ergangen ist, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung an sie durch Klage angefochten werden. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

Die Klage ist gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten die Entscheidung der Bergbehörde ergangen ist. Sind danach mehrere zu verklagen, so kann die Klage nur gegen alle gemeinschaftlich erhoben werden.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht, bevor die im Abs. 1 bestimmte Frist für alle Klageberechtigten abgelaufen ist. Mehrere Prozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Einreichung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind durch das Gericht unverzüglich öffentlich bekanntzumachen und außerdem der Bergbehörde mitzuteilen.

§ 47.

Entscheidung über die Umwandlung.

Wenn Widersprüche nicht angemeldet sind, entscheidet die Bergbehörde nach Ablauf der Frist (§ 44 Abs. 3), andernfalls nach endgültiger Erledigung der Widersprüche über die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Die Entscheidung, daß die Umwandlung stattfinde, ist öffentlich bekanntzumachen. Die Beschwerde findet nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung statt. Eine weitere Beschwerde (§ 4 Abs. 2) findet nicht statt.

§ 48.

Umwandlungsurkunde.

Sobald die Entscheidung, daß die Umwandlung stattfinde, unanfechtbar geworden ist, hat die Bergbehörde über die Umwandlung eine Urkunde auszustellen.

Die Urkunde soll enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten;
2. Namen des Bergwerkes;

3. Flächeninhalt und Begrenzung des Bergbaufeldes unter Bezugnahme auf den Vermessungsriß (§ 43), oder, falls eine Vermessung und Vermarkung nicht stattgefunden hat, auf den Lageplan (§ 37 Abs. 2);
4. Namen des Verwaltungsbezirkes, in dem das Bergbaufeld liegt;
5. die Benennung der Mineralien (§ 1, I und II), auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht;
6. Datum der Ausstellung;
7. Siegel oder Stempel und Unterschrift der Bergbehörde.

§ 49.

Begründung des Bergwerkseigentums.

Mit der Unterschrift der Bergbehörde unter der Urkunde wird in Ansehung der darin bezeichneten Fläche das Bergwerkseigentum für den Berechtigten begründet, und erlöschen alle ihm widersprechenden und nicht besonders vorbehaltenen Rechte.

Die Umwandlungsurkunde selbst ist bei der Bergbehörde aufzubewahren, eine Ausfertigung auf Antrag dem Berechtigten gegen Zahlung einer Gebühr von fünfzig Mark auszuhändigen.

§ 50.

Grenzänderung, Teilung und Vereinigung der Bergbaufelder.

Die Abänderung der Grenzen zwischen benachbarten Bergbaufeldern, die Teilung eines Feldes in mehrere selbständige Bergbaufelder und die Vereinigung mehrerer Bergbaufelder zu einem Ganzen ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden und bedarf der Bestätigung durch die Bergbehörde.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses oder Rechte Dritter entgegenstehen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 49 finden entsprechende Anwendung.

B. Von den einzelnen Rechten und Pflichten des Bergwerkseigentümers.

§ 51.

Gewinnungsrecht des Bergwerkseigentümers.

Der Bergwerkseigentümer (§ 49) hat die ausschließliche Berechtigung:

1. in einem Edelmineralbergbaufelde sämtliche im § 1 bezeichnete Mineralien,
2. in einem gemeinen Bergbaufelde sämtliche im § 1, II bezeichnete gemeine Mineralien

nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach Maßgabe der in den §§ 49, 50 Abs. 2 bezeichneten Urkunden aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§ 52.

Aufbereitungs-, Verhüttungs- und Beförderungsvorrichtungen.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die zur Aufbereitung, Verhüttung und Beförderung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Vorrichtungen zu treffen und zu betreiben.

§ 53.

Hilfsbaue.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Die gleiche Befugnis kann ihm durch die Bergbehörde in dem Schürf- oder Bergbaufeld eines Dritten zugesprochen werden, sofern der Hilfsbau die Entwässerung oder Bewetterung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerkes bezweckt, und der Betrieb in dem fremden Felde dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Bestreitet der Schürfer oder der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber die Bergbehörde mit Ausschluß des Rechtswegs.

Der Hilfsbauberechtigte hat für allen durch die Anlage des Hilfsbaues erwachsenden Schaden vollständigen Ersatz zu leisten.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien werden als Teil der Förderung desjenigen Bergwerkes behandelt, dem der Hilfsbau dient. Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Bergbaufeld eines Dritten Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§ 54.

Wasserbenutzung.

Inwiefern der Bergwerkseigentümer befugt ist, das in seinem Bergbaufelde vorhandene oder diesem künstlich zugeführte Wasser zu den Zwecken seines Betriebs zu benutzen und die hierzu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, bestimmt die Bergbehörde. Die Entscheidung unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

§ 55.

Mitgewinnung von Edelmineralien in gemeinen Bergbaufeldern.

In einem gemeinen Bergbaufeld ist der Bergwerkseigentümer befugt, Edelmineralien insoweit mitzugewinnen, als sie nach Entscheidung der Bergbehörde mitgewonnen werden müssen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs, ob der wirtschaftliche Wert der Gesamtablagerung vorwiegend in dem Vorhandensein der Edelmineralien beruht; in diesem Falle ist das Bergbaufeld, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen, ganz oder teilweise durch die Bergbehörde zum Edelmineralbergbaufelde zu erklären und die nach §§ 48, 49, 50 ausgestellte Urkunde durch einen Zusatz entsprechend zu ergänzen. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 56.

Herausgabe fremdem Bergbaurecht unterliegender Mineralien im Falle der Mitgewinnung.

Steht das Recht zur Gewinnung edler und zur Gewinnung gemeiner Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder von ihnen das Recht, bei der Gewinnung seiner Mineralien auch diejenigen des anderen mitzugewinnen. Die mitgewonnenen, dem anderen zustehenden Mineralien müssen jedoch diesem auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 57.

Betriebszwang.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre nach der Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49 Abs. 1) einen ordnungsmäßigen, der Beschaffenheit des Mineralvorkommens entsprechenden Bergwerksbetrieb selbst oder durch andere zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen, es sei denn, daß er an der Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Umstände gehindert wird, die er nicht zu vertreten hat. Die Bergbehörde kann für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Nachfrist festsetzen.

Die Bergbehörde entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs, ob ein Betrieb im Sinne der vorstehenden Bestimmung vorhanden ist.

Der Gouverneur kann bestimmen, daß der Betriebspflicht in einzelnen Teilen des Schutzgebiets durch die jährliche Verausgabung einer gewissen Geldsumme sowie durch den Nachweis der Beschäftigung einer gewissen Zahl von Arbeitern genügt wird. Er kann auch die im Abs. 1 bezeichnete zweijährige Frist allgemein oder in einzelnen Fällen bis auf ein Jahr herabsetzen.

Kommt der Bergwerkseigentümer den durch die Vorschriften der Abs. 1, 3 begründeten Verpflichtungen nicht nach, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 58.

Anzeige.

Der Bergwerkseigentümer hat die Eröffnung des Bergwerksbetriebs vor der Eröffnung, jede wesentliche Änderung des Betriebs vor Eintritt der Änderung sowie die vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte der Einstellung der Bergbehörde oder der anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Der Bergwerkseigentümer ist ferner verpflichtet, die beabsichtigte Förderung eines bis dahin nicht gewonnenen Minerals der im Abs. 1 bezeichneten Behörde in gleicher Weise anzuzeigen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Erstattung dieser Anzeige erlassen.

§ 59.

Buchführung der Bergwerkseigentümer.

Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, über die Förderung, deren Wert (§ 64 Abs. 1), die Belegschaft und die gezahlten Löhne Buch zu führen.

Die Bergbehörde oder die anderweit von dem Gouverneur bezeichnete Behörde ist befugt, von den danach zu führenden Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

Der Gouverneur kann weitere Vorschriften über die Einrichtung der Buchführung erlassen. Er kann bestimmen, daß der Bergwerkseigentümer der Bergbehörde oder einer von ihm zu bezeichnenden anderen Behörde zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Formen Nachweisungen aus den zu führenden Büchern beizubringen hat.

§ 60.

Betriebsführer.

Wenn der Bergwerkseigentümer den Bergwerksbetrieb nicht persönlich an Ort und Stelle leitet und beaufsichtigt, hat er, unbeschadet der Vorschriften des § 3, für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs eine Person (Betriebsführer) zu bestellen, welche für die Erfüllung der dem Bergwerkseigentümer hinsichtlich des Bergwerksbetriebs obliegenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

Der Betriebsführer ist der Bergbehörde namhaft zu machen. Eingeborene und andere Farbige bedürfen als Betriebsführer der Bestätigung der Bergbehörde.

Ist diesen Vorschriften nicht genügt, so kann die Bergbehörde, unbeschadet der im § 89 Nr. 7 angedrohten Strafe, den Bergwerksbetrieb untersagen und die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 61.

Eidesstattliche Verpflichtung von Angestellten des Bergwerkseigentümers.

Der Gouverneur kann anordnen, daß die von dem Bergwerkseigentümer mit der Untersuchung der Erze, mit der Buchführung oder mit der Fertigung der vorgeschriebenen Nachweisungen beauftragten Personen auf eine gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht von einer durch den Gouverneur zu bestimmenden Behörde an Eidesstatt zu verpflichten sind.

§ 62.

Bergwerksabgaben.

Der Bergwerkseigentümer hat eine Feldessteuer und eine Förderungsabgabe zu bezahlen.

§ 63.

Feldessteuer.

Die Feldessteuer beträgt für das Jahr:

a) für Edelmineralbergbaufelder dreißig Mark für je ein Hektar,
b) für gemeine Bergbaufelder eine Mark für je ein Hektar,

mindestens jedoch dreißig Mark für jedes Bergbaufeld.

Die Feldessteuer ist halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober an die vom Gouverneur zu bezeichnende Kasse zu zahlen. Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginne des auf die Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49) folgenden Monats an berechnet.

§ 64.

Förderungsabgabe.

Die Förderungsabgabe beträgt eineinhalb vom Hundert des Wertes, den die geförderten Mineralien (§ 1) vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

Der Gouverneur kann allgemein oder hinsichtlich bestimmter Mineralien besondere Vorschriften darüber erlassen, wie diese Förderungsabgabe zu berechnen ist.

Die Zahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober, und zwar jedesmal für dasjenige Halbjahr, welches mit dem 1. April beziehungsweise 1. Oktober des Vorjahrs beginnt.

§ 65.

Zuschlag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Feldessteuer oder der Förderungsabgabe.

Wer mit der Zahlung einer Feldessteuer oder Förderungsabgabe länger als zwei Monate im Verzuge bleibt, verwirkt die Zahlung einer Zuschlagsabgabe in Höhe von einem Viertel des fälligen Betrags. Nach erfolgter Verwirkung ist der Säumige zur Zahlung aufzufordern.

§ 66.

Aufhebung des Bergwerkseigentums bei Säumigkeit in der Abgabenzahlung.

Erfolgt die Zahlung der fälligen Feldessteuer oder Förderungsabgabe und des nach § 65 verwirkten Zuschlags auch binnen weiteren zwei Monaten nach der Aufforderung nicht, so hat die Bergbehörde die Beitreibung der schuldigen Beträge anzuordnen.

Verläuft die Beitreibung ergebnislos, so kann die Bergbehörde die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der §§ 69 bis 75 einleiten.

§ 67.

Die sich aus den Vorschriften der §§ 51 bis 66 ergebenden Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers gehen im Falle der Übertragung des Nutzungsrechts an dem Bergbaufeld auf den Nutzungsberechtigten über.

§ 68.

Wegnahme von Betriebsvorrichtungen nach Aufhebung des Bergwerkseigentums.

Im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) entscheidet die Bergbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs, inwieweit der Wegnahme der Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes, der unterirdischen Fahr- und Betriebsvorrichtungen sowie der sonstigen Anlagen polizeiliche Gründe entgegenstehen.

C. Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums.

§ 69.

Einleitungsbeschluß.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 57 Abs. 4, § 60 Abs. 3, § 66 Abs. 2) wird von der Bergbehörde durch einen Beschluß ausgesprochen.

§ 70.

Klage gegen den Einleitungsbeschluß.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an dem ihm der Beschluß (§ 69) bekanntgemacht ist, gegen die Bergbehörde auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht das nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen. Die Beschwerde (§ 4) ist ausgeschlossen.

§ 71.

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses.

Erhebt der Bergwerkseigentümer keine Klage oder wird die Klage rechtskräftig abgewiesen, so wird der Beschluß von der Bergbehörde den bekannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntgemacht.

§ 72.

Zwangsversteigerung.

Jeder dinglich Berechtigte ist befugt, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung des Beschlusses an ihn, längstens aber binnen sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, die Zwangsversteigerung des Bergwerkes auf seine Kosten, vorbehaltlich ihrer Erstattung aus dem Versteigerungserlöse, bei dem Bezirksgerichte zu beantragen. Ein dinglich Berechtigter, der von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, hat bei Aufhebung des Bergwerkseigentums das Erlöschen seines dinglichen Rechtes zu gewärtigen.

Der Bergwerkseigentümer sowie die Bergbehörde können binnen einem Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung die Zwangsversteigerung des Bergwerkes gleichfalls beantragen.

§ 73.

Aufhebungsbeschluß.

Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt sie nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigentums aus. Der Beschluß unterliegt nicht der Anfechtung im Rechtswege.

Der Beschluß ist dem Bergwerkseigentümer und allen bekannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntzumachen.

Mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluß für sämtliche nach Abs. 2 Beteiligte unanfechtbar geworden ist, erlöschen alle Rechte an dem Bergwerke.

§ 74.

Verzicht auf das Bergwerkseigentum.

Will der Bergwerkseigentümer auf sein Bergwerkseigentum ganz oder teilweise verzichten, so hat er dies der Bergbehörde schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.

Die Bergbehörde hat diese Erklärung den bekannten dinglich Berechtigten besonders und außerdem öffentlich bekanntzumachen.

Bezieht sich die Erklärung auf den gesamten Umfang des Bergwerkseigentums, so finden die Vorschriften der §§ 72, 73 Anwendung.

Bezieht sich die Erklärung nur auf einen Teil des Bergwerkseigentums, so sind die dinglich Berechtigten und die Bergbehörde befugt, nach Maßgabe des § 72 die Zwangsversteigerung des gesamten Bergwerkes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder führt er nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde nach Maßgabe des § 73 die Aufhebung des Bergwerkseigentums in dem Umfang aus, in welchem der Verzicht erklärt worden ist.

§ 75.

Durch die Aufhebung des Bergwerkseigentums wird das Bergbaufeld wieder frei.

IV. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Eigentümern von Grundstücken sowie den zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten.

A. Von der Grundabtretung.

§ 76.

Benutzung des Grund und Bodens zur Anlage von Betriebseinrichtungen.

Insoweit für den Betrieb des Bergbaues einschließlich der dazugehörigen Anlagen (§§ 52, 53, 54) die Benutzung fremden Grund und Bodens notwendig ist, kann der Bergbautreibende die Überlassung der Benutzung verlangen. Die Überlassung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Die Benutzung des mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Gartenanlagen und eingefriedigten Hofräume kann der Bergbautreibende nicht verlangen.

§ 77.

Entschädigung für entzogene oder verminderte Nutzung.

Der Bergbautreibende ist verpflichtet, den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die entzogene oder verminderte Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

§ 78.

Ersatz für Wertverminderung.

Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Bergbautreibende bei der Rückgabe des Grundstücks den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundeigentümer wie auch der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Überlassung zur Benutzung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Auch kann der Grundeigentümer, wenn das Grundstück nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können, fordern, daß der Bergbautreibende, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

§ 79.

Verpflichtung des Bergbautreibenden zum Grunderwerbe.

Wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergbautreibende das Eigentum des Grundstücks und seines Zubehörs erwerbe.

§ 80.

Bezieht sich die Benutzung nur auf einen Teil eines Grundstücks, so kann in den Fällen des § 78 Satz 3, § 79 nur die Erwerbung dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, daß der übrigbleibende Teil nicht mehr zweckmäßig würde benutzt werden können.

§ 81.

Vorkaufsrecht des Grundeigentümers.

Hinsichtlich aller zu Zwecken des Bergbaues veräußerten Teile von Grundstücken steht, wenn in der Folge das Grundstück zu diesen Zwecken entbehrlich wird, demjenigen ein Vorkaufsrecht zu, der zu dieser Zeit Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks ist.

§ 82.

Streitigkeiten zwischen Bergbautreibendem und Grundstücksberechtigten.

Können sich der Bergbautreibende und die nach den Vorschriften der §§ 76 bis 80 ihm gegenüber Berechtigten nicht einigen, so entscheidet die Bergbehörde nach Anhörung beider Teile darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Benutzung stattzufinden hat und der Bergbautreibende zur Entschädigung oder zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist.

Über die Verpflichtung zur Überlassung der Benutzung findet der Rechtsweg nur statt, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des § 76 Abs. 2 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

§ 83.

Bergbau auf Eingeborenenland.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Bergbau auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Stationsleiter).

B. Von dem Schadensersatze für Beschädigungen von Grundstücken.

§ 84.

Umfang der Ersatzpflicht.

Der Bergbautreibende ist verpflichtet, für den Schaden, welcher einem Grundstück oder dessen Zubehör durch den Bergbau zugefügt wird, Ersatz zu leisten.

Der Bergbautreibende ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Bergbau entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigentümer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so fällt der Anspruch auf die Vergütung der Wertverminderung, die das Grundstück dadurch erleidet, fort, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 85.

Verjährung.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§ 84), die sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des Schadens an.

V. Von der Bergpolizei.

§ 86.

Polizeiliche Aufsicht.

Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird von der Bergbehörde geführt.

Der Gouverneur kann die polizeiliche Aufsicht in bestimmten Teilen des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen. Die Übertragung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 87.

Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Sicherheit der Baue;
2. die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Beamten und Arbeiter;
3. die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe;
4. den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs;
5. den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Schürfens und des Bergbaues.

§ 88.

Fundanzeige.

Wer beim Schürfen fündig wird oder beim Bergbau Mineralien findet, die noch nicht als Gegenstand der Förderung angezeigt sind, ist verpflichtet, binnen drei Monaten, nachdem der Fund zu seiner Kenntnis gekommen ist, der Bergbehörde von dem Funde Anzeige zu erstatten. Der Gouverneur kann nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Anzeige erlassen, auch bestimmen, daß der Anzeigepflicht durch Erstattung der Anzeige bei einer anderen Behörde genügt wird.

VI. Strafbestimmungen.

§ 89.

Strafbestimmungen.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer zur Ausführung von Schürfarbeiten ein fremdes Grundstück unbefugt benutzt (§ 12);
2. wer ein Schürfmerkmal oder ein Grenzzeichen eines fremden Schürf- oder Bergbaufeldes in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt;
3. wer unbefugt Bergbauarbeiten vornimmt oder bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien macht;

4. wer unbefugt in einem fremden Schürf- oder Bergbaufeld oder im Bergfreien anstehende Mineralien in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig anzueignen;
5. wer bei Ausübung seines Bergbaurechts wissentlich die Grenze seines Bergbaufeldes überschreitet;
6. wer im Falle des § 59 über die Förderung, deren Wert, die Belegschaft, die gezahlten Löhne und die sonstigen vom Gouverneur vorgeschriebenen Gegenstände nicht Buch führt oder dabei wissentlich unrichtige Eintragungen oder Angaben macht;
7. wer den Vorschriften des § 60 zuwiderhandelt;
8. wer die im § 88 vorgeschriebene Fundanzeige nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form oder wer gegen besseres Wissen eine unwahre Fundanzeige erstattet;
9. wer Anlagen der im § 68 bezeichneten Art gegen die Entscheidung der Bergbehörde oder, bevor eine solche Entscheidung ergangen ist, wegnimmt.

§ 90.

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 11, 22, 24, 32 und 33 zuwiderhandelt;
2. wer die in den §§ 28, 30 und 58 vorgeschriebenen Anzeigen und Nachweisungen nicht rechtzeitig erstattet;
3. wer als Bergbautreibender aus Fahrlässigkeit die Grenzen seines Bergbaufeldes überschreitet.

§ 91.

Eingeborenen gegenüber finden außer den in den §§ 89, 90 angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 92.

Sonderberechtigungen.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Personen oder Gesellschaften oder dem Landesfiskus Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt.

§ 93.

Der Reichskanzler kann Sonderberechtigungen zum ausschließlichen Schürfen oder Bergbau für bestimmte Gebiete erteilen.

In solchen Gebieten gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt.

§ 94.

Verbot des Schürfens und Bergbaues für Beamte und Militärpersonen.

Den im Schutzgebiete dienstlich tätigen Beamten und Militärpersonen ist ohne Genehmigung des Reichskanzlers das Schürfen und der Bergbau im Schutzgebiet untersagt. An den von solchen Personen durch Schürfarbeiten oder durch den Bergbau ohne Genehmigung gewonnenen Mineralien (§ 1) erwirbt der Landesfiskus das Eigentum mit der Gewinnung.

§ 95.

Befugnis des Reichskanzlers zum Erlaß ergänzender und abändernder Vorschriften.

Soweit die auf das Bergwesen bezüglichen Rechtsverhältnisse nicht durch diese Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler zu dieser Regelung ermächtigt. Er kann insbesondere bestimmen, daß diese Verordnung auch auf die Aufsuchung und Gewinnung anderer als der im § 1 bezeichneten Mineralien Anwendung findet.

Der Reichskanzler kann ferner für den Geltungsbereich dieser Verordnung oder Teile desselben:

1. die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen verlängern,
2. die Zuständigkeit der Behörden abweichend von dieser Verordnung regeln,
3. für das Schürfen und den Bergbau auf Edelsteine sowie auf andere Edelmineralien, soweit letztere auf der angeschwemmten Lagerstätte auftreten, abweichende Vorschriften erlassen,
4. die Erlaubnis zum Schürfen von der Lösung eines Schürfscheins abhängig machen und vorschreiben, daß ein Schürfer nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Schürffelder belegen darf,
5. die Schürffeldgebühr, die Feldessteuer sowie die Förderungsabgabe ermäßigen oder erhöhen.

§ 96.

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung durch das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung) wahrgenommen.

§ 97.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die bisherigen auf das Bergwesen im Geltungsbereiche dieser Verordnung bezüglichen Vorschriften werden unbeschadet der Weitergeltung der im § 92 bezeichneten Sonderberechtigungen aufgehoben.

Eine in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Der Gouverneur kann mit Zustimmung des Reichskanzlers weitere Übergangsbestimmungen in Ansehung der auf Grund der bisherigen Vorschriften erworbenen Schürf- und Bergbaurechte treffen.

§ 98.

Diese Verordnung tritt für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika und Kamerun zu dem von dem Gouverneur eines jeden dieser Schutzgebiete zu bestimmenden Zeitpunkt, im übrigen am 1. April 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. S. 387. — Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. S. 388. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 389 — Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. S. 391.

(Nr. 3209.) Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der § 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhält folgenden Abs. 2:

> Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1906.

(Nr. 3210.) Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 4. März 1906.

Zur Ausführung der gemäß § 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten wird auf Grund des § 23 der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) folgendes bestimmt:

1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem der Umzug infolge Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken gehören.
2. Einer in den Reichsdienst übernommenen Person (§ 21 der Verordnung vom 25. Juni 1901) sollen, falls ihr freie Beförderung ihres Umzugsguts auf Staatskosten zuteil wird, nicht auch noch Transportkosten aus der Reichskasse gewährt werden; die geeignetenfalls von der obersten Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für Umzugskosten hat sich vielmehr in Grenzen der verordnungsmäßigen allgemeinen Umzugskosten zu halten.
3. Als kürzeste fahrbare Straßenverbindung, welche der Berechnung der Transportkostenvergütung zu Grunde zu legen ist, gilt, ohne Unterschied, ob der Weg durch das Inland oder durch das Ausland führt, falls der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem der Beamte versetzt ist, 100 Kilometer oder mehr voneinander entfernt sind und zur Beförderung des Umzugsguts Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffe benutzt werden können, die kürzeste Schienen- oder Wasserstraße zuzüglich der etwa zurückzulegenden Landwegstrecke zwischen dem Anfangs- oder Endorte des Umzugs und der zunächstgelegenen Bahnstation oder Anlegestelle.

   Kommen für den Umzug mehrere Bahnlinien oder Wasserstraßen in Frage, so ist diejenige zu Grunde zu legen, bei welcher die Eisenbahn- oder Wasserstrecke zuzüglich der etwa zurückzulegenden Landwegstrecke zwischen dem Anfangs- oder Endorte des Umzugs und der zunächstgelegenen Bahnstation oder Anlegestelle der betreffenden Bahnlinie oder Wasserstraße die kürzeste Gesamtentfernung ergibt.

   Anschlußlandwege unter 2 Kilometer, von der Ortsgrenze gerechnet, bleiben bei Berechnung der kürzesten Schienen- oder Wasserstraße außer Betracht.
4. Wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem der Beamte versetzt ist, weniger als 100 Kilometer voneinander entfernt sind oder wenn bei längeren Entfernungen zur Beförderung des Umzugsguts Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffe nicht benutzt werden können, so gilt als kürzeste fahrbare Straßenverbindung, ohne Unterschied, ob der Weg durch das Inland oder durch das Ausland führt, der kürzeste fahrbare Landweg.

Solche Teilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffes, Trajekts, Fähre usw. zu Wasser befördert werden können, stehen dem fahrbaren Landwege gleich.

5. Unter der Entfernung, von welcher die Entscheidung abhängt, ob die Berechnung der Transportkostenvergütung nach Nr. 3 oder nach Nr. 4 zu erfolgen hat, ist die Luftlinie zu verstehen. Soweit es eines Nachweises für sie bedarf, ist für das Inland die geradlinige Entfernung auf der Post- und Eisenbahnkarte maßgebend, während für das Ausland, sofern diese Karte für die Entfernungsabmessung keine Unterlage bietet, Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate oder sonstiger sachkundiger Behörden beizubringen sind.
6. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt, welche Verbindung der Berechnung der Transportkostenvergütung zu Grunde zu legen ist, so finden auf die Feststellung der zu vergütenden Kilometerzahl die Ausführungsbestimmungen vom 12. Oktober 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 291) zu F Nr. 1, 2 Abs. 1 und Nr. 4 über die Berechnung der Entfernungen bei Dienstreisen sinngemäße Anwendung.
7. Dieser Erlaß findet auf die Vergütungen für solche Versetzungen Anwendung, welche mit Wirkung vom 1. April 1906 ab erfolgen.
8. Auf Versetzungen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die Bestimmungen dieses Erlasses keine Anwendung; bei Versetzungen von Beamten des Auswärtigen Amtes sind sie nur dann maßgebend, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung erfolgt, innerhalb des Reichsgebiets liegen.

Berlin, den 4. März 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3211.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. März 1906.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

I. In Nr. XX Abs. (3) wird am Schlusse anstatt der Worte „sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)" gesetzt:

ferner Mirbanöl (Nitrobenzol) sowie Gemische von Holzgeist und Benzol mit oder ohne Erdwachs, z. B. Pansol;

II. In Nr. XXXV a Abs. (6) wird vor den Worten „sofern diese Patronen" eingefügt:

Patronen aus Permonit (ein Gemenge von je höchstens 30 bis 40 Teilen Ammoniaksalpeter und Kaliumperchlorat mit Zusatz von Trinitrotoluol, Natronsalpeter, Leimgelatine und Mehl);

III. In Nr. XXXV a Abschnitt A zu 6:

a) Anstatt des ersten Satzes im Abs. (1) wird gesetzt:

(1) Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, zu deren Hülsen kein gefettetes oder geöltes, wohl aber paraffiniertes Papier verwendet sein darf, sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen und in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß sie schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden. Die Pakete sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und die nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können.

b) Folgende neue Absätze (2) und (3) werden eingeschaltet:

(2) Die zur Verpackung dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nicht erforderlich, wenn durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist.

(3) Auf die zur Ausfuhr in das Ausland bestimmten Sendungen findet die Vorschrift im Abs. (1) wegen Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung wie auch der Abs. (2) keine Anwendung.

c) Die bisherigen Absätze (2) und (3) erhalten die Bezeichnungen (4) und (5).

IV. In Nr. XXXV c erhält der mit „Glückauf" beginnende Absatz folgende Fassung:

Glückauf (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen oder Zucker, Stärke, Harz, fettem Öle oder mehreren dieser Stoffe und Kupferoxalat, mit oder ohne Zusatz von Kalisalpeter, Natronsalpeter, Dinitrobenzol),

V. Die Nr. XLV wird folgendermaßen geändert:

1. Die jetzigen Bestimmungen werden als Abschnitt A bezeichnet.
2. Als Abschnitt B wird nachgetragen:

B. Fettgas — reines sowie Fettgas mit einem Zusatze von höchstens 30 Prozent Azetylen — in einer Ver-

dichtung auf höchstens 10 Atmosphären Überdruck darf in Seebojen und in anderen Behältern aus Schmiedeeisen (Flußeisen oder Schweißeisen) aufgeliefert und in offenen Wagen befördert werden. Die Wandungen der Gefäße sind derart zu bemessen, daß sie an der schwächsten Stelle nicht über ein Fünftel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Die Gefäße müssen

a) bei amtlicher, alle 4 Jahre zu wiederholender Prüfung einen den Füllungsdruck um 50 Prozent, mindestens aber um 5 Atmosphären übersteigenden Druck ausgehalten haben, ohne bleibende Änderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen;

b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angibt.

VI. Im Eingange der Nr. XLVIIIa werden die Worte: „Natrium und Kalium sind" ersetzt durch:

„Natrium, Kalium und Legierungen von Natrium und Kalium sind".

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. März 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3212.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. Vom 8. März 1906.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 1. März 1906 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse treten mit dem 1. Mai 1906 an die Stelle der

Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 und der dazu ergangenen Nachträge

die nachstehenden

Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten.

Berlin, den 8. März 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. (B. V.)

A. Allgemeines.

1. Die nachstehenden Bestimmungen enthalten das Mindestmaß der Anforderungen, denen die im Abschnitte C aufgeführten Beamten in ihrer Eigenschaft als Betriebs- und Bahnpolizeibeamte genügen müssen. Den Landesaufsichtsbehörden bleibt überlassen, die Anforderungen, die an diese Beamten vom Standpunkte des Verkehrs zu stellen sind, festzusetzen.
2. Die selbständige Wahrnehmung der Dienstverrichtungen der in diesen „Bestimmungen" aufgeführten Beamten darf nur Personen übertragen werden, die die dabei bezeichneten Erfordernisse erfüllen.
3. Beamte, denen die Dienstverrichtungen verschiedener Klassen zugleich übertragen sind, müssen, auch wenn dieses Verhältnis durch die Amtsbezeichnung nicht besonders ausgedrückt ist, die Befähigung für sämtliche ihnen übertragenen Dienstverrichtungen besitzen.
4. Als Probezeit ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter der Überwachung eines zur selbständigen Wahrnehmung des Dienstes befähigten Beamten anzusehen.
5. Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden die Bestimmungen über das Alter — B 1 — und über die Dauer der vorbereitenden Beschäftigung und Probezeit — C 3 bis 7, 9 bis 18 und 20 — keine Anwendung.

   Militäranwärtern, die die Befähigung zum Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten bei der Betriebsabteilung der Militäreisenbahn erworben haben, ist beim Eintritte bei einer Eisenbahnverwaltung die vorbereitende Beschäftigung für den gleichen Dienstzweig anzurechnen, wenn nicht im Einzelfalle besondere Gründe dagegen sprechen.
6. Hinsichtlich der unter C 1 bis 18 und 20 aufgeführten Beamten bleibt den Eisenbahnverwaltungen — unbeschadet der Vorschriften über Probezeit oder praktische Beschäftigung — überlassen, wie sie sich die Überzeugung von dem Vorhandensein der Befähigung verschaffen. Die Lokomotivführer haben eine Prüfung vor einem höheren maschinentechnischen und einem betriebs-

technischen Beamten abzulegen und die Befähigung zur Führung einer Lokomotive durch Probefahrten unter Aufsicht eines höheren maschinentechnischen Beamten nachzuweisen.

7. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann die Landesaufsichtsbehörde Beamte bei der Anstellung und beim Aufrücken von einzelnen Erfordernissen entbinden.
8. Bei einfachen Betriebs- und Verkehrsverhältnissen kann die Landesaufsichtsbehörde zulassen, daß Beamte einer Klasse den Dienst einer anderen Klasse wahrnehmen, auch wenn sie die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt haben, aber tatsächlich dazu befähigt und mit den in Frage kommenden örtlichen Verhältnissen vertraut sind. Ausgenommen ist der Dienst des Lokomotivführers.
9. Den die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten, den Bahnkontrolleuren und Betriebskontrolleuren — B. O. § 45 (1) Ziffer 1 und 2 — und den Anwärtern zu diesen Stellen kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde die selbständige Wahrnehmung des Dienstes eines der übrigen Betriebsbeamten übertragen werden, auch wenn sie die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt haben.
10. Wenn bei einer Bahn die Benennung einer Beamtenklasse von der unter C 1 bis 20 gebrauchten abweicht, so ist für die Anwendung der Befähigungsvorschriften nicht die Benennung, sondern die Dienstverrichtung maßgebend.
11. Können bei einer Eisenbahnverwaltung einzelne der nachstehenden Bestimmungen bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht durchgeführt werden, so kann die Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts Fristen bewilligen.

B. Gemeinsame Erfordernisse.

1. Bei der ersten Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung des Dienstes müssen die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten mindestens einundzwanzig Jahre alt sein, dürfen aber das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Invalide dürfen auch nach vollendetem vierzigsten Lebensjahre zum Dienste als Wächter, Pförtner, Bahnsteigschaffner und Schrankenwärter zugelassen werden, ebenso Frauen nach vollendetem vierzigsten Lebensjahre zum Dienste als Schrankenwärter und Haltepunktwärter.

   Fachwissenschaftlich gebildeten Maschinentechnikern kann die Ausübung des Heizerdienstes vor vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestattet werden.

   Sonstige Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig.
2. Die Beamten müssen unbescholten sein; sie müssen die zur Wahrnehmung ihres Dienstes nötige körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit und ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzen.

3. Die Beamten müssen in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes lesen, deutsch leserlich schreiben und in dem für ihren Dienst erforderlichen Umfang in den vier Grundarten rechnen können.
4. Die Beamten müssen Fertigkeit im Gebrauche des Fernsprechers besitzen.
5. Jeder Beamte muß die schriftlichen oder gedruckten Anweisungen über seine dienstlichen Obliegenheiten und die seiner Untergebenen kennen.
6. Jeder Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamte muß die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, die Eisenbahn-Signalordnung mit den für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsbestimmungen, die Eisenbahn-Verkehrsordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen und die Militär-Eisenbahn-Ordnung kennen, soweit diese Ordnungen seinen eigenen Dienstkreis und den seiner Untergebenen berühren.

C. Besondere Erfordernisse.

1. Wächter.

Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Feuersgefahr und außergewöhnlichen Ereignissen.

2. Pförtner (Stationsdiener) und Bahnsteigschaffner.

(1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(2) Kenntnis der Eisenbahngeographie des eigenen Bahnbezirkes und der Nachbarbezirke, soweit sie für den Dienst des Pförtners oder Bahnsteigschaffners in Betracht kommt.

(3) Kenntnis des Fahrplans der die Station berührenden Züge mit Personenbeförderung und ihrer Anschlüsse.

(4) Kenntnis der Fahrtausweise und der Ausweise für das Betreten der Bahnsteige.

3. Bremser.

(1) Kenntnis der Wagengattungen und der einzelnen Teile der Wagen, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Türverschluß-Vorrichtungen und ihrer Behandlungsweise.

(2) Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen.

(3) Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienst.

(4) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.

(5) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Bremsers berühren.

(6) Kenntnis der Dienstanweisungen für Schaffner, Bahnwärter und Weichensteller, soweit sie den Dienstkreis des Bremsers berühren.

(7) a) Dreimonatige Beschäftigung im Dienste eines Stations-, Rangier- oder Werkstättenarbeiters oder sechsmonatige Beschäftigung bei der Bahnunterhaltung,

b) zehntägige Ausbildung in einer Werkstätte in den für den Bremserdienst in Betracht kommenden Arbeiten und vierzehntägige Probezeit im Bremserdienste.

Bem. zu (7) a. Militäranwärter sind nur im Dienste eines Rangierarbeiters zu beschäftigen.

4. Wagenwärter.

(1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(2) Kenntnis der Wagengattungen und der einzelnen Teile der Wagen, insbesondere der Kuppelungs-, Schmier- und Türverschluß-Vorrichtungen, der Achslager, der Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, der Handbremsen und der im Bahnbezirke vorkommenden durchgehenden Bremsen und der Behandlung dieser Einrichtungen.

(3) Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen.

(4) Fähigkeit, die an den Wagen während des Betriebs vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen.

(5) Kenntnis der Vorschriften über das Reinigen, Heizen und Beleuchten der Wagen.

(6) Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienst.

(7) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.

(8) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Wagenwärters berühren.

(9) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremser, Schaffner, Bahnwärter und Weichensteller, soweit sie den Dienstkreis des Wagenwärters berühren.

(10) Fünfmonatige Beschäftigung im Schlosser-, Schmiede-, Tischler- oder Stellmacherhandwerk in einer Wagenwerkstätte und vierzehntägige Probezeit im Bremserdienste.

5. Schaffner.

(1) bis (4) Die unter 3 Ziffer (1) bis (4) bezeichneten Erfordernisse.

(5) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(6) Kenntnis der Eisenbahngeographie des eigenen Bahnbezirkes und der Nachbarbezirke, soweit sie für den Dienst des Schaffners in Betracht kommt.

(7) Kenntnis des Fahrplans der für die Beförderung von Personen bestimmten Züge des eigenen Bahnbezirkes und ihrer Anschlüsse.

(8) Kenntnis der Fahrtausweise und der Ausweise für das Betreten der Bahnsteige.

(9) Fertigkeit im Gebrauche der im Bahnbezirke vorhandenen Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe.

(10) Kenntnis der Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen in den Zügen.

(11) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Schaffners berühren.

(12) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremser, Wagenwärter, Zugführer, Bahnwärter, Weichensteller und Lokomotivführer, soweit sie den Dienstkreis des Schaffners berühren.

(13) Dreimonatige Probezeit im Schaffnerdienst und zehntägige Ausbildung in einer Werkstätte in den für den Schaffnerdienst in Betracht kommenden Arbeiten.

Die dreimonatige Probezeit im Schaffnerdienste kann auf eine dreiwöchige ermäßigt werden, wenn eine sechsmonatige Beschäftigung bei der Bahnunterhaltung oder eine dreimonatige im Dienste eines Stations-, Rangier- oder Werkstättenarbeiters vorausgegangen ist.

Für die zum Bremser- oder Wagenwärterdienst ausgebildeten Anwärter bleibt die Festsetzung einer weiteren Probezeit der Landesaufsichtsbehörde überlassen.

6. Zugführer.

(1) bis (10) Die unter 3 Ziffer (1) bis (4) und 5 Ziffer (5) bis (10) bezeichneten Erfordernisse.

(11) Allgemeine Kenntnis der Organisation der eigenen Eisenbahnverwaltung.

(12) Kenntnis des Zweckes und der Wirkungsweise der Sicherungseinrichtungen für den Zugverkehr.

(13) Kenntnis der Vorschriften über die Führung der Fahrberichte.

(14) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Zugführers berühren.

(15) Kenntnis der Vorschriften über die Benutzung der Wagen.

(16) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bahnwärter, Weichensteller, Vorsteher und Aufseher der Stationen, Heizer, Lokomotivführer und Wagenmeister, soweit sie den Dienstkreis des Zugführers berühren.

(17) Neunmonatige Beschäftigung im Schaffnerdienste nach Darlegung der Befähigung zum Schaffner und dreimonatige Probezeit im Zugführerdienste, wovon mindestens zwei Monate auf den Dienst bei Personenzügen entfallen müssen.

Bem. Beamten, die die Befähigung als Vorsteher eines Bahnhofs — C 15, 16 und 17 — oder als Bahnmeister besitzen, darf der Dienst eines Zugführers, Schaffners oder Bremsers übertragen werden, auch wenn sie die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt haben.

7. Rangiermeister (Schirrmeister).

(1) bis (3) Die unter 3 Ziffer (1) bis (3) bezeichneten Erfordernisse.

(4) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(5) Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge.

(6) Kenntnis der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen.

(7) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Rangiermeisters berühren.

(8) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremser, Schaffner, Zugführer, Bahnwärter, Weichensteller, Vorsteher und Aufseher der Stationen, Lokomotivführer und Wagenmeister, soweit sie den Dienstkreis des Rangiermeisters berühren.

(9) Sechsmonatige Beschäftigung im Rangierdienste.

Bem. Beamte, die die Befähigung als Fahrdienstleiter, Vorsteher oder Aufseher eines Bahnhofs — C 14, 15, 16 und 17 — besitzen, können die Verrichtungen des Rangiermeisters wahrnehmen, auch wenn sie die Anforderung an die praktische Ausbildung — Ziffer 9 — nicht erfüllt haben. Bei einfachen Verhältnissen können die Verrichtungen des Rangiermeisters auch dem Zugführer übertragen werden.

8. Schrankenwärter.

(1) Kenntnis der auf unfahrbaren Gleisstrecken zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.

(2) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.

(3) Kenntnis der Handhabung der Läutewerke.

Bem. Diese Bestimmungen gelten auch für die im Schrankendienste beschäftigten Frauen.

9. Bahnwärter.

(1) Kenntnis aller bei der Unterhaltung des Oberbaues und der Weichen vorkommenden Arbeiten und der dazu erforderlichen Stoffe, Geräte und ihrer Verwendung.

(2) Kenntnis der in dem Dienstbezirke vorkommenden Arten von Schranken und ihrer Bedienung.

(3) Kenntnis des Zweckes und der Bedienung der Signaleinrichtungen und der Handhabung der Läutewerke.

(4) Fertigkeit im Gebrauche der Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe, wenn sie im Dienstbezirke vorhanden sind.

(5) Kenntnis der Vorschriften über die auf unfahrbaren Gleisstrecken zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.

(6) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.

(7) Kenntnis der Vorschriften über die Benutzung der Klein- und Arbeitswagen.

(8) Kenntnis der Vorschriften über die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen.

(9) Kenntnis der Dienstanweisung für Schrankenwärter.

(10) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Bahnwärters berühren.

(11) a) Dreimonatige Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und dreimonatige Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn, oder

b) neunmonatige Beschäftigung beim Eisenbahnneubau, wenn der Anwärter sich hierbei mit sämtlichen zum Legen des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa drei Monate bei dem für Arbeits- und andere Züge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienste tätig gewesen ist.

10. Rottenführer.

(1) bis (9) Die unter 9 Ziffer (1) bis (9) bezeichneten Erfordernisse.

(10) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(11) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Rottenführers berühren.

(12) Einjährige Beschäftigung bei der Unterhaltung des Oberbaues einer im Betriebe befindlichen Bahn.

11. Weichensteller.

(1) bis (9) Die unter 9 Ziffer (1) bis (9) bezeichneten Erfordernisse.

(10) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(11) Kenntnis der in dem Bahnbezirke vorkommenden Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Brückenwagen, Wasserkrane und ihrer Bedienung.

(12) Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienst.

(13) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Weichenstellers berühren.

(14) Die unter 9 Ziffer (11) a oder b vorgeschriebene Probezeit mit der Maßgabe, daß an Stelle der dreimonatigen Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienst eine dreimonatige Beschäftigung im Weichensteller-, Bahnbewachungs- und Signaldienste tritt.

12. Blockwärter.

(1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(2) Kenntnis des Zweckes und der Bedienung der Signaleinrichtungen einschließlich der Handhabung der Läutewerke.

(3) Fertigkeit im Gebrauche der Block- und Telegrapheneinrichtungen, mit denen die Blockstelle ausgerüstet ist. Kenntnis der Behandlung dieser Einrichtungen, der zugehörigen Leitungen und des Verfahrens bei Störungen.

(4) Kenntnis der Vorschriften über die auf unfahrbaren Gleisstrecken zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.

(5) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.

(6) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Blockwärters berühren.

(7) Kenntnis der Vorschriften über die Benutzung der Klein- und Arbeitswagen.

(8) a) Die unter 9 Ziffer (11) a oder b für Bahnwärter oder unter 11 Ziffer (14) für Weichensteller vorgeschriebene Probezeit mit der Maßgabe, daß hiervon wenigstens vierzehn Tage auf den Dienst auf einer Blockstelle entfallen, oder

b) sechsmonatige Beschäftigung im Weichensteller-, Signal- oder sonstigen Bahnhofdienste mit der Maßgabe, daß hiervon wenigstens vierzehn Tage auf den Dienst auf einer Blockstelle entfallen.

13. Haltepunktwärter.

(1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(2) Kenntnis der auf unfahrbaren Gleisstrecken zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.

(3) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen.

(4) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Haltepunktwärters berühren.

(5) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bahnwärter, Weichensteller und Zugführer, soweit sie den Dienstkreis des Haltepunktwärters berühren.

(6) Sechsmonatige Beschäftigung im Bahnbewachungs-, Weichensteller- oder sonstigen Bahnhofdienste.

14. Fahrdienstleiter auf Bahnhöfen.

(1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(2) Allgemeine Kenntnis des Oberbaues der in dem Dienstbezirke vorkommenden Weichen, Weichensicherungseinrichtungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Brückenwagen, Last- und Wasserkrane und ihrer Bedienung.

(3) Kenntnis und Fertigkeit in der Bedienung der Signaleinrichtungen und der sonstigen zur Sicherung des Betriebs im Dienstbezirke vorhandenen mechanischen und elektrischen Einrichtungen. Kenntnis der Behandlung der elektrischen Apparate, der zugehörigen Leitungen und des Verfahrens bei Störungen.

(4) Fähigkeit, dienstliche Telegramme zu geben und zu lesen.

(5) Kenntnis der Vorschriften über die auf unfahrbaren Gleisstrecken zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.

(6) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen.

(7) Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienst und Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge.

(8) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den eigenen Dienstkreis berühren.

(9) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremser, Schaffner, Zugführer, Rangiermeister, Schrankenwärter, Bahnwärter, Weichensteller, Blockwärter, Vor-

steher und Aufseher der Stationen und Lokomotivführer, soweit sie den Dienst auf Bahnhöfen berühren.

(10) a) Dreimonatige Beschäftigung im äußeren Bahnhofdienste bei der Fahrdienstleitung, nachdem die Befähigung zum Weichensteller nachgewiesen ist, oder

b) einjährige Beschäftigung im Bahnhofdienste, davon mindestens vier Monate im äußeren Bahnhofdienste bei der Fahrdienstleitung.

15. Vorsteher oder Aufseher kleinerer Bahnhöfe.

(1) bis (9) Die unter 14 Ziffer (1) bis (9) bezeichneten Erfordernisse.

(10) Allgemeine Kenntnis der Organisation der eigenen Eisenbahnverwaltung.

(11) Kenntnis der Eisenbahngeographie des eigenen Bahnbezirkes und der Nachbarbezirke, soweit sie für den Dienst des Vorstehers eines kleineren Bahnhofs in Betracht kommt.

(12) Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen sowie der Vorschriften über die Benutzung und Meldung der fremden Wagen.

(13) Kenntnis der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen.

(14) Sechsmonatige Beschäftigung im Bahnhofdienste nach abgelegter Prüfung zum Weichensteller, davon mindestens drei Monate im äußeren Bahnhofdienste bei der Fahrdienstleitung.

Bem. Beamte, die die Befähigung für die Stelle des Vorstehers eines mittleren oder größeren Bahnhofs — C 16 und 17 — besitzen, können den Dienst des Vorstehers oder Aufsehers eines kleineren Bahnhofs selbständig wahrnehmen, auch wenn sie die Anforderungen an die praktische Ausbildung — Ziffer (14) — nicht erfüllt haben.

16. Vorsteher mittlerer Bahnhöfe.

(1) Fähigkeit, einen dienstlichen Vorgang in angemessener Form schriftlich darzustellen.

(2) bis (9) Die unter 14 Ziffer (2) bis (9) bezeichneten Erfordernisse.

(10) Kenntnis der Eisenbahngeographie Deutschlands und der benachbarten Länder.

(11) Kenntnis der Organisation der eigenen Eisenbahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für ihre Beamten.

(12) Allgemeine Kenntnis der Eisenbahnfahrzeuge. Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen und der fremden Wagen sowie der Vorschriften über die Benutzung und Meldung der fremden Wagen.

(13) Kenntnis der Vorschriften über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen.

(14) Einjährige Beschäftigung im Bahnhofdienste, davon mindestens vier Monate im äußeren Bahnhofdienste bei der Fahrdienstleitung.

17. Vorsteher größerer Bahnhöfe.

(1) bis (13) Die unter 16 Ziffer (1) bis (13) bezeichneten Erfordernisse.

(14) Kenntnis der Verhältnisse der Eisenbahn zur Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung.

(15) Zweijährige selbständige Beschäftigung im äußeren Bahnhofdienst auf einem mittleren oder größeren Bahnhofe, davon mindestens sechs Monate als Fahrdienstleiter.

18. Lokomotivheizer.

(1) Kenntnis der Einrichtungen für das Feuern, Speisen, Schmieren und Bremsen der Lokomotiven und Tender.

(2) Fähigkeit, eine fahrende Lokomotive zum Halten zu bringen.

(3) Halbjährige Beschäftigung im Eisenbahndienste.

Bem. Auf fachwissenschaftlich gebildete Maschinentechniker findet die Vorschrift unter Ziffer (3) keine Anwendung.

19. Lokomotivführer.

(1) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

(2) Allgemeine Kenntnis der Eigenschaften und der Behandlung der beim Maschinenbau und im Lokomotivdienste zur Verwendung kommenden Stoffe.

(3) Kenntnis der Lokomotive, ihrer einzelnen Teile und ihrer Behandlung.

(4) Kenntnis der Einrichtung und Handhabung der im Dienstbezirke vorkommenden Bremsvorrichtungen.

(5) Kenntnis der zu befahrenden Strecken.

(6) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen.

(7) Kenntnis der Vorschriften für den Rangierdienst.

(8) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Lokomotivführers berühren.

(9) Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremser, Wagenwärter, Schaffner, Zugführer, Schrankenwärter, Bahnwärter, Weichensteller, Blockwärter, Vorsteher und Aufseher der Stationen, soweit sie den Dienstkreis des Lokomotivführers berühren.

(10) Einjährige Beschäftigung als Handwerker in einer Maschinen- oder Schlosserwerkstätte und einjährige Beschäftigung als Lokomotivheizer.

Bem. Diese Bestimmungen gelten für die Führer von Dampflokomotiven. Die Festsetzung der von den Führern anderer (elektrischer) Lokomotiven zu erfüllenden Erfordernisse bleibt den Landesaufsichtsbehörden überlassen.

20. Bahnmeister.

(1) Fähigkeit, einen dienstlichen Vorgang in angemessener Form schriftlich darzustellen.

(2) Kenntnis der Berechnung geradliniger ebener Figuren, des Kreises und seiner Teile, des Inhalts und der Oberfläche einfacher ebenflächiger Körper, des Zylinders, des Kegels und der Kugel — ohne Beweisführung —, der Gewölbe und Gewölbeflächen und der bei Bauausführungen vorkommenden regelmäßigen Körper nach gegebenen Maßen.

(3) Fähigkeit, Handskizzen, einfache Zeichnungen und Entwürfe mit Massen- und Kostenberechnungen anzufertigen.

(4) Fähigkeit, einfache Flächen- und Höhenmessungen auszuführen und aufzuzeichnen, und einfache Absteckungen vorzunehmen.

(5) Kenntnis der gebräuchlichsten Baustoffe für Maurer- und Zimmerarbeiten, der Mörtelbereitung und der gewöhnlichen Stein- und Holzverbände.

(6) Kenntnis der Anordnung und Unterhaltung des Eisenbahn-Unter- und Oberbaues und der dazu erforderlichen Stoffe und Geräte.

(7) Kenntnis der Einrichtung, der Bedienung und der Unterhaltung der im Dienstbezirke vorhandenen Signal- und Weichensicherungsanlagen.

(8) Kenntnis der Einrichtung des elektrischen Telegraphen und der im Bahnbezirke vorhandenen Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe.

(9) Kenntnis der Organisation der eigenen Eisenbahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für ihre Beamten.

(10) Kenntnis der Vorschriften über die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen.

(11) Kenntnis der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge und über die Benutzung der Klein- und Arbeitswagen.

(12) Kenntnis der Vorschriften über das Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen.

(13) Kenntnis der Vorschriften für den Fahrdienst, soweit sie den Dienstkreis des Bahnmeisters berühren.

(14) Kenntnis der Dienstanweisungen für Weichensteller, Zugführer, Vorsteher und Aufseher der Stationen.

(15) Einjährige Beschäftigung beim Bau oder bei der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn. Davon können drei Monate im technischen Bureaudienste zurückgelegt werden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 403.

(Nr. 3213.) Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 3. März 1906.

Die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet (Ausgabe von 1905, Reichs-Gesetzbl. von 1905 S. 157), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in der nachstehenden, vom Zentralamte für den internationalen Eisenbahntransport mitgeteilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

Ausgabe vom Januar 1906.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militäreisenbahn.
3. Königlich Preußische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staatseisenbahnen — sowie die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:

   der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahnen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1906.

4. Königlich Bayerische Staatseisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Lokalbahnen Augsburg–Haunstetten, Lam–Kötzting und Röthenbach b. L.–Weiler, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:
   a) Augsburg–Göggingen–Pfersee;
   b) Augsburger Lokalbahn.
5. Königlich Sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.
6. Königlich Württembergische Staatseisenbahnen.
7. Großherzoglich Badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.
8. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen, einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Warnemünde und Gjedser; wegen dieser Dampffährenverbindung siehe B. VI, 131.
9. Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

10. Achern–Ottenhöfener Nebenbahn.
11. Altona–Kaltenkirchener Eisenbahn.
12. Die von den badischen Lokaleisenbahnen (Aktiengesellschaft) betriebenen Nebenbahnen:
    a) Bruchsal–Ubstadt–$\frac{\text{Hilsbach}}{\text{Menzingen}}$;
    b) Bühl–Oberbühlerthal (Bühlertalbahn);
    c) Karlsruhe–Ettlingen–$\frac{\text{Herrenalb}}{\text{Pforzheim}}$ (Albtalbahn);
    d) Neckarbischofsheim–Hüffenhardt;
    e) Wiesloch–$\frac{\text{Meckesheim}}{\text{Waldangelloch.}}$
13. Die bayerischen von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München betriebenen Lokalbahnen:
    a) Bad Aibling–Feilnbach;
    b) Fürth–Zirndorf–Cadolzburg;
    c) Markt Oberdorf–Füssen;
    d) München–Wolfratshausen–Bichl;
    e) Murnau–Garmisch-Partenkirchen;
    f) Murnau–Oberammergau;
    g) Sonthofen–Oberstdorf;
    h) Stadtamhof–Donaustauf–Wörth;
    i) Türkheim–Wörishofener Lokalbahn.
14. Bentheimer Kreisbahn.
15. Biberach–Oberharmersbacher Nebenbahn.

16. Brandenburgische Städtebahn.
17. Braunschweigische Landeseisenbahn.
18. Braunschweig-Schöninger Eisenbahn.
19. Bröltaler Eisenbahn.
20. Brohltal-Eisenbahn.
21. Butzbach-Licher Eisenbahn.
22. Cöln-Bonner Kreisbahnen.
23. Crefelder Eisenbahn.
24. Cronberger Eisenbahn.
25. Dahme-Uckroer Eisenbahn.
26. Deggendorf-Mettener Lokalbahn.
27. Dessau-Wörlitzer Eisenbahn.
28. Diedenhofen-Mondorfer Eisenbahn.
29. Eisern-Siegener Eisenbahn.
30. Eutin-Lübecker Eisenbahn.
31. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt am Main).
32. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.
33. Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn.
34. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn.
35. Gotteszell-Viechtacher Lokalbahn.
36. Greifswald-Grimmener Eisenbahn.
37. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.
38. Haltingen-Kanderner Nebenbahn.
39. Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahn.
40. Hoyaer Eisenbahn (Hoya-Eystrup).
41. Kahl-Schoellkrippener Lokalbahn.
42. Kayserberger Talbahn, einschließlich der Bahn Colmar-Winzenheim.
43. Kerkerbachbahn.
44. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.
45. Kreis Altenaer Schmalspurbahn.
46. Kreisbahn Eckernförde-Kappeln.
47. Kreis Bergheimer Nebenbahnen.
48. Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn.
49. Krozingen-Staufen-Sulzburger Nebenbahn.
50. Lahrer Straßenbahn.
51. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha-Freiwaldau; Muskau-Teuplitz-Sommerfeld; Hansdorf-Priebus).
52. Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn.
53. Lübeck-Büchener Eisenbahn.
54. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg-Fürth).
55. Meckenbeuren-Tettnanger Eisenbahn.
56. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.
57. Meppen-Haselünner Eisenbahn.

58. Möckmühl–Dörzbacher Nebenbahn.
59. Mödrath–Liblar–Brühler Eisenbahn.
60. Mosbach–Mudauer Eisenbahn.
61. Mühlhausen–Ebelebener Eisenbahn.
62. Nauendorf–Gerlebogker Eisenbahn.
63. Neubrandenburg–Friedländer Eisenbahn.
64. Neuhaldenslebener Eisenbahn.
65. Neustadt–Gogoliner Eisenbahn.
66. Niederlausitzer Eisenbahn.
67. Nordhausen–Wernigeroder Eisenbahn.
68. Oschersleben–Schöninger Eisenbahn.
69. Osterwieck–Wasserlebener Eisenbahn.
70. Paulinenaue–Neu-Ruppiner Eisenbahn.
71. Peine–Ilseder Eisenbahn.
72. Pfälzische Eisenbahnen.
73. Prignitzer Eisenbahn.
74. Reinickendorf–Liebenwalde–Groß-Schönebecker Eisenbahn.
75. Rhein–Ettenheimmünsterer Lokalbahn.
76. Rhene–Diemeltal-Eisenbahn (Bredelar–Martenberg).
77. Rinteln–Stadthagener Eisenbahn.
78. Rosheim–St. Naborer Nebenbahn.
79. Ruppiner Kreisbahn.
80. Schaftlach–Gmund–Tegernseer Lokalbahn.
81. Stendal–Tangermünder Eisenbahn.
82. Stralsund–Tribseer Eisenbahn.
83. Straßburger Straßenbahnen.
84. Die von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
    a) Frei-Weinheim–Jugenheim–Partenheim (Selztalbahn);
    b) Hetzbach–Beerfelden;
    c) Hüfingen–Furtwangen (Bregtalbahn);
    d) Mannheim–Weinheim–Heidelberg–Mannheim;
    e) Osthofen–Westhofen;
    f) Reinheim–Reichelsheim;
    g) Riegel–$\frac{\text{Breisach}}{\text{Gottenheim}}$ (Kaiserstuhlbahn);
    h) Sprendlingen–Fürfeld;
    i) Worms–Offstein und
    k) Zell–Todtnau.
85. Südharz-Eisenbahn.
86. Teutoburger Wald-Eisenbahn.

87. Die unter der Betriebsverwaltung thüringischer Nebenbahnen stehenden Linien:
    a) Arnstadt–Ichtershausen;
    b) Greußen–Ebeleben–Keula;
    c) Hohenebra–Ebeleben;
    d) Ilmenau–Großbreitenbach und
    e) Wutha–Ruhla.
88. Vorwohle–Emmerthaler Eisenbahn.
89. Westfälische Landeseisenbahn.
90. Wittenberge–Perleberger Eisenbahn.
91. Die von der Direktion der Württembergischen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
    a) Amstetten–Laichingen;
    b) Ebingen–Onstmettingen;
    c) Gaildorf–Untergröningen;
    d) Nürtingen–Neuffen und
    e) Vaihingen-Sersheim–Enzweihingen.
92. Die von der Direktion der Württembergischen Lokaleisenbahnen betriebenen Nebenbahnen:
    a) Aalen–Ballmertshofen;
    b) Reutlingen–Gönningen.
93. Württembergische Nebenbahnen (Filderbahn).
94. Zschipkau–Finsterwalder Eisenbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

95. Die von der St. Petersburg–Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.
96. Die von den Südwestbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.
97. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.
98. Die von der Herby–Czenstochauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Herby bis Preußisch Herby.

II. Österreichischer Verwaltungen.

99. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.
100. Die von der Österreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichstadtl bis Mittelwalde.

101. Die von der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Südnorddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

102. bei Liebau bis Liebau.
103. bei Seidenberg bis Seidenberg.

Die von der Böhmischen Nordbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

104. bei Ebersbach bis Ebersbach.
105. bei Sebnitz bis Sebnitz.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

106. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.
107. bei Klingenthal bis Klingenthal.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

108. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
109. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
110. bei Heinersdorf bis Heinersdorf (in Oberschlesien).
111. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
112. bei Passau bis Passau.
113. bei Braunau bis Simbach.
114. bei Lochau bis Lindau.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

115. bei Konstanz bis Konstanz.
116. bei Rielasingen bis Singen.
117. bei Waldshut bis Waldshut.
118. bei Lottstetten bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Altenburg-Rheinau.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

119. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
120. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
121. bei Chambrey bis Chambrey.
122. bei Novéant bis Novéant.
123. bei Amanweiler bis Amanweiler.
124. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Niederländischer Verwaltungen.

125. Die von der Nord-Brabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.

126. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Kranenburg bis Cleve.

127. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
   a) bei Elten bis Welle;
   b) bei Herzogenrath bis Herzogenrath;
   c) bei Aachen bis Aachen[1]);
   d) bei Dalheim bis Dalheim[2]);
   e) bei Gronau bis Gronau[1]).

128. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahngesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Elten bis Emmerich.

129. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.

130. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Alstätte bis Ahaus.

VI. Dänischer Verwaltungen.

131. Die von den Dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Warnemünde–Gjedser.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 30 bis und mit 53.
Dänemark, Ziffer 3, 4.
Frankreich, Ziffer 19, 20, 21, 22, 23, 24.
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10.
Rußland, Ziffer 33, 34, 35, 36, 37, 38.
Schweiz, Ziffer 24, 25, 26, 27, 28, 29.

---

[1]) Die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugdienst in beiden Richtungen.

[2]) Auf dieser Strecke besorgt die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen nur den Zugdienst in der Richtung von den Niederlanden nach Deutschland, und umgekehrt die preußische Staatseisenbahn auf der niederländischen Strecke bei Dalheim bis Vlodrop (Liste: Niederlande B. 10) in der Richtung von Dalheim nach den Niederlanden.

Österreich und Ungarn (nebst Bosnien-Herzegovina).

I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

A. Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. K. K. Österreichische Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich Liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch–Buchs; — dagegen mit Ausschluß:
   a) folgender dalmatinischen Linien der K. K. Österreichischen Staatsbahnen:
      α) Spalato–Siverić–Knin,
      β) Perković-Slivno–Sebenico,
      γ) Spalato–Sinj;
   b) der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt–Mauterndorf (Murtalbahn).
2. Lokalbahn Aujezd-Luhatschowitz–Luhatschowitz.
3. Außig–Teplitzer Eisenbahn.
4. Böhmische Kommerzialbahnen.
5. Böhmische Nordbahn.
6. Bozen–Meraner Eisenbahn.
7. Lokalbahn Brünn–Lösch.
8. Buschtěhrader Eisenbahn.
9. Friedländer Bezirksbahnen, bestehend aus den Lokalbahnen:
   Friedland–Reichsgrenze nächst Hermsdorf;
   Friedland–Reichsgrenze nächst Heinersdorf (Strecke bis Heinersdorf a. T.) und
   Raspenau–Weißbach.
10. Gablonzer elektrische Bahnen.
11. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
12. Kaschau–Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).
13. Mährisch-Schlesische Lokalbahn-Aktiengesellschaft (Lokalbahn Hruschau–Polnisch-Ostrau).
14. Neutitscheiner Lokalbahn.
15. Niederösterreichische Landesbahnen, bestehend aus den Linien:
   Gänserndorf–Gaunersdorf;
   Gmünd–Groß-Gerungs und Gmünd–Litschau–Heidenreichstein;
   Korneuburg–Ernstbrunn und
   St. Pölten–Laubenbachmühle–Ruprechtshofen.
16. Österreichische Nordwestbahn.
17. Österreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft.

18. Přivoz-Mähr. Ostrau–Witkowitzer Lokalbahn.
19. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.
20. Salzkammergut-Lokalbahn.
21. Südbahngesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluß der Lokalbahnen:
    c) Grobelno–Rohitsch (Rohitscher Lokalbahn);
    d) Kapfenberg–Seebach–Au;
    e) Kühnsdorf–Eisenkappel;
    f) Mödling–Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe);
    g) Pöltschach–Gonobitz;
    h) Preding-Wieselsdorf–Stainz;
    i) Überetscherbahn (Lokalbahn Bozen–Kaltern und die elektrisch betriebene Kleinbahn Kaltern–Mendel [Mendelbahn]).
22. Südnorddeutsche Verbindungsbahn.
23. Stauding–Stramberger Lokalbahn.
24. Eisenbahn Wien–Aspang, mit Ausschluß:
    k) der Zahnradstrecke Puchberg–Hochschneeberg der Schneebergbahn.
25. Die von den Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der K. K. Österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze, von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze und von Sianki bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Györ–Sopron–Ebenfurter Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahngesellschaft stehenden Wien–Pottendorf–Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurt bis zur ungarischen Landesgrenze.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

26. bei Cormons bis Cormons.
27. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
28. bei Peri bis Ala.

Die durch die italienische Eisenbahngesellschaft „Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane" betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze:

29. bei Cervignano bis Cervignano.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

30. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
31. bei Salzburg bis Salzburg.
32. bei Waldsassen bis Eger.
33. bei Schirnding bis Eger.
34. bei Asch bis Eger.

Die durch die Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

35. bei Brambach bis Eger.
36. bei Bärenstein bis Weipert.
37. bei Markersdorf bis Hermsdorf i. B.
38. bei Moldau bis Moldau.
39. bei Schöna bis Bodenbach.
40. bei Schöna bis Tetschen.
41. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
42. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
43. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
44. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.
45. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich Preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

46. bei Heinersdorf a. T. bis Heinersdorf a. T.
47. bei Grünthal bis Grünthal.
48. bei Neusorge bis Halbstadt.
49. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
50. bei Troppau bis Troppau.
51. bei Oderberg bis Oderberg.
52. bei Goczalkowitz bis Dziedzitz.
53. bei Neuberun bis Oświęcim.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

54. bei Radziwilów bis Brody.
55. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.
56. bis Österreichisch-Nowosielitza.

IV. Rumänischer Verwaltungen.

Die durch die Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Rumänien betriebene Strecke von der rumänisch-österreichischen Grenze:

57. bei Itzkany bis Itzkany.

C. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe der Bosnisch-Herzegovinischen Staatsbahnen befinden.

58. Gravosa (Gruž)–Landesgrenze bei Uskoplje.
59. Landesgrenze bei Glavska–Landesgrenze bei Nagumanac.
60. Landesgrenze bei Igalo–Zelenika.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 99 bis und mit 114.
Italien, Ziffer 7.
Rußland, Ziffer 39, 40, 41, 42.
Schweiz, Ziffer 22, 23.

II. Ungarn.

Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Österreich betrieben werden.

1. Königlich Ungarische Staatseisenbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Linie Garam-Berzencze–Selmeczbánya,
   der normalspurigen Lokalbahn Sorokśár–Szt. Lörincz und
   der schmalspurigen Lokalbahn im Taracztal.
2. Südbahngesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen.
3. Kaschau–Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya–Szomolnok der Lokalbahn im Gölnicztal,
   der normalspurigen Flügelbahn Tarpatak–Tátra-Lomnicz und
   der Zahnradbahn Csorba–Csorbató.
4. Györ–Sopron–Ebenfurter Eisenbahngesellschaft und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Fertövidék.

5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen, mit Ausnahme: der schmalspurigen Lokalbahn Borossebes–Menyháza und der Ersten Alföldер schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamostal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Zsibó–Nagybánya.
7. Eisenbahn Mohács–Pécs.
8. Schmalspurige Lokalbahn Nagy-Károly–Somkut.
9. Slavonische Drautalbahn.
10. Schmalspurige Lokalbahn Segesvár–Szentágota.
11. Lokalbahn Szatmár–Erdöd.
12. Budapester Lokalbahnen und die im Betriebe derselben stehende Linie Haraszti–Ráczkeve.
13. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Mezö-Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmezo bis zur österreichischen Landesgrenze, und die der Kaschau–Oderberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze.
14. Die von der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Tepla-Trencsén-Teplicz bis zur österreichischen Landesgrenze am Vlárapaß, von Bruck-Királyhida bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakolcza bis zur österreichischen Landesgrenze.
15. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebenen Strecken von Kutti bis zur österreichischen Landesgrenze der im übrigen im Betriebe der Königlich Ungarischen Staatsbahnen stehenden ungarischen Nordwest-Lokalbahn, und von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze der Holics–Gödinger Lokalbahn.

III. Bosnien-Herzegovina.

1. K. und K. Militärbahn Banjaluka–Doberlin.
2. Bosnisch-Herzegovinische Staatsbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen elektrischen Stadtbahn in Sarajevo.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von den Bosnisch-Herzegovinischen Staatsbahnen in Österreich betrieben werden, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 58, 59, 60.

Belgien.

A. Von belgiſchen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnſtrecken.

1. Belgiſche Staatsbahnverwaltung.
2. Belgiſche Nordbahn.
3. Gent–Terneuzen.
4. Mecheln–Terneuzen.
5. Weſtflandriſche Eiſenbahn.
6. Eiſenbahn von Chimay.
7. Termonde–St. Nicolas.
8. Haſſelt–Maeſeyck.

B. Bahnſtrecken, welche ſich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Franzöſiſcher Verwaltungen.

Die von der franzöſiſchen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgiſch-franzöſiſchen Grenze:

9. bei Comines bis Comines.
10. bei Halluin bis Menin.

II. Luxemburgiſcher Verwaltungen.

11. Die von der luxemburgiſchen Prinz Heinrich-Bahn betriebene Strecke von der belgiſch-luxemburgiſchen Grenze bei Rodange bis Athus.

Anmerkung. Betreffend die Bahnſtrecken, welche von belgiſchen Verwaltungen im Auslande betrieben ſind, iſt zu vergleichen:
Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18.
Niederlande, Ziffer 11, 12.

Dänemark.

A. Von däniſchen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Die däniſchen Staatsbahnen, einſchließlich der von denſelben betriebenen Dampffährenverbindungen:
   a) über den Limfjord (Oddeſund Nord–Oddeſund Syd und Nykjøbing Morſø–Glyngøre);
   b) über den Kleinen [lille] Belt (Fredericia–Strib);

c) über den Großen [store] Belt (Nyborg–Korsør);
d) über den Öresund (Helsingør – Helsingborg und Kopenhagen [Kjøbenhavn]–Malmø);
e) über den Masnedsund (Masnedø–Orehoved);
f) zwischen Gjedser und Warnemünde — wegen dieser Dampffährenverbindung siehe unter B. I. 4;

aber mit Ausschluß:
der von der Südfünenschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Nyborg–Faaborg und
der Dampfschiffstrecke Korsør–Kiel.

2. Folgende unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnstrecken:
a) Orehoved–Gjedser,
b) Aalestrup–Viborg,
c) Sorø–Vedde.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Eisenbahnverwaltungen befinden.

Deutscher Verwaltungen.

3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-dänischen Grenze bei Farris bis Vamdrup.
4. Die in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsbahnen betriebene Dampffährenverbindung Gjedser–Warnemünde.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von dänischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 131.

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien von Montherme nach Montherme, Vrigne-Meuse nach Vrigneaux-Bois, Carignan nach Messempré, Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.

5. Der Orléansbahn.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung des Departements Indre-et-Loire betriebenen Lokalbahn von Ligré-Rivière nach Richelieu.
8. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
10. Der Eisenbahngesellschaft von Somain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
13. Von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
14. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

15. Die von der Belgischen Staatsbahnverwaltung betriebene Strecke von der belgisch-französischen Grenze bei Doische bis Givet.
16. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.
17. Die von der Westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.
18. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

19. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
20. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.
21. bei Chambrey bis Moncel.
22. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
23. bei Amanweiler bis Batilly.
24. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

25. bei Delle bis Delle.
26. bei Vallorbe bis Pontarlier.
27. bei Les Verrières-Suisse bis Pontarlier.
28. bei Crassier bis Divonne-les-Bains.

IV. Italienischer Verwaltungen.

29. Die von der Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 119, 120, 121, 122, 123, 124.
Belgien, Ziffer 9, 10.
Italien, Ziffer 5.
Schweiz, Ziffer 30, 31, 32, 33.

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämtliche von der Generaldirektion der Staatsbahnen betriebenen Linien.
2. Die von der Gesellschaft der Südbahnen betriebenen Linien.
3. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien:
   a) Padova–Bassano,
   b) Vicenza–Treviso,
   c) Vicenza–Schio,
   d) Cividale–Portogruaro,
   e) Parma–Suzzara,
   f) Bologna S. V.–Portomaggiore,
   g) Budrio–Massalombarda,
   h) Arezzo–Pratovecchio Stia,
   i) Conegliano–Vittorio,
   k) S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano und
   l) Ferrara–Copparo.

4. Die Nord-Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
   m) Milano – Bovisa – Seveso S. Pietro – Merone Pontenuovo (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como–Lecco der Staatsbahnen)–Incino-Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano–Librera (Staatsbahnen) und von Seveso S. Pietro nach Camnago (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso–Milano der Staatsbahnen),
   n) Milano–Bovisa–Saronno,
   o) Saronno–Malnate–Varese Nord–Laveno Nord, mit Abzweigungen von Varese Nord nach Varese und von Laveno Nord nach Laveno Mombello (Staatsbahnen),
   p) Saronno–Grandate,
   q) Como Lago Nord–Camerlata–Grandate–Malnate, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate Camerlata (Staatsbahnen),
   r) Novara Nord – Busto Arsizio Nord – Saronno – Seregno (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso–Milano der Staatsbahnen), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (Staatsbahnen) und von Busto Arsizio Nord nach Busto Arsizio (Staatsbahnen),
   s) Castellanza–Lonate Ceppino in Val d'Olona.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

5. Die von der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

6. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

III. Österreichischer Verwaltungen.

7. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 26, 27, 28, 29.
Frankreich, Ziffer 29.
Schweiz, Ziffer 34.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.
3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 11.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahngesellschaft.
3. Niederländische Zentral-Eisenbahngesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Straelen bis Venlo.
9. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
10. bei Dalheim bis Vlodrop.

II. Belgiſcher Verwaltungen.

11. Die von der Mecheln–Terneuzen-Eiſenbahngeſellſchaft betriebene Strecke von der belgiſch-niederländiſchen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.
12. Die von der Gent–Terneuzen-Eiſenbahngeſellſchaft betriebene Strecke von der belgiſch-niederländiſchen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnſtrecken, welche von niederländiſchen Verwaltungen im Auslande betrieben ſind, iſt zu vergleichen:
Deutſchland, Ziffer 125, 126, 127, 128, 129, 130.

Rumänien.

Königlich Rumäniſche Staatseiſenbahnen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnſtrecken, welche von der rumäniſchen Verwaltung im Auslande betrieben ſind, iſt zu vergleichen:
Öſterreich, Ziffer 57.

Rußland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnſtrecken.

1. Nicolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eiſenbahnen von Nowotorſhok und Rſhew–Wjasma) unter Ausſchluß der Sektion nach Borowitſchi.
2. St. Petersburg–Warſchauer Eiſenbahn.
3. Baltiſche Eiſenbahnen (mit Ausnahme der 2. Sektion Ligowo–Oranienbaum) und Pſkow–Riga.
4. Moskau–Breſter Eiſenbahn.
5. Moskau–Kurſk, Moskau–Niſhninowgorod und Muromer Eiſenbahnen.
6. Syſran–Wjasma-Eiſenbahn.
7. Catherine-Eiſenbahn.
8. Riga–Orel-Eiſenbahn (mit der Riga–Tuckumer Eiſenbahn).
9. Libau–Romny-Eiſenbahn.
10. Weichſelbahnen.
11. Charkow–Nicolajew-Eiſenbahn.
12. Kurſk–Charkow–Sebaſtopoler Eiſenbahn.
13. Sſamara–Slatouſter Eiſenbahn.
14. Poleſſier Eiſenbahnen.
15. Südweſtbahnen.
16. Perm-Eiſenbahn.

17. Sibirische Eisenbahn.
18. Transkaukasische Eisenbahnen.
19. Moskau–Jaroslaw–Archangel-Eisenbahn.

B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

20. Warschau–Wien-Eisenbahn.
21. Wladikaukaser Eisenbahn.
22. Lodser Eisenbahn.
23. Moskau–Kiew–Woronesch-Eisenbahn.
24. Moskau–Kasan-Eisenbahn.
25. Moskau–Windau–Rybinsker Eisenbahn.
26. Rjasan–Uralsk-Eisenbahn.
27. Südostbahnen.
28. Belgorod–Sjumy-Eisenbahn.
29. Die Lokalbahnen der I. Gesellschaft für Lokalbahnen in Rußland:
    Pernau–Reval, mit den Linien:
    Walk–Pernau,
    Moisekull–Fellin,
    Fellin–Reval-Hafen,
    Allenkull–Weißenstein;
    Swientziany;
    Südbahnen, mit den Linien:
    Rudniza–Olwiopol,
    Dochno–Tschetschelnik,
    Berschad–Berschad-Fabrik,
    Shitomir–Gaiworon,
    Cholonewskaja–Ssemka,
    Woronowizy–Winniza.
30. Die Lokalbahn Nowosybkow.
31. Herby–Czenstochauer Eisenbahn.
32. Livländische Lokalbahn (Walk–Marienburg–Stockmannshof).

C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

33. bei Eydtkuhnen bis Wirballen,
34. bei Ottlotschin bis Alexandrowo,

35. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn),
36. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn),
37. bei Prostken bis Grajewo,
38. bei Illowo bis Mlawa.

II. Österreichischer Verwaltungen.

39. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szczakowa bis Granica.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

40. bei Brody bis Radziwilów,
41. bei Podwoloczyska bis Woloczysk,
42. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 95, 96, 97, 98.
Österreich, Ziffer 54, 55, 56.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Bundesbahnen, ausschließlich der von ihnen betriebenen Seilbahn Cossonay Bahnhof S. B. B.–Cossonay Stadt.
2. Gotthardbahn.
3. Neuenburger Jurabahn.
4. Emmentalbahn.
5. Langenthal–Huttwilbahn.
6. Tößtalbahn.
7. Schweizerische Seetalbahn.
8. Schweizerische Südostbahn.
9. Rorschach–Heidenbahn.
10. Sihltalbahn.
11. Thunerseebahn.
12. Önsingen–Balsthalbahn.
13. Bern–Neuenburgbahn (direkte Linie).
14. Freiburg–Murten–Insbahn.

15. Le Pont–Brassusbahn.
16. Regionalbahn Saignelégier–Glovelier.
17. Urikon–Baumabahn.
18. Schmalspurige Eisenbahn Yverdon–Ste. Croix.
19. Schmalspurige Rhätische Bahn.
20. Schmalspurige Straßenbahn Aarau–Schöftland.
21. Schmalspurige Wynentalbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

22. bei Buchs bis Buchs,
23. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

24. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen,
25. bei Stetten bis Basel badische Bahn,
26. bei Leopoldshöhe bis Basel badische Bahn,
27. bei Grenzach bis Basel badische Bahn.
28. Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn zwischen Basel badische Bahn und Basel schweizerische Bundesbahn.
29. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel schweizerische Bundesbahn.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

30. bei St. Gingolph bis Bouveret,
31. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives,
32. bei La Plaine bis Genf-Cornavin,
33. bei Col-des-Roches bis Le Locle.

IV. Italieniſcher Verwaltungen.

34. Die von der Generaldirektion der italieniſchen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italieniſch-ſchweizeriſchen Grenze bei Chiaſſo bis Chiaſſo.

Anmerkung. Betreffend die Bahnſtrecken, welche von ſchweizeriſchen Verwaltungen im Auslande betrieben ſind, iſt zu vergleichen:
Deutſchland, Ziffer 115, 116, 117, 118.
Frankreich, Ziffer 25, 26, 27, 28.
Italien, Ziffer 6.

Berlin, den 3. März 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Beſtellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Geſetzblatts ſind an das Kaiſerliche Poſtzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. S. 427.

(Nr. 3214.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 14. März 1906.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrat nachstehende Änderungen der Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) beschlossen:

1. Der § 7 erhält im Eingang und unter a folgende Fassung:

§ 7.

„Die Zulassung zur Schifferprüfung für große Fahrt wird bedingt durch:

a) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann in mittlerer oder großer Fahrt oder auf Schiffen von mindestens 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt in Küstenfahrt oder in kleiner Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt. Die Fahrzeit in Küstenfahrt ist nur bis zur Dauer von 12 Monaten anrechnungsfähig; die Fahrzeit auf Seeleichtern oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig."

2. Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

„Als Steuermann oder Schiffer auf kleiner Fahrt ist ohne vorgängige Ablegung der Steuermannsprüfung derjenige zuzulassen, welcher in der Kaiserlichen Marine die Steuermannsprüfung oder die Seeoffizierhauptprüfung bestanden und die im § 6 verlangte Fahrzeit zur See zurückgelegt hat."

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1906.

3. Im § 42 werden im Eingange hinter den Zeichen „§§" die Worte „20 und" eingefügt.

4. Im § 54 wird in der letzten Zeile statt „14. März 1899" gesetzt: „4. März 1899".

Berlin, den 14. März 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechtes. S. 429. — Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete. S. 430. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 430. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII[3] der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 431.

(Nr. 3215.) Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechtes. Vom 17. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht, das zur Sicherung künftiger Ansprüche auf Zinsen, Kosten und andere Nebenleistungen neben dem Pfandrechte für die Hauptforderung bestellt worden ist, erlischt, wenn es sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

Diese Bestimmung kann auch nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, getroffen werden. Sie kann dahin erweitert werden, daß Hypotheken der bezeichneten Art, die sich schon mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben, als im Zeitpunkte der Vereinigung erloschen gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bremen, den 17. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1906.

(Nr. 3216.) Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 27. Februar 1906.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Order vom 12. Oktober 1905:

Den im Jahre 1906 an der Niederwerfung der noch andauernden Eingeborenen-Aufstände in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1906 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt.

Im übrigen findet Meine Order vom 12. Oktober 1905 sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 27. Februar 1906.

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

(Nr. 3217.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. März 1906.

Die in der Bekanntmachung vom 2. November v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 765) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 12. März 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3218.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII[3] der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. März 1906.

Auf Grund des Abs. 2 der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird zum Zwecke von Versuchen folgendes verfügt:

Im Verkehre zwischen Eidelstedt und Rendsburg dürfen bis zum 31. März 1907 ungereinigte Knochen unverpackt in besonders eingerichteten bedeckten Privatgüterwagen befördert werden. Die Wagen müssen entweder mit vollkommen dichtem Verschluß oder mit Einrichtungen versehen sein, die eine wirksame Durchlüftung der Ladung gewährleisten.

Berlin, den 19. März 1906.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 433.

(Nr. 3219.) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. März 1906.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. XXXVa Ziffer 6 wird vor den Worten „sofern diese Patronen" eingefügt:

   Patronen aus Chedditen (einem Gemenge von Kalium- oder Natriumchlorat mit Dinitrotoluol, Nitronaphthalin, Rizinusöl und Paraffin, wobei der Gehalt an chlorsauren Salzen 80 Prozent nicht übersteigen darf),

   und

   Patronen aus C. Pulver Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat mit einem nitrierten Gemische von Harz und Stärkemehl),

2. In Nr. XXXVc wird der mit „Chlorat-Sprengstoffen" beginnende Absatz gestrichen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 25. März 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1906.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. S. 435. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. S. 437. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. S. 439. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. S. 440. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. S. 441.

(Nr. 3220.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 1 690 800 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3.

Für alle Ausgaben, welche zu den Verwendungszwecken des im § 1 bezeichneten Nachtrags-Etats bereits geleistet sind, wird dem Reichskanzler Indemnität erteilt.

Die bereits geleisteten Ausgaben kommen auf den im § 2 bewilligten Kredit in Anrechnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1906.

Dritter Nachtrag

zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1905 treten hinzu Mark.
		A. Ordentlicher Etat.	
		a. Fortdauernde Ausgaben.	
		IV. Auswärtiges Amt.	
5.	9a.	Gesandtschaften und Konsulate	13 225
		b. Einmalige Ausgaben.	
		II. Auswärtiges Amt.	
2a.	2.	Kolonialverwaltung	936 825
		Summe der Ausgabe des ordentlichen Etats	950 050
		Einnahme.	
21.	—	XI. Matrikularbeiträge	950 050
		B. Außerordentlicher Etat.	
		Ausgabe.	
9.	1.	**IX. Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet**	76 750
9a.		**IXa. Aus Anlaß der Expedition in das Ostafrikanische Schutzgebiet.**	
	1.	Auswärtiges Amt, Kolonialverwaltung	1 314 050
	2.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	300 000
		Summe IXa	1 614 050
		Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats	1 690 800

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1905 treten hinzu Mark.
6.		**VI. Aus der Anleihe.**	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	1 690 800

Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3221.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 wird in Einnahme und Ausgabe für das Ostafrikanische Schutzgebiet auf 2 104 925 Mark festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1905 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Dritter Nachtrag

zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1905 treten hinzu Mark.	Für das Rechnungsjahr 1905 fallen weg Mark.
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.		
		1. Ausgabe.		
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	5 u. 7.	Zivilverwaltung	275 700	—
2.	1, 3 u. 4.	Militärverwaltung	315 000	—
4.	1.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	87 200	—
5.	1/3.	Eisenbahnen	—	267 025
			677 900	267 025
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	410 875	—
		II. Einmalige Ausgaben.		
1.	1 u. 10 bis 12.	Verschiedene Zwecke	380 000	—
2.	1/7.	Ausgaben aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes	1 314 050	—
		Summe II. Einmalige Ausgaben	1 694 050	—
		Summe der Ausgabe	2 104 925	—
		2. Einnahme.		
1.	3 u. 5.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	—	145 950
2.	—	Reichszuschuß	2 250 875	—
		Summe der Einnahme	2 104 925	—
		Summe der Ausgabe	2 104 925	—
		Die Einnahme beträgt	2 104 925	—
		Wiederholung.		
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen	2 104 925	—

Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3222.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte vierte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 30 600 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Vierter Nachtrag

zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Rechnungsjahr 1905 treten hinzu Mark.
		B. Außerordentlicher Etat.	
		Ausgabe.	
9.		**IX. Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet.**	
	2.	A. Auswärtiges Amt, Kolonialverwaltung	30 600 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1905 treten hinzu Mark.
6.		**VI. Aus der Anleihe.**	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	30 600 000

Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3223.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte vierte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 wird in Einnahme und Ausgabe

für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf 30 600 000 Mark festgestellt

und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1905 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Vierter Nachtrag

zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1905 treten hinzu Mark.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		II. Einmalige Ausgaben.	
2.	1.	Summe II. Einmalige Ausgaben	30 600 000
		2. Einnahme.	
2.	—	Reichszuschuß	30 600 000
		Summe der Ausgabe	30 600 000
		Summe der Einnahme	30 600 000
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen	30 600 000

Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3224.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte fünfte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Fünfter Nachtrag

zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1905 treten hinzu Mark.
		A. Ordentlicher Etat.	
		a. Fortdauernde Ausgaben.	
		IX. Reichsschatzamt.	
68.	1/11.	Allgemeine Fonds	188 700
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.	
83.	1/5.	Zuschüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben); Pensionszuschüsse und Unterstützungen	188 700
		Davon ab der vorstehend bei Kapitel 68 Titel 8 der fortdauernden Ausgaben angesetzte Betrag von ..	188 700
		Bleibt Summe XIV	—
		Summe der Ausgaben	188 700
		Einnahme.	
21.		**XI. Matrikularbeiträge**	188 700
		Summe der Einnahme	188 700

Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906. S. 443. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1906. S. 446.

(Nr. 3225.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906. Vom 31. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 und vorbehaltlich der Änderungen, welche sich durch diese Feststellung ergeben, wird über den Reichshaushalt für die Monate April und Mai 1906 folgendes bestimmt:

1. Von den durch den Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) festgestellten Summen und von den Nachbewilligungen können
   a) bei den fortdauernden Ausgaben innerhalb der Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Beträge,
   b) bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen sowie bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats, insoweit diese Ausgaben für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Beratung des Reichstags unterliegenden Entwurfe des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats und den Ausgaben des außerordentlichen Etats wieder erscheinen,

   für die Monate April und Mai 1906 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

Ausgegeben zu Berlin den 2. April 1906.

Die Ausgabe nach dem Etat über den Reichs-Invalidenfonds für das Rechnungsjahr 1905 an die Bundesstaaten und an Elsaß-Lothringen zur Gewährung von Beihilfen an hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer unter Kapitel 83 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben für die Monate April und Mai 1906 ist von einer Summe von 16 600 000 Mark zu berechnen. Dem Verteilungsmaßstab ist der 1. März 1906 zu Grunde zu legen.

Für Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sowie zum Ankaufe, Transport und zur Unterhaltung der Remonten kann die Militärverwaltung den Gesamtbetrag der in dem Jahres-Etat für 1905 in Ansatz gebrachten Summen verwenden.

2. Die Matrikularbeiträge sind bis je zum zwölften Teile der durch den Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 festgestellten Summen, insoweit nicht deren Stundung erfolgt ist, von den Bundesstaaten einzuzahlen.
3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen für die Monate April und Mai 1906 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 verrechnet.

§ 2.

Ferner können von den durch den Entwurf des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 angemeldeten Summen verausgabt werden:

1. bei den fortdauernden Ausgaben des Auswärtigen Amtes für die Errichtung einer Gesandtschaft in Adis-Abeba und für die Erhebung der Gesandtschaft in Tokio zum Range einer Botschaft,
2. bei den fortdauernden Ausgaben des Reichsamts des Innern an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen für einen neuen vortragenden Rat im Reichsamte des Innern, für einen neuen Abteilungsvorsitzenden, für ein neues Mitglied der Beschwerdeabteilungen und für vier neue Mitglieder im Hauptamte beim Patentamte sowie für drei neue ständige Mitglieder beim Reichs-Versicherungsamte,
3. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats des Reichsamts des Innern zur Erforschung der Schlafkrankheit und für die Beteiligung des Reichs an der internationalen Ausstellung in Mailand,
4. bei den fortdauernden Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres — Preußen — von den bei Kapitel 29 Titel 11 und 17 eingestellten Mehrbeträgen infolge der Verlängerung des medizinischen Studiums,
5. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats für die Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:
   a) Preußen: für den Neubau von Magazingebäuden in Schwerin, für den Neubau von Magazingebäuden in Mülhausen i. E.,

für die Erweiterung des Bekleidungsamts in Metz, für Instandsetzung der alten Husarenkaserne in Paderborn, für den Neubau von Kasernen in Cöln und in Karlsruhe sowie für die Anlage von Schießständen,

b) Sachsen: für den Neubau von Magazingebäuden in Pirna, für den Neubau von Kasernen in Bautzen und in Freiberg,

6. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Verwaltung der Kaiserlichen Marine zum Bau des Kleinen Kreuzers „Ersatz Pfeil" 1. Rate, zur Einrichtung eines Linienschiffs der Sachsenklasse als Torpedoschulschiff sowie zur Umänderung der Torpedoarmierung, zur Grundreparatur und zu baulichen Verbesserungen an den Großen Kreuzern „Hertha" und „Victoria Louise" 1. Rate, zur Beschaffung von Unterseebooten und zu Versuchen mit ihnen, zur Ausrüstung des Maschinenhulks „Leipzig" mit Wasserrohrkesseln, zur Erweiterung der Gleisanlagen (Werft Kiel), zum Erwerbe von Gelände für die zu verlegenden Schießstände der Garnison Kiel und der aktiven Schlachtflotte sowie zur Ausarbeitung von Bauentwürfen,
7. bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats der Kaiserlichen Marine zur Erweiterung der Werft (Wilhelmshaven) auf dem Gelände südlich des Ems-Jade-Kanals, zur Verlegung des Artillerieressorts der Werft (Kiel) nach dem neuen Werftgebäude bei Ellerbek, zur Verbreiterung von Hellingen, zur Erweiterung des Minendepots in Cuxhaven sowie zum weiteren Ausbau der Artillerieschule in Sonderburg,
8. bei den fortdauernden Ausgaben der Reichs-Justizverwaltung an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen für einen neuen Senatspräsidenten und fünf neue Räte bei dem Reichsgerichte,
9. bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Straßburg–Lauterburg und zum Bau des zweiten Gleises der Strecke Straßburg–Molsheim,
10. bei Kapitel 3 Titel 6 des außerordentlichen Etats für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung und zwar zur Herstellung des zweiten Gleises auf den Strecken Oldesloe–Neumünster, Pattburg–Tingleff, Elmshorn–Wilster, St. Margarethen–Tondern, Oldenburg–Ellenserdamm–Sande sowie zur Herstellung der örtlichen Ergänzungsanlagen

für die Monate April und Mai 1906 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

Die im Entwurfe der Etats für die Verwaltungen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine auf das Rechnungsjahr 1906 vorgesehenen, mit einer Verminderung des Anfangsgehalts verbundenen Änderungen in der Besoldung einzelner Beamtenstellen treten am 1. April 1906 in Kraft.

Die Militärverwaltung ist befugt, die aus Anlaß der Rückführung eines Teiles der ostasiatischen Besatzungsbrigade entstehenden Ausgaben zu leisten und bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats für 1906 für die Expedition nach Ostasien in Anrechnung zu bringen.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 200 000 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 350 000 000 Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 5.

Der Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1905 gilt mit der im § 1 Ziffer 1a bezeichneten Maßgabe auch für die Monate April und Mai 1906.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Wernigerode, den 31. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3226.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1906. Vom 31. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Haushalts-Etats der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1906 und vorbehaltlich der Änderungen, welche sich durch diese Feststellung ergeben, wird folgendes bestimmt:

1. Von den durch den Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 festgestellten Summen und von den Nachbewilligungen können
   a) bei den fortdauernden Ausgaben innerhalb der Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Beträge,

b) bei den einmaligen Ausgaben, insoweit letztere für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Beratung des Reichstags unterliegenden Entwurfe des Haushalts-Etats der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1906 unter den einmaligen Ausgaben wieder erscheinen,

für die Monate April und Mai 1906 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

2. Die nach vorstehender Bestimmung für die Monate April und Mai 1906 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 verrechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Wernigerode, den 31. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 449. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Nürnberg stattfindenden Ausstellung. S. 460.

(Nr. 3227.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 27. März 1906.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird nachstehend eine Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekannt gemacht.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
I. Preußen.			
Regierungsbezirk Frankfurt a.O.	1.	Groß-Koschen, Kreis Calau.	Groß-Koschen.
» Liegnitz, Frankfurt a.O. und Posen.	2.	a) Aus dem Regierungsbezirke Liegnitz die Kreise Grünberg und Freystadt und aus dem Kreise Sagan die Amtsbezirke Cosel, Kottwitz und Naumburg a. B.; b) aus dem Regierungsbezirke Frankfurt a. O. die Gemeinden Crossen a. O., Logau, Grunow, Plau, Gersdorf, Deutsch-Sagar, Wendisch-Sagar, Rusdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Hundsbelle und Merzdorf (Kreis Crossen a. O.); Tschicherzig, Radewitsch und Padligar sowie die Gemarkungen Ober- und Unterweinberge der Stadt Züllichau (Kreis Züllichau-Schwiebus); c) aus dem Regierungsbezirke Posen die Ortschaften: Bomst Stadt, Bomst Gut, Chwalim Gemeinde, Unruhstadt Stadt, Karge Gut und Gemeinde, Kopnitz Stadt, Alt-Jaromierz Hld. Gemeinde, Neu-Jaromierz Hld. Gemeinde, Alt-Tepperbuden Gemeinde, Neu-Tepperbuden Gemeinde, Wilze Gemeinde und Ruden Gemeinde.	Grünberg.

Ausgegeben zu Berlin den 6. April 1906.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk Merseburg.	3.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
» Merseburg und Erfurt.	4.	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels, Stadt- und Landkreis Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga.	Eckartsberga.
» Cassel.	5.	Gemarkungen Bergen und Enkheim und Mönchhof, Bischoffsheim sowie Hochstadt (Landkreis Hanau).	Bergen.
» »	6.	Gemarkungen Stadt Gelnhausen, Roth, Lieblos und Rothenbergen (Kreis Gelnhausen) sowie Gemarkung Langensolbold (Landkreis Hanau).	Gelnhausen.
» Wiesbaden.	7.	Stadtkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
» »	8.	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Obertaunuskreis) und Soden (Kreis Höchst).	Neuenhain.
» »	9.	Gemarkungen Hofheim, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.
» »	10.	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
» »	11.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
» »	12.	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallau.
» »	13.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).	Igstadt.
» »	14.	Stadtkreis Wiesbaden und Gemarkung Sonnenberg (Landkreis Wiesbaden).	Wiesbaden.
» »	15.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
» »	16.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau).	Eltville.
» »	17.	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Östrich (Kreis Rheingau).	Östrich.
» »	18.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
» »	19.	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
» »	20.	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau).	Aßmannshausen.
» »	21.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen (Kreis Rheingau).	Lorch.
» »	22.	Gemarkungen Caub, Dörscheid, Sauerthal (Kreis St. Goarshausen).	Caub.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk Wiesbaden.	23.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich, Weyer (Kreis St. Goarshausen).	St. Goarshausen.
» »	24.	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen).	Camp.
» »	25.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Frücht (Kreis St. Goarshausen).	Oberlahnstein.
» »	26.	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof, Dienethal, Berg-Nassau-Scheuern (Unterlahnkreis).	Nassau.
» »	27.	Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Langenscheid, Laurenburg, Scheid (Unterlahnkreis).	Balduinstein.
» »	28.	Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg).	Runkel.
» Aachen.	29.	Kreis Düren.	Düren.
» Cöln.	30.	Stadt- und Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach und Siegkreis.	Bonn.
» Coblenz.	31.	Kreis Neuwied.	Neuwied.
» »	32.	Kreise Ahrweiler, Adenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld.	Ahrweiler.
» »	33.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach, sowie die Gemarkungen Capellen und Rheus, ferner die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Coblenz.	St. Goar.
» Coblenz und Trier.	34.	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen sowie Gemarkung Metternich des Landkreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Reil und Cövenig des Kreises Wittlich (Regierungsbezirk Trier).	Cochem.
» Coblenz und Trier.	35.	Kreise Kreuznach, Meisenheim, Simmern und St. Wendel.	Kreuznach.
» Trier.	36.	Kreis Saarbrücken.	Saarbrücken.
» »	37.	Kreis Saarlouis.	Saarlouis.
» »	38.	Kreis Merzig.	Merzig.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk Trier.	39.	Gemeinden Wawern, Canzem, Wittingen, Schoden, Ockfen, Irsch (Büst), Beurig, Serrig, Hamm, Taben-Rodt, Kastel-Staadt, Crutweiler, Saarburg, Niederleuken, Avl, Bibelhausen, Zerf (Nieder- und Ober-Zerf, Fremmersbach), Baldringen, Greimeroth, Hentern und Schömerich des Kreises Saarburg, sowie die zur Bürgermeisterei Conz des Landkreises Trier gehörigen Ortschaften Merzlich, Conz, Conen, Filzen, Hamm, Commlingen, Oberemmel, Crettnach-Obermennig und Niedermennig und die zur Bürgermeisterei Irsch-Schöndorf des Landkreises Trier gehörige Gemeinde Pellingen.	Saarburg.
» »	10.	Gemeinden Mannebach (Kümmern), Fisch (Reblingerhof), Körrig, Kahren, Rommelfangen, Dittlingen (Merzkirchen), Kelsen, Südlingen, Beuren, Meurich, Kirf (Collesleuken), Trassem (Perdenbach), Münzingen, Faha, Freudenburg (Collesleuken), Weiten, Reblingen, Orschholz, Borg, Oberleuken, Eft-Hellendorf, Rohn, Tünsdorf, Büschdorf, Webingen, Betbingen und Borg (Merzkirchen) des Kreises Saarburg.	Kirf.
» »	11.	Gemeinden Perl, Oberperl, Sehndorf, Besch, Wochern, Tettingen-Butzdorf, Nennig (Wies), Sinz, Kreuzweiler, Dilmar und Palzem des Kreises Saarburg.	Nennig.
» »	12.	Gemeinden Essingen, Wehr, Helfant, Bilzingen, Wincheringen, Reblingen, Köllig, Rittel, Onsdorf, Wellen, Temmels, Soest (Ober- und Niedersoest), Tawern und Fellerich des Kreises Saarburg.	Wincheringen.
» »	13.	Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Kalingen, Schleidweiler, Welschbillig, sowie die Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch, Reinig, Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Kreises Trier Land, sowie Gemeinden Echternacherbrück und Bollendorf des Kreises Bitburg.	Langsur.
» »	14.	Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Kalingen, Schleidweiler, Welschbillig und Conz, sowie der Gemeinden Cordel, Butzweiler, Naurath (Eifel) und Pellingen.	Trier.
» »	45.	Kreis Bernkastel und Kreis Wittlich mit Ausnahme der Gemeinden Neil und Cövenig.	Bernkastel.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
II. Bayern.			
Regierungsbezirk der Pfalz.	1.	Bezirksämter Dürkheim, Landau und Neustadt a. H., dann die Gemeinde Lambsheim (Bezirksamt Frankenthal) sowie die Gemeinden Alsheim, Assenheim, Böhl, Dannstadt, Fußgönheim, Hochdorf, Ruchheim und Schauernheim (Bezirksamt Ludwigshafen).	1. Pfälzischer Weinbaubezirk.
» » »	2.	Bezirksämter Germersheim, Ludwigshafen (jedoch ohne die vorgenannten 8 Gemeinden) und Speyer.	2. Pfälzischer Weinbaubezirk.
» » »	3.	Bezirksämter Frankenthal (jedoch ohne die Gemeinde Lambsheim), Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel und Rockenhausen.	3. Pfälzischer. Weinbaubezirk.
» » »	4.	Bezirksämter Homburg, St. Ingbert, Pirmasens und Zweibrücken.	4. Pfälzischer Weinbaubezirk.
» » »	5.	Bezirksamt Bergzabern.	5. Pfälzischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg beziehungsweise Mittelfranken.	6.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Gerolzhofen, Kitzingen und Ochsenfurt sowie die Stadt Kitzingen und vom Regierungsbezirke Mittelfranken: die Bezirksämter Neustadt a. A., Rothenburg o. T., Scheinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg o. T.	1. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg beziehungsweise Oberfranken.	7.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Ebern, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Neustadt a. S., Schweinfurt und Würzburg sowie die Städte Schweinfurt und Würzburg und vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein sowie die Städte Bamberg und Forchheim; ferner der Herzoglich Sächsische Amtsgerichtsbezirk Königsberg in Franken.	2. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	8.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg.	3. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.	9.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg.	10.	Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof.	Oberpfälzischer Weinbaubezirk.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
III. Königreich Sachsen.			
Kreishauptmannschaft Dresden.	1.	Amtshauptmannschaftliche Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Pirna und Stadtbezirk Dresden.	
Kreishauptmannschaft Leipzig.	2.	Amtshauptmannschaftliche Bezirke Oschatz und Grimma.	
IV. Württemberg.			
Donaukreis.	1.	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	Bodenseegegend.
Jagstkreis.	2.	Die Oberamtsbezirke Gerabronn und Mergentheim.	Taubergrund.
Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis.	3.	Die Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstatt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Gaildorf, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Böblingen, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Öhringen, Hall, Künzelsau.	Neckartal (mit Seitentälern und Neuenbürg).
V. Baden.	1.	Kreis Mosbach.	
	2.	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3.	Kreise Baden und Offenburg.	
	4.	Kreise Freiburg und Lörrach.	
	5.	Kreis Waldshut.	
	6.	Kreis Konstanz und die württembergische Exklave Hohentwiel.	
VI. Hessen.			
Provinz Starkenburg.	1.	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen.	Starkenburg.
» »	2.	Gemarkungen der Enklave Wimpfen.	Wimpfen.
» Oberhessen.	3.	Provinz Oberhessen.	Oberhessen.
Provinz Rheinhessen: Kreis Mainz.	4.	Gemarkungen Kastel und Kostheim.	Kostheim.
» »	5.	Kreis Mainz mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Kostheim, Hahnheim und Bodenheim (laufende Nr. 4, 11 und 12) gehörigen Gemarkungen.	Mainz.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Kreis Bingen.	6.	Gemarkungen Aspisheim, Bingen, Büdesheim, Dietersheim, Dromersheim, Gensingen, Grolsheim, Horrweiler, Kempten und Sponsheim.	Bingen.
» »	7.	Kreis Bingen mit Ausnahme der zum Weinbaubezirke Bingen (laufende Nr. 6) gehörigen Gemarkungen.	Ingelheim.
» Oppenheim.	8.	Gemarkungen Schimsheim und Wallertheim.	Schimsheim.
» »	9.	Gemarkung Sulzheim.	Sulzheim.
» »	10.	Gemarkungen Eichloch, Vendersheim und Wörrstadt.	Wörrstadt.
Kreise Oppenheim und Mainz.	11.	Gemarkungen Hahnheim, Selzen, Mommenheim, Sörgenloch und Zornheim.	Hahnheim.
» » » »	12.	Gemarkungen Nieder-Olm, Ebersheim, Harxheim, Gaubischofsheim, Lörzweiler, Bodenheim, Laubenheim und Weisenau.	Bodenheim.
Kreis Oppenheim.	13.	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein und Schwabsburg.	Nierstein.
» »	14.	Gemarkungen Köngernheim, Undenheim, Schornsheim und Udenheim.	Undenheim.
» »	15.	Kreis Oppenheim mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Schimsheim, Sulzheim, Wörrstadt, Gaubickelheim, Hahnheim, Bodenheim, Nierstein und Undenheim (laufende Nr. 8 bis 14 und 16) gehörigen Gemarkungen.	Oppenheim.
Kreise Oppenheim und Alzey.	16.	Gemarkungen Armsheim, Gaubickelheim, Gauweinheim im Kreise Oppenheim und Gumbsheim im Kreise Alzey.	Gaubickelheim.
Kreis Alzey.	17.	Gemarkungen Ippesheim, Biebelsheim, Planig, Pfaffenschwabenheim, Bosenheim, Hackenheim, Freilaubersheim und Volxheim.	Bosenheim.
» »	18.	Kreis Alzey mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Gaubickelheim und Bosenheim (laufende Nr. 16 und 17) gehörigen Gemarkungen.	Alzey.
» Worms.	19.	Kreis Worms.	Worms.
VII. Großherzogtum Sachsen.		Das ganze Gebiet des Großherzogtums.	
VIII. Sachsen-Meiningen.			
Kreis Saalfeld.		Die Gemeindebezirke Camburg (Saale), Rodameuschel, Wichmar, Würchhausen, Eckolstädt, Münchengosserstädt, Schmiedehausen, Stöben, Weichau und Kaatschen.	Camburg (Saale).

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
IX. Elsaß-Lothringen.	1.	Der Stadtkreis Straßburg und die Kantone Brumath und Schiltigheim.	Straßburg-Brumath-Schiltigheim.
	2.	Der Kanton Hochfelden.	Hochfelden.
	3.	Der Kanton Truchtersheim.	Truchtersheim.
	4.	Der Kreis Erstein mit Ausnahme der Gemarkungen Burgheim und Goxweiler, die Gemarkungen Bischofsheim, Griesheim, Ottrott und St. Nabor des Kreises Molsheim.	Erstein.
	5.	Der Kreis Hagenau.	Bischweiler-Hagenau-Niederbronn.
	6.	Die Gemarkung Dorlisheim.	Dorlisheim.
	7.	Die Gemarkungen Rosheim und Rosenweiler.	Rosheim.
	8.	Die Gemarkung Börsch.	Börsch.
	9.	Der Kanton Molsheim mit Ausnahme der Gemarkung Dorlisheim.	Molsheim-Mutzig.
	10.	Die Kantone Saales und Schirmeck sowie die Gemarkungen Grendelbruch, Mollkirch und Mühlbach des Kantons Rosheim.	Saales-Schirmeck.
	11.	Der Kanton Wasselnheim.	Wasselnheim.
	12.	Die Gemarkungen Epfig, St. Peter und Stotzheim.	Epfig.
	13.	Die Gemarkungen Bernhardsweiler, Blienschweiler, Eichhofen, Ittersweiler, Nothalten und Reichsfeld.	Nothalten.
	14.	Die Gemarkungen Andlau, Barr, Burgheim, Gertweiler, Goxweiler, Heiligenstein, Hohwald und Mittelbergheim.	Barr.
	15.	Der Kanton Markolsheim.	Markolsheim.
	16.	Die Gemarkungen Dambach, Diefenthal, Ebersheim, Ebersmünster, Kestenholz, Scherweiler und Schlettstadt.	Schlettstadt.
	17.	Die Gemarkungen Kinzheim, Orschweiler, St. Pilt, Rodern und Rohrschweier.	St. Pilt-Kinzheim.
	18.	Der Kanton Weiler.	Weiler.
	19.	Der Kanton Weißenburg.	Weißenburg.
	20.	Die Kantone Lauterburg, Selz, Sulz u. W. und Wörth.	Wörth-Lauterburg.
	21.	Die Kantone Buchsweiler, Drulingen, Lützelstein und Saarunion.	Buchsweiler-Saarunion.
	22.	Die Kantone Marsmünster und Zabern.	Marsmünster-Zabern.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	23.	Der Kreis Altkirch mit Ausnahme der Gemarkungen Fröningen, Hochstatt und Illfurt.	Altkirch.
	24.	Der Kanton Neubreisach sowie der Kanton Andolsheim mit Ausnahme der Gemarkung Hausen.	Andolsheim-Neubreisach.
	25.	Die Gemarkungen Colmar, Hausen, Heiligkreuz, Wettolsheim und Winzenheim.	Colmar.
	26.	Der Kanton Münster sowie die Gemarkungen Walbach und Zimmerbach des Kantons Winzenheim.	Münster.
	27.	Die Gemarkungen Hattstatt und Vöklinshofen.	Vöklinshofen.
	28.	Die Gemarkungen Egisheim, Häusern, Herlisheim und Obermorschweier.	Egisheim.
	29.	Die Gemarkungen Ingersheim, Niedermorschweier und Türkheim.	Türkheim.
	30.	Die Gemarkung Bollweiler.	Bollweiler.
	31.	Der Kanton Sulz mit Ausnahme der Gemarkungen Bollweiler und Isenheim.	Sulz.
	32.	Der Kanton Ensisheim sowie die Gemarkungen Baldersheim, Banzenheim, Battenheim, Eichwald, Homburg, Illzach, Kingersheim, Klein-Landau, Niffer, Ottmarsheim, Reichweiler, Rülisheim, Sausheim und Wittenheim des Kreises Mülhausen.	Ensisheim.
	33.	Der Kanton Gebweiler und die Gemarkung Isenheim des Kantons Sulz.	Gebweiler.
	34.	Die Gemarkungen Gundolsheim und Rufach.	Rufach.
	35.	Die Gemarkungen Ofenbach, Sulzmatt und Westhalten.	Sulzmatt.
	36.	Die Gemarkungen Geberschweier und Pfaffenheim.	Geberschweier.
	37.	Die Gemarkungen Brunstatt, Eschentzweiler, Habsheim, Illfurt, Lutterbach, Mülhausen, Pfastatt, Riedisheim, Rixheim, Zillisheim und Zimmersheim.	Mülhausen.
	38.	Die Gemarkung Hegenheim.	Hegenheim.
	39.	Die Gemarkungen Brubach und Flachslanden, der Kanton Landser sowie der Kanton Hüningen mit Ausnahme der Gemarkung Hegenheim.	Hüningen-Landser.
	40.	Die Gemarkungen Ammerschweier, Kayersberg, Katzenthal, Kienzheim, Sigolsheim sowie der Kanton Schnierlach.	Kayersberg-Schnierlach.
	41.	Die Gemarkungen Bebelnheim, Bennweier, Bergheim, Gemar, Hunaweier, Illhäusern, Mittelweier, Ostheim, Rappoltsweiler, Reichenweier, Tannenkirch und Zellenberg.	Rappoltsweiler.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	42.	Der Kanton Markirch.	Markirch.
	43.	Die Gemarkungen Steinbach, Uffholz und Wattweiler.	Uffholz.
	44.	Die Gemarkungen Alt-Thann und Thann.	Thann.
	45.	Die Kantone Masmünster und St. Amarin, der Kanton Sennheim mit Ausnahme der Gemarkungen Steinbach, Uffholz und Wattweiler sowie der Kanton Thann mit Ausnahme der Gemarkungen Alt-Thann und Thann. Außerdem die Gemarkungen Didenheim, Dornach, Galfingen, Heimsbrunn, Niedermorschweiler, Reiningen des Kreises Mülhausen, sowie Hochstatt und Fröningen des Kreises Altkirch.	St. Amarin-Sennheim.
	46.	Der Kanton Gorze, die Gemarkung Metz, sowie die Gemarkungen Amanweiler, Augny, Ban St. Martin, Borny, Chieulles, Devant-les-Ponts, Longeville, Lorry bei Metz, Maxe, Mèy, Montigny, Moulins, Norroy-le-Veneur, Plantières, Plappeville, Plesnois, Sablon, St. Julien, Saulny, Scy, Vallières, Vantoux, Vany und Woippy des Kantons Metz, sowie die Gemarkungen Cheminot, Chesny, Coin a. d. Seille, Coin bei Couvry, Couvry, Fèy, Fleury, Lorry-Mardigny, Louvigny, Magny, Marieulles, Marly, Peltre, Pommerieux, Pouilly, Pournoy-la-Chétive, Sillegny und Verny des Kantons Verny und Antilly, Argancy, Chailly, Charly, Failly, Malroy, Noisseville, Nouilly, St. Barbe, Sanry, Servigny und Vrémy des Kantons Vigy.	Das Verseuchungsgebiet bei Metz.
	47.	Die Gemarkungen Bronvaux, Fèves, Hagendingen, Hauconcourt, Maizières bei Metz, Malancourt, Marange-Silvange, Montois-la-Montagne, Pierrevillers, Rombach, Roncourt, Ste. Marie-aux-Chênes, St. Privat, Semécourt, Stahlheim und Talingen.	Marange-Silvange.
	48.	Der Kanton Pange sowie die Gemarkungen Achâtel, Buchy, Chérisey, Joville, Goin, Jury, Liéhon, Mecleuves, Moncheux, Orny, Pagny, Pontoy, Pournoy-la-Grasse, Sailly, St. Jure, Secourt, Silly-en-Saulnois, Solgne, Vigny und Vulmont des Kantons Verny.	Pange.
	49.	Die Gemarkungen Ay, Brittendorf, Charleville, Emery, Flévy, Glatigny, Haiß, Tennschen, Trémery, Vigy, Villers-Bettnach, Vry.	Vigy.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	50.	Die Gemarkung Reimeringen.	Reimeringen.
	51.	Der Kreis Bolchen ausschließlich Reimeringen.	Bolchen.
	52.	Die Gemarkung Montdidier.	Montdidier.
	53.	Der Kanton Albesdorf — ausschließlich Montdidier — und der Kanton Dieuze.	Albesdorf-Dieuze.
	54.	Der Kanton Château-Salins.	Château-Salins.
	55.	Der Kanton Delme.	Delme.
	56.	Der Kanton Vic.	Vic.
	57.	Der Kreis Diedenhofen-Ost mit Ausnahme der Gemarkungen Apach, Mallingen, Niederkontz, Oberkontz, Rettel, Rüsdorf und Sierck.	Diedenhofen-Ost.
	58.	Die Gemarkungen Mallingen und Rettel.	Mallingen.
	59.	Die Gemarkungen Apach, Niederkontz, Oberkontz, Rüsdorf und Sierck.	Sierck.
	60.	Der Kreis Diedenhofen-West.	Diedenhofen-West.
	61.	Der Kreis Forbach.	Forbach.
	62.	Der Kreis Saarburg.	Saarburg.
	63.	Der Kreis Saargemünd mit Ausnahme der Gemarkung Saareinsmingen.	Saargemünd.
	64.	Die Gemarkung Saareinsmingen.	Saareinsmingen.

Berlin, den 27. März 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquières.

(Nr. 3228.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Nürnberg stattfindenden Ausstellung. Vom 3. April 1906.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die Bayerische Jubiläums-Landes-Industrie-Gewerbe- und Kunstausstellung Nürnberg 1906 Anwendung.

Berlin, den 3. April 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung. S. 461. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank zu Braunschweig. S. 461. — Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. S. 462.

(Nr. 3229.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung. Vom 12. April 1906.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die 3. Deutsche Kunstgewerbeausstellung zu Dresden 1906 Anwendung.

Berlin, den 12. April 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

(Nr. 3230.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank zu Braunschweig. Vom 14. April 1906.

Nachdem die Braunschweigische Bank zu Braunschweig auf das Recht, Banknoten auszugeben, verzichtet hat, hat der Bundesrat auf Grund des § 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) den Aufruf und die Einziehung der von der Braunschweigischen Bank unterm 1. Juli 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Jahre, und zwar in angemessenen Zwischenräumen zweimal und im Laufe der Jahre 1907 und 1908 mindestens je zweimal
   im Deutschen Reichsanzeiger und
   in den Braunschweigischen Anzeigen
   bekannt zu machen.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 31. Dezember 1906 bei der Kasse der Braunschweigischen Bank

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1906.

und Kreditanstalt Aktiengesellschaft (bisher Braunschweigische Bank) zu Braunschweig gegen Bargeld umgetauscht werden.

3. Nach dem 31. Dezember 1906 hören die mit der Firma der Braunschweigischen Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Braunschweigischen Bank und Kreditanstalt Aktiengesellschaft (bisher Braunschweigische Bank) zu Braunschweig bis zum Ablaufe des Jahres 1908 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine ungültig und von der nachträglichen Einlösung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. April 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(Nr. 3231.) Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 14. April 1906.

Nachdem die Braunschweigische Bank in Braunschweig auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten am 14. Dezember 1905 verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 24 der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs von ..... 2 829 000 Mark
gemäß § 9 Abs. 2 a. a. O. dem Anteile der Reichsbank zugewachsen.

Infolgedessen hat der letztere sich von dem in der Bekanntmachung vom 5. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 226) nachgewiesenen Betrage von ..... 470 000 000 »
auf ..... 472 829 000 Mark
erhöht.

Berlin, den 14. April 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören. S. 463. — Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg. S. 464.

(Nr. 3232.) Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören. Vom 21. April 1906.

Aus Anlaß der Teilung der Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke bestimme ich:

In den Fällen des § 15 der Zivilprozeßordnung, des § 11 der Strafprozeßordnung (Artikel 35 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) sowie des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt als Wohnsitz für einen Deutschen, der einem Bundesstaate nicht angehört, vom 1. Juni 1906 an der zum Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte gehörende Teil des Stadtkreises Berlin.

Auf die Fälle der §§ 27, 606, 609, 642, 648, 680 der Zivilprozeßordnung findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 21. April 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1906.

(Nr. 3233.) Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg. Vom 21. April 1906.

Auf Grund des § 19 der Zivilprozeßordnung bestimme ich:

Vom 1. Juni 1906 an gilt als Sitz im Sinne des § 18 der Zivilprozeßordnung für die Reichsbehörden, welche ihren Sitz in Berlin haben, der zum Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte gehörende Teil des Stadtkreises Berlin und für die Reichsbehörden, welche ihren Sitz in Charlottenburg haben, der zum Bezirke des Amtsgerichts Charlottenburg gehörende Teil des Stadtkreises Charlottenburg.

Berlin, den 21. April 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. S. 465.

(Nr. 3234.) Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 3. Mai 1906.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die Gesetze des Königreichs Dänemark, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden die Gegenseitigkeit im Sinne jener Vorschrift verbürgt ist.

Berlin, den 3. Mai 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Tschirschky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1906.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Änderung des Artikel 32 der Reichsverfassung. S. 467. — Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. S. 468. — Deutsch-Äthiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag. S. 470.

(Nr. 3235.) Gesetz, betreffend die Änderung des Artikel 32 der Reichsverfassung. Vom 21. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

An Stelle des Artikel 32 der Reichsverfassung treten folgende Vorschriften:

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1906.

(Nr. 3236.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 21. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten

a) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie

b) vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 aus der Reichskasse eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 Mark, die am 1. Dezember mit 200 Mark, am 1. Januar mit 300 Mark, am 1. Februar mit 400 Mark, am 1. März mit 500 Mark, am 1. April mit 600 Mark und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung) oder Schließung des Reichstags mit 1000 Mark zahlbar wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der Bestimmung unter a aufzustellen.

§ 2.

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 Mark in Abzug gebracht.

§ 3.

Ein Mitglied des Reichstags, das neu gewählt wird, während der Reichstag versammelt ist, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate (§ 1 Abs. 1 unter b) bis zu deren Höhe 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung.

Ein Mitglied des Reichstags, dessen Mandat, während der Reichstag versammelt ist, erlischt oder niedergelegt wird, erhält während der Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Tagegelder den Höchstbetrag der Entschädigung nicht übersteigen darf, die nach § 1 Abs. 1 unter b am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre. Das Gleiche gilt, wenn der Reichstag aufgelöst wird, während er versammelt ist.

§ 4.

Die Anwesenheit in der Plenarsitzung wird dadurch nachgewiesen, daß das Mitglied des Reichstags sich während der Dauer der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt.

Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Liste eingetragen hat.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslegung, trifft der Präsident des Reichstags. Von ihm wird auch die Entschädigung (§ 1 Abs. 1 unter b, § 3) für jedes Mitglied des Reichstags auf Grund der Anwesenheitslisten sowie der Listen über namentliche Abstimmungen festgesetzt und angewiesen.

§ 6.

Ein Mitglied des Reichstags darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist oder in den Fällen des § 3 Tagegeld nicht gewährt wird. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer der freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Eisenbahnfuhrkosten annehmen.

§ 7.

Der Reichstag gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als versammelt, wenn er gemäß Artikel 12 der Reichsverfassung vertagt ist.

§ 8.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 9.

Ist im Falle des Todes eines Mitglieds des Reichstags eine Ehefrau hinterblieben, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10.

Während der Zeit bis zum 30. November 1906 wird bei der Vertagung oder Schließung des Reichstags den Mitgliedern an Stelle der nach § 1 Abs. 1 unter b zu zahlenden Entschädigung eine solche von 2500 Mark gewährt.

Mitglieder des Reichstags, die in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags neu gewählt werden, erhalten an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Entschädigung 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung.

Mitglieder des Reichstags, deren Mandat in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags erlischt oder niedergelegt wird, erhalten im Falle des Abs. 1 die Entschädigung unter Abzug von 20 Mark für jeden Tag von dem Erlöschen oder der Niederlegung des Mandats bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags.

Die §§ 2, 4, 5, 6 und 9 finden für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes ab entsprechende Anwendung.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3237.) Deutsch-Äthiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag. Vom 7. März 1905.

Seine Majestät Wilhelm II., Deutscher Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs und Seine Majestät Menelek II., König der Könige von Äthiopien, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen der beiden Reiche dauernd freundschaftlich zu gestalten und den Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erleichtern, sind übereingekommen, zur Erreichung dieser Zwecke einen Vertrag abzuschließen.

Demgemäß haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, durch Seinen Gesandten in außerordentlicher Mission Dr. Friedrich Rosen, dessen Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden sind, Seine Majestät der Kaiser Menelek, in eigenem Namen als König der Könige von Äthiopien handelnd, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, welche für sie selbst sowie für ihre Erben und Nachfolger bindend sein sollen.

Artikel I.

Die Angehörigen und Schutzgenossen eines jeden der vertragschließenden Staaten sollen volle Freiheit des Aufenthalts, der Reise, des Handels und Gewerbes in den Gebieten des anderen Staates genießen.

Artikel II.

Jeder der vertragschließenden Staaten sichert den Angehörigen und Schutzgenossen des anderen Staates, welche sich in seinem Gebiet aufhalten, Sicherheit der Person und des Eigentums zu.

Artikel III.

Jeder der vertragschließenden Staaten gewährt den Angehörigen und Schutzgenossen des anderen Staates alle Rechte, Vorteile und Privilegien, welche er den

Angehörigen eines dritten Staates insbesondere auch in Ansehung der Zölle, inneren Abgaben und Gerichtsbarkeit zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird.

Artikel IV.

Den Angehörigen des Deutschen Reichs und den Schutzgenossen soll das Recht zustehen, die in Abessinien befindlichen Telegraphenlinien, Posteinrichtungen und alle sonstigen Verkehrsmittel zu denselben Bedingungen und Gebührensätzen wie die Einheimischen oder die Angehörigen eines dritten Staates zu benutzen.

Artikel V.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann im Lande des anderen Teiles beglaubigte Vertreter bestellen, die an solchen Plätzen residieren sollen, wo Handels- oder sonstige Interessen ihre Anwesenheit nötig oder wünschenswert erscheinen lassen, dabei aber auch das Recht haben, jeden Teil des Landes zu jeder Zeit aufzusuchen.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Tage des Inkrafttretens an 10 Jahre lang in Geltung bleiben. Wenn weder der eine noch der andere der beiden Teile 12 Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Geltung bleiben und so fort bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem die erwähnte Ankündigung stattgefunden haben wird.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft treten einen Monat nach dem Tage, an welchem die Ratifikation durch die Deutsche Regierung Seiner Majestät dem Kaiser von Äthiopien mitgeteilt worden sein wird.

Urkundlich dessen haben Seine Majestät Menelek II., König der Könige von Äthiopien, im Namen seines Reichs, und der Kaiserlich Deutsche Gesandte Dr. Friedrich Rosen für Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen, diesen Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren in deutscher und amharischer Sprache unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Adis Abeba, den 7. März im Jahre des Heils 1905 (nach äthiopischer Zeitrechnung den 28. Yekatit 1897).

L. S. (Äthiopisches Staatssiegel.) L. S. Rosen.

Der vorstehende Vertrag ist durch Seine Majestät den Kaiser ratifiziert und die Ratifikationsurkunde Seiner Majestät Menelek II., König der Könige von Äthiopien, am 16. Mai 1906 mitgeteilt worden. Der Vertrag tritt am 16. Juni 1906 in Kraft.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. S. 473. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. S. 474.

(Nr. 3238.) Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 17. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In dem Servistarife (Beilage I des Gesetzes, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904, Reichs-Gesetzbl. S. 272) werden die Servisbeträge vom 1. April 1906 ab für alle Servisklassen nach den Servisbeträgen der Servisklasse I festgesetzt.

§ 2.

Die nächste Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1908 ab.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 17. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3239.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Vom 17. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 25 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Im Patentamte wird neben den bestehenden Abteilungen I und II für Warenzeichen eine dritte Abteilung gebildet, welche die Bezeichnung

Abteilung III für Warenzeichen

erhält.

Der Reichskanzler bestimmt, für welche Warenklassen eine jede der Abteilungen zuständig ist.

§ 2.

Auf die neu errichtete Abteilung finden § 1 Abs. 2 und 3 und §§ 2 bis 8 der Verordnung vom 30. Juni 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 17. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 475.

(Nr. 3240.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 23. Mai 1906.

Auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

I. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, erhält Ziffer 1 (Glashütten) der Gruppe B (Industrie der Steine und Erden) folgende Fassung:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2	3
1. Glashütten.	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, aus Wannenöfen mit vier oder mehr Belegschaften und aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse; aus Wannenöfen mit drei Belegschaften die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 16stündigen Unterbrechung.	Vor oder nach den ganz oder teilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl-, Preß- und Rohgußglas in dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 14stündigen Unterbrechung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1906.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2	3
	Bei der Herstellung von Grünhohlglas aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse bis 12 Uhr Mittags an 26 Sonntagen im Kalenderjahre sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens 18 Stunden zu dauern.
	Bei der Herstellung von gegossenem Spiegelglas an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse während höchstens 9 Stunden.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	

II. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906. S. 477. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. S. 512.

(Nr. 3241.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 397 324 105 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat
auf 1 908 097 775 Mark an fortdauernden und
auf 245 256 903 Mark an einmaligen Ausgaben sowie
auf 2 153 354 678 Mark an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat
auf 243 969 427 Mark an Ausgaben und
auf 243 969 427 Mark an Einnahmen.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 239 038 815 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von dreihundertfünfzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1906.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Erhebung der nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 181), vorläufig gestundeten Matrikularbeiträge auch für das Rechnungsjahr 1906 auszusetzen, bis der zur Deckung des Bedarfs nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushalts für die Rechnungsjahre 1905 und 1906 erforderliche Betrag festgestellt ist.

Soweit die nach Artikel 70 der Reichsverfassung von den Bundesstaaten für das Rechnungsjahr 1906 aufzubringenden Matrikularbeiträge den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als vierzig Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt.

Soweit ein solcher Mehrbetrag sich auch nach der Rechnung ergibt, findet dessen Erhebung, sofern nicht durch Etatsgesetz ein anderes bestimmt wird, im Juli des Rechnungsjahrs 1909 statt.

§ 5.

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium für das Rechnungsjahr 1906 wird auf 166 500 Mark festgestellt.

§ 6.

Diejenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der dritten Anlage ersichtlich.

§ 7.

Von dem nach China entsandten Ostasiatischen Expeditionskorps verbleibt ein aus Militärpersonen des Friedens- und des Beurlaubtenstandes der einzelnen Heereskontingente bestehender Teil, die Ostasiatische Besatzungsbrigade, zur vorübergehenden Besetzung chinesischen Gebiets in Ostasien, ist aber, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt haben wird, aufzulösen. Die Verwaltung wird durch den Bundesstaat Preußen geführt.

Die nach Deutschland zurückkehrenden Offiziere, Unteroffiziere, Kapitulanten, Mannschaften und Beamten des Expeditionskorps werden, soweit sie nicht sofort in offene etatsmäßige Stellungen einrücken können, zunächst überetatsmäßig verpflegt und rücken beim Freiwerden etatsmäßiger Stellen in solche ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Reichshaushalts-Etat

für das Rechnungsjahr

1906.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		A. Ordentlicher Etat.	
		a. Fortdauernde Ausgaben.	
1.		I. Bundesrat.	
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.	
2.	1/13.	II. Reichstag	764 500
3.	1/9.	III. Reichskanzler und Reichskanzlei	284 510
		IV. Auswärtiges Amt.	
4.	1/12.	Auswärtiges Amt	2 718 320
5.	1/158.	Gesandtschaften und Konsulate	10 192 100
6.	1/20.	Allgemeine Fonds	3 434 602
6a.	1/27.	Kolonial-Abteilung	1 111 773
		Summe IV	17 456 795
		V. Reichsamt des Innern.	
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	1 533 555
7a.	1/21.	Allgemeine Fonds	61 305 915
7b.	1/7.	Reichskommissariate	75 700
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimatwesen	30 400
7d.	1/5.	Schiffsvermessungsamt	71 494
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	37 500
10.	1/8.	Statistisches Amt	1 781 000
11.	1/7.	Normal-Eichungskommission	231 710
12.	1/7.	Gesundheitsamt	662 520
12a.	1/7.	Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft	203 048
13.	1/8.	Patentamt	4 049 600
13a.	1/11.	Reichs-Versicherungsamt	2 054 080
13b.	1/9.	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	425 380
13c.	1/19.	Kanalamt	2 675 645
13d.	1/9.	Aufsichtsamt für Privatversicherung	418 700
		Summe V	75 562 247

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen usw. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.				
14.	1/12.	Kriegsministerium	2 830 491	399 075	255 634	3 485 200
15.	1/5.	Militärkassenwesen	363 290	67 360	36 750	467 400
16.	1/9.	Militärintendanturen	3 366 621	348 686	175 969	3 891 276
17.	1/6.	Militärgeistlichkeit	1 140 627	79 673	26 512	1 246 812
18.	1/4.	Militärjustizverwaltung	2 028 045	164 786	103 718	2 296 549
19.	1/2.	Höhere Truppenbefehlshaber ..	3 369 741	316 800	165 334	3 851 875
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore.....	695 342	31 786	23 716	750 844
21.	1/3.	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	1 158 762	162 228	106 092	1 427 082
22.	1/24.	Generalstab und Landesvermessungswesen	3 844 553	281 940	101 859	4 228 352
23.	1/3.	Ingenieur- und Pionieroffiziere	2 083 290	132 690	58 182	2 274 162
24.	1/23.	Geldverpflegung der Truppen .	129 006 160	12 192 712	6 658 347	147 857 219
25.	1/7.	Naturalverpflegung	132 102 090	12 875 535	6 722 386	151 700 011
26.	1/11.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.....	30 366 314	3 372 290	1 558 420	35 297 024
27.	1/22.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	47 668 684	4 661 120	1 887 563	54 217 367
28.	1/6.	Militärbauwesen	1 831 959	171 970	106 027	2 109 956
29.	1/18.	Militärmedizinalwesen	9 949 961	936 586	565 245	11 451 792
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	1 515 420	200 091	101 148	1 816 659
		Seite ...	373 321 350	36 395 428	18 652 902	428 369 580

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen usw. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		Übertrag...	373 321 350	36 395 428	18 652 902	428 369 580
31.	1/2.	Ersatz- und Reservemannschaften usw.	3 527 658	170 595	94 436	3 792 689
32.	1/6.	Pferdebeschaffung.....	11 823 576	1 152 782	680 071	13 656 429
33.	1/3.	Verwaltung der Remontedepots	3 066 558	514 882	119 287	3 700 727
34.	1/2.	Reisegebührnisse, Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten	9 576 202	621 749	399 529	10 597 480
35.	1/61.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.....	8 204 058	653 242	73 431	8 930 731
36.	1/6.	Militärgefängniswesen	713 975	77 414	36 216	827 605
37.	1/16.	Artillerie- und Waffenwesen ..	43 854 506	3 781 151	1 682 285	49 317 942
38.	1/6.	Technische Institute	2 057 767	175 517	1 152	2 234 436
39.	1/20.	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	7 049 949	157 042	71 228	7 278 219
40.		Wohnungsgeldzuschüsse.....	10 157 093	1 067 094	587 619	11 811 806
41.	1/6.	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme derjenigen des Kriegsministeriums	1 200 504	114 026	59 883	1 374 413
42.		Zuschuß zur Militärwitwenkasse	2 875 000	300 000	144 000	3 319 000
43.	1/8.	Verschiedene Ausgaben	2 458 351	104 972	23 265	2 586 588
		Summe Kapitel 14 bis 43	479 886 547	45 285 794	22 625 304	547 797 645

Seite für sich.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.			Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
				Übertrag	547 797 645
				Mark.	
44.		Militärverwaltung von Bayern		88 165 803	
		Ab:			
		der auf die fortdauernden Ausgaben	Mark.		
		Kapitel 44a (Reichsmilitärgericht) mit	28 239		
		Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit	9 832 519		
		Kapitel 75 (Reichsmilitärgericht) mit .	351		
		Kapitel 79 (desgleichen) mit.....	7 490		
		Kapitel 81 (desgleichen) mit.....	40 195		
		Kapitel 88:			
		Wohnungsgeldzuschuß für Offiziere (Kap. 40) mit.....	85 235		
		Wohnungsgeldzuschuß für Unterbeamte (Kap. 40) mit.....	13 053		
		Erhöhung des Naturalquartierservises (Kap. 27, 20) mit.....	72 020		
		Erhöhung der Vergütung für Naturalverpflegung (Kap. 25, 6) mit.....	351 365		
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — mit	9 355 639		
		entfallende, unter Kapitel 44a Titel 14, 74, 75, 79, 81, 88 und bei Kapitel 5 unter Titel 218 angesetzte Teil obiger Quote		19 786 106	
				bleiben	68 379 697
		Außerdem kann an Bayern im Laufe des Rechnungsjahrs ein Vorschuß bis zu 9 348 852 Mark gewährt werden.			
				Summe VI	616 177 342

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
44a.	1/13.	VIa. Reichsmilitärgericht	542 572
	14.	An Bayern	28 239
		Summe VIa	570 811
		VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.	
45.	1/14.	Reichs-Marineamt und Marinekabinett	1 793 210
46.	1/5.	Admiralstab der Marine	332 060
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien	356 384
48.	1/5.	Intendanturen	578 900
49.	1/3.	Rechtspflege	168 800
50.	1/3.	Seelsorge und Garnisonschulwesen	135 076
51.	1/36.	Geldverpflegung der Marineteile	27 018 092
52.	1/4.	Indiensthaltungen	28 630 460
53.	1/5.	Naturalverpflegung	2 065 304
54.	1/4.	Bekleidung	412 358
55.	1/7.	Garnisonbauwesen und Garnisonverwaltung	1 493 255
56.	1/3.	Servis und Wohnungsgeldzuschuß	2 268 260
57.	1/9.	Sanitätswesen	2 111 857
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	3 446 000
59.	1/7.	Bildungswesen	404 987
60.	1/10.	Instandhaltung der Flotte und der Werften	28 057 074
61.	1/23.	Waffenwesen und Befestigungen	10 318 608
62.	1/5.	Kassen- und Rechnungswesen	873 290
63.	1/11.	Küsten- und Vermessungswesen	709 296
64.	1/11.	Verschiedene Ausgaben	1 498 885
		Summe Marineverwaltung	112 672 156
		Hierzu:	
64a.	1/3.	Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou	102 027
		Summe VII	112 774 183

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.	
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	358 665
66.	1/15.	Reichsgericht	1 993 040
		Summe VIII	2 351 705
		IX. Reichsschatzamt.	
67.	1/18.	Reichsschatzamt	806 760
68.	1/11.	Allgemeine Fonds	24 753 435
68 a.	1/2.	Überweisungen an die Bundesstaaten	205 924 000
68 b.	1.	Zur Kapitalsansammlung behufs Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung	22 000 000
69.	1/7.	Reichskommissariate	520 960
		Summe IX	254 005 155
70.	1/13.	**X. Reichs-Eisenbahnamt**	424 700
		XI. Reichsschuld.	
71.	1/3.	Verwaltung	715 500
72.	1/4.	Verzinsung	126 840 000
		Summe XI	127 555 500
73.	1/11.	**XII. Rechnungshof**	1 026 700
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.	
74.	1/10.	Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen usw.	69 924 180
		b) Sachsen	5 348 590
		c) Württemberg	3 496 671
		=	78 769 441
		d) an Bayern	9 832 519
		=	88 601 960
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		Übertrag	88 601 960
75.	1/6.	Reichsmilitärgericht A und B	10 473
		C. an Bayern	351
		=	10 824
76.	1/8.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	6 556 304
77.	1/5.	Zivilverwaltung	2 599 420
78.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):	
		a) Preußen usw.	20 772
		b) Sachsen	936
		c) Württemberg	144
		d) Bayern	252
		=	22 104
79.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.	
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	60 000
	2.	An Bayern	7 490
		=	67 490
80.	1.	Sonstige Bewilligungen	200 000
81.	1/11.	Invalideninstitute:	
		a) Preußen usw.	312 964
		b) Sachsen	—
		c) Württemberg	9 046
		d) an Bayern	40 195
		=	362 205
		Summe XIII ...	98 420 307

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.	
82.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	74 130
83.		Invalidenpensionen usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der	
	1/4.	Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen usw.	25 857 000
		b) Sachsen	2 119 000
		c) Württemberg	959 000
		d) Bayern	7 636 000
		=	36 571 000
84.		Invalidenpensionen usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der	
	1/4.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	16 618
		Summe XIV ...	36 661 748
85.		**XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.**	
	1/16a.	Zentralverwaltung	3 234 370
	17/66.	Betriebsverwaltung	463 434 678
		Summe XV ...	466 669 048
86.	1/14.	**XVI. Reichsdruckerei**	5 983 620
87.		**XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung.**	
	1/12.	Zentralverwaltung	122 920
	13/23.	Betriebsverwaltung	80 386 980
		Summe XVII ...	80 509 900

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
88.		**XVIII. Zu verschiedenen neuen Maßnahmen.**	
	1.	Mehrkosten aus Anlaß der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses a) für Leutnants ..... 841 745 Mark, b) für Unterbeamte ..... 6 242 082 „	7 083 827
	2.	Mehrkosten aus Anlaß der Erhöhung des Naturalquartierserviſes in den unteren Ortsklaſſen	648 983
	3.	Mehrkosten aus Anlaß der Erhöhung der Vergütung für Naturalverpflegung	3 166 194
		Summe XVIII ...	10 899 004

Anmerkung.

Zu Kapitel 1 bis 88. Ersparniſſe, welche bei den Fonds zu Beſoldungen und zu ſonſtigen Dienſteinkünften etatsmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entſtehen, daß Stellen zeitweilig nicht beſetzt ſind oder von ihren Inhabern nicht verſehen werden können, ſind der Reichskaſſe zuzuführen.

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.	
Summe I. Bundesrat	—
„ II. Reichstag	764 500
„ III. Reichskanzler und Reichskanzlei	284 510
„ IV. Auswärtiges Amt	17 456 795
„ V. Reichsamt des Innern	75 562 247
„ VI. Verwaltung des Reichsheeres	616 177 342
„ VIa. Reichsmilitärgericht	570 811
„ VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	112 774 183
„ VIII. Reichs-Justizverwaltung	2 351 705
„ IX. Reichsschatzamt	254 005 155
„ X. Reichs-Eisenbahnamt	424 700
„ XI. Reichsschuld	127 555 500
„ XII. Rechnungshof	1 026 700
„ XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	98 420 307
„ XIV. Reichs-Invalidenfonds	36 661 748
„ XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	466 669 048
„ XVI. Reichsdruckerei	5 983 620
„ XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung	80 509 900
„ XVIII. Zu verschiedenen neuen Maßnahmen	10 899 004
Summe der fortdauernden Ausgaben	1 908 097 775

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		b. Einmalige Ausgaben.	
1.		I. Reichstag	—
1a.	1.	Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei	250 000
		II. Auswärtiges Amt.	
2.	1/11.	Auswärtiges Amt	1 174 300
2a.	1/14.	Kolonial-Abteilung	19 219 179
		Summe II	20 393 479
3.	1/38.	III. Reichsamt des Innern	3 040 050
4.	1/69.	IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	14 966 375
4a.	1.	IVa. Reichsdruckerei	87 084
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/142.	a) Preußen usw.	63 319 343
	162/194.	b) Sachsen	8 385 424
	195/216.	c) Württemberg	3 244 340
		Summe A	74 949 107
		Preußen usw.	
	143/161.	Garnisonbauten in Elsaß-Lothringen	2 795 513
	217.	Zu Erstattungen auf einzelne aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbaukosten usw.	
		1. an Königreich Sachsen 174 345 Mark	
		2. an Württemberg 138 243 "	
		3. an Baden 99 811 "	
		4. an Hessen 2 327 "	
		5. an Mecklenburg-Schwerin 6 687 "	
		=	421 413
		Summe B	3 216 926
	218.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	9 355 639
		Summe V	87 521 672

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
5a.	1.	Va. Reichsmilitärgericht	13 000
6.	1/151.	VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	116 238 150
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	27 575 000
		bleiben ...	88 663 150
6a.		Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiete Kiautschou	13 150 000
		Summe VI ...	101 813 150
7.	1/4.	VII. Reichsschatzamt	44 700
8.		VIII. Reichsschuld	—
9.	1.	IX. Rechnungshof	352 000
10.	1/17.	X. Reichs-Eisenbahnverwaltung	6 722 000
11.		XI. Zur Deckung des Fehlbetrags für das Rechnungsjahr 1904	8 559 339
12.		XII. Zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben	1 494 054

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.	
Summe I. Reichstag	—
„ Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei	250 000
„ II. Auswärtiges Amt	20 393 479
„ III. Reichsamt des Innern	3 040 050
„ IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	14 966 375
„ IVa. Reichsdruckerei	87 084
„ V. Verwaltung des Reichsheeres	87 521 672
„ Va. Reichsmilitärgericht	13 000
„ VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	101 813 150
„ VII. Reichsschatzamt	44 700
„ VIII. Reichsschuld	—
„ IX. Rechnungshof	352 000
„ X. Reichs-Eisenbahnverwaltung	6 722 000
„ XI. Zur Deckung des Fehlbetrags	8 559 339
„ XII. Zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben	1 494 054
Summe der einmaligen Ausgaben	245 256 903
Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	1 908 097 775
Summe der Ausgabe des ordentlichen Etats	2 153 354 678

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
1.		I. Zölle und Verbrauchssteuern.	
		Aus dem Zollgebiete.	
		a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen.	
	1.	Zölle	560 700 000
	2.	Tabaksteuer	10 856 000
	3.	Zuckersteuer	130 000 000
	4.	Salzsteuer	54 070 000
	5.	Branntweinsteuer:	
		a) Maischbottichsteuer	14 043 000
		b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag	104 017 000
		c) Brennsteuer	—
	6	Schaumweinsteuer	4 596 000
	7.	b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Teil haben.	
		Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	30 316 000
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.	
		Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,	
	8.	an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen (Zölle, Tabaksteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer und Schaumweinsteuer)	82 650
	9.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Teil haben (Brausteuer usw.)	1 570
		Summe I	908 682 220

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
2.		**II. Reichsstempelabgaben.**		
	1.	Spielkartenstempel, abzüglich der den Bundesstaaten nach § 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent	1 642 550 Mark	
		Davon ab:		
		a) Kosten der Kontrolle und sonstige dem Reiche unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten ..... 520 Mark		
		b) Herauszahlungen an Österreich-Ungarn für die österreichische Gemeinde Mittelberg ..... 30 „		
		zusammen ...	550 „	
		bleiben Titel 1 ...		1 642 000
	2.	Wechselstempelsteuer	13 242 000 Mark	
		Davon ab:		
		a) gemäß § 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder 264 840 Mark		
		b) die dem Reiche erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten ..... 359 160 „		
		zusammen ...	624 000 „	
		bleiben Titel 2 ...		12 618 000
		Seite ...		14 260 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
(2.)		Übertrag ...		14 260 000
	3.	Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte usw., Lotterielose und Schiffsfrachturkunden:		
		A. für Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach § 54 des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 275) zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten		30 807 000
		B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten		17 339 000
		C. für Lotterielose:		
		a) von Staatslotterien		34 760 000
		b) von Privatlotterien (Roh-Solleinnahme)	6 077 000 Mark	
		Davon ab:		
		die Hälfte der Roh-Solleinnahme an Reichsstempelabgabe von Wetteinsätzen bei Pferderennen zur Auszahlung an die Einzelstaaten nach dem Verhältnisse, nach welchem diese Abgabe in ihrem Gebiet aufgebracht ist, mit	1 243 000 "	
		ergibt ...	4 834 000 Mark	
		Davon ab:		
		zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten mit rund	97 000 "	
		bleiben ...		4 737 000
		D. für Schiffsfrachturkunden, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten		221 000
		zusammen Titel 3 ...		87 864 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
(2.)	4.	Statistische Gebühr:	
		Roh-Solleinnahme ..... 1 244 000 Mark	
		Ab: Zurückzahlungen ..... 11 000 "	
		bleiben ...	1 233 000
		Davon ab:	
		a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und Stempelmarken sowie sonstige dem Reiche unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten, auf welche der Erlös für verkaufte Formulare in Rückeinnahme kommt ..... 17 180 Mark	
		b) die Entschädigung der Postverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialien ($2^1/_2$ Prozent der Roh-Solleinnahme).. 31 100 "	
		c) gemäß § 14 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten .... 26 510 "	
		zusammen ...	74 790
		bleiben ...	1 158 210
		Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Bayern (für die österreichische Gemeinde Jungholz) und an Österreich-Ungarn (für die österreichische Gemeinde Mittelberg)	28 790
		Zusammen Titel 4 ...	1 187 000
		Summe II ...	103 311 000
2a.		**IIa. Einnahmen auf Grund der neuen Steuergesetzentwürfe**	61 660 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
3.	1/9.	III. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	551 815 500
3a.	1/3.	IV. Reichsdruckerei	8 933 000
4.	1/6.	V. Reichs-Eisenbahnverwaltung	107 382 700
5.		VI. Bankwesen.	
	1.	Anteil des Reichs an dem Reingewinne der Reichsbank (Gesetz vom 7. Juni 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 311 —)	14 715 000
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Barvorrat nicht gedeckten Banknoten nach § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)	976 000
		Summe VI ...	15 691 000
		VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen.	
6.	1.	Reichstag	1 460
6a.	1/2.	Reichskanzler und Reichskanzlei	1 313
7.	1/5.	Auswärtiges Amt	1 147 750
7a.	1/3.	Kolonial-Abteilung	205 745
7b.	1.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	10 847 363
8.	1/16.	Reichsamt des Innern	10 939 389
9.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen usw.	5 491 001
		Sachsen	3 535 405
		Württemberg	288 315
9a.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen usw.	412 484
		Sachsen	—
		Württemberg	—
		Seite ...	32 870 225

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		Übertrag ...	32 870 225
9b.	1.	Reichsmilitärgericht ...	100
10.	1/11.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine ...	589 627
11.	1/5.	Reichs-Justizverwaltung ...	778 554
12.	1/3.	Reichsschatzamt ...	6 429 990
13.	1/2.	Reichs-Eisenbahnamt ...	756
14.		Reichsschuld ...	6 200
15.	1.	Rechnungshof ...	85
16.		Allgemeiner Pensionsfonds ...	10 776
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichsschatzamt ... 3150 Mark für den Rechnungshof ... 44213 „	47 363
		Summe VII ...	40 733 676
18.	1/3.	**VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds** ...	46 715 151
19.		**IX. Überschüsse aus früheren Jahren.**	
	1.	Einnahmen und Ausgaben aus der Prüfung der Rechnungen für 1904 ...	329 400
20.		**X. Zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen.**	
	1.	Für die Brausteuer:	
		von Bayern ...	4 229 678
		von Württemberg ...	1 485 770
		von Baden ...	1 279 263
		von Elsaß-Lothringen ...	1 177 580
		zusammen (Titel 1) ...	8 172 291

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
(20.)	2.	Für den Überschuß der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung:	
		von Bayern	8 174 020
		von Württemberg	2 887 064
		zusammen (Titel 2) ...	11 061 084
	3.	Für die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres:	
		von Bayern	1 122 808
		Summe X ...	20 356 183
		Anmerkung. Die Ausgleichungsbeträge unterliegen der Berichtigung nach dem wirklichen Ergebnisse der aufkommenden Einnahmen.	
21.		**XI. Matrikularbeiträge.**	
	1.	Preußen	177 707 636
	2.	Bayern	30 128 534
	3.	Sachsen	21 461 331
	4.	Württemberg	10 715 032
	5.	Baden	9 579 655
	6.	Hessen	5 768 669
	7.	Mecklenburg-Schwerin	2 982 830
	8.	Sachsen-Weimar	1 849 640
	9.	Mecklenburg-Strelitz	493 155
	10.	Oldenburg	2 088 059
	11.	Braunschweig	2 317 163
	12.	Sachsen-Meiningen	1 281 931
	13.	Sachsen-Altenburg	984 915
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	1 155 743
	15.	Anhalt	1 565 325
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	406 325
		Seite ...	270 485 943

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
(21.)		Übertrag ...	270 485 943
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt ...	462 060
	18.	Waldeck ...	282 331
	19.	Reuß älterer Linie ...	336 922
	20.	Reuß jüngerer Linie ...	689 907
	21.	Schaumburg-Lippe ...	214 681
	22.	Lippe ...	694 699
	23.	Lübeck ...	504 469
	24.	Bremen ...	1 253 230
	25.	Hamburg ...	4 166 041
	26.	Elsaß-Lothringen ...	8 654 565
		Summe XI ...	287 744 848
		Wiederholung der Einnahmen.	
		Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern ...	908 682 220
		" II. Reichsstempelabgaben ...	103 311 000
		" IIa. Einnahmen auf Grund der neuen Steuergesetzentwürfe ...	61 660 000
		" III. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ...	551 815 500
		" IV. Reichsdruckerei ...	8 933 000
		" V. Reichs-Eisenbahnverwaltung ...	107 382 700
		" VI. Bankwesen ...	15 691 000
		" VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen ...	40 733 676
		" VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds ...	46 715 151
		" IX. Überschüsse aus früheren Jahren ...	329 400
		" X. Ausgleichungsbeträge ...	20 356 183
		" XI. Matrikularbeiträge ...	287 744 848
		Summe der Einnahme des ordentlichen Etats ...	2 153 354 678
		Die Ausgabe des ordentlichen Etats beträgt ...	2 153 354 678

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		B. Außerordentlicher Etat.	
1.		I. Auswärtiges Amt	
		Kolonial-Abteilung	1 200 000
2.	1.	II. Reichsamt des Innern	
		a) für die Gesamtheit aller Bundesstaaten	2 143 000
		b) für die Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	2 857 000
		Summe II ...	5 000 000
3.		III. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1.	a) Preußen usw.	1 000 000
		b) Sachsen	—
		c) Württemberg	—
		Summe A ...	1 000 000
		Preußen usw.	
	2/4.	Festungen	19 798 200
	5.	Erweiterung von Festungstoren und Torbrücken im Interesse des Verkehrs	26 300
		=	19 824 500
	6.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung	16 353 300
	6a.	Für die Ablösung von Beiträgen zu den Kosten der Unterhaltung von verschiedenen im Interesse der Landesverteidigung ausgeführten Eisenbahnanlagen	1 450 000
		Summe B ...	37 627 800
	7.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	124 827
		Summe III ...	38 752 627

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
4.	1/40.	IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	23 240 000
	41.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat ..	27 575 000
		Summe IV ...	50 815 000
5.		V. Reichsschatzamt	—
6.	1/2.	VI. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	38 610 000
7.	1/20.	VII. Reichs-Eisenbahnverwaltung	17 416 000
8.		VIII. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien.	
	1/31.	A. Verwaltung des Reichsheeres	7 000 000
	1/4.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1 281 000
	1/5.	C. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	194 500
	1.	D. Reichsamt des Innern	2 000
		Summe VIII ...	8 477 500
9.		IX. Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet.	
	1/2.	A. Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung	82 492 400
	3.	B. Verwaltung des Reichsheeres	100 500
	4.	C. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	800 000
		Summe IX ...	83 392 900
10.		X. Aus Anlaß der Expedition in das Ostafrikanische Schutzgebiet.	
	1.	A. Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung	280 400
	2.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	25 000
		Summe X ...	305 400

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
Wiederholung der Ausgaben.	
Summe I. Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung	1 200 000
" II. Reichsamt des Innern	5 000 000
" III. Verwaltung des Reichsheeres	38 752 627
" IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	50 815 000
" V. Reichsschatzamt	—
" VI. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	38 610 000
" VII. Reichs-Eisenbahnverwaltung	17 416 000
" VIII. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	8 477 500
" IX. Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet	83 392 900
" X. Aus Anlaß der Expedition in das Ostafrikanische Schutzgebiet	305 400
Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats	243 969 427

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
1.		I. Rückzahlungen und Tilgungsraten aus der Verwendung des Fonds zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in Betrieben und Verwaltungen des Reichs (Kapitel 2 Titel 1 der Ausgabe des außerordentlichen Etats):	
		a) für die Gesamtheit aller Bundesstaaten	68 000
		b) für die Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	90 000
		Summe Kapitel 1 ...	158 000
2.	1/7.	II. Erlöse aus dem Verkaufe von freiwerdenden Festungsgrundstücken und Festungsbaulichkeiten	1 940 520
3.	1/2.	III. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	630 277
4.		IV. Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	51 761
5.		V. Kaufpreis für die an den Staat Bremen verkaufte Batterie Brinkamahof I, 2. Rate	500 000
6.		VI. Von dem Schutzgebiete Togo zur Tilgung des Reichsdarlehns, 2. Rate	156 000
7.		VII. Aus dem ordentlichen Etat zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben	1 494 054
8.		VIII. Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	197 661 815
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	—
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
(8.)		Übertrag ...	197 661 815
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	41 377 000
		Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 8 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die solchergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		Summe Kapitel 8 ...	239 038 815
		Wiederholung der Einnahmen.	
		Summe I. Aus der Verwendung der Fonds für Kleinwohnungen	158 000
		" II. Für Festungsgrundstücke	1 940 520
		" III. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	630 277
		" IV. Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	51 761
		" V. Kaufpreis für die Batterie Brinkamahof I	500 000
		" VI. Von dem Schutzgebiete Togo	156 000
		" VII. Zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben	1 494 054
		" VIII. Aus der Anleihe	239 038 815
		Summe der Einnahme des außerordentlichen Etats ...	243 969 427
		Die Ausgabe des außerordentlichen Etats beträgt ...	243 969 427
		Abschluß.	
		Summe der Ausgabe des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 397 324 105
		Summe der Einnahme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 397 324 105

Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Zweite Anlage zum Etatsgesetze.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1906.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
	Besoldungen.	
1.	Der Präsident	30 000
	(Außerdem freie Wohnung mit Geräteausstattung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	
2.	Ein Vizepräsident 18 000 Mark, sieben Mitglieder mit 9 000 Mark bis 15 000 Mark	106 500
	Summe Titel 1 und 2 ...	136 500
3.	Mietsentschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 Mark für die Beamten unter Titel 2	12 000
4.	Zu nicht pensionsfähigen Zulagen an den Vizepräsidenten und die Mitglieder bis zum Betrage von je 3 000 Mark jährlich.....	18 000
	Summe ...	166 500

Verzeichnis

derjenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale.

a.
- Landheer: General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandierender General, Generalinspekteur der Kavallerie, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps usw., Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts.
- Marine: Admiral.

b.
- Landheer: Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Inspekteur der Verkehrstruppen.
- Marine: Vizeadmiral, Kontreadmiral als Stationschef oder als Departementsdirektor im Reichs-Marineamte.

c.
- Landheer: Generalmajor, Brigadekommandeur und Offizier im Range desselben, Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Präses der Artillerieprüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der Technischen Institute der Infanterie oder der Artillerie, Traininspekteur, Artilleriedepotinspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Sanitätsinspekteur, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.
- Marine: Kontreadmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadekommandeurs, Generalstabsarzt der Marine.

A 2. Stabsoffiziere.

a.

Landheer: Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, im Großen Generalstab oder in der Feldzeugmeisterei, Chef der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs als Oberst, Chef des Generalstabs bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabs, Chef des Stabes der Generalinspektion der Fußartillerie sowie der Generalinspektion des Ingenieurkorps usw., Festungsinspekteur, Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, Inspekteur der Telegraphentruppen, Artilleriedepot- oder Traindirektor, Generalarzt, Intendant, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Militäroberpfarrer.

Marine: Kapitän zur See, Inspekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Marine-Generalarzt, wieder angestellter, als Kapitän zur See pensionierter Offizier, Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Oberkriegsgerichtsrat, Oberpfarrer, Ressortdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau.

b.

Landheer: Major, Bataillons- und Abteilungskommandeur, aggregierter Oberst, Oberstleutnant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse.

Marine: Fregatten- oder Korvettenkapitän, Kommandeur eines Seebataillons, Chefingenieur, Oberstabsingenieur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, wieder angestellter, als Fregatten- oder Korvettenkapitän pensionierter Offizier, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse, Betriebsdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau.

A 3. Die übrigen Offiziere.

Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Stabsarzt, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Divisions- und Garnisonpfarrer, Armeemusikinspizient, Obersekretär (Militär-Gerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker, Korpsstabsveterinär.

a. Marine: Kapitänleutnant, Hauptmann, Stabsingenieur, Stabsarzt, Feuerwerks- oder Zeugkapitänleutnant, Torpederkapitänleutnant, Torpedostabsingenieur, wieder angestellter, als Kapitänleutnant pensionierter Offizier, wieder angestellter, als Stabsingenieur pensionierter Ingenieur, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Pfarrer, Marinestabsapotheker, Marineapotheker mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker, Bauinspektor oder Baumeister für Schiffbau oder Maschinenbau, Stabszahlmeister, Lotsenkommandeur.

b. Landheer: Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenzarzt, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Festungsoberbauwart und Festungsbauwart, Telegraphenbauwart, Bureauvorsteher beim Generalstabe, Militärgerichtsschreiber, Stabsveterinär, Oberveterinär, Stabsapotheker ohne den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker, Lehrer für Militärmusik an der akademischen Hochschule für Musik.

Marine: Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, Oberleutnant, Leutnant, wieder angestellter, als Oberleutnant oder Leutnant pensionierter Offizier, Oberingenieur, Ingenieur, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt, Feuerwerksleutnant, Torpederleutnant, Torpedooberingenieur, Torpedoingenieur, wieder angestellter, als Oberingenieur oder Ingenieur pensionierter Ingenieur, Intendantursekretär, Intendanturregistrator, Militärgerichtsschreiber, Marineapotheker, welche nicht geprüfte Nahrungsmittelchemiker sind, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Oberlotse, Schiffsführer beim Lotsen- und Seezeichenwesen.

A 4. Feldwebel.

Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, dem Generalinspekteur der Kavallerie, den Generalinspektionen der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrator bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Generalmajors), der Feldzeugmeisterei, den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-,

Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Verkehrstruppen, der Inspektion der Jäger und Schützen, dem Reitenden Feldjägerkorps, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspekteuren, dem Militär-Reitinstitute, beim Traininspekteur, bei der Artillerieprüfungskommission, beim Landwehrinspekteur, beim Stabe der Feldartillerieschießschule, bei der Militärtechnischen Akademie, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, Unterzahlmeister, etatsmäßiger Schreiber bei den Sanitätsinspektionen, Proviantamtsaspirant, Bekleidungsamtsaspirant, Garnisonverwaltungsaspirant, Lazarettverwaltungsaspirant, Wallmeister, Wallmeister als Schirrmeister bei den Pionierbataillonen, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterapotheker, Unterveterinär, Stabshoboist, Stabshornist, Stabstrompeter, Sanitätsfeldwebel, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier bei dem Kriegsministerium, Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten.

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Stabshoboisten, etatsmäßige Schreiber, und zwar 27 bei den Stationskommandos, 4 bei den Marineinspektionen, 6 bei der Inspektion des Bildungswesens, 3 bei der Inspektion des Torpedowesens, 1 bei der Marinedepotinspektion, 1 bei der Marineakademie, 2 bei der Kommandantur von Wilhelmshaven und 2 (Sanitätsunteroffiziere) bei der Medizinalabteilung des Reichs-Marine-Amts.

A 5. Fähnriche.

Landheer: Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner bei der Inspektion der Telegraphentruppen, etatsmäßiger Schreiber beim Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, beim Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, beim Bezirkskommando, bei dem Luftschifferbataillon, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepot- und Traindirektoren, der Inspektion der Militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militärveterinärwesens, den Inspizienten des Artilleriematerials und der Waffen, dem Inspizienten des Truppen- und Trainfeldgeräts, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, den Kriegsschulen, der Infanterieschießschule und den Artillerieschießschulen, der Offizier-

reitschule, den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Garnison-Repräsentanten von Berlin, dem Kontingentsältesten in Ulm, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs), den Schießplatzverwaltungen und den Eisenbahnlinien-Kommissaren, Postenschreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Furier, Schießunteroffizier, Schirrmeister und etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, etatsmäßiger Schreiber der Bekleidungsämter, Beständeverwalter bei der Kavallerietelegraphenschule und bei der Festungsbauschule, Zahlmeisteraspirant im Sergeantenrange, Zeugsergeant, Lazarettrechnungsführer, Beständeverwalter der Telegraphen-Bataillone, Sanitätsfeldwebel und Sanitätsvizefeldwebel in etatsmäßigen Stellen der Kaiser Wilhelms-Akademie.

Marine: Vizefeldwebel, Fähnrich zur See, Kammerunteroffizier, Furier, Schießunteroffizier, etatsmäßige Schreiber, und zwar 36 bei den Matrosendivisionen und ihren Abteilungen, 32 bei den Werftdivisionen und ihren Abteilungen, 2 bei der Schiffsjungendivision, 12 bei den Torpedoabteilungen, 8 bei den Matrosenartillerie-Abteilungen, 2 bei den Seebataillonen, 1 bei der Inspektion der Marineinfanterie, 4 bei der Inspektion des Torpedowesens, 4 bei den Artillerieinspektionen — bisher Inspektion der Marineartillerie —, 1 bei der Marinedepotinspektion, 5 bei der Marineakademie und der Marineschule, 5 bei den Kommandanturen, 1 bei der Schiffsprüfungskommission, 1 bei dem Torpedoversuchskommando, 1 bei der Schiffsbesichtigungskommission, 4 bei den Bekleidungsämtern, 6 bei den Stationskassen, 6 bei den Abwickelungsbureaus, 6 bei den Küstenbezirksämtern, 12 bei den Marinegerichten in Kiel und Wilhelmshaven, 2 bei der Deckoffizierschule, 1 bei dem Hafenkapitän von Kiel, 6 (Sanitätsunteroffiziere) bei den Sanitätsämtern, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Depotvizefeldwebel, Zeugobermaat.

A 6. Unteroffiziere.

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenschmied, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätsfeldwebel, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäcker, sächsische Obermüller.

Marine: Überzähliger Portepee-Unteroffizier, Unteroffizier ohne Portepee.

A 7. Gemeine.

Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätssoldat, Ökonomiehandwerker, Militärkrankenwärter, Militärbäcker, sächsische Militärmüller.

Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärküster, Büchsenmacher, Sattler.

Landheer: Divisions- und Garnisonküster, Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler, Zeughausbüchsenmacher, Botenmeister und Bote beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.

Marine: Marinegerichtsbote, Küster, Büchsenmacher, Steuermann, Maschinist, Lotse I. Klasse, Hafenlotse, Lotse II. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lotsen- und Seezeichenwesen, Vorsteher des Brieftaubenwesens.

(Nr. 3242.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 wird in Einnahme und Ausgabe auf 128 379 929 Mark festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Haushalts-Etat der Schutzgebiete

auf das Rechnungsjahr

1906.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/9.	Zivilverwaltung	4 569 371
2.	1/4.	Militärverwaltung	2 757 900
3.	1/3.	Flottille	477 357
4.	1/6.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	653 946
5.	1/3.	Eisenbahnen	78 850
6.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	609 362
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	9 146 786
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/7.	Für verschiedene Zwecke	1 184 500
2.	1/2.	Aus Anlaß des Eingeborenen-Aufstandes	280 400
		Summe II. Einmalige Ausgaben	1 464 900
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	14 262
		Summe der Ausgabe	10 625 948
		2. Einnahme.	
1.	1/6.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	4 657 881
2.	—	Reichszuschuß	5 968 067
		Summe der Einnahme	10 625 948
		Summe der Ausgabe	10 625 948
		Die Einnahme beträgt	10 625 948

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	1 778 931
2.	1/4.	Militärverwaltung	1 489 750
3.	1/3.	Flottille	556 730
4.	1/9.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	980 500
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	—
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	4 805 911
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/6.		642 780
		Summe II. Einmalige Ausgaben	642 780
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	10 054
		Summe der Ausgabe	5 458 745
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 872 900
2.	—	Reichszuschuß	2 585 845
		Summe der Einnahme	5 458 745
		Summe der Ausgabe	5 458 745
		Die Einnahme beträgt	5 458 745

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		III. Schutzgebiet Togo.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	793 445
2.	1/4.	Militärverwaltung	104 100
3.	1/9.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	264 200
4.	—	Hafenanlagen und Eisenbahnen	70 000
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	355 465
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	1 587 210
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/3.	Für verschiedene Zwecke	237 000
2.	—	Für den Bau einer Eisenbahn von Lome nach Palime	1 200 000
		Summe II. Einmalige Ausgaben	1 437 000
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	6 826
		Summe der Ausgabe	3 031 036
		2. Einnahme.	
1.	1/5.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 831 036
2.	—	Reichszuschuß	—
3.	—	Darlehn des Reichs	1 200 000
		Summe der Einnahme	3 031 036
		Summe der Ausgabe	3 031 036
		Die Einnahme beträgt	3 031 036

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/9.	Zivilverwaltung	2 752 555
2.	1/4.	Militärverwaltung	2 821 613
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	509 200
4.	—	Eisenbahnen	1 536 000
4a.	1/2.	Hafenanlagen	330 000
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	91 800
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	8 041 168
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/10.	Für verschiedene Zwecke	1 875 000
2.	1/9.	Aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes	82 269 400
		Summe II. Einmalige Ausgaben	84 144 400
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	27 347
		Summe der Ausgabe	92 212 915
		2. Einnahme.	
1.	1/6.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 823 800
2.	—	Reichszuschuß	90 389 115
		Summe der Einnahme	92 212 915
		Summe der Ausgabe	92 212 915
		Die Einnahme beträgt	92 212 915

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		V. Schutzgebiet Neuguinea.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	532 713
2.	1/3.	Flottille	206 000
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	157 712
4.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	400 000
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	1 296 425
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/3.	Summe II. Einmalige Ausgaben	192 950
		III. Reservefonds.	
1.	--	Summe III. Reservefonds	4 865
		Summe der Ausgabe	1 494 240
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	335 277
2.	—	Reichszuschuß	1 158 963
		Summe der Einnahme	1 494 240
		Summe der Ausgabe	1 494 240
		Die Einnahme beträgt	1 494 240

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		VI. Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/7.	Zivilverwaltung	251 950
2.	1/3.	Flottille	84 040
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	85 500
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	421 490
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/2.	Summe II. Einmalige Ausgaben	217 500
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	1 375
		Summe der Ausgabe	640 365
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	132 815
2.	—	Reichszuschuß	507 550
		Summe der Einnahme	640 365
		Summe der Ausgabe	640 365
		Die Einnahme beträgt	640 365

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		VII. Schutzgebiet Samoa.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	343 196
2.	1/3.	Flottille	26 500
3.	1/8.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	142 300
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	511 996
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/4.	Summe II. Einmalige Ausgaben	198 200
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	8 484
		Summe der Ausgabe	718 680
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	485 949
2.	—	Reichszuschuß	232 731
		Summe der Einnahme	718 680
		Summe der Ausgabe	718 680
		Die Einnahme beträgt	718 680

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
		VIII. Schutzgebiet Kiautschou.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/5.	Zivilverwaltung	1 181 628
2/5.	—	Militärverwaltung	3 206 925
6/12.	—	Gemeinsame Ausgaben für Zivil- und Militärverwaltung	2 376 706
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	6 765 259
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/8.	Summe II. Einmalige Ausgaben	7 375 000
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	57 741
		Summe der Ausgabe	14 198 000
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 048 000
2.	—	Reichszuschuß	13 150 000
		Summe der Einnahme	14 198 000
		Summe der Ausgabe	14 198 000
		Die Einnahme beträgt	14 198 000

Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
Wiederholung.	
Die Einnahmen und Ausgaben betragen:	
I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	10 625 948
II. für Kamerun	5 458 745
III. für Togo	3 031 036
IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	92 212 915
V. für Neu-Guinea	1 494 240
VI. für die Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln	640 365
VII. für Samoa	718 680
VIII. für Kiautschou	14 198 000
zusammen	128 379 929

Anmerkung.

Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, fließen dem Reservefonds zu.

Für die Aufrückungszeiten und die Aufrückungsstufen bezüglich der Auslandsgehälter, für die Höhe der Kolonialdienstzulagen sowie für die der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Bezüge der Beamten in den afrikanischen Schutzgebieten sowie in den Schutzgebieten Neu-Guinea und Samoa gelten die Bestimmungen der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 mit der Maßgabe, daß die Auslandsgehälter in einjährigen Fristen aufsteigen und nach fünf Jahren der Höchstbetrag erreicht wird.

Den nichtetatsmäßigen Beamten der Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee darf neben der ihnen etwa nach § 37 des Reichsbeamten-Gesetzes bewilligten Pension eine Pensionserhöhung bis auf Höhe der für die entsprechenden etatsmäßigen Beamten zulässigen Sätze gewährt werden.

Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906. Mark.
Die Hinterbliebenen der nichtetatsmäßigen Beamten in Afrika und und in der Südsee können die volle Vergütung des Verstorbenen bis zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats und fernere Versorgung in dem gleichen Maße erhalten, wie die Hinterbliebenen der etatsmäßigen Schutzgebietsbeamten. Den nichtetatsmäßigen Schutzgebietsbeamten in Afrika und in der Südsee können in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebietsdienst und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern Beihilfen zur Deckung der sämtlichen dadurch wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden, jedoch nicht über die für etatsmäßige Beamte mit Familien zulässigen Beträge hinaus. Soweit später für die betreffenden Umzugsreisen der Familien besondere Umzugskosten zuständig werden, ist darauf die für Mitnahme der Familie gewährte Beihilfe in Anrechnung zu bringen.	

Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 29.

Inhalt: Gesetz, betreffend Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen. S. 525. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 558.

(Nr. 3243.) Gesetz, betreffend Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen. Vom 4. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen durch die auf Grund der beigedruckten Bau- und Betriebskonzession zu bildende Kamerun-Eisenbahngesellschaft wird den Inhabern der Anteile Reihe B der genannten Gesellschaft nach Maßgabe der vorerwähnten Konzession eine Garantie des Reichs bewilligt, und zwar:

a) für die Verzinsung des auf die Anteile Reihe B entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitals in Höhe von 11 Millionen Mark mit 3 Prozent vom Tage der Einzahlung an,

b) für die Zahlung des um 20 Prozent erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten und als solche abzustempelnden Anteilscheine Reihe B.

Hinsichtlich des auf die Anteile Reihe A entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitals in Höhe von 5 640 000 Mark wird seitens des Reichs eine Garantie weder für die Verzinsung noch für eine Rückzahlung übernommen.

§ 2.

Das Privateigentum auf der Halbinsel Bona Beri ist vom Mungo Krick bis Bonamatumba 2 Kilometer landeinwärts alsbald zu enteignen; für dieses Gebiet ist ein Bebauungsplan festzustellen.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1906.

§ 3.

Die im Verkehrsbezirke der zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer sind, soweit sie besondere Interessen am Bahnbau haben, zu einer entsprechenden Leistung zu Gunsten des Fiskus des Schutzgebiets Kamerun heranzuziehen.

§ 4.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Donaueschingen, den 4. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Bau- und Betriebskonzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft.

Nachdem die zur Gründung einer Kolonialgesellschaft unter der Firma

Kamerun-Eisenbahngesellschaft

gebildete Vereinigung beantragt hat, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach dem Manengubagebirge im Schutzgebiete Kamerun zu verleihen, wird diese Konzession auf 90 Jahre vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags durch den Reichskanzler unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Konzessionsträger.

Der Bau und Betrieb erfolgt für Rechnung einer von der Vereinigung auf Grund des beiliegenden Gesellschaftsvertrags innerhalb einer Frist von einem Jahre vom Tage der Erteilung dieser Konzession zu bildenden Kolonialgesellschaft mit dem Sitze zu Berlin.

§ 2.

Die Wahl des Vorstandes, sofern dieser nur aus einer Person besteht, oder, sofern er aus mehreren Personen besteht, des Vorsitzenden des Vorstandes und die Wahl des obersten Betriebsleiters im Schutzgebiete selbst bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 3.

Bau.

Für den Bau der Eisenbahn gelten folgende Bedingungen:

1. Die Spurweite soll mindestens 1 Meter betragen; die Bahn kann eingleisig gebaut werden, jedoch ist der Grunderwerb für ein Doppelgleis vorzusehen.
2. Für den Bau der Bahn ist bei gleichen Preisen deutsches Material zu verwenden.
3. Die Anschläge, auf Grund deren die Ausführung erfolgen soll, bedürfen der Bestätigung des Reichskanzlers.
4. Die Pläne für die Eisenbahnanlagen sind dem Kaiserlichen Gouverneur zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.
5. Abweichungen von der genehmigten Linie, sofern sie eine Abkürzung oder Verlängerung der gesamten Strecke um mehr als 10 Kilometer, gleichviel nach welcher Richtung, oder eine Verschiebung des Anfangs- oder Endpunkts bedingen, bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.
6. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb einer Frist von 4 Jahren, vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags erfolgen; der Reichskanzler wird diese Frist entsprechend verlängern, wenn der Bau durch unvorhergesehene Hindernisse ohne Verschulden der Gesellschaft eine Verzögerung erleiden sollte.

Der Bau der Eisenbahn kann im Wege eines schriftlichen Vertrags an eine deutsche Eisenbahnbaufirma übertragen werden; ein solcher Vertrag unterliegt der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 4.

Betrieb.

Für den Betrieb der Eisenbahn gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Eröffnung des Betriebs auf einer Strecke ist vorher dem Kaiserlichen Gouverneur anzuzeigen.
2. Die Bahn ist mit Betriebsmitteln in angemessener Zahl so auszurüsten, wie es das Verkehrsbedürfnis erheischt.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn dauernd ordnungsmäßig zu betreiben und zu diesem Behufe die Bahnanlagen, einschließlich der zu errichtenden Telegraphenanlagen, und die Betriebsmittel in solchem Zustande zu erhalten, daß der Betrieb mit Sicherheit und auf die der

Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Sie kann hierzu von dem Reichskanzler angehalten werden, jedoch sollen strengere Vorschriften nicht erlassen werden dürfen, als sie auf der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen gebauten und betriebenen Bahnen bestehen. Für die Personenbeförderung sind mindestens zwei Klassen einzurichten.

4. Die Zahl der Züge wird dem Ermessen der Gesellschaft anheimgestellt, hat jedoch dem Verkehrsbedürfnisse nach Möglichkeit zu genügen. Der Fahrplan ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Bestimmung der Preise für den Personen- und Güterverkehr bleibt für die ersten fünf Jahre nach dem auf die Betriebseröffnung folgenden 1. Januar der Gesellschaft überlassen. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre steht es dem Reichskanzler frei, wiederkehrend von zehn zu zehn Jahren Höchstsätze für die einzelnen Personenwagenklassen und Güterklassen festzusetzen, die jedoch nicht niedriger als die Höchstsätze der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen erbauten und betriebenen Bahnen bemessen werden dürfen. Die Festsetzung der Mindestsätze bleibt ebenso der Aufsichtsbehörde vorbehalten. Die Beförderungspreise und alle ihre Änderungen sind vor der Einführung dem Gouverneur anzuzeigen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Erhöhungen treten ohne besondere Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs erst drei Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
6. Zur Sicherung des Betriebs der für das Schutzgebiet Kamerun einzurichtenden Post- und Telegraphenanstalten gelten folgende Bestimmungen:
   a) Die Gesellschaft hat die Briefpost mit allen fahrplanmäßigen Zügen kostenfrei zu befördern, und zwar — nach Wahl der Reichs-Postverwaltung — entweder durch Vermittelung des Zugpersonals oder in einem besonderen, für Postzwecke eingerichteten Wagenabteil unter Begleitung des erforderlichen Postpersonals. Letzteres sowie die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen, sind gleichfalls kostenfrei zu befördern. Für die postmäßige Einrichtung des Wagenabteils werden der Gesellschaft die Selbstkosten von der Reichs-Postverwaltung vergütet.
   b) Die Gesellschaft hat die Postpäckereien in derselben Weise wie die Briefpost zu befördern. Für die Paketbeförderung wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beförderungsdienst durch das Eisenbahnpersonal oder durch das Postpersonal erfolgt, der Gesellschaft eine Vergütung von 50 Prozent des allgemeinen Stückguttarifs (für Stückgüter aller Art) gewährt.
   c) Reichen die unter a bezeichneten Wagenabteile zur Brief- und Päckereibeförderung nicht aus, so ist die Gesellschaft verpflichtet,

auf Verlangen der Reichs-Postverwaltung besondere Bahnpostwagen in die fahrplanmäßigen Züge einzustellen und kostenfrei zu befördern. Die Beschaffung dieser Bahnpostwagen ist von der Gesellschaft nach den Angaben und auf Kosten der Reichs-Postverwaltung zu bewirken.

Die Vergütung der Päckereien erfolgt nach den Bestimmungen unter b.

d) Die innere und äußere Unterhaltung der Postwagenabteile (a) und der Bahnpostwagen (c) erfolgt durch die Gesellschaft; die Selbstkosten werden von der Reichs-Postverwaltung erstattet. Für die Erleuchtung sowie für die Reinigung im Innern sorgt die Postverwaltung auf eigene Rechnung; doch kann sie von der Gesellschaft die Ausführung dieser Leistungen gegen Erstattung der Selbstkosten in Anspruch nehmen.

e) Die Reichs-Postverwaltung behält sich vor, im Falle der Inanspruchnahme des Zugpersonals für die Beförderung der Briefpost und Postpäckereien nach Maßgabe der Mühewaltung eine von ihr zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Für den Postdienst des Zugpersonals (a und b) übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortlichkeit.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei dem Bau von Stationsgebäuden auf das Bedürfnis der Reichs-Postverwaltung an Räumen für Post- und Telegraphenstationen Rücksicht zu nehmen; für die Räume ist postseitig eine jährliche Vergütung nach besonderer Vereinbarung zu zahlen.

g) Die Gesellschaft hat der Reichs-Telegraphenverwaltung unentgeltlich das Recht zuzugestehen, an dem Telegraphengestänge der Eisenbahn, soweit dies Raum bietet, ihre Telegraphen- und Fernsprechdrähte anzubringen, sowie das Recht, erforderlichenfalls eigene Gestänge für Telegraphen- und Fernsprechleitungen auf dem Grund und Boden der Bahnverwaltung längs der Eisenbahnlinie aufzustellen. Die Gesellschaft wird diese Linien unentgeltlich wie ihre eigenen bewachen.

h) Zwischen Orten, welche durch Telegraphen- oder Fernsprechanlagen der Reichs-Postverwaltung verbunden sind, darf der Bahntelegraph zur Übermittelung von Nachrichten, die sich nicht auf den Dienst der Eisenbahn beziehen, nur mit Genehmigung der Reichs-Postverwaltung benutzt werden. Im übrigen gelten für die Beförderung von Privattelegrammen durch den Bahntelegraphen die von der Reichs-Postverwaltung für ihre Linien im deutschen Schutzgebiete Kamerun festgesetzten Tarife und sonstigen Bestimmungen. Eine Verpflichtung zur Beförderung von Privattelegrammen entsteht für die Gesellschaft hierdurch nicht.

Der Betrieb der Eisenbahn kann im Wege eines schriftlichen Vertrags an eine andere Person oder Gesellschaft verpachtet werden; ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 5.

Die Benutzung der Bahn ist jedermann unter gleichen Bedingungen zu gewähren. Insbesondere haben die angesetzten Beförderungspreise gleichmäßig für alle Personen oder Güter derselben Art Anwendung zu finden. Erleichterungen der Beförderung, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig.

Die Gesellschaft ist auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, anderen Unternehmern den Anschluß an die Bahn mittels Privatanschlußgleisen oder Anschlußbahnen gegen Ersatz der der Gesellschaft daraus erwachsenden Kosten zu gestatten, sofern die Gesellschaft die Anschlußgleise oder Anschlußbahnen nicht binnen angemessener Frist selbst herstellt. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, auf den anschließenden Privatanschlußgleisen den Betrieb unter Beistellung der erforderlichen Transportmittel, gegen angemessene Vergütung zu übernehmen und ferner den Übergang geeigneter Transportmittel der Privatanschlußbahnen ebenfalls gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Die Vergütung ist im Streitfalle von dem Reichskanzler festzusetzen.

§ 6.

Vertragsverletzung.

Falls die Gesellschaft gegen eine der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen schuldhaft verstößt und der ihr vom Reichskanzler erteilten Anweisung, diesen Verstoß gut zu machen, nicht in angemessener Frist folgt, so kann sie für die durch ihr Verhalten dem Verkehre zugefügten Nachteile auf Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags in Anspruch genommen werden.

Darüber, ob ein Verschulden der Gesellschaft vorliegt, und darüber, ob sie der infolge eines solchen schuldhaften Verstoßes erteilten Anweisung nicht entsprechend nachgekommen ist, sowie darüber, wie hoch sich der für die entstandenen Nachteile zu zahlende Geldbetrag beläuft, entscheidet endgültig ein nach § 7 zu bildendes Schiedsgericht. Alle hiernach von der Gesellschaft etwa zu zahlenden Beträge sind an die Kasse des Kaiserlichen Gouvernements abzuführen.

Hat ein Verschulden der Gesellschaft bei der Erfüllung der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen zur Folge, daß die Eisenbahnstrecke nicht rechtzeitig gebaut oder nicht betrieben werden kann, so ist der Reichskanzler befugt, auf Kosten der Gesellschaft den Bau oder Weiterbau der Bahn und die Einrichtung oder Fortführung des Betriebs einem Dritten zu übertragen oder selbst zu übernehmen. Über die Frage, ob ein solches Verschulden der Gesellschaft vorliegt, entscheidet ebenfalls endgültig ein nach § 7 dieser Urkunde zu bildendes Schiedsgericht.

§ 7.

Schiedsgericht.

Das im § 6 vorgesehene Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von sämtlichen Schiedsrichtern ein fünfter als Obmann gewählt wird. Der Reichskanzler wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Reichskanzler auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird der Obmann von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Das Schiedsgericht tritt in Berlin zusammen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten, soweit in dieser Urkunde nichts anderes festgesetzt ist, die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

§ 8.

Vorzugsrechte.

Solange die in dieser Urkunde erteilte Konzession besteht, wird einem anderen Unternehmer die Anlage einer Eisenbahnstrecke, welche neben den verliehenen Bahnlinien in gleicher Richtung auf dieselben Orte oder unter Berührung mehrerer Hauptpunkte derselben laufen würde, nicht konzessioniert werden.

Vorkonzessionen zum Weiterbau oder zum Bau von Anschlußbahnen dürfen nur nach Anhörung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft bewilligt werden und bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Auf einen Bahnbau durch das Reich oder die Kolonie finden die Bestimmungen der vorstehenden beiden Absätze keine Anwendung.

Die Gesellschaft hat ein Vorzugsrecht auf die Konzession für den Bau einer Hafenanlage am Ausgangspunkte der Bahn mit der Maßgabe, daß die zu schaffende Hafenanlage, soweit sie nicht für die Zwecke der Eisenbahn erfordert wird, dem öffentlichen Verkehre freizugeben ist. Etwaige Zweifel über die Benutzung entscheidet der Reichskanzler.

§ 9.

Grundeigentumsbeschaffung.

Alle Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechte, welche dem Schutzgebiet an dem für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und ihre künftige Entwickelung erforderlichen Grund und Boden kraft seiner Hoheitsrechte oder aus irgend einem sonstigen Rechtstitel zustehen, wird das Schutzgebiet ohne Entgelt an die Gesellschaft abtreten. Insoweit ihm ein Verfügungsrecht nicht zusteht, wird der Reichskanzler — nötigenfalls im Wege der Enteignung — dafür besorgt sein,

daß der Gesellschaft von den Verfügungsberechtigten der erforderliche Grund und Boden frei von allen Lasten und Eigentumseinschränkungen zu mäßigen und angemessenen, von der Gesellschaft zu zahlenden Preisen zum Eigentum überlassen wird.

§ 10.

Materialienentnahme.

Der Gesellschaft ist gestattet, in den Wäldern, über welche das Schutzgebiet verfügen kann, ohne Entgelt Holz in den Mengen zu entnehmen, welche für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung des Unterbaues und des Oberbaues während der Konzessionsdauer erforderlich ist. Die Holzentnahme darf den Grundsätzen der ordentlichen Waldkultur unter Berücksichtigung der im Bahngebiet obwaltenden Verhältnisse nicht widerstreiten.

Die Gesellschaft darf ferner aus den dem Verfügungsrechte des Schutzgebiets unterliegenden Grundstücken Erde, Kies, Sand und Steine für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung des Unterbaues sowie der Bahngebäude und Bahnwerkstätten unentgeltlich entnehmen, soweit dadurch öffentliche Interessen nicht verletzt werden.

§ 11.

Landgerechtsame.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich längs der Bahn, nachdem die Zuweisung von ausreichenden Reservaten nach Verhandlungen mit den Eingeborenen an diese erfolgt ist, nach Maßgabe folgender Bestimmungen Land anzueignen:

Ein zu beiden Seiten der Bahn sich je 2 Kilometer ausdehnender Streifen Land ist in Blöcke von je 2 Kilometer Tiefe und Breite einzuteilen. Innerhalb der Hälfte dieser Blöcke, die so auszuwählen sind, daß die drei Blöcke an den Berührungsseiten der ausgewählten Blöcke freibleiben, hat die Gesellschaft das Recht, sich diejenigen Grundstücke anzueignen, die sich entweder kraft eines privaten oder öffentlich rechtlichen Titels im Eigentume des Schutzgebiets befinden oder als herrenlos seinem Aneignungsrecht unterstehen. Der Reichskanzler ist befugt, Abänderungen in der Abgrenzung der zur Bodenzuteilung an die Gesellschaft bestimmten Blöcke zu genehmigen, doch darf das Gesamtareal dieser Blöcke das Gesamtareal der übrigen Blöcke nicht überschreiten. Die Gesellschaft darf sich innerhalb der Blöcke solche Teile nicht aneignen, welche zum Zwecke des Baues von Zufuhrwegen zur Eisenbahn sowie zu fiskalischen oder gemeinnützigen Anlagen erforderlich sind. Für diese Zwecke ist auch später der Grund und Boden, soweit er noch nicht bebaut oder in Kultur genommen worden ist, von der Gesellschaft unentgeltlich zurückzugeben.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, im Umkreise von 50 Kilometer vom Endpunkte der Eisenbahn von ihr selbst auszuwählende Ländereien bis zu einem Flächeninhalte von 10 000 Hektar von dem dem Schutzgebiet entweder kraft eines privaten oder öffentlich rechtlichen Titels gehörigen oder allem als herrenlos seinem Aneignungsrecht unterstehenden Grund und Boden innerhalb 15 Jahren

von der Erteilung dieser Konzession ab sich anzueignen. Insoweit das danach von der Gesellschaft erworbene Land zum Bau von Zufuhrwegen zur Eisenbahn oder zu fiskalischen oder gemeinnützigen Anlagen gebraucht wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, es gegen Überlassung eines gleich großen und gleichwertigen, dem Schutzgebiete gehörigen Landes zurückzugeben.

Die Aufsichtsbehörde hat die Fristen zu bestimmen, innerhalb welcher bei Verlust der Landgerechtsame die Kultivierung der Landblöcke begonnen werden muß.

§ 12.

Bergwerksgerechtsame.

Für die Dauer der ersten 15 Jahre nach der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags wird der Reichskanzler der Gesellschaft aus dem Gebiete, welches innerhalb zweier durch die Bahnstrecke getrennten und je 100 Kilometer davon entfernten Grenzlinien zu beiden Seiten der Eisenbahn belegen ist, auf Antrag Gebiete bis zu 80 000 Hektar (500 Hektar für jedes fertiggestellte Kilometer) in höchstens 10 Abschnitten zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien (§ 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiete Kamerun, vom 28. November 1892) vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter, überweisen.

Für die innerhalb dieser Gebiete betriebenen bergbaulichen Unternehmungen ist die Gesellschaft während der ersten 5 Jahre nach Verleihung eines Bergbaufeldes von jeder Zahlung von Gebühren oder Abgaben befreit; nach dieser Zeit soll die Gesellschaft während der Konzessionsdauer keine höheren Gebühren oder Abgaben zu zahlen haben, als andere bergbauliche Unternehmungen im Schutzgebiete Kamerun.

Die Aufsichtsbehörde hat die Fristen zu bestimmen, innerhalb welcher bei Verlust der Bergwerksgerechtsame der Betrieb in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfang aufgenommen werden muß.

§ 13.

Landveräußerung.

Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräußert oder länger als 20 Jahre verpachtet werden können, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14.

Steuerfreiheit.

Der Bahnkörper und alle zum Betriebe der Bahn gehörigen Gebäude und Anlagen sind für die Dauer der Konzession von allen Grund- und Gebäudesteuern befreit. Ferner genießen Befreiung von Grundsteuer für die Dauer von 25 Jahren von der Genehmigung des Gesellschaftsvertrags alle auf Grund des § 11 dieser Konzession in das Eigentum der Gesellschaft übergehenden Grund-

flächen mit ihrem Zubehör, solange sie in diesem Eigentume verbleiben und noch nicht in Kultur genommen sind. Den in Kultur genommenen oder aus dem Eigentume der Gesellschaft ausgeschiedenen Grundflächen wird für die nächstfolgenden 5 Jahre volle Befreiung von Grundsteuer gewährt. Vom Ablaufe dieser 5 Jahre ab genießen sie jede Begünstigung, welche außer der vorgenannten für gleichartige Grundflächen dritten Unternehmern hinsichtlich der Grundsteuer gewährt werden wird.

§ 15.

Zollfreiheit.

Vorbehaltlich Beobachtung der vorzuschreibenden Förmlichkeiten, wird der Gesellschaft Zollfreiheit für die zum Bau, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahn und der mit ihr verbundenen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Gegenstände gewährt.

§ 16.

Grundkapital.

Das Grundkapital wird auf 16 640 000 Mark festgesetzt, eingeteilt in 166 400 Anteile über je 100 Mark, von welchen die Anteile Nr. 1 bis 56 400 die Bezeichnung Vorzugsanteile Reihe A und die Anteile Nr. 56 401 bis 166 400 die Bezeichnung Stammanteile Reihe B tragen.

§ 17.

Vorzugsanteile und Stammanteile.

Die Vorzugsanteile Reihe A sind bei der Gewinnverteilung und bei der Liquidation nach §§ 20 und 50 der anliegenden Satzung bevorrechtigt. Diese Vorzugsberechtigung kommt jedoch in Wegfall, wenn die Anteile beider Reihen in 10 aufeinanderfolgenden Jahren den gleichen Anteil am Reingewinne der Gesellschaft in Höhe von mindestens 5 Prozent erhalten haben. Die Stammanteile Reihe B werden zu 3 Prozent verzinst und vom fünften Geschäftsjahr an in 86 Jahren durch Auslosung zu 120 Mark für jeden Anteil getilgt; die danach zu leistenden jährlichen Zahlungen betragen für die ersten 4 Geschäftsjahre 330 000 Mark, für die folgenden 86 Geschäftsjahre 374 831,52 Mark (= 3,40756 Prozent des Nennwerts der Stammanteile Reihe B).

§ 18.

Zahlungspflicht des Reichs.

Das Reich zahlt den Inhabern der Stammanteile Reihe B am 1. Juli eines jeden Jahres bis zur völligen Tilgung dieser Anteile:

a) vom ersten Geschäftsjahr an einen jährlichen Zins von 3 Prozent des eingezahlten Anteilskapitals vom Tage der Einzahlung an, erstmals am 1. Juli 1907,

b) vom fünften Geschäftsjahr an den um 20 Prozent erhöhten Nennbetrag der jeweiligen gelosten und als solche abzustempelnden Anteilscheine, erstmals am 1. Juli 1911.

Das Stimmrecht für die gelosten Anteile steht dem Reiche zu.

§ 19.

Zahlungspflicht der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat spätestens am 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 15. Juni 1907, bis zur völligen Tilgung der Stammanteile Reihe B an das Reich den Betrag der von ihm nach § 18 am 1. Juli an die Inhaber der Stammanteile Reihe B zu leistenden Zahlungen abzuführen. Hinsichtlich der am 15. Juni der Jahre 1907 bis 1910 von der Gesellschaft an das Reich zu leistenden Zahlungen gilt diese Verpflichtung zu Lasten der Baurechnung. Für die späteren Jahreszahlungen greift diese Verpflichtung nur insoweit Platz, als der Reingewinn des voraufgegangenen Geschäftsjahrs nach Abzug der dem ordentlichen Reservefonds zuzuführenden Beträge und der auf die Vorzugsanteile Reihe A entfallenden Vorwegzinsen von 3 Prozent (§ 20 der Satzung) dazu ausreichen. Bei Berechnung des Reingewinns sind sämtliche Einnahmen der Gesellschaft, insbesondere auch der Zinsertrag aus den noch nicht verausgabten Bau- und Betriebsfonds, ferner etwaige Gewinne aus Landverkäufen sowie aus Beteiligung an Unternehmungen, welchen diese Konzession zu Grunde liegt, in Betracht zu ziehen.

§ 20.

Außer den ihnen nach § 18 vom Reiche zu leistenden Zahlungen erhalten die Inhaber der Stammanteile Reihe B von der Gesellschaft: den Rest des Reingewinns, der nach Abzug der Beiträge zum ordentlichen Reservefonds, der Vorwegzinsen von 3 Prozent auf die Vorzugsanteile Reihe A, der nach § 19 an das Reich abzuführenden Beträge, der Tantieme des Aufsichtsrats und der Superdividende von 2 Prozent auf die Vorzugsanteile Reihe A verbleibt, und zwar unverkürzt bis zur Höhe von 2 Prozent des Nennwerts der Stammanteile Reihe B. Der dann etwa noch verbleibende Überschuß wird zur Hälfte dem Reiche zugewiesen, die andere Hälfte fällt als weiterer Gewinnanteil den Anteilen beider Reihen nach dem Verhältnis ihres Nennwerts zu.

Die Inhaber der abgestempelten Stammanteilscheine Reihe B haben nur auf den im vorstehenden bezeichneten Rest des Reingewinns Anspruch.

§ 21.

Zahlstellen.

Die an die Inhaber der Stammanteile Reihe B gemäß § 18 vom Deutschen Reiche und nach § 20 von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen erfolgen durch die gleichen Zahlstellen gegen Auslieferung der den Anteilen beizugebenden Gewinn-

anteilscheine und bei Einlösung der ausgelosten Stammanteile Reihe B gegen Abstempelung der Anteilscheine.

§ 22.

Übertragung.

Die Übertragung der Konzession an andere Personen oder Gesellschaften bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 23.

Erwerbsrecht des Reichs.

Das Reich hat vom Beginne des 21. Geschäftsjahrs an jederzeit das Recht, die Vorzugsanteile Reihe A, die noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B und die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B durch einseitige, dem Vorstande der Gesellschaft mit dreimonatlicher Frist abzugebende Erklärung zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zu erwerben.

Sofern der Erwerb vor Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für jeden Vorzugsanteil Reihe A sowie für jeden noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B einhundertundfünfzig Mark, für jeden ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B dreißig Mark. Sofern der Erwerb nach Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für die Vorzugsanteile Reihe A die zwanzigfache Kapitalisierung der auf die Vorzugsanteile Reihe A im Durchschnitte der letzten fünf, bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre entfallenden Gewinnanteile, jedoch nicht weniger als den Nennwert und nicht mehr als das anderthalbfache dieses Nennwerts, also nicht weniger als einhundert und nicht mehr als einhundertundfünfzig Mark für jeden Vorzugsanteil Reihe A. Der Erwerbspreis der noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B beträgt einhundertundzwanzig Mark für jeden Anteil, zuzüglich eines Betrags, welcher der zwanzigfachen Kapitalisierung der gemäß § 20 Ziffer 6 und 7 der anliegenden Satzung im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre auf die Stammanteile Reihe B entfallenden Gewinnanteile entspricht, welcher jedoch dreißig Mark nicht übersteigen darf. Der Erwerbspreis der ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B beträgt die zwanzigfache Kapitalisierung der gemäß § 20 Ziffer 6 und 7 der anliegenden Satzung im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre auf die Stammanteile Reihe B entfallenden Gewinnanteile, jedoch nicht mehr als dreißig Mark für jeden Schein.

Dem Deutschen Reiche steht es frei, lediglich die Vorzugsanteile Reihe A oder die noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B oder die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B zu erwerben. Nach Erwerb einer dieser Gattungen steht ihm das Recht auf Erwerb der anderen Gattungen noch in derselben Weise zu.

§ 24.

Auflösung.

Falls es sich herausstellt, daß die Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau der Bahn nicht vollenden oder den Betrieb nicht aufnehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist, sind die in den §§ 8 bis 12, 14, 15 der Gesellschaft verliehenen Vorzugsrechte verwirkt, vorbehaltlich des auf Grund dieser Konzession von der Gesellschaft zur Zeit der Einstellung des Baues beziehungsweise Betriebs bereits erworbenen Grund- und Bergwerkseigentums. Das Reich ist in diesem Falle berechtigt, das Unternehmen in seinem ganzen Umfange mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehöre, den Reserve- und Erneuerungsfonds gegen eine Abfindung der Inhaber der Vorzugsanteile Reihe A in Höhe des Nennwerts dieser Vorzugsanteile zu erwerben. Wird von dieser Berechtigung kein Gebrauch gemacht, so ist der Reichskanzler befugt, die Gesellschaft für aufgelöst zu erklären und die Liquidation herbeizuführen.

§ 25.

Ein Beschluß der Hauptversammlung auf Auflösung der Gesellschaft oder auf Herabsetzung des Grundkapitals bedarf zu seiner Gültigkeit unter allen Umständen der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 26.

Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei Ausschüttung der Liquidationsmasse sind auf die Vorzugsanteile Reihe A vorweg die ihrem Nennwert entsprechenden Beträge zu verteilen. Den Rest des Liquidationserlöses erhält das Reich bis zur Höhe von 120 Prozent des Nennwerts der Stammanteile Reihe B. Ein alsdann etwa noch verbleibender Überschuß fällt zur Hälfte dem Reiche zu, die andere Hälfte wird nach dem Verhältnisse der Nennwerte auf die Vorzugsanteile Reihe A und der Stammanteile Reihe B verteilt. Die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B stehen den noch nicht ausgelosten und abgestempelten gleich.

§ 27.

Konzessionsablauf.

Bei dem Ablaufe der Konzession nach 90 Jahren wird das Reich entweder die Konzession verlängern oder das gesamte Unternehmen in dem im § 24 bezeichneten Umfang erwerben.

Im ersteren Falle hat die Verlängerung der Konzession auf der Grundlage zu geschehen, daß das Reich als Eigentümer der gesamten Stammanteile Reihe B an dem Unternehmen beteiligt ist, und daß die Vorrechte der Vorzugsanteile

Reihe A, soweit sie nicht auf Grund des § 17 schon vorher erloschen sind, in Wegfall kommen.

In dem an zweiter Stelle genannten Falle wird das Reich an die Inhaber der Vorzugsanteile Reihe A deren Nennwert, zuzüglich des dem Verhältnisse dieser Vorzugsanteile zu dem gesamten Grundkapital entsprechenden Anteils an dem ordentlichen Reservefonds, auszahlen; der Betriebsreservefonds, Erneuerungsfonds und Spezialreservefonds (§§ 22 bis 24 der Satzung) gehen mit dem Unternehmen an das Reich über.

Satzung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (K. E. G.).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Firma.

Unter der Firma

„Kamerun-Eisenbahngesellschaft"

wird auf Grund des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet.

§ 2.

Zweck.

Der Zweck der Gesellschaft ist der Bau, die Ausrüstung und der Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach dem Manengubagebirge im Deutschen Schutzgebiete Kamerun auf Grund der vom Reichskanzler am ..... 190. erlassenen Konzession.

Die Gesellschaft ist berechtigt:

a) den Betrieb der ganzen Bahn oder einzelner Strecken zu verpachten oder anderen zu überlassen,

b) Konzessionen für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fortsetzungs-, Neben-, Zweig- und Anschlußlinien zu erwerben,

c) Liegenschaften und Bergwerksgerechtsame sowie sonstige Rechte jeder Art zu erwerben und zu verwerten,

d) Hafenanlagen und Lagerhäuser selbst oder durch andere zu bauen, auszurüsten und zu betreiben, auch zu pachten und zu verpachten,

e) alle sonst zur Erfüllung dieser Aufgaben dienlichen Anlagen und Geschäfte jeder Art zu errichten, zu erwerben, zu betreiben, zu pachten, zu verpachten und zu veräußern, auch sich an Unternehmungen anderer in jeder zulässigen Form zu beteiligen,

f) Zweigniederlassungen im Deutschen Reiche oder in den Deutschen Schutzgebieten zu errichten.

§ 3.
Sitz.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und allgemeinen Gerichtsstand in Berlin.

§ 4.
Dauer.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

§ 5.
Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind:
der Vorstand,
der Aufsichtsrat,
die Hauptversammlung.

§ 6.
Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, durch einmalige Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger.

Die Gesellschaft wird ihre Bekanntmachungen außerdem durch andere vom Aufsichtsrate zu bestimmende Blätter veröffentlichen, ohne daß indessen von dieser Veröffentlichung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt.

Bei bekanntgemachten Fristen wird der Tag der Ausgabe des Blattes mitgerechnet.

II. Grundkapital.

§ 7.
Grundkapital.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 16 640 000 Mark, eingeteilt in 166 400 fortlaufende Nummern tragende Anteile über je einhundert Mark.

Die Anteile Nr. 1 bis 56 400 bilden die Reihe A und tragen die Bezeichnung „Vorzugsanteile". Sie sind nach näherer Bestimmung der §§ 20, 50 bei der Gewinnverteilung und bei der Auflösung der Gesellschaft bevorrechtigt.

Die Anteile Nr. 56401 bis 166400 bilden die Reihe B und tragen die Bezeichnung „Stammanteile". Das Kapital dieser Stammanteile Reihe B wird gemäß § 17 innerhalb 86 Jahren vom Beginne des fünften Geschäftsjahrs der Gesellschaft ab auf Grund von Auslosungen mit einem Zuschlage zum Nennwerte von zwanzig vom Hundert am 1. Juli jedes Jahres an den vom Reichskanzler bestimmten Zahlstellen vom Reiche zurückgezahlt. Die Auslosung findet zu notariellem Protokoll an einem vom Reichskanzler bestimmten Orte am ersten Werktage des Monats Mai, zum ersten Male im Mai 1911, statt. Die gezogenen Nummern der ausgelosten Stammanteile der Reihe B sind öffentlich bekannt zu machen. Die behufs Tilgung gelosten Stammanteile Reihe B werden abgestempelt und haben fernerhin nur noch auf den im § 20 Ziffer 6 und 7 bezeichneten Anteil am Reingewinn Anspruch. Das Stimmrecht für die gelosten Anteile steht dem Reiche zu.

Die Vorrechte der Vorzugsanteile Reihe A nach den §§ 20, 50 bei der Gewinnverteilung und bei der Auflösung der Gesellschaft fallen fort, wenn auf die Vorzugsanteile Reihe A und die Stammanteile Reihe B in zehn aufeinanderfolgenden Jahren für beide gleich hohe Gewinnanteile, indessen nicht weniger als fünf vom Hundert, entfallen sind. Sie fallen jedenfalls vom Beginne des einundneunzigsten Geschäftsjahrs an fort.

§ 8.

Auf die Vorzugsanteile Reihe A ist bei der Errichtung der Gesellschaft der vierte Teil ihres Nennwerts in barem Gelde einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen werden durch den Vorstand auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats mit einmonatlicher Frist eingefordert. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vollzahlung jederzeit auch schon vorher sofort zu leisten. Wird die Zahlung in der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst 5 Prozent Zinsen vom Fälligkeitstag ab im Rechtsweg angehalten werden. Statt dessen kann nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche in gleicher Frist und unter Androhung des Ausschlusses stattzufinden hat, durch Beschluß des Aufsichtsrats der Säumige seines Anteils zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und der etwa über den Anteil ausgestellte Schein für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird ihm schriftlich mitgeteilt und der für verfallen erklärte Anteil der Gesellschaft zugeschrieben; die letztere ist berechtigt, ihr zugeschriebene Anteile zu verwerten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die Stammanteile Reihe B sind bei der Errichtung der Gesellschaft voll einzuzahlen.

§ 9.

Mitglieder.

Die Zeichner der auszugebenden Anteile sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft.

Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

Die Anteile sind unteilbar.

§ 10.

Haftung.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 11.

Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrags sowie des etwa festgesetzten Aufgeldes verhaftet.

Darüber hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung.

Die Zeichner von Anteilen und deren Rechtsnachfolger können von den ihnen obliegenden Leistungen nicht befreit werden und sind nicht befugt, gegen das Recht auf diese Leistung eine Forderung an die Gesellschaft aufzurechnen.

§ 12.

Anteilscheine.

Die Urkunden über die Anteile der Gesellschaft (Anteilscheine) werden erst nach Vollzahlung der Anteile ausgefertigt. Sie lauten auf den Inhaber und werden in einem von der Gesellschaft zu führenden Stammbuche vermerkt. Auf Verlangen des Inhabers können die Anteilscheine auch auf den Namen umgeschrieben werden. Alsdann ist der Eigentümer nach Namen, Stand und Wohnort in dem Stammbuche der Gesellschaft einzutragen.

Nach Bestimmung des Aufsichtsrats werden die Anteilscheine in Stücken über einen, zehn und fünfzig Anteile ausgestellt. Jeder Inhaber eines über mehrere Anteile lautenden Stückes ist berechtigt, die Ausfertigung von einzelnen Stücken über jeden Anteil gegen Erstattung der Kosten zu verlangen. Sobald ein mit mehreren anderen in einem Stücke ausgefertigter Stammanteil Reihe B ausgelost ist, muß die Ausfertigung der Stücke über die einzelnen Stammanteile Reihe B kostenfrei erfolgen.

Solange die Anteile noch nicht voll gezahlt worden sind, weisen sich die Mitglieder der Gesellschaft als solche durch die Eintragung ihrer Anteile auf ihren Namen im Stammbuche der Gesellschaft aus.

§ 13.

Gewinnanteilscheine.

Mit dem Anteilschein erhält der Inhaber zugleich die Gewinnanteilscheine für die nächsten zehn Jahre und einen Erneuerungsschein zur Abhebung neuer Gewinnanteilscheine nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraums.

Die Gewinnanteilscheine und die Erneuerungsscheine lauten auf den Inhaber.

§ 14.

Mitberechtigte.

Steht ein Anteil mehreren Mitberechtigten zu, so können sie die Rechte aus dem Anteile nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Hat die Ge-

sellschaft eine Erklärung dem Anteilseigner gegenüber abzugeben, so genügt, falls ein gemeinschaftlicher Vertreter der Mitberechtigten nicht vorhanden ist, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem der Mitberechtigten.

§ 15.

Gerichtsstand.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse dem in Berlin zuständigen Gericht erster Instanz.

III. Bilanz, Ermittelung und Verwendung des Ertrags, Reservefonds.

§ 16.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1906.

Auf den 31. Dezember ist von dem Vorstande die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Diese muß mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte des Vorstandes sowie mit dem von dem Aufsichtsrate zu erstattenden Prüfungsberichte der Hauptversammlung alljährlich vor dem 30. Juni vorgelegt werden.

Der Hauptversammlung ist die Genehmigung der Bilanz sowie die Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung des Vorstandes und des Aufsichtsrats vorbehalten.

§ 17.

Gewährleistung des Reichs.

Das Deutsche Reich hat es übernommen, den Inhabern der Stammanteile Reihe B am 1. Juli eines jeden Jahres drei vom Hundert des eingezahlten Kapitals zu gewähren, erstmals am 1. Juli 1907 für das mit dem 31. Dezember 1906 ablaufende Geschäftsjahr sowie das Kapital der Stammanteile Reihe B vom fünften Geschäftsjahr ab in jährlichen Raten am 1. Juli jedes Jahres, erstmals am 1. Juli 1911, in 86 Jahren nach dem anliegenden Tilgungsplane mit einem Zuschlage zum Nennwerte von zwanzig vom Hundert, also mit einhundertundzwanzig Mark für jeden Stammanteil Reihe B, zurückzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die vom Reichskanzler bestimmten Zahlstellen, denen die erforderlichen Beträge vom Reiche zugewiesen werden.

§ 18.

Bauzinsen.

Während der auf vier Jahre bemessenen Bauzeit erhalten die Vorzugsanteile Reihe A zu Lasten der Baurechnung Bauzinsen in Höhe von drei vom Hundert des eingezahlten Kapitals.

Die Gesellschaft hat ferner dem Reiche am 15. Juni der Jahre 1907 bis 1910 den vollen Betrag der von dem Reiche gemäß § 17 Abs. 1 an die Anteilseigner zu leistenden Zahlungen zu vergüten, und zwar gleichfalls zu Lasten der Baurechnung.

§ 19.

Der sich bei Abschluß der Baurechnung etwa ergebende Überschuß fließt dem Erneuerungsfonds (§ 23) zu.

§ 20.

Gewinnverteilung.

Auf Vorschlag des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung über die Höhe der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen. Der nach Abzug der Abschreibungen und Rücklagen, insbesondere der Rücklage gemäß § 24, verbleibende Reingewinn wird in nachstehender Reihenfolge verteilt:

1. 5 vom Hundert werden dem ordentlichen Reservefonds zugeführt;
2. alsdann erhalten die Vorzugsanteile Reihe A einen Gewinnanteil bis zur Höhe von 3 vom Hundert des eingezahlten Kapitals;
3. alsdann erhält das Reich denjenigen Betrag, den es für gewährleistete Gewinnanteile und Tilgung, einschließlich des Zuschlags, an die Inhaber der Stammanteile Reihe B für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlen hat (§ 18 der Konzessionsurkunde);
4. den zehnten Teil des alsdann verbleibenden Überschusses erhält der Aufsichtsrat;
5. aus den übrigen neun Zehnteln erhalten die Vorzugsanteile Reihe A einen weiteren Gewinnanteil bis zur Höhe von 2 vom Hundert ihres Nennwerts;
6. alsdann erhalten die Stammanteile Reihe B, und zwar sowohl die noch nicht ausgelosten wie die ausgelosten und abgestempelten, einen weiteren Gewinnanteil bis zur Höhe von 2 vom Hundert ihres Nennwerts;
7. von dem alsdann noch verbleibenden Überschuß erhält das Reich die Hälfte, die andere Hälfte fällt als weiterer Gewinnanteil den Anteilen beider Reihen, einschließlich der ausgelosten Stammanteile Reihe B, nach Verhältnis ihrer Nennwerte zu, sofern nicht die Hauptversammlung beschließt, die auf die Anteile entfallende Hälfte zu besonderen Rücklagen oder zu Wohlfahrtszwecken zu verwenden.

Die Zahlungen erfolgen spätestens am 1. Juli nach dem abgelaufenen Geschäftsjahre durch die vom Reichskanzler bestimmten Zahlstellen. Die nach Ziffer 3 an das Reich zu zahlenden Gewinnanteile sind spätestens am 15. Juni an das Reich abzuführen.

§ 21.

Ordentliche Reservefonds.

Der ordentliche Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes am Gesellschaftskapitale. Die Überweisungen an den ordentlichen Reservefonds hören auf, sobald und so oft er den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Eine besondere Anlegung des Betrags des ordentlichen Reservefonds ist nicht erforderlich.

Ein etwa bei der Ausgabe neuer Anteile der Gesellschaft zufließendes Aufgeld ist dem ordentlichen Reservefonds zuzuführen.

§ 22.

Betriebsreservefonds.

Der aus dem Baukapitale zu beschaffende Betriebsreservefonds dient ausschließlich zur Deckung von Verlusten, welche sich bei dem Jahresabschluß aus dem etwaigen Überwiegen der Betriebsausgaben über die Betriebseinnahmen herausstellen.

Der Betrag des Betriebsreservefonds ist in Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Bundesstaats anzulegen. Eine andere Anlegung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Seine Zinsen fließen den Betriebseinnahmen zu.

§ 23.

Erneuerungsfonds.

Zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues, und zwar auch einzelner seiner Stücke, und der rollenden Eisenbahnbetriebsmittel, insoweit es sich um den Ersatz ganzer Lokomotiven und Wagen handelt, ist ein Erneuerungsfonds anzulegen. Die Zuschüsse zu dem Erneuerungsfonds sind aus den Betriebseinnahmen zu leisten und werden von dem Aufsichtsrate mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Bedürfnis von fünf zu fünf Jahren in Hundertsätzen vom Werte der vorhandenen rollenden Eisenbahnbetriebsmittel sowie des Oberbaues festgesetzt. Dem Erneuerungsfonds sind auch die Erlöse aus den entsprechenden abgängigen Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen. Übersteigt der Erneuerungsfonds den fünften Teil des für die Festsetzung des jährlichen Zuschusses ermittelten Kapitalwerts, so unterbleibt für dieses Jahr nicht nur der Zuschuß, sondern es werden

auch die Erlöse aus den abgängigen Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds den Betriebseinnahmen zugeführt.

Der Betrag des Erneuerungsfonds ist in gleicher Weise wie der des Betriebsreservefonds anzulegen.

§ 24.

Spezialreservefonds.

Zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse, größere Unfälle, Tötungen und Körperverletzungen von Personen sowie Beschädigungen fremder Sachen durch den Eisenbahnbetrieb hervorgerufen werden, muß ein Spezialreservefonds angelegt werden. Die Zuschüsse zu diesem Spezialreservefonds sind aus dem Reingewinne vorweg zu leisten und werden vom Aufsichtsrate mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Bedürfnis von fünf zu fünf Jahren festgesetzt. Ihm fließen außerdem die Zinsen des Spezialreservefonds selbst zu. Erreicht der Spezialreservefonds eine vom Aufsichtsrate mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende Höhe des Wertes der Bahnanlagen, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Zuschüsse unterbleiben.

Der Betrag des Spezialreservefonds ist in gleicher Weise wie der des Betriebsreservefonds anzulegen.

IV. Verwaltung.

a. Der Vorstand.

§ 25.

Vorstand.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten. Er führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach dieser Satzung der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung mitzuwirken haben. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam.

Der Vorstand hat seine Niederlassung in Berlin.

§ 26.

Bestellung.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrate zu notariellem Protokoll bestellt. Eine Ausfertigung des notariellen Protokolls dient als sein Ausweis.

Zum Mitgliede des Vorstandes können nur Personen männlichen Geschlechts, welche Angehörige des Deutschen Reichs sind, bestellt werden.

Die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

§ 27.

Vorsitzender.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, kann der Aufsichtsrat zu notariellem Protokoll eins der Mitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

Wenn der Vorstand nur aus einem Mitgliede besteht, so bedarf dessen Bestellung, bei mehreren Mitgliedern die Ernennung des einen zum Vorsitzenden des Vorstandes, der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 28.

Vertretung.

Alle Willenserklärungen, welche für die Gesellschaft verbindlich sein sollen, und alle Bekanntmachungen der Gesellschaft sind, wenn der Vorstand nur aus einem Mitgliede besteht, von diesem allein, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von dem Vorsitzenden des Vorstandes allein, von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes von je zweien gemeinschaftlich oder von einem der übrigen Mitglieder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen abzugeben und zu erlassen. Außerdem können in allen Fällen Willenserklärungen der Gesellschaft durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich abgegeben werden.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Weise gezeichnet, daß die Zeichnungsberechtigten der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen, und zwar die Prokuristen mit einem das Prokuraverhältnis andeutenden Zusatze.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt immer die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 29.

Der Vorstand ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Zur Erteilung einer Prokura oder einer Gesamthandlungsvollmacht bedarf er der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

b. Aufsichtsrat.

§ 30.

Zahl.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im einzelnen Falle Ausnahmen zuläßt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Auf-

sichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf dieser eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden aus den Mitgliedern der Gesellschaft durch die Hauptversammlung zu notariellem Protokoll gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf sechs Jahre. In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheiden jedesmal so viel Mitglieder aus, daß die Amtsdauer jedes einzelnen Mitglieds spätestens in der sechsten ordentlichen Hauptversammlung nach seiner Wahl ein Ende erreicht. Bis die Reihe des Austritts durch die Amtsdauer bestimmt ist, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Mitglied aus irgend einem Grunde aus, so können die verbleibenden Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gültige Zuwahl treffen. Die endgültige Zuwahl erfolgt durch die Hauptversammlung für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Eine Neuwahl und eine Ersatzwahl ist nicht erforderlich, wenn fünf Mitglieder noch vorhanden sind.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch Erklärung an den Vorstand niederzulegen. Die Hauptversammlung kann die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen die Wahl erfolgt ist, durch einen Beschluß, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen bedarf, widerrufen.

§ 31.

Vorsitzender.

Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, und zwar unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung durch die an deren Schluß anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats, ohne daß es dazu der Einberufung einer besonderen Sitzung des Aufsichtsrats bedarf.

Bei Erledigung eines der Ämter im Laufe des Jahres ist unverzüglich zu einer Neuwahl zu schreiten.

Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden durch eingeschriebene Briefe unter Angabe der Beratungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal in jedem Jahre. Er muß binnen einer Woche berufen werden, wenn es von wenigstens drei Mitgliedern oder dem Vorstande schriftlich beantragt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluß des Aufsichtsrats sind sie zur Teilnahme verpflichtet oder von der Teilnahme ausgeschlossen.

Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat, auch ohne zu einer Sitzung berufen zu werden, durch schriftliche Stimmabgabe beschließen; jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn sie von allen Mitgliedern übereinstimmend gefaßt werden.

§ 32.

Beschlußfähigkeit.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und zwar auch dann, wenn die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs oder an unbekanntem Aufenthaltsorte befindlichen Mitglieder nicht rechtzeitig haben eingeladen werden können.

Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der im fünften Absatze des § 30 getroffenen Bestimmungen mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 33.

Der Aufsichtsrat beschließt seine Geschäftsordnung.

§ 34.

Erklärungen.

Die Erklärungen des Aufsichtsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie den Namen der Gesellschaft und die Worte „Der Aufsichtsrat" unter Beifügung der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrats tragen. Der Aufsichtsrat weist sich durch ein auf Grund der Wahlhandlung ausgefertigtes notarielles Zeugnis aus.

§ 35.

Pflichten.

Der Aufsichtsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und durch den Vorsitzenden oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder auch durch dritte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse, alle sonstigen Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren, endlich die Betriebe im Schutzgebiet an Ort und Stelle untersuchen.

§ 36.

Dem Aufsichtsrate liegt insbesondere ob:

a) die Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts;
b) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzustellen ist, sowie die Feststellung der Höhe der Abschreibungen und der Rücklagen nach Maßgabe der §§ 21, 23, 24;
c) die Befugnis, die Hauptversammlung zu berufen, die Tagesordnung festzusetzen und die Vorlagen festzustellen;

d) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen der Bahnbetrieb zu führen und damit in Verbindung stehende gewerbliche Unternehmungen zu betreiben sind;

e) die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Liegenschaften und die Bergwerksgerechtsame der Gesellschaft zu erwerben, nutzbar zu machen und zu veräußern sind;

f) die Entscheidung über die Aufnahme von Anleihen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen;

g) die Genehmigung zum Abschlusse von Pacht- und Mietsverträgen auf länger als ein Jahr und zu einem den Betrag von 6 000 Mark übersteigenden jährlichen Zins;

h) die Genehmigung aller sonstigen Verträge, welche der Gesellschaft Verpflichtungen für eine längere Zeit als drei Jahre auferlegen;

i) der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

k) die Genehmigung der vom Vorstande vorzulegenden Voranschläge für Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung;

l) die Entscheidung über die Anlegung des Betriebs-, des Erneuerungs- und des Spezialreservefonds sowie der zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlichen Gelder;

m) die Überwachung und Entlastung der im Schutzgebiete tätigen Beamten der Gesellschaft und die Genehmigung allgemeiner Vorschriften für die örtliche Verwaltung, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen der Betriebe im Schutzgebiete;

n) die Genehmigung zur Erteilung einer Prokura und einer Gesamthandlungsvollmacht sowie zur Anstellung nnd Entlassung von Beamten mit einem Jahresgehalte von mehr als 5 000 Mark oder mit einer Gewinnbeteiligung;

o) die Genehmigung zur Errichtung von Zweigniederlassungen, Stationen und Pflanzungen; sofern diese Entschließungen jedoch im Laufe eines Jahres insgesamt einen Wertgegenstand von mehr als 250 000 Mark umfassen, soll der Aufsichtsrat einen Beschluß der Hauptversammlung herbeiführen.

§ 37.

Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem im § 20 Ziffer 4 festgesetzten Anteil am Reingewinne lediglich Ersatz der ihnen bei Erfüllung ihres Amtes erwachsenden Auslagen; insbesondere erhalten die außerhalb Berlins wohnenden Mitglieder Ersatz ihrer Reise- und Aufenthaltskosten. Die Grundsätze für die Verteilung des dem Aufsichtsrate zustehenden Anteils am Reingewinne setzt der Aufsichtsrat selbst fest.

§ 38.

Protokoll.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein von dem Vorsitzenden und mindestens einem zweiten Mitgliede zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

c. Die Hauptversammlung.

§ 39.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 40.

Berufung.

Die Hauptversammlungen werden in Berlin abgehalten. Sie werden von dem Aufsichtsrat oder von dessen Vorsitzenden oder von dem Vorstande berufen. Die Einladung zur Hauptversammlung geschieht durch einmalige Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in etwaigen anderen Gesellschaftsblättern unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände. Die Bekanntmachung muß spätestens am achtzehnten Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, sofern aber dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist, spätestens an dem diesem vorangehenden Werktag erlassen werden.

Mängel der Form und Frist der Berufung gelten als geheilt, sofern sämtliche Anteile in der Hauptversammlung vertreten sind und die Mängel nicht von einem Mitglied ausdrücklich gerügt werden.

Handelsregisterlich eingetragene Firmen, welche Mitglieder sind, werden durch eine der handelsregisterlich zu ihrer Vertretung befugten Personen in der Hauptversammlung vertreten, auch wenn sonst diese laut handelsregisterlicher Eintragung nur gemeinschaftlich mit einer anderen Person zur Vertretung befugt ist.

Ein Mitglied kann, soweit nicht gesetzliche Vertretung oder Vertretung durch einen Handlungsbevollmächtigten oder die Vertretung von Ehefrauen durch ihre Ehemänner und von Witwen durch ihre volljährigen Söhne in Frage kommt, nur durch ein anderes an der Hauptversammlung teilnehmendes Mitglied vertreten werden. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form. Diese ist spätestens am Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstande zur Prüfung vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

§ 41.

Stimmrecht.

Nach Vollzahlung der Anteile können nur solche Mitglieder in der Hauptversammlung das Stimmrecht ausüben, deren Anteile auf den Namen umgeschrieben und in das Stammbuch der Gesellschaft eingetragen sind (§ 12) oder

welche ihre auf den Inhaber lautenden Anteilscheine spätestens am fünften Tage vor dem Tage der Hauptversammlung bis vier Uhr Nachmittags, sofern aber dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist, spätestens an dem diesem vorangehenden Werktage bei dem Vorstand oder bei anderen vom Aufsichtsrate zu bestimmenden und in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten arithmetisch geordneten Verzeichnisses der Nummern der Anteilscheine hinterlegt haben und die Anteilscheine bis zur Beendigung der Hauptversammlung daselbst belassen.

Für die vom Reiche zurückgezahlten Stammanteile Reihe B ist das Reich ohne jede Förmlichkeit stimmberechtigt.

§ 42.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Das Stimmrecht der Vorzugsanteile Reihe A und der Stammanteile Reihe B ist gleich.

§ 43.

Vorsitz.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein anderes der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats, von denen immer das an Jahren älteste Mitglied vor den übrigen das Vorrecht zur Übernahme des Vorsitzes hat. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung und ernennt die Stimmzähler.

Über Gegenstände, welche nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ausgenommen.

Mitglieder, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, daß Gegenstände, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, zur Beschlußfassung angekündigt werden. Diese Gegenstände sind auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Hauptversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung bei dem Vorstand eingereicht sein. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der anberaumten Hauptversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens am vierten Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, sofern dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist, am nächst vorhergehenden Werktage bekannt zu machen.

§ 44.

Ordentliche Hauptversammlung.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird berufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muß jedenfalls berufen werden,

1. wenn von einer Hauptversammlung ein dahingehender Beschluß gefaßt ist (§ 43 Abs. 2);
2. wenn Mitglieder, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, und welche diese Anteile bei dem Vorstande hinterlegt haben, die Einberufung fordern und dem Vorstand an die Hauptversammlung einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegt;
3. wenn die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen beschlossen werden soll.

§ 45.

In der ordentlichen Hauptversammlung werden der Geschäftsbericht des Vorstandes und die Bemerkungen des Aufsichtsrats über den Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahrs zur Erörterung gebracht. Darauf wird über die Genehmigung des Abschlusses und über die Vorschläge zur Verteilung eines Reingewinns Beschluß gefaßt. Sodann werden die fälligen Wahlen vollzogen.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Geschäftsberichte des Vorstandes und den Bemerkungen des Aufsichtsrats muß während zweier Wochen vor der Versammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht eines jeden Mitglieds ausgelegt werden.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschuß zur Nachprüfung zu ernennen.

Die Hauptversammlung ist ferner berechtigt, über die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitglieder des Aufsichtsrats und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zu deren Ausführung bevollmächtigte Vertreter zu wählen. Ansprüche dieser Art müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die mindestens den vierten Teil des Grundkapitals vertritt, verlangt wird.

§ 46.

Abänderung der Satzung.

Die Hauptversammlung beschließt ferner über Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, insbesondere über die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals.

Soll das bisherige Verhältnis der Vorzugsanteile Reihe A zu den Stammanteilen Reihe B zum Nachteil einer der beiden Reihen geändert werden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Hauptversammlung eines in gesonderter Abstimmung zu fassenden Beschlusses der benachteiligten Anteilseigner. Bei Beschlußfassung gelten dieselben Grundsätze, die bei Beschlüssen der ganzen Hauptversammlung maßgebend sind. Die Beschlußfassung der benachteiligten Anteilseigner kann nur stattfinden, wenn sie rechtzeitig unter den Zwecken der Hauptversammlung angekündigt worden ist. Eine gemäß dieser Vorschrift vorzunehmende gesonderte Abstimmung der beiden Reihen muß stets bei einer Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals stattfinden.

§ 47.
Mehrheitsverhältnis.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit); bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft, die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen sowie die Herabsetzung des Grundkapitals bedarf einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen.

Sonstige Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals, bedürfen einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen finden, sofern sie nicht durch Zuruf einstimmig erfolgen, mittels Abgabe von Stimmzetteln nach einfacher Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht zu erreichen, so findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl in der engeren Wahl entscheidet das Los.

§ 48.
Protokoll.

Das Protokoll der Hauptversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmenzählern zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen.

V. Auflösung und Herabsetzung des Grundkapitals.

§ 49.
Auflösung und Herabsetzung.

Ein Beschluß der Hauptversammlung auf Auflösung der Gesellschaft oder auf Herabsetzung des Grundkapitals bedarf zu seiner Gültigkeit unter allen Umständen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler ist berechtigt, die Gesellschaft für aufgelöst zu erklären und die Liquidation herbeizuführen, falls sie wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau der Bahn nicht vollenden oder den Betrieb nicht übernehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist. Das Reich ist in diesem Falle berechtigt, statt die Gesellschaft für aufgelöst zu erklären und die Liquidation herbeizuführen, das Unternehmen in seinem ganzen Umfange mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds gegen eine Abfindung der Inhaber der Vorzugsanteile Reihe A in Höhe deren Nennwerts zu erwerben.

§ 50.

Liquidation.

Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei Ausschüttung der Liquidationsmasse sind auf die Vorzugsanteile Reihe A vorweg die ihren Nennwerten entsprechenden Beträge zu verteilen. Alsdann erhält das Reich einen dem Gesamtnennwerte der Stammanteile Reihe B zuzüglich einem Aufgelde von zwanzig vom Hundert entsprechenden Betrag. Ein alsdann etwa noch verbleibender Überschuß fällt zur Hälfte dem Reiche zu, die andere Hälfte wird gleichmäßig nach Verhältnis der Nennwerte auf die Vorzugsanteile Reihe A und die Stammanteile Reihe B verteilt. Die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B stehen den noch nicht ausgelosten und abgestempelten gleich.

§ 51.

Sperrjahr.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, im Deutschen Reichsanzeiger und in etwaigen anderen Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Bekannte Gläubiger sind auch dann zu befriedigen, wenn sie sich nicht melden. Im übrigen wird nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfahren.

§ 52.

Auf Grund einer Herabsetzung des Grundkapitals dürfen Zahlungen an die Mitglieder der Gesellschaft nicht eher erfolgen als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschluß auf Herabsetzung des Grundkapitals unter Aufforderung der Gläubiger der Gesellschaft, sich bei ihr zu melden, im Deutschen Reichsanzeiger und in etwaigen anderen Gesellschaftsblättern bekannt gemacht ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch Herabsetzung des Grundkapitals bezweckte Befreiung der Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen auf die von ihnen übernommenen Anteile tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

VI. Erwerbsrecht des Deutschen Reichs.

§ 53.

Das Deutsche Reich hat vom Beginne des 21. Geschäftsjahrs an das Recht, die Vorzugsanteile Reihe A, die Stammanteile Reihe B und die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B durch einseitige dem Vorstande der Gesellschaft mit dreimonatlicher Frist abzugebende Erklärung zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zu erwerben.

Sofern der Erwerb vor Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für jeden Vorzugsanteil Reihe A sowie für jeden noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B einhundertundfünfzig Mark, für jeden ausgelosten und abgestempelten Stammanteil Reihe B dreißig Mark. Sofern der Erwerb nach Ablauf des 30. Geschäftsjahrs erfolgt, beträgt der Erwerbspreis für die Vorzugsanteile Reihe A die zwanzigfache Kapitalisierung der auf die Vorzugsanteile Reihe A im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre entfallenen Gewinnanteile, jedoch nicht weniger als den Nennwert und nicht mehr als das Anderthalbfache dieses Nennwerts, also einhundertundfünfzig Mark für jeden Vorzugsanteil Reihe A. Der Erwerbspreis der noch nicht zurückgezahlten Stammanteile Reihe B beträgt alsdann einhundertundzwanzig Mark für jeden Anteil, zuzüglich eines Betrags, welcher der zwanzigfachen Kapitalisierung der gemäß § 20 Ziffer 6 und 7 im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre auf die Stammanteile Reihe B entfallenen Gewinnanteile entspricht, welcher jedoch dreißig Mark nicht übersteigen darf. Der Erwerbspreis der ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B beträgt die zwanzigfache Kapitalisierung der gemäß § 20 Ziffer 6 und 7 im Durchschnitte der letzten fünf bei Abgabe der Erklärung abgeschlossenen Geschäftsjahre auf die Stammanteile Reihe B entfallenen Gewinnanteile, jedoch nicht mehr als dreißig Mark für jeden Schein.

Dem Reiche steht es frei, lediglich die Vorzugsanteile Reihe A oder die noch nicht ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B oder die ausgelosten und abgestempelten Stammanteile Reihe B zu erwerben. Nach Erwerb einer dieser Gattungen steht ihm das Recht auf Erwerb der anderen Gattungen noch in derselben Weise zu.

VII. Aufsichtsbehörde.

§ 54.

Kommissare.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) geführt, der zu diesem Behuf einen oder mehrere Kommissare bestellen wird. Die Kommissare sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und an den Hauptversammlungen teilzunehmen, von dem Vorstande jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch deren Bücher

und Schriften einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft auf Berufung der Hauptversammlung gemäß § 44 Nr. 2 nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

§ 55.

Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem im § 2 bezeichneten Zwecke und den übrigen Bestimmungen der Satzung entspricht und im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist, abgesehen von den sonstigen in dieser Satzung vorgeschriebenen Fällen, zur Aufnahme von Anleihen, zur Ausgabe von Schuldverschreibungen sowie zu allen Änderungen der Satzung, zur Auflösung des Unternehmens und zur Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen erforderlich.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 56.

Die sämtlichen auszugebenden siebzehn Millionen Mark Anteile sind von den Gründern der Gesellschaft übernommen worden.

§ 57.

Der erste Aufsichtsrat wird in der Hauptversammlung, welche die Satzung feststellt, aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt. Er bleibt im Amte bis zur ersten Hauptversammlung nach Verleihung der im § 11 des Schutzgebietsgesetzes bezeichneten Rechte durch den Bundesrat. Auf den ersten Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung Anwendung. Der erste Aufsichtsrat wählt sofort nach der Hauptversammlung, welche die Satzung feststellt, seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und beschließt über die Zusammensetzung des Vorstandes und bestellt dessen Mitglieder. Alles dies geschieht gültig durch die in jener Hauptversammlung anwesenden Mitglieder, ohne daß es der Zuziehung der abwesenden und der Erklärung über die Annahme der Wahl bedarf, und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sein sollten.

§ 58.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine beiden Stellvertreter werden ermächtigt, die Genehmigung dieser Satzung bei dem Reichskanzler und die Verleihung der im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vorgesehenen Rechte nachzusuchen und die etwa von den Reichsbehörden geforderten Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft und deren sämtliche Gründer und Anteilseigner zu beschließen.

Anlage zu § 17 der Satzungen.

Tilgungsplan.*)

1. Juli	Kapital Mark.	Zinsen Mark.	Annuität 374 831,52 Mark Netto-Tilgung Mark.	1. Juli	Kapital Mark.	Zinsen Mark.	Annuität 374 831,52 Mark Netto-Tilgung Mark.
						Übertrag	1 798 900
1911	11 000 000	330 000	37 300				
1912	10 962 700	328 881	38 300	1943	9 201 100	276 033	82 300
1913	10 924 400	327 732	39 300	1944	9 118 800	273 564	84 400
1914	10 885 100	326 553	40 200	1945	9 034 400	271 032	86 500
1915	10 844 900	325 347	41 300	1946	8 947 900	268 437	88 600
1916	10 803 600	324 108	42 200	1947	8 859 300	265 779	90 900
1917	10 761 400	322 842	43 300	1948	8 768 400	263 052	93 200
1918	10 718 100	321 543	44 500	1949	8 675 200	260 256	95 500
1919	10 673 600	320 208	45 500	1950	8 579 700	257 391	97 800
1920	10 628 100	318 843	46 600	1951	8 481 900	254 457	100 300
1921	10 581 500	317 445	47 900	1952	8 381 600	251 448	102 900
1922	10 533 600	316 008	49 000	1953	8 278 700	248 361	105 300
1923	10 484 600	314 538	50 200	1954	8 173 400	245 202	108 100
1924	10 434 400	313 032	51 500	1955	8 065 300	241 959	110 700
1925	10 382 900	311 487	52 800	1956	7 954 600	238 638	113 500
1926	10 330 100	309 903	54 100	1957	7 841 100	235 233	116 300
1927	10 276 000	308 280	55 500	1958	7 724 800	231 744	119 300
1928	10 220 500	306 615	56 800	1959	7 605 500	228 165	122 200
1929	10 163 700	304 911	58 300	1960	7 483 300	224 499	125 300
1930	10 105 400	303 162	59 700	1961	7 358 000	220 740	128 400
1931	10 045 700	301 371	61 200	1962	7 229 600	216 888	131 600
1932	9 984 500	299 535	62 800	1963	7 098 000	212 940	134 900
1933	9 921 700	297 651	64 300	1964	6 963 100	208 893	138 300
1934	9 857 400	295 722	65 900	1965	6 824 800	204 744	141 700
1935	9 791 500	293 745	67 600	1966	6 683 100	200 493	145 300
1936	9 723 900	291 717	69 300	1967	6 537 800	196 134	148 900
1937	9 654 600	289 638	71 000	1968	6 388 900	191 667	152 700
1938	9 583 600	287 508	72 700	1969	6 236 200	187 086	156 400
1939	9 510 900	285 327	74 600	1970	6 079 800	182 394	160 400
1940	9 436 300	283 089	76 500	1971	5 919 400	177 582	164 400
1941	9 359 800	280 794	78 300	1972	5 755 000	172 650	168 400
1942	9 281 500	278 445	80 400	1973	5 586 600	167 598	172 700
		Seite	1 798 900			Seite	5 586 100

*) Die Tilgung beginnt erst mit dem 1. Juli 1911 (§ 18 der Konzession, § 17 der Satzung).

1. Juli	Kapital Mark.	Zinsen Mark.	Annuität 374 831,52 Mark Netto-Tilgung Mark.	1. Juli	Kapital Mark.	Zinsen Mark.	Annuität 374 831,52 Mark Netto-Tilgung Mark.
		Übertrag	5 586 100			Übertrag	8 028 100
1974	5 413 900	162 417	177 100	1986	2 971 900	89 157	238 100
1975	5 236 800	157 104	181 400	1987	2 733 800	82 014	244 000
1976	5 055 400	151 662	186 000	1988	2 489 800	74 694	250 100
1977	4 869 400	146 082	190 600	1989	2 239 700	67 191	256 400
1978	4 678 800	140 364	195 400	1990	1 983 300	59 499	262 800
1979	4 483 400	134 502	200 300	1991	1 720 500	51 615	269 300
1980	4 283 100	128 493	205 200	1992	1 451 200	43 536	276 100
1981	4 077 900	122 337	210 500	1993	1 175 100	35 253	283 000
1982	3 867 400	116 022	215 600	1994	892 100	26 763	290 100
1983	3 651 800	109 554	221 100	1995	602 000	18 060	297 300
1984	3 430 700	102 921	226 600	1996	304 700	9 141	304 700
1985	3 204 100	96 123	232 200			Summe	11 000 000
		Seite	8 028 100				

(Nr. 3244.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 23. Mai 1906.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15), bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderungen vorzunehmen sind:

1. Im § 31 Tabelle A ist

   in Spalte 4 zweite Querspalte hinter dem Worte „Abfahrt" einzufügen:

   „(2a). S. Anm. auf Anl. I."

   und in Spalte 7 hinter der Bemerkung (2) neu aufzunehmen:

   „(2a) Transporte von 31 bis 300 Personen, die über mehr als zwei Eisenbahn-Direktionsbezirke laufen, können ausnahmsweise durch die Generalkommandos bei der Eisenbahn-Abteilung des Großen Generalstabs angemeldet werden, wenn den Truppen die Festlegung solcher Transporte in Fahrtlisten erwünscht ist und die Anmeldung mindestens 3 Wochen vor Antritt der Fahrt erfolgt."

2. Der Unterabschnitt b des § 32/4 ist durch starke Linien zu umrahmen; außerdem ist dort als zweiter Absatz anzufügen:

   „Im Kriege gelangen nur Fahrscheine von weißem Papier zur Verwendung."

3. Im § 36,8 erster Absatz ist das Wort „größte" zu streichen; der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Hierbei sind auf den Wagen durchschnittlich zu rechnen:

24 Offiziere oder Beamte,
40 Mann,
6 bis 12 liegende Kranke,
24 sitzende Kranke,
6 Pferde oder 4 Pferde schweren Schlages mit zwei Pferdewärtern,
1 Fahrzeug oder 2 Fahrzeuge.*)"

Als Fußnote zu § 36,8 zweiter Absatz ist aufzunehmen:

„*) (1) Bei der überschlägigen Ermittelung des Wagenbedarfs für die Verladung von Fahrzeugen werden berechnet:

a) Als einzeln zu verladen:

Geschütze und andere Fahrzeuge der Fußartillerie, vier- und mehrspännige nicht abprotzbare Fahrzeuge, sowie Planwagen der Fuhrparkkolonnen. Für diese Verladungen genügen Eisenbahnwagen bis zu 6,5 m (ausschl.) Bodenlänge, vergl. indes (2).

b) Als zu zweien zu verladen:

Geschütze und Munitionswagen der Feldartillerie, sowie die übrigen abprotzbaren oder zweispännigen Fahrzeuge (ausgenommen die Planwagen der Fuhrparkkolonnen (s. a). Für diese Zusammenladungen sind Eisenbahnwagen von 6,5 m (einschl.) bis 7 m Bodenlänge erforderlich.

(2) Soweit in einzelnen Fällen (§ 40,3) Wagenbodenlängen über 7 m oder Wagen von besonderer Tragfähigkeit erforderlich sind, wird dies besonders angegeben."

4. Die Ziffer 3 im § 37 erhält folgende Fassung:

„3. Für Mannschaften und untere Beamte sind die Personenwagen III. und IV. Klasse bestimmt; in Ermangelung geeigneter Personenwagen sind ausgerüstete gedeckte Güterwagen zu stellen.

Bei besonders starken Transporten, z. B. bei Beförderung eines Infanterie-Bataillons in Kriegsstärke mit einem Zuge, sind zur Verminderung der Zuglänge — zumal auf eingleisigen Strecken mit Rücksicht auf die Kreuzungsgleise —, der Achsenzahl und des Zuggewichts vorzugsweise ausgerüstete Güterwagen, und zwar wenn angängig mit großem Fassungsraum einzustellen."

5. Im § 40,2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„2. Bei der überschlägigen Angabe des Wagenbedarfs ist für ein Fahrzeug oder für zwei Fahrzeuge ein offener Wagen zu rechnen (§ 36,8 Fußnote). Die tatsächlich in den Zug einzustellende Anzahl offener Güterwagen ist durch zweckmäßiges Zusammenladen (§ 45,18 ff.) mehrerer Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf je einem Wagen tunlichst einzuschränken."

Im zweiten Absatze des § 40,2 sind die Worte

„und welche Ersparnisse an Wagen dadurch zu erzielen"

zu streichen.

6. Im § 45 ist in

Ziffer 18 erster Absatz das Wort „Geschütze," (mit Komma) zu streichen und am Schlusse des Absatzes hinzuzufügen:

„(§ 36,8 Fußnote).";

Ziffer 23 der zweite Absatz zu streichen;

Ziffer 25 erster Satz statt „festzustellen, die Keile" zu setzen:

„festzustellen; die starren Lafettensporne sind durch Lagerklötze festzulegen, um ein Durchscheuern der Böden der Eisenbahnwagen zu verhindern. Die Keile und Lagerklötze sind"

und im zweiten Absatze dieser Ziffer hinter „Holzkeile", einzuschalten:

„Lagerklötze für die Sporne,".

7. In der Anlage I (zu § 31,4) rechts unter „beendet sein" ist zuzusetzen:

„Anm. Bei den über einen Eisenbahn-Direktionsbezirk oder über zwei Direktionsbezirke laufenden Transporten werden hier Angaben über Abfahrzeit, Fahrweg, längere Aufenthalte und Ankunft am Ziele gegeben, wenn die Anmeldungen der Truppen bei den über einen Direktionsbezirk laufenden Transporten 4 Tage, bei den über zwei Direktionsbezirke laufenden Transporten 5 Tage vor Antritt der Fahrt bei dem Bahnbevollmächtigten eingehen."

8. Die Anlage IV (zu § 32,4a) ist wie folgt anzuordnen:

M. Tr. O. Anlage IV.
(Zu § 32, 4. a.)

Militärfahrschein.

1. Der Transport ist angeordnet auf Befehl .....

.....

2. Der Transport ist angeordnet durch Fahrtliste Nr. ..... der Linien-

Kommission Kommandantur .....

vom .....

(Auszufüllen durch die absendende Militärbehörde, und zwar:
Nr. 1 nur bei direkter Anmeldung bei einer Eisenbahnstelle,
Nr. 2 nur bei Anmeldung an den Bahnbevollmächtigten durch die Militär-Eisenbahnbehörde.)

Militärfahrschein.

Abschnitt 1. Anerkenntnis für die Eisenbahnverwaltung.

Eingetragen auf Station ..... der (Eisenbahnverwaltung) .....

unter lfd. Nr. ..... des Verzeichnisses der Militärfahrscheine.

(Stations- und Tagesstempel.)

Der Stationsvorsteher:

.....

Am ..... ten ..... 19 .

Der Transport geht **von** .....

nach .....

über .....

unter Führung des .....

vom .....

mit gewöhnlichem, Schnell-, Militär-Zuge bezw. D-Zuge / (das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen).

von ..... bis .....

Der Transport besteht aus: (Auszufüllen von der absendenden Militärbehörde genau nach den Bezeichnungen des Militärtarifs und in dessen Reihenfolge.)	Entfernung in km	Einheitssatz für das Kilometer in Pfennig	Mark.	Pf.
	*)	*)	*)	
		Gesamtbetrag . . .		

buchstäblich: .....

Die Zahlung ist gestundet.

Die Vergütung nach dem Militärtarif ist zu fordern bei der Intendantur .....

..... , den ..... ten ..... 19 .....

(Dienststempel.)

(Unterschrift.)

*) Entfernungen und Geldbeträge werden von der Bahnverwaltung — jedoch nur im Falle der Barzahlung — eingetragen.

(Seitrand.) Dieser Abschnitt 1 behält die Einladestation.

(Seitrand.)

Kontrollzettel zum Militärfahrscheine.

Dieser Zettel bleibt während der Fahrt in den Händen des Transportführers und wird ihm auf der letzten Haltestation vor der Zielstation vom Zugbeamten bezw., wo Bahnsteigsperre besteht, beim Verlassen der Zielstation vom Bahnsteigschaffner abgenommen.

Wird die Abnahme unterlassen, so hat der Inhaber den Zettel an den Stationsbeamten abzugeben.

Bei freiwilliger Unterbrechung der Fahrt ist der Zettel beim Verlassen der Station gegen Aushändigung eines vom Stationsbeamten ausgestellten Empfangsscheins abzugeben. Bei der demnächstigen Fortsetzung der Fahrt wird der Zettel gegen Rückgabe dieses Scheines wieder ausgehändigt.

Er ist von der Zielstation oder, wenn der Transport auf einer früheren Station endet, von dieser abzustempeln und an die vorgesetzte Verkehrskontrolle einzusenden.

Eingetragen auf Station .....

Lfd. Nr. .....

(Stations- und Tagesstempel.) **Der Stationsvorsteher:**

Von (Anfangsstation) .....

nach (Zielstation) .....

über (Zwischenstationen) .....

zum (Truppenteil) .....

mit gewöhnlichem, Schnell-, Militär-Zuge bezw. D-Zuge von .....

bis .....

(das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen)

werden befördert .....

(Auszufüllen von der absendenden Militärbehörde, wenn Abschnitt 2 nicht beigefügt wird.)

(Dienststempel des Truppenteils.)

Vermerk des Zugbeamten

über etwaige Änderungen im Laufe und in der Stärke des Transports.

(Vom Transportführer mit zu unterzeichnen.)

(Seitrand.)

Dieser Abschnitt 2 dient dem Transportführer als Fahrschein; er ist den Eisenbahn-Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen und demnächst als Beleg bei den Marschkosten durch den Truppenteil einzureichen.

Militärfahrschein.

Abschnitt 2. Anerkenntnis für die Militärverwaltung.

Eingetragen auf Station .....

der (Eisenbahnverwaltung) ..... unter lfd. Nr. .....

des Verzeichnisses der Militärfahrscheine.

(Stations- und Tagesstempel.) **Der Stationsvorsteher:**

Am ten 19 .

Der Transport geht **von** .....

nach .....

über .....

unter Führung des .....

vom .....

mit gewöhnlichem, Schnell-, Militär-Zuge bezw. D-Zuge von ..... bis ..... (das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.)

Der Transport besteht aus:

(Auszufüllen von der absendenden Militärbehörde genau nach den Bezeichnungen des Militärtarifs und in dessen Reihenfolge.)

Vermerk des Transportführers

über etwaige Änderungen im Laufe und in der Stärke des Transports.

(Vom Zugführer mit zu unterzeichnen.)

Berlin, den 23. Mai 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 30.

Inhalt: Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. S. 565. — Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. S. 593.

(Nr. 3245.) Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Teil.

Reichsheer.

A. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

Anspruch auf Pension.

§ 1.

Die Offiziere des Friedensstandes haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus diesem Dienste ausscheiden müssen.

Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit haben die Offiziere des Friedensstandes Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur solange gewährt, wie die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1906.

§ 2.

Der Anspruch auf Pension muß vor dem Ausscheiden erhoben werden, es sei denn, daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch erhoben werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach dem Ausscheiden. Die Dienstbeschädigung muß vor dem Ausscheiden festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Von den im Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkbar geworden sind oder daß der Offizier von der Erhebung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Erhebung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Erhebung des Anspruchs weggefallen ist.

§ 3.

Eine Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition gewährt werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers, der eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt hat, ist die mit Gründen versehene Erklärung der zuständigen Vorgesetzten und, falls die Pensionierung auf Grund eines körperlichen Leidens nachgesucht wird, ein Gutachten der zuständigen Ärzte erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Offizier zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes für dauernd unfähig halten.

Bei Offizieren mit kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ist in gleicher Weise der Nachweis zu führen, daß sie zu jedem Militärdienst unfähig sind.

Inwieweit noch andere Beweismittel beizubringen sind, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Offiziere, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit.

Dienstbeschädigung.

§ 5.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes

eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine Gesundheitsstörung, die von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt worden oder infolge eines Zweikampfs eingetreten ist, gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Betrag der Pension.

§ 6.

Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit jährlich $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens; jedoch mit der Maßgabe, daß in Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um $^{1}/_{120}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt.

Die Dienststelle, aus welcher dieses Diensteinkommen bezogen worden ist, muß jedoch von dem Offizier mindestens ein Jahr bekleidet worden sein, es sei denn, daß die Pensionierung die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Hat ein Offizier früher eine Stelle mit einem höheren pensionsfähigen Militärdiensteinkommen bekleidet und ist er von dem Einrücken in diese Stelle ab mindestens noch ein Jahr im aktiven Dienste verblieben, so wird die Pension nach dem höheren Diensteinkommen bemessen.

Der Betrag der Jahrespension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs ist zu der Pension ein Zuschuß (Pensionszuschuß) soweit zu gewähren, daß der Betrag der zuletzt bezogenen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß erreicht wird. Pensionierten Offizieren, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen (§ 8) Verwendung finden, sind die für diese Stellen im Etat ausgeworfenen Gebührnisse auf den Pensionszuschuß anzurechnen.

Pensionsbeihilfe und Pensionsgewährung im Falle der Bedürftigkeit.

§ 7.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leutnants nicht 1200 Mark, eines pensionierten Oberleutnants nicht 1800 Mark, eines pensionierten Hauptmanns nicht 2400 Mark, so kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine Pensionsbeihilfe bis zur Erreichung dieser Beträge gewähren.

Scheidet ein Offizier vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung aus, so kann ihm für die Dauer und nach dem Grade einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrage von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden.

Steigen der Pension der wiederverwendeten Offiziere.

§ 8.

Die Pension derjenigen Offiziere, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen Verwendung finden, steigt bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiteren Dienstjahre nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 um $^1/_{60}$ oder $^1/_{120}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens.

In gleicher Weise erhöht sich die Pension der aus Veranlassung einer Mobilmachung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienste in der Militär- oder Marineverwaltung wieder herangezogenen pensionierten Offiziere. Hat die Verwendung mindestens 60 Tage gedauert, so tritt eine gleiche Erhöhung der Pension um $^1/_{60}$ oder $^1/_{120}$ des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens auch dann ein, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

Pensionsfähiges Diensteinkommen.

§ 9.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet:

1. das etatsmäßige Gehalt (§ 6); den Leutnants — mit Ausnahme der Zeug-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Traindepotleutnants sowie der im Offizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps — jedoch nur das etatsmäßige Gehalt für Leutnants der Infanterie;
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften; den Inhabern solcher Dienststellen, für welche in dem Reichshaushalts-Etat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;
3. den Offizieren in Stellen vom Brigadekommandeur einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mark;
4. den Offizieren in Brigadekommandeur- und höheren Stellen die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zulagen;
5. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 Mark, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark.

Das pensionsfähige Jahresdiensteinkommen ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 10.

Während der Dauer eines Krieges sind als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zuletzt gewesen ist. Auch nach der Beendigung

des Krieges sind diese Gebührnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden und ein höheres pensionsfähiges Friedensdiensteinkommen noch nicht erreicht worden ist.

Den Inhabern solcher Stellen, für welche im Frieden mehrere Gehaltsklassen bestehen, ist das Gehalt der höchsten Klasse anzurechnen, sofern im Kriege nur eine Gehaltsklasse besteht; jedoch kommt das Gehalt der niedrigsten Klasse zum Ansatze, wenn der Inhaber der Kriegsstelle einem niederen als dem dieser Stelle im Frieden entsprechenden Dienstgrad angehört.

Verstümmelungszulage.

§ 11.

Offiziere, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährlich je 900 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1 800 Mark.

Die Verstümmelungszulage von je 900 Mark kann ferner mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Pensionär dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 1 800 Mark jährlich erhöht werden.

Kriegszulage.

§ 12.

Offiziere, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind (Kriegspensionäre), haben neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt jährlich:

1. 1 200 Mark, wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns I. Klasse oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist;
2. 720 Mark, wenn die Pension von einem höheren Diensteinkommen bemessen ist.

Pensionierte Offiziere, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Militärdienst oder zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, haben nur dann Anspruch auf die Kriegszulage, wenn ihre Gesundheit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung dauernd gestört worden ist.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung.

Alterszulage.

§ 13.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegspensionärs (§ 12) nicht 3 000 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 14.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Schlusse des Monats gerechnet, in welchem das Ausscheiden erfolgt.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 15.

Die im Zivildienste des Reichs oder eines Bundesstaats zugebrachte Zeit wird angerechnet.

Die im Dienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates, die im Inland oder Ausland im Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung zugebrachte Dienstzeit kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents angerechnet werden.

§ 16.

Für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Offizieren, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

§ 17.

Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, und ob denjenigen Offizieren Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 18.

Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

Verfahren.

§ 19.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 20.

Die Pensionsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt; jedoch ist der Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) mit der ersten Pensionsrate in einer Summe zu zahlen.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für welchen zuletzt Besoldungsgebührnisse gezahlt worden sind.

Stehen dem Pensionsberechtigten für den Monat nach Bekanntmachung der Pensionierung Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Pensionsgebührnisse, so wird ihm der Unterschied vergütet.

§ 21.

Ist der Anspruch auf Pensionsgebührnisse erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst erhoben worden, so beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Bedingungen für den Anspruch erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in welchem der Anspruch erhoben worden ist.

Ein Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) wird in diesem Falle nicht gewährt.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse.

§ 22.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erlischt:

1. mit der Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse ruht:

1. solange der Pensionsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Pensionär wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Pensionär sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§ 24.

Das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses (§ 6 Abs. 5) ruht:

1. für die Dauer der Versorgung in einem Invalideninstitute durch Verleihung einer etatsmäßigen Stelle;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Stellen, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, in Höhe des zustehenden Diensteinkommens;

3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienste, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als					21	Jahren	4 000	Mark,
bei einer solchen von wenigstens					21	"	4 400	"
"	"	"	"	"	24	"	4 800	"
"	"	"	"	"	27	"	5 100	"
"	"	"	"	"	30	"	5 400	"
"	"	"	"	"	33	"	5 700	"
"	"	"	"	"	36	"	6 000	" .

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Bei Feststellung der Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren oder eine Doppelrechnung von Dienstzeit nicht statt.

Der dem Pensionär verbleibende Jahresbetrag der Militärpension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 25.

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse gemäß §§ 22 bis 24 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension nach § 24 Nr. 3 mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse nach den §§ 23, 24 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

§ 26.

Hat ein pensionierter Offizier in einer der im § 24 Nr. 3 genannten Stellen eine Zivilpension erdient, so ist neben ihr die Militärpension an den Pensionär bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinkommen oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den in dem § 24 Nr. 3 dieses Gesetzes festgesetzten Beträgen nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes ergibt. Ist dieser Pensionsbetrag geringer als die erdiente Militärpension, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der Militärpension soviel zu zahlen, daß deren Betrag erreicht wird.

Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.

Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 27.

Hinterläßt ein pensionierter Offizier eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Pensionsgebührnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Gebührnisse werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

B. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

Anspruch auf Pension.

§ 28.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven

Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere haben Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Betrag der Pension.

§ 29.

Die Höhe der Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrads bemessen, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat. Charaktererhöhungen begründen keinen höheren Pensionsanspruch.

Den Offizieren solcher Dienstgrade, für welche mehrere Gehaltsklassen bestehen, wird das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier des Friedensstandes derselben Waffengattung bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 30.

Als Dienstzeit wird nur die im aktiven Heere abgeleistete Dienstzeit gerechnet. Die Teilnahme an Kontrollversammlungen bleibt außer Ansatz.

Anwendung von Bestimmungen des Abschnitts A.

§ 31.

Die §§ 2, 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 13, 16 bis 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21 bis 27 finden auf die im § 28 genannten Offiziere Anwendung, § 4 Abs. 2 auch auf die Offiziere mit zehnjähriger oder längerer Dienstzeit.

Als Ausscheiden im Sinne des § 2 gilt die Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während welcher die Dienstbeschädigung stattgefunden hat.

Die Gewährung einer Pension nach § 7 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn die Dienstunfähigkeit während der Einziehung zum aktiven Militärdienste verursacht und eingetreten ist.

C. Beamte und Personen, die zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen.

§ 32.

Den Beamten des Reichsheeres wird neben der ihnen auf Grund des Reichsbeamtengesetzes zustehenden Pension Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage nach den Vorschriften der §§ 11 bis 13 gewährt, den Zivil-

beamten der Militärverwaltung Verstümmelungszulage aber nur, wenn sie die Dienstbeschädigung als Militärpersonen erlitten oder wenn die besonderen Fährlichkeiten des Militärverwaltungsdienstes die Dienstbeschädigung verursacht oder ihre Folgen verschlimmert haben. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Beamte, denen infolge derselben Dienstbeschädigung aus einem früheren Dienstverhältnisse nach den Militärpensionsgesetzen Versorgungsansprüche schon zuerkannt worden sind.

Für den Anspruch auf Pension finden die Vorschriften der §§ 2, 21 entsprechende Anwendung.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen sind während der Dauer eines Krieges die niedrigsten Gebührnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Beamte zuletzt gewesen ist; falls der Beamte jedoch im Frieden bereits ein höheres pensionsfähiges Diensteinkommen hatte oder nach seinem Dienstalter im Frieden eine höhere Gehaltsstufe erreicht hätte oder in ein höheres Amt befördert worden wäre, ist das pensionsfähige Diensteinkommen der höheren Gehaltsstufe oder des höheren Amtes anzurechnen.

Auch nach Beendigung des Krieges sind die im Abs. 3 bezeichneten Gebührnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden ist.

Den Beamten des Reichsheeres, die zur Zeit des Eintritts in den Militärdienst das zur Pension berechtigende Lebensalter noch nicht erreicht haben, wird im Kriegsfalle die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Für pensionierte Beamte, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, gilt die für pensionierte Offiziere im § 12 Abs. 2 gegebene Vorschrift.

Die Kriegszulage beträgt jährlich:

1 200 Mark für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Bataillonskommandeurs und dem eines Hauptmanns I. Klasse;

720 Mark für die übrigen oberen Beamten;

300 Mark für die Unterbeamten.

Verstümmelungszulage und Alterszulage werden den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere gewährt; den Unterbeamten wird Verstümmelungszulage im Betrage von jährlich je 324 Mark, Alterszulage bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 900 Mark gewährt.

Für die Unterbeamten sind Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage keine Bezüge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Die Pensionen derjenigen Beamten des Reichsheeres, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten

Kriege als Heeresbeamte oder als Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Heeresverwaltung teilgenommen haben oder welche als solche kriegsinvalide geworden sind, werden in der Weise festgesetzt, daß die Pension bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens beträgt und nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $^{1}/_{120}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens steigt. Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im § 39 des Reichsbeamtengesetzes erwähnten Falle kann den vorbezeichneten Beamten eine Pension bis zu $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden. Im übrigen finden auf die erhöhten Pensionen dieser Beamten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes Anwendung. Neben der erhöhten Pension wird die Verstümmelungszulage in Grenzen des Abs. 8 gewährt.

§ 33.

Die Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes haben Anspruch auf Pensionsgebührnisse nach den Vorschriften für die Heeresbeamten des Friedensstandes, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind. Die Pension wird nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Die Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der der Amtsstellung des Beamten am Schlusse seiner letzten Dienstleistung entsprechenden Beamtenklasse des Friedensstandes bemessen. Bestehen mehrere Gehaltsklassen, so wird das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Dienstalter nach jüngerer Beamter des Friedensstandes bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

Die §§ 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21, 30, 31 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 34.

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden und nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes (§ 33) gehören, haben gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension, wenn sie durch eine im Dienste als Heeresbeamte erlittene Dienstbeschädigung zur Fortführung des Zivildienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus dem Zivildienst ausscheiden müssen.

Für die Bemessung und Zahlung der Pension gelten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes.

Der Berechnung der Pension wird das pensionsfähige Zivildiensteinkommen zu Grunde gelegt, welches dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienste zusteht. Steht ihm ein pensionsfähiges Zivildiensteinkommen nicht

zu, so erfolgt die Festsetzung eines solchen nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen.

Die aus Militärfonds gewährte Pension tritt bei Beamten der Reichszivilverwaltung an die Stelle der Zivilpension und wird bei den übrigen Beamten auf die Zivilpension angerechnet.

Die Vorschriften des § 2 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienste die Entlassung aus der Heeresbeamtenstelle tritt.

Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage werden nach den Vorschriften des § 32 gewährt.

§ 35.

Andere, als die in den §§ 32 bis 34 bezeichneten Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden oder zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen, erwerben Anspruch auf Pensionsgebührnisse, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert worden ist. Die Bemessung und die Zahlung der Pensionsgebührnisse erfolgt nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen, die dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen sind und außer Kraft treten, falls sie die Genehmigung des Reichstags nicht finden.

Die Vorschriften des § 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 36.

Die Anrechnung von Kriegsjahren erfolgt nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und des § 17.

Auf die Beamten des Reichsheeres (§ 32) findet außerdem die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 22, 23, 25 Abs. 1 finden auf den Bezug der nach den §§ 32 bis 35 zu zahlenden Pensionsgebührnisse Anwendung.

Die Vorschriften des § 57 Nr. 2 und der §§ 58 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes finden auf den Bezug der nach den §§ 33, 34 zu zahlenden Pensionen Anwendung.

D. Sonstige Vorschriften.

Ausschluß von der Besteuerung und Pfändung.

§ 37.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; auch sind sie der Pfändung nicht unterworfen und bleiben

bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührnisse ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

Die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Pensionsgebührnisse (§ 27) sind der Pfändung nicht unterworfen.

Schadensersatz.

§ 38.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Pensionsgebührnissen auf die Militärverwaltung über.

Rechtsweg.

§ 39.

Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.
2. Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung erhoben wird.

   Hat gemäß §§ 19, 27 eine andere Behörde Entscheidung getroffen, so tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn gegen diese Entscheidung von den Beteiligten nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Zustellung Einspruch bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eingelegt ist.

   Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

   Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 40.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§§ 5, 32 bis 34);
2. ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt (§§ 1, 4, 28);
3. ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist (§§ 12, 35).

Über die in Ziffer 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

Übergangsvorschriften.

§ 41.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere und für die Militärbeamten bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die Pensionsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

   Die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, höhere Pensionsgebührnisse zustehen würden, sind unter Zugrundelegung der höheren Pensionssätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Offizieren.

2. Die Pensionsgebührnisse derjenigen Offiziere, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben oder die Kriegsinvalide geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens festzustellen.

   Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen pensionierten Offizieren ist der Mehrbetrag an Militärpension auf die Zivilpension nicht anzurechnen.

3. Offizieren, die nach den bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Pension hatten, wird ein Anspruch nach § 2 Nr. 2 dieses Gesetzes eingeräumt.
4. Die Pension derjenigen Offiziere, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer der im § 8 bezeichneten Stellen befinden oder später in einer solchen verwendet werden, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens festzustellen.
5. Die Verstümmelungszulage der friedensinvaliden Offiziere und Militärbeamten ist nach den Vorschriften des § 11 dieses Gesetzes festzustellen.
6. Die Vorschriften der §§ 19 bis 25 und 37 finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, § 37 auch auf die bereits pensionierten Beamten Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.
7. Die Vorschriften des § 26 finden auf diejenigen pensionierten Offiziere Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den im § 24 Nr. 3 genannten Stellen ausscheiden.
8. Die Vorschriften des § 27 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen pensionierten Offiziere entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

Den nicht unter 1, 2, 4 genannten pensionierten Offizieren kann, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen unter 3000 Mark bleibt, im Falle der Bedürftigkeit zu ihrer Pension eine Beihilfe in Grenzen von $^5/_{60}$ ihres vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden.

§ 42.

Die Kriegszulage der Unterbeamten ist nach § 32 festzustellen.

Die Vorschriften des § 32 Abs. 10 finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Heeresverwaltung Anwendung, welche in der dort angegebenen Eigenschaft an einem Kriege teilgenommen haben oder kriegsinvalide geworden sind.

§ 43.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Offizieren zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welche ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht. Ergibt sich nach diesen ein Mehrbetrag an Verstümmelungszulage, so wird er als Zuschuß gewährt. Dieser Zuschuß bleibt bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Nr. 3 sowie bei

Bemessung von Witwen- und Waisengeld außer Betracht; die Vorschrift des § 37 findet auf ihn Anwendung.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 44.

Werden Offiziere oder Beamte des Reichsheeres oder die in den §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen auf dienstlichen Seereisen oder in außereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil.

Kaiserliche Marine.

Allgemeine Vorschriften.

§ 45.

Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 43 und, falls Offiziere oder Beamte der Kaiserlichen Marine oder die in §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 46.

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Offizieren die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 48 Abs. 2 II, 51 und 57 gleich.

A. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

Pensionsbeihilfe.

§ 47.

Eine Pensionsbeihilfe nach § 7 Abs. 1 kann pensionierten Deckoffizieren bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 1800 Mark gewährt werden.

Pensionsfähiges Diensteinkommen.

§ 48.

An Stelle des § 9 Abs. 1 treten folgende Vorschriften.
Als pensionsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet

I. den Offizieren:

1. das etatsmäßige Gehalt (§ 6);
2. den Offizieren vom etatsmäßigen Vizeadmiral einschließlich abwärts der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften; den Inhabern solcher Dienststellen, für welche in dem Reichshaushalts-Etat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;
3. den Offizieren vom etatsmäßigen Kontreadmiral einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mark;
4. den Offizieren vom etatsmäßigen Kontreadmiral einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zulagen;
5. die Besoldungszuschüsse, bei solchen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zuschüsse;
6. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 Mark, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark;
7. den Sanitätsoffizieren die beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrzulagen.

II. den Deckoffizieren:

1. das etatsmäßige Gehalt;
2. die beim Ausscheiden bezogene Seefahr- und Fachzulage;
3. eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark.

Pensionserhöhung.

§ 49.

Auf eine Pensionserhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Kriegszulage und Pensionserhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

Der Anspruch auf Pensionserhöhung muß innerhalb zehn Jahren erhoben werden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Pensionserhöhung entsprechende Anwendung.

Alterszulage.

§ 50.

Den im § 49 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 13 auch die Alterszulage gewährt werden.

Aufrechterhaltung der Ansprüche aus dem Invalidenversicherungsgesetze.

§ 51.

Für die Deckoffiziere sind Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Alterszulage und Pensionserhöhung keine Bezüge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 52.

Den mit Pension aus dem Marinedienst ausscheidenden Offizieren der Kaiserlichen Marine wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine, gleichgültig in welcher Eigenschaft, dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im Marinedienste zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

§ 53.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlich der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

§ 54.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

§ 55.

Den mit Pension ausscheidenden Ingenieuren, Obermaschinisten und Maschinisten der Kaiserlichen Marine wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Vertragsverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit angerechnet, soweit sie nicht vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahrs fällt.

Hat vor dem Beginne des achtzehnten Lebenjahrs eine dienstliche Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine stattgefunden, so wird die Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab gerechnet.

§ 56.

Den Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche früher der Handelsflotte angehört haben, wird die dort vom Beginne des achtzehnten Lebensjahrs an zurückgelegte Fahrzeit zur Hälfte als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses.

§ 57.

Wird ein pensionierter Deckoffizier nach Maßgabe des § 24 Nr. 3 als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines Beamten beschäftigt, so ruht das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses, soweit sein Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für ihn günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit								
von weniger als					21	Jahren	3 000	Mark,
bei	einer	solchen	von	wenigstens	21	=	3 300	=
=	=	=	=	=	24	=	3 600	=
=	=	=	=	=	27	=	3 900	=
=	=	=	=	=	30	=	4 100	=
=	=	=	=	=	33	=	4 300	=
=	=	=	=	=	36	=	4 500	=

Die Vorschriften des § 24 Nr. 3 Abs. 2 bis 5 finden Anwendung.

B. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 58.

Auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere finden die Vorschriften der §§ 49 bis 51, 53, 57 entsprechende Anwendung.

C. Beamte.

§ 59.

Auf die Marinebeamten finden die §§ 49, 50, 53, 56 Anwendung.

Den Marinebeamten wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienst oder als Schiffsjunge zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

Die Kriegszulage nach § 12 und die Pensionserhöhung nach § 49 Abs. 1 betragen jährlich:

1 200 Mark für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Korvettenkapitäns und dem eines Kapitänleutnants I. Klasse;
720 Mark für die übrigen oberen Beamten;
300 Mark für die Unterbeamten.

D. Sonstige Vorschriften.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 61.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche im Dienste einen Schiff-

bruch erlitten oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben oder infolge einer solchen Unternehmung oder eines Schiffbruchs pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Marinebeamten Anwendung, welche zur Zeit des Schiffbruchs oder der militärischen Unternehmung (Abs. 1) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Marineverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 1, 2 findet die Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, die Pensionserhöhung beziehen, Anwendung.

Die Pensionserhöhung der Unterbeamten ist nach § 59 Abs. 3 festzustellen.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 62.

Die §§ 1 bis 44 finden auf die aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine übernommenen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Anspruch auf Pension.

§ 63.

Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.

Ein seine Pensionierung nachsuchender Offizier der Kaiserlichen Schutztruppen, welcher den Schutztruppen in den Schutzgebieten mindestens zwölf Jahre angehört hat, ist von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit. Bei der Berechnung dieses Zeitraums von zwölf Jahren findet keine Doppelrechnung statt.

Fristen.

§ 64.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach dem Ausscheiden festgestellt und der Anspruch auf Pension bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit dem im Ausland erfolgten Ausscheiden.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Pensionsfähiges Diensteinkommen. Höhe des Pensionszuschusses.

§ 65.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die für den Aufenthalt in Afrika festgesetzten Bezüge außer Betracht. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten die pensionsfähigen Gebührnisse der Offiziere des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, je nachdem der Offizier aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine hervorgegangen ist, und zwar nach Maßgabe des Dienstgrads und der Dienststelle, welche der Offizier in der Schutztruppe bekleidet hat.

Der nach § 6 Abs. 5 für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs zu gewährende Pensionszuschuß ist so zu bemessen, daß die im Falle eines Heimatsurlaubs während dieser Monate zu zahlenden Beträge erreicht werden.

Tropenzulage.

§ 66.

Auf eine Tropenzulage im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Kriegszulage, Pensionserhöhung (§ 49) und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 67.

Die Tropenzulage derjenigen Offiziere, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften des § 64 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

§ 68.

Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Offiziere Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der im § 64 gegebenen Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, die sich in den Schutzgebieten dauernd aufhalten und daselbst bei den Kaiserlichen Schutztruppen Übungen ableisten oder in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 69.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten wird, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 53 Abs. 5) rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch denjenigen Offizieren doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem pensioniert werden.

Die im § 68 Abs. 2 genannten Offiziere haben nur in den Fällen der §§ 16 und 17 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 70.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

§ 71.

Werden Offiziere nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt, nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fällt die gesamte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

Beamte der Kaiserlichen Schutztruppen.

§ 72.

Für die Versorgungsansprüche der Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen gelten, soweit die Beamten aus dem Reichsheer entnommen sind, die jeweilig für die Beamten des Reichsheeres, und insoweit sie aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, die jeweilig für die Beamten der Kaiserlichen Marine gegebenen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.
2. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten die pensionsfähigen Gebührnisse der Beamten des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine nach Maßgabe der Dienststellung und des Dienstalters, welche der Beamte in der Schutztruppe erreicht hat. Den Betrag dieser Gebührnisse und den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens bestimmt der Reichskanzler, wenn keine entsprechenden Stellungen im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine bestehen.
3. Wo in jenen Vorschriften von dem Reiche, dem Reichsdienste, der Reichskasse, den Reichsfonds und anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen.
4. Bei Berechnung der Dienstzeit wird dem Dienste in einem Bundesstaate der Dienst in einem anderen Schutzgebiet oder der Reichsdienst gleichgestellt.
5. Hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der aus Schutzgebietsfonds zu zahlenden Pensionen hat der Bezug des Diensteinkommens aus Fonds eines anderen Schutzgebiets oder aus Reichsfonds dieselben rechtlichen Folgen, wie der Bezug eines Diensteinkommens aus Staatsfonds oder aus Fonds des betreffenden Schutzgebiets selbst.
6. Insoweit bei Bestimmungen und Entscheidungen eine Mitwirkung des Bundesrats vorgesehen ist, ist der Reichskanzler allein zuständig.
7. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand versetzten Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren sind.
8. Die §§ 63 Abs. 2, 66 bis 69, 71 finden entsprechende Anwendung.

Die Tropenzulage für die Unterbeamten beträgt 300 Mark und steigt entsprechend der Vorschrift des § 67.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 73.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde oder nach den im § 72 bezeichneten Vorschriften der obersten Reichsbehörde zustehen, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 74.

Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Schutztruppen angehörenden Offiziere und Beamten darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugestanden haben würden. Bei Ermittelung dieser Beträge ist das Dienstalter und der Dienstgrad zu Grunde zu legen, welche die Offiziere und Beamten bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Schutztruppendienste, dem aktiven Militärdienst oder Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche bei den Kaiserlichen Schutztruppen an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben oder infolge einer solchen Unternehmung pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung, welche zur Zeit der militärischen Unternehmung (Abs. 2) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Schutztruppenverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 2, 3 findet die Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die Tropenzulagen der bereits pensionierten Offiziere und Beamten Anwendung.

§ 75.

Die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes finden auf diejenigen Offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutz-

truppen Anwendung, welche zwecks Verwendung in den Schutzgebieten bei Expeditionen, Stationen oder Polizeitruppen zur Kolonialverwaltung kommandiert sind und durch den Dienst in den Schutzgebieten pensionsberechtigt werden.

Schlußvorschrift.

§ 76.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 77.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und die im § 35 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, soweit es die Offiziere, Sanitätsoffiziere und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896, soweit sie die Versorgung der Offiziere und Beamten regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3246.) Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Teil.

Reichsheer.

Anspruch auf Rente.

§ 1.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste Anspruch auf eine Rente (Militärrente), wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf eine Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit eingetreten sind, aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren haben beim Ausscheiden aus dem Dienste ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente; im Falle der Doppelrechnung von Dienstzeit muß deren wirkliche Dauer mindestens zwölf Jahre betragen.

Als Kapitulanten gelten diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienste verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind. Ferner rechnen zu den Kapitulanten im Sinne dieses Gesetzes die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadettenkorps.

Fristen.

§ 2.

Der Anspruch auf Rente muß vor der Entlassung angemeldet werden, es sei denn, daß der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge

einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch angemeldet werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Von den im Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.

Dienstbeschädigung.

§ 3.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Erwerbsunfähigkeit.

§ 4.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

Der Besitz des Zivilversorgungsscheins gemäß § 15 oder der Bezug der laufenden Geldentschädigung (§ 19) oder die Abfindung mit der einmaligen Geldentschädigung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) schließt die Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsunfähigkeit aus. Das Gleiche gilt bei dem Besitze des Zivilversorgungsscheins gemäß § 16 oder des Anstellungsscheins (§ 17) mit dem Beginne der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste (§ 36).

Berechnung der Dienstzeit.

§ 5.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Ablaufe des Tages gerechnet, an welchem die Entlassung erfolgt.

Mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, welche im Militärdienst eines dem Reiche nicht angehörenden Staates zugebracht ist.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 6.

Für jeden Krieg, an welchem ein Unteroffizier oder Gemeiner im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Unteroffizieren und Gemeinen, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

§ 7.

Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 8.

Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

Betrag der Rente.

§ 9.

Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel	900	Mark (Vollrente),
Sergeanten	720	" "
Unteroffiziere	600	" "
Gemeine	540	" " .

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gebührnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Die Rente beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

§ 10.

Die Vollrente erhöht sich für diejenigen Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, um $^{75}/_{100}$ der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse oder Zulagen.

Für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadettenkorps, beträgt die Vollrente $^{75}/_{100}$ des nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 festzustellenden pensionsfähigen Diensteinkommens. Ist die Vollrente für Löhnungsempfänger desselben Dienstgrads höher, so wird diese gewährt.

§ 11.

Die Rente beträgt für Kapitulanten bei vollendeter achtzehnjähriger Dienstzeit (§ 1), unbeschadet des auf Grund der §§ 9, 10 etwa zustehenden höheren Anspruchs, $^{50}/_{100}$ der Vollrente und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{3}/_{100}$ der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

§ 12.

Die Rente ist in Monatsbeträgen zuzuerkennen.

Die Monatsbeträge sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

Verstümmelungszulage.

§ 13.

Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die

Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 Mark.

Die Verstümmelungszulage von je 27 Mark kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mark monatlich erhöht werden.

Die Verstümmelungszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Kriegszulage.

§ 14.

Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt monatlich 15 Mark.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung.

Die Kriegszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Zivilversorgung.

§ 15.

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

§ 17.

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

§ 18.

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch mit Ausschluß des Forstdienstes, sollen nach Maßgabe der vom Bundesrate festzusetzenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Zivilversorgungsscheins (Militäranwärter) und Inhabern des Anstellungsscheins besetzt werden.

Diese Grundsätze sind dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 19.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten, denen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt wird, erhalten bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste eine laufende Geldentschädigung (Zivilversorgungsentschädigung) von 12 Mark monatlich.

Wird ihnen der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Würdigkeit zum Beamten nicht zuerkannt, so kann die Zivilversorgungsentschädigung bewilligt werden, sofern sie nicht durch ihr Verhalten einen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet haben.

§ 20.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 12 Mark monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig.

Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21.

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde

des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1 500 Mark bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

§ 22.

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

§ 23.

Den im Zivilstaatsdienste sowie im Kommunal- und Institutendienst usw. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Landesrechtliche Vorschriften, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

Bedingte Rente und Rentenzuschüsse.

§ 24.

Den im § 16 bezeichneten Kapitulanten, welche mit dem Zivilversorgungsschein entlassen werden, aber nicht alsbald im Zivildienst (§ 36) Anstellung oder Beschäftigung finden, kann im Falle des Bedürfnisses eine Rente oder, falls sie eine solche beziehen, ein Rentenzuschuß bis zur Erreichung der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden, jedoch längstens auf die Dauer eines Jahres von der Entlassung ab.

§ 25.

Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienste entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, kann eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von $^{50}/_{100}$ der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden.

Die erstmalige Gewährung ist nur bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung zulässig.

Alterszulage.

§ 26.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage (§ 14) nicht 600 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in

welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Die Alterszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Verfahren.

§ 27.

Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 28.

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit (§ 4) wird sowohl für sich, als in seinem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt. Dem Verletzten steht es frei, Beweismittel beizubringen.

Die auf Grund der Feststellungen getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen.

§ 29.

Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, Einspruch eingelegt werden.

Für das geschäftliche Verfahren sind die von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Jede Entscheidung muß die Bezeichnung der für den Einspruch zuständigen Behörde sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

§ 30.

Die Versorgungsgebührnisse werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Prüfung von Anträgen auf andere Festsetzung der Versorgungsgebührnisse findet alljährlich nur einmal statt. Die Militärbehörde kann bei Anmeldung eines höheren Anspruchs sowie in den Fällen der §§ 24, 25 von dieser Einschränkung absehen.

§ 31.

Die Versorgungsgebührnisse werden von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, daß die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben. Die Vorschriften über die Anfechtung gerichtlicher Urteile bleiben unberührt.

Zahlung der Versorgungsgebührnisse.

§ 32.

Die Versorgungsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt.

Die Zahlung beginnt, wenn der Anspruch vor der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden ist, mit dem ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats und bei den Empfängern von Gnadengehalt mit dessen Wegfall.

Ist der Anspruch erst nach der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in welchem die Bedingungen für die Gewährung der Versorgungsgebührnisse erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in welchem die Anmeldung erfolgt ist. Das Gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs.

Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsgebührnisse (§ 30) tritt mit dem Ablaufe des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse.

§ 33.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse erlischt:

1. mit dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung erlischt außerdem in den Fällen des § 34.

§ 34.

Der Zivilversorgungsschein erlischt, sobald der Inhaber aus dem Zivildienste (§ 36) mit einer Pension in den Ruhestand tritt. Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

Das Gleiche gilt von dem Anstellungsscheine.

§ 35.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Versorgungsberechtigte sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Versorgungsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§ 36.

Das Recht auf den Bezug der Rente (§§ 9 bis 11) und der Gebührnisse aus den §§ 24, 25 ruht:

1. solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet.

   Bei dem Aufenthalt in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt ist denjenigen Rentenberechtigten, welche die Ernährer von Familien sind, die Rente nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie zu gewähren;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Diensteinkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste nach Maßgabe folgender Vorschriften:
   a) es ruhen alle unter $^{21}/_{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile;
   b) von höheren Renten ruhen außerdem alle $^{60}/_{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile;
   c) Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1 Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Zivildiensteinkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2 000 Mark übersteigen. Rententeile, die sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß §§ 10, 56 ergeben, bleiben hierbei außer Ansatz und ruhen nur nach der Vorschrift unter b;
4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach Nr. 3b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2 000 Mark übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet.

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 37.

Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung (§ 19) ruht in den Fällen, in welchen nach § 36 Nr. 3 das Recht auf den Bezug der Rente im Zivildienste ganz oder teilweise zu ruhen hat.

§ 38.

Tritt das Erlöschen oder das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse gemäß §§ 33, 35, 36 Nr. 1, 2, 4 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse gemäß § 36 Nr. 3, § 37 beginnt mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Anstellung oder Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 35 bis 37 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 39.

Hinterläßt ein Rentenempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Versorgungsgebührnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Versorgungsgebührnisse werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Ausschluß von der Pfändung und Besteuerung.

§ 40.

Die Versorgungsgebührnisse und der Anspruch der Kapitulanten auf die in den Dienstvorschriften der Militärverwaltung ausgesetzte Dienstprämie sind der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt für einen der Dienstprämie und der einmaligen Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) gleichkommenden Geldbetrag bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Auszahlung dieser Beträge. Die Vorschrift des § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung findet auf die Dienstprämie entsprechende Anwendung.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig; jedoch sind die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Versorgungsgebührnisse (§ 39) der Pfändung nicht unterworfen.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

Schadensersatz.

§ 41.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührnissen auf die Militärverwaltung über.

Rechtsweg.

§ 42.

Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.

2. Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer der im § 29 angeführten Behörden nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents erhoben wird.

Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 43.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§ 3);
2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist (§ 14);
3. ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht (§§ 15 bis 17, 20).

Über die im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

§ 44.

Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf das auf dem Kriegsschauplatze verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Soweit diesen Personen nicht ein höherer militärischer Rang verliehen ist, erhalten sie die Rente der Gemeinen.

Übergangsvorschriften.

§ 45.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die Versorgungsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen solcher Personen, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind,

denen aber, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, nach Maßgabe dieses Paragraphen höhere Versorgungsgebührnisse zustehen würden, sind unter Zugrundelegung der höheren Versorgungssätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Personen.

2. Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

   Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen Invaliden ist der gegen die bisherige Pension nebst Dienstzulage bei Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse sich ergebende Mehrbetrag in Grenzen des § 36 Nr. 4 zu zahlen und auf die Zivilpension nicht anzurechnen. Nicht zu zahlende Rentenbeträge werden dem Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

3. Die als halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden erhalten die Kriegszulage im Betrage von 15 Mark monatlich, auch kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 26 die Alterszulage gewährt werden.

4. Die Vorschriften der §§ 27, 29 bis 36 Nr. 1, 2, §§ 37, 38, 40 finden auf die aus dem aktiven Militärdienste bereits entlassenen Personen entsprechende Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.

   Während der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 3 zu zahlen ist; für das Ruhen der den Kapitulanten lediglich auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit zuerkannten Pensionen nebst Dienstzulagen gilt die Vorschrift im § 36 Nr. 3c.

5. Die als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Invaliden erhalten Verstümmelungszulage nach den Vorschriften des § 13 dieses Gesetzes. Neben dieser Zulage ist jedoch nur die nach den bisherigen Gesetzen für gänzliche Erwerbsunfähigkeit zustehende Pension zu gewähren.

6. Den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Beamtenpension ausscheidenden Invaliden ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 4 neben dem Bezug einer Zivilpension zu zahlen ist.

7. Die Vorschriften des § 39 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen Invaliden entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

§ 46.

Den nicht im § 45 Nr. 1, 2 genannten Friedensinvaliden, die als gänzlich erwerbsunfähig anerkannt sind, kann im Falle der Bedürftigkeit eine Beihilfe bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 540 Mark gewährt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann den als größtenteils erwerbsunfähig zur Pension dritter Klasse und zum Zivilversorgungsschein anerkannten Friedensinvaliden, welche von dem Zivilversorgungsscheine wegen körperlicher Untauglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, oder welche nur die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins in Höhe von 9 Mark beziehen, eine jährliche Beihilfe bis zum Betrage von 144 Mark oder 36 Mark bewilligt werden.

§ 47.

Die Vorschriften des § 45 finden auf die daselbst bezeichneten Personen nur insoweit Anwendung, als die nach den bisherigen Gesetzesvorschriften zustehende Versorgung nicht günstiger ist.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 48.

Werden Unteroffiziere und Gemeine des Reichsheeres sowie die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege auf dienstlichen Seereisen oder in außereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil.

Kaiserliche Marine.

Allgemeine Vorschriften.

§ 49.

Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 47 und, falls Unteroffiziere oder Gemeine der Kaiserlichen Marine oder die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 50.

Zu den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Deckoffiziere.

Anspruch auf Rente.

§ 51.

Die für Schiffe der Kaiserlichen Marine angestellten Personen gelten, sofern sie zu den Personen des Soldatenstandes zählen und Angehörige des Deutschen Reichs sind, als Kapitulanten im Sinne des § 1 Abs. 4.

Ihre Dienstzeit wird jedesmal vom Tage des Dienstantritts oder des Anschlusses an ein ausreisendes Ablösungskommando bis zum Tage des Aufhörens des Dienstes, bei Anschluß an ein heimkehrendes Ablösungskommando bis zum Tage des Abganges von dem Ablösungskommando berechnet. Die aktive Militärdienstzeit wird auf die Gesamtdienstzeit angerechnet; die Vorschriften der §§ 5, 53 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 52.

Schiffsjungen, deren Erwerbsfähigkeit durch Krieg oder durch Dienstbeschädigung auf einer Seereise aufgehoben oder gemindert ist, werden wie Gemeine (Nichtkapitulanten) versorgt.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 53.

Den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes, welche vor ihrem Eintritt in den aktiven Marinedienst zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehört haben, wird die Dienstzeit vom Tage der ersten Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine ab gerechnet.

§ 54.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlich der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne

Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Diese Doppelrechnung ist ausgeschlossen bei Berechnung der Dienstzeit zwecks Erlangung des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein (§ 15).

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

§ 55.

Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

Betrag der Rente.

§ 56.

Eine Erhöhung der Vollrente tritt außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 für die Kapitulanten der Kaiserlichen Marine ein:

1. um $^{75}/_{100}$ der beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrzulage soweit als die Erhöhung die Hälfte der Vollrentenbeträge des § 9 Abs. 1 nicht überschreitet, und
2. um $^{75}/_{100}$ der beim Ausscheiden bezogenen Fachzulage.

Rentenerhöhung.

§ 57.

Auf eine Rentenerhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 14) haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder:

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Kriegszulage und Rentenerhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 58.

Der Anspruch auf Rentenerhöhung ist innerhalb zehn Jahren anzumelden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 40 Abs. 3 finden auf die Rentenerhöhung entsprechende Anwendung.

Die Rentenerhöhung ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Alterszulage.

§ 59.

Den im § 57 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 26 auch die Alterszulage gewährt werden.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

§ 61.

Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 62.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche im Dienste an einem Schiffbruch oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Bei Berechnung des Teiles der Pension und der Dienstzulage, welcher den bereits anerkannten Invaliden der Kaiserlichen Marine im Falle des § 45 Nr. 4 Abs. 2 zu gewähren ist, ist nur die Vollrente aus § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 zu Grunde zu legen, für Invalide, welche gemäß den Unfallfürsorgegesetzen für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 15. März 1886 oder vom 18. Juni 1901 anerkannt sind, dagegen die aus § 56 sich ergebende erhöhte Vollrente.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 63.

Die §§ 1 bis 48 finden auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche

1. aus dem Reichsheer übernommen sind
   oder
2. ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen Genüge leisten
   oder
3. aus dem Beurlaubtenstand in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden
   oder
4. nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in einem Schutzgebiet als Kapitulanten der Kaiserlichen Schutztruppe angehören,

sowie auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, auf diese außerdem die §§ 54 bis 58 mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Fristen.

§ 64.

Ist der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach der Entlassung festgestellt und der Anspruch auf Rente bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 65.

Die bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird, sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 54 Abs. 6) rechnen hierbei der Verwendung bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch für diejenigen Personen der Unterklassen doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem mit Anspruch auf Rente entlassen werden.

Die im § 69 Abs. 2 aufgeführten Personen der Unterklassen haben nur im Falle der §§ 6 und 7 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 66.

Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

Tropenzulage.

§ 67.

Auf eine Tropenzulage haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Die Tropenzulage beträgt monatlich 25 Mark.

Kriegszulage (§ 14), Rentenerhöhung (§ 57) und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

Die Tropenzulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

§ 68.

Sind Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten länger als drei Jahre dienstlich verwendet worden, so steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahre die Tropenzulage um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften der §§ 64 und 40 Abs. 3 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

§ 69.

Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Personen der Unterklassen Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der im § 64 festgesetzten Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt geworden sind.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen genügen, sowie in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, die in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

§ 70.

Werden Personen der Unterklassen nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt, nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fallen die gesamten Versorgungsgebührnisse dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

Zahlung der Versorgungsgebührnisse.

§ 71.

Scheiden Personen der Unterklassen aus den Kaiserlichen Schutztruppen mit Anspruch auf Rente aus, so beginnt die Zahlung der Versorgungsgebührnisse mit dem Ablaufe des auf den Monat der Entlassung folgenden Vierteljahrs.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 72.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

§ 73.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 74.

Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Versorgungsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Kaiserlichen Schutztruppen angehörenden Personen der Unterklassen darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Pension und Pensionserhöhung zugestanden haben würden. Bei Ermittelung dieser Beträge ist für Deckoffiziere das Dienstalter und der Dienstgrad zu Grunde zu legen, welche sie bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Schlußvorschrift.

§ 75.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Vorschriften aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 76.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Militärpersonen der Unterklassen und die im § 44 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, soweit es die Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896, soweit sie die Versorgung der Personen der Unterklassen regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Für das Königreich Bayern tritt § 23 erst mit dem Erlaß eines neuen Beamtenpensionsgesetzes in Kraft. Bis dahin werden die an den Pensionär gemäß § 36 Nr. 4 nicht zu zahlenden Rentenbeträge den Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Gesetz wegen Änderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes. S. 615. — Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. S. 620.

(Nr. 3247.) Gesetz wegen Änderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes. Vom 3. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

In dem Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) werden hinter § 5 nachstehende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 5a.

Insoweit von einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben worden sind, ist die im Tarif unter Nr. 1a vorgesehene Stempelabgabe vom Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft auf Grund einer spätestens zwei Wochen nach Ablauf des genannten Zeitraums beziehungsweise für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien spätestens bis zum 1. März 1907 bei der Steuerstelle einzureichenden Anmeldung zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft der bezeichneten Art das Grundkapital erhöht und innerhalb eines Jahres nach Eintragung der erfolgten Erhöhung ins Handelsregister die Ausgabe der neuen Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht erfolgt ist. Zur Entrichtung der Abgabe ist die Gesellschaft verpflichtet.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1906.

Die Anmeldung zur Versteuerung muß die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Tag der Eintragung ins Handelsregister sowie die zur Berechnung der Stempelabgabe erforderlichen Angabe enthalten.

Werden von der Gesellschaft nachträglich Urkunden der gedachten Art ausgegeben, so ist von diesen in Höhe des gemäß Abs. 1 versteuerten Betrags eine Abgabe nicht zu erheben.

Für die vor dem 14. Juni 1900 in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ist die Stempelabgabe nur in der zur Zeit der Eintragung in das Handelsregister geltenden Höhe zu entrichten. Das Gleiche gilt für die vor dem 14. Juni 1900 erfolgten Erhöhungen des Grundkapitals.

Soweit das Aktienkapital vor Ablauf der Anmeldungsfrist herabgesetzt worden ist, ist die Stempelabgabe nur von dem nach der Herabsetzung verbleibenden Betrage des Aktienkapitals zu entrichten und soweit das ursprüngliche Aktienkapital nach Abs. 4 verschiedenen Steuersätzen unterliegt, ermäßigt sich der Stempelbetrag im Verhältnisse des ursprünglichen zum steuerpflichtigen Kapital.

§ 5b.

Sind bei Einreichung der Anmeldung in dem Falle des § 5a Abs. 1 die Einlagen nicht voll gezahlt, so erfolgt die Versteuerung nur nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen. Die Entrichtung der Abgabe von den weiteren Einzahlungen hat spätestens zwei Wochen nach Ablauf des für die Einzahlung bestimmten Zeitpunkts in der im § 5a bezeichneten Weise zu erfolgen. Die Vorschriften des § 3 über die vorläufige Anmeldung finden Anwendung.

§ 5c.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 5a Abs. 1 und § 5b Satz 2 werden mit Geldstrafe von 50 bis 5000 Mark bestraft.

Die landesgesetzliche Besteuerung von Gesellschaftsverträgen wird durch die genannte Vorschrift nicht berührt.

Artikel 2.

In Spalte 4 (Berechnung der Stempelabgabe) zu Nummer 1 des dem Gesetz anliegenden Tarifs ist statt

„zu 1a in Abstufungen von 2 Mark
zu 1b in Abstufungen von 2½ Mark
für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags"

zu setzen:

„zu 1a in Abstufungen von 40 Pfennig
zu 1b in Abstufungen von 50 Pfennig
für je 20 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 20 Mark gerechnet".

Daselbst zu Nummer 2 des Tarifs ist statt

„zu 2a und b in Abstufungen von 60 Pfennig
zu 2c in Abstufungen von 1 Mark
für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags"

zu setzen:

„zu 2a und b in Abstufungen von 15 Pfennig
zu 2c in Abstufungen von 25 Pfennig
für je 25 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 25 Mark gerechnet".

Artikel 3.

Nummer 4a des Tarifs erhält nachstehende Fassung:

4a. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über:

1. Wertpapiere der unter 2a, 2b und 3 des Tarifs bezeichneten Art ..... $^2/_{10}$ vom Tausend;
2. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine) .... 1 vom Tausend;
3. sonstige Wertpapiere der unter 1 bis 3 des Tarifs bezeichneten Art einschließlich der Genußscheine... $^3/_{10}$ vom Tausend;
4. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten ..... $^2/_{10}$ vom Tausend.

Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.

Ermäßigung.

Hat jemand nachweislich im Arbitrierverkehr unter Ziffer 1, 3 oder 4 der Tarifnummer 4a fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft, oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich für ihn die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, und zwar

für die Gegenstände unter Ziffer 1 und 4 um $^3/_{40}$ vom Tausend und
für die Gegenstände unter Ziffer 3 um $^5/_{40}$ vom Tausend,

wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben Tage oder an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Börsentagen abge-

schlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Beteiligte die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat.

Unter den gleichen Voraussetzungen tritt die Steuerermäßigung (um $^3/_{40}$ vom Tausend) ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergelde Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen.

Eine einmalige, längstens halbmonatige Verlängerung im Ausland abgeschlossener Geschäfte der in Rede stehenden Art bleibt steuerfrei.

Für Kostgeschäfte (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes) über Gegenstände der vorstehend im Abs. 1 bezeichneten Art ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze.

Die gleichen Vorschriften finden statt für den Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen.

Die näheren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe erläßt der Bundesrat.

Artikel 4.

a) Der Vorschrift, betreffend „Befreit sind" zu Nummer 1 des Tarifs, ist am Schlusse hinzuzufügen:

oder, welche die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.

b) Der Vorschrift, betreffend die „Befreiungen" zu Nummer 4 des Tarifs, ist hinzuzufügen:

5. für Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

Artikel 5.

In Spalte 4 (Berechnung der Stempelabgabe) zu Nummer 4 des Tarifs ist statt:

„zu 4a 1 und 2: 0,20 Mark
» 4a 3: 1,00 »
» 4a 4: 0,30 »
für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags."

zu setzen:

„zu 4a 1: 0,20 Mark
» 4a 2: 1,00 »
» 4a 3: 0,30 »
» 4a 4: 0,20 »
für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags. Bei Berechnung der Abgabe im einzelnen Falle sind mindestens 10 Pfennig in Ansatz zu bringen und höhere Pfennigbeträge derart nach oben hin abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind."

In Ziffer 3 der „Befreiungen" zu Nummer 4 des Tarifs ist statt:

„Nummer 4a 1"

zu setzen:

„Nummer 4a 4".

Artikel 6.

Die §§ 9, 11 und 19 des Gesetzes werden wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 9 ist statt:

„am Tage des Geschäftsabschlusses"

zu setzen:

„spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses".

Im Abs. 2 daselbst ist statt:

„Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses"

zu setzen:

„Innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist".

2. Im Abs. 1 des § 11 kommen die Worte:

„demselben Steuersatz unterliegen und"

sowie der Satz:

„Die Abgabe ist" bis „zu berechnen."

in Wegfall.

3. Im Abs. 1 des § 19 ist statt:

„unrichtige Nachweise vorlegt"

zu setzen:

„unrichtige Angaben macht".

Artikel 7.

Hinter § 42 des Gesetzes wird nachstehende Vorschrift eingeschaltet:

§ 42a.

Der Anspruch auf Zahlung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben unterliegt der Verjährung.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem Falle des § 1 Abs. 1 mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Vorlegung der Wertpapiere bei der Steuerstelle erfolgt, in den übrigen Fällen mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Fassung des im Artikel 1 bezeichneten Gesetzes, welche sich aus vorstehenden Vorschriften ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen als „Reichsstempelgesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3248.) Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Vom 3. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Teile des Gesetzes.

Die anliegenden Vorschriften:

1. wegen Änderung des Brausteuergesetzes,
2. wegen Besteuerung der Zigaretten,
3. wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes,
4. wegen Besteuerung der Erbschaften

treten, soweit nicht im § 8 ein anderes bestimmt ist, einheitlich zugleich mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 2.

Anteil des Reichs an der Erbschaftssteuer.

Die Reineinnahmen, welche auf Grund der im § 1 dieses Gesetzes unter 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aufkommen, verbleiben der Reichskasse.

Von dem Rohertrage der nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften wegen Besteuerung der Erbschaften veranlagten Steuer erhält das Reich zwei Drittel, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt ein Drittel ihrer Roheinnahme.

§ 3.

Ungedeckte Matrikularbeiträge.

Soweit die nach Artikel 70 der Reichsverfassung von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als vierzig Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt.

Soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, findet dessen Erhebung im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahrs statt.

§ 4.

Tilgung der Reichsanleiheschuld.

Die Reichsanleiheschuld ist vom Rechnungsjahr 1908 ab alljährlich in Höhe von mindestens drei Fünftel vom Hundert des sich jeweils nach der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze ergebenden Schuldbetrags zu tilgen. Eine Absetzung vom Anleihesoll ist einer Tilgung gleichzuachten.

Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereitzustellen.

§ 5.

Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer.

Die Vorschrift des Artikel 38 Abs. 2 Ziffer 3 d der Reichsverfassung wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrat festgesetzt.

§ 6.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

Die von den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtume Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der Brausteuer an die Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge sind für die Rechnungsjahre 1906, 1907 und 1908 nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905 zu entrichten. Vom Rechnungsjahr 1909 ab hat die Zahlung der vollen Ausgleichungsbeträge zu erfolgen.

§ 7.

Bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1910 verbleibt den einzelnen Bundesstaaten mindestens der Betrag ihrer Durchschnittseinnahme an Erbschaftssteuer in

den Rechnungsjahren 1901 bis 1905. Bei Feststellung der Durchschnittseinnahme bleibt der Rohertrag aus der Besteuerung des Erwerbes der Abkömmlinge und Ehegatten und, soweit in einzelnen Staaten höhere als die in den anliegenden Vorschriften wegen Besteuerung der Erbschaften vorgesehenen Steuersätze in Geltung gewesen sind, der aus dem Unterschiede der Steuersätze sich ergebende Mehrertrag außer Ansatz. Die näheren Anordnungen hierüber trifft der Bundesrat.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Besteuerung der Personenfahrkarten mit dem 1. August 1906, im übrigen mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Anlage 1.

Gesetz

wegen

Änderung des Brausteuergesetzes.

Artikel 1.

Das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) wird, wie folgt, geändert:

1. An die Stelle der §§ 1 und 3 treten folgende Vorschriften:

§ 1.

Zur Bereitung von untergärigem Biere darf nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden. Die Bereitung von obergärigem Biere unterliegt derselben Vorschrift, es ist jedoch hierbei auch die Verwendung von anderem Malze und von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zulässig.

Für die Bereitung besonderer Biere sowie von Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, können Abweichungen von der Vorschrift im Abs. 1 gestattet werden.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf die steuerfreie Haustrunkbereitung (§ 5).

§ 1a.

Die Brausteuer wird von dem zur Bierbereitung verwendeten Malze und Zucker erhoben. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. Der dem obergärigen Biere nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Braustätte zugesetzte Zucker unterliegt nicht der Brausteuer. Der Bundesrat ist befugt, den Zucker von der Brausteuer gänzlich frei zu lassen.

Als Zucker im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zuckerstoffe einschließlich der daraus hergestellten Farbmittel zu verstehen.

§ 1b.

Die Brausteuer kann auch von dem zur Bereitung bierähnlicher Getränke verwendeten Malze und Zucker erhoben werden. Die Herstellung solcher Getränke kann unter Steueraufsicht gestellt, auch kann die Verwendung von anderen Malzersatzstoffen als Zucker verboten werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat.

Andere als die am Schlusse des § 1 Abs. 1 bezeichneten zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmten Zubereitungen (Bierextrakte und dergleichen) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 3.

Die Versteuerung der im § 1a genannten Stoffe erfolgt nach dem Reingewicht; ein Übergewicht an der für ein Gebräu bestimmten Gesamtmenge, von dem die Steuer weniger als 5 Pfennig beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

Bei der Feststellung des für die Höhe der Steuer (§ 3a) maßgebenden Gesamtgewichts der verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe ist ein Doppelzentner Zucker gleich zwei Doppelzentnern Malz zu rechnen.

§ 3a.

Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des nach § 3 Abs. 2 berechneten Gesamtgewichts der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig gewordenen Braustoffe:

von den ersten	250	Doppelzentnern	4,00	Mark,
von den folgenden	250	"	4,50	"
" " "	500	"	5,00	"
" " "	1000	"	5,50	"
" " "	1000	"	6,00	"
" " "	1000	"	6,50	"
" " "	1000	"	7,00	"
" " "	1000	"	8,00	"
" " "	1000	"	9,00	"
von dem Reste			10,00	" .

Mehrere in einer Hand befindliche Brauereien werden im Sinne des Abs. 1 als ein Brauereibetrieb angesehen, wenn sie ein wirtschaftlich zusammengehöriges Unternehmen bilden oder wenn sie innerhalb derselben Gemeinde oder nicht weiter als 10 Kilometer von einander entfernt liegen.

Wird eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt, so ist für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei insgesamt verbrauchte Menge an Braustoffen, sondern die Menge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen zur Bierbereitung verwendet.

§ 3b.

Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, der die Verwendung steuerpflichtiger Braustoffe (§ 1a) zur Bierbereitung für seine Rechnung vornimmt oder vornehmen läßt.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald die Absicht der Verwendung der Braustoffe zur Bierbereitung der Hebestelle angezeigt wird oder hätte angezeigt werden sollen (§ 17) oder, im Falle des § 22a, sobald das Malz auf die Malzsteuermühle gebracht wird.

§ 3c.

Die Steuer für die in einem Monate verwendeten Braustoffe wird am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Hebestelle einzuzahlen. Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Steuerbehörde die Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Steuer fordern.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von drei Monaten zu stunden.

Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden, werden nicht erhoben.

2. Der § 4 fällt weg.

3. Im § 7 Abs. 1 und 2 ist zu setzen statt „24 Stunden“: „3 Tage“.

Dem § 7 tritt folgender Abs. 3 hinzu:

> Ein Erlaß oder eine Erstattung der Brausteuer kann ferner gewährt werden, wenn die Vernichtung eines ganzen Gebräus unter Aufsicht der Steuerbehörde erfolgt; einem hierauf gerichteten Antrage des Brauers muß entsprochen werden.

4. Im § 16 kommt der dritte Satz des Abs. 1, im § 17 der Abs. 2 und der Abs. 3 in Fortfall.

4a. Im § 20 Abs. 2 ist statt „eine Stunde“ zu setzen: „eine halbe Stunde“.

5. An Stelle des § 22 treten folgende Vorschriften:

§ 22.

Die Inhaber

1. der am 1. April 1906 bestehenden Brauereien, in denen
   a) der Verbrauch an Malz und Malzersatzstoffen in den Rechnungsjahren 1904 und 1905 unter Zugrundelegung der Steuersätze des Gesetzes vom 31. Mai 1872 den Steuerwert von 8 000 Mark überstiegen hat, oder
   b) das Gesamtgewicht (§ 3 Abs. 2) der steuerpflichtigen Braustoffe in einem späteren Jahre 2 000 Doppelzentner übersteigt,
2. der nach dem 1. April 1906 errichteten Brauereien, in denen das Gesamtgewicht der in einem Jahre steuerpflichtig werdenden Braustoffe 500 Doppelzentner übersteigt,

sind verpflichtet, in ihrer Brauerei selbst oder doch in räumlicher Verbindung mit ihr eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen (Malzsteuermühlen) mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihrer Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu benutzen.

Die Verpflichtung entsteht für die Inhaber der Brauereien zu 1a am 1. April 1908, für die Inhaber der Brauereien zu 1b und 2 am 1. Oktober nach Ablauf desjenigen Rechnungsjahrs, in dem das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe zuerst 2 000 oder 500 Doppelzentner übersteigt.

Wenn und solange die Brauer in Erfüllung der Verpflichtung säumig sind, kann ihnen die Bierbereitung untersagt werden.

Die Verpflichtung geht im Falle eines Wechsels im Besitze der Brauerei auf den neuen Inhaber über und erlischt nicht durch spätere Verminderung des Verbrauchs an Braustoffen.

Aufstellungsort und Einrichtung der Malzsteuermühlen und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen unterliegen der Genehmigung der Steuerbehörde.

Die Verwiegungsvorrichtungen müssen mit den Malzsteuermühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anlegung des steueramtlichen Verschlusses ohne Anwendung erkennbarer Gewalt Malz nur zum Mahlwerke gelangen kann, nachdem es die Verwiegungsvorrichtung durchlaufen hat.

§ 22a.

Die in § 22 bezeichneten Brauer haben die Brausteuer für das zur Bierbereitung bestimmte Malz nach dem Gewichte des auf die Malzsteuermühle gebrachten noch ungeschroteten Malzes zu entrichten (Vermahlungssteuer). Sie sind in bezug auf das auf ihrer Malzsteuermühle geschrotete Malz von den in den §§ 13 Abs. 3, 16, 17, 19, 20 und 21 ausgesprochenen Beschränkungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Vorräte an Malzschrot, der Anmeldung jeder Einmaischung, der Zeit der Einmaischung usw. und des Nachmaischens befreit.

Für den verwendeten Zucker ist die Steuer neben der Vermahlungssteuer zu entrichten. Auch unterliegt der Zucker den für ihn in diesem Gesetz allgemein vorgeschriebenen Aufsichtsmaßnahmen.

Für die Feststellung des Gewichts des auf die Malzsteuermühle gebrachten Malzes ist, vorbehaltlich der Vorschrift im § 22c, die Anzeige der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung maßgebend.

§ 22b.

Brauer, welche die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichten, dürfen zur Bierbereitung nur Malz verwenden, das auf der eigenen Malzsteuermühle geschrotet worden ist. Die Benutzung der Malzsteuermühle durch andere oder das Ablassen von geschrotetem Malz an andere ist nur mit Genehmigung der Steuerbehörde statthaft.

Besitzt der Brauer außer der von der Steuerbehörde zum Schroten des Braumalzes genehmigten Malzsteuermühle noch andere, für sonstige Zwecke bestimmte, zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen (Futterschrotmühlen usw.) oder will er sich solche beschaffen, so hat er hiervon der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten und sich den für die Benutzung dieser Vorrichtungen etwa angeordneten Maßnahmen zu unterwerfen.

§ 22c.

Von Beschädigungen der Malzsteuermühle oder der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung, welche die Benutzung unterbrechen oder die Sicherheit mindern, von Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Verwiegungsvorrichtung sowie von Verletzungen des amtlichen Verschlusses haben die Brauer ohne Verzug und jedenfalls vor Ablauf von 24 Stunden der Hebestelle Meldung zu machen. Wenn der amtliche Verschluß verletzt oder sonst die Sicherheit gefährdet ist, desgleichen wenn die Verwiegungsvorrichtung die Tätigkeit versagt oder unregelmäßig ausübt, darf der Brauer bis zum Eintreffen eines Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen Malz auf der Malzsteuermühle schroten. Das Gewicht des geschroteten Malzes ist in diesem Falle unter Mitwirkung des zugezogenen Zeugen besonders festzustellen und im Mahlbuche (§ 22d) anzuschreiben.

Der Steuerbeamte setzt die schadhafte oder unzuverlässige Verwegungsvorrichtung außer Betrieb und gewährt zur Ausbesserung oder Neuaufstellung, desgleichen zur Wiederherstellung der beschädigten Malzsteuermühle eine angemessene Frist. Die einstweilige Benutzung der Malzsteuermühle ohne die Verwiegungsvorrichtung ist, wenn es zur Verhütung einer Betriebsstörung erforderlich ist, unter sichernden Maßnahmen zu gestatten.

§ 22d.

Jedes Schroten von Malz ist nach der Beendigung sofort ir ein Mahlbuch einzutragen, das den Stand des an der Verwiegungsvorrichtung bfindlichen Zählwerkes fortlaufend nachweist. Die Eintragung muß von dem Bauer oder dessen

bevollmächtigtem Vertreter eigenhändig vollzogen, das Mahlbuch monatlich abgeschlossen und spätestens am dritten Tage des nächstfolgenden Monats der Hebestelle eingereicht werden. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmaischungen ein Anschreibebuch zu führen; auch kann ihm die Führung eines weiteren Buches über den Zu- und Abgang an Braustoffen und des daraus gezogenen Bieres auferlegt werden.

§ 22e.

Die Steuerbehörde darf auch andere als die im § 22 bezeichneten Brauer auf ihren Antrag unter den in den §§ 22 bis 22d vorgeschriebenen Bedingungen zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer zulassen, auch darf sie bei diesen Brauern bis zum 1. April 1908 von der Forderung der Anbringung einer selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung unter Anordnung anderer sichernder Maßnahmen absehen.

Unter den erforderlichen Maßnahmen darf ferner gestattet werden, daß mehrere zur Vermahlungssteuer zugelassene Brauer eine Malzsteuermühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung gemeinschaftlich besitzen oder benutzen. Bezüglich der von der Verwiegungsvorrichtung der gemeinschaftlich benutzten Malzsteuermühle angezeigten Malzmenge findet die Vorschrift des § 3a Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 22f.

Für alle Brauereien, die nach den Vorschriften der §§ 22 und 22a zur Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer nicht verpflichtet oder zeitweilig daran gehindert sind, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Versteuerung durch Zahlung einer Abfindungssumme für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden.

6. Hinter § 26 wird nachstehende Vorschrift eingeschaltet:

§ 26a.

Wer andere als die nach § 1 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet, mitverwendet oder dem fertigen zum Absatze bestimmten Biere zusetzt oder solche Stoffe zu verwenden, mitzuverwenden oder zuzusetzen unternimmt, verfällt, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe von fünfzig Mark bis fünftausend Mark.

Die Strafe ist schon dann verwirkt, wenn unzulässige Ersatz- oder Zusatzstoffe in irgend einer unter Steueraufsicht stehenden Räumlichkeit (§ 23) vorgefunden werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Stoffe ausschließlich zu anderen Zwecken als der Bierbereitung bestimmt sind.

Neben der Geldstrafe hat die Einziehung der noch vorhandenen Ersatz- oder Zusatzstoffe oder des mit solchen Stoffen bereiteten oder versetzten Bieres und der Umschließungen einzutreten ohne Rücksicht darauf, wem die Gegenstände gehören.

Stehen der Einziehung tatsächliche Hindernisse entgegen, so ist dem Schuldigen die Erlegung des Wertes der Gegenstände oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, die Zahlung einer Geldsumme von zehn Mark bis eintausend Mark aufzuerlegen.

Die Vorschriften im Abs. 1, 3 und 4 finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen ein gemäß § 1b Abs. 1 erlassenes Verbot sowie auf die Verbreitung von Zubereitungen der im § 1b Abs. 2 bezeichneten Art Anwendung. Im letzteren Falle hat sich die Einziehung auf die verbotswidrig in den Verkehr gebrachten Zubereitungen zu erstrecken.

7. Die §§ 27 bis 34 erhalten folgende Fassung:

§ 27.

Wer es unternimmt, die Brausteuer zu hinterziehen oder eine Vergütung oder Erstattung dieser Steuer zu erlangen, die überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage zu beanspruchen war, macht sich der Brausteuerdefraudation schuldig.

§ 28.

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn mit der Verwendung (Einmaischung, Zumaischung, Zusetzung) solcher steuerpflichtigen Braustoffe, die der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Menge angemeldet sind, zum Brauen auch nur begonnen ist;
2. wenn die Verwendung von Zucker bei einem anderen als dem in der Erklärung (§ 18) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt;
3. wenn in einer der Vermahlungssteuer unterliegenden Brauerei ohne Genehmigung der Steuerbehörde Malz zur Verwendung gelangt, das auf einer anderen Mahlvorrichtung als der für die Brauerei genehmigten Malzsteuermühle geschrotet worden, oder das (ausgenommen den Fall des § 22c) nicht durch die mit der Malzsteuermühle verbundene selbsttätige Verwiegungsvorrichtung gegangen ist;
4. wenn ein Brauer durch unrichtige Anschreibungen in den von ihm zu führenden Büchern oder durch sonstige unrichtige Angaben bewirkt, daß die von ihm geschuldete Brausteuer nach einem niedrigeren als dem der Vorschrift des Gesetzes entsprechenden Satze berechnet wird.

§ 29.

Der Defraudation wird gleichgeachtet:

1. wenn Malzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braueinmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§ 13 Abs. 3) um mehr als 10 vom Hundert übersteigt;

2. wenn Zucker, der Vorschrift im letzten Absatze des § 20 entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als 5 vom Hundert über die für das betreffende Gebräu angemeldete Menge, oder der Vorschrift im § 13 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden wird;
3. wenn sich im Falle des § 14 Ziffer 3 bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräte Gewichtsabweichungen von mehr als 10 vom Hundert zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben;
4. wenn in einer der Vermahlungssteuer unterliegenden Brauerei die Malzsteuermühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung in ihrer regelmäßigen Tätigkeit derart vorsätzlich gestört wird, daß das Gewicht des geschroteten Malzes von dem Zählwerk entweder gar nicht oder zu gering angegeben wird;
5. wenn ein Vermahlungssteuer entrichtender Brauer, obwohl er weiß, daß das Zählwerk der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung seiner Malzsteuermühle das Gewicht des Malzes nicht oder zu niedrig angibt, die Malzsteuermühle zum Schroten benutzt oder benutzen läßt, ohne einen glaubwürdigen Zeugen zuzuziehen und unter dessen Mitbeurkundung das Gewicht des Malzes im Mahlbuch anzuschreiben;
6. wenn in einer Abfindungsbrauerei die gemäß § 22f vom Bundesrate vorgeschriebenen Anmeldungen oder Anschreibungen nicht oder unrichtig bewirkt worden sind;
7. wenn in einem Antrag auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Brausteuer die Menge der steuerpflichtigen Braustoffe oder die Biermenge zu hoch angegeben ist oder sonst wahrheitswidrige Angaben gemacht worden sind, die geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen.

§ 30.

Wer eine Brausteuerdefraudation begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen oder zur Ungebühr beanspruchten Steuer oder Vergütung gleichkommt, mindestens aber fünfzig Mark beträgt.

Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§ 29 Ziffer 1, 2 und 3) den Tatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen. Im Falle des § 29 Ziffer 6 gilt als vorenthaltene Abgabe der Steuerbetrag von den ohne die vorgeschriebene Anmeldung oder Anschreibung zur Bierbereitung verwendeten Braustoffen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§ 31.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist er, falls sich die begangene Defraudation nicht bloß auf eine Nachmaischung

oder die zusätzliche Verwendung von Zucker bezieht, danach zu bemessen, was an Malz und Zucker zu einem vollen Gebräu in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen oder ist die Defraudation nur in bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung von Zucker begangen, so tritt statt des vierfachen Betrags der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Mark ein.

§ 32.

Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Hinterziehung nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 35 statt.

§ 33.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als einhundert Mark betragen.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 34.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

Sie ist ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Teilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

8. Im § 35 Abs. 2 erhält die Vorschrift unter Ziffer 7 folgenden Wortlaut:

7. wenn Brauer, welche die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit der §§ 22 bis 22d obliegenden Pflichten verletzen.

9. Hinter § 37 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 37a.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Anordnungen, die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsbestimmungen getroffen worden sind, durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Aus-

lagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

10. § 40 erhält folgende Fassung:

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 und 1b getroffenen Vorschriften (§ 26a) und von Brausteuerdefraudationen (§§ 27 bis 29) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an dem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle erlischt in drei Jahren.

Artikel II.

Die Nummer 186 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 erhält folgende Fassung:

Bier aller Art; Malzextrakt in dünnflüssigem Zustand, auch mit Heilmittelzusätzen	7,20 Mark.

Artikel III.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Gesetz vom 31. Mai 1872 in der Fassung, die sich nach den vorstehenden Änderungen und bei Berücksichtigung der veränderten Währung und des veränderten Sprachgebrauchs ergibt, mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen als „Brausteuergesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Anlage 2.

Zigarettensteuergesetz.

---

§ 1.

Eingangsabgabe.

Der Eingangszoll beträgt für feingeschnittenen Tabak und Zigaretten 700 Mark für einen Doppelzentner.

Die Zollbefreiungen der §§ 5 und 6 Ziffer 7 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 können für die genannten Tabakerzeugnisse sowie für Zigarettenhülsen und -blättchen durch den Bundesrat eingeschränkt werden.

§ 2.
Steuer.

Außer den auf Grund des Tabaksteuergesetzes von dem verwendeten Tabak zur Erhebung gelangenden Abgaben unterliegen der im Inlande geschnittene Zigarettentabak und die im Inlande hergestellten Zigaretten sowie die ungefüllt zum Verkaufe gelangenden Zigarettenhüllen (Hülsen und Blättchen) einer besonderen in die Reichskasse fließenden Steuer (Zigarettensteuer), die beträgt:

1. für Zigaretten:
   a) im Kleinverkaufspreise bis zu 15 Mark das Tausend 1,50 Mark für 1000 Stück,
   b) im Kleinverkaufspreis über 15 bis 25 Mark das Tausend 2,50 Mark für 1000 Stück,
   c) im Kleinverkaufspreis über 25 bis 35 Mark das Tausend 3,50 Mark für 1000 Stück,
   d) im Kleinverkaufspreis über 35 bis 50 Mark das Tausend 5 Mark für 1000 Stück,
   e) im Kleinverkaufspreis über 50 bis 70 Mark das Tausend 7 Mark für 1000 Stück,
   f) im Kleinverkaufspreis über 70 Mark das Tausend 10 Mark für 1000 Stück;
2. für Zigarettentabak:
   a) im Kleinverkaufspreis über 3 bis 5 Mark das Kilogramm 0,80 Mark für ein Kilogramm,
   b) im Kleinverkaufspreis über 5 bis 10 Mark das Kilogramm 1,60 Mark für ein Kilogramm,
   c) im Kleinverkaufspreis über 10 bis 20 Mark das Kilogramm 3 Mark für ein Kilogramm,
   d) im Kleinverkaufspreis über 20 bis 30 Mark das Kilogramm 4,80 Mark für ein Kilogramm,
   e) im Kleinverkaufspreis über 30 Mark das Kilogramm 7 Mark für ein Kilogramm;
3. für Zigarettenhülsen und zugeschnittene Zigarettenblättchen 2 Mark für 1000 Stück.

Der gleichen Besteuerung unterliegen neben dem im § 1 festgesetzten Eingangszoll auch die aus dem Ausland eingeführten Erzeugnisse der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art.

Als Zigarettentabak im Sinne dieses Gesetzes gilt aller feingeschnittene Tabak, der im Kleinverkaufe mehr als 3 Mark das Kilogramm kostet. Ausgenommen sind diejenigen vom Bundesrate zu bezeichnenden feingeschnittenen

Tabake der angegebenen Art, die zur Herstellung von Zigaretten nachweislich nicht verwendet werden.

Als Kleinverkaufspreis gilt der Warenpreis einschließlich der Steuer.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Tabakerzeugnisse von der Art und Form der Zigarette, bei denen das Papierdeckblatt fehlt oder durch eine andere Decke ersetzt ist, der gleichen Steuer zu unterwerfen.

§ 3.

Entrichtung und Stundung der Steuer.

Die Zigarettensteuer ist vom Hersteller des Zigarettentabaks und der Zigaretten sowie der Zigarettenhülsen und -blättchen mittels Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen (§ 5) zu entrichten, bevor die verpackten Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen der bezeichneten Art hat die Versteuerung durch den Bezieher bei der Zollabfertigung oder, wo eine solche nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Empfange zu geschehen.

Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, nach denen die Packungen einzurichten sind, über ihre Form, ihre Anfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Verwendung und Entwertung trifft der Bundesrat. Er stellt die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete Steuerzeichen ein Ersatz und für noch nicht verwendete Steuerzeichen ein Umtausch oder eine Rückzahlung gewährt werden darf.

Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet und entwertet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Die Anbringung von Steuerzeichen ist nicht erforderlich, wenn der Zigarettentabak oder die Zigaretten sowie die Zigarettenhülsen und -blättchen zur Ausfuhr unter amtlicher Aufsicht oder wenn der Zigarettentabak, die Zigarettenhülsen und -blättchen zur Abgabe an inländische Zigarettenfabrikanten behufs weiterer Verarbeitung oder Behandlung in ihrem Betriebe vor der Entnahme aus der Erzeugungsstätte angemeldet werden.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von sechs Monaten zu stunden.

§ 4.

Verjährung der Steuer.

Ansprüche auf Zahlung und Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) oder der Steuerentrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuer verjährt in drei Jahren.

§ 5.

Verpackungszwang.

Zigarettentabak und Zigaretten sowie Zigarettenhülsen und -blättchen dürfen im Inlande vom Hersteller und Großhändler nur in vollständig geschlossenen

Packungen abgegeben werden. Die Verpackung der inländischen Erzeugnisse hat, sofern nicht Ausnahmen zugelassen werden, in den Betrieben zu erfolgen, in denen sie hergestellt werden.

Auf jeder Packung ist der Inhalt nach Art und Menge, sowie bei Zigarettentabak und Zigaretten auch der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der Steuerklasse (§ 2 Abs. 1) in Druckschrift anzugeben. Außerdem ist auf jeder Packung Name und Sitz der Firma des Herstellers oder des Händlers ersichtlich zu machen. Die Firmenbezeichnung des Herstellers kann durch ein gesetzlich geschütztes, der Steuerbehörde mitzuteilendes Warenzeichen ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Angabe des Preises oder der Preisgrenzen erstreckt sich auch auf solche Packungen, die feingeschnittenen Tabak im Kleinverkaufspreise von drei Mark oder weniger für ein Kilogramm enthalten. Wird solcher Tabak unverpackt verkauft, so ist der Kleinverkaufspreis an einer in die Augen fallenden Stelle des Behältnisses anzugeben.

Zigarettentabak, Zigarettenhülsen und -blättchen, die an Zigarettenfabriken abgegeben werden, sind unter Beobachtung der etwa vorgeschriebenen Maßnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 befreit. Ferner erstrecken sich diese Vorschriften nicht auf Waren der genannten Art, die zur Ausfuhr bestimmt sind (§ 3 Abs. 4).

Der Bundesrat ist befugt, im Falle der Umgehung der Zigarettensteuer beim Einzelverkaufe für diesen besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen oder die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 auf alle Personen auszudehnen, die der Zigarettensteuer unterliegende Waren feilhalten, verkaufen oder sonstwie an Verbraucher abgeben.

§ 6.

Vorschriften für die Einfuhr.

Die Vorschriften des § 5 gelten auch für die eingeführten Erzeugnisse der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sowie für eingeführte Zigarettenhülsen und -blättchen. Es kann jedoch zugelassen werden, daß die Verpackung erst im Inlande vorgenommen wird.

Eingeführte Zigarettentabake und Zigaretten, auf deren Packungen die im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Preisangaben fehlen, sind nach den höchsten Sätzen des § 2 Ziffer 1 und 2 zu versteuern.

§ 7.

Vorschriften für die Betriebe. Anmeldung des Betriebs und der Räume.

Wer gewerbsmäßig Zigarettentabak, Zigaretten, Zigarettenhülsen oder -blättchen herstellen will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebs unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Zigarettentabak und Zigaretten darf nur in den angemeldeten Betriebsräumen erfolgen.

§ 8.

Die Steuerbehörde ist ermächtigt, auch Angaben über die Verpackungsart der Waren sowie gegen entsprechende Entschädigung die Hinterlegung von Proben der einzelnen Packungen zu verlangen.

Bei jeder Änderung der angemeldeten Verhältnisse (§§ 7, 8) hat alsbald eine Berichtigung oder Ergänzung der Angaben zu erfolgen.

§ 9.

Kleinverkauf der tabakverarbeitenden Betriebe und der Hersteller von Zigarettenhülsen und -blättchen.

Inhaber tabakverarbeitender Betriebe jeder Art, die neben der Anfertigung von Tabakerzeugnissen den Kleinverkauf von Zigarettentabak oder von Zigaretten betreiben wollen, sowie Hersteller von Zigarettenhülsen und -blättchen, die diese Erzeugnisse im kleinen abgeben wollen, haben dies unter genauer Beschreibung der Räume, in denen der Kleinverkauf stattfinden soll, der Steuerbehörde anzuzeigen. Die Betriebe unterliegen den von dieser Behörde zur Sicherung des Steuereinganges anzuordnenden Maßnahmen.

§ 10.

Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters.

Jeder Wechsel im Besitz eines mit der Herstellung von Zigarettentabak oder Zigaretten sowie von Zigarettenhülsen oder -blättchen sich befassenden Betriebs ist der Steuerbehörde binnen einer Woche vom neuen Besitzer anzuzeigen.

Wird ein Betrieb vom Besitzer nicht selbst geleitet, so hat letzterer der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in seinem Namen und Auftrage handelt.

§ 11.

Lagerung der fertigen Erzeugnisse; Buchführung.

Zigarettentabak und Zigaretten sowie Zigarettenhülsen und -blättchen dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§ 7) gelagert und verpackt werden. Über Zu- und Abgang der Erzeugnisse sind Anschreibungen zu führen, die der Bestimmung der Steuerbehörde entsprechend aufzubewahren und den Beamten zugänglich zu halten sind.

Die Bestände sind von Zeit zu Zeit amtlich festzustellen und mit den Anschreibungen zu vergleichen. Von der Erhebung der Steuer für Fehlmengen ist abzusehen, wenn und soweit dargetan wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht stattgefunden hat, sondern daß die Fehlmengen auf andere, eine Steuerschuld nicht begründende Umstände zurückzuführen sind.

§ 12.

Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Verpflichtung zur Führung von Anschreibungen auch auf den für die Verarbeitung bezogenen Tabak sowie auf das für die Verarbeitung bezogene Zigarettenpapier ausgedehnt werden.

§ 13.

Aufsichtsbefugnis der Steuerbeamten.

Die Betriebe, die sich mit dem Schneiden von Zigarettentabak oder mit der Herstellung von Zigaretten, Zigarettenhülsen oder -blättchen befassen, unterliegen der steuerlichen Aufsicht. Die Steuerbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr zu besuchen.

Bei Fabriken erstreckt sich die Aufsichtsbefugnis auf alle Räume der Fabrik sowie auf die mit ihr in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räume. Sofern diese Räume verschlossen sein sollten, müssen sie während der angegebenen Zeit auf Verlangen der Steuerbeamten sofort geöffnet werden. Die Zeitbeschränkung fällt fort, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

§ 14.

Hilfeleistung bei der Ausübung der Steueraufsicht.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede im Steuerinteresse oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei allen zum Zwecke der Aufsicht oder Abfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die notwendig sind, damit die Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen können. Insbesondere ist auch für Beleuchtung zu sorgen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf den Einkauf des Rohtabaks sowie auf die Herstellung und den Verkauf von der Zigarettensteuer unterliegenden Erzeugnissen sich beziehenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zu jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 15.

Handel mit der Zigarettensteuer unterliegenden Waren.

Wer sich gewerbsmäßig mit dem Verkaufe von Zigarettentabak und Zigaretten sowie von Zigarettenhülsen und -blättchen befassen will, hat dies vorher der Steuerbehörde anzuzeigen und den Beamten der Steuerverwaltung seine Vorräte an Waren der bezeichneten Art zum Nachweise, daß sie mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Steuerbehörde kann verlangen, daß Niederschriften einzelner Teile dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen in den Verkaufsstätten an in die Augen fallender Stelle ausgehängt werden.

§ 16.

Die Steuerzeichen sind an den Packungen solange zu erhalten, bis diese geöffnet werden. Geöffnete, ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhülsen oder -blättchen nicht nachgefüllt werden. Der Einzelverkauf darf nur aus den zugehörigen Umschließungen erfolgen. Geleerte Umschließungen sind alsbald zu vernichten.

Wer als Verkäufer Zigarettentabak, Zigaretten, Zigarettenhülsen oder -blättchen empfängt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt, bezeichnet und mit Steuerzeichen versehen sind, hat innerhalb einer Frist von drei Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 17.

Strafvorschriften. Defraudation.

Wer es unternimmt, die Zigarettensteuer zu hinterziehen, macht sich der Defraudation schuldig.

Die Defraudation wird insbesondere als vollbracht angenommen:

a) wenn mit der Herstellung von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist (§ 7);
b) wenn der Zigarettensteuer unterliegende Waren vom Hersteller in anderen als den hierfür angemeldeten Räumen aufbewahrt werden (§ 11);
c) wenn die vorgeschriebenen Anschreibungen unrichtig geführt werden (§§ 11, 12);
d) wenn der Zigarettensteuer unterliegende Waren aus der Erzeugungsstätte in den Inlandsverkehr gebracht werden, ohne daß sie in der vorgeschriebenen Weise verpackt und auf den Packungen mit den im § 5 vorgeschriebenen Angaben und mit den entsprechenden Steuerzeichen versehen sind;
e) wenn Verkäufer der Zigarettensteuer unterliegende Waren im Gewahrsam haben, die der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen (§ 3) nicht versehen sind;
f) wenn geöffnete, mit Steuerzeichen versehene Packungen der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2 zuwider nachgefüllt werden.

Das Dasein der Defraudation wird in den Fällen des Abs. 2 durch die daselbst bezeichneten Tatsachen begründet. Wird festgestellt, daß eine Hinterziehung nicht verübt oder nicht beabsichtigt ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 20 statt.

§ 18.

Strafe der Defraudation.

Wer eine Defraudation begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, mindestens aber fünfzig Mark für jeden einzelnen Fall beträgt. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

Kann der vorenthaltene Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von fünfzig Mark bis hunderttausend Mark ein.

Liegt eine Übertretung vor, so sind die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark zu bestrafen.

§ 19.

Defraudation im Rückfalle.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorausgegangener Bestrafung wird die im § 18 angedrohte Strafe verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu drei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall angedrohten Strafe erkannt werden.

Die Rückfallstrafe ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 20.

Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsbestimmungen werden, sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark geahndet.

Mit Ordnungsstrafe nach Maßgabe des Abs. 1 wird ferner belegt:

a) wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Überwachung der Zigarettensteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Tatbestand des § 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;

b) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch die ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in bezug auf die Zigarettensteuer verhindert wird, sofern nicht der Tatbestand des § 113 oder des § 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

§ 21.

Haftung für andere Personen.

Hersteller und Verkäufer von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Prozeßkosten und für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt ist, so haften sie nur für die Steuer. Die Haftung für Geldstrafen kann nur durch richterliches Urteil ausgesprochen werden.

Ist die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beizutreiben, so kann die Steuerbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen, und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 22.

Zwangsmaßregeln.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen.

§ 23.

Einziehung.

Zigarettentabak und Zigaretten sowie Zigarettenhülsen und -blättchen, die nicht vorschriftsmäßig verpackt und bezeichnet oder deren Packungen mit den erforderlichen Steuerzeichen (§ 3) nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 24.

Verschärfung der Aufsichtsmaßnahmen.

Hersteller und Verkäufer von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren, die selbst oder deren Betriebsleiter wegen Hinterziehung der Steuer bestraft sind, können auf ihre Kosten besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

§ 25.

Fälschung von Steuerzeichen.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer unechte Steuerzeichen (§ 3) in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Steuerzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Steuerzeichen Gebrauch macht. Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 26.

Wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 27.

Neben der in den §§ 25, 26 angedrohten Strafe kommt die durch die Hinterziehung der Steuer begründete Strafe zur Anwendung.

§ 28.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung von Steuerzeichen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
2. den Abdruck der in Nr. 1 bezeichneten Stempel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrucke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen sowie der Abdrucke erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 29.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen veräußert oder feilhält.

§ 30.

Strafverfahren und Verjährung der Strafverfolgung.

In den Fällen der §§ 17 bis 23 kommen hinsichtlich des Strafverfahrens sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. Der Erlös aus eingezogenen Zigarettentabaken und Zigaretten, Zigarettenhülsen und -blättchen sowie Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, von anderen Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 31.

Verwaltung der Zigarettensteuer und Ausgleichungsbeträge.

Die Erhebung und Verwaltung der Zigarettensteuer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die erwachsenden Kosten wird den Bundesstaaten nach Maßgabe der vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure haben in bezug auf die Ausführung des Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets zahlen an Stelle der Zigarettensteuer einen entsprechenden Ausgleichungsbetrag an die Reichskasse.

§ 32.

Der Zigarettensteuer unterliegende Waren aus Zollanschlüssen.

Zigarettentabak und Zigaretten, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen zum Verbrauch eingehen sowie aus den genannten Gebieten eingehende Zigarettenhülsen und -blättchen sind spätestens beim Eintritt in das Inland mit den nach § 3 anzubringenden Steuerzeichen zu versehen.

Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats mit den fremden Regierungen wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Zigarettensteuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Überweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden, der Zigarettensteuer unterliegenden Waren oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft Vereinbarungen treffen.

§ 33.

Vergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 gezahlten Abgaben.

1. Im Abs. 1 des § 31 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 sind zu streichen:

unter I: d) für Zigaretten ..... 66 Mark,
" II: d) " " ..... 35 " .

2. Die Festsetzung der Vergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 gezahlten Abgaben, welche bei der Ausfuhr von Zigarettentabak und Zigaretten oder bei ihrer Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager zu gewähren ist, erfolgt durch den Bundesrat.

§ 34.

Übergangsvorschriften.

Hersteller, Verkäufer und Händler haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Zigarettentabak und Zigaretten, Zigarettenhülsen und -blättchen unter Angabe des Kleinverkaufspreises des Zigarettentabaks und der Zigaretten sowie der Stückzahl der Hülsen und Blättchen innerhalb einer Woche dem zuständigen Steueramt anzumelden. Die angemeldeten Vorräte dürfen vom Hersteller einen Monat, vom Verkäufer und Händler zwei Monate ohne Entrichtung der Zigarettensteuer verkauft werden; nach Ablauf dieser Fristen ist der noch vorhandene Teil dieser Vorräte nach den Sätzen des § 2 zu versteuern.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Frist von zwei Monaten für Zigarettenblättchen bei Kleinhändlern im Bedarfsfall entsprechend zu verlängern.

Die erfolgte Versteuerung wird durch Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen kenntlich gemacht.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von drei Monaten zu stunden.

§ 35.

Schlußvorschrift.

Von den bestehenden Fabriken und Betrieben sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der im § 20 angedrohten Ordnungsstrafen spätestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erstatten.

Anlage 3.

Gesetz

wegen

Änderung des Reichsstempelgesetzes.

Artikel 1.

Der Tarif zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) erhält in Nr. 6 nachstehende Fassung:

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Frachturkunden.					
6.	Frachturkunden, wenn sie im Inland ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden, und zwar:					
	a) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen	—	—	1	—	

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(6.)	b) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste	—	—	—	10	
	Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und, sofern es sich um Schiffe mit einem Reinraumgehalte von über 200 Kubikmeter handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben.					von der einzelnen Urkunde; falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße oder Eisenbahnwagen lautet, von jeder Schiffs- oder Eisenbahnwagenladung. Je zwei Schmalspurwagen, die auf ein Frachtpapier abgefertigt sind, sind als eine Eisenbahnwagenladung zu rechnen; ebenso sind, wenn die Eisenbahnverwaltung statt eines Wagens mehrere zur Verfügung stellt, diese mehreren Wagen einer Eisenbahnwagenladung gleichzuachten. Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.
	c) Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine im Schiffsverkehre, soweit sie nicht unter a und b fallen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen	—	—	—	50	
	und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 150 Tonnen handelt					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	50	
	bei höheren Beträgen	—	—	1	—	
	Dem Frachtbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Schlepplohn hinzuzurechnen, sofern er neben der Fracht zu zahlen ist.					
	d) Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehre, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen	—	—	—	50	
	Der Steuersatz vermindert sich auf die Hälfte dieser Sätze, wenn das Ladegewicht des Wagens 5 Tonnen nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einundeinhalbfache, wenn das Ladegewicht über 10 Tonnen aber nicht mehr als 15 Tonnen beträgt. Für je weitere 5 Tonnen Ladegewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu.					

Artikel 2.

Hinter Nr. 6 des Tarifs wird eingeschaltet:

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
7.	**Personenfahrkarten.** a) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Eisenbahnverkehr auf inländischen Bahnlinien					

bei einem Fahrpreise von:	in III. Wagenklasse Pf.	in II. Wagenklasse Pf.	in I. Wagenklasse Pf.
0,60 Mark bis 2 Mark	5	10	20
mehr als 2 » » 5 »	10	20	40
» » 5 » » 10 »	20	40	80
» » 10 » » 20 »	40	80	160
» » 20 » » 30 »	60	120	240
» » 30 » » 40 »	90	180	360
» » 40 » » 50 »	140	270	540
» » 50 »	200	400	800

vom einzelnen Fahrtausweise.

Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, welche getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

b) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Dampfschiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen, sowie im Dampfschiffsverkehre der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätzen.

Wenn das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen führt, gelten die unter a für die III. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze für die niedrigste Fahrklasse, die unter a für die II. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze gleichmäßig für die höheren Fahrklassen.

Befreit sind:

1. Fahrkarten usw., wenn deren tarifmäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten der Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreis für die im Inlande zurückzulegende Strecke den Betrag von 0,60 Mark nicht erreicht;
2. die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten;
3. Fahrkarten der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird und der Fahrpreis der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(7.)	**Anmerkung zu Tarifnummer 7.** Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer anderen Zuggattung oder auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Eil-, Luxusdampfer) berechtigen, ist eine besondere Abgabe nicht zu entrichten. Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigen, ist die Stempelabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stempelbetrage für diese Fahrklasse und dem zur Hauptkarte geschuldeten Stempelbetrage zu entrichten. Berechtigt eine Fahrkarte nach Wahl des Reisenden zur Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs, so hat die Stempelberechnung unter Berücksichtigung derjenigen Beförderungsweise zu erfolgen, die den höheren Stempelbetrag ergibt. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Fahrkarte (Fahrscheinheft) zum Teil zur Benutzung einer niedrigeren, zum Teil zur Benutzung einer höheren Wagenklasse berechtigt. Für Fahrkarten, welche zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte der für den vollen Fahrpreis festgesetzten Stempelabgabe, jedoch mindestens 5 Pfennige, zu entrichten. Bei Sonderfahrten usw., für deren Benutzung keine Fahrkarten ausgegeben werden, sondern der Preis in anderer Weise berechnet wird, ist ein Stempel in Höhe von zehn vom Hundert des gesamten Beförderungspreises zu entrichten.					
	Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.					
8.	a) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen, und zwar:					
	1. für Krafträder	—	—	10	—	von jeder einzelnen Karte.
	2. für Kraftwagen					
	a) von nicht mehr als 6 Pferdekräften	—	—	25	—	
	b) von über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräften	—	—	50	—	
	c) von über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräften	—	—	100	—	
	d) von über 25 Pferdekräften	—	—	150	—	
	als Grundbetrag;					
	außerdem zu 2: von jeder Pferdekraft oder einem Teile einer Pferdekraft					
	falls das Fahrzeug nicht mehr als 6 Pferdekräfte hat	—	—	2	—	
	falls dasselbe über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräfte hat	—	—	3	—	

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(8.)	falls dasselbe über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräfte hat	—	—	5	—	von jeder einzelnen Karte.
	im übrigen	—	—	10	—	
	Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird.					
	b) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern (§ 40 l Abs. 2) zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland, und zwar bei Benutzung:					
	1. während eines nicht mehr als dreißig Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Krafträder	—	—	3	—	von der einzelnen Karte. Bei mehr als dreißigtägigem Aufenthalt ist eine Karte der zu a bezeichneten Art zu lösen, für die der gezahlte Stempelbetrag in Anrechnung gebracht wird.
	2a. während eines nicht mehr als fünf Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen	—	—	15	—	
	b. während eines mehr als fünf Tage bis zu höchstens dreißig Tagen im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen	—	—	40	—	
	Eine Befreiung von der Stempelabgabe findet statt:					
	1. hinsichtlich derjenigen Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind;					
	2. hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen.					
	Vergütungen.					
9.	Die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter usw.), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind	8	—	—	—	von der Gesamtsumme der Vergütungen.
	Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gemachten Vergütungen (§ 40 u) nicht mehr als 5 000 Mark ausmacht. Übersteigt die Gesamtsumme der Vergütungen 5 000 Mark, so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5 000 Mark übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.					
	Werden Tagegelder im Betrage von mehr als fünfzig Mark für den Tag gezahlt, so ist der Mehrbetrag als versteuerbare Tantieme zu betrachten. Reisegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Tantiemen betrachtet.					

Artikel 3.

I. Die Überschrift zum Abschnitte IV des Gesetzes und die §§ 32 bis 35 daselbst erhalten folgende Fassung:

IV. Frachturkunden.

(Tarifnummer 6.)

§ 32.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 6 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Urkunden, welche im Inland ausgestellt werden, im Seeverkehre dem Ablader, im sonstigen Verkehre dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und bei den im Ausland ausgestellten Urkunden dem Empfänger der Sendung ob.

Im Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich, welcher den Betrag von dem Absender oder Empfänger einzieht.

§ 33.

Die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre der Tarifnummer 6a, b und, sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 250 Tonnen handelt, auch im sonstigen Schiffsverkehre (Tarifnummer 6c) darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der im Tarife bezeichneten Art ausgestellt wird. Die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehre vom Auslande nach dem Inlande befördert sind, darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der bezeichneten Art ausgehändigt wird.

Auf die Beförderung der Postsendungen und des Gepäcks der Reisenden im Schiffsverkehre mit dem Auslande findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 34.

Wird im Seeverkehr eine Urkunde der bezeichneten Art im Inland ausgestellt, so ist die Abgabe von einer Abschrift zu entrichten, die dem Reeder auszuhändigen, oder, falls diesem selbst die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe obliegt, von ihm zurückzubehalten ist.

Hat der Reeder seine Niederlassung im Auslande, so tritt an seine Stelle der inländische Vertreter.

§ 35.

Die Abgabe muß entrichtet werden bei im Inland ausgestellten Schriftstücken, bevor die Aushändigung der Urkunde durch den Ablader oder Aussteller erfolgt, bei im Ausland ausgestellten Schriftstücken binnen drei Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6a, b, c zu entrichten ist, sind während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Im Eisenbahnverkehre hat die Entrichtung der Abgabe spätestens vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger und, wenn die Sendung nach dem Auslande bestimmt ist, spätestens vor der Aushändigung an den ausländischen Frachtführer zu erfolgen.

II. § 38 Abs. 3 des Gesetzes wird, wie folgt, geändert:

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 33 Abs. 1 zuwider Güter befördert oder ausliefert, ohne daß eine der vorgeschriebenen Urkunden ausgestellt oder ausgehändigt wird.

Artikel 4.

Hinter § 40 des Gesetzes sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

IVa. Personenfahrkarten.

(Tarifnummer 7.)

§ 40a.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 7 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Fahrkarten, die im Inland ausgestellt werden, den Eisenbahnverwaltungen und den Dampfschiffahrtsunternehmungen ob, welche den Betrag von dem Erwerber der Karten einzuziehen berechtigt sind.

§ 40b.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben der zuständigen Steuerstelle in vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitabschnitten Nachweisungen über die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrkarten nebst den für die Berechnung des Stempelbetrags erforderlichen Angaben einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen wird der zu entrichtende Betrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen.

§ 40c.

Andere als die im § 40b bezeichneten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungen haben den Abgabenbetrag für die auszugebenden Fahrkarten im voraus zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabenbetrags an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrkarten.

§ 40d.

Der Bundesrat ist befugt, unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, daß im Falle des § 40c eine Abstempelung der Karten ohne vorgängige Abgabenentrichtung bewirkt, sowie daß von einer Abstempelung

abgesehen wird und die Entrichtung der Abgabe erst nach Veräußerung der Fahrkarten in der im § 40 b vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Dem Reisenden gegenüber ist der Stempelbetrag (§§ 40 b und 40 c) in jedem Falle mit dem Fahrpreis in einer Summe zu berechnen und einzuziehen.

§ 40 e.

Für im Ausland ausgegebene Fahrkarten, welche zur Fahrt auf inländischen Eisenbahnstrecken oder zur Dampfschiffahrt auf inländischen Wasserstraßen berechtigen, hat die Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats zu erfolgen.

§ 40 f.

Wenn ein Angestellter einer nicht staatlichen Eisenbahnverwaltung oder einer Dampfschiffahrtsunternehmung Fahrkarten, welche der Vorschrift des § 40 c unterliegen, aber mit dem vorgeschriebenen Stempelzeichen nicht versehen sind, veräußert, so wird er mit einer Geldstrafe von hundert Mark für jeden einzelnen Fall bestraft.

§ 40 g.

Wer nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 40 f der gleichen Vorschrift von neuem zuwiderhandelt, unterliegt neben der Strafe des § 40 f der im § 20 vorgesehenen Rückfallsstrafe.

§ 40 h.

Eine Erstattung der für eine Fahrkarte gezahlten Stempelabgabe findet nur statt, wenn der volle Preis der Fahrkarte von der Eisenbahnverwaltung oder der Dampfschiffahrtsunternehmung nachweislich zurückgewährt worden ist.

§ 40 i.

Die Fahrkarten unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

§ 40 ii.

Der Bundesrat ist befugt, während einer längstens auf ein Jahr zu bemessenden Übergangszeit das Verfahren bei der Stempelerhebung abweichend von den vorstehenden Vorschriften zu regeln.

Artikel 5.

Hinter § 40 des Gesetzes sind ferner folgende Vorschriften einzuschalten:

IV b. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

(Tarifnummer 8.)

§ 40 k.

Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabenbetrags eine Er-

laubniskarte der im Tarife bezeichneten Art gelöst worden ist. Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme im Sinne dieser Vorschrift.

Welche Behörden zur Erteilung der Erlaubniskarten zuständig sind, wird hinsichtlich der das Reichsgebiet berührenden ausländischen Kraftfahrzeuge vom Bundesrat, im übrigen von den Landesregierungen bestimmt.

Auf die nach dem Tarife befreiten Kraftfahrzeuge findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Die verkehrspolizeilichen Vorschriften der Landesgesetze werden hierdurch nicht berührt.

§ 40*l*.

Die Verpflichtung zur Lösung einer nach Tarifnummer 8 versteuerten Erlaubniskarte liegt dem Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs, und wenn ihm gegenüber auf Zeit ein anderer zum Besitze berechtigt ist, auf diese Zeit dem anderen ob. Die Verpflichtung des letzteren fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

Bei aus dem Ausland eingehenden Kraftfahrzeugen, für welche ein im Inlande wohnhafter oder sich daselbst dauernd aufhaltender Steuerpflichtiger nicht vorhanden ist, ist die Erlaubniskarte von demjenigen zu lösen, der das Kraftfahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt.

§ 40 m.

Die Erlaubniskarte wird auf ein Jahr ausgestellt, soweit nicht die Ausstellung auf einen kürzeren Zeitraum beantragt worden ist.

§ 40 n.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist für jedes der Fahrzeuge eine besondere Erlaubniskarte zu lösen.

Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so ist er zur Entrichtung einer weiteren Stempelabgabe nur insoweit verpflichtet, als die Abgabe hinsichtlich des neuen Fahrzeugs sich höher als die Abgabe für das bisherige Fahrzeug berechnet. Der hiernach sich ergebende Betrag ist nur zur Hälfte zu erheben, wenn der Rest der Gültigkeitsdauer einer gelösten Jahreskarte vier Monate oder weniger beträgt.

Im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte kann die Karte auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben werden. Letzterer hat alsdann bis zum Ablaufe der Gültigkeitsdauer eine Abgabe nicht zu entrichten. Die Vorschriften des Abs. 2 finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 40 o.

Die Ausstellung der Erlaubniskarte ist spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs, bei im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen spätestens

am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Erlaubniskarte, die Umschreibung der Erlaubniskarte im Falle des § 40n Abs. 2 spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des neuen Fahrzeugs bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen zuständigen Behörde zu beantragen. Die Landesregierungen sind ermächtigt, andere Fristen vorzuschreiben.

Für aus dem Ausland eingehende Fahrzeuge (§ 40l Abs. 2) ist die Ausstellung der Erlaubniskarte alsbald nach dem Grenzübertritte bei der nächsten zuständigen Behörde zu beantragen.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Erlaubniskarte begehrt wird.

Gleichzeitig mit dem Antrag ist der erforderliche Stempelbetrag einzuzahlen.

§ 40p.

Die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde hat Stempelmarken im entsprechenden Betrage zu der Erlaubniskarte zu verwenden und die Stempelmarken zu entwerten.

Die Aushändigung der Erlaubniskarte darf nicht vor Einzahlung des Abgabenbetrags erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Erlaubniskarten trifft der Bundesrat. Er kann anordnen, daß die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelmarken zu erfolgen hat.

§ 40q.

Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge die Führung polizeilicher Kennzeichen vorgeschrieben ist, darf die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte erfolgen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Erlaubniskarte hat die Polizeibehörde, und zwar, wenn sie nicht selbst die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde ist, auf Antrag der letzteren, die Beschlagnahme des für das im Gebrauche befindliche Kraftfahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens zu bewirken.

§ 40r.

Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Erlaubniskarte unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung zum Nachweise der Erfüllung der Stempelpflicht vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß außer im Grenzbezirke nicht angehalten werden.

§ 40s

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünf- bis zehnfachen Betrage der Abgabe für eine Jahreskarte gleichkommt.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 bezeichneten Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis viertausend Mark für den einzelnen Fall ein.

Zur Sicherstellung der vorenthaltenen Abgabe, der Strafe und der Kosten kann das Kraftfahrzeug in Beschlag genommen werden.

§ 40t.

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Erhebung landesgesetzlicher Gebühren für die Feststellung der Verkehrstauglichkeit des Kraftfahrzeugs und für die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge nicht ausgeschlossen. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die hiernach zulässigen Gebühren Höchstsätze vorzuschreiben.

Im übrigen unterliegen Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, für welche eine Reichsstempelabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist, keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten.

Artikel 6.

Hinter § 40 des Gesetzes sind ferner folgende Bestimmungen einzuschalten:

IVc. Vergütungen.

(Tarifnummer 9.)

§ 40u.

Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung anzufertigen, aus der zu ersehen ist die Summe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter, Tagegelder, Reisegelder usw. [Abs. 3 Tarifnummer 9]), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind.

§ 40v.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Vorstande, den persönlich haftenden Gesellschaftern beziehungsweise den Geschäftsführern der in § 40u genannten Gesellschaften ob. Die Abgabe ist von der Gesellschaft zu Lasten der zum Bezuge der Vergütungen berechtigten Personen zu entrichten.

§ 40w.

Die Verpflichtung zur Stempelentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats. Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 40x.

Bei Nichterfüllung der vorbezeichneten Verpflichtung werden die Mitglieder des Vorstandes, die persönlich haftenden Gesellschafter beziehungsweise die Geschäftsführer der Gesellschaft mit einer Geldstrafe belegt, welche das Zwanzigfache des hinterzogenen Stempels beträgt.

Artikel 7.

Der § 44 Abs. 2 des Gesetzes wird, wie folgt, geändert:

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 2, 19, 27, 38, 40f, 40s und 40x aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

Artikel 8.

Der § 49 Abs. 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung unterliegen alle diejenigen, welche abgabenpflichtige Geschäfte der in Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern oder Personen (Nr. 6 und 7 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln.

Artikel 9.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen sich ergebende Fassung des im Artikel 1 bezeichneten Gesetzes mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Abschnitte und Paragraphen als „Reichsstempelgesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Dabei sind im § 55 die Worte „und ist den einzelnen Bundesstaaten" bis „überweisen" zu streichen, und es ist folgender Satz anzufügen: „Der Reinertrag der in Tarifnummer 1 bis 5 bezeichneten Abgaben ist, soweit nicht § 5 des Gesetzes, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 595) ein anderes bestimmt, den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen."

Anlage 4.

Erbschaftssteuergesetz.

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

§ 1.

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der Erwerb von Todes wegen.

Als Erwerb von Todes wegen gilt, außer demjenigen, was durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben wird:

1. ein Erwerb, auf welchen die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden, sowie dasjenige, was durch eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes als Verfügung von Todes wegen zu beurteilende Schenkung erworben wird;
2. ein Erwerb, welcher infolge der Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Erblasser einen Erwerb von Todes wegen abhängig gemacht hat, oder, sofern der Erwerb der Genehmigung einer Behörde bedarf, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird.

§ 2.

Als Erwerb von Todes wegen ist außerdem anzusehen:

1. was durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet wird, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll;
2. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird.

§ 3.

Als Erwerb von Todes wegen sind ferner anzusehen:

1. was durch den Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalls erworben wird;
2. Bezüge aus Familienstiftungen, sofern sie infolge Todesfalls an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangen, sowie der Erwerb des Vermögens einer solchen Stiftung, sofern das Vermögen infolge Erlöschens der Stiftung an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangt;
3. Vermögensvorteile, die auf Grund eines von dem Erblasser geschlossenen Vertrags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben werden;

4. was als Abfindung für den Verzicht auf einen Erwerb der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Art gewährt wird.

§ 4.

Für die Steuerpflicht an Kindesstatt angenommener Personen und ihrer Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken, gelten außerdem folgende besondere Vorschriften:

Als Erwerb von Todes wegen ist auch anzusehen:

1. ein Erwerb, auf welchen die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden;
2. was durch eine Zuwendung unter Lebenden erworben wird, sofern die Zuwendung von dem Erwerber bei einer Erbauseinandersetzung mit anderen Abkömmlingen des Zuwendenden nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund einer bei der Zuwendung getroffenen Anordnung des letzteren zur Ausgleichung zu bringen sein würde.

Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft der einem anteilsberechtigten Abkömmling an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehende Anteil Gegenstand der Erbschaftssteuer in gleicher Weise, wie wenn der erstverstorbene Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft gestorben und der Anteil an dem Gesamtgute der gesetzliche Erbteil des Abkömmlinges wäre. Als Erwerb von Todes wegen ist auch eine Zuwendung anzusehen, die einem anteilsberechtigten Abkömmling unter Lebenden gemacht wird, soweit die Zuwendung bei der Auseinandersetzung zur Ausgleichung kommen würde, sowie eine Abfindung, die einem Abkömmlinge dafür gewährt wird, daß er vor oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf seinen Anteil am Gesamtgute verzichtet.

Räumliche Herrschaft des Gesetzes.

§ 5.

Bewegliches Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn derjenige, aus dessen Vermögen der Erwerb anfällt (Erblasser), zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber ein Deutscher war und zugleich einem Bundesstaat angehörte. Soweit sich das Vermögen im Auslande befindet, wird auf Antrag die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die Erbschaftssteuer angerechnet; soweit es sich in einem deutschen Schutzgebiete befindet, unterliegt es der Erbschaftssteuer nicht, wenn der Erblasser zu der bezeichneten Zeit seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Schutzgebiete hatte.

In den Fällen des § 3 Nr. 1, 2 ist im Sinne dieses Gesetzes als Erblasser der zuletzt Berechtigte anzusehen.

§ 6.

Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers wird die Steuer erhoben, wenn er zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, jedoch nur insoweit, als sich das Vermögen im Inlande befindet.

Das im Inlande befindliche Vermögen eines ausländischen Erblassers, welcher zu dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, unterliegt der Steuer, wenn es einem Erwerber anfällt, der zur Zeit des Anfalls im Inlande seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuerpflichtige hat das Recht des Abzugs einer für denselben Erwerb im Ausland entrichteten Steuer.

Die Steuer wird insoweit nicht erhoben, als in dem Heimatstaate des Erblassers im umgekehrten Falle in Ansehung der von dem Erwerb aus dem Vermögen eines Deutschen zu entrichtenden Erbschaftssteuer Ermäßigung oder Befreiung gewährt wird.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler zum Zwecke der Ausgleichung oder der Vermeidung einer Doppelbesteuerung Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 1 anordnen.

Auf das Vermögen eines Deutschen, der einem Bundesstaate nicht angehörte, finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 7.

Von inländischen Grundstücken ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Deutscher oder Ausländer war und ob er im Inlande seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nicht.

Grundstücke, die sich im Auslande befinden, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

§ 8.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

§ 9.

In den Fällen der §§ 5 bis 8 kommen Schulden und Lasten, welche nur auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Teile der Masse

haften, behufs der Berechnung der Steuer bei demjenigen Teile in Abzug, auf welchem sie haften.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien als auf dem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen von dem letzteren nur nach dem Verhältnisse dieses Teiles zur gesamten Masse in Abzug.

In das Grundbuch eingetragene Schulden, für welche der Eigentümer zugleich persönlich haftet, gelten zunächst als Lasten des Grundstücks und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrags bei der übrigen Masse in Anrechnung.

Betrag der Erbschaftssteuer.

§ 10.

Die Erbschaftssteuer beträgt:

I. vier vom Hundert:
   1. für leibliche Eltern;
   2. für voll- und halbbürtige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

II. sechs vom Hundert:
   1. für Großeltern und entferntere Voreltern;
   2. für Schwieger- und Stiefeltern;
   3. für Schwieger- und Stiefkinder;
   4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern;
   5. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge;
   6. für an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken;

III. acht vom Hundert:
   1. für Geschwister der Eltern;
   2. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;

IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 12 bezeichneten Art handelt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von

20 000 Mark, so wird das $1^{1}/_{10}$fache,

übersteigt er den Betrag von

30 000 Mark, so wird das $1^{2}/_{10}$fache,
50 000 „ „ „ „ $1^{3}/_{10}$ „
75 000 „ „ „ „ $1^{4}/_{10}$ „
100 000 „ „ „ „ $1^{5}/_{10}$ „
150 000 „ „ „ „ $1^{6}/_{10}$ „

200 000	Mark,	so	wird	das	$1\,^{7}/_{10}$ fache,
300 000	"	"	"	"	$1\,^{8}/_{10}$ "
400 000	"	"	"	"	$1\,^{9}/_{10}$ "
500 000	"	"	"	"	2 "
600 000	"	"	"	"	$2\,^{1}/_{10}$ "
700 000	"	"	"	"	$2\,^{2}/_{10}$ "
800 000	"	"	"	"	$2\,^{3}/_{10}$ "
900 000	"	"	"	"	$2\,^{4}/_{10}$ "
1 000 000	"	"	"	"	$2\,^{5}/_{10}$ "

der im Abs. 1 bestimmten Sätze erhoben.

Die im Abs. 2 geregelte Steigerung beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50 000 Mark übersteigt, mit dem im Abs. 2 für diesen Wert bestimmten Satze.

Übersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Abs. 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 2 anzuwendenden höheren Satze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbes gedeckt werden kann.

Befreiungen.

§ 11.

Von der Erbschaftssteuer befreit bleiben:

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mark;
2. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Forderung dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann;
4. ein Erwerb, der anfällt:
   a) ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindes Statt angenommenen Kinder —, sowie eingekindschafteten Kindern;
   b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern;
   c) Abkömmlingen der zu a, b bezeichneten Kinder;
   d) Ehegatten;
   e) den im § 10 I. 1, II. 1, 5, 6 aufgeführten Personen, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt;
   f) den im § 10 I. 2, II. 2, 3 bezeichneten Personen, sofern er in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät be-

steht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5 000 Mark nicht übersteigt; auf den Abzug der Schulden und Lasten von dem Werte der bezeichneten Gegenstände finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung;

g) leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten;

h) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt;

5. ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts.

§ 12.

Die Erbschaftssteuer beträgt fünf vom Hundert:

1. für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen;
2. für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;
3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;
4. für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Unter Kirchen (Abs. 1, Nr. 1) und kirchlichen Zwecken (Abs. 1, Nr. 2 und 3) sind alle inländischen öffentlich zugelassenen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

Vermögensvorteile von nicht mehr als 5 000 Mark sind in den Fällen des Abs. 1 von der Erbschaftssteuer befreit.

Die in den Abs. 1, 3 bezeichneten Vergünstigungen können zu Gunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, zu Gunsten solcher Zuwendungen, die den dort unter Nr. 3 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, und zu Gunsten ausländischer Kassen und Angestellten der dort unter Nr. 4 bezeichneten Art zugestanden werden, sofern der ausländische Staat dem Deutschen Reiche gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der in den Abs. 1 Nr. 2, 3 und im Abs. 4 bezeichneten Art vorliegen, erfolgt durch die Landesregierung.

§ 13.

Von der Entrichtung der Erbschaftssteuer befreit sind der Landesfürst und die Landesfürstin.

§ 14.

Im Sinne des § 10 Abs. 2, des § 11 Nr. 1, 4e, f, h und des § 12 Abs. 3 sind mehrere einem Erwerber seitens desselben Erblassers innerhalb fünf Jahren zugefallene Vermögensvorteile der in den §§ 1 bis 3 gedachten Art als ein Erwerb anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Art und Weise der Zuwendung nur zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.

Übersteigt der Wert des Erwerbes die im § 11 Nr. 1, 4e, f, h und im § 12 Abs. 3 bezeichneten Beträge, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

§ 15.

Soweit Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, den Gegenstand des Erwerbes bilden, wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes entfallenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechneten Steuerbetrags nicht erhoben.

Für Steuerpflichtige der Klasse 1 (§ 10 Abs. 1 I.) tritt Befreiung von der Steuer ein, soweit im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre die Grundstücke Gegenstand eines nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Erwerbes geworden sind. Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte tritt ein, soweit der frühere Steuerfall zwar mehr als fünf Jahre, aber nicht über zehn Jahre zurückliegt. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt an Personen veräußert worden sind, die nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen.

Auf den Abzug der Schulden und Lasten von dem Werte der Grundstücke finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung.

Ermittelung des Wertes der Masse.

§ 16.

Der Ermittelung des Betrags der Masse wird der Wert zur Zeit des Anfalls zu Grunde gelegt.

Bei Grundstücken der im § 15 Abs. 1 bezeichneten Art wird der Ertragswert zu Grunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

§ 17.

Bei Nutzungen oder Leistungen, die entweder ausdrücklich oder durch anderweitige die Dauer begrenzende Umstände auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist der Gesamtwert unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen. Bei immerwährenden Nutzungen wird das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrags, bei Nutzungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften der §§ 18, 19 Anwendung finden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrags als Wert angenommen.

§ 18.

Der Wert von Leibrenten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen, einschließlich des im § 3 Nr. 1 bezeichneten Erwerbes, wird nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tode das Bezugsrecht erlischt, berechnet, und zwar wird als Wert bei einem Alter

1.						bis zu	25	Jahren	das	20	fache,
2.	von	mehr	als	25	bis zu	35	Jahren	das	18	fache,
3.	„	„	„	35	„	45	„	„	16	„
4.	„	„	„	45	„	55	„	„	14	„
5.	„	„	„	55	„	65	„	„	12	„
6.	„	„	„	65	„	70	„	„	10	„
7.	„	„	„	70	„	75	„	„	8	„
8.	„	„	„	75	„	80	„	„	6	„
9.	„	„	„	80 Jahren das 4 fache des Wertes der einjährigen								

Nutzung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung

im Falle des Abs. 1 Nr. 1 schon innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren,

im Falle des Abs. 1 Nr. 2 schon innerhalb eines Zeitraums von 9 Jahren,

im Falle des Abs. 1 Nr. 3 schon innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren,
im Falle des Abs. 1 Nr. 4 schon innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren,
im Falle des Abs. 1 Nr. 5 schon innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren,
im Falle des Abs. 1 Nr. 6 schon innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren,
in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7 bis 9 schon innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren

nach dem Anfall erloschen, so wird ihr Wert nach Maßgabe der wirklichen Dauer bestimmt und die gezahlte Steuer bis auf den diesem Werte entsprechenden Betrag erstattet. In gleicher Weise wird, wenn die steuerpflichtige Masse um den nach Abs. 1 berechneten Wert einer Nutzung oder Leistung geringer veranlagt war, im Falle des früheren Erlöschens der Nutzung oder Leistung ein entsprechender Steuerbetrag nacherhoben.

§ 19.

Hängt die Dauer der Nutzungen von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der ältesten Person, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person maßgebend.

§ 20.

Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldbetrags ist, wenn er nicht anderweit feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Bedingter Erwerb.

§ 21.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritte der Bedingung; für den Steuerbetrag muß jedoch auf Verlangen des Erbschaftssteueramts (§ 34) Sicherheit geleistet werden.

Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben ist, wird, abgesehen von den Nutzungen von unbestimmter Dauer (§§ 17 bis 19), wie unbedingt erworbenes behandelt. Tritt die Bedingung ein, so wird die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

Bedingte Belastung.

§ 22.

Lasten, die den Wert der steuerpflichtigen Masse vermindern, werden, soweit sie von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, nicht berück-

sichtigt. Tritt die Bedingung ein, so wird die gezahlte Steuer bis auf den der veränderten Rechtslage entsprechenden Betrag erstattet.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt, werden, sofern sie nicht nach den in den §§ 17 bis 19 enthaltenen Grundsätzen behandelt werden können, wie unbedingte in Abzug gebracht. Tritt die Bedingung ein, so wird ein entsprechender Steuerbetrag nacherhoben. Das Erbschaftssteueramt kann Sicherheitsleistung für diesen Anspruch fordern.

Für zweifelhafte Lasten gilt das Gleiche wie für Lasten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängen.

§ 23.

Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden entsprechende Anwendung, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, das nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewiß ist.

Unsichere Rechte.

§ 24.

Ungewisse oder unsichere Rechte und andere zur sofortigen Wertermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit ihrem mutmaßlichen Werte in Ansatz, den der Steuerpflichtige in Vorschlag zu bringen hat. Findet keine Einigung statt, so kann das Erbschaftssteueramt von dem ihm angemessen erscheinenden Werte die Steuer einziehen und die Berichtigung des Wertansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung oder die Wertermittelung abhängt.

§ 25.

Sind bei der Berechnung der Steuer unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so hat, wenn sie später zur Verwirklichung gelangen, die der veränderten Sachlage entsprechende Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen.

Erwerb von Vermögen ohne die Nutzung.

§ 26.

Vermögen, dessen Nutzung einem andern als dem Steuerpflichtigen zusteht, wird um den nach den Vorschriften der §§ 17 ff. berechneten Wert der Nutzung geringer veranlagt.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ausgesetzt bleibt. In diesem Falle findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Das Erbschaftssteueramt kann die Leistung einer Sicherheit für die zu entrichtende Erbschaftssteuer fordern.

Wenn im Falle des Abs. 2 das mit dem Nutzungsrechte belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechts im Wege der Erbfolge auf eine andere Person übergeht, so wird die Erbschaftssteuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens des Nutzungsrechts gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

§ 27.

Bei der Einsetzung eines Nacherben (§§ 2100 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird der Vorerbe als Nießbraucher, der Nacherbe als Erbe des herauszugebenden Vermögens behandelt.

Ist die Einsetzung des Nacherben auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird, so haben sowohl der letztere von dem vollen Betrage des Erwerbes als der Nacherbe von dem vollen Betrage des an ihn herauszugebenden Vermögens nach ihrem Verhältnisse zum Erblasser die Steuer zu entrichten. Die von dem Vorerben entrichtete Steuer wird für den Teil der Erbschaft, für den der Nacherbe steuerpflichtig ist, auf Antrag insoweit erstattet, als sie den Betrag übersteigt, den der Vorerbe als Nießbraucher geschuldet haben würde. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vorerbe zur freien Verfügung berechtigt ist.

Dem Falle der Nacherbfolge steht der Fall des Nachvermächtnisses gleich.

Berechnung der Erbschaftssteuer.

§ 28.

Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten für diesen besonders unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser berechnet.

Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

§ 29.

Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage berechnet, um welchen der Erwerber durch den Anfall bereichert worden ist.

Die infolge des Anfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.

Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses kommen behufs der Berechnung der von einem Erben zu entrichtenden Erbschaftssteuer als Nachlaßverbindlichkeiten insbesondere auch in Abzug die Kosten der Beerdigung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen, kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals, die gericht-

lichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite. Die Erbschaftssteuer wird nicht in Abzug gebracht.

§ 30.

Ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist die Zuwendung nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung übersteigt.

Haftung für die Erbschaftssteuer.

§ 31.

Die Erbschaftssteuer ist von dem Erwerber, bei einer Zuwendung der im § 12 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art jedoch von dem mit der Zuwendung Beschwerten zu entrichten. Im letzteren Falle kann die Steuer, sofern sich nicht aus der Anordnung ein anderes ergibt, auf die Zuwendung angerechnet werden. Für die Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse; auf Verlangen muß aus dieser in den Fällen der §§ 21 bis 23 Sicherheit geleistet werden.

Neben dem Erwerber oder dem mit der Zuwendung Beschwerten (Abs. 1) haftet der Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen für die Steuer als Gesamtschuldner. Sind mehrere Erben vorhanden, so haftet jeder in gleicher Weise auch für die von den Miterben zu entrichtende Steuer. Auf Nachforderungen erstreckt sich diese Haftung nicht.

§ 32.

Gesetzliche Vertreter sowie Bevollmächtigte der Steuerpflichtigen, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie die Erbschaft, einzelne Erbteile, Vermächtnisse, Schenkungen, Bezüge aus der Familienstiftung usw. vor der Berichtigung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Erbschaftssteuer ausantworten und die Beitreibung von den Steuerpflichtigen nicht erfolgen kann.

Auf Nachforderungen erstreckt sich diese Haftung nicht.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden in den Fällen des § 6 auf diejenigen, in deren Gewahrsam sich das Vermögen des Erblassers befindet, entsprechende Anwendung.

Zuständigkeit für Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer.

§ 33.

Für die Erhebung der Erbschaftssteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber seinen Wohnsitz gehabt hat. Hatte der Erblasser in mehreren Bundesstaaten einen Wohnsitz, so ist der

Staat zuständig, in welchem der Wohnsitz liegt, an dem er sich zuletzt aufgehalten hat.

Soweit die Steuer von einem Grundstücke (§ 7 Abs. 1, 3) zu entrichten ist, ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet.

Hatte der Erblasser keinen Wohnsitz im Inlande, so ist im Falle des § 5 Abs. 1 der Bundesstaat, welchem er angehört hat, in den Fällen des § 6 Abs. 1, 5 der Bundesstaat, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, für die Erhebung der Steuer zuständig. Im Falle des § 6 Abs. 2 ist für die Zuständigkeit der Wohnsitz oder der Aufenthalt des Erwerbers maßgebend.

Bestehen zwischen mehreren Bundesstaaten Meinungsverschiedenheiten über ihre Zuständigkeit, so bestimmt auf Anrufen eines dieser Bundesstaaten der Bundesrat den für die Erhebung der Steuer zuständigen Staat.

§ 34.

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird durch die von der Landesregierung hierzu bestimmten Steuerstellen (Erbschaftssteuerämter) geführt. Diese unterstehen anderen, gleichfalls von der Landesregierung zu bestimmenden Behörden (Oberbehörden) und letztere der obersten Landesfinanzbehörde.

§ 35.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben in Ansehung der Verwaltung der Erbschaftssteuer dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen in Ansehung der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

In denjenigen Staaten, in welchen die Geschäfte der Oberbehörde für die Erbschaftssteuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Bundesregierung geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsbevollmächtigten, soweit das Erbschaftssteuerwesen in Betracht kommt, anderen Beamten übertragen.

Anmeldung des Erwerbes.

§ 36.

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen (§§ 1 bis 4) anfällt, ist verpflichtet, ihn binnen einer Frist von drei Monaten oder, wenn er sich bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält, binnen einer Frist von sechs Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfalle dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.

Erbschaftssteuererklärung.

§ 37.

Auf Verlangen des Erbschaftssteueramts und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist hat der zur Anmeldung eines Erwerbes von Todes wegen Verpflichtete dem Amte eine Erbschaftssteuererklärung einzureichen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen. Die Erklärung muß ein vollständiges Verzeichnis der zu der steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse enthalten.

Für die Erklärung kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

Die Erbschaftssteuererklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 38.

Die in den §§ 36, 37 bezeichneten Verpflichtungen gelten auch für Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzliche Vertreter der Erwerber in Ansehung der ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenstände. Die im § 36 bezeichneten Fristen beginnen für diese Personen nicht vor der Übernahme der Verwaltung.

§ 39.

Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kommt die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung auch den übrigen zustatten, sofern der diesen angefallene Erwerb daraus erkennbar ist.

§ 40.

Den Erbschaftssteuerämtern sind seitens der nachbenannten Behörden und Beamten die folgenden Mitteilungen zu machen:

1. seitens der Standesämter
   von den eingetretenen Sterbefällen,
2. seitens der Gerichte
   von den ergangenen Todeserklärungen,
3. seitens der Gerichte und Notare
   von den von ihnen beurkundeten Schenkungen und den von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen,
4. seitens der Gerichte und Verwaltungsbehörden
   von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 41.

Die Gerichte und die Notare haben den Erbschaftssteuerämtern auf Verlangen die Einsicht in die den Nachlaß betreffenden Verhandlungen zu gestatten.

§ 42.

Jeder, dem ein Erwerb von Todes wegen anfällt, ist zur Erteilung der von dem Erbschaftssteueramte geforderten Auskunft über die den Erwerb betreffenden tatsächlichen Verhältnisse insoweit verpflichtet, als diese für die Festsetzung der Steuer von dem an ihn selbst oder an andere Beteiligte gelangenden Erwerb erheblich sind. Diese Vorschrift findet auf die im § 38 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung.

Auf Verlangen müssen dem Erbschaftssteueramte die sich auf den Erwerb beziehenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Das Erbschaftssteueramt entscheidet nach freier Überzeugung darüber, ob die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Schulden sowie die von ihm behaupteten Umstände, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Teile aus der Masse ausgeschieden werden sollen, vorhanden sind.

Zur Befolgung seiner Anordnungen kann das Erbschaftssteueramt die Verpflichteten durch Ordnungsstrafen anhalten, auch kann das Amt die zur Erledigung der Anordnungen erforderlichen Maßregeln auf Kosten der Säumigen treffen. Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 43.

Trägt das Erbschaftssteueramt Bedenken, die Wertangabe (§ 37) als richtig anzunehmen, so hat es hiervon dem Steuerpflichtigen unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Gegenerklärung Mitteilung zu machen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Gegenerklärung oder führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so ist das Erbschaftssteueramt befugt, selbständig den Wert zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben.

Die Kosten der Wertermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungsweg oder im Rechtswege die Ermäßigung des Wertes auf einen Betrag erfolgt, bei dem die Verpflichtung zum Kostenersatze nicht begründet sein würde.

Pauschversteuerung.

§ 44.

Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, auf Antrag des Steuerpflichtigen von der genauen Ermittelung der Masse und der Vorlegung eines

Verzeichnisses (§ 37) ganz oder zum Teil abzusehen und einen Pauschbetrag für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Pauschversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Erbschaftssteuerbescheid.

§ 45.

Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so erteilt das Erbschaftssteueramt einen Erbschaftssteuerbescheid, welcher den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Erwerbsanfälle, das Verhältnis der Erwerber zum Erblasser und die Beträge der von ihnen zu entrichtenden Steuer angibt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer innerhalb einer zu bestimmenden Frist enthält. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen. Der Steuerbescheid muß die Punkte bezeichnen, in denen er von der Steuererklärung abweicht.

Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit diese aus dem Nachlaß entnommen werden kann.

§ 46.

Die Beschwerde gegen den Steuerbescheid ist binnen einer Frist von zwei Monaten bei dem Erbschaftssteueramt anzubringen. Es genügt auch die Einlegung bei der Oberbehörde (§ 34). Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheids. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht das Erbschaftssteueramt abhilft, die Oberbehörde.

Gegen die Entscheidung der Oberbehörde ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Zustellung einzulegen. Sie kann bei der Oberbehörde, bei dem Erbschaftssteueramt oder bei der obersten Landesfinanzbehörde eingelegt werden.

Über die weitere Beschwerde entscheidet, soweit ihr nicht die Oberbehörde abhilft, die oberste Landesfinanzbehörde.

Verspätete Beschwerden sind zuzulassen, wenn die Steuerbehörde zu der Annahme gelangt, daß der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

Der Steuerbescheid und die auf Beschwerde ergehende Entscheidung der Oberbehörde müssen, sofern die Oberbehörde der Beschwerde nicht abhilft, eine Belehrung über das dagegen zulässige Rechtsmittel enthalten.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Stundung.

§ 47.

In den Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, ist die Steuer,

nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, zu stunden, auch die Entrichtung in Teilbeträgen zu gestatten.

Soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung, nach Maßgabe des von ihm zu stellenden Antrags die Abführung der Steuer in höchstens zehn Jahresteilbeträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen. Die Stundungsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Stundung wegfallen. Als ausreichende Sicherheitsleistung gilt die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Steuerforderung auf die bezeichneten Grundstücke, sofern der Hypothek andere Rechte als die zur Zeit des Anfalls bestehenden nicht vorgehen. Soweit die Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück in der Art zulässig ist, daß Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung gesucht werden muß, genügt die Bestellung einer solchen Hypothek.

Zwangsvollstreckung.

§ 48.

Wenn der Steuerpflichtige ein Deutscher ist, so ist zum Zwecke der Einziehung der Erbschaftssteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

Strafen.

§ 49.

Ist die gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung der Erbschaftssteueranmeldung oder Erbschaftssteuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, so unterliegt der Verpflichtete einer Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Erwerb oder, wenn der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden kann, einer Geldstrafe bis zu 20 000 Mark.

Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen worden ist, so tritt statt der im Abs. 1 vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark ein.

Die gleiche Ordnungsstrafe tritt ein für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe bedroht sind.

Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

§ 50.

Die Vorschriften des § 49 finden Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Erwerbe gehörende Gegenstände, zu deren

Angabe er verpflichtet ist, verschweigt oder über die Tatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrags bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Verpflichtete vor erfolgter Strafanzeige oder bevor eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, aus freien Stücken seine Angaben berichtigt.

Strafverfahren.

§ 51.

Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen, auch für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebietsteile, die sich auf die Zollstrafen beziehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden (§ 34) treten.

Die festgesetzten Geldstrafen fallen der Staatskasse des Bundesstaats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung getroffen ist.

Umwandlung der Geldstrafen.

§ 52.

Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

Kosten.

§ 53.

Das Verfahren in Erbschaftssteuerangelegenheiten ist kosten-, gebühren- und stempelfrei. Für das Strafverfahren bewendet es bei den sonst geltenden Vorschriften.

Verjährung der Erbschaftssteuer.

§ 54.

Der Anspruch der Staatskasse auf die Erbschaftssteuer verjährt in zehn Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf die Steuer entstanden ist, im Falle einer Sicherheitsleistung für die Steuer jedoch nicht vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt.

Schenkungen unter Lebenden.

§ 55.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden.

Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Schenker eine Schenkung abhängig gemacht hat, oder, sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird.

Einer Schenkung unter Lebenden steht gleich das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen.

§ 56.

Auf die Erhebung und Verwaltung der Steuer finden, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Erbschaftssteuer Anwendung.

Eine Befreiung von der Steuer tritt außer in den Fällen des § 11, des § 12 Abs. 3 und des § 13 bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder bei dem schenkungsweise erfolgten Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, sowie dann ein, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Eine Befreiung tritt ferner ein bei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3 000 Mark an Personen der im § 10 I bis III bezeichneten Art, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird.

Der Anmeldung der Schenkung (§ 36) bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Die entrichtete Steuer ist zu erstatten, soweit das Geschenk wegen eines auf Gesetz beruhenden Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen, ferner wenn die Herausgabe nach Maßgabe des § 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewendet worden ist oder wenn der Schenker die Erfüllung des schenkweise erteilten Versprechens auf Grund des § 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verweigert hat.

Rechtsweg.

§ 57.

In Ansehung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuern ist der Rechtsweg zulässig; über die Frage jedoch, ob Stundung in Gemäßheit des § 47 eintreten soll, entscheidet endgültig die Steuerbehörde. Die Klage muß binnen einer Frist von sechs Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zahlung oder Stundung der Steuer; kann jedoch die gänzliche oder teilweise Erstattung der gezahlten oder die gänzliche oder teilweise Niederschlagung der gestundeten Steuer wegen eines nachträglich eingetretenen Ereignisses verlangt werden, so beginnt die Frist erst mit dem Eintritte dieses Ereignisses.

Auf den Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend.

Zuständig für die im Abs. 1 vorgesehene Klage sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich die Landgerichte. Für die Revision sowie für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist das Reichsgericht zuständig.

Zuschläge zu der Steuer.

§ 58.

Den Bundesstaaten bleibt überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zu der nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagten Steuer zu erheben.

Besondere Steuer von Abkömmlingen und Ehegatten.

§ 59.

Den Bundesstaaten bleibt ferner überlassen, in Ansehung der nach § 11 Nr. 4a bis e von der Erbschaftssteuer befreiten Personen für den Erwerb von Todes wegen sowie für Schenkungen unter Lebenden Abgaben zu erheben, von Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und eingekindschafteten Kindern sowie von Abkömmlingen solcher Kinder jedoch nur insoweit, als die gleichen Abgaben auch von ehelichen Kindern erhoben werden.

Übergangsvorschriften.

§ 60.

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbschaftssteuer bildenden Erwerbe von Todes wegen

(§§ 1 bis 4) sowie von Schenkungen unter Lebenden (§ 55) oder den über solche Schenkungen ausgestellten Urkunden betreffen, treten insoweit außer Kraft, als den Bundesstaaten nicht die Erhebung besonderer Abgaben (§ 59) überlassen ist.

§ 61.

Die Steuerpflicht für einen Erwerb, der bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes begründet ist, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Schlußvorschrift.

§ 62.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Bundesrat.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brausteuergesetzes. S. 675.

(Nr. 3249.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brausteuergesetzes. Vom 7. Juni 1906.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes wegen Änderung des Brausteuergesetzes — Anlage 1 zum Gesetze vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (Reichs-Gesetzbl. S. 620) — wird die Fassung des Brausteuergesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Norderney, den 7. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Brausteuergesetz.

Vom 3. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogtums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1906.

Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Amtes Königsberg, was folgt:

§ 1.

Bierbereitung.

Zur Bereitung von untergärigem Biere darf nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden. Die Bereitung von obergärigem Biere unterliegt derselben Vorschrift, es ist jedoch hierbei auch die Verwendung von anderem Malze und von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten Farbmitteln zulässig.

Für die Bereitung besonderer Biere sowie von Bier, das nachweislich zur Ausfuhr bestimmt ist, können Abweichungen von der Vorschrift im Abs. 1 gestattet werden.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf die steuerfreie Haustrunkbereitung (§ 9).

§ 2.

Gegenstand der Brausteuer.

Die Brausteuer wird von dem zur Bierbereitung verwendeten Malze und Zucker erhoben. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. Der dem obergärigen Biere nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Braustätte zugesetzte Zucker unterliegt nicht der Brausteuer. Der Bundesrat ist befugt, den Zucker von der Brausteuer gänzlich frei zu lassen.

Als Zucker im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zuckerstoffe einschließlich der daraus hergestellten Farbmittel zu verstehen.

§ 3.

Herstellung bierähnlicher Getränke; Handel mit Bierextrakten und dergleichen.

Die Brausteuer kann auch von dem zur Bereitung bierähnlicher Getränke verwendeten Malze und Zucker erhoben werden. Die Herstellung solcher Getränke kann unter Steueraufsicht gestellt, auch kann die Verwendung von anderen Malzersatzstoffen als Zucker verboten werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat.

Andere als die am Schlusse des § 1 Abs. 1 bezeichneten, zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmten Zubereitungen (Bierextrakte und dergleichen) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 4.

Besteuerung der Essigbrauereien.

Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden oder wird Essig aus den im § 2 genannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von den zur Essigbereitung verwendeten Stoffen entrichtet werden.

§ 5.

Steuerpflichtiges Gewicht.

Die Versteuerung der im § 2 genannten Stoffe erfolgt nach dem Reingewicht; ein Übergewicht an der für ein Gebräu bestimmten Gesamtmenge, von dem die Steuer weniger als 5 Pfennig beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

Bei der Feststellung des für die Höhe der Steuer (§ 6) maßgebenden Gesamtgewichts der verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe ist ein Doppelzentner Zucker gleich zwei Doppelzentnern Malz zu rechnen.

§ 6.

Erhebungssätze der Brausteuer.

Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des nach § 5 Abs. 2 berechneten Gesamtgewichts der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig gewordenen Braustoffe

von den ersten	250	Doppelzentnern	4,00	Mark,
von den folgenden	250	"	4,50	"
" " "	500	"	5,00	"
" " "	1000	"	5,50	"
" " "	1000	"	6,00	"
" " "	1000	"	6,50	"
" " "	1000	"	7,00	"
" " "	1000	"	8,00	"
" " "	1000	"	9,00	"
von dem Reste			10,00	" .

Mehrere in einer Hand befindliche Brauereien werden im Sinne des Abs. 1 als ein Brauereibetrieb angesehen, wenn sie ein wirtschaftlich zusammengehöriges Unternehmen bilden oder wenn sie innerhalb derselben Gemeinde oder nicht weiter als 10 Kilometer voneinander entfernt liegen.

Wird eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen gemeinsam benutzt, so ist für die Höhe des Steuersatzes nicht die in der Brauerei insgesamt verbrauchte Menge an Braustoffen, sondern die Menge entscheidend, die jede einzelne dieser Personen zur Bierbereitung verwendet.

§ 7.

Person des Steuerpflichtigen; Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht.

Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, der die Verwendung steuerpflichtiger Braustoffe (§ 2) zur Bierbereitung für seine Rechnung vornimmt oder vornehmen läßt.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald die Absicht der Verwendung der Braustoffe zur Bierbereitung der Hebestelle angezeigt wird oder hätte angezeigt werden sollen (§ 21) oder, im Falle des § 27, sobald das Malz auf die Malzsteuermühle gebracht wird.

§ 8.

Fälligkeit, Einzahlung und Stundung der Brausteuer; Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Die Steuer für die in einem Monate verwendeten Braustoffe wird am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Hebestelle einzuzahlen. Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Steuerbehörde die Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Steuer fordern.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von drei Monaten zu stunden.

Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden, werden nicht erhoben.

§ 9.

Steuerbefreiung des Haustrunkes.

Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden und darüber einen Anmeldeschein sich erteilen lassen.

Ein jedes Ablassen des Haustrunkes an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugnis zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunkes keinen Anspruch.

§ 10.

Vergütung der Steuer bei der Ausfuhr aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes wird eine Vergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrate festzusetzenden und bekannt zu machenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

§ 11.

Erlaß oder Erstattung der Steuer.

Ein Erlaß oder eine Erstattung der Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des § 10, mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn erwiesen ist, daß

1. entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder derart beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder
2. sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die angemeldete Bierbereitung nicht hat stattfinden können,

und wenn der Anspruch auf Erlaß oder Erstattung innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach der angemeldeten Einmaischungszeit (§ 20) bei der Hebestelle angemeldet ist.

Wird die Brausteuer in der Form der Vermahlungssteuer entrichtet (§ 27), so darf der Erlaß oder die Erstattung nur in dem unter 1 erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

Ein Erlaß oder eine Erstattung der Brausteuer kann ferner gewährt werden, wenn die Vernichtung eines ganzen Gebräus unter Aufsicht der Steuerbehörde erfolgt; einem hierauf gerichteten Antrage des Brauers muß entsprochen werden.

§ 12.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren innerhalb Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung oder der Zahlung an gerechnet.

Auf den Rückgriff des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Brausteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 13.

Anzeige der Brauerei-Räume und -Gefäße.

Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, in der die Räume zur Aufstellung der Geräte und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gärungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gärgefäße und der in Litern ausgedrückte Raumgehalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit ihre Beschaffenheit dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ferner hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft oder die vorhandenen abgeschafft, geändert oder in einen anderen Raum gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage Anzeige zu machen.

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle diejenigen nicht verpflichtet, die nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushalts ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§ 14.

Inhaber von Brauereien, sowie Personen, die Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§ 15.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

Die nach § 13 anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde mit fortlaufenden Zahlen und, soweit tunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch- und Kühlgefäße sowie der Bier-Sammel- (sogenannten Stell- und dergleichen) bottiche anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Raumgehalt und die

Nummer an diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

Für die Zeit, in der die Brauereigeräte nicht im Betriebe sein dürfen, können die Geräte, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

§ 16.

Erfordernis einer Wage.

Jede Brauerei soll mit einer geeichten Wage und den erforderlichen geeichten Gewichten versehen sein. Die Wage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn diese das Gewicht von 2,5 Doppelzentner nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 2,5 Doppelzentner zusammen zu verwiegen.

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der Betrieb der Brauerei untersagt werden.

Der Aufstellungsort der Wage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

§ 17.

Aufbewahrung der Vorräte an Braustoffen.

Jeder Brauer ist verbunden, Vorräte an Malzschrot und Zucker, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, nur an bestimmten, ein für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren.

Zucker darf nur in Räumen, die von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrat an Malzschrot darf, sobald Braueinmaischungen angemeldet sind (§ 20), die längstens für den folgenden Tag angemeldete Menge nicht übersteigen.

Will der Brauer Vorräte von Zucker halten, die nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er sie getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vorräten in anderen, ein für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfnis von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräte und wegen des Verschlusses, insbesondere zur Zeit des Brauens, unterwerfen.

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht der Steuerbehörde.

§ 18.

Buchführung über den zur Bierbereitung bestimmten Zucker.

1. Über den zur Bierbereitung bestimmten Vorrat von Zucker hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in das jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Zahl der Packstücke und der Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der zur Versteuerung angemeldeten Menge in die Braustätte (§ 24) unter Angabe

der Gattung und Menge sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist.

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fakturen, Frachtbriefen usw.) belegt sein.

2. Die Entnahme von Zucker aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei, ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde zulässig.

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1 zu führende Buch den Steuerbeamten jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buches und amtliche Bestandsaufnahmen des Vorrats sich gefallen zu lassen.

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn er zwei vom Hundert des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden.

§ 19.

Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer in einer Abfindungssumme gezahlt wird (§ 32), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Teile mit ungemaltztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Zwecke der Gebrauch von reinem Malzschrote zwar gestattet, dieses muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

§ 20.

Brauanzeige.

Wer, abgesehen von den in den §§ 9 und 32 gedachten Fällen, brauen will, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, welche Gattung und Menge der im § 2 genannten Stoffe er zu jedem Gebräu nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird und wieviel Bier er aus den angegebenen Braustoffen ziehen will. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im voraus für einen bestimmten Zeitraum.

§ 21.

Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.

Die Anmeldung (§ 20) muß, wenn vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§ 36) erfolgen. Abänderungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig.

§ 22.

Erklärung über die Verwendung von Zucker.

Wer Zucker zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräue (§ 20), mindestens drei Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerhebestelle eine schriftliche Erklärung in doppelter Ausfertigung zu übergeben. In der Erklärung ist die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung sie jedesmal erfolgen soll, und der Raum für die Aufbewahrung des Vorrats (§ 17 Abs. 4) näher zu beschreiben. Bei dem Betrieb ist diese Erklärung genau zu befolgen. Später beabsichtigte dauernde Änderungen sind innerhalb gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen. Soll von dem Inhalte der Erklärung, von der die eine Ausfertigung demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach § 20 abzugebenden Brauanzeige anzumelden.

Die Verwendung von Zucker darf in der Regel nur innerhalb der Zeit vom Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Maßnahmen zulässig.

§ 23.

Zeit der Einmaischungen.

Die Einmaischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von morgens 6 bis abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von morgens 4 bis abends 10 Uhr.

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfnis bewilligt und dürfen bei ununterbrochenem Betriebe nicht versagt werden.

Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, an dem mit dem Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

§ 24.

Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§ 20) abzuwarten.

Findet sich der Beamte ein, so müssen alsdann sogleich in dessen Gegenwart die Braustoffe abgewogen und es muß mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf die Einmaischung erst, nachdem eine halbe Stunde gewartet worden ist, ohne Gegenwart des Beamten vornehmen.

Sind Braustoffe für mehrere angemeldete Einmaischungen (§ 20) am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräte bis zur Stunde ihrer Einmaischung aussetzen und diese Vorräte selbst an dem angemeldeten Aufbewahrungsort unter amtlichen Verschluß nehmen.

Zucker darf nicht früher als mit Beginn desjenigen Abschnitts der Bierbereitung, bei dem er nach der Erklärung (§ 22) Verwendung finden soll, und

nicht in größerer, als der für das betreffende Gebräu angemeldeten Menge in die Braustätte eingebracht werden.

§ 25.

Nachmaischen.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wieviel Abteilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§ 26.

Vermahlungssteuer:
a) Verpflichtung zum Halten von Malzsteuermühlen mit selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen; deren Aufstellung und Einrichtung.

Die Inhaber

1. der am 1. April 1906 bestehenden Brauereien, in denen
   a) der Verbrauch an Malz und Malzersatzstoffen in den Rechnungsjahren 1904 und 1905 unter Zugrundelegung der Steuersätze des Gesetzes vom 31. Mai 1872 den Steuerwert von 8000 Mark überstiegen hat, oder
   b) das Gesamtgewicht (§ 5 Abs. 2) der steuerpflichtigen Braustoffe in einem späteren Jahre 2000 Doppelzentner übersteigt,
2. der nach dem 1. April 1906 errichteten Brauereien, in denen das Gesamtgewicht der in einem Jahre steuerpflichtig werdenden Braustoffe 500 Doppelzentner übersteigt,

sind verpflichtet, in ihrer Brauerei selbst oder doch in räumlicher Verbindung mit ihr eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen (Malzsteuermühlen) mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihrer Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu benutzen.

Die Verpflichtung entsteht für die Inhaber der Brauereien zu 1a am 1. April 1908, für die Inhaber der Brauereien zu 1b und 2 am 1. Oktober nach Ablauf desjenigen Rechnungsjahrs, in dem das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe zuerst 2000 oder 500 Doppelzentner übersteigt.

Wenn und solange die Brauer in Erfüllung der Verpflichtung säumig sind, kann ihnen die Bierbereitung untersagt werden.

Die Verpflichtung geht im Falle eines Wechsels im Besitze der Brauerei auf den neuen Inhaber über und erlischt nicht durch spätere Verminderung des Verbrauchs an Braustoffen.

Aufstellungsort und Einrichtung der Malzsteuermühlen und der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen unterliegen der Genehmigung der Steuerbehörde.

Die Verwiegungsvorrichtungen müssen mit den Malzsteuermühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anlegung des steueramtlichen Verschlusses ohne Anwendung erkennbarer Gewalt Malz nur zum Mahlwerke gelangen kann, nachdem es die Verwiegungsvorrichtung durchlaufen hat.

§ 27.

b) Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer.

Die im § 26 bezeichneten Brauer haben die Brausteuer für das zur Bierbereitung bestimmte Malz nach dem Gewichte des auf die Malzsteuermühle gebrachten noch ungeschroteten Malzes zu entrichten (Vermahlungssteuer). Sie sind in bezug auf das auf ihrer Malzsteuermühle geschrotete Malz von den in den §§ 17 Abs. 3, 20, 21, 23, 24 und 25 ausgesprochenen Beschränkungen hinsichtlich der Aufbewahrung der Vorräte an Malzschrot, der Anmeldung jeder Einmaischung, der Zeit der Einmaischung usw. und des Nachmaischens befreit.

Für den verwendeten Zucker ist die Steuer neben der Vermahlungssteuer zu entrichten. Auch unterliegt der Zucker den für ihn in diesem Gesetz allgemein vorgeschriebenen Aufsichtsmaßnahmen.

Für die Feststellung des Gewichts des auf die Malzsteuermühle gebrachten Malzes ist, vorbehaltlich der Vorschrift im § 29, die Anzeige der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung maßgebend.

§ 28.

c) Pflichten der Brauer, die Vermahlungssteuer entrichten.

Brauer, welche die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichten, dürfen zur Bierbereitung nur Malz verwenden, das auf der eigenen Malzsteuermühle geschrotet worden ist. Die Benutzung der Malzsteuermühle durch andere oder das Ablassen von geschrotetem Malze an andere ist nur mit Genehmigung der Steuerbehörde statthaft.

Besitzt der Brauer außer der von der Steuerbehörde zum Schroten des Braumalzes genehmigten Malzsteuermühle noch andere, für sonstige Zwecke bestimmte, zum Schroten von Malz geeignete Vorrichtungen (Futterschrotmühlen usw.) oder will er sich solche beschaffen, so hat er hiervon der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten und sich den für die Benutzung dieser Vorrichtungen etwa angeordneten Maßnahmen zu unterwerfen.

§ 29.

Von Beschädigungen der Malzsteuermühle oder der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung, welche die Benutzung unterbrechen oder die Sicherheit mindern, von Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Verwiegungsvorrichtung sowie von Verletzungen des amtlichen Verschlusses haben die Brauer ohne Verzug und jedenfalls vor Ablauf von 24 Stunden der Hebestelle Meldung zu machen. Wenn der amtliche Verschluß verletzt oder sonst die Sicherheit gefährdet ist, desgleichen wenn die Verwiegungsvorrichtung die Tätigkeit versagt oder unregelmäßig ausübt, darf der Brauer bis zum Eintreffen eines Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen Malz auf der Malzsteuermühle schroten. Das Gewicht des geschroteten Malzes ist in diesem Falle unter Mitwirkung des zugezogenen Zeugen besonders festzustellen und im Mahlbuche (§ 30) anzuschreiben.

Der Steuerbeamte setzt die schadhafte oder unzuverlässige Verwiegungsvorrichtung außer Betrieb und gewährt zur Ausbesserung oder Neuaufstellung, desgleichen zur Wiederherstellung der beschädigten Malzsteuermühle eine angemessene Frist. Die einstweilige Benutzung der Malzsteuermühle ohne die Verwiegungsvorrichtung ist, wenn es zur Verhütung einer Betriebsstörung erforderlich ist, unter sichernden Maßnahmen zu gestatten.

§ 30.

Jedes Schroten von Malz ist nach der Beendigung sofort in ein Mahlbuch einzutragen, das den Stand des an der Verwiegungsvorrichtung befindlichen Zählwerkes fortlaufend nachweist. Die Eintragung muß von dem Brauer oder dessen bevollmächtigtem Vertreter eigenhändig vollzogen, das Mahlbuch monatlich abgeschlossen und spätestens am dritten Tage des nächstfolgenden Monats der Hebestelle eingereicht werden. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmaischungen ein Anschreibebuch zu führen; auch kann ihm die Führung eines weiteren Buches über den Zu- und Abgang an Braustoffen und des daraus gezogenen Bieres auferlegt werden.

§ 31.

d) Zulassung anderer als der im § 26 bezeichneten Brauer zur Entrichtung der Vermahlungssteuer; Zulassung von Genossenschaftsmühlen.

Die Steuerbehörde darf auch andere als die im § 26 bezeichneten Brauer auf ihren Antrag unter den in den §§ 26 bis 30 vorgeschriebenen Bedingungen zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer zulassen, auch darf sie bei diesen Brauern bis zum 1. April 1908 von der Forderung der Anbringung einer selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung unter Anordnung anderer sichernder Maßnahmen absehen.

Unter den erforderlichen Maßnahmen darf ferner gestattet werden, daß mehrere zur Vermahlungssteuer zugelassene Brauer eine Malzsteuermühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung gemeinschaftlich besitzen oder benutzen. Bezüglich der von der Verwiegungsvorrichtung der gemeinschaftlich benutzten Malzsteuermühle angezeigten Malzmenge findet die Vorschrift des § 6 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 32.

Abfindung.

Für alle Brauereien, die nach den Vorschriften der §§ 26 und 27 zur Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer nicht verpflichtet oder zeitweilig daran gehindert sind, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Versteuerung durch Zahlung einer Abfindungssumme für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden.

§ 33.

Aufsichtsbefugnis der Steuerbeamten:

a) Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in dem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung von geschrotetem Malze oder von Zucker und zur Kühlung und Gärung der Gebräue dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betrieb ist, nur von morgens 6 bis abends 9 Uhr von den Steuerbeamten zur

Ausübung der Steueraufsicht besucht und muß ihnen hierzu sogleich geöffnet werden. Solange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist der Besuch zu jeder Zeit zulässig. Die Brauerei muß alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Die Aufsichtsbefugnis erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit ihr in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle der §§ 26 bis 31 auch auf diejenigen Räume, in denen Malz geschrotet wird.

Innerhalb der der Steueraufsicht unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Öffnungen in der Braustätte, die zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluß gesetzt werden.

§ 34.

b) Haussuchungen.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerdefraudationen begangen sind oder daß unzulässige Stoffe bei der Bierbereitung verwendet werden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, die Brauerei betreiben oder bei anderen, so darf die Durchsuchung nur unter Beachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen und nur an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Beständen an geschrotetem Malze, an Zucker oder an unzulässigen Ersatz- oder Zusatzstoffen geeignet sind.

§ 35.

c) Verhalten der Personen, bei denen eine Aufsichtshandlung vorgenommen wird.

Personen, bei denen eine Aufsichtshandlung vorgenommen wird, und ihre Gewerbsgehilfen sind verbunden, den Aufsichtsbeamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die erforderlich sind, um die den letzteren obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Prüfung des Betriebs, Nachmessung der Geräte, Anlegung von Verschlüssen, Verwiegung von Vorräten oder Feststellung des Tatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Sie haben die zu diesem Zwecke erforderlichen Hilfsmittel zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

§ 36.

Dienststunden und Abfertigung außerhalb dieser.

Die Dienststunden, in denen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Vorschriften sollen an den Orten, wo sie stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

So weit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

§ 37.

Strafvorschriften: Strafe für Verwendung unzulässiger Stoffe bei der Bierbereitung und für verbotswidrigen Handel mit Bierextrakten und dergleichen.

Wer andere als die nach § 1 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet, mitverwendet oder dem fertigen, zum Absatze bestimmten Biere zusetzt oder solche Stoffe zu verwenden, mitzuverwenden oder zuzusetzen unternimmt, verfällt, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe von fünfzig Mark bis fünftausend Mark.

Die Strafe ist schon dann verwirkt, wenn unzulässige Ersatz- oder Zusatzstoffe in irgend einer unter Steueraufsicht stehenden Räumlichkeit (§ 33) vorgefunden werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Stoffe ausschließlich zu anderen Zwecken als der Bierbereitung bestimmt sind.

Neben der Geldstrafe hat die Einziehung der noch vorhandenen Ersatz- oder Zusatzstoffe oder des mit solchen Stoffen bereiteten oder versetzten Bieres und der Umschließungen einzutreten ohne Rücksicht darauf, wem die Gegenstände gehören.

Stehen der Einziehung tatsächliche Hindernisse entgegen, so ist dem Schuldigen die Erlegung des Wertes der Gegenstände oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, die Zahlung einer Geldsumme von zehn Mark bis eintausend Mark aufzuerlegen.

Die Vorschriften im Abs. 1, 3 und 4 finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen ein gemäß § 3 Abs. 1 erlassenes Verbot sowie auf die Verbreitung von Zubereitungen der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Art Anwendung. Im letzteren Falle hat sich die Einziehung auf die verbotswidrig in den Verkehr gebrachten Zubereitungen zu erstrecken.

§ 38.

Begriff der Braustеuerdefraudation.

Wer es unternimmt, die Braustеuer zu hinterziehen oder eine Vergütung oder Erstattung dieser Steuer zu erlangen, die überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage zu beanspruchen war, macht sich der Braustеuerdefraudation schuldig.

§ 39.

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn mit der Verwendung (Einmaischung, Zumaischung, Zusetzung) solcher steuerpflichtigen Braustoffe, die der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Menge angemeldet sind, zum Brauen auch nur begonnen ist;
2. wenn die Verwendung von Zucker bei einem anderen als dem in der Erklärung (§ 22) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt;
3. wenn in einer der Vermahlungssteuer unterliegenden Brauerei ohne Genehmigung der Steuerbehörde Malz zur Verwendung gelangt, das auf einer anderen Mahlvorrichtung als der für die Brauerei genehmigten

Malzsteuermühle geschrotet worden, oder das (ausgenommen den Fall des § 29) nicht durch die mit der Malzsteuermühle verbundene selbsttätige Verwiegungsvorrichtung gegangen ist;

4. wenn ein Brauer durch unrichtige Anschreibungen in den von ihm zu führenden Büchern oder durch sonstige unrichtige Angaben bewirkt, daß die von ihm geschuldete Brausteuer nach einem niedrigeren als dem der Vorschrift des Gesetzes entsprechenden Satze berechnet wird.

§ 40.

Der Defraudation wird gleichgeachtet:

1. wenn Malzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braueinmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§ 17 Abs. 3) um mehr als 10 vom Hundert übersteigt;
2. wenn Zucker, der Vorschrift im letzten Absatze des § 24 entgegen, in der Braustätte außer der erlaubten Zeit oder um mehr als 5 vom Hundert über die für das betreffende Gebräu angemeldete Menge, oder der Vorschrift im § 17 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden wird;
3. wenn sich im Falle des § 18 Ziffer 3 bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräte Gewichtsabweichungen von mehr als 10 vom Hundert zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben;
4. wenn in einer der Vermahlungssteuer unterliegenden Brauerei die Malzsteuermühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung in ihrer regelmäßigen Tätigkeit derart vorsätzlich gestört wird, daß das Gewicht des geschroteten Malzes von dem Zählwerk entweder gar nicht oder zu gering angegeben wird;
5. wenn ein Vermahlungssteuer entrichtender Brauer, obwohl er weiß, daß das Zählwerk der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung seiner Malzsteuermühle das Gewicht des Malzes nicht oder zu niedrig angibt, die Malzsteuermühle zum Schroten benutzt oder benutzen läßt, ohne einen glaubwürdigen Zeugen zuzuziehen und unter dessen Mitbeurkundung das Gewicht des Malzes im Mahlbuch anzuschreiben;
6. wenn in einer Abfindungsbrauerei die gemäß § 32 vom Bundesrate vorgeschriebenen Anmeldungen oder Anschreibungen nicht oder unrichtig bewirkt worden sind;
7. wenn in einem Antrag auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Brausteuer die Menge der steuerpflichtigen Braustoffe oder die Biermenge zu hoch angegeben ist oder sonst wahrheitswidrige Angaben gemacht worden sind, die geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen.

§ 41.

Wer eine Brausteuerdefraudation begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen oder zur Ungebühr beanspruchten Steuer oder Vergütung gleichkommt, mindestens aber fünfzig Mark beträgt. Strafe der Defraudation.

Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§ 40 Ziffer 1, 2 und 3) den Tatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen. Im Falle des § 40 Ziffer 6 gilt als vorenthaltene Abgabe der Steuerbetrag von den ohne die vorgeschriebene Anmeldung oder Anschreibung zur Bierbereitung verwendeten Braustoffen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§ 42.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist er, falls sich die begangene Defraudation nicht bloß auf eine Nachmaischung oder die zusätzliche Verwendung von Zucker bezieht, danach zu bemessen, was an Malz und Zucker zu einem vollen Gebräu in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen oder ist die Defraudation nur in bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung von Zucker begangen, so tritt statt des vierfachen Betrags der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Mark ein.

§ 43.

Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Hinterziehung nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 46 statt.

§ 44.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als einhundert Mark betragen. Strafe des Rückfalls.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 45.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

Sie ist ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Teilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§ 46.

Ordnungsstrafen.

Die Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Verwaltungsbestimmungen wird, sofern nicht die im § 37 angedrohte Strafe oder eine Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark geahndet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter fünfzehn Mark und bei Wiederholungen nicht unter dreißig Mark betragen:

1. wenn, den Vorschriften in den §§ 13 und 22 dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauerei-Räume und -Gefäße oder die Einreichung der Erklärung unterblieben ist;
2. wenn Malz entgegen der Vorschrift im § 17 an einem anderen als dem dazu angezeigten Orte bei dem Brauer vorgefunden wird;
3. wenn zu einer anderen Tageszeit als der angemeldeten (§ 20) oder vor Ablauf der halben Stunde, die auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§ 24), eingemaischt worden ist;
4. wenn die zu einem Gebräu gehörige Biermenge um mehr als 10 vom Hundert von dem angemeldeten Bierzuge (§ 20) abweicht;
5. wenn unbefugterweise Nachmaischungen (§ 25) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach § 39 verwirkt ist;
6. wenn jemand, dem die freie Bereitung des Haustrunkes gestattet ist (§ 9), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;
7. wenn Brauer, welche die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit der §§ 26 bis 30 obliegenden Pflichten verletzen.

Die Übertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem letztgedachten Falle (zu 7) mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von sechshundert Mark belegt werden.

§ 47.

Mit Ordnungsstrafe (§ 46 Abs. 1) wird außerdem belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Tatbestand der Bestechung (§ 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu schulden kommen läßt, durch die ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Tatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§ 48.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§§ 74 bis 78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Strafe gegen denselben Täter, sowie gegen mehrere Täter und Teilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

§ 49.

Zwangsmaßregeln.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Anordnungen, die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsbestimmungen getroffen worden sind, durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn eine vorgeschriebene Einrichtung nicht getroffen wird, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

§ 50.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen sowie für diejenigen Hausgenossen, die in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1. diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehilfen oder bei Beaufsichtigung dieser oder der eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung oder Beibehaltung eines wegen Brausteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung oder Beibehaltung genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Brausteuerdefraudation bestraft, so hat er die Vermutung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung und Beaufsichtigung seines eingangs bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns angewendet hat.

II. Hinsichtlich der infolge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntnis verurteilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

§ 51.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs, jedoch darf die Freiheitsstrafe

im ersten Falle der Defraudation sechs Monate,
im ersten Rückfall ein Jahr,
im ferneren Rückfalle zwei Jahre

nicht überschreiten.

§ 52.

Verjährung.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 und 3 getroffenen Vorschriften (§ 37) und von Brausteuerdefraudationen (§§ 38 bis 40) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an dem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle erlischt in drei Jahren.

§ 53.

Strafverfahren.

Für die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen sowie für die Strafmilderung und den Erlaß der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 54.

Jede von einer nach § 53 zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Teilnehmer des Vergehens, die anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nötigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig tätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, die zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuer-Hinterziehungen oder der Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Bierbereitung dienlich sind.

§ 55.

Schlußvorschriften.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen bleiben die Bestimmungen im Artikel 5 § 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, in Kraft.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 33.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. S. 695.

(Nr. 3250.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 7. Juni 1906.

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes — Anlage 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, — und des Artikel 8 des Gesetzes vom gleichen Tage wegen Änderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes wird die Fassung des Reichsstempelgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Norderney, den 7. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

Reichsstempelgesetz.

Vom 3. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 1 bis 3 des anliegenden Tarifs bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Wert-

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1906.

papiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrat.

§ 2.

Ausländische Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Wertpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden. Wer dieses unterläßt oder wer Wertpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inland ausgibt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder den Kontrollvorschriften des Bundesrats genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Wertpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte teilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§ 3.

Bevor stempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerts der Stücke oder des Betrags der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrate zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

§ 4.

Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Wertpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft usw. sowie von den auf die Wertpapiere selbst gesetzten Übertragungsvermerken (Indossamenten, Zessionen usw.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 5.

Bezüglich der vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Dasselbe gilt für die nach dem genannten Zeitpunkt ausgegebenen inländischen Wertpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen.

Wertpapiere, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausche gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrate zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt worden ist.

§ 6.

Insoweit von einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben worden sind, ist die im Tarif unter Nr. 1a vorgesehene Stempelabgabe vom Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft auf Grund einer spätestens zwei Wochen nach Ablauf des genannten Zeitraums beziehungsweise für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien spätestens bis zum 1. März 1907 bei der Steuerstelle einzureichenden Anmeldung zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft der bezeichneten Art das Grundkapital erhöht und innerhalb eines Jahres nach Eintragung der erfolgten Erhöhung ins Handelsregister die Ausgabe der neuen Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht erfolgt ist. Zur Entrichtung der Abgabe ist die Gesellschaft verpflichtet.

Die Anmeldung zur Versteuerung muß die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Tag der Eintragung ins Handelsregister sowie die zur Berechnung der Stempelabgabe erforderlichen Angaben enthalten.

Werden von der Gesellschaft nachträglich Urkunden der gedachten Art ausgegeben, so ist von diesen in Höhe des gemäß Abs. 1 versteuerten Betrags eine Abgabe nicht zu erheben.

Für die vor dem 14. Juni 1900 in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ist die Stempelabgabe nur in der zur Zeit der Eintragung in das Handelsregister geltenden Höhe zu entrichten. Das Gleiche gilt für die vor dem 14. Juni 1900 erfolgten Erhöhungen des Grundkapitals.

Soweit das Aktienkapital vor Ablauf der Anmeldungsfrist herabgesetzt worden ist, ist die Stempelabgabe nur von dem nach der Herabsetzung verbleibenden Betrage des Aktienkapitals zu entrichten und soweit das ursprüngliche

Aktienkapital nach Abs. 4 verschiedenen Steuersätzen unterliegt, ermäßigt sich der Stempelbetrag im Verhältnisse des ursprünglichen zum steuerpflichtigen Kapitale.

§ 7.

Sind bei Einreichung der Anmeldung in dem Falle des § 6 Abs. 1 die Einlagen nicht voll gezahlt, so erfolgt die Versteuerung nur nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen. Die Entrichtung der Abgabe von den weiteren Einzahlungen hat spätestens zwei Wochen nach Ablauf des für die Einzahlung bestimmten Zeitpunkts in der im § 6 bezeichneten Weise zu erfolgen. Die Vorschriften des § 3 über die vorläufige Anmeldung finden Anwendung.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 2 werden mit Geldstrafe von fünfzig bis fünftausend Mark bestraft.

Die landesgesetzliche Besteuerung von Gesellschaftsverträgen wird durch die genannte Vorschrift nicht berührt.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§ 9.

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inland abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Ausland abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnorts der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind.

§ 10.

Bedingte Geschäfte gelten in betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 14 Abs. 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§ 11.

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser,

andernfalls:

2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach § 38 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 10 Abs. 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner; indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 9 Abs. 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§ 12.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 11 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§ 13.

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§ 11 Abs. 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im § 12 Abs. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten beteiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrags nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 12 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 14.

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerke versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 17) in seinen Händen befindet.

Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werte nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

§ 15.

Führt der Kommissionär an demselben Tage eine Einkaufskommission und eine Verkaufskommission über Wertpapiere derselben Gattung durch Eintritt als Selbstkontrahent aus, so ist für jedes der beiden Geschäfte, insoweit sie sich ausgleichen, neben der tarifmäßigen Abgabe eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten, es sei denn, daß der Kommissionär zur Deckung eines der beiden Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Die Bestimmungen über die Erhebung der weiteren Abgabe und über die zur Sicherung dieser Erhebung erforderlichen Maßregeln, insbesondere über die Art der Buchführung, werden vom Bundesrate getroffen.

§ 16.

Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgelts, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft" enthalten.

§ 17.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 18.

Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach § 38 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§ 11, 12, 13, 14, 17 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschlusse der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§ 9 Abs. 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§ 19.

Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrate festzusetzenden

Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrat bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§ 20.

Nach der näheren Bestimmung des Bundesrats dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§ 21.

Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln usw.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln usw.).

§ 22.

Wer den Vorschriften im § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 18 zuwiderhandelt oder eine Schlußnote wahrheitswidrig mit dem im § 14 Abs. 2 oder § 16 bezeichneten Vermerke versieht, oder im Falle der Tarifnummer 4a behufs Erlangung einer Steuerermäßigung unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäßigung gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 23.

Wer, nachdem er auf Grund des § 22 bestraft worden, von neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im § 22 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaat erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise entrichtet oder ganz oder teilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 24.

Wer gegen die Vorschriften im § 12 Abs. 3 und § 17 verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

III. Spiel und Wette.

(Tarifnummer 5.)

§ 25.

Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.

Inwieweit Ausspielungen, bei welchen keine Spielausweise ausgegeben werden, zur Steuer heranzuziehen sind, ist vom Bundesrate zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 26.

Den Spieleinlagen stehen im Sinne der Tarifnummer 5 die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Rennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen gleich.

Wer im Inlande solche Wetteinsätze entgegennimmt, ist verpflichtet, versteuerte Ausweise hierüber auszustellen.

§ 27.

Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Losabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 28.

Wer ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

Den ausländischen Losen oder Ausweisen über Spieleinlagen stehen Ausweise über Einsätze bei ausländischen Wettunternehmungen für öffentlich veranstaltete Rennen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen gleich. Wer, ohne solche Ausweise vom Ausland einzuführen, Wetten der bezeichneten Art vermittelt, ist, sofern er diese Vermittelung gewerbsmäßig betreibt, verpflichtet, versteuerte Ausweise über die Wetteinsätze auszustellen.

Gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der vorbezeichneten sowie der im § 26 bezeichneten Art unterstehen der Aufsicht der Steuerbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesrats.

§ 29.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrat.

§ 30.

Die Nichterfüllung der in den §§ 25, 26, 27 und 28 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Lose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Lose oder die Gesamthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 31.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrags ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zustande gekommen ist.

§ 32.

Die §§ 25 bis 31 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Lose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Lose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Lose findet nicht statt.

§ 33.

Öffentliche Ausspielungen, Verlosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

IV. Frachturkunden.

(Tarifnummer 6.)

§ 34.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 6 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Urkunden, welche im Inland ausgestellt werden, im Seeverkehre dem Ablader, im sonstigen Verkehre dem Aussteller des stempel-

pflichtigen Schriftstücks und bei den im Ausland ausgestellten Urkunden dem Empfänger der Sendung ob.

Im Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich, welcher den Betrag von dem Absender oder Empfänger einzieht.

§ 35.

Die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre der Tarifnummer 6 a, b, und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 250 Tonnen handelt, auch im sonstigen Schiffsverkehre (Tarifnummer 6 c) darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der im Tarife bezeichneten Art ausgestellt wird. Die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehre vom Auslande nach dem Inlande befördert sind, darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der bezeichneten Art ausgehändigt wird.

Auf die Beförderung der Postsendungen und des Gepäcks der Reisenden im Schiffsverkehre mit dem Auslande findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 36.

Wird im Seeverkehr eine Urkunde der bezeichneten Art im Inland ausgestellt, so ist die Abgabe von einer Abschrift zu entrichten, die dem Reeder auszuhändigen, oder, falls diesem selbst die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe obliegt, von ihm zurückzubehalten ist.

Hat der Reeder seine Niederlassung im Auslande, so tritt an seine Stelle der inländische Vertreter.

§ 37.

Die Abgabe muß entrichtet werden bei im Inland ausgestellten Schriftstücken, bevor die Aushändigung der Urkunde durch den Ablader oder Aussteller erfolgt, bei im Ausland ausgestellten Schriftstücken binnen drei Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6 a, b, c zu entrichten ist, sind während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Im Eisenbahnverkehre hat die Entrichtung der Abgabe spätestens vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger und, wenn die Sendung nach dem Auslande bestimmt ist, spätestens vor der Aushändigung an den ausländischen Frachtführer zu erfolgen.

§ 38.

Ist die Entrichtung der Abgabe von den dazu verpflichteten Personen unterlassen worden, so ist sie von jedem ferneren Inhaber des nicht gestempelten Schriftstücks binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.

§ 39.

Die im § 34 gedachte Verpflichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 40.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 35 Abs. 1 zuwider Güter befördert oder ausliefert, ohne daß eine der vorgeschriebenen Urkunden ausgestellt oder ausgehändigt wird.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 gedachten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 41.

Wer die Beförderung von Gütern als Gewerbe betreibt, hat, wenn er nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 40 von neuem der dort bezeichneten Vorschrift zuwiderhandelt, neben der Strafe des § 40 die im § 23 vorgesehene Rückfallsstrafe verwirkt.

§ 42.

Enthält ein Schriftstück außer der Beurkundung eines Frachtvertrags noch eine andere, einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung, so finden die landesgesetzlichen Vorschriften neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Im übrigen unterliegen die Schriftstücke keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten.

V. Personenfahrkarten.

(Tarifnummer 7.)

§ 43.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 7 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Fahrkarten, die im Inland ausgestellt werden, den Eisenbahnverwaltungen und den Dampfschiffahrtsunternehmungen ob, welche den Betrag von dem Erwerber der Karten einzuziehen berechtigt sind.

§ 44.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben der zuständigen Steuerstelle in vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitabschnitten Nachweisungen über die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrkarten nebst den für die Berechnung des Stempelbetrags erforderlichen Angaben einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen wird der zu entrichtende Betrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen.

§ 45.

Andere als die im § 44 bezeichneten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungen haben den Abgabebetrag für die auszugebenden Fahrkarten im voraus zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrkarten.

§ 46.

Der Bundesrat ist befugt, unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, daß im Falle des § 45 eine Abstempelung der Karten ohne vorgängige Abgabenentrichtung bewirkt, sowie daß von einer Abstempelung abgesehen wird und die Entrichtung der Abgabe erst nach Veräußerung der Fahrkarten in der im § 44 vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Dem Reisenden gegenüber ist der Stempelbetrag (§§ 44 und 45) in jedem Falle mit dem Fahrpreis in einer Summe zu berechnen und einzuziehen.

§ 47.

Für im Ausland ausgegebene Fahrkarten, welche zur Fahrt auf inländischen Eisenbahnstrecken oder zur Dampfschiffahrt auf inländischen Wasserstraßen berechtigen, hat die Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats zu erfolgen.

§ 48.

Wenn ein Angestellter einer nicht staatlichen Eisenbahnverwaltung oder einer Dampfschiffahrtsunternehmung Fahrkarten, welche der Vorschrift des § 45 unterliegen, aber mit dem vorgeschriebenen Stempelzeichen nicht versehen sind, veräußert, so wird er mit einer Geldstrafe von hundert Mark für jeden einzelnen Fall bestraft.

§ 49.

Wer nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 48 der gleichen Vorschrift von neuem zuwiderhandelt, unterliegt neben der Strafe des § 48 der im § 23 vorgesehenen Rückfallsstrafe.

§ 50.

Eine Erstattung der für eine Fahrkarte gezahlten Stempelabgabe findet nur statt, wenn der volle Preis der Fahrkarte von der Eisenbahnverwaltung oder der Dampfschiffahrtsunternehmung nachweislich zurückgewährt worden ist.

§ 51.

Die Fahrkarten unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

§ 52.

Der Bundesrat ist befugt, während einer längstens auf ein Jahr zu bemessenden Übergangszeit das Verfahren bei der Stempelerhebung abweichend von den vorstehenden Vorschriften zu regeln.

VI. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

(Tarifnummer 8.)

§ 53.

Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabebetrags eine Erlaubniskarte der im Tarife bezeichneten Art gelöst worden ist. Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme im Sinne dieser Vorschrift.

Welche Behörden zur Erteilung der Erlaubniskarten zuständig sind, wird hinsichtlich der das Reichsgebiet berührenden ausländischen Kraftfahrzeuge vom Bundesrat, im übrigen von den Landesregierungen bestimmt.

Auf die nach dem Tarife befreiten Kraftfahrzeuge findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Die verkehrspolizeilichen Vorschriften der Landesgesetze werden hierdurch nicht berührt.

§ 54.

Die Verpflichtung zur Lösung einer nach Tarifnummer 8 versteuerten Erlaubniskarte liegt dem Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs, und wenn ihm gegenüber auf Zeit ein anderer zum Besitze berechtigt ist, auf diese Zeit dem anderen ob. Die Verpflichtung des letzteren fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

Bei aus dem Ausland eingehenden Kraftfahrzeugen, für welche ein im Inlande wohnhafter oder sich daselbst dauernd aufhaltender Steuerpflichtiger nicht vorhanden ist, ist die Erlaubniskarte von demjenigen zu lösen, der das Kraftfahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt.

§ 55.

Die Erlaubniskarte wird auf ein Jahr ausgestellt, soweit nicht die Ausstellung auf einen kürzeren Zeitraum beantragt worden ist.

§ 56.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist für jedes der Fahrzeuge eine besondere Erlaubniskarte zu lösen.

Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so ist er zur Entrichtung einer weiteren Stempelabgabe nur insoweit verpflichtet, als die Abgabe hinsichtlich des neuen Fahrzeugs sich höher als die Abgabe für das bisherige Fahrzeug berechnet. Der hiernach sich ergebende Betrag ist nur zur Hälfte zu erheben, wenn der Rest der Gültigkeitsdauer einer gelösten Jahreskarte vier Monate oder weniger beträgt.

Im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte kann die Karte auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben werden. Letzterer hat alsdann bis zum Ablaufe der Gültigkeitsdauer eine Abgabe nicht zu entrichten. Die Vorschriften des Abs. 2 finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 57.

Die Ausstellung der Erlaubniskarte ist spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs, bei im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Erlaubniskarte, die Umschreibung der Erlaubniskarte im Falle des § 56 Abs. 2 spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des neuen Fahrzeugs bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen zuständigen Behörde zu beantragen. Die Landesregierungen sind ermächtigt, andere Fristen vorzuschreiben.

Für aus dem Ausland eingehende Fahrzeuge (§ 54 Abs. 2) ist die Ausstellung der Erlaubniskarte alsbald nach dem Grenzübertritte bei der nächsten zuständigen Behörde zu beantragen.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Erlaubniskarte begehrt wird.

Gleichzeitig mit dem Antrag ist der erforderliche Stempelbetrag einzuzahlen.

§ 58.

Die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde hat Stempelmarken im entsprechenden Betrage zu der Erlaubniskarte zu verwenden und die Stempelmarken zu entwerten.

Die Aushändigung der Erlaubniskarte darf nicht vor Einzahlung des Abgabenbetrags erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Erlaubniskarten trifft der Bundesrat. Er kann anordnen, daß die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelmarken zu erfolgen hat.

§ 59.

Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge die Führung polizeilicher Kennzeichen vorgeschrieben ist, darf die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte erfolgen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Erlaubniskarte hat die Polizeibehörde, und zwar, wenn sie nicht selbst die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde ist, auf Antrag der letzteren, die Beschlagnahme des für das im Gebrauche befindliche Kraftfahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens zu bewirken.

§ 60.

Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Erlaubniskarte unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung zum Nachweise der Erfüllung der Stempelpflicht vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß außer im Grenzbezirke nicht angehalten werden.

§ 61.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünf- bis zehnfachen Betrage der Abgabe für eine Jahreskarte gleichkommt.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 bezeichneten Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis viertausend Mark für den einzelnen Fall ein.

Zur Sicherstellung der vorenthaltenen Abgabe, der Strafe und der Kosten kann das Kraftfahrzeug in Beschlag genommen werden.

§ 62.

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Erhebung landesgesetzlicher Gebühren für die Feststellung der Verkehrstauglichkeit des Kraftfahrzeugs und für die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge nicht ausgeschlossen. Der

Bundesrat ist ermächtigt, für die hiernach zulässigen Gebühren Höchstsätze vorzuschreiben.

Im übrigen unterliegen Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, für welche eine Reichsstempelabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist, keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten.

VII. Vergütungen.

(Tarifnummer 9.)

§ 63.

Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung anzufertigen, aus der zu ersehen ist die Summe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter, Tagegelder, Reisegelder usw. [Absatz 3 Tarifnummer 9]), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind.

§ 64.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Vorstande, den persönlich haftenden Gesellschaftern bezw. den Geschäftsführern der in § 63 genannten Gesellschaften ob. Die Abgabe ist von der Gesellschaft zu Lasten der zum Bezuge der Vergütungen berechtigten Personen zu entrichten.

§ 65.

Die Verpflichtung zur Stempelentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats. Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 66.

Bei Nichterfüllung der vorbezeichneten Verpflichtung werden die Mitglieder des Vorstandes, die persönlich haftenden Gesellschafter bezw. die Geschäftsführer der Gesellschaft mit einer Geldstrafe belegt, welche das Zwanzigfache des hinterzogenen Stempels beträgt.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 67.

Der Bundesrat erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und

gestempelten Formulare sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare sowie für Stempel auf verdorbenen Wertpapieren Erstattung zulässig ist.

§ 68.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 69.

Der Anspruch auf Zahlung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben unterliegt der Verjährung.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem Falle des § 1 Abs. 1 mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Vorlegung der Wertpapiere bei der Steuerstelle erfolgt, in den übrigen Fällen mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

§ 70.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

§ 71.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner be-

sonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 2, 22, 30, 40, 48, 61 und 66 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 72.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.

Auf die Verhängung der im § 23 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 73.

Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in § 17 Satz 1, §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 74.

Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurteilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastiert werden.

§ 75.

Unter den in diesem Gesetz erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetz als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrolle über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 76.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung unterliegen alle diejenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der in Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern oder Personen (Nr. 6 und 7 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln.

Den revidierenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 77.

Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 78.

Der Bundesrat ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Strafestsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirkes zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 79.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

§ 80.

Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 26 Abs. 2 bis 4), zur Anwendung.

§ 81.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Blanketts oder durch bare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Losen der Staatslotterien, der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 82.

Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetz oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 81 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse. Der Reinertrag der in Tarifnummer 1 bis 5 bezeichneten Abgaben ist, soweit nicht § 5 des Gesetzes, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 595) ein anderes bestimmt, den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 83.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Besteuerung der Personenfahrkarten mit dem 1. August 1906, im übrigen mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Tarif.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.					
1.	a) Inländische Aktien, Aktienanteilsscheine und Reichsbankanteilsscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere . . .	2	—	—	—	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen und nicht voll gezahlten Namensaktien vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar: zu 1a in Abstufungen von 40 Pfennig, zu 1b in Abstufungen von 50 Pfennig für je 20 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 20 Mark gerechnet. Bei inländischen Aktien usw. erfolgt die Versteuerung zuzüglich des Betrags, zu welchem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien usw. angerechnet. Das Gleiche gilt von dem versteuerten Betrage nicht voll gezahlter Aktien bei späteren Einzahlungen. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	b) Ausländische Aktien und Aktienanteilsscheine, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere . . Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.	$2^1/_2$	—	—	—	

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(1.)	c) Anteilsscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine)	—	—	1	50	von jeder einzelnen Urkunde.
	Außerdem für alle nach dem 1. Juli 1900 auf Werte der angegebenen Art ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden	1	—	—	—	vom Betrage der Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 1 Mark für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.
	Zur Entrichtung des Stempels für die nach dem 1. Juli 1900 ausgeschriebenen Einzahlungen ist die Gewerkschaft verpflichtet, und zwar spätestens zwei Wochen nach dem von der Gewerkschaftsvertretung festgesetzten Einzahlungstermine.					
	Befreit sind:					
	Inländische Aktien und Aktienanteilsscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche					
	a) nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen,					
	— Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein. —					
	oder welche					
	b) die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
2.	a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	6	—	—	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar: zu 2a und b in Abstufungen von 15 Pfennig zu 2c in Abstufungen von 25 Pfennig für je 25 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 25 Mark gerechnet. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen usw. angerechnet. Ist der Kapitalwert von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	6	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.					
	c) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 2b fallen, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	1	—	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.					
	Befreit sind: 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.					
	Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2. Der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	angeschafft sind, diesem aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden. Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilsscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für					
	a) solche, welche als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden	—	—	—	50	von jeder einzelnen Urkunde.
	b) alle übrigen, und zwar:					
	1. inländische	—	—	15	—	
	2. ausländische.....	—	—	20	—	
	beträgt. Vor dem 1. Juli 1900 ausgegebene Genußscheine werden nach den bisherigen Bestimmungen besteuert.					
3.	Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.....	—	2	—	—	vom Nennwerte beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Wertpapieren der unter Nummer 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.
	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.					
4.	a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über:					
	1. Wertpapiere der unter 2a, 2b und 3 des Tarifs bezeichneten Art	—	2/10	—	—	
	2. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine).....	—	1	—	—	
	3. sonstige Wertpapiere der unter 1 bis 3 des Tarifs bezeichneten Art einschließlich der Genußscheine	—	3/10	—	—	
	4. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten....	—	2/10	—	—	

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mark	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber. Ermäßigung. Hat jemand nachweislich im Arbitrierverkehr unter Ziffer 1, 3 oder 4 der Tarifnummer 4a fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft, oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich für ihn die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, und zwar für die Gegenstände unter Ziffer 1 und 4 um $^3/_{40}$ vom Tausend und für die Gegenstände unter Ziffer 3 um $^5/_{40}$ vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben Tage oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Beteiligte die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt die Steuerermäßigung (um $^3/_{40}$ vom Tausend) ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergelde Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatige Verlängerung im Ausland abgeschlossener Geschäfte der in Rede stehenden Art bleibt steuerfrei.	•				vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts und zwar in Abstufungen von zu 4a 1: 0,20 Mark » 4a 2: 1,00 » » 4a 3: 0,30 » » 4a 4: 0,20 » » 4b: 0,40 » für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags. Bei Berechnung der Abgabe im einzelnen Falle sind mindestens 10 Pfennig in Ansatz zu bringen und höhere Pfennigbeträge derart nach oben hin abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind. Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilsscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	Für Kostgeschäfte (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes) über Gegenstände der vorstehend im Abs. 1 bezeichneten Art ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze. Die gleichen Vorschriften finden statt für den Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen. Die näheren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe erläßt der Bundesrat.					
b)	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- usw. Geschäfte), über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden	—	4/10	—	—	
	Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist (§ 50 Abs. 1 und 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896), diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden.					
	Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nummer 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inland erzeugt oder hergestellt sind; 2. für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer; 3. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nummer 4a 4 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber.					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind;					
	4. von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verlosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte;					
	5. für Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.					
	Lotterielose.					
5.	Lose öffentlicher Lotterien sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen					
	a) inländische	20	—	—	—	bei inländischen Losen vom planmäßigen Preise (Nennwerte) sämtlicher Lose oder Ausweise mit Ausschluß des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrags; bei ausländischen Losen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 1 Mark für je 4 Mark oder einen Bruchteil des Betrags.
	b) ausländische	25	—	—	—	
	Befreit sind:					
	Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt.					
	Frachturkunden.					
6.	Frachturkunden, wenn sie im Inland ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden und zwar:					
	a) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(6.)	an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen	—	—	1	—	von der einzelnen Urkunde; falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße oder Eisenbahnwagen lautet, von jeder Schiffs- oder Eisenbahnwagenladung. Je zwei Schmalspurwagen, die auf ein Frachtpapier abgefertigt sind, sind als eine Eisenbahnwagenladung zu rechnen; ebenso sind, wenn die Eisenbahnverwaltung statt eines Wagens mehrere zur Verfügung stellt, diese mehreren Wagen einer Eisenbahnwagenladung gleichzuachten. Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.
	b) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste	—	—	—	10	
	Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und, sofern es sich um Schiffe mit einem Reinraumgehalte von über 200 Kubikmeter handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben.					
	c) Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine im Schiffsverkehre, soweit sie nicht unter a und b fallen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet,					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen	—	—	—	50	
	und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 150 Tonnen handelt					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	50	
	bei höheren Beträgen	—	—	1	—	
	Dem Frachtbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Schleppplohn hinzuzurechnen, sofern er neben der Fracht zu zahlen ist.					
	d) Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehre, wenn die Urkunde über die					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(6.)	Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen	—	—	—	50	
	Der Steuersatz vermindert sich auf die Hälfte dieser Sätze, wenn das Ladegewicht des Wagens 5 Tonnen nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einundeinhalbfache, wenn das Ladegewicht über 10 Tonnen, aber nicht mehr als 15 Tonnen beträgt. Für je weitere 5 Tonnen Ladegewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu.					
	Personenfahrkarten.					
7.	a) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Eisenbahnverkehr auf inländischen Bahnlinien					

bei einem Fahrpreise von:	in III. Wagenklasse Pf.	II. Pf.	I. Pf.
0,60 Mark bis 2 Mark	5	10	20
mehr als 2 » » 5 »	10	20	40
» » 5 » » 10 »	20	40	80
» » 10 » » 20 »	40	80	160
» » 20 » » 30 »	60	120	240
» » 30 » » 40 »	90	180	360
» » 40 » » 50 »	140	270	540
» » 50 »	200	400	800

vom einzelnen Fahrtausweise.

Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, welche getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

b) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Dampfschiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen, sowie im Dampfschiffsverkehre der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(7.)	unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätzen. Wenn das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen führt, gelten die unter a für die III. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze für die niedrigste Fahrklasse, die unter a für die II. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze gleichmäßig für die höheren Fahrklassen. Befreit sind: 1. Fahrkarten usw., wenn deren tarifmäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten der Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreis für die im Inlande zurückzulegende Strecke den Betrag von 0,60 Mark nicht erreicht; 2. die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten; 3. Fahrkarten der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird und der Fahrpreis der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt. Anmerkung zu Tarifnummer 7. Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer anderen Zuggattung oder auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Eil-, Luxusdampfer) berechtigen, ist eine besondere Abgabe nicht zu entrichten. Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigen, ist die Stempelabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stempelbetrage für diese Fahrklasse und dem zur Hauptkarte geschuldeten Stempelbetrage zu entrichten. Berechtigt eine Fahrkarte nach Wahl des Reisenden zur Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs, so hat die Stempelberechnung unter Berücksichtigung derjenigen Beförderungsweise zu erfolgen, die den höheren Stempelbetrag ergibt. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Fahrkarte (Fahrscheinheft) zum Teil zur Benutzung einer niedrigeren, zum Teil zur Benutzung einer höheren Wagenklasse berechtigt.					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(7.)	Für Fahrkarten, welche zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte der für den vollen Fahrpreis festgesetzten Stempelabgabe, jedoch mindestens 5 Pfennig, zu entrichten. Bei Sonderfahrten usw., für deren Benutzung keine Fahrkarten ausgegeben werden, sondern der Preis in anderer Weise berechnet wird, ist ein Stempel in Höhe von zehn vom Hundert des gesamten Beförderungspreises zu entrichten.					
	Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.					
8.	a) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen, und zwar:					
	1. für Krafträder	—	—	10	—	
	2. für Kraftwagen					
	a) von nicht mehr als 6 Pferdekräften	—	—	25	—	
	b) von über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräften	—	—	50	—	
	c) von über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräften	—	—	100	—	
	d) von über 25 Pferdekräften	—	—	150	—	
	als Grundbetrag;					von jeder einzelnen Karte.
	außerdem zu 2: von jeder Pferdekraft oder einem Teile einer Pferdekraft					
	falls das Fahrzeug nicht mehr als 6 Pferdekräfte hat	—	—	2	—	
	falls dasselbe über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräfte hat	—	—	3	—	
	falls dasselbe über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräfte hat	—	—	5	—	
	im übrigen	—	—	10	—	
	Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird.					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(8.)	b) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern (§ 54 Abs. 2) zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland, und zwar bei Benutzung:					
	1. während eines nicht mehr als dreißig Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Krafträder	—	—	3	—	von der einzelnen Karte. Bei mehr als dreißigtägigem Aufenthalt ist eine Karte der zu a bezeichneten Art zu lösen, für die der gezahlte Stempelbetrag in Anrechnung gebracht wird.
	2. a) während eines nicht mehr als fünf Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen	—	—	15	—	
	b) während eines mehr als fünf Tage bis zu höchstens dreißig Tagen im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen	—	—	40	—	
	Eine Befreiung von der Stempelabgabe findet statt:					
	1. hinsichtlich derjenigen Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind;					
	2. hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen.					
	Vergütungen.					
9.	Die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter usw.), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind	8	—	—	—	von der Gesamtsumme der Vergütungen.
	Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(9.)	Aufsichtsrats gemachten Vergütungen (§ 63) nicht mehr als 5 000 Mark ausmacht. Übersteigt die Gesamtsumme der Vergütungen 5 000 Mark, so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5 000 Mark übersteigenden Betrags gedeckt werden kann. Werden Tagegelder im Betrage von mehr als fünfzig Mark für den Tag gezahlt, so ist der Mehrbetrag als versteuerbare Tantieme zu betrachten. Reisegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Tantiemen betrachtet.					

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Novelle zum Gesetze, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. S. 729. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. S. 730. — Gesetz, betreffend die Entlastung des Reichs-Invalidenfonds. S. 730. — Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873. S. 731. — Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. S. 732.

(Nr. 3251.) Novelle zum Gesetze, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 5. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 festgesetzte Schiffsbestand wird vermehrt:

1. bei der Auslandsflotte um 5 Große Kreuzer;
2. bei der Materialreserve um 1 Großen Kreuzer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1906.

(Nr. 3252.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 5. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) werden die Worte: „20 und 50" durch die Worte: „und zu 10" ersetzt.

§ 2.

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Einziehung von Reichskassenscheinen die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3253.) Gesetz, betreffend die Entlastung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 9. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Vom 1. April 1906 ab sind aus dem Reichs-Invalidenfonds nur zu bestreiten:

1. die Pensionsgebührnisse für diejenigen Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche infolge des Krieges von 1870/71 invalide und dienstunfähig geworden sind, soweit diese Gebührnisse auf den Militärpensionsgesetzen beruhen,

2. die gesetzlichen Beihilfen für Hinterbliebene derjenigen Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche im Kriege von 1870/71 gefallen oder an den in diesem Kriege erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen gestorben sind, sowie die auf § 17 des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. Mai 1901 beruhenden Beihilfen für Witwen von Invaliden des Krieges von 1870/71,
3. die Kosten, welche nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats durch die Geschäftsführung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds entstehen.

§ 2.

Die Bereitstellung der Deckungsmittel für Ausgaben, welche bis zum 31. März 1906 über die im § 1 bezeichneten Zwecke hinaus aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten waren, erfolgt vom 1. April 1906 ab nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats aus den ordentlichen Mitteln des Reichs.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3254.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873. Vom 9. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der dem Gesetze, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie

an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) beigefügte Tarif wird zu IV und VI mit Wirkung vom 1. April 1906 gestaltet, wie folgt:

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie der Kategorien der Reichsbeamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:				
	Berlin Mark.	I Mark.	II Mark.	III Mark.	IV Mark.
IV. Leutnants und Assistenzärzte.	570	330	240	225	216
VI. Unterbeamte	360	270	216	162	108

§ 2.

Bei der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen werden die im Etat für die Verwaltung der Reichseisenbahnen auf das Rechnungsjahr 1906 unter Kapitel 87 Titel 13 der fortdauernden Ausgaben ausgeworfenen Gehälter der Unterbeamten um je 60 Mark erhöht. Die Bemessung der daneben zu gewährenden nichtpensionsfähigen Zuschüsse wird für das Jahr 1906 dem Reichskanzler übertragen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3255.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, vom 31. März 1873. Vom 1. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

Das der Verordnung vom 27. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873

(Reichs-Gesetzbl. S. 730) beigegebene, durch die Verordnungen vom 14. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) und 10. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) berichtigte Verzeichnis wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Verzeichnis der Reichsbehörden.

Unter **II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.**

A. Verwaltung des Innern.

tritt hinzu:

11. die Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft.

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für das Disziplinarverfahren:

fällt weg:

16. der Vorstand der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,

erhalten Nr. 15, 24 folgende Fassung:

15. der Vorsitzende der Ober-Militär-Prüfungskommission,

24. die Korps-Intendanturen und die Intendantur der militärischen Institute, die Militär-Intendanten, die Intendantur der Verkehrstruppen und ihr Vorstand.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

erhält Nr. 4 folgende Fassung:

4. die Korps-Intendanturen, die Intendantur der militärischen Institute und die Intendantur der Verkehrstruppen.

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für das Disziplinarverfahren:

tritt hinzu:

17. der Direktor der Deckoffizierschule.

Unter **IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte.**

A. Verwaltung des Reichsheeres.

b. Für die übrigen Beamten:

erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. der Vorsteher (Kommandeur, Direktor, Präses, Vorsitzender, Chefarzt, Rendant usw.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 35.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 735. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 736. — Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. S. 737.

(Nr. 3256.) **Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 9. Juni 1906.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

1. Im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) erhält Abs. 1 nachstehende Fassung:

Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1,20 Mark,	1,05 Mark,
b) für die Mittagskost	0,60 "	0,55 "
c) für die Abendkost	0,50 "	0,45 "
d) für die Morgenkost	0,25 "	0,20 " .

Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Abs. 4 erhält nachstehende Fassung:

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben angemessen erhöhen.

2. Dem § 16 wird nachstehender Abs. 3 hinzugefügt:

Die nächste Revision der in diesem Gesetze festgestellten Vergütungssätze (§ 9) erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1918 ab.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1906.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3257.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9. Juni 1906.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1906, Reichs-Gesetzbl. S. 403 ff.), ist, wie folgt, ergänzt worden:

Unter Rußland. A. ist nachgetragen:

19a. Taschkent-Eisenbahn: Kinel-Taschkent.

19b. Mittelasiatische Bahn, mit den Linien:

Krasnowodsk-Andishan,
Merw-Kuschka,
Tschernjajewo-Taschkent und
Gortschakowo-Margelan.

Das Übereinkommen findet auf die zur Taschkent-Eisenbahn gehörige Linie Kinel-Orenburg, die bisher von der Ssamara-Zlatouster-Eisenbahn (Ziffer 13 der Liste) betrieben wurde, schon jetzt, auf die übrigen Linien der nachgetragenen Bahnen erst vom 29. Juni d. J. Anwendung.

Berlin, den 9. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

(Nr. 3258.) Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 14. Juni 1906.

Auf Grund der Bestimmungen im § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Nr. 3 der Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 242) erhält folgende Fassung:

3. Die Bestimmungen in §§ 12, 13 des Gesetzes finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung; erstere werden dem Rindvieh, letztere mit der Maßgabe den Schweinen gleichgestellt, daß bei der Einfuhr frischen Fleisches Lunge, Herz und Nieren in den Tierkörpern fehlen dürfen.

Berlin, den 14. Juni 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 36.

Inhalt: Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. S. 739.

(Nr. 3259.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Vom 8. Mai 1906.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Schweden, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Schweden Felix von Müller,

Seine Majestät der König von Schweden:

Allerhöchstihren Minister des Äußern Eric Birger Trolle,

den Landesgouverneur, vormaligen Minister des Äußern, Grafen

(Nr. 3259.) Handels- och sjöfartstraktat mellan Tyska riket och Sverige.

Hans Maj:t tyske kejsaren, konung af Preussen, i Tyska rikets namn, å ena sidan, och Hans Maj:t konungen af Sverige, å andra sidan, ledda af önskan att underlätta och utvidga handelsförbindelserna mellan båda länderna, hafva beslutit att för sådant ändamål afsluta en handels- och sjöfartstraktat samt till fullmäktige utsett:

Hans Maj:t tyske kejsaren, konung af Preussen:

Sin envoyé extraordinaire och ministre plénipotentiaire hos Hans Maj:t konungen af Sverige Felix von Müller,

Hans Maj:t konungen af Sverige:

Sin minister för utrikes ärendena Eric Birger Trolle,

Landshöfdingen, förutvarande ministern för utrikes ärendena,

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1906.

Ludvig Wilhelm August Douglas,

den Präsidenten des Reichsschuldenkontors, Dr. juris Per Axel Henrik Cavalli, Mitglied der ersten Kammer des Reichstags,

welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

herr grefve Ludvig Wilhelm August Douglas,

Riksgäldsfullmäktiges ordförande, ledamoten af Riksdagens första kammare, juris d:r Per Axel Henrik Cavalli,

hvilka, efter att hafva meddelat hvarandra sina fullmakter, som befunnos i god och behörig form, öfverenskommit om följande artiklar:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel, Schiffahrt und sonstige Gewerbe dieselben Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden.

Die Angehörigen des einen Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles, sofern und insoweit den Angehörigen des letzteren im Gebiete des ersteren dieselben Rechte gewährt werden, in gleicher Weise wie die Angehörigen irgend eines dritten Staates befugt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, sollen die Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles weder für ihre Person oder ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb noch in bezug auf ihre beweglichen

Artikel 1.

Undersåtar, tillhörande endera af de traktatslutande parterna, skola, såframt icke genom denna traktat undantag göras, inom den andra partens område i afseende å handel, sjöfart och andra näringar, åtnjuta samma privilegier, befrielser och förmåner af alla slag, hvilka tillkomma eller framdeles tillerkännas landets egna undersåtar.

Den ena partens undersåtar skola inom den andra partens område, såvidt och i den mån som den senare partens undersåtar beviljas samma rättigheter inom den förstnämndas område, vara berättigade att, på samma sätt som någon som helst tredje stats undersåtar, förvärfva och besitta lös eller fast egendom samt att däröfver genom försäljning, byte, gåfva, testamente eller på annat sätt förfoga äfvensom att på grund af testamente eller arf enligt lag förvärfva kvarlåtenskap.

Såframt icke genom denna traktat undantag göras, skola den ena partens undersåtar inom den andra partens område hvarken för sin person eller för sin affärs- eller yrkesutöfning eller i afseende å sin lösa eller

oder unbeweglichen Güter anderen oder größeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Laſten unterliegen als die Inländer.

Artikel 2.

Die vertragſchließenden Teile verpflichten ſich, in freundſchaftlichem Einvernehmen die Behandlung der ſchwediſchen Arbeiter in Deutſchland und der deutſchen Arbeiter in Schweden hinſichtlich der Arbeiterverſicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern des einen Landes im anderen Lande eine Behandlung zu ſichern, die ihnen möglichſt gleichwertige Vorteile bietet.

Dieſe Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags durch ein beſonderes Abkommen feſtgeſetzt werden.

Artikel 3.

Die Deutſchen in Schweden und die Schweden in Deutſchland ſollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geſchäfte entweder in Perſon oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu ſein, Mittelsperſonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls ſie ſich derſelben nicht bedienen wollen, und ohne in dieſer Beziehung anderen Beſchränkungen als ſolchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgeſetze feſtgeſtellt ſind.

Sie ſollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und in dieſer Hinſicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie dieſe befugt

fasta egendom vara underkastade andra eller högre, allmänna eller lokala afgifter, pålagor eller bördor än landets egna undersåtar.

Artikel 2.

De traktatslutande parterna förplikta sig att ömsesidigt taga i välvilligt öfvervägande frågan om svenska arbetares behandling i Tyskland och tyska arbetares behandling i Sverige med hänsyn till arbetarförsäkringen i ändamål att genom öfverenskommelser härom tillförsäkra det ena landets arbetare uti det andra landet en behandling, som i möjligaste mån medgifver dem lika fördelar.

Dessa öfverenskommelser skola oberoende af denna traktats ikraftträdande träffas genom ett särskildt aftal.

Artikel 3.

Tyskar i Sverige och svenskar i Tyskland skola hafva full frihet att, i likhet med respektive ländernas egna undersåtar, vare sig personligen eller genom efter eget val utsedt ombud sköta sina affärer utan att vara skyldiga att ersätta eller godtgöra mellanhänder, i händelse de icke vilja betjäna sig af sådana, och utan att i detta hänseende vara underkastade andra inskränkningar än dem, hvilka äro genom landets allmänna lagar bestämda.

De skola hafva obehindradt tillträde till domstolarna för fullföljande och försvarande af sin rätt och i detta hänseende åtnjuta alla de fri- och rättigheter, som till-

sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

komma landets egna undersåtar, och i likhet med dessa vara befogade att i hvarje mål betjäna sig af sådana advokater, ombud eller biträden, som enligt landets lagar må därtill användas.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können dort weder zum persönlichen Dienste im Heere, in der Marine, im Landsturm oder in einem anderen militärisch eingerichteten Verbande, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Sie sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisitionen in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen sein als die Inländer und beiderseits Anspruch auf die Entschädigungen besitzen, die durch die in den beiden Ländern geltenden Gesetze zugunsten der Inländer festgesetzt sind.

Artikel 4.

Den ena traktatslutande partens undersåtar, hvilka bosatt sig eller tillfälligt uppehålla sig inom den andra partens område, kunna därstädes hvarken förpliktas att göra personlig tjänst i armén, flottan, landstormen eller i någon annan militäriskt anordnad institution eller att lämna någon häremot svarande prestation.

De skola icke vara skyldiga utgöra andra militära prestationer och rekvisitioner i freds- och krigstid än sådana, som åligga landets egna undersåtar, och skola de ömsesidigt äga anspråk på det skadestånd, som genom gällande lag är i hvartdera landet till förmån för egna undersåtar fastställdt.

Artikel 5.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen errichtet sind, sollen auch in dem Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und insbesondere das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten.

Die Zulassung der im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften des einen ver-

Artikel 5.

Aktiebolag och andra kommersiella, industriella och finansiella bolag, försäkringsbolag däri inbegripna, hvilka hafva sitt säte inom den ena traktatslutande partens område och äro bildade enligt dess lagar, skola äfven inom den andra partens område erkännas såsom lagligt bestående och särskildt hafva rätt att inför domstol kära eller svara.

Tillstånd för härofvan i första stycket angifna bolag, tillhörande

tragſchließenden Teiles zum Gewerbe- oder Geſchäftsbetriebe ſowie zum Erwerbe von Grundſtücken und ſonſtigem Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles beſtimmt ſich nach den dort geltenden Vorſchriften. Doch ſollen die Geſellſchaften in dieſem Gebiete jedenfalls dieſelben Rechte genießen, welche den gleichartigen Geſellſchaften irgend eines dritten Landes zuſtehen.

Artikel 6.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche ſich durch den Beſitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweiſen, daß ſie in dem Staate, wo ſie ihren Wohnſitz haben, die geſetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, ſollen befugt ſein, perſönlich oder durch in ihren Dienſten ſtehende Reiſende im Gebiete des anderen vertragſchließenden Teiles, ſoweit es den Angehörigen des eigenen Landes geſtattet iſt, bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsſtellen oder bei ſolchen Perſonen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geſchäftsräumen oder bei ſolchen Perſonen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Beſtellungen zu ſuchen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte verſehenen deutſchen Gewerbetreibenden (Handlungsreiſenden) dürfen für die bezeichnete Tätigkeit in Schweden keiner höheren Abgabe unterworfen werden als die Handlungsreiſenden im Ausland anſäſſiger ſchwediſcher Geſchäftshäuſer oder die Handlungsreiſenden des meiſtbegünſtigten Landes. Die mit einer ſolchen Legitimationskarte verſehenen ſchwediſchen Gewerbetreibenden (Hand-

den ena traktatslutande parten, att drifva näring eller affär såväl som att förvärfva fastighet och annan förmögenhet inom den andra partens område är beroende af de därstädes gällande föreskrifter. Dock skola bolagen inom nämnda område i hvarje fall åtnjuta samma rättigheter, hvilka tillkomma likartade bolag tillhörande något tredje land.

Artikel 6.

Köpmän, fabriks- och andra näringsidkare, hvilka genom ett af vederbörande myndigheter i hemlandet utfärdadt närings-legitimationsbevis styrka, att de uti den stat, där de äga hemvist, erlägga stadgade skatter och afgifter, skola vara berättigade att personligen eller genom i deras tjänst anställda resande inom den andra traktatslutande partens område, såvidt det är tillåtet för det egna landets undersåtar, göra varuinköp hos köpmän eller i öppna försäljningslokaler eller hos personer, hvilka producera varorna, eller att söka beställningar hos köpmän i deras affärslokaler eller hos personer, i hvilkas rörelse varor af samma slag som de utbjudna finna användning.

Tyska näringsidkare, försedda med närings-legitimationsbevis (handelsresande), må icke för berörda verksamhet i Sverige underkastas högre afgift än handelsresande för i utlandet etablerade svenska handelshus eller handelsresande, tillhörande den mest gynnade nation. Med dylikt legitimationsbevis försedda svenska näringsidkare (handelsresande) må i Tyskland påläggas lika höga afgifter

lungsreiſenden) dürfen in Deutſchland mit gleich hohen Abgaben belegt werden, wie ſie in Schweden von deutſchen Handlungsreiſenden zur Hebung gelangen.

Die Inhaber der Gewerbe-Legitimationskarten dürfen nur Warenmuſter, aber keine Waren mit ſich führen.

Die vertragſchließenden Teile werden ſich gegenſeitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt ſein ſollen, und welche Vorſchriften von den Inhabern dieſer Karten bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Handlungsreiſender zu beachten ſind.

Für zollpflichtige Gegenſtände, welche als Muſter von den vorbezeichneten Handlungsreiſenden eingebracht werden, wird beiderſeits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Vorausſetzung zugeſtanden, daß dieſe Gegenſtände, falls ſie nicht in den freien Verkehr übergegangen ſind, binnen einer Friſt von ſechs Monaten wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenſtände außer Zweifel iſt, wobei es gleichgültig ſein ſoll, über welches Zollamt die Gegenſtände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muſter muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherſtellung gewährleiſtet werden.

Die Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Bleie uſw.), die zur Wahrung der Identität der Muſter amtlich angelegt worden ſind, ſollen gegenſeitig anerkannt werden, und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweiſe der Identität dienen. Die beiderſeitigen Zollämter

som de, hvilka i Sverige påföras tyska handelsresande.

Innehafvare af närings-legitimationsbevis må medföra endast varuprof men inga varor.

De traktatslutande parterna skola meddela hvarandra, hvilka myndigheter äro behöriga att utfärda näringslegitimationsbevis och hvilka föreskrifter innehafvarna af dylika bevis vid utöfvande af sin verksamhet som handelsresande hafva att iakttaga.

För tullpliktiga föremål, hvilka såsom prof af bemälda handelsresande införas, skall å ömse sidor beviljas frihet från in- och utförselafgifter under förutsättning, att dessa föremål, såvida de icke öfvergått i allmänna rörelsen, inom en tidrymd af sex månader åter utföras och att identiteten af de in- och åter utförda föremålen är ställd utom tvifvel. Denna bestämmelse skall tillämpas, oafsedt öfver hvilken tullkammare föremålen utföras.

För betryggande af återutförseln af prof måste i båda länderna vid införseln därå belöpande tullumgälder nedsättas eller säkerhet för desamma ställas.

De igenkänningsmärken (stämplar, sigill, plomber o. s. v.), hvilka för profvens identifierande officiellt åsättas, skola ömsesidigt godkännas. Sålunda skola de af tullmyndigheterna i utförsellandet anbragta märken äfven i det andra landet tjäna till bevis för identiteten. Båda parternas tullmyndighter vare dock obe-

dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies notwendig erscheint.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind.

Artikel 8.

Die in dem beiliegenden Tarife A bezeichneten schwedischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarife B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Schweden zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

taget att anbringa ytterligare igenkänningsmärken, därest sådant anses nödvändigt.

Artikel 7.

De traktatslutande parterna förbinda sig att icke hämma det ömsesidiga varuutbytet genom några slags införsel-, utförsel- eller transitoförbud.

Undantag, såframt de tillämpas på alla länder eller åtminstone på alla de länder, för hvilka samma förutsättningar äro för handen, kunna i följande fall äga rum:

1. beträffande krigsförnödenheter under utomordentliga omständigheter;
2. med hänsyn till den allmänna säkerheten;
3. med hänsyn till sundhetspolisväsendet eller till skyddande af djur och nyttiga växter mot sjukdomar eller skadliga insekter eller parasiter;
4. i ändamål att på främmande varor tillämpa förbud eller inskränkningar, hvilka genom den inre lagstiftningen äro stadgade rörande produktion, omsättning eller transport af likartade inhemska varor i det egna landet.

Artikel 8.

De i bifogade tariff A angifna svenska natur- och industrialster må införas till Tyskland på de i denna tariff bestämda villkor.

De i bifogade tariff B angifna tyska natur- och industrialster må införas till Sverige på de i denna tariff bestämda villkor.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Provinzen, Gemeinden oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, und welche in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 10.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie in bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Provinz, Gemeinde oder Korporation zur

Artikel 9.

Inhemska afgifter, hvilka inom den ena af de traktatslutande parternas område, vare sig för statens eller för läns, kommuners eller korporationers räkning, för närvarande äro lagda på eller framdeles komma att läggas på tillverkning, beredning eller förbrukning af någon vara, må under ingen förevändning drabba den andra partens produkter med högre belopp eller på mera betungande sätt än det egna landets likartade produkter.

Ingen af de båda traktatslutande parterna må, under förevändning af inhemsk beskattning, vid införseln lägga nya eller förhöjda afgifter å varor, hvilka icke produceras inom eget område och hvilka äro upptagna uti tarifferna till denna traktat.

Om en af de traktatslutande parterna finner nödigt pålägga någon i tarifferna till denna traktat upptagen vara af inhemskt ursprung eller inhemsk tillverkning någon ny inre skatt eller accisafgift eller någon tilläggsafgift, skall likartad utländsk vara genast kunna vid införseln beläggas med tull eller tilläggstull till lika belopp.

Artikel 10.

Beträffande in- och utförseltullar, i hvad angår dessas belopp samt ställande af säkerhet för och uppbärande af desamma, såväl som beträffande transitering, tullnederlag, (lokala) afgifter, tullformaliteter, tullbehandling och tullexpedition och vidare beträffande de inre skatter och accisafgifter, af alla slag, hvilka för sta

Hebung gelangenden inneren Steuern und Akziſegebühren jeder Art verpflichtet ſich jeder der vertragſchließenden Teile, den anderen an jeder Begünſtigung, jedem Vorrecht und jeder Herabſetzung in den Tarifen teilnehmen zu laſſen, welche er einer dritten Macht gewährt haben ſollte.

Ebenſo ſoll jede ſpäterhin einer dritten Macht zugeſtandene Begünſtigung oder Befreiung ſofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragſchließenden Teile zuſtatten kommen.

Artikel 11.

Die Beſtimmungen des Artikel 7 Abſatz 2 und des Artikel 10 über die Gewährung der Meiſtbegünſtigung berühren nicht:

1. die Begünſtigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderſeitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je 15 km Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt ſind oder in Zukunft gewährt werden ſollten;
2. die Verbindlichkeiten, welche ſich für einen der vertragſchließenden Teile durch die Beſtimmungen einer ſchon abgeſchloſſenen oder etwa künftighin abzuſchließenden Zolleinigung ergeben.

Deutſcherſeits werden ferner die beſonderen Begünſtigungen, die von Schweden den Angehörigen, den kommerziellen, induſtriellen oder finanziellen Geſellſchaften oder den Boden- und Gewerbserzeugniſſen Norwegens zugeſtanden ſind oder künftig zugeſtanden werden

tens eller för läns, kommuns eller korporations räkning kunna komma att uppbäras, förbinder sig enhvar af de traktatslutande parterna att låta den andra komma i åtnjutande af hvarje förmån, företrädesrättighet och nedsättning i tarifferna, som den förra parten må hafva medgifvit en tredje makt.

Likaledes skall hvarje förmån eller befrielse, som framdeles medgifves en tredje makt, genast ovillkorligen och utan vidare komma den andra traktatslutande parten till del.

Artikel 11.

Bestämmelserna i artikel 7 andra stycket och i artikel 10 rörande tillerkännande af mest gynnad nations rätt afse icke:

1. de förmåner, hvilka nu äro eller framdeles kunna komma att beviljas angränsande stater till underlättande af lokalsamfärdseln inom gränsområdena på båda sidorna, dock icke utöfver en sträcka af 15 km. bredd på hvardera sidan om gränsen;
2. de förpliktelser, hvilka åligga någon af de traktatslutande parterna på grund af bestämmelserna för en tullförening, som redan afslutats eller framdeles må komma att afslutas.

Från tysk sida skola vidare de särskilda förmåner, som af Sverige äro medgifna eller framdeles må komma att medgifvas norska undersåtar, norska kommersiella, industriella eller finansiella bolag eller norska natur- och industrialster, icke på grund af

möchten, ſo lange nicht auf Grund des Meiſtbegünſtigungsrechts in Anſpruch genommen werden, als dieſelben nicht auch den Angehörigen, den Geſellſchaften oder den Erzeugniſſen irgend eines anderen Staates eingeräumt werden.

mest gynnad nations rätt tagas i anspråk, så länge desamma icke medgifvas äfven någon annan stats undersåtar, bolag eller alster.

Artikel 12.

Auf Eiſenbahnen ſoll weder hinſichtlich der Beförderungspreiſe noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterſchied zwiſchen den Bewohnern der Gebiete der vertragſchließenden Teile gemacht werden. Insbeſondere ſollen für die aus Schweden nach einer deutſchen Station oder durch Deutſchland beförderten Güterſendungen auf den deutſchen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutſche oder ausländiſche Erzeugniſſe in derſelben Richtung und auf derſelben Verkehrsſtrecke. Das gleiche ſoll auf den ſchwediſchen Bahnen für Güterſendungen aus Deutſchland gelten, die nach einer ſchwediſchen Station oder durch Schweden befördert werden.

Ausnahmen ſollen nur zuläſſig ſein, ſoweit es ſich um Transporte zu ermäßigten Preiſen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel 12.

Å järnvägar skall hvarken med afseende å befordringspris eller med afseende å tid och sätt för expedition någon åtskillnad göras mellan personer, som äro bosatta inom de traktatslutande parternas områden. Särskildt skola å tyska järnvägar i fråga om godssändningar, som befordras från Sverige till tysk station eller genom Tyskland, inga högre tariffer tillämpas än för likartade, i samma riktning och på samma trafiksträcka befordrade tyska eller utländska produkter. Detsamma skall å svenska järnvägar gälla för godssändningar från Tyskland, som befordras till svensk station eller genom Sverige.

Undantag skola vara tillåtna, endast så vidt det gäller transporter till nedsatta priser för offentliga eller välgörande ändamål.

Artikel 13.

Die deutſchen Schiffe und ihre Ladungen ſollen in Schweden und die ſchwediſchen Schiffe und ihre Ladungen ſollen in Deutſchland völlig auf dem Fuße der inländiſchen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin ſie beſtimmt ſind, und gleichviel, woher die Ladungen ſtammen oder wohin ſie beſtimmt ſind.

Artikel 13.

Tyska fartyg och deras last skola i Sverige och svenska fartyg och deras last i Tyskland åtnjuta fullkomligt samma behandling som landets egna fartyg och dessas last, oafsedt hvarifrån fartygen afgått eller hvarthän de äro destinerade, och oafsedt hvarifrån lasten förskrifver sig eller hvarthän den är bestämd.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieſer Beziehung von einem der vertragſchließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden ſollte, ſoll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zuſtehen.

Von den vorſtehenden Beſtimmungen wird eine Ausnahme gemacht in betreff derjenigen beſonderen Begünſtigungen, welche den Erzeugniſſen des inländiſchen Fiſchfangs in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden ſollten.

Für die Küſtenſchiffahrt gelten die vorſtehenden Beſtimmungen mit der Maßgabe, daß jeder der vertragſchließenden Teile zur Kündigung mit einjähriger Friſt befugt iſt. Macht der eine oder der andere Teil von dieſer Befugnis Gebrauch, ſo ſoll nach Ablauf der Kündigungsfriſt jeder der beiden Teile alle Rechte und Begünſtigungen, welche der andere Teil hinſichtlich der Küſtenſchiffahrt irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, inſoweit für ſeine Schiffe in Anſpruch nehmen können, als er den Schiffen des anderen Teiles für ſein Gebiet dieſelben Rechte und Begünſtigungen zugeſteht.

Hvarje företrädesrättighet och befrielse, som i detta hänseende kan komma att af den ena af de traktatslutande parterna medgifvas en tredje makt, skola samtidigt och ovillkorligen jämväl tillerkännas den andra parten.

Från förestående bestämmelser göres undantag beträffande de särskilda förmåner, hvilka nu må vara eller framdeles kunna blifva medgifna alstren af den inhemska fiskerinäringen i det ena eller andra landet.

För kustfarten gälla förestående bestämmelser, dock med rätt för enhvar af de traktatslutande parterna att med ett års frist uppsäga desamma. Begagnar sig den ena eller andra parten af denna rätt, skall efter uppsägningstidens förlopp enhvar af de båda parterna äga att för sina fartyg göra anspråk på alla rättigheter och förmåner, hvilka den andra parten medgifvit eller kan komma att medgifva en tredje makt i fråga om kustfarten, i den mån som den förra parten beträffande sitt område medgifver den andra partens fartyg samma rättigheter och förmåner.

Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe ſoll beiderſeits auf Grund der durch die zuſtändigen Behörden in jedem der beiden Länder den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgeſtellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragſchließenden Teile ausgeſtellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwiſchen den beiden vertragſchließenden

Artikel 14.

Fartygs nationalitet skall ömsesidigt erkännas på grund af de handlingar och bevis, som af vederbörande myndigheter i hvartdera landet blifvit för befälhafvare, fartygsredare eller skeppare utfärdade.

Mätbref, som utfärdats af den ena af de traktatslutande parterna, skola af den andra parten godkännas i enlighet med de särskilda öfverens-

Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem schwedischen Hafen, und umgekehrt die schwedischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische oder die meistbegünstigte Schiffahrt bestimmten niedrigsten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;

2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;

kommelser, som mellan de båda traktatslutande länderna träffats eller framdeles må komma att träffas.

Artikel 15.

Tyska fartyg, som inkomma till svensk hamn, och svenska fartyg, som inkomma till tysk hamn, för att där allenast komplettera sin last eller lossa en del af densamma, må, under förutsättning att de rätta sig efter de i de respektive staterna gällande lagar och föreskrifter, behålla ombord den del af lasten, som är bestämd till annan hamn eller till annat land, och återutföra densamma, utan att för denna del af lasten behöfva erlägga någon afgift utom bevakningsafgifter; och må dessa afgifter uppbäras allenast efter den för inhemsk eller mest gynnad nations sjöfart bestämda lägsta taxan.

Artikel 16.

Fullständigt befriade från fartygsumgälder och expeditionsafgifter i de respektive ländernas hamnar äro:

1. fartyg, som från någon ort, hvilken det vara må, inkomma i barlast och i barlast åter utgå;
2. fartyg, som komma från någon hamn inom ett af de bägge länderna till en eller flera hamnar inom samma land samt kunna styrka, att de i annan hamn uti samma land redan erlagt ifrågavarande afgifter;

3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel betrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebs das zur Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 17.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen oder denen der meistbegünstigten Nation in gleicher Lage bewilligt. Es soll dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung Hilfe und Beistand in demselben Umfang wie den Angehörigen des eigenen Landes geleistet werden.

3. fartyg, som frivilligt eller af tvingande orsaker inkommit i en hamn med last och därifrån åter utlöpa utan att hafva företagit någon som helst handelsoperation.

Denna befrielse skall icke gälla fyr- och båkafgifter, lotspengar, bogserings-, karantäns- och andra på fartyget hvilande afgifter, hvilka inhemska och mest gynnad nations fartyg hafva att i lika mån erlägga såsom godtgörelse för trafiken tjänande handräckningar och anordningar.

I händelse fartyg af tvingande orsaker inlöper i en hamn, skola icke såsom handelsoperationer anses: i och för reparation af fartyget verkställd lossning och återinlastning af varor; öfverflyttande af last till ett annat fartyg, i händelse af det förra fartygets sjöodughet; nödiga inköp af proviant för besättningen; samt försäljning af sjöskadade varor efter därtill af tullförvaltningen lämnadt tillstånd.

Artikel 17.

Om ett fartyg tillhörande det ena af de traktatslutande länderna strandar eller lider skeppsbrott å det andra landets kuster, skola fartyg och last åtnjuta samma förmåner och befrielser, som respektive lands lagstiftning under enahanda omständigheter beviljar egna eller mest gynnad nations fartyg. Hjälp och bistånd skall lämnas befälhafvare och besättning såväl för dem personligen som för fartyg och last i samma omfattning som det egna landets undersåtar.

Die vertragſchließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen ſollen, es ſei denn, daß ſie in den inländiſchen Verbrauch übergehen.

Artikel 18.

Wenn im Gebiete des einen vertragſchließenden Teiles Seeleute oder ſonſtige zur Beſatzung gehörige Perſonen von einem Schiffe des anderen Teiles entweichen, ſo können die konſulariſchen Vertreter des letzteren die Entwichenen verhaften und an Bord oder in ihre Heimat zurückſenden laſſen. Zu dieſem Zwecke haben ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Beamten zu wenden und durch Vorlegung geeigneter amtlicher Schriftſtücke nachzuweiſen, daß die reklamierten Perſonen wirklich zur Schiffsbeſatzung gehört haben.

Den erwähnten konſulariſchen Vertretern ſoll jeder Beiſtand zur Aufſuchung und Verhaftung der Entwichenen gewährt werden. Dieſe ſollen auf ſchriftlichen Antrag und auf Koſten der Konſularbehörde ſolange in Gewahrſam gehalten werden, bis ſich eine Gelegenheit findet, ſie an Bord des Schiffes, zu dem ſie gehören, zurückzubringen oder ſie heimzuſenden.

Sollte jedoch dieſe Gelegenheit innerhalb zweier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, ſich nicht darbieten oder ſollten die Koſten der Gefangenhaltung nicht regelmäßig berichtigt werden, ſo ſollen die Gefangenen in Freiheit geſetzt werden und aus demſelben Grunde nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Entwichene am Lande eine ſtrafbare Handlung begangen haben, ſo kann die örtliche Behörde die Aus-

De traktatslutande parterna komma dessutom öfverens, att bärgade varor icke skola vara underkastade någon tullafgift, såvida de icke öfvergå till förbrukning i landet.

Artikel 18.

Om inom den ena traktatslutande partens område sjömän eller andra till besättningen hörande personer rymma från något den andra partens fartyg, kunna den senare partens konsulära representanter låta häkta och återföra ombord eller hemsända de förrymda. För sådant ändamål äga de skriftligen vända sig till vederbörande tjänstemän och medelst företeende af behöriga, officiella handlingar styrka, att de personer, hvilka reklamationen afser, verkligen hafva tillhört fartygets besättning.

Allt bistånd skall lämnas nämnda konsulatämbetsmän för efterspanande och häktande af de ifrågavarande rymmarna. Dessa skola på vederbörande konsulatmyndighets skriftliga begäran och på dess bekostnad hållas i fängsligt förvar, intill dess tillfälle yppar sig att återföra dem ombord å det fartyg, de tillhöra, eller att hemsända dem.

Skulle likväl sådant tillfälle icke yppa sig inom två månader, räknadt från den dag, häktningen ägde rum, eller varda icke kostnaderna för de rymdas hållande i fängsligt förvar behörigen betalda, skola de häktade försättas i frihet och må icke vidare kunna häktas för samma sak.

Har rymmaren begått någon straffbar handling i land, skall hans utlämnande kunna af lokalmyndig-

lieferung aussetzen, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollstreckt worden ist.

Auf Seeleute oder andere Personen, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung erfolgt ist, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

heterna uppskjutas, intill dess vederbörande domstol fällt utslag och detta blifvit verkställdt.

Bestämmelserna i denna artikel äga icke tillämpning på sjömän eller andra personer, som äro undersåtar i det land, där rymningen ägt rum.

Artikel 19.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des meistbegünstigten Landes.

Die Abgaben von Schiff und Ladung sollen in gleicher Höhe wie von inländischen Schiffen und inländischer Ladung erhoben werden.

Artikel 19.

Fartygsbefälhafvare och fartyg, hvilka tillhöra någon af de traktatslutande parterna, skola äga att befara alla naturliga och konstgjorda vattenvägar inom de båda parternas områden under enahanda villkor som den mest gynnade nations fartygsbefälhafvare och fartyg.

Afgifterna för fartyg och last skola uppbäras till samma belopp som för inhemska fartyg och inhemsk last.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Die Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse genießen, deren sich die Konsuln irgend eines dritten Staates gegenwärtig oder künftig erfreuen. Indes sollen ihnen diese Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse nicht in einem größeren Ausmaße zustehen, als sie den konsularischen Vertretern des letzteren Teiles im Gebiete des ersteren gewährt werden.

Artikel 20.

De traktatslutande parterna tillerkänna hvarandra ömsesidigt rättighet att utnämna konsuler i alla den andra parten tillhörande hamnar och handelsplatser, där anställande af konsuler medgifves någon tredje makt.

Konsuler, som äro anställda hos endera af de traktatslutande parterna, skola inom den andra partens område åtnjuta samma företrädesrättigheter, befrielser och behörighet, som tillkomma eller framdeles kunna tillkomma någon tredje makts konsuler. Likväl skola nämnda företrädesrättigheter, befrielser och behörighet icke medgifvas dem i större utsträckning, än som tillkommer den senare partens konsulära representanter inom den förres område.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag erſtreckt ſich auch auf die mit dem einen der vertragſchließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 22.

Wenn zwiſchen den vertragſchließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Anlage A und B) oder über die Anwendung der Meiſtbegünſtigungsklauſel hinſichtlich der tatſächlichen Handhabung der ſonſtigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverſchiedenheit entſteht, ſo ſoll dieſer Streit auf Verlangen des einen oder anderen Teiles durch Schiedsſpruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen ſeines Landes eine geeignete Perſönlichkeit zum Schiedsrichter beſtellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen.

Die beiden Teile behalten ſich vor, die Perſon, die im gegebenen Falle das Amt des Obmanns zu verſehen haben würde, im voraus für einen gewiſſen Zeitraum zu beſtimmen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich beſonderer Verſtändigung werden die vertragſchließenden Teile auch Meinungsverſchiedenheiten zum ſchiedsgerichtlichen Austrag bringen, die zwiſchen ihnen über die Auslegung oder Anwendung anderer als der im erſten Abſatz bezeichneten Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages entſtehen könnten.

Artikel 21.

Denna traktat omfattar äfven de länder eller områden, hvilka nu äro eller framdeles kunna komma i tullförbund med någon af de traktatslutande parterna.

Artikel 22.

Därest mellan de traktatslutande parterna meningsskiljaktighet skulle uppstå rörande tolkningen eller tillämpningen af tarifferna till denna traktat (bilaga A och B) eller rörande tillämpningen af klausulen om mest gynnad nations behandling med afseende å det faktiska handhafvandet af andra i kraft varande traktatstariffer, skall denna tvist på endera partens begäran afgöras genom skiljedom.

Skiljedomstolen skall för hvarje tvist sammansättas sålunda, att hvarje part till skiljedomare utser en lämplig person bland sitt eget lands undersåtar och att de båda parterna till öfverskiljedomare välja en vänskapligt sinnad tredje makts undersåte.

Parterna förbehålla sig rätt att på förhand för en viss tidrymd utse den person, som i förekommande fall skall hafva att fullgöra uppdraget såsom öfverskiljedomare.

I förekommande fall och under förbehåll af särskild öfverenskommelse därom skola de traktatslutande parterna till skiljedom hänskjuta emellan dem uppkommande meningsskiljaktigheter rörande tolkningen eller tillämpningen äfven af andra än de här ofvan i första stycket angifna bestämmelser i denna traktat.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen der beiden Länder. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes; er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt. In diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Zustellung von Vorladungen vor das Schiedsgericht und der Erledigung der von diesem ausgehenden Ersuchen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf den von dem Schiedsgerichte bei der betreffenden Regierung zu stellenden Antrag, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Anträge der inländischen Zivilgerichte.

Angående proceduren i de fall, då, på grund af bestämmelserna i första stycket här ofvan, skiljedom påkallas, hafva mellan de traktatslutande parterna följande öfverenskommits:

Vid första fall af tvist har skiljedomstolen sitt säte inom svarandepartens område, vid andra fallet inom den andra partens och så omväxlande i det ena eller andra af de båda länderna. Den part, inom hvars område skiljedomstolen sammanträder, bestämmer platsen därför samt skall sörja för tillgång till de lokaler och den kansli- och tjänstepersonal, som skiljedomstolen behöfver för sin verksamhet. Öfverskiljedomaren är skiljedomstolens ordförande. Afgörandet sker efter röstpluralitet.

De traktatslutande parterna skola för hvarje särskildt fall eller en gång för alla öfverenskomma rörande proceduren vid skiljedomstolen. I brist på dylik öfverenskommelse bestämmes proceduren af skiljedomstolen själf. Om ingen af de traktatslutande parterna däremot gör invändning, kan proceduren vara skriftlig. I detta fall kan afvikelse göras från bestämmelsen i närmast föregående stycke.

Beträffande delgifning af kallelse till inställelse inför skiljedomstolen och meddelande af annan handräckning, som begärts af domstolen, skola myndigheterna i de respektive länderna, på framställning från skiljedomstolen till vederbörande regering, lämna rättshjälp på samma sätt som vid framställning från inhemska civildomstolar.

Die vertragſchließenden Teile werden ſich im einzelnen Falle oder ein für allemal über die Verteilung der Koſten verſtändigen. In Ermangelung einer Verſtändigung ſoll Artikel 57 des Haager Abkommens vom 29. Juli 1899 zur Anwendung gelangen.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll mit dem Beginne des auf den Austauſch der Ratifikationsurkunden folgenden Tages in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1910 wirkſam bleiben.

Mit dem Beginne der Wirkſamkeit des gegenwärtigen Vertrags treten die ſeinerzeit zwiſchen den Königreichen Schweden und Norwegen einerſeits und einzelnen deutſchen Bundesſtaaten andererſeits geſchloſſenen Handels- und Schiffahrtsverträge für die Beziehungen zwiſchen Schweden einerſeits und den betreffenden deutſchen Bundesſtaaten und dem Deutſchen Reiche andererſeits außer Kraft.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden ſollen ſobald als möglich ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen in doppelter Ausfertigung zu Stockholm, den 8. Mai 1906.

(L. S.) F. von Müller.

De traktatslutande parterna skola för hvarje särskildt fall eller en gång för alla öfverenskomma om fördelningen af kostnaderna. I brist på dasån öfverenskommelse skall artikel 57 i Haagkonventionen af den 29 juli 1899 tillämpas.

Artikel 23.

Denna traktat skall träda i kraft från och med dagen efter utväxlingen af ratifikationerna och förblifva gällande till och med den 31 december 1910.

Med denna traktats ikraftträdande skola de på sin tid mellan konungarikena Sverige och Norge å ena sidan och vissa tyska förbundsstater å andra sidan afslutade handels- och sjöfartstraktater, hvad angår förbindelserna mellan Sverige å ena och vederbörande tyska förbundsstater och Tyska riket å andra sidan upphöra, att gälla.

Artikel 24.

Denna traktat skall ratificeras, och ratifikationerna skola så snart som möjligt utväxlas.

Till yttermera visso hafva de respektive fullmäktige undertecknat denna traktat och försett densamma med sina sigill.

Som skedde i Stockholm, uti två exemplar, den 8 maj 1906.

(L. S.) Eric Trolle.
(L. S.) Douglas.
(L. S.) H. Cavalli.

Der vorſtehende Vertrag iſt ratifiziert worden und der Austauſch der Ratifikationsurkunden hat am 23. Juni 1906 ſtattgefunden.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in Deutschland.

Tariff A.

Införseltullar i Tyskland.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in Deutschland.

Der im gegenwärtigen Tarif erwähnte deutsche allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das deutsche Reichsgesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
aus 36	Pilze, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet	8
aus 47	Preißelbeeren, frisch	frei
	(aus 74/6) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt:	
	Anmerkung zu Nr. 75 und 76 des allgemeinen Tarifs. Durch bloßes Sägen genutete Schindelbretter sind wie bloß gesägte Schindelbretter nach Nr. 76 zu verzollen.	
	In der Längsrichtung beschlagene, gesägte oder in anderer Weise vorgerichtete, nicht gehobelte Kanthölzer (Balken, Bohlen und dergleichen), welche nur mit Zapfenlöchern, Zapfen, Schlitzen, Falzen oder Bohrlöchern versehen sind, werden, wenn sie aus weichem Holze bestehen, nach den Sätzen der Nr. 75 und 76 mit einem Zollzuschlage verzollt, welcher beträgt:	
	im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner .... 0,20 Mark,	
	im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter ..... 1,20 » .	
aus 76	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, weich	0,72 oder für 1 Festmeter 4,32

Tariff A.

Införseltullar i Tyskland.

Den i denna tariff omnämnda tyska allmänna tariffen är tulltariffen den 25 december 1902, sådan den genom tyska rikslagen af samma dag blifvit till lydelsen fastställd.

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
ur 36	Svampar, skurna i bitar, skalade, pressade, torkade, bakade eller eljest enkelt tillredda	8
ur 47	Lingon, friska	fria
	(ur 74/6) Byggnads- och gagnvirke, i allmänna tariffen ej specificeradt:	
	Anmärkning till nr. 75 och 76 i allmänna tariffen. Genom blott sågning framställda spåntade takspånsbräder tullbehandlas efter nr. 76 som blott sågade.	
	I längdriktningen tillhugget, sågadt eller på annat sätt förarbetadt, icke hyfladt kantvirke (bjälkar, plankor o. dyl.), hvilket blott är försedt med tapphål, tappar, urskärningar, falsar eller borrhål, drager, om det består af mjuka träslag, de under nr. 75 och 76 bestämda tullsatserna med följande förhöjning:	
	i händelse förtullning sker efter vikt för 100 kg ..... 0,20 Mark,	
	i händelse förtullning sker efter rymdmått för 1 festmeter 1,20 » .	
ur 76	sågadt i längdriktningen eller på annat sätt förarbetadt, icke hyfladt, af mjuka träslag	0,72 eller för 1 festmeter 4,32

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
aus 80	Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt, aus weichem Holze	0,24 oder für 1 Festmeter 1,44
	Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Eisenbahnschwellen werden ohne Zollzuschlag nach den Sätzen der Nr. 80 verzollt.	
aus 81	Holzpflasterklötze aus weichem Holze	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
	Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Holzpflasterklötze werden ohne Zollzuschlag nach den Sätzen der Nr. 81 verzollt.	
aus 82	Naben, Felgen, Speichen, sowie für diese Gegenstände erkennbar vorgearbeitete Hölzer von weichem Holze	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
aus 85	Reifenstäbe (gespalten für Faß- und ähnliche Reifen), auch rund gebogen:	
	geschälte, nicht gehobelt; ungeschälte und geschälte, gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten Schloß, versehen	für 1 Doppelzentner 3
	Anmerkung zu Nr. 84 und 85 des allgemeinen Tarifs. Eine Glättung der Spaltfläche, die mit der Herstellungsweise der gespaltenen Korbweiden und der Reifenstäbe mittels des Zugmessers oder dergleichen im Zusammenhange steht, gilt nicht als Behobelung.	
87	Brennholz (Schichtholz [Klafterholz], Stockholz, Reisig [auch in Bündeln], Späne [Abfallspäne] und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Wurzeln); Zapfen von Nadelhölzern; ausgelaugtes Gerbholz und ausgelaugte Gerbrinden (Gerblohe), auch geformt (Lohkuchen)	frei
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	frei
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke zubereitet	0,40

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
ur 80	Järnvägssyllar, bearbetade med yxa, äfven på icke mer än en långsida sågade, icke hyflade, af mjuka träslag	0,24 eller för 1 festmeter 1,44
	Anmärkning. Järnvägssyllar, behandlade med ånga, impregnerade eller eljest på kemisk väg behandlade, förtullas utan förhöjning efter de i nr. 80 bestämda tullsatserna.	
ur 81	Gatubeläggningskubbar af mjuka träslag	för 100 kg 0,72 eller för 1 festmeter 4,32
	Anmärkning. Gatubeläggningskubbar af trä, behandlade med ånga, impregnerade eller eljest på kemisk väg behandlade, förtullas utan förhöjning efter de i nr. 81 bestämda tullsatserna.	
ur 82	Hjulnafvar, lötar, ekrar, äfvensom förarbetade, igenkännliga ämnen därtill, af mjuka träslag	för 100 kg 0,72 eller för 1 festmeter 4,32
ur 85	Tunnbandsträ (klufvet till tunnband o. dyl.), äfven rundböjdt:	
	skaladt, icke hyfladt; oskaladt och skaladt, hyfladt eller försedt med de för omedelbar användning som tunnband erforderliga inskärningarna, s. k. hak.....	för 100 kg 3
	Anmärkning till nr. 84 och 85 i allmänna tariffen. En glättning af klyfytan, som i samband med tillverkningen af klufven korgpil och tunnbandsträ åstadkommes medelst bandknif o. dyl., anses icke såsom afhyfling.	
87	Bränsle (famnved, kubbved, risbränsle [äfven i knippor], spån [affallspån] och annat endast såsom bränsle användbart träaffall, trärötter); barrkottar; utlakadt garfträ och utlakad garfvarbark (garflag), äfven i formade stycken (»Lohkuchen«)	fria
88	Träkol, äfven pulveriserade; träkolsbriketter	fria
89	Trämjöl och träull, äfven beredd för medicinskt ändamål	0,40

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
96	Seggen (Waldhaar), auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Schilfrohr, roh, ungespalten; Torfstreu; Laub, Baumnadeln, Moos und sonstige Streu aller Art	frei
aus 111	Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	20
	Anmerkung zu Nr. 115 bis 117 des allgemeinen Tarifs. Fische (einschließlich der Heringe), die lediglich zur Erhaltung während der Versendung mit Salz bestreut oder mit Salzwasser begossen sind, werden als frische Fische behandelt; dagegen unterliegen ausgenommene oder zerschnittene frische Fische, wenn sie in Salzlake eingehen, dem Zollsatze für gesalzene Fische.	
aus 122	Süßwasserkrebse, lebend oder bloß abgekocht	frei
156	Hörner, Geweihe, Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel, Zähne, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten; gefärbte Stücke von Hirschgeweihen, wie sie bei der Herstellung von Knöpfen und ähnlichen Gegenständen als Rohstoff dienen; Muschelschalen (auch mit Perlen) und Korallen, roh, auch gepulvert oder gemahlen; Kauris, Schildkrötenschalen (in ganzen Gehäusen), Tierstacheln, Walfischbarten (rohes Fischbein) sowie sonstige tierische Schnitzstoffe, roh	frei
157	Därme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genusse; tierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblase, frisch oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen, zugeschnitten; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig	frei
aus 161	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Tierflechsen, auch getrocknet; Dünger, tierischer (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet	frei
191	Natürliches Wasser, anderes als Mineralwasser, auch destilliert; Eis, rohes, natürliches und künstliches	frei

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
96	Starrgräs (»Waldhaar«), äfven torkadt, färgadt eller sammansnodt till rep; vassrör, råa, okluſna; torſſtrö; löf, barr, mossa och annat strö, alla slag	fria
ur 111	Hårbärande vildt, icke lefvande, äfven styckadt, icke tillredt..	20
	Anmärkning till nr. 115—117 i allmänna tariffen. Fisk (sill därunder inbegripen), som uteslutande till förvaring under transporten beströtts med salt eller begjutits med saltvatten, behandlas såsom färsk fisk; däremot drager urtagen eller sönderskuren färsk fisk, om den inkommer i saltlake, den för saltad fisk bestämda tullsatsen.	
ur 122	Kräftor, lefvande eller blott kokta	fria
136	Horn, äfven af hjortdjur, ben, hornkvickar, hofvar, klöfvar, fågelnäbb, tänder, råa, äfven på tvären skurna i bitar; färgade stycken af hjorthorn, sådana de vid tillverkning af knappar o. dyl. tjäna som råämne; musselskal (äfven med pärlor) och koraller, råa, äfven pulveriserade eller malna; kauris, sköldpaddskal (hela), djurtaggar, hvalfiskbarder (oarbetadt fiskben), äfvensom andra animaliska skärbara ämnen, oarbetade	fria
157	Kreaturstarmar och -magar, friska eller torkade, äfven insaltade, icke afsedda som födoämnen; blåsor af djur, med undantag af husblås, friska eller torkade; guldslagarhinna, tillskuren; löpe, äfven tätnad, icke sprithaltig.....	fria
ur 161	Blod af slaktade kreatur, flytande eller torkad; djursenor, äfven torkade; gödsel, animalisk (afträdes- och ladugårdsgödsel), äfven torkad	fria
191	Naturligt vatten, annat än mineralvatten, äfven destilleradt; is, rå, naturlig eller konstgjord	fri

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
223	Ton einschließlich der Porzellanerde (Kaolin) und Lehm aller Art, auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt; Schamotte- und Dinasmörtel	frei
224	Farberden (auch Kreide), roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlemmt	frei
226	Kieselgur (Infusorienerde), Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen	frei
227	Kalk, kohlensaurer, Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel; Kalk, natürlicher phosphorsaurer	frei
	Anmerkung zu Nr. 234 des allgemeinen Tarifs. Unter Nr. 234 fallen auch rohe oder bloß roh behauene Werksteine. Unter bloß roh behauenen Steinen werden solche verstanden, welche lediglich eine Bearbeitung mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Spitzmeißel zeigen, wie solche erfolgt, um von dem Stein überflüssige Teile abzuschlagen und ihn zur Versendung geeignet zu machen.	
236	Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlemmt, gemahlen oder gereinigt; Kreidemasse (aus Kreide, anderen Erden, Leim und dergleichen) zu Formerarbeiten	frei
aus 243	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken; Torfteer, Holzteer und Dagget (Daggert, Birkenteer)	frei

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
223	Lera, porslinslera (kaolin) däri inbegripen, samt annan lera, alla slag, äfven bränd, malen eller slammad; schamotte- och dinasmurbruk	fria
224	Färgjordarter (äfven krita), råa, äfvensom såsom råa färgjordarter användbara affall och biprodukter från industrien; grafit, rå (i stycken), malen eller slammad	fria
226	Kiselgur (infusoriejord), kvarts, kvartssand; flinta, rå, äfven bränd eller malen	fria
227	Kalk, kolsyrad, magnesit, dolomit, viterit, strontianit, äfven bränd; kalk, bränd, släckt; kalkmurbruk; kalk, naturlig fosforsur	fria
	Anmärkning till nr. 234 i allmänna tariffen. Under nr. 234 hänföras äfven råa eller blott råhuggna verkstenar. Med blott råhuggna verkstenar förstås sådana, hvilka endast utvisa en bearbetning med pikhacka (Spitzhammer) eller med spetsmejsel, såsom brukas för att genom borttagandet af öfverflödiga delar göra dem lämpliga för transporten.	
236	Andra jordarter och råa mineralämnen, i allmänna tariffen ej specificerade eller inbegripna, äfven brända, slammade, malna eller renade; kritmassa (af krita, andra jordarter, lim o. dyl.) till formarearbeten	fria
ur 243	Beck, alla slag, med undantag af stenkolsbeck; beckbottensats (återstod från beckberedning); beckartade rester från rening af mineraloljor, såframt de sjunka i vatten; torftjära, trätjära och björkolja (daggert, björktjära)	fria

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
259	Wagenschmiere	6
271	Ammoniakwasser (Gaswasser), Salmiakgeist	frei
289	Ätznatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Ätzkali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalilauge)	3,50
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat)	frei
309	Calciumacetat (essigsaurer und holzessigsaurer Kalk)	0,50
	Andere Acetate, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, sowie Acetonöl	frei
337	Tinte und Tintenpulver	4
349	Holzgeist (Methylalkohol), roh; Aceton, roh	frei
	Anmerkung. Unter Nr. 349 fällt Holzgeist, dessen Stärke, bei 15° C. mit einem Alkoholometer nach Gewichtsteilen in Hundert für Branntwein festgestellt, nicht mehr als 95 Gewichtsteile beträgt.	
aus 350	Holzgeist, gereinigt	8
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	frei
	(aus 472/4) Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:	
aus 473	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 20 englisch	13
	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	16
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch	21

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
259	Vagnssmörja	6
271	Ammoniakvatten (gasvatten), salmiaksprit	fria
289	Etsnatron, i fast form (natriumhydroxyd) eller i flytande (natronlut); etskali, i fast form (kaliumhydroxyd) eller i flytande (kalilut)	3,50
297	Järnvitriol (grön vitriol, järnsulfat), zinkvitriol (hvit vitriol, zinksulfat)	fria
309	Kalciumacetat (ättiksyrad och träättiksyrad kalk)	0,50
	Andra acetater, i allmänna tariffen ej specificerade, äfvensom acetonolja	fria
337	Bläck och bläckpulver	4
349	Träsprit (metylalkohol), rå; aceton, rå	fria
	Anmärkning. Under nr. 349 hänföres träsprit, hvars styrka, vid 15° C. profvad med en alkoholometer efter viktsdelar pr % för brännvin, icke öfverstiger 95 %.	
ur 350	Träsprit, renad	8
378	Trätjäre- och torftjärekreosot	fria
	(ur 472/4) Linnegarn (garn af lin eller linblånor), äfven blandadt med jute, dock utan inblandning af andra textilämnen:	
ur 473	enkelt, blekt, färgadt, tryckt:	
	t. o. m. nr. 20 engelskt	13
	öfver nr. 20 t. o. m. nr. 35 engelskt	16
	öfver nr. 35 t. o. m. nr. 75 engelskt	21

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
498	Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 des allgemeinen Tarifs fallend, gemustert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt):	
	Damaste	150
	andere	Zollsätze der Nr. 492 und 493 des allgemeinen Tarifs + 10 Mark
aus 556	Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit anderen Sohlen als Holzsohlen:	
	Pantoffel und Hausschuhe, ohne Rücksicht auf das Gewicht	60
	Anmerkung. Als Pantoffel und Hausschuhe sind solche Schuhe anzusehen, die weder Ristfstellung noch Fersenstellung haben noch in anderer Weise (z. B. durch Zugschnüre, Verschlußknöpfe oder elastische Einsätze) zur festen Umschließung des Fußes eingerichtet sind. Der vertragsmäßige Zollsatz ist auch auf Pantoffel und Hausschuhe mit einem Absatzfleck, jedoch nicht auf solche mit Absätzen (Stöckeln) anzuwenden.	
562	Handschuhe ganz oder teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der als Sattlerware zu behandelnden ausgepolsterten Fechthandschuhe)	125
aus 577	Schuhe aus Kautschuk, auch in Verbindung mit Sohlen aus anderen Stoffen, lackiert	80
	(aus 615/634) Holzwaren:	
615	Bau- und Nutzholz, gehobelt, gefalzt, genutet, gestemmt, gezapft, geschlitzt, soweit es nicht unter eine andere Nummer des Abschnitts 10 B des allgemeinen Tarifs fällt:	
	roh:	
	durch Messerung hergestellte furnierartige Brettchen aus Pappelholz oder Erlenholz in kleinen Abmessungen	2
	anderes, soweit es nicht in der Anmerkung zu Nr. 75 und 76 des allgemeinen Tarifs ausgenommen ist	3,25
	bearbeitet	10

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
498	Täta väfnader af de under afdelning 5 D i allmänna tariffen upptagna textilämnen, äfven blandade med hästhår, dock utan inblandning af andra animaliska textilämnen eller bomull, icke hänförliga under nr. 486 t. o. m. 491 i allmänna tariffen, försedda med mönster (råa, blekta, färgade, tryckta, kulört väfda):	
	damast	150
	andra	tullsatserna under nr. 492 och 493 i allmänna tariffen + 10 mark
ur 556	Skodon af skinn, alla slag, äfven af hudar med hår eller af hudar af fiskar eller kräldjur, med andra sulor än af trä:	
	tofflor, utan afseende på vikten	60
	Anmärkning. Såsom tofflor anses sådana skodon, hvilka hvarken hafva ställning för vristen eller hälen och icke heller på annat sätt (t. ex. genom snören, knappar eller resårinsättningar) äro afsedda att fast omsluta foten. Den traktatsenliga tullsatsen tillämpas äfven på tofflor, försedda med en enkel klacklapp, dock icke på sådana med klackar.	
562	Handskar, helt eller delvis af skinn (med undantag af med pälsverk vare sig öfverklädda eller fodrade och af till sadelmakararbeten hänförliga, stoppade fäkthandskar)	125
ur 577	Skodon af kautschuk, äfven i förening med sulor af andra ämnen, lackerade	80
	(ur 615/634) Trävaror:	
615	Byggnads-och gagnvirke, hyfladt, falsadt, spåntadt, med stämjärn urtaget, försedt med tappar eller urskärningar, så framt det icke är hänförligt under något annat nummer i afdelning 10 B i allmänna tariffen:	
	oarbetadt:	
	knifskurna, fanerartade träskifvor af poppel- eller alträ i små dimensioner	2
	annat, så framt det icke är undantaget i anmärkningen till nr. 75 och 76 i allmänna tariffen	3,25
	bearbetadt	10

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
aus 624	Spulen, auch gefärbt	5
	(aus 625/6) Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert:	
aus 625	aus weichem Holze, roh	4,50
	(aus 628/9) Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaren, in den vorhergehenden Nummern des Abschnitts 10 B des allgemeinen Tarifs nicht genannt:	
aus 628	Fensterrahmen, Türen, Treppen, und Teile von solchen, profilierte Holzleisten: roh	4
	Grobe rohe Platten aus weichem Holz, die auf beiden Breitseiten mit einer durch ein Bindemittel (Zement oder dergleichen) befestigten einfachen oder mehrfachen Pappschicht vollständig überzogen sind (sogenanntes Compoboard)	5
629	bearbeitet:	
	Fensterrahmen, Türen, Treppen, und Teile von solchen	11
	andere	10
	(aus 649/50) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versetzt:	
650	aus Holz, Stroh, Espartogras oder anderen Pflanzenfasern:	
	Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff)	1,25
	chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff	1,25
aus 652	Pappen aller Art:	
	weiß oder farbig gestrichen, mit weißem oder farbigem Papier beklebt; Malerpappe	10

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
ur 624	Spolar, äfven färgade	5
	(ur 625/6) Möbler och möbeldelar, grofva (icke stoppade), icke fanerade:	
ur 625	af mjuka träslag, råa	4,50
	(ur 628/9) Snickar-, svarfvar- och vagnmakararbeten, grofva, äfvensom andra grofva trävaror, i föregående nummer uti afdelning 10 B i allmänna tariffen ej specificerade:	
ur 628	fönsterramar, dörrar, trappor, och delar af sådana, profilerade trälister: råa.....	4
	Grofva, råa plattor af mjuka träslag, hvilka på båda ytorna fullständigt öfverdragits med ett genom ett bindemedel (cement eller dylikt) fastsatt enkelt eller flerfaldigt papplager (s. k. Compoboard).....	5
629	bearbetade:	
	fönsterramar, dörrar, trappor, och delar af sådana	11
	andra.....	10
	(ur 649/50) Halffabrikat för pappers- och papptillverkning, våt eller torr massa, äfven blekt eller färgad eller försatt med mineralämnen, lim o. s. v.:	
650	af trä, halm, espartogräs eller andra växtfibrer:	
	trämassa (mekaniskt beredd trämassa, slipmassa).....	1,25
	kemiskt beredd trämassa (cellulosa); halm-, esparto- och annat fiberämne	1,25
ur 652	Papp, alla slag:	
	hvit eller med färg bestruken, öfverklistrad med hvitt eller färgadt papper; målarpapp	10

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
655	Packpapier, nicht unter Nr. 654 des allgemeinen Tarifs fallend	3
	Anderes Papier, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniert, pergamentiert oder gekörnt	6
	Anmerkung zu Nr. 654 und 655 des allgemeinen Tarifs. Als Packpapier werden ohne Unterschied des Stoffes, aus welchem das betreffende Papier hergestellt ist, alle Papiere behandelt, welche sich zur Verwendung als Druck-, Schreib-, Lösch- oder Zeichenpapier nicht eignen, insbesondere die Gattung der Tütenpapiere sowie die als Papier zum Einwickeln, Einschlagen oder Einpacken erkennbaren, in der Regel mehr oder weniger geleimten Papiersorten. Papiere dieser Art sind zum Satze von 3 Mark für 1 Doppelzentner auch dann zu verzollen, wenn sie auf beiden Seiten glatt oder geglättet, in der Masse bunt gefärbt oder mit Gebrauchsanweisungen, Warenanpreisungen, Mustern und dergleichen bedruckt sind. Mit Unterlagen von Gespinstwaren versehene Papiere gehören nicht zu den Packpapieren. Für die Unterscheidung von Packpapier und Pappe ist in Zweifelsfällen das Verhältnis der Fläche zum Gewicht in der Weise maßgebend, daß als Packpapier nur solche Papiere zu behandeln sind, von denen 1 Meter im Geviert weniger als 350 Gramm wiegt. Von der Verzollung als Seidenpapier sind alle Papiere ausgenommen, deren Gewicht auf 1 Meter im Geviert 30 Gramm übersteigt.	
667	Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattung), und zwar:	
	in Behältnissen, mit Leder oder mit Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide überzogen (ganz oder teilweise) oder damit ausgestattet	35
	in Behältnissen von anderer Beschaffenheit:	
	aus Papier oder Pappe	12
	aus Holz	15
	Anmerkung. Bändchen aus Gespinsten jeder Art, mit denen Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge gebunden sind, sowie geringfügige Ausstattungen der Behältnisse selbst mit solchen Bändchen bleiben bei der Verzollung außer Betracht.	
681	Pflastersteine	frei
	Anmerkung zu Nr. 682 des allgemeinen Tarifs. Gespaltene, an den Schmalseiten rohe oder bloß roh behauene Platten aus Granit von mehr als 16 Zentimeter Stärke werden zollfrei abgelassen.	

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
655	Omslagspapper, icke hänförligt under nr. 654 i allmänna tariffen	3
	Annat papper, icke hänförligt under andra nummer i allmänna tariffen, häri inbegripet kartongpapper, äfven linjeradt, pergamenteradt eller kornigt	6
	Anmärkning till nr. 654 och 655 i allmänna tariffen. Såsom omslagspapper behandlas allt papper utan skillnad till ämnet, hvaraf det är framställdt, som icke är till tryck-, skrif-, sug- och ritpapper tjänligt, i synnerhet påspapper såväl som de i regeln mer eller mindre limmade papperssorter, hvilka vanligen tjäna till omslag eller inpackning. Papper af nämnda slag förtullas efter en tullsats af 3 mark för 100 kg, äfven om det är på båda sidor jämnt eller glättadt, i massan kulört färgadt eller försedt med tryckta bruksanvisningar, varureklamer, mönster o. dyl. Med underlag af textilvaror försedt papper hänföres icke till omslagspapper. För särskiljande af omslagspapper och papp tjänar i tvifvelaktiga fall ytans förhållande till vikten som bestämmande på så sätt, att som omslagspapper behandlas blott sådant papper, af hvilket 1 meter i fyrkant väger mindre än 350 gram. Från förtullning såsom silkespapper undantages allt papper, hvars vikt för 1 meter i fyrkant öfverstiger 30 gram.	
667	Brefpapper, brefkort och brefkuverter i askar etc. af papper, papp eller trä (»Papierausstattung«):	
	i askar etc., öfverklädda (helt eller delvis) med skinn eller textilvaror, helt eller delvis af siden, eller därmed annorledes försedda	35
	i askar etc., af annan beskaffenhet:	
	af papper eller papp	12
	af trä	15
	Anmärkning. Vid små band af textilämnen, alla slag, med hvilka brefpapper, brefkort och brefkuverter äro ombundna, såväl som vid obetydliga utsmyckningar af själfva askarna etc. med dylika små band, fästes icke afseende vid tullbehandlingen.	
681	Gatsten	fri
	Anmärkning till nr. 682 i allmänna tariffen. Klufna, på de smala sidorna råa eller blott råhuggna plattor af granit af mer än 16 cm. tjocklek lämnas tullfria.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(aus 685/6) Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze oder Eisen:	
aus 685	von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert, aus Granit:	
	Randsteine für Bürgersteige, an zwei Längsseiten und an den beiden Kopfseiten schlicht bearbeitet, sonst roh oder bloß roh behauen	0,25
	andere Arbeiten	0,50
	Anmerkungen. 1. Als Steinmetzarbeiten von schlichter, nicht profilierter Arbeit im Sinne der Nr. 685 sind ungeschliffene, ungehobelte, nicht abgedrehte Fensterbänke, Gesimsteile und andere Bau- und Werksteine mit und ohne Kanten und mit ebenen oder gekrümmten Bearbeitungsflächen insoweit zu behandeln, als die Bearbeitung, insbesondere diejenige in gekrümmten Flächen, ersichtlich durch die technische Zweckbestimmung des Steines bedingt ist. 2. Stufen aus Granit sind auch dann nach Nr. 685 zu verzollen, wenn sie zur Vergrößerung der Auftrittbreite mit einem einfachen, nicht gegliederten Wulst versehen sind.	
693	Mühlsteine, auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	frei
aus 694	Schleif- und Wetzsteine, ganz oder teilweise aus Karborund	12
	(aus 713/4) Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:	
713	Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten, rauh oder glatt	0,15
	Formsteine, rauh oder glatt	0,20
aus 716	Klinker aller Art aus Ton, unglasiert	0,20
aus 719	Röhren aus Ton, unglasiert oder glasiert: Drainröhren	frei

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
	(ur 685/6) Stenhuggeriarbeten, oslipade, ohyflade, äfven i förening med olackeradt, opoleradt trä eller järn:	
ur 685	släta, icke profilerade, icke svarfvade, icke utsirade, af granit:	
	kantstenar för trottoarer, på två långsidor och på båda kortsidorna slätt bearbetade, eljest råa eller blott råhuggna	0,25
	andra arbeten	0,50
	Anmärkningar. 1. Såsom släta, icke profilerade stenhuggeriarbeten efter nr. 685 behandlas oslipade, ohyflade, icke svarfvade fönsterbänkar, gesimsdelar och andra byggnads- och verkstenar med och utan kanter och med bearbetade, släta eller buktiga ytor, så till vida som bearbetningen, i synnerhet med hänsyn till buktiga ytor, synbarligen är betingad genom stenens tekniska användning. 2. Trappstenar af granit förtullas efter nr. 685, äfven då de, i ändamål att få fotsteget bredare, äro försedda med ett enkelt, icke profileradt utsprång.	
693	Kvarnstenar, äfven i förening med järnband eller metallhylsor	fria
ur 694	Slip- och brynstenar, helt eller delvis af karborundum	12
	(ur 713/4) Murstenar (murtegel, tegelstenar) af tegellera, som färgar sig i bränningen, obrända eller brända, oglaserade:	
713	hålstenar (»Hohlsteine«, »Lochsteine«) och hålplattor, skrofliga eller släta	0,15
	formstenar, skrofliga eller släta	0,20
ur 716	Klinker, alla slag, af lera, oglaserade	0,20
ur 719	Rör af lera, oglaserade eller glaserade: dräneringsrör	fria

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
724	Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottsteine, Dinas- und andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiasteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert:	
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm	0,35
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 Kilogramm oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	0,50
aus 728	Glatte, unglasierte Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen mit Mustern versehen	3
	Anmerkung. Platten der vorstehend bezeichneten Art sind, wenn ihre Stärke mehr als $1\frac{1}{2}$ Zentimeter beträgt, stets als Bodenplatten zu behandeln und von der Verzollung als Wandbekleidungsplatten nach Nr. 729 des allgemeinen Tarifs ausgenommen.	
	Anmerkungen zu Abschnitt 14 des allgemeinen Tarifs.	
	1. Im Gegensatze zu Mauersteinen und Klinkern sind als Pflasterplatten aus Ton und als Bodenplatten aus Ton nur solche parallelflächige Tonkörper zu behandeln, bei welchen sowohl die Länge als auch die Breite mindestens dem Fünffachen der Dicke gleichkommt. Dieses Merkmal dient auch für die Unterscheidung der feuerfesten Platten von den feuerfesten Steinen.	
	2. Tonwaren, die durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen hergestellt, hierdurch jedoch nicht auf der Schauseite mit Mustern versehen sind, werden nicht als mehrfarbig, sondern als einfarbig verzollt.	
aus 763	Glas, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasgespinst und Glaswolle:	
	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig	12

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
724	Eldfasta stenar, alla slag (schamottstenar, dinas- och andra kvartsstenar, bauxit- och magnesiastenar, kolstenar för eldfast ugnsutmurning), oglaserade eller glaserade:	
	rätvinkliga, vägande netto under 5 kg pr stycke	0,35
	rätvinkliga, vägande netto 5 kg eller däröfver pr stycke; andra än rätvinkliga utan afseende på vikten pr stycke	0,50
ur 728	Släta, oglaserade golfplattor af lera eller halfförglasadt lergods (»gefrittetes Tonzeug«), genom sammanpressning af olikfärgade lermassor försedda med mönster	3
	Anmärkning. Plattor af förenämnda slag, om de till tjockleken öfverskrida $1^1/_2$ centimeter, behandlas alltid såsom golfplattor och undantagas från förtullningen såsom väggplattor efter nr. 729 i allmänna tariffen.	
	Anmärkningar till afdelning 14 i allmänna tariffen.	
	1. I motsats till murstenar och klinker behandlas såsom gatubeläggningsplattor och golfplattor af lera blott sådana till ytan parallellformiga lerkroppar, vid hvilka såväl längden som äfven bredden uppgår till minst fem gånger tjockleken. Detta kännetecken tjänar äfven för skiljande af eldfasta plattor från eldfasta stenar.	
	2. Lervaror, som framställts genom sammanpressning af olikfärgade lermassor utan att likväl därigenom på ytan vara försedda med mönster, förtullas icke såsom flerfärgade utan som enfärgade.	
ur 763	Glas, i allmänna tariffen ej specificeradt, äfven framställdt genom pressning eller stansning, eller slipadt, poleradt, mattslipadt, skuret, etsadt eller försedt med mönster; glastråd och glasull:	
	icke färgadt, icke ogenomskinligt	12

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	(aus 777/843) Eisen und Eisenlegierungen:	
	Anmerkung zu Nr. 784 des allgemeinen Tarifs. Unter Knüppeln werden gewalzte, nicht gerichtete (abjustierte) Stäbe von 30 bis 110 Millimeter Dicke mit verschiedenen Querschnittsformen, meist aber von quadratischer, rautenförmiger oder flacher Form mit mehr oder weniger abgerundeten Kanten verstanden.	
785	Schmiedbares Eisen in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert); ferner Bandeisen:	
	nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umschmelzen	1
	mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen	5
	anderes	2,50
	(786/787) Blech:	
786	roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gefirnißt:	
	in der Stärke { von mehr als 1 Millimeter	3
	in der Stärke { von 1 Millimeter oder darunter	4,50
	Anmerkung. Unter Nr. 786 fallen auch dressierte Bleche, die durch Walzen eine gleichmäßig glatte, glänzende, etwas spiegelnde Oberfläche erhalten, jedoch keine dem Walzen nachfolgende Bearbeitung erfahren haben.	
787	abgeschliffen, lackiert, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auch mit spiegelnder Oxydschicht überzogen:	
	in der Stärke { von mehr als 1 Millimeter	5
	in der Stärke { von 1 Millimeter oder darunter	5,50
	Anmerkung zu Nr. 791 des allgemeinen Tarifs. Unter Nr. 791 fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen oder Walzen ein blankes Aussehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupfersalzlösungen beim Ziehen einen dünnen Kupferanflug aufweisen.	
	Anmerkung zu Nr. 791/2 des allgemeinen Tarifs. Unter Draht ist dasjenige gezogene oder gewalzte Eisen zu verstehen, welches ohne Rücksicht	

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
	(ur 777/843) Järn och järnlegeringar:	
	Anmärkning till nr. 784 i allmänna tariffen. Under knüppel förstås valsade, icke riktade (»adjustierte«) stänger från 30 t. o. m. 110 millimeters tjocklek med olika tvärsnittsformer, men mest af kvadratisk, rutformig eller flat form, med mer eller mindre afrundade kanter.	
785	Smidbart järn i stänger (valsadt, smidt eller draget), äfven fasoneradt; äfvensom bandjärn:	
	icke öfver 12 cm. längd, för omsmältning	1
	med invalsade mönster eller ornamenter	5
	annat	2,50
	(786/787) Plåt:	
786	rå, utan valshud, riktad, glättad (»dressiert«), fernissad:	
	af en tjocklek { öfver 1 mm.	3
	{ 1 mm. eller därunder	4,50
	Anmärkning. Under nr. 786 hänföres också glättad (»dressiert«) plåt, som genom valsning erhållit en jämnt glatt, glänsande, något speglande yta, änskönt den icke undergått någon annan bearbetning efter valsningen.	
787	slipad, lackerad, polerad, brunerad eller på annat sätt med konst framställd oxidhinna, äfven öfverdragen med en speglande oxidhinna:	
	af en tjocklek { öfver 1 mm.	5
	{ 1 mm. eller därunder	5,50
	Anmärkning till nr. 791 i allmänna tariffen. Under nr. 791 hänföres jämväl tråd, som omedelbart vid dragningen eller valsningen fått ett blankt utseende, äfvensom tråd, som blott till följd af användning af kopparsaltlösningar vid dragningen företer en tunn kopparanstrykning.	
	Anmärkning till nr. 791/2 i allmänna tariffen. Under tråd förstås sådant draget eller valsadt järn, som utan afseende på genomskär-	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	auf die Form des Querschnitts bei letzterem keine die Grenze von 5 Millimeter überschreitende Abmessung zeigt, ferner auch, und zwar ohne Rücksicht auf die Stärke, alles in Form von Bunden, Ringen oder dergleichen aufgewundene gewalzte oder gezogene Eisen. Jedoch ist das in Form von Bunden, Ringen oder dergleichen aufgewundene gewalzte oder gezogene Eisen, wenn seine Breite mehr als 10 Millimeter beträgt, als Bandeisen, und wenn sie mehr als 25 Zentimeter beträgt, als Eisenblech zu verzollen.	
aus 792	Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (fassonierten), verzinnt, in der Stärke von weniger als 0,5 Millimeter bis 0,22 Millimeter	4,75
aus 794	Röhren, nicht unter Nr. 793 des allgemeinen Tarifs fallend, gewalzt oder gezogen, roh:	
	mit einer Wandstärke von weniger als 2 Millimeter.....	10
	(798/9) Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
798	roh:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 150 Kilogramm	3,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 100 bis 150 Kilogramm.	3,75
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 25 bis 100 Kilogramm..	4,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 3 bis 25 Kilogramm ...	6
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 3 Kilogramm oder darunter.....	6
799	bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 150 Kilogramm	5,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 100 bis 150 Kilogramm.	6
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 25 bis 100 Kilogramm..	7
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 3 bis 25 Kilogramm ...	10
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 3 Kilogramm oder darunter.....	13
808	Spaten, Schaufeln, Blatthacken, Küchenpfannen, Kohlenlöffel, Schmelzlöffel, Feuergeräte, Pflugscharen und Pflugstreichbretter.....	4,50

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
	ningens form icke i någon riktning öfverskrider 5 millimeters tjocklek, och vidare, utan afseende på tjockleken, allt i form af knippor inkommande eller i form af ringar o. dyl. upprulladt, valsadt eller draget järn. Likväl förtullas i form af knippor inkommande eller i ringar o. dyl. upprulladt, valsadt eller draget järn, om dess bredd öfverstiger 10 millimeter, såsom bandjärn och, om bredden öfverstiger 25 centimeter, såsom järnplåt.	
ur 792	Tråd, valsad eller dragen, fasonerad däri inbegripen, förtennt, af en tjocklek under 0,5 t. o. m. 0,22 millimeter	4,75
ur 794	Rör, icke hänförliga under nr. 793 i allmänna tariffen, valsade eller dragna, råa:	
	under 2 millimeters godstjocklek	10
	(798/9) Smidbart gjutgods, smidesstycken och andra varor af smidbart järn, i allmänna tariffen ej specificerade:	
798	råa:	
	med en nettovikt pr stycke: af mer än 150 kilogram	3,50
	af mer än 100 t. o. m. 150 kilogram	3,75
	af mer än 25 t. o. m. 100 kilogram.	4,50
	af mer än 3 t. o. m. 25 kilogram...	6
	af 3 kilogram eller därunder	6
799	bearbetade:	
	med en nettovikt pr stycke: af mer än 150 kilogram	5,50
	af mer än 100 t. o. m. 150 kilogram	6
	af mer än 25 t. o. m. 100 kilogram.	7
	af mer än 3 t. o. m. 25 kilogram...	10
	af 3 kilogram eller därunder	13
808	Spadar, skyfflar, bladhackor, kökspannor, kolskyfflar, smältskopor, eldredskap, plogbillar och plogvändskifvor	4,50

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
aus 813	Stemmeisen, Hobeleisen	20
	Maschinenmesser	18
aus 816	Pferderechen, bei einem Reingewichte des Stückes von 3 Kilogramm und darüber	6
aus 820	Hufeisen, roh	3
aus 824	Wagenfedern, einschließlich der Eisenbahnwagenfedern, roh oder nur an den Blattenden und Seitenkanten abgeschliffen; Pufferfedern	3
825	Drahtseile aus wenigstens 0,5 Millimeter starkem Eisendraht	5
	Hufnägel; grobe nicht bearbeitete Nägel von wenigstens 7 Zentimeter Länge, geschmiedet oder gepreßt, vierkantig und an der Spitze unregelmäßig abgestumpft	6
	Andere Drahtseile, Stacheldraht, Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Drahtbürsten, Drahtkörbe, Stiefeleisen; Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftstärke; Haken, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt; Kisten- und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckschnallen); Rosettenstifte; Sprungfedern aus Draht; Häftel und Ösen; Nägel, weder vorstehend noch anderweit im allgemeinen Tarife genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	8
836	Feine Schneidwaren (feine Messer, feine Scheren, blanke Waffen und dergleichen); Perlen und Schmuckschnallen, soweit sie nicht unter Nr. 887 des allgemeinen Tarifs fallen; Fingerhüte, Korkzieher, Nußknacker, Stahlkugeln, Knöpfe (auch aus Blech) und sonstige feine Eisenwaren, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:	
	roh	15
	bearbeitet	24
	Anmerkung. Von der Verzollung als feine Eisenwaren nach Nr. 836 bleiben die in anderen Nummern des Abschnitts 17 A des allgemeinen Tarifs besonders genannten Eisenwaren auch dann ausgenommen, wenn sie fein bearbeitet sind.	

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
ur 813	Stämjärn, hyfveljärn	20
	Maskinknifvar	18
ur 816	Hästräfsor, vägande netto pr stycke 3 kilogram och däröfver	6
ur 820	Hästskor, råa	3
ur 824	Vagnsfjädrar, däri inbegripna fjädrar till järnvägsvagnar, råa eller endast putsade å ändar och kanter; buffertfjädrar	3
825	Trådlinor af minst 0,5 millimeter tjock järntråd	5
	Hästskosöm; grof, icke bearbetad spik af minst 7 centimeters längd, smidd eller pressad, fyrkantig och i spetsen oregelbundet trubbig	6
	Andra trådlinor, stängseltråd, stängselduk, annan trådduk, trådborstar, trådkorgar, klackjärn; skrufvar och nitar af högst 13 millimeter diam.; hakar och krokar, i allmänna tariffen ej specificerade; handtag till lådor och likkistor, sprintar, krampor, spännen (med undantag af prydnadsspännen); rosettstift; resårer af tråd; hyskor och hakar; spik, ej förut nämnd eller i allmänna tariffen ej specificerad, äfven med hufvud af andra oädla metaller eller deras legeringar	8
836	Fint knifsmide (fina knifvar, fina saxar, blanka vapen o. dyl.); pärlor och prydnadspännen, så framt de icke falla under nr. 887 i allmänna tariffen; fingerborgar, korkskrufvar, nötknäppare, stålkulor, knappar (äfven af järnbleck) och andra fina järnvaror, i allmänna tariffen ej specificerade:	
	råa	15
	bearbetade	24
	Anmärkning. Från förtullning efter nr. 836 såsom fina järnvaror undantagas de under öfriga numren uti afdelning 17 A i allmänna tariffen specificerade järnvaror, äfven om de äro fint bearbetade.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark.
	Anmerkungen zu Abschnitt 17A des allgemeinen Tarifs. 1. Bei Eisenwaren wird ein rauher Ölfarben- oder Teeranstrich sowie das Überstreichen mit Graphit nicht als Bearbeitung angesehen. 2. Eisen in Stäben, Draht, Blech, Röhren und andere Eisenwaren, die auf mechanischem Wege mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium überzogen oder auf chemischem Wege vernickelt sind, unterliegen, soweit nicht im allgemeinen Tarife besondere Bestimmungen getroffen sind, einem Zollzuschlage von 50 vom Hundert. Sofern für die genannten Gegenstände in poliertem oder allgemein in bearbeitetem Zustande besondere Zollsätze bestehen, werden letztere der Berechnung zugrunde gelegt.	
875	Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen, auch mit Gespinsteinlagen; Vordruckwalzen (Egoutteure) aus Kupfer oder Kupferlegierungen, glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen	18
879	Kupfer-, Tombak- und Messingwaren, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 des allgemeinen Tarifs gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	vernickelte Rahmen und Bügel aus Messingblech für Zigarrentaschen, Brieftaschen, Geldtäschchen, Handtaschen, Reisetaschen und ähnliche Täschnerwaren	50
	andere hierher gehörige Waren	60
aus 906	Milchentrahmungsmaschinen aller Systeme (Milchzentrifugen, Separatoren, Radiatoren usw.):	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von 40 Kilogramm oder darunter	10
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	10
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 1 Doppelzentner bis 2 Doppelzentner	9
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 2 Doppelzentner bis 4 Doppelzentner	8
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 4 Doppelzentner bis 5 Doppelzentner	7
	Anmerkung. Unter Radiatoren werden solche Milchentrahmungsmaschinen verstanden, welche im unmittelbaren Anschluß an die Entrahmung in ununterbrochenem Verfahren Butter herstellen.	

Nummer i tyska allmänna tariffen.	Artiklarnas benämning.	Tullsats för 100 kilogram Mark.
	Anmärkningar till afdelning 17A i allmänna tariffen. 1. Vid järnvaror anses en ojämn påstrykning af oljefärg eller tjära äfvensom öfverstrykning med grafit icke såsom bearbetning. 2. Järn i stänger, tråd, plåt, rör och andra järnvaror, hvilka på mekanisk väg erhållit ett öfverdrag af koppar, kopparlegeringar, nickel eller aluminium eller på kemisk väg förnicklade, draga, för så vidt icke i allmänna tariffen särskilda bestämmelser därom gälla, en tullförhöjning af 50 %. Om för nämnda föremål — polerade eller i allmänhet bearbetade — särskilda bestämmelser äro gällande, tullbehandlas de efter dessa.	
875	Metallduk, alla slag, för industriella ändamål, i synnerhet för pappersfabrikation, ändlös eller i rullar eller stycken, af tråd af koppar eller kopparlegeringar, äfven med textilinlägg; förtryckvalsar (egoutteurer) af koppar eller kopparlegeringar, jämna eller räfflade, med eller utan vattenmärken	18
879	Koppar-, tombak- och mässingsvaror, med guld- eller silfverfernissa öfverstrukna, målade eller förnicklade, såframt de icke äro hänförliga till de under nr. 887 i allmänna tariffen upptagna fint arbetade prydnadsföremålen o. s. v. eller genom förening med andra ämnen draga högre tullsatser:	
	förnicklade ramar och byglar af mässingsplåt för cigarrfodral, plånböcker, penningbörsar, hand- och resväskor samt andra liknande varor.....	50
	andra hit hörande varor	60
ur 906	Mjölkskumningsmaskiner af alla system (mjölkcentrifuger, separatorer, radiatorer o. s. v.):	
	med en nettovikt pr maskin: af 40 kilogram eller därunder	10
	af mer än 40 t. o. m. 100 kilogram	10
	af mer än 100 t. o. m. 200 kilogram	9
	af mer än 200 t. o. m. 400 kilogram	8
	af mer än 400 t. o. m. 500 kilogram	7
	Anmärkning. Med radiatorer förstås sådana mjölkskumningsmaskiner, hvilka i omedelbar anslutning till skumningen och i oafbruten följd framställa smör.	

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Schweden.

Tariff B.

Införseltullar i Sverige.

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Schweden.

Der im gegenwärtigen Tarif erwähnte schwedische allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 1. Juli 1904.

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
6	Briefmarkenalbums sowie erkennbare Teile davon	kg	1	—
	Postkartenalbums sowie erkennbare Teile davon	»	1	50
	Andere Albums sowie Teile davon	»	2	—
16	Apothekerwaren, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, einfach oder zusammengesetzt, eingeführt durch Vorsteher von Apotheken oder, nach Anhörung der Medizinalverwaltung, der Wissenschaftsakademie oder der zuständigen Universitätsfakultät, durch Gelehrte zu wissenschaftlichen Zwecken oder auch, nach Prüfung des Kommerzkollegiums, durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waren zur Herstellung ihrer Fabrikate nötig haben	—	frei	
18	Asbest, unbearbeitet, auch Arbeiten daraus	—	frei	
20	Schachteln und Dosen. Anmerkung. Bei Prüfung der Frage, ob Schachteln oder Dosen, weil sie aus zusammengesetztem Material bestehen, nach Nr. 20 zu verzollen sind, bleiben Schließvorrichtungen (kleine Schlößchen nebst zugehörigen Schlüsseln, Schlüsselschildern und dergleichen) außer Betracht.			

Tariff B.

Införseltullar i Sverige.

Den i denna tariff omnämnda svenska allmänna taxan är tulltaxan den 1 juli 1904.

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats	
			Kronor.	Öre.
6	Frimärksalbum äfvensom igenkännliga delar däraf	kg	1	—
	Brefkortsalbum äfvensom igenkännliga delar däraf	»	1	50
	Andra album äfvensom delar däraf	»	2	—
16	Apoteksvaror, i allmänna taxan ej specificerade, enkla eller sammansatta, till införsel af apoteksföreståndare eller, efter Medicinalstyrelsens, Vetenskapsakademiens eller vederbörande universitetsfakultets hörande, af vetenskapsmän till begagnande för vetenskapliga ändamål, eller ock, efter Kommerskollegii pröfning, af näringsidkare, som styrka sig hafva behof af dylika varor för åstadkommande af sina tillverkningar	—	fria	
18	Asbest, oarbetad, äfvensom arbeten däraf.....	—	fria	
20	Askar och Dosor. Anmärkning. Vid pröfning af frågan, huruvida askar och dosor skola förtullas efter nr. 20, emedan de bestå af sammansatta ämnen, fästes icke afseende vid låsinrättningar (små lås med tillhörande nycklar, nyckelskyltar och dylikt).			

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
	Bänder:			
22	seidensamtne und ganzseidene	kg	6	—
23	halbseidene	»	2	50
24	andere Arten, darunter elastische, auch aus Seide, worin Kautschuk oder ähnliche Stoffe enthalten sind	»	1	75
	Anmerkung zu Nr. 22, 23, 703 und 704. Seidenwaren der in diesen Nummern bezeichneten Art, in welchen bis zu 15 v. H. andere Gespinste enthalten sind, werden wie ganzseidene verzollt. Wie halbseidene werden alle anderen derartigen Waren verzollt, in welchen Seide enthalten ist. Jedoch ist auf Seide, welche in Garn von anderen Gespinsten eingesponnen ist und nicht der ganzen Länge desselben folgt, keine Rücksicht zu nehmen. Dergleichen Waren aus Samt, Velpel und Plüsch werden außerdem wie ganzseidene Waren verzollt, wenn die ganze Schauseite aus Seide besteht, auch wenn an der Kehrseite andere Gespinste ersichtlich sind. Künstliche Seide wird bei der Verzollung der natürlichen Seide gleich behandelt.			
35	Bijouteriewaren, aus anderem Stoff als Gold und Silber, einfach oder zusammengesetzt, wie Armbänder, Ärmel- und Brustknöpfe, Busennadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Siegel, Spangen, Uhrhaken und dergleichen	»	2	—
46	Künstliche Blumen aus Zeug, Papier, Stroh, Federn oder anderem ähnlichen Stoffe	»	15	—
50	Bleistifte aller Art	»	—	35
	Anmerkung. Hierunter fallen auch in Holz gefaßte Farbstifte (Buntstifte).			
53	Schreibtinte, einschließlich der Behältnisse	»	—	8
55	Buchstabenstempel und Buchdrucktypen	»	—	25

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
	Band:			
22	silkessammets- och helsiden-	kg	6	—
23	halfsiden-	»	2	50
24	andra slag, därunder inbegripna sådana elastiska, äfven af silke, hvari kautschuk eller likartadt ämne ingår Anmärkning till nr. 22, 23, 703 och 704. Sidenvaror af de under dessa nummer upptagna slag, i hvilka andra spånadsämnen till och med 15 % ingå, skola förtullas såsom helsiden. Såsom halfsiden förtullas alla andra dylika varor, i hvilka silke ingår. Dock skall afseende icke fästas å silke, som, inspunnet i garn af annat spånadsämne, ej följer garnets hela längd. Dylika varor af sammet, fälb och plysch tullbehandlas dessutom såsom helsiden, då hela ytan utgöres af silke, ehuru frånsidan utvisar annat spånadsämne. Konstgjordt silke skall vid tullbehandlingen anses lika med naturligt silke.	»	1	75
35	Bijouterivaror, af annat ämne än guld eller silfver, enkla eller sammansatta, såsom armband, ärm- och bröstknappar, bröstnålar, kedjor, kors, ringar, sigiller, spännen, urhakar m. m.	»	2	—
46	Blommor, konstgjorda, af tyg, papper, halm, fjäder eller andra dylika ämnen	»	15	—
50	Blyertspennor, alla slag Anmärkning. Hit hänföras äfven i trä infattade färgstift (Buntstifte).	»	—	35
53	Bläck, skrif-, kärlens vikt inberäknad	»	—	8
55	Bokstafsstämplar och Boktryckssstilar	»	—	25

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Öre.
	Bürstenbinderwaren aus anderem Material als aus Fiber, Gräsern, Wurzeln oder sonstigen vegetabilischen Stoffen, ausgenommen Pinsel, Maurer- und Malerbürsten aller Art:			
60	mit anderer Einfassung als solcher von unpoliertem oder bemaltem Holz oder Eisen	kg	1	20
62	Briefumschläge und Papierdüten.....	»	—	30
	Anmerkung. Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattungen), jedoch ohne Verbindung mit anderen Materialien, werden zum Satze von 0,25 Kronen für 1 kg verzollt. Bändchen aus Gespinsten jeder Art, mit denen Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge gebunden sind, sowie solche Bändchen oder Beschläge zum Festhalten des Deckels oder zum Schließen der dazu gehörenden Behältnisse bleiben bei der Verzollung außer Betracht. Ebenso bleibt es auf die Verzollung ohne Einfluß, wenn die Behältnisse Einrichtungen zur Unterbringung verschiedener Arten oder Größen von Briefbogen, Briefkarten oder Briefumschlägen, wie abgeschlossene Fächer, Brücken, Klötze und dergleichen besitzen.			
	Stickereien, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, fertig oder nur angefangen:			
64	gestickte Streifen aus anderem Baumwollengewebe als Tüll oder aus Leinengewebe, auch wenn mit anderer Näharbeit versehen, und solche gestickte Gewebe, augenscheinlich zum Zerschneiden in Streifen bestimmt.....	»	5	50
	anderer Art, nicht unter Nr. 63 des allgemeinen Tarifs fallend, tragen den Zoll wie das Zeug oder der Stoff, auf dem die Stickerei ausgeführt ist, mit 100 v. H. Zuschlag.			
82	Bücher in fremden Sprachen gedruckt oder mit erhabener Schrift für Blinde	—	frei	
	Anmerkung zu Nr. 81 und 82 des allgemeinen Tarifs. Hierunter fallen auch Bilderbücher und Malbücher für Kinder, mit erläuterndem Text (in Prosa oder Poesie).			

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats	
			Kronor.	Öre.
	Borstbindararbeten af andra ämnen än af fiber, gräs, rötter eller andra vegetabiliska ämnen, med undantag af penslar, murar- och målarborstar, alla slag:			
60	med annan infattning än af opoleradt eller måladt trä eller järn	kg	1	20
62	Brefkuverter och Papperspåsar	»	—	30
	Anmärkning. Brefpapper, brefkort och brefkuverter i askar m. m. af papper, papp eller trä (Papierausstattungen), dock icke i förening med andra ämnen, skola förtullas efter en tullsats af 0,25 kronor för 1 kg. Vid små band af spånadsämnen, alla slag, med hvilka brefpapper, brefkort och brefkuverter äro ombundna, såväl som dylika band eller beslag, afsedda för lockets fasthållande eller för tillslutandet af dithörande askar m. m., fästes icke afseende vid tullbehandlingen. Likaså inverkar icke på tullbehandlingen, om askarna m. m. äro försedda med inredningar för anbringandet af olika slag eller storlekar af brefpappersark, brefkort eller brefkuverter, såsom fackinredning, klotsar o. dyl.			
	Broderade arbeten, i allmänna taxan ej specificerade, färdiga eller påbörjade:			
64	broderade remsor af annan bomullsväfnad än tyll eller af linneväfnad, äfven om de äro försedda med annat sömnadsarbete, samt broderade sådana väfnader, synbarligen afsedda att sönderklippas till remsor.....	»	5	50
	andra slag, icke hänförliga till nr. 63 i allmänna taxan, draga lika tull med det tyg eller ämne, hvarå broderiet är anbragt, med tillägg af 100 procent.			
82	Böcker, på främmande språk tryckta samt med upphöjda bokstäfver till begagnande af blinda..	—	fria	
	Anmärkning till nr. 81 och 82 i allmänna taxan. Hit hänföras äfven bilderböcker och målarböcker för barn, med förklarande text (på prosa eller poesi).			

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Öre
aus 87	Zelluloid, verarbeitet, mit Ausnahme von Tasten, Messergriffen und Material dazu: ohne Verbindung mit anderen Stoffen	kg	—	80
aus 88	Zement, einschließlich der Behältnisse, mit Ausnahme von Eisenschlackenzement	100 kg	—	60
99	Elektrometer	100 Kronen	10	—
100	Elektrische Glühlampen	kg	1	50
101	Elektrische Maschinen: Dynamomaschinen, Elektromotore und Transformatoren sowie Teile davon	100 Kronen	15	—
107	Etuis mit oder ohne Zubehör, von zusammengesetztem oder im allgemeinen Tarif anderweit nicht als bearbeitet aufgeführtem Material:			
	mit Leder oder Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet oder in Verbindung mit Zelluloid oder ähnlichen Formerstoffen	kg	2	—
	andere	»	1	50
	Anmerkung. Bei Prüfung der Frage, ob ein Etui, weil es aus zusammengesetztem Material besteht, nach Nr. 107 zu verzollen ist, bleiben Schließvorrichtungen (kleine Schlößchen nebst zugehörigen Schlüsseln, Schlüsselschildern und dergleichen) außer Betracht.			
110	Firnis, außer Spirituslack	»	—	30
aus 140	Gänse, lebende	—	frei	
142	Farben und Farbstoffe:			
	Alizarin, Anilin und andere Teerfarben	—	frei	
	Anmerkung zu Nr. 142 und 145. Teerfarbstoffe sind zollfrei, auch wenn sie geringe Mengen von Stoffen, wie z. B. Essigsäure, Azetin, Sulfide — jedoch nicht Alkohol — enthalten, deren Beimischung lediglich bezweckt, den Farbenton zu mildern oder zu fixieren oder die Fällung im Bade zu verhindern oder auch der Farbe andere derartige Eigenschaften zu geben, welche sie für ihre Verwendung geeigneter machen.			

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
ur 87	Celluloid, arbetad, med undantag af tangentskifvor, knifskaft och ämnen därtill: utan förening med andra ämnen	kg	—	80
ur 88	Cement, kärlens vikt inberäknad, med undantag af järnslaggcement	100 kg	—	60
99	Elektricitetsmätare	100 kronor	10	—
100	Elektriska glödlampor	kg	1	50
101	Elektriska maskinerna dynamomaskiner, elektromotorer och transformatorer eller delar däraf	100 kronor	15	—
107	Etuier, med eller utan tillbehör, af sammansatta eller i allmänna taxan såsom arbetade ej specificerade ämnen:			
	helt eller delvis öfverklädda med skinn eller spånadsvaror, alla slag, eller därmed annorledes försedda eller i förening med celluloid eller dylika formbara ämnen	kg	2	—
	andra	»	1	50
	Anmärkning. Vid pröfning af frågan, huruvida ett etui skall förtullas efter nr. 107, emedan det består af sammansatta ämnen, fästes icke afseende vid låsinrättningar (små lås med tillhörande nycklar, nyckelskyltar och dylikt).			
110	Fernissa, med undantag af spritfernissa	»	—	30
ur 140	Gäss, lefvande	—	fria	
142	Färger och Färgningsämnen:			
	alisarin samt anilin och andra tjärfärger	—	fria	
	Anmärkning till nr. 142 och 145. Tjärfärgningsämnen äro tullfria, äfven om de innehålla ringa mängd af sådana ämnen som t. ex. ättiksyra, acetin, sulfid — dock icke alkohol —, hvars inblandning uteslutande har till ändamål att mildra eller fixera färgtonen eller att förhindra fällningen i badet eller också att gifva färgen andra dylika egenskaper, hvilka göra den mer ägnad för sin användning.			

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
	(Noch: Farben und Farbstoffe.)			
144	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	kg	—	7
145	Indigo, Indigoextrakt, Indigokarmin und Kochenille Anmerkung. Synthetischer Indigo, trocken oder in Teigform, ist wie natürlicher zu behandeln. Vgl. auch Anmerkung bei Nr. 142.	—	frei	
149	Zinkweiß ..... Anmerkung. Hierunter fällt auch Lithopon.	—	frei	
150	andere Arten, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, unzubereitet oder zubereitet	—	frei	
156	Gerbsäure	—	frei	
	Garn:			
	Wollengarn aller Art:			
	einfach:			
157	ungefärbt und ungebleicht	kg	—	20
158	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	»	—	35
	dubliert oder mehrdrähtig:			
159	ungefärbt und ungebleicht	»	—	25
160	gefärbt, gebleicht oder bedruckt, auch sogenanntes Glanzgarn	»	—	40
	Leinen- und Hanfgarn:			
	einfach:			
161	ungefärbt und ungebleicht	»	—	20
162	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	»	—	40

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
	(Forts.: Färger och färgningsämnen.)			
144	bok-, sten- och koppartrycksfärg.....	kg	—	7
145	indigo, indigoextrakt, indigokarmin och koschenill Anmärkning: Syntetisk indigo, torr eller i degig form, tullbehandlas såsom naturlig. Jfr. äfven anmärkning vid nr. 142.	—	fria	
149	zinkhvitt..... Anmärkning. Hit hänföres äfven litopon.	—	fritt	
150	andra slag, i allmänna taxan ej specificerade, oberedda eller beredda.....	—	fria	
156	Garfsyra.....	—	fri	
	Garn:			
	ullgarn, alla slag:			
	enkelt:			
157	ofärgadt och oblekt.....	kg	—	20
158	färgadt, blekt eller tryckt.....	»	—	35
	två- eller flertrådigt:			
159	ofärgadt och oblekt.....	»	—	25
160	färgadt, blekt eller tryckt, s. k. briljantgarn därunder inbegripet.....	»	—	40
	linne- och hampgarn:			
	enkelt:			
161	ofärgadt och oblekt.....	»	—	20
162	färgadt, blekt eller tryckt.....	»	—	40

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
	(Noch: Garn.)			
	Segelgarn und Bindfaden:			
169	ungefärbt und ungebleicht	kg	—	20
	Gips:			
173	gebrannt und gemahlen, einschließlich der Gefäße	100 kg	—	40
	Glas:			
	Fenster- und Spiegelglas:			
	belegt:			
184	bis ½ qm Fläche	kg	—	30
185	von größeren Dimensionen	»	—	50
186	photographische Trockenplatten oder sogenannte Emulsionsplatten, einschließlich der Schachteln und des Papiers	»	—	30
187	andere Arten, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, auch Karaffen und gepreßte oder geschliffene Flaschen	»	—	60
aus 194	Reis, poliert	100 kg	6	50
198	Goldgespinstwaren: Nestelschnüre, Kantillen, Flitter, Borten, Besätze, Schnüre und andere, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, echt oder unecht	kg	9	—
	Anmerkung. Waren der in Nr. 198 bezeichneten Art, welche Goldfäden oder Goldgespinste bis zu höchstens 15 v. H. des Gesamtgewichts der Ware enthalten, sind nicht als Goldgespinstwaren nach Nr. 198, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.			
205	Lederhandschuhe aller Art	»	6	—

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
	(Forts.: Garn.)			
	segel- och bindgarn:			
169	ofärgadt och oblekt	kg	—	20
	Gips:			
173	bränd och malen, kärlens vikt inberäknad	100 kg	—	40
	Glas:			
	fönster- och spegelglas:			
	folierade:			
184	af t. o. m. ½ kv.-m. yta	kg	—	30
185	af större dimensioner	»	—	50
186	fotografiska torrplåtar eller s. k. emulsionsplåtar, askars och pappers vikt inbegripen	»	—	30
187	andra slag, i allmänna taxan ej specificerade, karaffiner och pressade eller slipade flaskor därunder inbegripna	»	—	60
ur 194	Ris, poleradt	100 kg	6	50
198	Gulddragararbeten: ägiljetter, kantiljer, paljetter, galoner, gramaner, snören och andra i allmänna taxan ej specificerade, äkta eller oäkta Anmärkning. Under nr. 198 upptagna varor, hvilka innehålla guldtrådar eller gulddrageri till en kvantitet af högst 15 % af varans hela vikt, tullbehandlas icke såsom gulddragararbeten efter nr. 198 utan efter deras beskaffenhet i öfrigt.	kg	9	—
205	Handskar, alla slag	»	6	—

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
	Häute und Felle außer Pelzwerk, zubereitet:			
219	Sohlleder und Brandsohlleder	kg	—	40
220	andere Arten	»	—	65
226	Hopfen	»	—	10
230	Roßhaare Anmerkung. Hierunter fallen auch Krollhaare.	»	—	20
	Instrumente:			
239	chirurgische, mathematische, physikalische, chemische und Navigationsinstrumente aller Art, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt	100 Kronen	10	—
240	optische, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, einschließlich Fernrohre, Brillen, sowie gefaßte optische Gläser aller Art	kg	2	—
	Barometer, Manometer und Thermometer	»	1	—
	musikalische:			
	Pianofortes, auch gebrauchte:			
241	tafelförmige und Pianinos	1 Stück	150	—
242	Flügel	»	200	—
245	Akkordeons oder Teile davon	kg	—	50
246	andere Arten, auch einzeln eingehende Teile und Zubehör, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt	100 Kronen	15	—

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats	
			Kronor.	Öre.
	Hudar och Skinn:			
	ej hänförliga till pälsverk:			
	beredda:			
219	sulläder och bindsulläder	kg	—	40
220	andra slag	»	—	65
226	Humle	»	—	10
	Hår:			
230	tagel	»	—	20
	Anmärkning. Hit hänföres äfven krusadt tagel (Krollhaare).			
	Instrumenter:			
239	kirurgiska, matematiska, fysiska, kemiska och navigations-, alla slag, i allmänna taxan ej specificerade	100 kronor	10	—
240	optiska, i allmänna taxan ej specificerade, därunder inbegripna kikare, glasögon och infattade optiska glas af alla slag	kg	2	—
	barometrar, manometrar och termometrar	»	1	—
	musikaliska:			
	fortepianon, äfven begagnade:			
241	tafflar och pianinon	1 stycke	150	—
242	flyglar	»	200	—
245	ackordion eller delar däraf	kg	—	50
246	andra slag, äfvensom särskildt inkommande delar och tillbehör, i allmänna taxan ej specificerade	100 kronor	15	—

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Öre
253	Eisenbahn- und Pferdebahnwagen, auch Tender.....	100 Kronen	15	—
	Anmerkung. Als Eisenbahn- und Pferdebahnwagen sind auch solche Wagen zu behandeln, in welchen Motore angebracht sind.			
	Kali:			
263	kohlensaures (Pottasche) und doppeltkohlensaures	—	frei	
265	salpetersaures (Kalisalpeter)	—	frei	
	Kautschuk oder Gummielastikum, vulkanisiert oder nicht vulkanisiert, sowie Guttapercha:			
	bearbeitet:			
	ausgewalzt in Platten:			
282	von 1 mm Dicke oder mehr, mit oder ohne Zeugeinlage	—	frei	
aus 284	Fäden und Röhren aus Hartkautschuk oder Ebonit	—	frei	
285	andere Arten, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, darunter auch Schuhzeug und Kautschuk in Holzhülsen	kg	1	20
	Chemisch-technische Präparate, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt:			
288	Goldchlorid, Kaliumgoldchlorid, Natriumgoldchlorid (Goldsalz), Kalium-Platinachlorür und Platinachlorid	»	—	8
289	andere Arten, mit Ausnahme der in Nr. 287 des allgemeinen Tarifs genannten	100 Kronen	15	—

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
253	Järnvägs- och spårvägsvagnar, äfvensom tendrar..	100 kronor	15	—
	Anmärkning. Till järnvägs- eller spårvägsvagnar hänföras äfven sådana, i hvilka motor finnes anbragt.			
	Kali:			
263	kolsyradt (pottaska) och surt kolsyradt	—	fria	
265	salpetersyradt (kalisalpeter).....	—	fritt	
	Kautschuk eller Gummi elasticum, vulkaniserad eller icke, samt Guttaperka:			
	arbetad:			
	i skifvor utvalsad:			
282	af 1 mm. tjocklek eller däröfver, med eller utan väfinlägg	—	fri	
ur 284	tråd och rör af hård kautschuk eller ebonit	—	fria	
285	andra slag, i allmänna taxan ej specificerade, härunder inbegripna skodon och i trähylsa infattad kautschuk	kg	1	20
	Kemiskt-tekniska preparater, i allmänna taxan ej specificerade:			
288	guldklorid, kaliumguldklorid, natriumguldklorid (guldsalt), kaliumplatinaklorur och platinaklorid	»	—	8
289	andra slag, med undantag af de under nr. 287 i allmänna taxan specificerade.....	100 kronor	15	—

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
hinter 295	Kleider, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt:			
	Kleidungsstücke aus Leinwand oder Baumwolle sowie Teile derselben, auch genähte Haushaltungsgegenstände aller Art, wie Tischzeug, Handtücher, Bettlaken, Kopfkissen, Gardinen und dergleichen mehr:			
	versehen mit Stickereien, werden mit 100 v. H. Aufschlag auf den Zoll für den Stoff verzollt, aus welchem die Kleidungs- oder Haushaltungsstücke hauptsächlich bestehen.			
	Anmerkung. Besteht bei Kleidungsstücken aus Leinwand oder Baumwolle sowie Teilen derselben oder bei genähten Haushaltungsgegenständen aller Art die Näharbeit nur in einem Säumen oder Einfassen, so beträgt der Aufschlag auf den Zoll für den Stoff nur 10 v. H.			
	Kleider und andere Kleidungsstücke aus anderem Stoff als Leinwand oder Baumwolle sowie Teile derselben:			
	versehen mit Stickereien, Fransen, Posamenten, Spitzen, Blonden oder Futter, welches einem höheren Zoll unterliegt als das Zeug oder der Stoff, aus welchem die Kleidungsstücke hauptsächlich bestehen, werden mit 100 v. H. Aufschlag auf den Zoll für das betreffende Zeug oder den Stoff verzollt.			
	Anmerkungen. 1. Bei Kleidern wird das Oberzeug der Zollberechnung zu Grunde gelegt; wenn es schwierig ist, den Hauptbestandteil desselben zu bestimmen, wird dasjenige Material, welches den höchsten Zoll trägt, als maßgebend angenommen. 2. Kleidungsstücke aus Zelluloid werden ohne Aufschlag wie verarbeitetes Zelluloid der Nr. 87 des allgemeinen Tarifs verzollt.			
	Kleidungsstücke, bestehend aus geknoteten, gestrickten oder gewirkten Gegenständen oder aus Strumpfwirkerwaren, ohne Zutaten oder nur mit gewöhnlichen			

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
efter 295	Kläder, i allmänna taxan ej specificerade:			
	klädespersedlar, af linne eller bomull, samt delar af sådana, äfvensom sydda hushållspersedlar, alla slag, såsom duktyg, handdukar, lakan, örngott, gardiner med flera dylika:			
	försedda med broderier; förtullas med 100 procents förhöjning i den tull, som är bestämd för tyget, hvaraf klädes- eller hushållspersedeln hufvudsakligen består.			
	Anmärkning. Utgöres vid klädespersedlar af linne eller bomull samt delar af sådana eller vid sydda hushållspersedlar, alla slag, sömnaden endast af fållning och kantning, utgår tullförhöjningen med blott 10 procent af den för tyget bestämda tull.			
	gångkläder och andra klädespersedlar, af annat ämne än linne eller bomull, samt delar af sådana:			
	försedda med broderier, fransar, snörmakerier, spetsar eller blonder eller med foder, som drager högre tull än det tyg eller ämne, hvaraf klädespersedeln hufvudsakligen består; förtullas med 100 procents förhöjning i den för sagda tyg eller ämne stadgade tull.			
	Anmärkningar. 1. För gångkläder tages öfvertyget till grund för tullberäkningen; men uppstår svårighet att bestämma hufvudbeståndsdelen, tages till beräkningsgrund det material, som drager högsta tullafgiften. 2. Klädespersedlar af celluloid tullbehandlas såsom Celluloid, arbetad, efter nr. 87 i allmänna taxan, utan förhöjning.			
	kläder, som utgöras af knutna, stickade, virkade eller på strumpstol tillverkade persedlar, eller som äro förfärdigade af strumpstolsalngods,			

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
	(Noch: Kleider usw.) Zutaten, werden ohne Aufschlag nach den für Strümpfe und Strumpfwirkerwaren gegebenen Bestimmungen verzollt. Als gewöhnliche Zutaten sind anzusehen: Knöpfe, Knopfleisten, Riemen, Zugschnüre und Zugbänder, Schleifen, einfache Quasten und dergleichen.			
	Knöpfe, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt:			
299	aus zusammengesetztem oder im allgemeinen Tarife nicht als bearbeitet aufgeführtem Stoffe, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	kg	1	—
	andere Arten, mit Ausnahme solcher, in denen Seide enthalten ist, werden wie der betreffende Stoff, bearbeitet, verzollt. Anmerkung. Knöpfe nur mit Ösen aus einem anderen Stoffe werden wie der bearbeitete Stoff des Knopfes selbst verzollt.			
317	Korbwaren, ausgenommen solche aus ungeschälten Zweigen und gröberen Spänen	»	1	—
348	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, sowie Teile davon ..... Anmerkung. Hierunter fällt auch Christbaumschmuck, soweit er nicht nach seiner Beschaffenheit niedrigeren Zollsätzen unterliegt.	kg	1	20
	Tonwaren, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt:			
	Ziegel:			
352	feuerfeste, auch sogenannte Fassadeziegel und Bürgersteigsteine	100 kg	—	20

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats	
			Kronor.	Öre.
	(Forts.: Kläder o. s. v.) utan tillbehör eller blott med vanliga tillbehör, förtullas utan förhöjning, efter hvad för strumpor och strumpstolsarbeten är bestämdt. Såsom vanliga tillbehör skola anses: knappar, knapplister, remmar, dragsnören och dragband, rosetter, enkla tofsar o. dyl.			
	Knappar, i allmänna taxan ej specificerade:			
299	af sammansatta eller, såsom arbetade, i allmänna taxan ej specificerade ämnen, med undantag af knappar, i hvilka silke ingår.....	kg	1	—
	andra slag, med undantag af sådana, i hvilka silke ingår, tullbehandlas såsom det ämne, arbetadt, hvaraf de bestå. Anmärkning. Då knappar icke annorlunda äro af sammansatta ämnen tillverkade, än att öglan är olikartad, förtullas de på sätt taxan stadgar för det ämne, arbetadt, hvaraf själfva knapparna äro förfärdigade.			
317	Korgmakararbeten, med undantag af sådana af oskalade kvistar och gröfre spån	»	1	—
348	Leksaker, alla slag, utan afseende å materialet, äfvensom delar därtill.....	kg	1	20
	Anmärkning. Hit hänföras äfven julgransprydnader, såframt de icke efter sin beskaffenhet draga lägre tullsatser.			
	Lervaror, i allmänna taxan ej specificerade:			
	tegel:			
352	eldfast, äfvensom s. k. fasadtegel samt trottoarsten.....	100 kg	—	20

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
	(Noch: Tonwaren usw.)			
	Fußboden- und Wandplatten (Tiles, Fliesen), in der Dicke von weniger als 3 cm sowie Bauornamente:			
354	unglasiert, einfarbig	100 kg	2	—
	Waren aus echtem Porzellan:			
358	weiß oder einfarbig	kg	—	30
359	vergoldet, versilbert, bemalt oder bedruckt	»	—	60
	andere, im allgemeinen Tarife nicht genannte Tonarbeiten wie Kacheln und Ofenornamente, Töpferwaren, Terrakotta-, Terralith- und Majolikawaren, sogenanntes unechtes Porzellan und andere Arten Fayence usw.:			
360	weiß oder einfarbig	»	—	10
361	vergoldet, versilbert, bemalt oder bedruckt	»	—	16
	Anmerkung zu Nr. 358 bis 361. An sich weiße oder einfarbige Tonwaren, welche die Marke, den Namen der Fabrik oder eine eingravierte Bezeichnung des Fassungsraums tragen, werden deshalb nicht als bemalte oder bedruckte Waren behandelt.			
	Lithographische und photographische Arbeiten sowie Kupferstiche, Stahlstiche und Holzschnitte mit oder ohne Farbendruck, auch Öldruckbilder, ohne Rücksicht auf das Material, auf dem sie angebracht sind:			
368	uneingerahmt, nicht zu Drucksachen gehörend und nicht mit solchen eingehend	»	—	50
	Anmerkung zu Nr. 367 und 368 des allgemeinen Tarifs. Die in Nr. 367 und 368 aufgeführten Waren werden auch dann nach diesen Nummern behandelt, wenn die Pappe, das Papier oder das Papiermaché, worauf sie angebracht sind, lackiert, bronziert, vergoldet oder versilbert ist.			

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats	
			Kronor.	Öre.
	(Forts.: Lervaror o. s. v.)			
	golf- och väggplattor (tiles, flisor): af mindre tjocklek än 3 cm, äfvensom byggnadsornament:			
354	oglaserade, enfärgade	100 kg	2	—
	arbeten af äkta porslin:			
358	hvita eller enfärgade	kg	—	30
359	förgyllda, försilfrade, målade eller tryckta ...	»	—	60
	andra arbeten af lera, i allmänna taxan ej specificerade, såsom kakel och kakelugnsornament, krukmakargods, arbeten af terrakotta, terralit, majolika, s. k. oäkta porslin och andra slag af fajans m. m.:			
360	hvita eller enfärgade	»	—	10
361	förgyllda, försilfrade, målade eller tryckta	»	—	16
	Anmärkning till nr. 358—361. Hvita eller enfärgade lervaror, å hvilka fabriksmärke eller fabrikens namn eller ock en ingraverad rymdbeteckning finnes anbragt, skola i följd däraf icke behandlas såsom målade eller tryckta.			
	Litografiska och Fotografiska arbeten samt Kopparsticks-, Stålsticks- och Träsnittsaftryck, med eller utan färgbeläggning, äfvensom Oljetryck, utan afseende å materialet, hvarå de äro anbragta:			
368	oinfattade, som icke tillhöra tryckta verk och icke med dem inkomma	»	—	50
	Anmärkning till nr. 367 och 368 i allmänna taxan. De under nr. 367 och 368 upptagna varor behandlas efter ofvannämnda nummer, äfven om pappet, papperet eller pappersmassan, hvarå de äro anbragta, är lackeradt, bronseradt, förgylldt eller försilfradt.			

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
373	Magnesia und Magnesiasalze	—	frei	
378	Maschinen, Gerätschaften und Werkzeuge oder Teile davon, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt..	100 Kronen	10	—
aus 380	Matten aus Kokosfasern	kg	—	7
	Metalle und im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannte Arbeiten aus Metall:			
	(A) Blei:			
	bearbeitet:			
aus 383	Platten	—	frei	
	(B) Gold:			
391	Arbeiten daraus, ausgenommen Draht, auch mit gefaßten Steinen, Perlen und dergleichen	kg	15	—
	(C) Eisen und Stahl:			
	Balken-, Eck- und anderes, nicht in Eisenbahnschienen bestehendes sogenanntes Fassoneisen:			
aus 395	im Gewicht von 60 kg oder mehr auf das laufende Meter	—	frei	
396	von geringerem Gewicht als 20 kg auf das laufende Meter	100 kg	2	50
	gewalzte oder geschmiedete Platten und Bleche, auch geschnitten, gebogen und mit Löchern oder umgebogenen Rändern:			
	weder abgeschliffen noch poliert sowie ohne Überzug von anderen Metallen und ohne andere Flächenbedeckung:			
399	von 3 mm Dicke und mehr	»	3	—
400	von geringerer Dicke	»	4	—

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
373	Magnesia och Magnesiasalter	—	fria	
378	Maskiner, Redskap och Verktyg eller delar däraf, i allmänna taxan ej specificerade	100 kronor	10	
ur 380	Mattor af kokostågor.....	kg	—	7
	Metaller och i allmänna taxan ej specificerade arbeten däraf:			
	(A) Bly:			
	arbetadt:			
ur 383	plåt	—	fri	
	(B) Guld:			
391	arbeten däraf, med undantag af tråd, äfven med infattade stenar, pärlor m. m.	kg	15	—
	(C) Järn och Stål:			
	balk-, hörn- och annat till järnvägsskenor ej hänförligt s. k. fasonjärn:			
ur 395	vägande 60 kilogram eller däröfver per löpande meter	—	fria	
396	af mindre vikt än 20 kg per löpande meter	100 kg	2	50
	plåtar, valsade eller smidda, äfven om de äro klippta, böjda, med hål försedda eller hafva kanterna uppvikta:			
	utan slipning eller polering och utan öfverdrag af annan metall eller annan å dem anbragt ytbetäckning:			
399	af 3 mm. tjocklek och däröfver.....	»	3	—
400	af mindre tjocklek	»	4	—

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
	(Noch: Metalle usw.)			
406	Röhren und Röhrenteile, geschmiedet, gewalzt oder gezogen	100 kg	4	—
	Draht:			
407	von 1,5 mm Durchmesser und mehr	»	4	—
408	von geringerem Durchmesser	»	8	—
	Drahtwaren:			
	Seile, einschließlich solcher zu Umzäunungen, Zaungewebe und andere Gewebe werden mit dem doppelten Zollbetrage für den Draht belegt, aus welchem sie verfertigt sind.			
	andere, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannte und nicht unter Eisenbahnmaterial oder Maschinen, Werkzeuge und Gerätschaften zu rechnende Eisen- und Stahlwaren:			
427	vernickelt, poliert, bronziert, emailliert oder lackiert	kg	—	50
428	andere Arten, mit Ausnahme der vergoldeten oder versilberten	»	—	20
	Anmerkungen: 1. Wenn eine Ware, welche unter die anderen, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannten Eisen- und Stahlwaren zu rechnen ist, in der Form, in welcher sie eingeht, mehr als 10 kg für 1 Stück wiegt, so wird das Mehrgewicht mit einem Zolle von nur 4 Öre für 1 kg belegt. 2. Unter Nr. 428 fallen Eisenkonstruktionen zu Brückenbauten, soweit sie nicht nach ihrer Oberflächenbearbeitung unter Nr. 427 gehören. 3. Bei Eisen- und Stahlwaren ist ein rauher Ölfarben- oder Teeranstrich sowie das Überstreichen mit Graphit ohne Einfluß auf die Zollbehandlung.			

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
	(Forts.: Metaller o. s. v.)			
	rör och rördelar:			
406	smidda, valsade eller dragna	100 kg	4	—
	tråd:			
407	af 1,5 mm. tjocklek och däröfver	»	4	—
408	af mindre tjocklek	»	8	—
	arbeten däraf:			
	linor, stängsellinor däri inbegripna, stängselduk och annan duk; beläggas med dubbla tullbeloppet å tråden, hvaraf de äro förfärdigade.			
	andra, i allmänna taxan ej specificerade och till Järnvägsmateriel eller Maskiner, Redskap och Verktyg ej hänförliga järn- och stålvaror:			
427	förnicklade, polerade, bronserade, emaljerade eller lackerade	kg	—	50
428	andra slag, med undantag af förgyllda eller försilfrade	»	—	20
	Anmärkningar:			
	1. Om en till andra i allmänna taxan ej specificerade Järn- och Stålvaror hänförlig vara per stycke, i den form den inkommer, väger mer än 10 kilogram, belägges den för den öfverskjutande vikten med en tull af endast 4 öre per kilogram.			
	2. Till nr. 428 hänföras järnkonstruktioner till brobyggnader, så framt de icke på grund af bearbetning å ytan höra under nr. 427.			
	3. Vid järn- och stålvaror inverkar en ojämn påstrykning af oljefärg eller tjära äfvensom öfverstrykning med grafit icke på tullbehandlingen.			

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Öre.
	(Noch: Metalle usw.)			
	(D) Kupfer und dessen Legierungen mit Zink, Zinn oder anderen unedlen Metallen wie Messing, Bronze, Neusilber, Britanniametall usw.:			
	bearbeitet:			
	Draht:			
440	umgeben mit Blei oder armiert mit Eisen, auch in Verbindung mit anderem Material sowie elektrische Leitungskabel, umgeben mit Blei oder armiert mit Eisen	—	frei	
441	in anderer Weise isoliert, auch andere elektrische Leitungskabel, soweit diese Artikel nicht unter die Nummern 436 bis 439 des allgemeinen Tarifs fallen	100 Kronen	10	—
442	andere Arten, soweit sie nicht unter die Nummern 436 bis 439 des allgemeinen Tarifs fallen	kg	—	10
	Gewebe werden mit dem doppelten Zollbetrage für den Draht belegt, aus welchem sie verfertigt sind.			
	andere im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannte Arbeiten:			
444	vernickelt, gefirnißt, lackiert oder mit anderer Flächenbedeckung versehen, mit Ausnahme der vergoldeten oder versilberten	»	—	75
445	andere Arten, mit Ausnahme der vergoldeten oder versilberten	»	—	50

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
	(Forts.: Metaller o. s. v.)			
	(D) Koppar och däraf med zink, tenn eller annan oädel metall framställda legeringar, såsom mässing, brons, nysilfver, britanniametall m. fl.:			
	arbetad:			
	tråd:			
440	ompressad med bly eller armerad med järn, äfven i förening med annat material, samt elektriska ledningskablar, blyompressade eller järnarmerade ...	—	fria	
441	på annat sätt isolerad, äfvensom andra elektriska ledningskablar, så framt dessa artiklar icke äro hänförliga under nummer 436—439 i allmänna taxan	100 kronor	10	—
442	andra slag, så framt de icke äro hänförliga under nummer 436—439 i allmänna taxan	kg	—	10
	duk; belägges med dubbla tullbeloppet å tråden, hvaraf den är förfärdigad.			
	andra arbeten, i allmänna taxan ej specificerade:			
444	förnicklade, fernissade, lackerade eller med annan ytbetäckning försedda, med undantag af förgyllda eller försilfrade	»	—	75
445	andra slag, med undantag af förgyllda eller försilfrade	»	—	50

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Öre.
	(Noch: Metalle usw.)			
	(G) Silber:			
450	Arbeiten daraus, auch vergoldet und mit gefaßten Steinen, Perlen usw., mit Ausnahme von Blech und Draht	kg	15	—
	(I) Zink, bearbeitet:			
aus 458	Blech	—	frei	
466	Musikalien, nicht eingebunden	—	frei	
	Anmerkung zu Nr. 465 und 466 des allgemeinen Tarifs. Als eingebunden gelten Musikalien nur dann, wenn die Einbanddeckel mit beweglichem Rücken versehen sind.			
	Natron:			
477	kohlensaures (Soda) und doppeltkohlensaures	—	frei	
481	schwefligsaures, doppeltschwefligsaures und unterschwefligsaures	—	frei	
488	Nadeln, aus anderem Material als Gold und Silber, sofern sie nicht unter die Bijouteriewaren gehören:			
	Nähnadeln und Nähmaschinennadeln	kg	—	30
	andere	»	—	40
aus 498	Palmkern- und Kokosnußöl in Fässern jeder Größe	—	frei	
	Öle, flüchtige, vegetabilische, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, einschließlich der Behältnisse:			
500	in Behältnissen von 1 kg Rohgewicht und darüber	kg	2	—
507	Pappe, andere als Verhäutungs-, Preß- und Dachpappe	»	—	5

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats	
			Kronor.	Öre.
	(Forts.: Metaller o. s. v.)			
	(G) Silfver:			
450	arbeten däraf, äfven förgyllda och med infattade stenar, pärlor m. m., med undantag af plåt och tråd	kg	15	—
	(I) Zink, arbetad:			
ur 458	plåt	—	fri	
466	Musikalier, icke bundna	—	fria	
	Anmärkning till nr. 465 och 466 i allmänna taxan. Såsom inbundna anses musikalier blott i de fall, då pärmarna äro försedda med rörliga ryggar.			
	Natron:			
477	kolsyradt (soda) och surt kolsyradt	—	fria	
481	svafvelsyrligt, surt svafvelsyrligt och undersvafvelsyrligt	—	fria	
488	Nålar, af annat ämne än guld eller silfver och ej hänförliga till Bijouterivaror:			
	synålar och symaskinsnålar	kg	—	30
	andra slag	»	—	40
	Oljor:			
ur 498	palmkärn- och kokosnötolja på fat, större eller mindre	—	fria	
	flyktiga, vegetabiliska, i allmänna taxan ej specificerade, kärlens vikt inbegripen:			
500	i kärl, vägande brutto 1 kilogram eller däröfver	kg	2	—
507	Papp, andra slag än förhydnings-, press- och takpapp	»	—	5

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
	Papp-, Papier- und Papiermachéwaren, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt:			
508	unlackiert	kg	—	50
	Anmerkung. Hierunter fallen Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier, auch auf einer oder beiden Seiten mit weißem, farbigem oder bedrucktem Baumwollenstoff überzogen, ohne wirkliche Nähte. Eine durch Pressung hervorgebrachte künstliche Nachahmung von Nähten ist nicht als wirkliche Naht anzusehen.			
509	lackiert, bronziert, vergoldet oder versilbert	»	1	50
	Papier:			
512	vergoldet, versilbert oder mit anderen Metallen belegt oder anders als in der Masse gefärbt, darunter auch mit weißer Farbe bestrichenes sogenanntes Glacépapier sowie Papier in Verbindung mit Baumwollen- oder Leinengewebe	»	—	20
513	andere, im allgemeinen Tarife nicht anderweit aufgeführte Arten, auch liniertes Papier	»	—	10
515	Papiertapeten und -borten	»	—	25
	Schirmteile:			
519	Gestelle, zusammengesetzt	»	—	80
520	Stöcke, ersichtlich für Regen- oder Sonnenschirme bestimmt	»	—	25
528	Pfeifenköpfe, mit oder ohne Beschlag, ausgenommen solche aus echtem oder unechtem Meerschaum	»	—	80
539	Schreibmappen, ausgenommen solche aus Seide oder Halbseide	»	1	20
	Anmerkung. Hierunter fallen auch Zigarrenetuis, Taschen, Brieftaschen, Geldbeutel und Portemonnaies, alle diese, soweit sie nicht aus edlen Metallen bestehen.			

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
	Papp-, Pappers- och Pappersmassearbeten, i allmänna taxan ej specificerade:			
508	olackerade	kg	—	50
	Anmärkning. Hit hänföras kragar, manschetter och lösa skjortbröst af papper, äfven på ena eller båda sidorna öfverdragna med hvit, färgad eller tryckt bomullsväfnad, utan verklig sömnad. En genom pressning åstadkommen imitation af sömnad skall icke anses såsom verklig sömnad.			
509	lackerade, bronserade, förgyllda eller försilfrade	»	1	50
	Papper:			
512	förgylldt, försilfradt eller med annan metall belagdt eller annorlunda än i massan färgadt, hvartill med hvit färg bestruket s. k. glacépapper jämväl hänföres, äfvensom papper i förening med bomulls- eller linneväfnad	»	—	20
513	andra slag, i allmänna taxan ej specificerade, linjeradt därunder inbegripet	»	—	10
515	Papperstapeter och Bårder	»	—	25
	Paraplyer och Parasoller: delar däraf:			
519	ställningar, sammansatta	»	—	80
520	käppar, synbarligen afsedda till paraplyer eller parasoller	»	—	25
528	Piphufvuden, med eller utan beslag, med undantag af sådana af sjöskum, äkta eller oäkta	»	—	80
539	Portföljer, med undantag af sådana af hel-eller halfsiden	»	1	20
	Anmärkning. Hit hänföras äfven cigarrfodral, väskor, plånböcker, penningbörsar och portmonnäer, alla dessa, så framt de icke bestå af ädla metaller.			

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Öre.
aus 540	Kartoffeln, frisch, in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar	—	frei	
543	Perlmutter, bearbeitet, ausgenommen Messergriffe und Material dazu	kg	2	—
547	Riemen aus Leder, zusammengenäht, zusammengenietet oder in anderer Weise verbunden sowie andere, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, ersichtlich als Treibriemen für Maschinen bestimmt	100 Kronen	10	—
557	Sattlerwaren, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, mit oder ohne Beschlag	kg	1	20
560	Kochsalz aller Art	—	frei	
561	Salzsäure	—	frei	
hinter 566	Schals jeder Größe, auch andere Tücher:			
	gewebte werden wie Gewebe verzollt.			
	Anmerkung. Schals mit angenähten oder angeknüpften Fransen fallen unter die Position »Kleider«. Nur gesäumte Schals werden nach den in der Position »Kleider« für Kleidungsstücke aus Leinen oder Baumwolle ohne andere Näharbeit als Säumen oder Einfassen gegebenen Bestimmungen verzollt.			
	auf dem Strumpfwirkerstuhl angefertigte, gestrickte, gehäkelte oder geknüpfte fallen unter Strümpfe und Strumpfwaren.			
574	Seide, gefärbt oder gebleicht	kg	2	—

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
ur 540	Potatis, frisk, under tiden från 1 augusti t. o. m. 14 februari	—	fri	
543	Pärlemor, arbetad, med undantag af knifskaft och ämnen därtill	kg	2	—
547	Remmar, läder-, hopsydda, hopnitade eller på annat sätt hopfästade, samt andra, i allmänna taxan ej specificerade, synbarligen ämnade att begagnas såsom dragremmar till maskiner	100 kronor	10	—
557	Sadelmakararbeten, i allmänna taxan ej specificerade, med eller utan beslag	kg	1	20
560	Salt, kok-, alla slag	—	fritt	
561	Saltsyra	—	fri	
efter 566	Schalar, Schaletter och andra Dukar:			
	väfda; tullbehandlas såsom Väfnader.			
	Anmärkning. Med tillsydda eller påknutna fransar hänföras under artikeln Kläder. Äro de endast fållade, förtullas de på sätt under artikeln Kläder stadgas i fråga om klädespersedlar af linne eller bomull, å hvilka annan sömnad än fållning och kantning icke nedlagts.			
	på strumpstol eller genom stickning, virkning eller knytning tillverkade; hänföras till Strumpor och strumpstolsarbeten.			
574	Silke, färgadt eller blekt	kg	2	—

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Öre.
	Schuhwaren, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt:			
578	aus Saffian, Korduan, gefärbtem, gepreßtem oder lackiertem Leder	kg	5	—
580	andere Arten, nicht unter Nr. 576, 577 oder 579 des allgemeinen Tarifs fallend	»	2	—
	Anmerkung zu Nr. 581 des allgemeinen Tarifs. Unter Nr. 581 fallen Schiefertafeln in gewöhnlichem Holzrahmen.			
584	Handwerker-, Fabrik-, Hausfleiß- und Manufakturwaren, im allgemeinen Tarife nicht aufgeführt, werden wie Arbeiten aus dem Stoff verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen; falls dieser nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, zahlen sie	100 Kronen	15	—
	Posamentierwaren, wie Fransen, Borten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre und dergleichen, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt:			
589	von Seide oder Halbseide	kg	9	—
590	andere Arten, darunter solche, auch seidene, in welchen Kautschuk oder ähnliche Materialien enthalten sind	»	3	—
	Getreide:			
	ungemahlen:			
aus 596	Roggen, Weizen, Gerste, Erbsen, Bohnen	100 kg	3	70
597	Hafer und Wicken	—	frei	
	gemahlen:			
600	Mehl und Grieß, aller Art	100 kg	6	50
601	Spargel einschließlich der Behältnisse	kg	—	20

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
	Skodon, i allmänna taxan ej specificerade:			
578	af saffians-, karduans-, färgade, pressade eller lackerade skinn	kg	5	—
580	andra slag, icke hänförliga under nr. 576, 577 eller 579 i allmänna taxan	»	2	—
	Anmärkning till nr. 581 i allmänna taxan. Under nr. 581 hänföras skiffertaflor i vanlig träram.			
584	Slöjdvaror eller Fabriks-, Handtverkeri- och Manufakturvaror, i allmänna taxan ej nämnda; förtullas lika med det ämne, arbetadt, hvaraf de hufvudsakligen bestå, eller, om detta ej kan bestämdt urskiljas	100 kronor	15	—
	Snörmakararbeten, såsom fransar, galoner, gramaner, ägiljetter, snodder, snören m. fl., i allmänna taxan ej specificerade:			
589	af hel- eller halfsiden	kg	9	—
590	andra slag, därunder inbegripna sådana, äfven af silke, hvari kautschuk eller likartadt ämne ingår	»	3	—
	Spannmål:			
	omalen:			
ur 596	råg, hvete, korn, ärter och bönor	100 kg	3	70
597	hafre och vicker	—	fria	
	malen:			
600	mjöl och gryn, alla slag	100 kg	6	50
601	Sparris, emballagets vikt inberäknad	kg	—	20

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
	Spitzen und Blonden:			
605	aus Seide, mit oder ohne Beimischung von anderen Stoffen	kg	12	—
606	andere Arten	»	4	—
619	Strümpfe und andere auf dem Strumpfwirkerstuhl angefertigte oder gestrickte, gehäkelte oder geknüpfte Arbeiten, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, ausgenommen solche aus Seide oder Halbseide Anmerkung zu Nr. 618 und 619 des allgemeinen Tarifs. Hierunter fallen auch Trikot und Trikotwaren.	»	1	75
625	Superphosphat	100 kg	—	25
630	Nähmaschinen und Strickmaschinen oder Teile davon, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt	100 Kronen	10	—
hinter 634	Säcke, leere, ausgenommen augenscheinlich gebrauchte und abgenutzte, werden wie der Stoff, aus dem sie bestehen, mit einem Aufschlage von 10 v. H. verzollt.			
651	Baumwollenzwirn	kg	—	40
	Holzwaren:			
aus 655	Zigarrenkistenhölzer von 7 mm Dicke und weniger, ausgenommen solche aus Tannen- oder Fichtenholz	»	—	10
658	Drechsler- und Bildhauerarbeiten, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt Anmerkung. Übersteigt das Gewicht für 1 Stück 2 kg, so wird für das Mehrgewicht der für Tischlerwaren bestehende Zoll berechnet.	»	1	—

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats	
			Kronor.	Öre.
	Spetsar och Blonder:			
605	silkes-, med eller utan blandning af annat ämne	kg	12	—
606	andra slag	»	4	—
619	Strumpor och andra på strumpstol eller genom stickning, virkning eller knytning tillverkade arbeten, i allmänna taxan ej specificerade, med undantag af sådana af siden eller halfsiden	»	1	75
	Anmärkning till nr. 618 och 619 i allmänna taxan. Härunder hänföras äfven trikå och trikåvaror.			
625	Superfosfat	100 kg	—	25
630	Symaskiner och Stickmaskiner eller delar däraf, i allmänna taxan ej specificerade	100 kronor	10	—
efter 634	Säckar, tomma, med undantag af tydligen brukade och slitna, tullbehandlas lika med den väfnad, hvaraf de bestå, med tillägg af 10 procent.			
651	Tråd, bomulls-	kg	—	40
	Trävaror:			
ur 655	till cigarrlådor ämnade träskifvor af 7 mm. tjocklek och därunder, med undantag af sådana af furu eller gran	»	—	10
658	svarfvar- och bildhuggararbeten, i allmänna taxan ej specificerade	»	1	—
	Anmärkning. Öfverstiger vikten per stycke 2 kilogram, utgår för öfverskjutande vikten den tull, som för snickararbeten är bestämd.			

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Öre.
	(Noch: Holzwaren.) Tischlerwaren, sowie alle anderen mehr oder weniger bearbeiteten Holzwaren, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt:			
663	aus Ulmen-, Eschen-, Birken-, Buchen-, Eichenholz und anderen einheimischen, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannten Holzarten, massiv oder damit furniert, auch Arbeiten, mit Masse belegt, ohne Malerei oder andere Flächenbedeckung	kg	—	30
664	aus Birnen- oder Walnußholz sowie aus Mahagoni, Jakaranda und anderen ausländischen Holzarten, massiv oder damit furniert, sowie Arbeiten mit echter oder unechter Vergoldung versehen oder mit gefärbter oder vergoldeter Masse belegt	»	—	60
666	Seife, parfümiert, auch andere Seife in geformten Handstücken, Kugeln, Figuren usw., sowie sogenannte Transparentseife (mit Spiritus bereitet, auch wenn nicht parfümiert)	»	1	—
	Wand- und Stutzuhren, in Gehäusen, auch einzelne Uhrgehäuse:			
aus 677	aus Metall	»	—	75
678	aus Holz oder anderem Material außer Alabaster oder Porzellan	»	—	80
679	lose oder uneingefaßte Werke für Wand- oder Stutzuhren, sowie Uhrteile, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt	»	1	—
682	Watte, nicht geleimt noch gummiert, einschließlich der zu medizinischen Zwecken zubereiteten	—	frei	

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
	(Forts.: Trävaror.) snickararbeten samt alla andra mer eller mindre bearbetade trävaror, i allmänna taxan ej specificerade:			
663	af alm, ask, björk, bok, ek och andra inhemska, i allmänna taxan ej specificerade träslag, massiva eller därmed fanerade, äfvensom arbeten, belagda med massa, utan målning eller annan ytbetäckning ..	kg	—	30
664	af päron och valnöt, samt af mahogny, jakaranda och andra utländska träslag, massiva eller därmed fanerade, äfvensom arbeten, försedda med äkta eller oäkta förgyllning eller belagda med färgad eller förgylld massa	»	—	60
666	Tvål, parfymerad, äfvensom annan tvål i formade handstycken, kulor, figurer o. s. v. samt s. k. transparent tvål (tillverkad med sprit, ehuru oparfymerad)	»	1	—
	Ur: vägg- och studsar-, i foder, äfvensom urfoder, lösa:			
ur 677	af metall	»	—	75
678	af trä eller andra ämnen, med undantag af alabaster eller porslin	»	—	80
679	lösa eller oinfattade verk till vägg- eller studsarur, äfvensom delar af ur, i allmänna taxan ej specificerade	»	1	—
682	Vadd, icke med lim eller gummi bestruken, äfven för medicinskt behof beredd	»	fri	

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
aus 683	Kinderwagen; Motorfahrräder und Motorwagen, sofern sie nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt sind	100 Kronen	15	—
687	Zeughandschuhe, ausgenommen ganz- oder halbseidene . .	kg	1	75
693	Fahrräder, fertige	1 Stück	25	—
	Anmerkung zu Nr. 695 des allgemeinen Tarifs. Erleichterungen, die dritten Staaten für die Zollbehandlung von Weinen irgend welcher Art, insbesondere von Rotweinen, eingeräumt werden, sollen, solange sie den dritten Staaten gegenüber bestehen, auch auf die deutschen Weißweine Anwendung finden.			
	Anmerkung zu Nr. 697 des allgemeinen Tarifs. Der Zoll per Liter für nicht schäumende Weißweine in Flaschen soll den Zoll per Kilogramm für Weißweine in Fässern nicht um mehr als 0,35 Kronen übersteigen.			
701	Visitenkarten und Adreßkarten, auch sogenannte Gratulationskarten sowie Pappkarten zum Aufkleben von Photographien, für Speisezettel usw.	kg	—	50
	Anmerkung. Gold- oder Silberprägung, Gold- oder Silberdruck auf Karten, die an sich unter Nr. 701 fallen, sollen die Zollbehandlung der Karten nach dieser Nummer nicht ausschließen.			
	Gewebe:			
703	ganzseidene, auch Gold- und Silberstoff	»	6	—
704	halbseidene	»	2	50
	Siehe Anmerkung bei Nr. 22 und 23.			
	wollene, ganzwollene oder mehr oder weniger mit Flachs, Baumwolle oder anderen Stoffen, ausgenommen Seide, gemischte:			
705	Preßtücher, auch endloser Maschinenfilz für Fabrikbedarf	»	—	25
706	Teppiche aller Art, auch gestampfte (nicht gewebte) Filze	»	—	60

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats	
			Kronor.	Öre.
ur 683	Vagnar: barnvagnar; motorvelocipeder och motorvagnar, så framt de icke äro afsedda att gå på räler	100 kronor	15	—
687	Vantar, med undantag af hel- eller halfsiden-	kg	1	75
693	Velocipeder, färdiga	1 stycke	25	—
	Anmärkning till nr. 695 i allmänna taxan. Lättnader, som medgifvas en tredje makt i fråga om tullbehandling af viner, af något som helst slag, i synnerhet rödviner, skola, så länge de äga bestånd gentemot den tredje makten, äfven tillämpas på de tyska hvita vinerna.			
	Anmärkning till nr. 697 i allmänna taxan. Tullen per liter för icke musserande hvita viner på buteljer skall icke öfverstiga tullen per kilogram för hvita viner på fat med mer än 0,35 kronor.			
701	Visitkort och Adresskort, äfvensom s. k. gratulationskort samt pappkort till uppklistring af fotografier, till matsedlar m. m.....	kg	—	50
	Anmärkning. Guld- eller silfverpressning samt guld- eller silfvertryck på kort, som i och för sig äro hänförliga under nr. 701, skola icke utesluta kortens tullbehandling efter detta nummer.			
	Väfnader:			
703	helsiden-, guld- och silfvertyg därunder inbegripna	»	6	—
704	halfsiden-.....	»	2	50
	Se anmärkning vid nr. 22 och 23.			
	ylle-, af ull allena eller blandad till större eller mindre del med lin, bomull eller andra ämnen utom silke:			
705	pressduk, äfvensom ändlös maskinfilt för fabriksbehof	»	—	25
706	mattor, alla slag, samt stampad (icke väfd) filt	»	—	60

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
	(Noch: Gewebe.)			
707	andere Arten	kg	1	75
	Anmerkung zu Nr. 706 und 707. Bei Teppichen und Decken hat das bloße Umstechen der Ränder zur Verhütung des Ausfransens weder die Verzollung als genähte Gegenstände, noch die Belegung mit einem Zollzuschlage zur Folge.			
	von Flachs, Hanf oder anderen, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannten vegetabilischen Gespinsten mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder Jute:			
	a) glatte zweischäftige und solche geköperte Gewebe, deren ganze Fläche von gleichförmiger Webart (nicht gemustert) ist, ausgenommen Satin oder Atlasgewebe:			
	auf einer Fläche von 1 qcm höchstens 25 Schuß- und Einschlagfäden enthaltend, auch Segeltuch aller Art:			
708	ungebleicht und ungefärbt	»	—	25
709	andere Arten	»	—	40
710	auf einer Fläche von 1 qcm mehr als 25 bis einschließlich 35 Schuß- und Einschlagfäden enthaltend	»	—	45
711	auf einer Fläche von 1 qcm mehr als 35 bis einschließlich 50 Schuß- und Einschlagfäden enthaltend	»	1	—
715	d) andere Arten, soweit sie nicht unter die vorhergehenden Nummern des allgemeinen Tarifs fallen	»	1	50
	baumwollene:			
722	ganz oder teilweise undichte Gewebe, wie Gaze, Stramin usw., ausgenommen Tüll; auch dichte zweischäftige, welche durchweg oder teilweise auf einer Fläche			

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
	(Forts.: Väfnader.)			
707	andra slag.....	kg	1	75
	Anmärkning till nr. 706 och 707. Vid mattor och filtar har ensamt öfverkastning af kanterna till förekommande af uppfransning icke till följd, att varan förtullas såsom sydda persedlar eller belägges med någon tullförhöjning.			
	af lin, hampa eller andra i allmänna taxan ej specificerade vegetabiliska spånadsämnen, med eller utan inblandning af bomull eller jute:			
	a) släta, tvåskaftade och sådana kyprade, hvilkas hela yta är till väfnadssättet likartad (icke mönsterväfd), satin eller atlasväfnad undantagen:			
	som på en yta af 1 cm. i kvadrat innehålla tillsammans högst 25 varp- och inslagstrådar, äfvensom all segelduk:			
708	oblekta och ofärgade.....	»	—	25
709	andra slag.....	»	—	40
710	som på en yta af 1 cm. i kvadrat innehålla tillsammans mer än 25 till och med 35 varp- och inslagstrådar.....	»	—	45
711	som på en yta af 1 cm. i kvadrat innehålla tillsammans mer än 35 till och med 50 varp- och inslagstrådar.....	»	1	—
715	d) andra slag, så framt de icke äro hänförliga under föregående nummer i allmänna taxan	»	1	50
	bomulls-:			
722	andra helt och hållet eller delvis glesa väfnader, såsom gas, stramalj m. fl., med undantag af tyll; äfvensom täta tvåskaftade			

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz Kronen.	Zollsatz Öre.
	(Noch: Gewebe.)			
	von 1 qcm zusammen mindestens 80 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	kg	1	75
	Anmerkung. Unter undichten Geweben sind solche zu verstehen, bei welchen der Zwischenraum zwischen den Fäden mindestens so groß wie die Dicke eines Fadens ist.			
	andere Arten, soweit sie nicht unter vorhergehende Nummern des allgemeinen Tarifs fallen:			
724	gebleicht oder gefärbt.....	»	—	90
725	bedruckt oder gepreßt.....	»	1	10
	wasserdichte:			
aus 732	Linoleummatten.....	»	—	25
733	andere Arten, soweit sie nicht unter vorhergehende Nummern des allgemeinen Tarifs fallen	»	—	60
	elastische, mit Fäden von Kautschuk oder anderem gleichartigen Material, werden wie Bänder, andere Arten, verzollt.			
734	Gewächse, lebende, aller Art.....	»	—	7
	Anmerkung. Bei Gewächsen im Gewichte von mehr als 10 kg ist für das überschießende Gewicht der Zoll mit nur 3 Öre für 1 kg zu berechnen.			
735	Dampfmaschinen, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, und Dampfkessel	100 Kronen	10	—
740	Waren, im allgemeinen Tarif anderweit nicht genannt, mehr oder weniger bearbeitet.....	»	15	—
	Anmerkungen zum allgemeinen Tarif. 1. Zu den polierten Waren sind alle diejenigen zu rechnen, welche zum größeren oder geringeren Teil so poliert sind, daß die Feil- oder Schleifstriche daran nicht zu sehen sind. 2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, werden zollfrei zugelassen.			

Nummer i svenska allmänna taxan.	Artiklarnas benämning.	Kvantitet för tullberäkningen.	Tullsats Kronor.	Öre.
	(Forts.: Väfnader.)			
	sådana, som öfverallt eller delvis på en yta af 1 cm. i kvadrat innehålla tillsammans minst 80 varp- och inslagstrådar	kg	1	75
	Anmärkning. Med glesa väfnader förstås sådana, där mellanrummet mellan trådarna är minst så stort som tjockleken af en tråd.			
	andra slag, så framt de icke äro hänförliga under föregående nummer i allmänna taxan:			
724	blekta eller färgade	»	—	90
725	tryckta eller pressade	»	1	10
	vattentäta:			
ur 732	linoleummattor	»	—	25
733	andra slag, så framt de icke äro hänförliga under föregående nummer i allmänna taxan	»	—	60
	elastiska, innehållande trådar af kautschuk eller annat likartadt ämne; tullbehandlas lika med Band, andra slag.			
734	Växter, lefvande, alla slag	»	—	7
	Anmärkning. Väger en växt mer än 10 kilogram, skall för den öfverskjutande vikten tullen beräknas efter endast 3 öre per kilogram.			
735	Ångmaskiner, i allmänna taxan ej specificerade, och Ångpannor	100 kronor	10	—
740	Varor, i allmänna taxan ej specificerade, mer eller mindre arbetade	»	15	—
	Anmärkningar till allmänna taxan.			
	1. Till polerade varor äro alla sådana att hänföra, som till en större eller mindre del äro så polerade, att fil- eller slipningsstreck däråå ej äro synliga.			
	2. Profkartor och profver i afskurna stycken eller varuprofver, som blott äro ägnade att såsom sådana användas, lämnas tullfria.			

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu den Artikeln 1, 3 und 6.

Durch die Bestimmung des ersten Absatzes des Artikel 1 soll keiner der beiden vertragschließenden Teile behindert sein vorzuschreiben, daß die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie alle anderen Ausländer, wenn sie im Lande Handel oder Gewerbe betreiben wollen, hierzu die Genehmigung der Staatsregierung einholen müssen. Es bleibt auch unbenommen, für die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie für alle anderen Ausländer die Zulassung zum Handels- und Gewerbebetrieb von einer Sicherstellung der voraussichtlich zu entrichtenden Steuern abhängig zu machen.

Es besteht ferner Einverständnis, daß dem Rechte eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlicher Verfügung oder aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates oder auch aus polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sitten-

Slutprotokoll.

Vid undertecknandet denna dag af handels- och sjöfartstraktaten mellan Tyska riket och Sverige hafva de båda parternas fullmäktige öfverenskommit om följande anmärkningar, förklaringar och aftal att intagas i detta protokoll:

Till artiklarna 1, 3 och 6.

Utan hinder af bestämmelsen i artikel 1 första stycket skall enhvar af de bägge traktatslutande parterna äga föreskrifva, att den andra partens undersåtar, likasom alla andra utlänningar, om de vilja drifva handel eller näring i landet, härtill måste inhämta regeringens tillstånd. Det skall äfven stå enhvar af parterna fritt att för den andra partens undersåtar, likasom för alla andra utlänningar, göra tillståndet till utöfvande af handel och näring beroende däraf, att säkerhet ställes för de skatter, som efter hvad antagas kan skola komma att utgöras.

Det är vidare öfverenskommet, att genom bestämmelserna uti denna traktat ingen inskränkning äger rum uti någon af de traktatslutande parternas rätt att vare sig på grund af domstols beslut eller af hänsyn till statens inre eller yttre säkerhet eller till den allmänna ordningen samt i synnerhet med hänsyn till

polizei, den Aufenthalt im einzelnen Falle zu versagen, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags kein Eintrag geschieht.

Es besteht endlich Einverständnis, daß die Bestimmungen der Artikel 1, 3 und 6 auf Hausierer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben, keine Anwendung finden; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes, die dasselbe Gewerbe betreiben.

Zu Artikel 6.

Die Abgabe, die in Schweden von deutschen Handlungsreisenden für die im Absatz 1 des Artikel 6 bezeichnete Tätigkeit erhoben wird, soll den Betrag von 100 Kronen für einen Zeitraum von 30 Tagen und, wenn die Tätigkeit über die ersten 30 Tage ohne Unterbrechung fortgesetzt wird, den Betrag von 50 Kronen für jeden sich unmittelbar anschließenden Zeitraum von 15 Tagen nicht übersteigen.

Die deutschen Handlungsreisenden in Schweden sollen verpflichtet sein, das Patent, das ihnen gegen Entrichtung der Abgabe ausgefertigt wird, am Orte ihrer ersten Tätigkeit im Lande der zuständigen Polizeibehörde zur Visierung vorzulegen; im übrigen genügt es, daß sie das Patent zur Kontrolle mit sich führen, ohne daß an den anderen von ihnen besuchten Orten eine abermalige Visierung erforderlich ist.

Unter den gleichen Bedingungen wie für Muster, die von Handlungsreisenden eingebracht werden, wird die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben auch für diejenigen an sich zollpflichtigen

fattig-, sundhets- och sedlighetspolisväsendet i särskilda fall förvägra den andra partens undersåtar rätt till uppehåll i landet.

Det är slutligen öfverenskommet, att bestämmelserna uti artiklarna 1, 3 och 6 icke skola hafva tillämpning på gårdfarihandlare och andra personer, hvilka draga omkring och utöfva sitt yrke; dessa näringsidkare skola behandlas på samma sätt som mest gynnad nations undersåtar, hvilka utöfva samma yrke.

Till artikel 6.

Den afgift, som i Sverige upptages från tyska handelsresande för den i första stycket af artikel 6 angifna verksamheten, skall icke öfverstiga ett belopp af 100 kronor för en tidrymd af 30 dagar och, om verksamheten utöfver de första 30 dagarna utan afbrott fortsättes, icke öfverstiga ett belopp af 50 kronor för hvarje i omedelbar anslutning därtill kommande tidrymd af 15 dagar.

Tyska handelsresande i Sverige skola vara förpliktade att på den plats, hvarest de först utöfva sin verksamhet i landet, inför vederbörande polismyndighet för visering förete det bevis, som emot erläggande af afgiften för dem utfärdas; i öfrigt är det tillräckligt, att de för kontroll medföra beviset, utan att förnyad visering på andra af dem besökta platser är erforderlig.

Under samma villkor som för prof, som af handelsresande införas, medgifves befrielse från in- och utförselafgifter för sådana i och för sig tullpliktiga varor, hvilka eljest

Waren zugestanden, welche sonst als Muster aus Deutschland nach Schweden oder aus Schweden nach Deutschland eingebracht werden.

Die deutschen Handlungsreisenden dürfen in Schweden mit unpunzierten Mustern von Edelmetallwaren reisen. Sie sind verpflichtet, diese Muster binnen sechs Monaten wieder auszuführen, und haben die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen. Der sicherzustellende Betrag soll bei Silberwaren das Doppelte, bei Goldwaren das Fünffache des Zollbetrags nicht übersteigen. Durch Verfall der Sicherheit wird die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Bestimmungen, betreffend den Handel mit Edelmetallwaren, nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 7.

Bei der in Schweden in Aussicht genommenen Neuregelung der Vorschriften über die Behandlung arsenikhaltiger Waren werden folgende Grundsätze beobachtet werden:

Das Verbot des Vertriebs arsenikhaltiger Waren soll auf solche Waren beschränkt werden, deren Gehalt an Arsenik eine ziffermäßig festzusetzende Höchstmenge übersteigt. Für die Bestimmung dieser Grenze wird allein der Schutz der menschlichen Gesundheit maßgebend sein. Das bloße Vorhandensein eines Arsenikspiegels soll das Verbot nicht begründen.

Die Prüfung auf den Arsenikgehalt soll nur durch einen besonders qualifizierten Sachverständigen erfolgen. Ist der Warenbesitzer mit dem Gutachten nicht einverstanden, so soll er das Recht haben, das Gutachten eines anderen derartigen Sachverständigen einzuholen.

införas som prof från Tyskland till Sverige eller från Sverige till Tyskland.

Tyska handelsresande må i Sverige resa med ostämplade prof af arbeten af ädla metaller. De äro förpliktade att åter utföra dessa prof inom sex månader och att ställa säkerhet för uppfyllandet af denna förpliktelse. Det belopp, för hvilket säkerhet skall ställas, må icke öfverstiga vid silfverarbeten den dubbla och vid guldarbeten den femdubbla tullafgiften. Genom säkerhetens förfallande uteslutes icke laga beifran af öfverträdelser emot gällande bestämmelser angående handel med arbeten af ädla metaller.

Till artikel 7.

Vid den i Sverige i utsikt ställda revision af föreskrifterna angående arsenikhaltiga varors behandling skola följande grunder iakttagas:

Förbudet mot omsättning af arsenikhaltiga varor skall inskränkas till sådana varor, hvilkas arsenikhalt öfverstiger en till siffran fastställd maximumkvantitet. För fastställande af denna gräns skall endast hänsyn till skydd för mänsklig hälsa vara bestämmande. Blotta befintligheten af en arsenikspegel skall icke utgöra grund för förbud.

Undersökningen af arsenikhalt skall äga rum endast genom en särskildt kvalificerad sakkunnig. Åtnöjes varuägaren icke med dennes utlåtande, äger han rätt att inhämta en annan dylik sakkunnigs utlåtande. Afvika de båda utlåtandena från

Weichen die beiden Gutachten voneinander ab, so wird das Gutachten eines fachwissenschaftlichen Instituts eingeholt werden, das endgültig ist.

Zu Artikel 8.

I. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zolle abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze für die betreffende Tarifposition auf Grund des allgemeinen Tarifs oder auf Grund von Verträgen in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles anwendbar ist.

II. Tarif B. — Eingangszölle in Schweden.

1. Die im Tarif B festgesetzten Wertzölle sind zu berechnen nach dem Einkaufspreise der Ware unter Hinzurechnung des Wertes der Verpackung sowie der Versicherungs-, Fracht- und sonstigen Kosten, die auf die Ware verwendet werden, bis sie — im Falle der Versendung zu Schiff — im Hafen, wohin sie bestimmt ist oder wo sie zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte gelöscht wird, und — im Falle anderer Beförderung — an der ersten schwedischen Zollstelle eintrifft.

Die Entscheidung der zwischen der Zollbehörde und dem Wareneinführer entstehenden Streitigkeiten soll bis auf weiteres nach den Bestimmungen des

hvarandra, skall från ett fackvetenskapligt institut inhämtas nytt utlåtande, hvilket blifver afgörande.

Till artikel 8.

I. Tariffer A och B. — Införseltullar i båda länderna.

Såframt de denna traktat bilagda tariffer A och B göra den tull, som skall erläggas för en vara, beroende af den för en annan vara bestämda tullen och vid den senare flera tullsatser för tariffpositionen i fråga på grund af allmänna tariffen eller på grund af traktater ifrågakomma, skall till grund för tullberäkningen läggas den lägsta af de olika tullsatser, som äro tillämpliga på den andra traktatslutande partens produkter.

II. Tariff B. — Införseltullar i Sverige.

1. De i tariff B bestämda värdetullar beräknas efter varans inköpspris med tillägg af emballagets värde jämte assurans, frakt och annan därå använd kostnad, intill dess den anländt, därest den fraktats med fartyg, till den hamn, dit den är destinerad eller där den för vidare befordran till destinationsorten ur fartyget lossas, och, därest den fraktats å annat sätt, till första svenska tullplats.

Afgörandet af uppstående tvist mellan tullmyndigheten och varuimportören skall tills vidare äga rum i enlighet med bestämmelserna

§ 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5, der zur Zeit in Schweden geltenden Anweisung über die Anwendung des Zolltarifs erfolgen. Die schwedische Regierung ist zur Änderung dieser Bestimmungen befugt. Macht sie von dieser Befugnis Gebrauch, so sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

a. Falls die Zollstelle den von dem Einführer erklärten Wert für ungenügend erachtet, soll dem Einführer eine Frist von mindestens fünf Tagen gewährt werden, um sich schlüssig zu machen, ob er den von der Zollstelle ermittelten Wert anerkennen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrage des Streites betrauten Sachverständigen oder Behörde ankommen lassen will.

b. Dem Einführer soll die Möglichkeit gegeben werden, seine Werterklärung vor den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

c. Eine Strafe soll jedenfalls dann nicht verhängt werden, wenn der Unterschied zwischen dem erklärten und dem von der Zollstelle, den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde festgestellten Wert nicht 10 v. H. dieses letzteren Wertes erreicht. Diese Regel findet keine Anwendung, falls nachgewiesen wird, daß der Einführer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat. In allen Fällen wird von dem Mehrwert ohne Rücksicht auf dessen Höhe der Zoll erhoben.

i § 5, första stycket, punkterna 2—5, af nu i Sverige gällande tulltaxeunderrättelser. Den svenska regeringen är berättigad att företaga ändringar af dessa bestämmelser. Begagnar sig regeringen af denna rättighet, skola följande grunder iakttagas:

a. I händelse tullförvaltningen anser det af importören uppgifna värde för lågt, skall importören erhålla ett anstånd af minst fem dagar för att besluta sig, huruvida han vill godkänna det af tullförvaltningen utrönta värdet eller hänskjuta bestämmandet till de sakkunniga eller myndigheter, hvilka afgörandet af sådan tvist tillkommer.

b. Varuimportören skall erhålla tillfälle att inför behöriga sakkunniga eller behörig myndighet personligen eller skriftligen försvara sin värdeuppgift.

c. Straff skall i allt fall icke ådömas, om skillnaden mellan det uppgifna och det af tullförvaltningen, de behöriga sakkunniga eller den behöriga myndigheten fastställda värdet icke uppgår till 10 procent af det senare värdet. Denna bestämmelse är icke tillämplig, ifall det bevisas, att importören uppgifvit för lågt värde i afsikt att tullförsnilla. I alla fall skall tull erläggas efter det högre värdet, utan afseende å skillnadens storlek.

2. Schweden behält ſich die Befugnis vor, den ſchwediſchen Zolltarif anders als bisher anzuordnen und einzuteilen.

Durch eine ſolche Maßregel dürfen für die im Tarif B genannten Gegenſtände die dort feſtgeſetzten Zollſätze, unbeſchadet des Rechtes der Ermäßigung, nicht geändert werden.

Schweden iſt jedoch berechtigt, die im Tarif B feſtgeſetzten Wertzölle in gleichwertige ſpezifiſche Zölle umzuwandeln. Zu dieſem Zwecke wird die ſchwediſche Regierung mit der deutſchen Regierung in Verbindung treten. Sollte innerhalb einer Friſt von drei Monaten nach dem Tage der Mitteilung an die deutſche Regierung die Einigung über die vorgeſchlagenen Sätze nicht erzielt worden ſein, ſo wird nach Maßgabe des Artikel 22 das Schiedsgericht angerufen werden, und die Umwandlung kann nur entſprechend der Entſcheidung dieſes Gerichts erfolgen.

3. In Anbetracht der in Deutſchland geltenden Vorſchriften über die Erteilung amtlicher Auskünfte in Zollſachen iſt die ſchwediſche Regierung bereit, ſobald als möglich Beſtimmungen zu erlaſſen, durch die es den Wareneinführern ermöglicht werden ſoll, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von Waren bei deren Einfuhr nach Schweden verbindliche Auskunft zu erhalten.

4. Zur Tarifnummer 261, zur Poſition »Kleider« (hinter Nr. 295), und zur Tarifnummer 395. Falls Schweden für folgende Waren Zolländerungen vornehmen ſollte, werden die neuen Zölle die nachſtehend angegebenen Sätze nicht überſteigen:

kauſtiſches Kali: 3 Kronen für 100 kg;

2. Sverige förbehåller sig rätt att anordna och indela svenska tulltaxan annorlunda än hittills.

Genom en sådan åtgärd få de tullsatser, hvilka fastställts för de i tariff B nämnda artiklar, icke ändras — rätten till nedsättning likväl obetagen.

Sverige är likväl berättigadt att förändra de i tariff B fastställda värdetullarna till specifika tullar till motsvarande belopp. För sådant ändamål skall den svenska regeringen träda i förbindelse med den tyska regeringen. Skulle inom en frist af tre månader efter dagen för meddelandet till den tyska regeringen enighet angående de föreslagna tullsatserna icke hafva uppnåtts, skall i enlighet med artikel 22 skiljedomstolen anlitas, och förändringen kan blott äga rum i öfverensstämmelse med skiljedomstolens utslag.

3. Med hänsyn till de i Tyskland gällande föreskrifter rörande meddelandet af officiella upplysningar i tullsaker är svenska regeringen beredd att så snart som möjligt utfärda bestämmelser, hvarigenom det skall möjliggöras för varuimportören att på officiell väg erhålla bindande upplysning rörande tullbehandlingen af varor vid deras införsel till Sverige.

4. Till tariffnummer 261, till positionen »Kläder« (efter nr. 295), och till tariffnummer 395. I händelse Sverige skulle företaga tullförändringar för följande varor, skola de nya tullarna icke öfverstiga nedan angifna tullsatser:

kaustikt kali: 3 kronor för 100 kg.;

Kleidungsstücke aus Leinwand oder Baumwolle sowie Teile derselben, auch genähte Haushaltungsgegenstände aller Art, wie Tischzeug, Handtücher, Bettlaken, Kopfkissen, Gardinen und dergleichen, andere als solche mit Stickereien: 75 v. H. Aufschlag auf den Zoll für den Stoff, aus welchem das betreffende Stück hauptsächlich besteht;

Kleider und andere Kleidungsstücke aus anderem Stoff als Leinwand oder Baumwolle sowie Teile derselben, andere als solche mit Stickereien, Fransen, Posamenten, Spitzen, Blonden oder Futter, welches einem höheren Zoll unterliegt als der Stoff, aus dem die Kleidungsstücke hauptsächlich bestehen: 75 v. H. Aufschlag auf den Zoll für den Stoff, aus welchem das betreffende Stück hauptsächlich besteht;

Balken-, Eck- und anderes, nicht in Eisenbahnschienen bestehendes sogenanntes Fassoneisen, im Gewichte von weniger als 60 kg bis 20 kg auf das laufende Meter: 1,50 Kronen für 100 kg.

5. Zu den Tarifnummern 378 und 735. Schweden ist befugt, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags eine Änderung des Zolles dahin vorzunehmen, daß die unter die Nrn. 378 und 735 fallenden Maschinen (mit Ausschluß der Gerätschaften und Werkzeuge), soweit ihr Einzelgewicht 1000 kg oder darunter beträgt, bis um 5 v. H. vom

klädespersedlar, af linne eller bomull, samt delar af sådana, äfvensom sydda hushållspersedlar, alla slag, såsom duktyg, handdukar, lakan, örngott, gardiner med flera dylika, andra än sådana med broderier: 75 procents förhöjning i tullen för tyget, hvaraf persedeln hufvudsakligen består;

gångkläder och andra klädespersedlar, af annat ämne än linne eller bomull, samt delar af sådana, andra än sådana med broderier, fransar, snörmakerier, spetsar eller blonder eller med foder, som drager högre tull än det tyg eller ämne, hvaraf klädespersedeln hufvudsakligen består: 75 procents förhöjning i tullen för tyget, hvaraf persedeln hufvudsakligen består;

balk-, hörn- och annat till järnvägsskenor ej hänförligt s. k. fasonjärn, vägande mindre än 60 kg. till och med 20 kg. per löpande meter: 1,50 kronor för 100 kg.

5. Till tariffnumren 378 och 735. Sverige äger rätt att under denna traktats bestånd företaga en tullförändring därhän, att tullen för de under n:r 378 och 735 fallande maskinerna (med undantag af redskap och verktyg), såvidt vikten per maskin belöper sig till 1000 kg. eller därunder, höjes med högst

Werte im Zolle erhöht werden, wenn gleichzeitig für diese Maschinen, soweit ihr Einzelgewicht über 10 000 kg beträgt, eine Ermäßigung des Zolles um denselben Prozentsatz vom Werte gewährt wird.

Die gleiche Zolländerung soll für Teile von Maschinen Platz greifen, die erkennbar zu den im Zolle erhöhten oder ermäßigten Maschinen gehören oder für diese bestimmt sind.

Zu Artikel 9.

Durch Artikel 9 werden die Bestimmungen der schwedischen Gesetzgebung nicht berührt, nach denen von Alkohol, der aus ausländischen Kartoffeln hergestellt ist, eine höhere Steuer erhoben wird als von dem Erzeugnis aus inländischen Kartoffeln.

Zu Artikel 10.

I.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse irgend welcher Herkunft, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

II.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags werden in Schweden Eisenerze bei der Ausfuhr nicht mit Zoll belegt werden.

Zu Artikel 13.

Die Bestimmungen der Deklaration zwischen Schweden und Dänemark vom 22. September 1871 zur Regelung gewisser Handels- und Schiffahrtsverhält-

5 procent af värdet, om samtidigt för dessa maskiner, såvidt vikten per maskin belöper sig till öfver 10 000 kg., en nedsättning i tullen med samma procentsats af värdet beviljas.

Samma tullförändring skall äga rum för maskindelar, hvilka uppenbarligen tillhöra de i anseende till tullen höjda eller nedsatta maskinerna eller äro afsedda för dessa.

Till artikel 9.

Genom artikel 9 beröras icke de bestämmelser i den svenska lagstiftningen, enligt hvilka högre skatt erlägges för alkohol, som framställes af utländsk potatis, än för alkohol af inhemsk potatis.

Till artikel 10.

I.

De natur- och industrialster af hvad ursprung det vara må, hvilka föras igenom den ena traktatslutande partens område, skola vid införseln i den andra partens område icke vara underkastade andra eller högre tullar, än om de infördes omedelbart från ursprungslandet.

II.

Under denna traktats bestånd må icke i Sverige järnmalm vid utförseln beläggas med tull.

Till artikel 13.

Från tysk sida skall man icke på grund af mest gynnad nations rätt göra anspråk på tillämpningen af bestämmelserna i deklarationen

nisse im Öresund sowie die Abmachungen zwischen Schweden und Norwegen über die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse im Idefjord und Swinesund werden deutscherseits solange nicht auf Grund des Meistbegünstigungsrechtes in Anspruch genommen werden, als sie nicht auf andere Staaten erstreckt werden.

mellan Sverige och Danmark den 22 september 1871 till ordnande af vissa handels- och sjöfartsförhållanden i Öresund äfvensom aftalen mellan Sverige och Norge rörande handels- och sjöfartsförhållandena i Idefjorden och Svinesund, så länge samma bestämmelser icke utsträckas till andra stater.

Zu Artikel 19.

Deutscherseits werden die besonderen Begünstigungen, die der norwegischen Schiffahrt für die Befahrung der schwedischen Binnengewässer zugestanden sind oder künftig zugestanden werden möchten, so lange nicht auf Grund des Meistbegünstigungsrechtes in Anspruch genommen werden, als sie nicht der Schiffahrt eines anderen Staates eingeräumt werden.

Till artikel 19.

Från tysk sida skall man icke på grund af mest gynnad nations rätt göra anspråk på de särskilda förmåner, som i fråga om befarande af svenska insjöar, floder och kanaler äro medgifna eller framdeles må komma att medgifvas den norska sjöfarten, så länge samma förmåner icke medgifvas någon annan stats sjöfart.

Das gegenwärtige Protokoll soll zugleich mit dem Vertrage den vertragschließenden Teilen vorgelegt werden, und im Falle der Ratifikation des letzteren sollen auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt gelten.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Stockholm, am 8. Mai 1906.

F. von Müller.

Detta protokoll skall samtidigt med traktaten föreläggas de traktatslutande parterna och, i händelse den senare ratificeras, skola äfven de i det förstnämnda intagna förklaringar och aftal utan ytterligare formell ratifikation gälla såsom stadfästa.

Som skedde i Stockholm, uti två exemplar, den 8 maj 1906.

Eric Trolle.
Douglas.
H. Cavalli.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 37.

Inhalt: Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou. S. 843. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirkes des Hauptzollamts Friedrichshafen. S. 844.

(Nr. 3260.) Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou. Vom 15. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten in den Schutzgebieten des Deutschen Reichs zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2.

Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechtes kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer oder Gemeinden verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, daß die bei der Verleihung dieses Rechtes gestellten Bedingungen eingehalten werden.

§ 3.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsverfahrens stellt die Reichs-Telegraphenverwaltung beim Gouverneur.

§ 4.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1906.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3261.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirkes des Hauptzollamts Friedrichshafen. Vom 22. Juni 1906.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirkes des Königlich Württembergischen Hauptzollamts Friedrichshafen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 22. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Stengel.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 38.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 845. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung. S. 850. — Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen. S. 850. — Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preußischen Eisenbahnstationen. S. 852. — Bekanntmachung, betreffend die Abänderung von Reichstagswahlkreisen in Elsaß-Lothringen. S. 852.

(Nr. 3262.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Juni 1906.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. Bei Nr. XXXVa im Eingange:
   a) bei Ziffer 4 wird hinter dem ersten Worte »Nitrozellulose« eingefügt: (auch in Form von Geweben);
   b) die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
      5. Folgende Schieß- und Sprengmittel, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Nrn. XXXVd und XXXVe fallen:
         Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie Lithotrit und der sogenannte brennbare Salpeter; Holzpulver, bestehend aus einem Gemenge von nitriertem Holze, das durch die Nitrierung eine Gewichtsvermehrung von höchstens 30 Prozent erfahren hat, und von salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chlorsauren Salze; rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver ohne Zusatz anderer Explosivstoffe; Plastomenit (ein aus Nitrozellulose durch Zusammenschmelzen mit festen Nitroverbindungen hergestelltes Pulver); sämtlich auch in Form von Kartuschen;
   c) bei Ziffer 6 wird vor den Worten »sofern diese Patronen« eingefügt: Patronen aus Gemischen von höchstens 80 Prozent Kalium-, Natrium- oder Ammonium-Perchlorat mit Nitrokohlenwasserstoffen der aromatischen Reihe und Zellulosenitraten, Kohle, Kohlenwasserstoffen oder Kohle-

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1906.

hydraten in Verbindung mit allen Salpeterarten, Patronen aus Gemischen von höchstens 80 Prozent Kalium- oder Natrium-Chlorat mit Nitrokohlenwasserstoffen der aromatischen Reihe und Zelluloſenitraten, Kohle, Kohlenwasserstoffen oder Kohlehydraten mit allen Salpeterarten (ausgenommen Ammoniaksalpeter),.

2. In Nr. XXXVc wird eingefügt:

a) hinter dem mit »Roburit IIa« beginnenden Absatze:

Wetter-Roburiten und Gesteins-Roburiten (Gemengen von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter, Trinitrotoluol, Mehl, Pflanzenpulver, Holzkohle, Magnesit, Kochsalz, Salmiak, Alkalibicarbonat, Alkalioxalat, Kaliumpermanganat — mit oder ohne Zusatz von gepulvertem Aluminium —, bei denen der Gehalt an Ammoniaksalpeter nicht unter 65 Prozent sinkt, der Gehalt an Trinitrotoluol 15 Prozent, an Aluminium 3 Prozent nicht übersteigt),

b) hinter dem mit »Gesteins-Westfalit C« beginnenden Absatze:

ferner Cahücit, ein zu festen Patronen gepreßtes Gemenge von Kalisalpeter (50 bis 70 Prozent), Ruß (mindestens 8 Prozent), Schwefel, Zellulose und Eisensulfat.

3. Hinter Nr. XXXVc werden folgende neue Nummern eingeschaltet:

XXXVd.

(1) Rauchschwache, gelatinierte Nitrozelluloſepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozelluloſepulver — auch in Form von Kartuschen — werden abweichend von den Vorschriften unter XXXVa zur Beförderung durch die herstellenden Fabriken zugelassen, wenn von einem vereideten Chemiker bescheinigt ist, daß sie nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Die zur Herstellung des Pulvers verwendete Nitrozellulose muß bester Beschaffenheit sein und folgenden Stabilitätsbedingungen genügen:
   a) die Abspaltung von Stickoxyd bei 132° C darf für ein Gramm Nitrozellulose nicht mehr als 2,5 Kubikzentimeter betragen,
   b) die Verpuffungstemperatur der Nitrozellulose muß über 180° C liegen.
2. Das verwendete Nitroglyzerin muß von bester Beschaffenheit, insbesondere vollständig säurefrei sein.
3. Das fertige Pulver muß gut durchgelatiniert sein und hinsichtlich der Verpuffungstemperatur und der Stabilität folgenden Anforderungen entsprechen:
   a) Nitrozelluloſepulver müssen eine Verpuffungstemperatur von mindestens 170° C haben und bei der Stabilitätsprüfung bei

132° C mindestens 3 Stunden erhitzt werden können, ohne deutlich erkennbare rote Dämpfe abzuspalten;

b) Nitroglyzerinhaltige Nitrozelluloſepulver müſſen eine Verpuffungstemperatur von mindeſtens 160° C haben und bei der Stabilitätsprüfung bei 120° C mindeſtens einundeinhalb Stunden erhitzt werden können, ohne deutlich erkennbare rote Dämpfe abzuſpalten.

4. Nitrozelluloſepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozelluloſepulver dürfen bei der Trauzlſchen Bleiblockprobe im Vergleiche mit einem nitroglyzerinhaltigen Nitrozellulose-Würfelpulver von 2 Millimeter Seitenlänge, das einem abgenommenen Würfelpulver der Heeresverwaltung entſprechen muß, eine höchſtens 10 Prozent ſtärkere Ausbauchung ergeben als dieſes.

5. Die näheren Beſtimmungen über das bei Prüfung der Pulver und ihrer Ausgangsſtoffe anzuwendende Verfahren werden durch das Reichs-Eiſenbahnamt getroffen.

(2) Pulver, die dieſen Anforderungen entſprechen, ſind bei der Beförderung — auch wenn ſie in Form von Kartuſchen aufgegeben werden —, in hölzerne haltbare und dem Gewichte des Inhalts entſprechend ſtarke Kiſten oder Tonnen, deren Fugen ſo gedichtet ſind, daß ein Ausſtreuen nicht ſtattfinden kann, und die nicht mit eiſernen Reifen oder Bändern verſehen ſind, feſt zu verpacken. Statt der hölzernen Kiſten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen ſehr ſtarken und ſteifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fäſſer (ſogenannte amerikaniſche Fäſſer) verwendet werden. Die Behälter dürfen keine eiſernen Nägel, Schrauben oder ſonſtige eiſerne Befeſtigungsmittel haben. Metallene Packgefäße ſind nur zuläſſig, wenn ihr Verſchluß ſo beſchaffen iſt, daß er zwar vollſtändig dicht iſt, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der ſich im Innern entwickelnden Pulvergaſe nachgeben kann. Die Behälter müſſen mit der deutlichen haltbaren Aufſchrift „Rauchſchwaches Pulver" verſehen ſein.

(3) Es iſt verboten, ſolche Pulver mit ſprengkräftigen Zündungen zuſammen in denſelben Wagen zu verladen. Die Verladung darf nicht von den Güterböden oder Güterſteigen aus erfolgen.

(4) Bei der Weiterbeförderung von Teilſendungen der unter vorſtehende Beſtimmungen fallenden rauchſchwachen gelatinierten Pulver durch andere Abſender als die herſtellenden Fabriken kann von der Beſcheinigung eines vereideten Chemikers abgeſehen werden, wenn von dem Abſender auf dem Frachtbrief erklärt wird, daß das Pulver oder die daraus gefertigten Kartuſchen einer geprüften und beſcheinigten Lieferung entſtammen. Auf Erfordern iſt dies glaubhaft nachzuweiſen.

XXXVe.

(1) Schießmittel in Metallhülſen ſowie gut durchgelatinierte Pulvergewebe und daraus hergeſtellte Fabrikate werden in Fracht-

stücken, deren Bruttogewicht 200 Kilogramm nicht übersteigen darf, unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Die Schießmittel sind in dichte Beutel zu füllen, die das Verstauben und Ausstreuen verhindern. Diese Beutel sind in Metallhülsen zu bringen, deren Verschluß so beschaffen sein muß, daß er zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann. Die Menge des Schießmittels in jedem Beutel darf nicht mehr als 1 Kilogramm, die damit beschickte Hülse nicht mehr als 1,5 Kilogramm wiegen. Gut durchgelatinierte Pulvergewebe und daraus hergestellte Fabrikate werden ohne Metallhülsen befördert, auch kann der dichte Beutel wegfallen, wenn die Kisten mit Zinkblecheinsatz versehen sind.

b) Die Metallhülsen mit Schießmitteln oder die staubsicheren Beutel mit Pulvergeweben sind in gut gearbeitete Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

Bruttogewicht der Kiste				geringste Wandstärke
bis	5 Kilogramm	einschließlich	7	Millimeter,
über	5 Kilogramm	bis	50	" 12 "
"	50 "	"	100	" 15 "
"	100 "	"	150	" 20 "
"	150 "	"	200	" 25 " .

Bei Kisten mit Zinkblecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während der Beförderung ausgeschlossen ist.

c) In einer Kiste dürfen weder verschiedenartige Schießmittel, noch Schießmittel mit anderen Explosivstoffen zusammengepackt werden. In einem Eisenbahnwagen dürfen nur Schießmittel derselben Art mit einem Höchstgewichte von 200 Kilogramm befördert werden; die Beiladung von Explosivstoffen ist ebenfalls unzulässig. Die Annahme zur Beförderung kann hiernach beschränkt werden. Jeder Kiste mit Schießmitteln muß ein besonderer Frachtbrief beigegeben werden, der keine anderen Gegenstände umfassen darf.

d) Die Kisten dürfen durch eiserne Nägel nur verschlossen werden, wenn diese gut verzinkt sind. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e) Der Absender hat im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die zu diesem Frachtbriefe gehörige, mit dem Zeichen ..... verschlossene Sendung in bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrsordnung unter Nr. XXXV e getroffenen Bestimmungen entspricht."

4. In Nr. XXXVI werden im Eingange der als Abschnittsbezeichnung dienende Buchstabe A und der ganze Abschnitt B gestrichen.

5. Die Nr. XLII a erhält folgende Fassung:

XLII a.

Zündbänder, Zündblättchen (amorces) und pyrotechnische Knallkorke, deren Zündmischung aus Kaliumchlorat, amorphem (rotem) Phosphor und Gummi besteht, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Zündbänder und Zündblättchen sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Pakete mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Pyrotechnische Knallkorke müssen mindestens 2 Zentimeter hoch und $1^1/_2$ Zentimenter breit sein. Sie dürfen höchstens 0,08 Gramm Zündmischung enthalten, die in eine Bohrung des Korkes vertieft eingelassen sein muß. Sie sind in Pappschachteln zu höchstens je 50 Stück zu verpacken. Höchstens je 10 solcher Schachteln sind mit Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen.

3, 4 und 5 wie bisher Ziffer 2, 3 und 4.

6. In Nr. XLIV a Abs. (1) erhält der fünfte Satz folgende Fassung:

In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungsstoffe wie Sägespäne, Torf, Stroh, Heu befinden; Holzwolle ist zulässig.

Die Änderungen unter Ziffer 1 lit. b, Ziffer 3 und 4 treten am 1. Oktober d. J., die übrigen Änderungen sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

(Nr. 3263.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung. Vom 23. Juni 1906.

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) hat der Bundesrat beschlossen:

Die besondere Bestimmung (8) zum Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen erhält folgende Fassung:

(8) Im Mobilmachungsfalle sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturms vom Feldwebel (Deckoffizier) abwärts ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern; die Transportvergütung ist besonders geregelt (s. Anl. IIIa zu § 32, 2 der M. Tr. O.).

Ferner bestimme ich auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15):

Im § 32, 2 dritter Absatz dieser Ordnung sind die Worte »zum Heere« zu streichen.

Berlin, den 23. Juni 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(Nr. 3264.) Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen. Vom 27. Juni 1906.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 468) hat der Bundesrat die nachstehenden Grundsätze, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, aufgestellt:

1. Die Mitglieder des Reichstags erhalten eine Fahrkarte, die im Reichsamte des Innern ausgefertigt wird und dem Eisenbahnpersonale gegenüber als Ausweis für die Freifahrtberechtigung dient. Bei Ablauf der Legislaturperiode oder im Falle früherer Erledigung des Mandats ist die Fahrkarte dem Bureau des Reichstags behufs Rückgabe an das

Reichsamt des Innern abzuliefern. Von dem Verlust einer Fahrkarte ist alsbald dem Bureau des Reichstags Anzeige zu machen, worauf vom Reichsamte des Innern eine neue Karte ausgefertigt wird und die zuständigen Stellen von dem Verlust in Kenntnis gesetzt werden.

2. Die Fahrkarte berechtigt zur Fahrt auf allen deutschen Haupt- und Nebeneisenbahnen. Im Auslande belegene Strecken deutscher Eisenbahnen können nur unter den für die Fahrt auf diesen Strecken bestehenden besonderen Bedingungen, insbesondere nur gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben wie Stempelgebühr und dergleichen benutzt werden. Die Benutzung von Kleinbahnen und Straßenbahnen ist ausgeschlossen. Die Berechtigung endet mit Ablauf des achten Tages nach dem Schlusse der Sitzungsperiode, auch wenn die Reise früher angetreten ist. Von dem Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrkarten wird das Reichsamt des Innern den zuständigen Stellen jedesmal eine Mitteilung zugehen lassen.
3. Die Fahrkarte berechtigt zur Fahrt mit allen dem öffentlichen Personenverkehre dienenden Zügen, soweit sie von der Verwaltung der Bahn und nicht von anderen Unternehmern veranstaltet werden. Für die Benutzung von Schlafwagen ist der tarifmäßige Zuschlag zu entrichten. Dasselbe gilt für die Benutzung von Luxuszügen, soweit sie auf Grund dieser Fahrkarte gestattet ist.
4. Die Fahrkarte berechtigt zur freien Fahrt in beliebiger Wagenklasse sowie zur freien Beförderung des mitgeführten Reisegepäcks bis zum Gewichte von 50 Kilogramm. Sind Plätze der I. Wagenklasse überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so werden Plätze der nächst niedrigen, im Zuge vorhandenen Wagenklasse zur Verfügung gestellt.
5. Die Fahrkarte berechtigt im übrigen nur zum Betreten der bestimmungsgemäß dem Publikum zugänglichen Bahnanlagen.
6. Die Fahrkarte ist den Zug- und Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzuzeigen.
7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. August d. J. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte verlieren die bisherigen Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Berlin, den 27. Juni 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(Nr. 3265.) Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preußischen Eisenbahnstationen. Vom 28. Juni 1906.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen österreichischer Währung auf den nachstehend verzeichneten Eisenbahnstationen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen:

Name der Eisenbahnstationen	Kreis	Regierungsbezirk
Keilendorf, Kudowa-Sackisch, Lewin, Schlaney	Glatz	Breslau.
Ober-, Mittel- und Nieder-Schreiberhau, Josephinenhütte	Hirschberg	Liegnitz.
Dittersbach städtisch, Haselbach	Landeshut	Liegnitz.
Mocker O. S.	Leobschütz	Oppeln.
Heinersdorf O. S., Ziegenhals	Neiße	Oppeln.
Deutsch-Krawarn, Ratibor	Ratibor	Oppeln.

Berlin, den 28. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Stengel.

(Nr. 3266.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung von Reichstagswahlkreisen in Elsaß-Lothringen. Vom 29. Juni 1906.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 161), beschlossen:

1. Der durch die landesherrliche Verordnung des Statthalters in Elsaß-Lothringen vom 8. April 1901 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 31) dem Landkreise Metz zugeteilte Teil der Gemeinde Gandringen wird dem 14. elsaß-lothringischen Reichstagswahlkreise (Stadtkreis Metz und Landkreis Metz) zugewiesen;
2. der 13. elsaß-lothringische Reichstagswahlkreis umfaßt den Kreis Bolchen und die Kreise Diedenhofen-Ost und Diedenhofen-West.

Berlin, den 29. Juni 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 39.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. S. 853.

(Nr. 3267.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 6. Juli 1906.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Im Eingange der Ziffer II der Bekanntmachung vom 27. Mai 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 170), betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, treten an Stelle der Worte: „bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke" die Worte: „bei den unmittelbar mit dem Ofenbetrieb im Zusammenhange stehenden Arbeiten".

Berlin, den 6. Juli 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1906.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 40.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 855. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 856.

(Nr. 3268.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 16. Juli 1906.

Auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. will Ich die anliegenden Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Digermulen, den 16. Juli 1906.

Wilhelm.
Graf von Posadowsky.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Abänderungen
der
Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

1. Im Abschnitt I erhalten die Bestimmungen zu § 9 des Gesetzes unter Ziffer 2 nachstehende Fassung:

Eine Erhöhung des Vergütungssatzes für Naturalverpflegung wird vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1906.

Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die erhöhte Vergütung verteilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von											
	1,25 M.		1,30 M.		1,35 M.		1,40 M.		1,45 M.		1,50 M.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot											
a) volle Tageskost..	1,25	1,10	1,30	1,15	1,35	1,20	1,40	1,25	1,45	1,30	1,50	1,35
b) Mittagskost	0,62	0,57	0,64	0,59	0,66	0,61	0,68	0,63	0,70	0,65	0,72	0,67
c) Abendkost	0,52	0,47	0,54	0,49	0,56	0,51	0,58	0,53	0,60	0,55	0,62	0,57
d) Morgenkost.....	0,26	0,21	0,27	0,22	0,28	0,23	0,29	0,24	0,30	0,25	0,31	0,26

2. In dem Muster, Beilage C 2, ist zu setzen:
   a) in Spalte „Einheitssatz für die Portion" statt „65 Pf." „1 M. 5 Pf." und statt „80 Pf." „1 M. 20 Pf.",
   b) in Spalte „Gesamtbetrag der Vergütung" statt „325 M." „525 M.", statt „400 M." „600 M.", statt „725 M." „1 125 M.",
   c) in der Empfangsbescheinigung statt „siebenhundertfünfundzwanzig" „eintausendeinhundertfünfundzwanzig".
3. In dem Muster, Beilage D 2, ist zu setzen:
   a) in Spalte „Einheitssatz der Vergütung für die Portion" statt „65 Pf." „1 M. 5 Pf." und statt „80 Pf." „1 M. 20 Pf.",
   b) in Spalte „Betrag der Vergütung" „im Einzelnen" statt „325 M." „525 M.", statt „400 M." „600 M.",
   c) in Spalte „Betrag der Vergütung" „im Ganzen" statt „725 M." „1 125 M." in beiden Fällen.

(Nr. 3269.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. Juli 1906.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1906, Reichs-Gesetzbl. S. 403), ist wie folgt geändert worden:

Unter „Österreich und Ungarn I. A" ist die als Ziffer 6 aufgeführte Bozen–Meraner Eisenbahn, die am 1. d. M. in den Betrieb der K. K. Österreichischen Staatsbahnen übergegangen ist, gestrichen worden. Die folgenden Ziffern 7 bis 60 sind in 6 bis 59 geändert.

Berlin, den 28. Juli 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Misani.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 41.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz. S. 857. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. S. 857.

(Nr. 3270.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz. Vom 2. August 1906.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die Festung Graudenz eine Erweiterung ihrer Rayons infolge Neuanlage von Befestigungen in Aussicht genommen ist.

Norderney, den 2. August 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3271.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 2. August 1906.

Dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 7) tritt vom 1. September d. J. ab auf Grund des Artikel 9 die Schweiz bei, und zwar mit der Maßgabe, daß sie, solange sie keinen Zucker ausführt, von den Verpflichtungen der Artikel 2 und 3 des Vertrags frei bleibt.

Berlin, den 2. August 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Mühlberg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1906.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 42.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Nummern XXXVa und XXXVc in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 859.

(Nr. 3272.) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Nummern XXXVa und XXXVc in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. August 1906.

Auf Grund des Abs. 2 der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird die Anlage B dieser Ordnung, wie folgt, ergänzt:

1. In Nr. XXXVa wird in Ziffer 6 vor „ferner Patronen aus Kinetit" eingeschaltet:

> Patronen aus Tremonit, auch Tremonit S mit oder ohne die angehängten Zahlen I, II, III (z. B. Tremonit I, Tremonit S I), Gemischen von durch Kollodiumwolle gelatiniertem Dinitroglyzerin mit Salpeter (Ammonsalpeter, Barytsalpeter, Kalisalpeter, Natronsalpeter) und vegetabilischem Mehle mit oder ohne Zusatz von festen Kohlenwasserstoffen oder aromatischen Nitrokohlenwasserstoffen, Alkalioxalaten, Alkalichromaten, Chlorammonium, Chlorkalium, Chlornatrium, Blutlaugensalz;

2. In Nr. XXXVc wird hinter dem ersten Absatz „Ammon-Carbonit usw." eingeschaltet:

> Ammonfördit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Zusätzen von Diphenylamin, Getreidemehl, Glyzerin und Chlorkalium, sowie höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin);

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. August 1906.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
In Vertretung:
von Misani.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1906.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 861.

(Nr. 3273.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. August 1906.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1906, Reichs-Gesetzbl. von 1906 S. 403 ff.), ist wie folgt ergänzt worden:

Unter Deutschland. A. II. ist nachgetragen:

91. f) Amstetten–Gerstetten.
92. c) Ballmertshofen–Dillingen.

Berlin, den 27. August 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1906.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 44.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 863.

(Nr. 3274.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Oktober 1906.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1906, Reichs-Gesetzbl. von 1906 S. 403), ist unter „Italien. B. II." nachgetragen:

6a. Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Iselle bis Domodossola.

Infolgedessen ist unter „Schweiz" in der Anmerkung am Schlusse bei Italien hinter Ziffer 6 hinzugefügt: „und 6a".

Berlin, den 7. Oktober 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Oktober 1906.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 45.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 865.

(Nr. 3275.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 6. November 1906.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1906, Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 403 ff.), ist unter „Deutschland." wie folgt geändert worden:

1. Die Ziffer A. II. 93 hat mit Wirkung vom 27. d. Mts. folgende Fassung erhalten:

   93. Die Württembergischen Nebenbahnen:
   a) Filderbahn;
   b) Korntal–Weißach (Strohgäubahn).

2. Hinter Ziffer B. II. 110 ist mit sofortiger Gültigkeit eingefügt:

   110a. bei Johanngeorgenstadt bis Johanngeorgenstadt,
   110b. bei Adorf bis Adorf.

Berlin, den 6. November 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1906.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 46.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 867.

(Nr. 3276.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. November 1906.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. XXXVa wird die Ziffer 6, wie folgt, geändert:

   a) Der Eingang wird gefaßt:

   Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, wie insbesondere Carbonit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Kollodiumwolle in Nitroglyzerin), Patronen aus Meganit und Gelatinedynamit (einem Gemische von durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, das heißt Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel), auch wenn in diesen Stoffen das Nitroglyzerin zum Teil oder ganz durch nitrierte Chlorhydrine ersetzt ist (Hydrindynamit); ferner Patronen aus Kinetit usw. wie bisher.

   b) Vor den Worten „Patronen aus Permonit" wird eingeschaltet:

   Patronen aus Tremonit, auch Tremonit S mit oder ohne die angehängten Zahlen I, II, III (z. B. Tremonit I, Tremonit S I), Gemischen von durch Kollodiumwolle gelatiniertem Dinitroglyzerin mit Salpeter (Ammonsalpeter, Barytsalpeter, Kalisalpeter, Natronsalpeter) und vegetabilischem Mehle mit oder ohne Zusatz von festen Kohlenwasserstoffen oder aromatischen Nitrokohlenwasserstoffen, Alkalioxalaten, Alkalichromaten, Chlorammonium, Chlorkalium, Chlornatrium, Blutlaugensalz;.

2. In Nr. XXXVc wird hinter dem ersten Absatz „Ammon-Carbonit usw." eingeschaltet:

   Ammonfördit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Zusätzen von Diphenylamin, Getreidemehl, Glyzerin und Chlorkalium, sowie höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin);.

Ausgegeben zu Berlin den 16. November 1906.

3. Hinter Nr. XXXVe wird eingeschaltet:

XXXVf.

Dinitrochlorhydrin wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Zur Verpackung sind starke, dicht verschlossene Metallgefäße zu verwenden, die nur bis zu $^9/_{10}$ ihres Fassungsraums gefüllt werden und nicht mehr als 25 Kilogramm Dinitrochlorhydrin enthalten dürfen.
2. Jedes Gefäß ist einzeln in eine starke Holzkiste mit Sägemehl in der Weise fest einzusetzen, daß es überall von einer mindestens 10 Zentimeter starken Schicht des Verpackungsstoffs umgeben ist.
3. Der Absender hat im Frachtbriefe zu bescheinigen, daß den Vorschriften unter 1 und 2 entsprochen ist.
4. In einem Wagen dürfen höchstens 200 Kilogramm Dinitrochlorhydrin verladen werden. Die Zuladung von Explosivstoffen ist verboten.

4. In Nr. XLVIIIa wird am Ende folgende Vorschrift nachgetragen:
Zur Verpackung von Natrium in Mengen von mehr als 5 Kilogramm dürfen auch starke, verzinnte Blechtrommeln verwendet werden, die dicht und sicher verschlossen und mit einem eisernen Schutzkorb umgeben sein müssen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 10. November 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 47.

Inhalt: Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. S. 869.

(Nr. 3277.) Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 11. Dezember 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrate, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften Unserer Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) finden auf die Beamten der Militär- und Marineverwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 2.

Militärbeamte, die nach dem Gesetze, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 Anspruch auf Quartier haben, erhalten, wenn sie sich mit Stäben höherer Kommandobehörden, Regimentsstäben, mit geschlossenen Truppenteilen in der Stärke einer Kompagnie (Eskadron, Batterie) und darüber sowie mit Kommandos mit Mannschaften unter Führung eines Offiziers auf dem Marsche (Militärtransport, Marinetransport), in Ortsunterkunft oder in Lagern befinden, als Entschädigung zur Bestreitung der Mehrkosten des Aufenthalts außerhalb des Standorts (Kommandoorts) an Stelle der Tagegelder neben dem Naturalquartier oder dem Servis zur Selbstbeschaffung des Quartiers die Kommandozulage nach Maßgabe der darüber erlassenen näheren Festsetzungen. Das Gleiche gilt, wenn Militärbeamte den vorbezeichneten Formationen auf dem Marsche, in Ortsunterkunft oder in Lagern angeschlossen werden.

Beziehen quartierberechtigte Beamte keine Ration, so erhalten sie neben der Kommandozulage zu ihrer Beförderung, sofern ihnen zu ihrem Fortkommen ein Beförderungsmittel nicht gestellt worden oder ihre Beförderung nicht im Militärtransport usw. stattfindet oder stattzufinden hatte, die im § 4 Unserer Verordnung

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1906.

vom 25. Juni 1901 festgesetzten Fuhrkosten. Eine Verpflichtung zur Benutzung fiskalischer Fahrräder besteht nicht.

In Fällen, in denen die Stellung von Vorspann gefordert werden darf, wird den Berechtigten, sofern sie sich die Beförderungsmittel selbst beschafft haben, die Geldvergütung dafür nach Maßgabe der in dieser Beziehung von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auch auf die nicht quartierberechtigten Beamten der Militärverwaltung Anwendung, sofern sie sich mit den im Abs. 1 bezeichneten Formationen auf dem Marsche, in Ortsunterkunft oder in Lagern befinden oder solchen Formationen auf dem Marsche, in Ortsunterkunft oder in Lagern angeschlossen werden.

§ 3.

Für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu den Standortseinrichtungen des Wohnorts (Standorts, Standortsverbandes) oder des Kommandoorts der Beamten gehören, aber außerhalb desselben belegen sind, und für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu ihrem Wirkungskreise gehören, werden den Beamten der Militärverwaltung keine Tagegelder gewährt. Die verordnungsmäßigen Fuhrkosten sind bei derartigen Dienstgängen nur dann zuständig, wenn die betreffenden Anstalten mindestens fünf Kilometer von der Ortsgrenze entfernt sind*) sowie bei mehreren an einem Tage unmittelbar nacheinander gemachten Dienstgängen, wenn die zurückgelegte Gesamtentfernung — von der Ortsgrenze des Ausgangsorts bis zu dieser zurück — mindestens zehn Kilometer beträgt. Sind Fuhrkosten hiernach zuständig, so werden dieselben für die Entfernung von Ortsgrenze zu Ortsgrenze gewährt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Dienstgänge Anwendung, die im Anschluß an Dienstreisen sowie in Ortsunterkunft (Lagern) zu machen sind. In Ortsunterkunft (Lagern) wird die Entfernung von der Grenze der Ortsunterkunft oder von der Umfassungslinie des Lagers berechnet. Soweit die Entnahme von Vorspann zulässig ist, wird die Geldvergütung für die Selbstbeschaffung desselben nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

§ 4.

Rationsberechtigte Beamte haben bei Dienstgängen (§ 3) auf Fuhrkosten keinen Anspruch. Fuhrkosten werden ferner nicht gewährt, wenn der Weg mit einem dienstlich gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt wird. Eine Verpflichtung zur Benutzung fiskalischer Fahrräder besteht nicht.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ist ermächtigt, den nicht rationsberechtigten Beamten für Dienstgänge an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten eine Pauschsumme zur Bestreitung der Auslagen oder zur Unterhaltung von Fuhrwerk, Pferden oder anderen Beförderungsmitteln zu gewähren.

*) Als Endpunkt ist die Mitte der Anstalt, bei Truppenübungsplätzen und Fußartillerieschießplätzen die Mitte des Lagers oder des Platzes anzusehen, je nachdem das Dienstgeschäft im Lager oder auf dem Platze selbst zu verrichten ist.

§ 5.

Ist eine Anstalt im Sinne des § 3 mehr als 22 Kilometer von der Grenze des Wohnorts (Standorts, Standortsverbandes) oder des Kommandoorts entfernt, so werden für Dienstgänge nach derselben die verordnungsmäßigen Tagegelder und, sofern der Weg nicht mit einem dienstlich gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt wird, Fuhrkosten gewährt. Ausgenommen hiervon sind die Dienstgänge im Bereiche der Militäreisenbahn.

§ 6.

Die Reisegebührnisse der Beamten bei den Reisen behufs Abschätzung der durch die Truppenübungen entstandenen Flurschäden werden durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents geregelt.

§ 7.

Im Inlande sind etatsmäßig angestellte Beamte bei einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts (Standorts, Standortsverbandes),

a) wenn von vornherein feststeht, daß sie länger als sechs Monate dauert,

b) wenn deren Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß diese Beschäftigung voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird,

im Sinne Unserer Verordnung vom 25. Juni 1901 als versetzt anzusehen und haben die im § 13 daselbst festgesetzten Vergütungen zu empfangen.

In dem Falle zu a haben diese Beamten nur für die Dauer der Reise, in dem Falle zu b bis ausschließlich des Tages der dienstlichen Eröffnung über die weitere Dauer des Kommandos Anspruch auf die verordnungsmäßigen oder die besonders festgesetzten Tagegelder.

In beiden Fällen gelten die Kommandierten mit Beendigung ihres Kommandos, sofern nichts anderes bestimmt wird oder sich nicht unmittelbar ein neues Kommando anschließt, ohne weiteres als in ihren früheren Standort zurückversetzt.

Kommandos nach dem Auslande sind, auch wenn die längere als sechsmonatige Dauer feststeht, nicht als Versetzung anzusehen, es sei denn, daß die Versetzung ausdrücklich ausgesprochen wird.

§ 8.

Beamte des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität erhalten bei der Einberufung im Falle einer Mobilmachung für die Tage der Reise, sofern das Kriegsgehalt noch nicht zuständig ist, die verordnungsmäßigen Tagegelder. Das Gleiche gilt bei der Entlassung für die Tage der Rückreise, sofern das Kriegsgehalt nicht mehr zuständig ist.

Im übrigen werden nach ausgesprochener Mobilmachung und bis zum Eintritte der Demobilmachung Tagegelder weder für mobile noch für immobile Heeresangehörige gewährt.

Soweit die Reise nicht kostenlos erfolgt, werden die wirklich entstandenen notwendigen Fuhrkosten erstattet.

Inwieweit für die Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilmachung Umzugskosten gezahlt werden, bestimmt in jedem Falle die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 9.

Die Bestimmung über die Gewährung von Pauschvergütungen an die Beamten der Militärverwaltung im Sinne des § 10 Unserer Verordnung vom 25. Juni 1901 trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 10.

Ob im einzelnen Falle ein Beamter der Militärverwaltung, welcher behufs Verrichtung von Dienstgeschäften seinen Wohnort (Standort, Standortsverband), Kommandoort oder die Ortsunterkunft verlassen muß, als auf einer Dienstreise oder auf dem Marsche, dem Militärtransport, in Ortsunterkunft oder im Lager befindlich zu erachten sowie welcher Ort als das Reiseziel anzusehen ist, ferner ob im einzelnen Falle eine Versetzung oder ein als solche anzusehendes Kommando vorliegt, entscheidet bei vorhandenem Zweifel die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents. Letztere trifft auch darüber Bestimmung, welche Festsetzungen der jeweils gültigen Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Abfindung der Angehörigen des Heeres mit Reisegebührnissen auf die Beamten sinngemäße Anwendung zu finden haben.

§ 11.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten der Marineverwaltung sinngemäße Anwendung. In bezug auf diese werden die vorstehend der obersten Militärverwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse vom Staatssekretär des Reichs-Marineamts ausgeübt. Unter Militärtransport ist hier Marinetransport auf dem Lande und auf See zu verstehen. Wo im vorstehenden von der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes die Rede ist, gilt für die Angehörigen der Marine die Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine.

§ 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der Verordnungen vom 20. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 113), vom 27. Juli 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 235) und vom 16. Februar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 16).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Dezember 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 48.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. S. 873.

(Nr. 3278.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 13. Dezember 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des nach Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrat unter Unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bückeburg, den 13. Dezember 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1906.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 49.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. S. 875.

(Nr. 3279.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 14. Dezember 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstage sind am 25. Januar 1907 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Dezember 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1906.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 50.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 877.

(Nr. 3280.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. Dezember 1906.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1906, Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 403 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

1. Unter „Deutschland. B. I." ist hinter Ziffer 97 eingeschaltet:

   97a. Die von der Warschau–Wiener Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Skalmierzyce bis Skalmierzyce.

2. Unter „Rußland." sind folgende Änderungen eingetreten:

   a) In der Abteilung A hat die Ziffer 2 nachstehende Fassung erhalten:

      2. Nord–West-Bahnen.

      Die Ziffer 3 ist gestrichen und die Ziffern 4 bis 19b haben die Bezeichnung 3 bis 18b erhalten.

   b) In der Anmerkung am Schlusse ist bei „Deutschland." hinter Ziffer 97 nachgetragen: „97a".

Berlin, den 11. Dezember 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 51.

Inhalt: Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden. S. 879. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine zur Ausführung des Vertrags am 29. Oktober 1906 zwischen beiden Teilen getroffene Verständigung. S. 887.

(Nr. 3281.) Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden. Vom 17. Dezember 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in den Niederlanden und der Angehörigen der Niederlande im Deutschen Reiche, für die wechselseitige Unterstützung von Hilfsbedürftigen sowie für die zwangsweise Überführung auszuweisender Personen über die beiderseitigen Landesgrenzen zu regeln,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und haben zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen, in naam van het Duitsche Rijk, en Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden,

bezield door den wensch om de tusschen hét Duitsche Rijk en Nederland bestaande vriendschappelijke betrekkingen in stand te houden en te bevestigen, en met het doel om de voorwaarden te regelen voor de vestiging der Duitsche onderdanen in Nederland en der Nederlandsche onderdanen in het Duitsche Rijk, voor de wederzijdsche ondersteuning van hulpbehoevenden, alsmede voor de overbrenging met den sterken arm over de grenzen der beide Rijken van uit te leiden personen,

zijn overeengekomen te dien einde een verdrag te sluiten en hebben tot Hoogstderzelver gevolmachtigden benoemd:

Zijne Majesteit de Duitsche Keizer, Koning van Pruisen:

Hoogstdeszelfs Buitengewoon Gezant en Gevolmachtigd Mi-

Ausgegeben zu Berlin den 27. Dezember 1906.

Miniſter bei Ihrer Majeſtät der Königin der Niederlande, Herrn Karl von Schlözer,

Ihre Majeſtät die Königin der Niederlande:

Allerhöchſtihren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Baron R. Melvil von Lynden,

welche nach gegenſeitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Angehörigen jedes vertragſchließenden Teiles ſollen berechtigt ſein, ſich in dem Gebiete des anderen Teiles ſtändig niederzulaſſen oder dauernd oder zeitweilig aufzuhalten, wenn und ſo lange ſie die dortigen Geſetze und Polizeiverordnungen befolgen.

Um dieſes Recht beanſpruchen zu können, müſſen ſie mit gültigen Päſſen oder anderen genügenden Ausweispapieren über ihre Perſon und ihre Staatsangehörigkeit verſehen ſein; die beiden Teile werden ſich durch Notenaustauſch darüber verſtändigen, welche Ausweispapiere außer den Päſſen als genügend anzuſehen ſind.

Artikel 2.

Durch die Beſtimmungen des Artikel 1 wird nicht berührt das Recht jedes vertragſchließenden Teiles, Angehörigen des anderen Teiles die Niederlaſſung oder den Aufenthalt zu unterſagen, ſei es infolge eines gerichtlichen Urteils, ſei es aus Gründen der inneren oder äußer-

nister bij Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, den heer Karl von Schlözer,

Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden:

Hoogstderzelver Minister van Buitenlandsche Zaken, den heer R. Melvil baron van Lynden,

die na elkander hunne in goeden en behoorlijken vorm bevonden volmachten te hebben medegedeeld, zijn overeengekomen nopens de volgende artikelen:

Artikel 1.

De onderdanen van elke der beide contracteerende Partijen hebben het recht zich binnen het gebied der andere Partij te vestigen of bij voortduring of tijdelijk aldaar te verblijven, indien en zoolang zij de daar geldende wetten en verordeningen naleven.

Om op dit recht aanspraak te kunnen maken, moeten zij voorzien zijn van geldige paspoorten of andere bewijsstukken, voldoende om hunne identiteit en nationaliteit te staven; de beide Partijen zullen bij uitwisseling van nota's overeenkomen, welke papieren, behalve de paspoorten, als voldoende bewijsstukken zullen worden aangemerkt.

Artikel 2.

Door de bepalingen van artikel 1 wordt geene inbreuk gemaakt op het recht van elke der beide contracteerende Partijen om onderdanen van de andere Partij de vestiging of het verblijf te ontzeggen, hetzij op grond van een rechterlijk gewijsde,

ren Sicherheit des Staates, sei es weil die Interessen der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit es erfordern, oder weil die Personen weder genügende Unterhaltsmittel besitzen noch durch ihre Arbeitskraft erwerben können.

hetzij ter handhaving van de publieke rust of van de veiligheid van den Staat, hetzij omdat de belangen der openbare gezondheid of zedelijkheid het vereischen, of omdat de personen geene voldoende middelen van bestaan hebben of door werkzaamheid kunnen verkrijgen.

Artikel 3.

Jeder vertragschließende Teil behält sich vor, den Angehörigen des anderen Teiles, die ihm früher angehört und die Staatsangehörigkeit vor Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen. Jedoch soll von der Ausweisung abgesehen werden, wenn sich bei der Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist.

Ebenso behält sich jeder Teil vor, solchen Angehörigen des anderen Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen, welche in ihrem Heimatland ihre militärischen Pflichten verletzt haben.

Artikel 3.

Elke der beide contracteerende Partijen behoudt zich voor, de onderdanen van de andere Partij, de vroeger tot haar staatsverband hebben behoord en vóór de vervulling hunning militaire verplichtingen dit staatsverband verloren hebben, de vestiging of het verblijf te ontzeggen. Evenwel zal van de uitzetting worden afgezien, wanneer bij het onderzoek der omstandigheden blijkt, dat de verandering van nationaliteit te goeder trouw is geschied en niet ter ontduiking van de militaire verplichtingen.

Eveneens behoudt elke der beide Partijen zich voor, de vestiging of het verblijf te ontzeggen aan die onderdanen der andere Partij, die in hun vaderland in gebreke zijn gebleven hunne militaire verplichtingen te vervullen.

Artikel 4.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können in dem anderen Lande weder zum persönlichen Dienste im Heere, in der Marine, im Landsturm oder in einem anderen militärisch einge-

Artikel 4.

De onderdanen van elke der beide contracteerende Partijen, die zich binnen het gebied der andere Partij hebben gevestigd of aldaar verblijven, kunnen in het andere Land niet aan persoonlijken dienst in het leger, bij de marine, bij de landweer of

richteten Verbande noch zu einer Erſatzleiſtung angehalten werden.

Artikel 5.

Jeder vertragſchließende Teil verpflichtet ſich, dafür zu ſorgen, daß in ſeinem Gebiete den hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles die erforderliche Verpflegung und Kur nach den am Aufenthaltsorte für die eigenen Angehörigen geltenden Grundſätzen zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Geſundheit geſchehen kann.

Ein Erſatz der durch die Verpflegung, die Kur oder die Beerdigung ſolcher Perſonen erwachſenen Koſten kann gegenüber dem Teile, dem der Hilfsbedürftige angehört, oder gegenüber den öffentlichen Verbänden oder Kaſſen dieſes Teiles nicht beanſprucht werden.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige ſelbſt oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Erſatze der Koſten imſtande ſind, bleiben die Anſprüche an dieſe vorbehalten. Auch ſichern ſich die beiden Teile die nach der Landesgeſetzgebung zuläſſige Hilfe zur Geltendmachung dieſer Anſprüche zu.

Artikel 6.

Die Angehörigen jedes vertragſchließenden Teiles, die ſich in dem Gebiete

den landstorm of in eenig ander, op militaire wijze georganiseerd korps, noch aan eenige daarvoor in de plaats tredende geldelijke verplichting onderworpen worden.

Artikel 5.

Elke der contracteerende Partijen verbindt zich er voor te zorgen, dat binnen haar gebied aan de hulpbehoevende onderdanen van de andere Partij het vereischte onderhoud of de geneeskundige behandeling en verpleging verschaft wordt volgens de regelen die, ter plaatse waar zij zich bevinden, ten aanzien der eigen onderdanen gelden, en zulks totdat hun terugkeer naar het vaderland zonder nadeel voor hunne of anderer gezondheid kan geschieden.

De kosten van onderhoud, van geneeskundige behandeling en verpleging, of der begrafenis van dergelijke personen, kunnen niet teruggevorderd worden van de Partij waartoe de hulpbehoevende behoort, noch van een der openbare armbesturen van die Partij.

Indien de hulpbehoevende zelf of een ander op wien te zijnen aanzien privaatrechtelijk een onderhoudsplicht rust, tot teruggave dezer kosten in staat is, blijven dezen tot terugbetaling gehouden. Elke der beide Partijen verbindt zich voorts, voor zoover hare wetgeving het toelaat, de andere Partij behulpzaam te zijn om die vorderingen te doen gelden.

Artikel 6.

De onderdanen van elke der beide contracteerende Partijen, die zich

des anderen Teiles niedergelaſſen haben oder aufhalten und gemäß Artikel 2, 3 ausgewieſen werden, ſind mit ihrer Familie auf Verlangen des ausweiſenden Teiles jederzeit in ihr Heimatland wieder zu übernehmen.

Das Gleiche gilt für frühere Angehörige jedes Teiles, ſolange ſie nicht Angehörige des anderen Teiles oder eines dritten Staates geworden ſind.

In den Fällen der Abſ. 1, 2 entſcheidet der ausweiſende Teil, ob die im Artikel 2 und im Artikel 3 Abſ. 1 vorgeſehenen Vorausſetzungen der Ausweiſung vorliegen, dagegen der übernehmende Teil, ob die im Artikel 3 Abſ. 2 vorgeſehene Verletzung militäriſcher Pflichten vorliegt.

binnen het gebied der andere Partij hebben gevestigd, of aldaar verblijven, en krachtens de artikelen 2 en 3 worden uitgezet, zullen met hun gezin, op verlangen der Partij die hen wil uitzetten, ten allen tijde weder in hun vaderland worden overgenomen.

Hetzelfde geldt voor vroegere onderdanen van elke der beide Partijen, zoolang zij niet de nationaliteit van de andere Partij of van een derden Staat verworven hebben.

In de gevallen, voorzien bij het 1ste en het 2de lid van dit artikel, beslist de Partij, die uitzetten wil, of de in artikel 2 en de in het 1ste lid van artikel 3 voor de uitzetting gestelde voorwaarden aanwezig zijn; daarentegen beslist de Partij, die zal overnemen, of de in het 2de lid van artikel 3 bedoelde militaire verplichtingen niet zijn vervuld.

Artikel 7.

Die Überführung von Perſonen, die gemäß Artikel 2, 3 ausgewieſen werden, ſoll auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechſels der für den Übernahmeverkehr beſtimmten beiderſeitigen Grenzbehörden erfolgen.

Dieſer Schriftwechſel vollzieht ſich in der Weiſe, daß die Ausweiſung jedesmal von der Grenzbehörde des ausweiſenden Teiles der nächſten Grenzbehörde des übernehmenden Teiles anzuzeigen iſt, worauf dieſe nach Prüfung der Verhältniſſe und der Ausweispapiere ihre Zuſtimmung zur Übernahme der auszuweiſenden Perſon zu erteilen und

Artikel 7.

Het overbrengen van personen, die krachtens de artikelen 2 en 3 worden uitgezet, zal geschieden ingevolge eene rechtstreeksche briefwisseling tusschen de voor het overnemingsverkeer aangewezen grenzautoriteiten der beide Partijen.

Deze briefwisseling geschiedt in dier voege, dat telkens door de grenz-autoriteit der Partij, die uitzetten wil, aan de naaste grenz-autoriteit der Partij, die zal overnemen, van de uitzetting kennis wordt gegeven, waarop deze, na onderzoek der omstandigheden en papieren, hare toestemming tot de overneming

gleichzeitig den Übernahmeort zu bezeichnen hat.

Artikel 8.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die auszuweisende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Teile angehört oder früher angehört hat, oder wenn die erforderlichen Feststellungen durch die Grenzbehörden dieses Teiles ohne Zeitverlust getroffen werden können.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die auszuweisende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Übernahme einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person handelt; in diesen Fällen behält es bei den Bestimmungen des Artikel 7 sein Bewenden.

Artikel 9.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich wegen der Übernahme nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörde, welche die auszuweisende Person übernommen hat, von den höheren Behörden des Heimatstaats nicht gebilligt wird.

van den uit te leiden persoon te geven en tevens de plaats van overneming aan te wijzen heeft.

Artikel 8.

Eene voorafgaande briefwisseling is niet noodig, wanneer de uit te leiden persoon in het bezit is van papieren, die nog geldig zijn of eerst sedert een jaar hunne geldigheid hebben verloren, of wanneer er geen twijfel bestaat, dat deze persoon behoort of vroeger behoord heeft tot het staatsverband der Partij aan wie de overneming gevraagd wordt, of wanneer de grens-autoriteiten van deze Partij zonder tijdverlies het vereischte onderzoek ten einde kunnen brengen.

In al deze gevallen zullen de grens-autoriteiten de uit te leiden personen zonder verdere formaliteiten overnemen.

De bepalingen van het eerste en van het tweede lid blijven buiten toepassing wanneer het betreft de overneming van door jeugdigen leeftijd, door gebrekkigheid of door ziels- of lichaamsziekte hulpbehoevende personen; in deze gevallen gelden uitsluitend de bepalingen van artikel 7.

Artikel 9.

Een diplomatieke onderhandeling zal plaats hebben in al die gevallen, waarin de grens-autoriteiten zich omtrent de overneming niet kunnen verstaan of wanneer de beslissing der grens-autoriteit, die een uit te zetten persoon overgenomen heeft, door de hoogere autoriteiten van haar land niet wordt goedgekeurd.

Artikel 10.

Über die Grenzorte, wo die Übernahme der auszuweisenden Personen stattzufinden hat, sowie über die für den Übernahmeverkehr zu bestimmenden Tage werden sich die beiden vertragschließenden Teile durch Notenaustausch verständigen.

Auch werden die beiden Teile einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Übernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Beide Teile verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Übernahmeanträge mit möglichster Beschleunigung zu erledigen, auch einander bei Feststellung der Staatsangehörigkeit der auszuweisenden Personen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Artikel 11.

Die Kosten der Beförderung auszuweisender Personen bis zum Übernahmeorte werden von dem ausweisenden Teile getragen.

Artikel 12.

Jeder vertragschließende Teil ist berechtigt, Angehörige des anderen Teiles, denen er gemäß Artikel 2, 3 die Niederlassung oder den Aufenthalt untersagen kann, oder Personen, die keinem der beiden Teile angehören, ohne das in den Artikeln 7 bis 11 vorgesehene Übernahmeverfahren unverzüglich in das Gebiet des anderen Teiles zurückzuschaffen, wenn sie aus diesem Gebiete mit der Eisenbahn in sein Gebiet gelangt sind und

Artikel 10.

Omtrent de grensplaatsen, waar de overneming der uit te leiden personen zal geschieden, en omtrent de voor het overnemingsverkeer vast te stellen dagen, zullen de beide contracteerende Partijen bij uitwisseling van nota's nader overeenkomen.

Ook zullen de beide Partijen elkander over en weer mededeelen, welke autoriteiten in de nabijheid der grens met de onderhandelingen omtrent overnemingen zullen worden belast.

Beide Partijen verbinden zich hare grens-autoriteiten op te dragen alle aanvragen om overnemingen met den meesten spoed te behandelen en elkander bij het onderzoek naar de nationaliteit der uit te zetten personen zooveel mogelijk behulpzaam te zijn.

Artikel 11.

De kosten van het vervoer van uit te leiden personen tot de plaats van overneming zullen worden gedragen door de Partij die hen uitzet.

Artikel 12.

Elke der beide contracteerende Partijen heeft het recht onderdanen der andere Partij, aan wie krachtens de artikelen 2 en 3 de vestiging of het verblijf ontzegd kan worden, of personen, die geene onderdanen van een der beide Partijen zijn, onverwijld terug te zenden naar het gebied der andere Partij zonder inachtneming der voorschriften van de artikelen 7 tot 11, indien zij uit dat

auf der ersten Halteſtation unmittelbar nach ihrem Eintreffen angehalten werden.

Artikel 13.

Jeder vertragſchließende Teil verpflichtet ſich, Angehörige oder frühere Angehörige eines dritten Staates, die ſich in dem Gebiete des anderen Teiles aufhalten und dort ausgewieſen werden ſollen, auf den im diplomatiſchen Wege zu ſtellenden Antrag dieſes Teiles, durch ſein Gebiet nach ihrem Heimatlande zu befördern, wenn der Antrag die Erklärung enthält, daß der andere Teil zum Erſatze der durch die Beförderung entſtehenden Koſten und der dritte Staat zur Übernahme der auszuweiſenden Perſon bereit iſt.

Durch die Beſtimmungen des Abſ. 1 werden die Beſtimmungen des Auslieferungsvertrags zwiſchen dem Deutſchen Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 wegen der Durchlieferung nicht berührt.

Artikel 14.

Dieſer Vertrag findet keine Anwendung auf die Schutzgebiete des Deutſchen Reichs ſowie auf die Kolonien und auswärtigen Beſitzungen der Niederlande.

Artikel 15.

Dieſer Vertrag ſoll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden ſollen ſobald als möglich ausgetauſcht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft drei Monate nach Austauſch der Ratifikations-

gebied in het hare met den trein zijn gekomen en op het eerste station, waar deze stilhoudt, onmiddellijk na aankomst worden opgehouden.

Artikel 13.

Elke der beide contracteerende Partijen verbindt zich onderdanen of vroegere onderdanen van een derden Staat, die zich binnen het gebied van de andere Partij ophouden en van daar uitgezet moeten worden, op daartoe strekkende, langs diplomatieken weg gedane aanvrage van deze Partij, door haar gebied naar hun vaderland te vervoeren, wanneer de aanvrage tevens de verklaring behelst, dat de andere Partij tot vergoeding der door het vervoer veroorzaakte onkosten, en de derde Staat tot overneming van den uit te leiden persoon bereid is.

Door de bepalingen van het eerste lid wordt geene inbreuk gemaakt op het omtrent doorvoer bepaalde in het uitleveringsverdrag tusschen het Duitsche Rijk en Nederland van 31 December 1896.

Artikel 14.

Dit verdrag is niet toepasselijk op het onder Duitsche bescherming staande gebied, noch op de koloniën en buitenlandsche bezittingen van Nederland.

Artikel 15.

Dit verdrag zal worden bekrachtigd en de akten van bekrachtiging zullen zoo spoedig mogelijk worden uitgewisseld.

Het verdrag treedt in werking drie maanden na de uitwisseling

urkunden und gilt für die Dauer von drei Jahren.

Falls keiner der vertragschließenden Teile ein Jahr vor dem Ablaufe des dreijährigen Zeitraums den Vertrag kündigt, bleibt dieser in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift im Haag, am 17. Dezember 1904.

(L. S.) K. v. Schlözer.

der akten van bekrachtiging en geldt voor een tijdvak van drie jaren.

Indien geene der beide contracteerende Partijen het verdrag een jaar vóór het einde van het driejarig tijdperk opzegt, blijft het verdrag van kracht een jaar na den dag, waarop het door eene der beide Partijen opgezegd zal zijn.

Ten blijke waarvan de gevolmachtigden dit verdrag hebben geteekend en van hunne zegels voorzien.

Gedaan in dubbel te 's Gravenhage, den 17 December 1904.

(L. S.) R. Melvil van Lynden.

(Nr. 3282.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine zur Ausführung des Vertrags am 29. Oktober 1906 zwischen beiden Teilen getroffene Verständigung. Vom 6. Dezember 1906.

Der vorstehend abgedruckte Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Oktober 1906 im Haag ausgewechselt worden. Im Anschlusse hieran haben sich am selben Tage beide Teile zur Ausführung des Vertrags, wie im Artikel 1 Abs. 2 und im Artikel 10 Abs. 1 vorgesehen ist, durch Notenaustausch über folgende Bestimmungen verständigt:

1. Als Ausweispapiere im Sinne des Artikel 1 Abs. 2 des Niederlassungsvertrags sollen außer den Pässen angesehen werden:

die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Heimatscheine, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen;

die von den Niederländischen Kommissaren der Königin ausgestellten Nationaliteitsbewijzen, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen.

2. Als Grenzorte, wo die Übernahme der auszuweisenden Personen stattzufinden hat, werden gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Niederlassungsvertrags bestimmt:

auf deutscher Seite die Orte: Kaldenkirchen, Emmerich, Gronau und Weener;

auf niederländischer Seite die Orte: Venlo, Zevenaar, Enschede und Nieuwe-Schans.

Für jeden Übernahmeort sollen wöchentlich mindestens zwei Übernahmetage eingerichtet werden. Die Festsetzung dieser Tage sowie die Einschiebung etwaiger weiterer Übernahmetage bleibt dem Einvernehmen der Grenzbehörden überlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 52.

Inhalt: Gesetz zur Ausführung der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906. S. 889.

(Nr. 3283.) Gesetz zur Ausführung der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906. Vom 21. Dezember 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die in dem Reglement, betreffend die Überwachung und die Unterdrückung des Waffenschmuggels in Marokko, (zweites Kapitel der anliegenden, mit Übersetzung versehenen Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906) enthaltenen Bestimmungen über die Verfolgung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie über die Einziehung von Gegenständen im Falle solcher Zuwiderhandlungen finden auf die unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung.

Die hiernach zu verhängenden Geldstrafen sind in Reichswährung unter Zugrundelegung des Kurses von 1 Peseta = 0,75 Mark festzusetzen.

§ 2.

Die von deutschen Kaufleuten nach Marokko eingeführten Waren dürfen außer mit den im Artikel 2 des deutsch-marokkanischen Handelsvertrags vom 1. Juni 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1891 S. 378) erwähnten Zöllen mit den im Artikel 65 c der Generalakte von Algeciras bezeichneten Abgaben und dem im Artikel 66 Abs. 1 dieser Akte vorgesehenen Zuschlagszolle belegt werden.

§ 3.

Die in dem Reglement, betreffend die marokkanischen Zollämter sowie die Unterdrückung des Zollbetrugs und des Schleichhandels, (fünftes Kapitel der

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1906.

Generalakte von Algeciras) enthaltenen Bestimmungen über die Verfolgung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie über die Einziehung von Gegenständen und die Zollerhebung im Falle solcher Zuwiderhandlungen finden auf die unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung.

Die hiernach zu verhängenden Geldstrafen sind in Reichswährung unter Zugrundelegung des Kurses von 1 Peseta = 0,75 Mark festzusetzen.

§ 4.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die im Artikel 119 der Generalakte von Algeciras bei der Enteignung von Grundstücken vorgesehene Berufung ist, sofern der Grundeigentümer ein Deutscher oder deutscher Schutzgenosse ist, das deutsche Konsulargericht in Tanger zuständig. Die Berufung muß innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe des Schiedsspruchs an den Grundeigentümer eingelegt werden. Im übrigen findet das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß sich das Verfahren nach den für das Verfahren erster Instanz geltenden Vorschriften richtet, und daß gegen die Entscheidung des Konsulargerichts ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Generalakte von Algeciras in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Acte général de la Conférence internationale d'Algeciras.

(Überſetzung.)

Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras.

Au nom de Dieu tout puissant.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie;

Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi d'Espagne;

Le Président des Etats-Unis d'Amérique;

Le Président de la République Française;

Sa Majesté le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande et des Territoires Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes;

Sa Majesté le Roi d'Italie;

Sa Majesté le Sultan du Maroc;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., etc.;

Sa Majesté l'Empereur des toutes les Russies;

Sa Majesté le Roi de Suède,

S'inspirant de l'intérêt qui s'attache à ce que l'ordre, la paix et la pro-

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, im Namen des Deutſchen Reichs;

Seine Majeſtät der Kaiſer von Öſterreich, König von Böhmen uſw. und Apoſtoliſcher König von Ungarn;

Seine Majeſtät der König der Belgier;

Seine Majeſtät der König von Spanien;

Der Präſident der Vereinigten Staaten von Amerika;

Der Präſident der Franzöſiſchen Republik;

Seine Majeſtät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britiſchen überſeeiſchen Lande, Kaiſer von Indien;

Seine Majeſtät der König von Italien,

Seine Majeſtät der Sultan von Marokko;

Ihre Majeſtät die Königin der Niederlande;

Seine Majeſtät der König von Portugal und Algarvien uſw.;

Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reußen;

Seine Majeſtät der König von Schweden,

von dem Beſtreben geleitet, daß Ordnung, Friede und Wohlſtand in Marokko

spérité règnent au Maroc, et ayant reconnu que ce but précieux ne saurait être atteint que moyennant l'introduction de réformes basées sur le triple principe de la souveraineté et de l'indépendance de Sa Majesté le Sultan, de l'intégrité de Ses Etats et de la liberté économique sans aucune inégalité, ont résolu, sur l'invitation qui Leur a été adressée par Sa Majesté Chérifienne, de réunir une Conférence à Algeciras pour arriver à une entente sur les dites réformes, ainsi que pour examiner les moyens de se procurer les ressources nécessaires à leur application, et ont nommé pour Leurs Délégués Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse. au nom de l'Empire Allemand:

Le Sieur Joseph de Radowitz, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Catholique, et

Le Sieur Christian, Comte de Tattenbach, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Très-Fidèle;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Le Sieur Rodolphe, Comte de Welsersheimb, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Catholique, et

Le Sieur Léopold, Comte Bolesta-Koziebrodzki, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire au Maroc;

herrschen, und von der Erkenntnis durchdrungen, daß dieses wertvolle Ziel nur durch Einführung von Reformen auf dem dreifachen Grundsatze der Souveränität und Unabhängigkeit des Sultans, der Integrität Seiner Staaten und der wirtschaftlichen Freiheit ohne jede Ungleichheit, zu erreichen sei, haben auf die von Seiner Scherifischen Majestät an Sie ergangene Einladung beschlossen, eine Konferenz in Algeciras abzuhalten, um zu einer Verständigung über diese Reformen zu gelangen sowie um zu prüfen, auf welche Weise die Mittel zu deren Einführung beschafft werden können, und haben zu Ihren bevollmächtigten Delegierten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

Herrn Joseph von Radowitz, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Katholischen Majestät, und

Herrn Christian Grafen von Tattenbach, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Allergetreuesten Majestät;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Rudolf Grafen von Welsersheimb, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Katholischen Majestät, und

Herrn Leopold Grafen Bolesta-Koziebrodzki, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Marokko;

Sa Majesté le Roi des Belges:

Le Sieur Maurice, Baron Joostens, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Catholique, et

Le Sieur Conrad, Comte de Buisseret-Steenbecque de Blarenghien, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire au Maroc;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Moritz Baron Jooſtens, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Katholiſchen Majeſtät, und

Herrn Konrad Grafen von Buiſſeret-Steenbecque de Blarenghien, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter in Marokko;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Don Juan Manuel Sánchez y Gutiérrez de Castro, Duc de Almodóvar del Río, Son Ministre d'Etat, et

Don Juan Pérez-Caballero y Ferrer, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Seine Majeſtät der König von Spanien:

Don Juan Manuel Sanchez y Gutierrez de Caſtro, Herzog von Almodóvar del Río, Allerhöchſtihren Staatsminiſter, und

Don Juan Pérez-Caballero y Ferrer, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige der Belgier;

Le Président des Etats-Unis d'Amérique:

Le Sieur Henry White, Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire des Etats-Unis d'Amérique près Sa Majesté le Roi d'Italie, et

Le Sieur Samuel R. Gummeré, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire des Etats-Unis d'Amérique au Maroc;

Der Präſident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn Henry White, außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter der Vereinigten Staaten von Amerika bei Seiner Majeſtät dem Könige von Italien, und

Herrn Samuel R. Gummeré, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter der Vereinigten Staaten von Amerika in Marokko;

Le Président de la République Française:

Le Sieur Paul Révoil, Ambassadeur Extraordinaire et

Der Präſident der Franzöſiſchen Republik:

Herrn Paul Révoil, außerordentlichen und bevollmächtigten Bot-

Plénipotentiaire de la République Française auprès de la Confédération Suisse, et
Le Sieur Eugène Regnault, Ministre Plénipotentiaire;

schafter der Französischen Republik bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und
Herrn Eugen Regnault, bevollmächtigten Minister;

Sa Majesté le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande et des territoires britanniques au delà des mers, Empereur des Indes:
Sir Arthur Nicolson, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien:
Sir Arthur Nicolson, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen;

Sa Majesté le Roi d'Italie:
Le Sieur Emile, Marquis Visconti Venosta, Chevalier de l'Ordre de la Très-Sainte Annonciade, et
Le Sieur Giulio Malmusi, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire au Maroc;

Seine Majestät der König von Italien:
Herrn Emil Marquis Visconti Venosta, Ritter des St. Annunciatenordens, und
Herrn Giulio Malmusi, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Marokko;

Sa Majesté le Sultan du Maroc:
El Hadj Mohamed Ben-El Arbi Ettorrés, Son Délégué à Tanger et Son Ambassadeur Extraordinaire,
El Hadj Mohamed Ben Abdesselam El Mokri, Son Ministre des Dépenses,
El Hadj Mohamed Es-Seffar, et
Sid Abderrhaman Bennis;

Seine Majestät der Sultan von Marokko:
El Hadj Mohamed Ben-El Arbi Ettorrés, Allerhöchstihren Bevollmächtigten in Tanger und außerordentlichen Botschafter,
El Hadj Mohamed Ben Abdesselam El Mokri, Allerhöchstihren Finanzminister,
El Hadj Mohamed Es-Seffar und
Sid Abderrhaman Bennis;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:
Le Sieur Jonkheer Hannibal Testa, Son Envoyé Extra-

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Herrn Jonkheer Hannibal Testa, Allerhöchstihren außerordentlichen

ordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Catholique;

Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., etc.:
Le Sieur Antoine, Comte de Tovar, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Catholique, et
Le Sieur François-Robert, Comte de Martens Ferrão, Pair du Royaume, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire au Maroc;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw.:
Herrn Anton Grafen von Tovar, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät, und
Herrn Franz Robert, Grafen von Martens Ferrão, Pair des Königreichs, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Marokko;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:
Le Sieur Arthur, Comte Cassini, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Catholique, et

Le Sieur Basile Bacheracht, Son Ministre au Maroc;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:
Herrn Arthur Grafen Cassini, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Katholischen Majestät, und
Herrn Basil Bacheracht, Allerhöchstihren Minister in Marokko;

Sa Majesté le Roi de Suède:

Le Sieur Robert Sager, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Catholique et près Sa Majesté Très-Fidèle,

Seine Majestät der König von Schweden:
Herrn Robert Sager, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät und bei Seiner Allergetreuesten Majestät,

Lesquels, munis de pleins pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont, conformément au programme sur lequel Sa Majesté Chérifienne et les Puissances sont tombées d'accord, successivement discuté et adopté:

welche versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, gemäß dem von Seiner Scherifischen Majestät und den Mächten vereinbarten Programme nacheinander beraten und angenommen haben:

I. Une Déclaration relative à l'organisation de la police;

I. eine Erklärung über die Organisation der Polizei;

II. Un Règlement concernant la surveillance et la répression de la contrebande des armes;
III. Un Acte de concession d'une Banque d'Etat marocaine;
IV. Une Déclaration concernant un meilleur rendement des impôts et la création de nouveaux revenus;
V. Un Règlement sur les douanes de l'Empire et la répression de la fraude et de la contrebande;
VI. Une Déclaration relative aux services publics et aux travaux publics

et, ayant jugé que ces différents documents pourraient être utilement coordonnés en un seul instrument, les ont réunis en un Acte général composé des articles suivants:

II. ein Reglement, betreffend die Überwachung und die Unterdrückung des Waffenschmuggels;
III. eine Konzessionsakte für eine Marokkanische Staatsbank;
IV. eine Erklärung über die Verbesserung der Steuererträge und die Schaffung neuer Einnahmen;
V. ein Reglement, betreffend die marokkanischen Zollämter sowie die Unterdrückung des Zollbetrugs und des Schleichhandels;
VI. eine Erklärung über den öffentlichen Dienst und die öffentlichen Arbeiten

und von der Ansicht ausgehend, daß die verschiedenen Urkunden zweckmäßig in ein einziges Instrument zusammenzufassen sind, diese in einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben:

Chapitre I.

Déclaration relative a l'organisation de la police.

Article premier.

La Conférence, appelée par Sa Majesté le Sultan à se prononcer sur les mesures nécessaires pour organiser la police, déclare que les dispositions à prendre sont les suivantes.

Art. 2.

La police sera placée sous l'autorité souveraine de Sa Majesté le Sultan. Elle sera recrutée par le Makhzen parmi les musulmans marocains, commandée par des Caïds marocains

Erstes Kapitel.

Erklärung über die Organisation der Polizei.

Artikel 1.

Die Konferenz, die von Seiner Majestät dem Sultan aufgefordert worden ist, sich über die zur Organisation der Polizei erforderlichen Maßnahmen zu äußern, erklärt, daß nachstehende Anordnungen zu treffen sind.

Artikel 2.

Die Polizei steht unter der souveränen Gewalt Seiner Majestät des Sultans. Sie wird vom Makhzen aus marokkanischen Muselmanen gebildet, von marokkanischen Kaïds befehligt und auf

et répartie dans les huit ports ouverts au commerce.

Art. 3.

Pour venir en aide au Sultan dans l'organisation de cette police, des officiers et sous-officiers instructeurs espagnols, des officiers et sous-officiers instructeurs français, seront mis à Sa disposition par leurs Gouvernements respectifs, qui soumettront leur désignation à l'agrément de Sa Majesté Chérifienne. Un contrat passé entre le Makhzen et les instructeurs, en conformité du règlement prévu à l'article 4, déterminera les conditions de leur engagement et fixera leur solde qui ne pourra pas être inférieure au double de la solde correspondante au grade de chaque officier ou sous-officier. Il leur sera alloué, en outre, une indemnité de résidence variable suivant les localités. Des logements convenables seront mis à leur disposition par le Makhzen qui fournira également les montures et les fourrages nécessaires.

Les Gouvernements auxquels ressortissent les instructeurs se réservent le droit de les rappeler et de les remplacer par d'autres, agréés et engagés dans les mêmes conditions.

Art. 4.

Ces officiers et sous-officiers prêteront, pour une durée de cinq années à dater de la ratification de l'Acte de la Conférence, leur concours à l'organisation des corps de police chérifiens. Ils assureront l'instruction et la discipline conformément au règlement qui sera établi sur la

die dem Handel geöffneten acht Häfen verteilt.

Artikel 3.

Um den Sultan bei der Organisation dieser Polizei zu unterstützen, werden Ihm spanische Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere sowie französische Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere von ihren Regierungen zur Verfügung gestellt, welche die Auswahl mit Zustimmung Seiner Scherifischen Majestät treffen. Ein Vertrag, der zwischen dem Makhzen und den Instrukteuren gemäß dem im Artikel 4 vorgesehenen Reglement geschlossen wird, bestimmt die Anstellungsbedingungen und setzt das Gehalt fest, das mindestens das Doppelte des dem Range jedes Offiziers oder Unteroffiziers entsprechenden Gehalts betragen soll. Es wird ihnen außerdem eine nach dem Platze verschiedene Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Der Makhzen stellt ihnen passende Räume zur Verfügung und liefert ihnen ferner die erforderlichen Reittiere und Futtermittel.

Die Mächte, denen die Instrukteure angehören, behalten sich das Recht vor, sie abzuberufen und durch andere unter denselben Bedingungen ausgewählte und angestellte zu ersetzen.

Artikel 4.

Diese Offiziere und Unteroffiziere haben für die Dauer von fünf Jahren nach der Ratifikation der Konferenzakte bei der Organisation der scherifischen Polizeikorps Beistand zu leisten. Sie sorgen für die Ausbildung und Disziplin nach einem über diesen Gegenstand aufzustellenden Reglement und achten

matière; ils veilleront également à ce que les hommes enrôlés possèdent l'aptitude au service militaire. D'une façon générale, ils devront surveiller l'administration des troupes et contrôler le paiement de la solde qui sera effectué par l'Amin, assisté de l'officier instructeur comptable. Ils prêteront aux autorités marocaines, investies du commandement de ces corps, leur concours technique pour l'exercice de ce commandement.

Les dispositions règlementaires propres à assurer le recrutement, la discipline, l'instruction et l'administration des corps de police, seront arrêtées d'un commun accord entre le Ministre de la Guerre chérifien ou son délégué, l'inspecteur prévu à l'article 7, l'instructeur français et l'instructeur espagnol les plus élevés en grade.

Le règlement devra être soumis au Corps Diplomatique à Tanger qui formulera son avis dans le délai d'un mois. Passé ce délai, le règlement sera mis en application.

darauf, daß die angeworbenen Mannschaften zum Militärdienste tauglich sind. Ferner führen sie ganz allgemein die Aufsicht über die Verwaltung der Truppen und die Kontrolle über die Zahlung des Soldes, die durch den Amin in Gemeinschaft mit dem als Quartiermeister tätigen Instruktionsoffizier erfolgt. Sie stehen den marokkanischen Behörden, die mit dem Kommando dieser Korps betraut sind, bei Ausübung des Kommandos mit ihrer Sachkunde zur Seite.

Die reglementarischen Bestimmungen über die Aushebung, die Disziplin, die Ausbildung und die Verwaltung der Polizeikorps werden gemeinschaftlich vom Scherifischen Kriegsminister oder seinem Vertreter, von dem im Artikel 7 vorgesehenen Inspekteur und dem rangältesten französischen sowie dem rangältesten spanischen Instrukteur getroffen.

Das Reglement muß dem diplomatischen Korps in Tanger unterbreitet werden, das darüber binnen einem Monat sein Gutachten abzugeben hat. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Reglement in Kraft.

Art. 5.

L'effectif total des troupes de police ne devra pas dépasser deux mille cinq cents hommes ni être inférieur à deux mille. Il sera réparti suivant l'importance des ports par groupes variant de cent cinquante à six cents hommes. Le nombre des officiers espagnols et français sera de seize à vingt; celui des sous-officiers espagnols et français, de trente à quarante.

Artikel 5.

Die Gesamtstärke der Polizeitruppen beträgt höchstens zweitausendfünfhundert und mindestens zweitausend Mann. Diese werden auf die einzelnen Häfen je nach deren Bedeutung in Abteilungen von einhundertfünfzig bis sechshundert Mann verteilt. Die Zahl der spanischen und der französischen Offiziere beläuft sich auf sechzehn bis zwanzig, die der spanischen und der französischen Unteroffiziere auf dreißig bis vierzig.

Art. 6.

Les fonds, nécessaires à l'entretien et au paiement de la solde des troupes et des officiers et sous-officiers instructeurs, seront avancés au Trésor chérifien par la Banque d'Etat, dans les limites du budget annuel attribué à la police qui ne devra pas dépasser deux millions et demi de pesetas pour un effectif de deux mille cinq cents hommes.

Artikel 6.

Die für den Unterhalt und die Besoldung der Truppen sowie der Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere erforderlichen Mittel werden dem Scherifischen Staatsschatze von der Staatsbank innerhalb der Grenzen des jährlich für die Polizei aufgestellten Budgets vorgeschossen; dieses darf bei einer Stärke von zweitausendfünfhundert Mann die Summe von zwei und einer halben Million Pesetas nicht übersteigen.

Art. 7.

Le fonctionnement de la police sera, pendant la même période de cinq années, l'objet d'une inspection générale qui sera confiée par Sa Majesté Chérifienne à un officier supérieur de l'armée suisse dont le choix sera proposé à Son agrément par le Gouvernement fédéral suisse.

Cet officier prendra le titre d'Inspecteur général et aura sa résidence à Tanger.

Il inspectera, au moins une fois par an, les divers corps de police et, à la suite de ces inspections, il établira un rapport qu'il adressera au Makhzen.

En dehors des rapports réguliers, il pourra, s'il le juge nécessaire, établir des rapports spéciaux sur toute question concernant le fonctionnement de la police.

Sans intervenir directement dans le commandement ou l'instruction, l'Inspecteur général se rendra compte des résultats obtenus par la police chérifienne au point de vue du main-

Artikel 7.

Das Funktionieren der Polizei soll während des erwähnten Zeitraums von fünf Jahren den Gegenstand einer Generalinspektion bilden, die von Seiner Scherifischen Majestät einem höheren Offizier des Schweizerischen Heeres anvertraut wird; die Wahl erfolgt mit Zustimmung Seiner Majestät durch die Schweizerische Bundesregierung.

Dieser Offizier erhält den Titel eines Generalinspekteurs und hat seinen Amtssitz in Tanger.

Er hat wenigstens einmal im Jahre die verschiedenen Polizeikorps zu inspizieren und über diese Inspektionen einen dem Makhzen vorzulegenden Bericht zu erstatten.

Außer den regelmäßigen Berichten kann er, wenn er es für nötig erachtet, Spezialberichte über jede das Funktionieren der Polizei betreffende Frage erstatten.

Ohne unmittelbar in das Kommando oder die Ausbildung einzugreifen, hat sich der Generalinspekteur von den Fortschritten zu überzeugen, welche die scherifische Polizei in der Aufrechterhaltung

tien de l'ordre et de la sécurité dans les localités où cette police sera installée.

der Ordnung und Sicherheit an ihren Standorten erzielt hat.

Art. 8.

Les rapports et communications, faits au Makhzen par l'Inspecteur général au sujet de sa mission, seront, en même temps, remis en copie au Doyen du Corps Diplomatique à Tanger, afin que le Corps Diplomatique soit mis à même de constater que la police chérifienne fonctionne conformément aux décisions prises par la Conférence et de surveiller si elle garantit, d'une manière efficace et conforme aux traités, la sécurité des personnes et des biens des ressortissants étrangers, ainsi que celle des transactions commerciales.

Artikel 8.

Die Berichte und Meldungen, die der Generalinspekteur dem Makhzen über seine Tätigkeit erstattet, werden gleichzeitig in Abschrift dem Doyen des diplomatischen Korps in Tanger mitgeteilt, damit dieses in der Lage ist, festzustellen, daß die scherifische Polizei gemäß den Konferenzbeschlüssen funktioniert, sowie darüber zu wachen, ob sie wirksam und den Verträgen entsprechend die Sicherheit der Person und des Eigentums der fremden Untertanen wie die Sicherheit des Handelsverkehrs gewährleistet.

Art. 9.

En cas de réclamations dont le Corps Diplomatique serait saisi par la Légation intéressée, le Corps Diplomatique pourra, en avisant le Représentant du Sultan, demander à l'Inspecteur général de faire une enquête et d'établir un rapport sur ces réclamations, à toutes fins utiles.

Artikel 9.

Das diplomatische Korps kann im Falle von Beschwerden, mit denen es auf Antrag der beteiligten Gesandtschaft befaßt wird, von dem Generalinspekteur unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vertreters des Sultans die Anstellung einer Untersuchung und die Erstattung eines Berichts über diese Beschwerden zur weiteren Veranlassung verlangen.

Art. 10.

L'Inspecteur général recevra un traitement annuel de vingt-cinq mille francs. Il lui sera alloué, en outre, une indemnité de six mille francs pour frais de tournées. Le Makhzen mettra à sa disposition une maison convenable et pourvoira à l'entretien de ses chevaux.

Artikel 10.

Der Generalinspekteur bezieht ein Jahresgehalt von fünfundzwanzigtausend Franken und erhält außerdem für die Kosten seiner Amtsreisen eine Entschädigung von sechstausend Franken. Der Makhzen stellt ihm ein passendes Haus zur Verfügung und sorgt für den Unterhalt seiner Pferde.

Art. 11.

Les conditions matérielles de son engagement et de son installation, prévues à l'article 10, feront l'objet d'un contrat passé entre lui et le Makhzen. Ce contrat sera communiqué en copie au Corps Diplomatique.

Artikel 11.

Die im Artikel 10 vorgesehenen materiellen Bedingungen seiner Anstellung und Einrichtung bilden den Gegenstand eines zwischen ihm und dem Makhzen abzuschließenden Vertrags, der dem diplomatischen Korps in Abschrift mitgeteilt wird.

Art. 12.

Le cadre des instructeurs de la police chérifienne (officiers et sous-officiers) sera espagnol à Tétouan, mixte à Tanger, espagnol à Larache, français à Rabat, mixte à Casablanca, et français dans les trois autres ports.

Artikel 12.

Der Stamm der Instrukteure der scherifischen Polizei (Offiziere und Unteroffiziere) ist spanisch in Tetuan, gemischt in Tanger, spanisch in Larache, französisch in Rabat, gemischt in Casablanca und französisch in den drei anderen Häfen.

Chapitre II.

Règlement concernant la surveillance et la répression de la contrebande des armes.

Art. 13.

Sont prohibés dans toute l'étendue de l'Empire Chérifien, sauf dans les cas spécifiés aux articles 14 et 15, l'importation et le commerce des armes de guerre, pièces d'armes, munitions chargées ou non chargées de toutes espèces, poudres, salpêtre, fulmicoton, nitro-glycérine et toutes compositions destinées exclusivement à la fabrication des munitions.

Zweites Kapitel.

Reglement, betreffend die Überwachung und die Unterdrückung des Waffenschmuggels.

Artikel 13.

Im ganzen Gebiete des Scherifischen Reichs sind die Einfuhr und der Vertrieb von Kriegswaffen, Waffenteilen, geladener und nicht geladener Munition jeder Art, Pulver, Salpeter, Schießbaumwolle, Nitroglyzerin und allen ausschließlich zur Herstellung von Munition bestimmten Stoffen, abgesehen von den in den Artikeln 14, 15 bezeichneten Fällen, verboten.

Art. 14.

Les explosifs nécessaires à l'industrie et aux travaux publics pourront néanmoins être introduits. Un reglement, pris dans les formes in-

Artikel 14.

Die für die Industrie und die öffentlichen Arbeiten erforderlichen Sprengstoffe dürfen jedoch eingeführt werden. Ein nach den Vorschriften des Artikel 18

diquées à l'article 18, déterminera les conditions dans lesquelles sera effectuée leur importation.

Art. 15.

Les armes, pièces d'armes et munitions, destinées aux troupes de Sa Majesté Chérifienne, seront admises après l'accomplissement des formalités suivantes:

Une déclaration, signée par le Ministre de la Guerre marocain, énonçant le nombre et l'espèce des fournitures de ce genre commandées à l'industrie étrangère, devra être présentée à la Légation du pays d'origine qui y apposera son visa.

Le dédouanement des caisses et colis contenant les armes et munitions, livrées en exécution de la commande du Gouvernement marocain, sera opéré sur la production:

1° de la déclaration spécifiée ci-dessus,

2° du connaissement indiquant le nombre, le poids des colis, le nombre et l'espèce des armes et munitions qu'ils contiennent. Ce document devra être visé par la Légation du pays d'origine qui marquera au verso les quantités successives précédemment dédouanées. Le visa sera refusé à partir du moment où la commande aura été intégralement livrée.

Art. 16.

L'importation des armes de chasse et de luxe, pièces d'armes, cartouches chargées et non chargées, est égale-

aufgeſtelltes Reglement wird die Bedingungen feſtſetzen, unter denen ihre Einfuhr erfolgen kann.

Artikel 15.

Waffen, Waffenteile und Munition, die für die Truppen Seiner Scherifiſchen Majeſtät beſtimmt ſind, werden nach Erfüllung folgender Förmlichkeiten zugelaſſen.

Eine von dem Marokkaniſchen Kriegsminiſter unterzeichnete Erklärung, welche Zahl und Gattung der bei der ausländiſchen Induſtrie beſtellten Waren dieſer Art angibt, iſt der Geſandtſchaft des Urſprungslandes zur Viſierung vorzulegen.

Die Zollabfertigung der auf Beſtellung der Marokkaniſchen Regierung gelieferten Kiſten und Kolli mit Waffen und Munition erfolgt auf Vorlegung

1. der oben bezeichneten Erklärung,

2. des Konnoſſements, das Zahl und Gewicht der Kolli ſowie Zahl und Gattung der darin enthaltenen Waffen und Munition angibt. Dieſe Urkunde muß von der Geſandtſchaft des Urſprungslandes viſiert ſein, die auf der Rückſeite die bereits vorher zur Zollabfertigung gelangten Mengen zu vermerken hat. Das Viſa iſt zu verſagen, ſobald die Beſtellung vollſtändig ausgeführt worden iſt.

Artikel 16.

Die Einfuhr von Jagd- und Luxuswaffen, Waffenteilen, geladenen und nicht geladenen Patronen iſt gleichfalls

ment interdite. Elle pourra, toutefois, être autorisée:

1° pour les besoins strictement personnels de l'importateur,

2° pour l'approvisionnement des magasins d'armes autorisés conformément à l'article 18.

verboten. Sie kann jedoch gestattet werden

1. für den ausschließlich persönlichen Bedarf des Einführenden;

2. für die Versorgung der gemäß Artikel 18 zugelassenen Waffenhandlungen.

Art. 17.

Les armes et munitions de chasse ou de luxe seront admises pour les besoins strictement personnels de l'importateur, sur la production d'un permis délivré par le Représentant du Makhzen à Tanger. Si l'importateur est étranger, le permis ne sera établi que sur la demande de la Légation dont il relève.

En ce qui concerne les munitions de chasse, chaque permis portera au maximum sur mille cartouches ou les fournitures nécessaires à la fabrication de mille cartouches.

Le permis ne sera donné qu'à des personnes n'ayant encouru aucune condamnation correctionelle.

Artikel 17.

Jagd- und Luxuswaffen nebst Munition werden für den ausschließlich persönlichen Bedarf des Einführenden auf Vorlegung eines von dem Vertreter des Makhzen in Tanger ausgestellten Erlaubnisscheins zugelassen. Wenn der Einführende ein Fremder ist, so wird der Erlaubnisschein nur auf Antrag der Gesandtschaft, der er untersteht, erteilt.

Was die Jagdmunition anlangt, so soll jeder Erlaubnisschein höchstens auf eintausend Patronen oder auf die zur Herstellung von eintausend Patronen erforderlichen Materialien lauten.

Der Erlaubnisschein soll nur an Personen erteilt werden, die keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfahren haben.

Art. 18.

Le commerce des armes de chasse et de luxe, non rayées, de fabrication étrangère, ainsi que des munitions qui s'y rapportent, sera règlementé, dès que les circonstances le permettront, par décision chérifienne, prise conformément à l'avis du Corps Diplomatique à Tanger, statuant à la majorité des voix. Il en sera de même des décisions, ayant pour but de suspendre ou de restreindre l'exercice de ce commerce.

Artikel 18.

Der Handel mit nicht gezogenen Jagd- und Luxuswaffen ausländischen Ursprungs sowie mit der dazu gehörigen Munition soll, sobald es die Umstände gestatten, durch eine Scherifische Verordnung geregelt werden, die in Übereinstimmung mit einem vom diplomatischen Korps in Tanger durch Mehrheitsbeschluß festgestellten Vorschlage zu erlassen ist. Das Gleiche gilt von den Anordnungen, welche die Aufhebung oder Einschränkung dieses Handels bezwecken.

Seules, les personnes ayant obtenu une licence spéciale et temporaire du Gouvernement marocain, seront admises à ouvrir et exploiter des débits d'armes et de munitions de chasse. Cette licence ne sera accordée que sur demande écrite de l'intéressé, appuyée d'un avis favorable de la Légation dont il relève.

Des règlements pris dans la forme indiquée au paragraphe premier de cet article détermineront le nombre des débits pouvant être ouverts à Tanger et, éventuellement, dans les ports qui seront ultérieurement désignés. Ils fixeront les formalités imposées à l'importation des explosifs à l'usage de l'industrie et des travaux publics, des armes et munitions destinées à l'approvisionnement des débits, ainsi que les quantités maxima qui pourront être conservées en dépôt.

En cas d'infractions aux prescriptions réglementaires, la licence pourra être retirée à titre temporaire ou à titre définitif, sans préjudice des autres peines encourues par les délinquants.

Art. 19.

Toute introduction ou tentative d'introduction de marchandises prohibées donnera lieu à leur confiscation et, en outre, aux peines et amendes ci-dessous, qui seront prononcées par la juridiction compétente.

Art. 20.

L'introduction, ou tentative d'introduction, par un port ouvert au

Nur die Personen, die eine besondere, zeitlich zu beschränkende Erlaubnis von der Marokkanischen Regierung erhalten haben, dürfen Verkaufsstellen von Jagdwaffen und -munition eröffnen und betreiben. Diese Erlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag des Beteiligten nach Befürwortung durch seine Gesandtschaft erteilt.

Verordnungen, die gemäß den Vorschriften im Abs. 1 dieses Artikels zu erlassen sind, bestimmen die Zahl der Verkaufsstellen, die in Tanger und in den etwa später noch zu bezeichnenden Hafenorten eröffnet werden dürfen. Auf dieselbe Weise sollen die Förmlichkeiten festgestellt werden, die bei der Einfuhr von Sprengstoffen für Zwecke der Industrie und der öffentlichen Arbeiten sowie von Waffen und Munition für den Bedarf der Verkaufsstellen zu erfüllen sind, ebenso der Höchstbestand, der auf Lager gehalten werden darf.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnungen kann die Erlaubnis zeitweise oder endgültig zurückgezogen werden, unbeschadet der durch die Täter verwirkten weiteren Strafen.

Artikel 19.

Jede Einfuhr und jeder Versuch der Einfuhr verbotener Waren hat deren Einziehung und außerdem die nachstehenden Freiheits- und Geldstrafen zur Folge, die durch die zuständige Gerichtsbarkeit auszusprechen sind.

Artikel 20.

Die Einfuhr oder der Versuch der Einfuhr über einen dem Handel ge-

commerce ou par un bureau de douane, sera punie:

1° D'une amende de cinq cents à deux mille pesetas et d'une amende supplémentaire égale à trois fois la valeur de la marchandise importée;

2° D'un emprisonnement de cinq jours à un an;

ou de l'une des deux pénalités seulement.

Art. 21.

L'introduction, ou tentative d'introduction, en dehors d'un port ouvert au commerce ou d'un bureau de douane, sera punie:

1° D'une amende de mille à cinq mille pesetas et d'une amende supplémentaire, égale à trois fois la valeur de la marchandise importée;

2° D'un emprisonnement de trois mois à deux ans;

ou de l'une des deux pénalités seulement.

Art. 22.

La vente frauduleuse, le recel et le colportage des marchandises prohibées par le présent règlement seront punis des peines édictées à l'article 20.

Art. 23.

Les complices des délits prévus aux articles 20, 21 et 22, seront passibles des mêmes peines que les auteurs principaux. Les éléments caractérisant la complicité seront appréciés d'après la législation du tribunal saisi.

öffneten Hafen oder über ein Zollamt wird bestraft

1. mit einer Geldstrafe von fünfhundert bis zu zweitausend Pesetas sowie einer weiteren Geldstrafe, die dem dreifachen Werte der eingeführten Ware gleichkommt,
2. mit Gefängnis von fünf Tagen bis zu einem Jahre

oder mit einer der beiden Strafen allein.

Artikel 21.

Die Einfuhr oder der Versuch der Einfuhr außerhalb eines dem Handel geöffneten Hafens oder eines Zollamts wird bestraft

1. mit einer Geldstrafe von eintausend bis zu fünftausend Pesetas sowie einer weiteren Geldstrafe, die dem dreifachen Werte der eingeführten Ware gleichkommt,
2. mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren

oder mit einer der beiden Strafen allein.

Artikel 22.

Der rechtswidrige Verkauf, die Verheimlichung und der im Umherziehen erfolgende Vertrieb der nach diesem Reglement verbotenen Waren unterliegen den im Artikel 20 aufgeführten Strafen.

Artikel 23.

Den Teilnehmer an einem der in den Artikeln 20, 21, 22 aufgeführten Vergehen treffen dieselben Strafen wie den Haupttäter. Ob die Merkmale der Teilnahme vorliegen, wird nach der Gesetzgebung des zuständigen Gerichts beurteilt.

Art. 24.

Quand il y aura des indices sérieux, faisant soupçonner qu'un navire mouillé dans un port ouvert au commerce transporte en vue de leur introduction au Maroc des armes, des munitions ou d'autres marchandises prohibées, les agents de la douane chérifienne devront signaler ces indices à l'autorité consulaire compétente afin que celle-ci procède, avec l'assistance d'un délégué de la douane chérifienne, aux enquêtes, vérifications ou visites qu'elle jugera nécessaires.

Artikel 24.

Wenn erhebliche Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß ein Schiff, welches in einem dem Handel geöffneten Hafen vor Anker liegt, zum Zwecke der Einfuhr in Marokko Waffen, Munition oder andere verbotene Waren an Bord hat, so sollen die scherifischen Zollbeamten die Verdachtsgründe der zuständigen Konsularbehörde anzeigen, damit diese in Gegenwart eines Vertreters der scherifischen Zollbehörde die von ihr für erforderlich erachteten Vernehmungen, Ermittelungen und Durchsuchungen anstellt.

Art. 25.

Dans le cas d'introduction ou de tentative d'introduction par mer de marchandises prohibées, en dehors d'un port ouvert au commerce, la douane marocaine pourra amener le navire au port le plus proche pour être remis à l'autorité consulaire, laquelle pourra le saisir et maintenir la saisie jusqu'au paiement des amendes prononcées. Toutefois, la saisie du navire devra être levée, en tout état de l'instance, en tant que cette mesure n'entravera pas l'instruction judiciaire, sur consignation du montant maximum de l'amende entre les mains de l'autorité consulaire ou sous caution solvable de la payer, acceptée par la douane.

Artikel 25.

Im Falle der Einfuhr oder des Versuchs der Einfuhr verbotener Waren zur See außerhalb eines dem Handel geöffneten Hafens kann die marokkanische Zollbehörde das Schiff zum nächsten Hafen bringen lassen, um es der Konsularbehörde zu übergeben; diese darf es mit Beschlag belegen und die Beschlagnahme bis zur Zahlung der verhängten Geldstrafen aufrecht erhalten. Jedoch muß die Beschlagnahme des Schiffes in jeder Lage des Verfahrens gegen Hinterlegung des Höchstbetrags der angedrohten Geldstrafe bei der Konsularbehörde oder gegen eine von der Zollbehörde angenommene hinreichende Bürgschaft aufgehoben werden, sofern dadurch die Untersuchung nicht erschwert wird.

Art. 26.

Le Makhzen conservera les marchandises confisquées, soit pour son propre usage, si elles peuvent lui servir, à condition que les sujets de

Artikel 26.

Der Makhzen erhält die eingezogenen Waren, um sie entweder, falls er sie brauchen kann und unter der Bedingung, daß die Untertanen des Reichs sie sich

l'Empire ne puissent s'en procurer, soit pour les faire vendre en pays étranger.

Les moyens de transport à terre pourront être confisqués et seront vendus au profit du Trésor chérifien.

nicht verſchaffen können, ſelbſt zu verwenden, oder um ſie im Auslande verkaufen zu laſſen.

Die Landtransportmittel unterliegen der Einziehung und ſind zu Gunſten des Scherifiſchen Staatsſchatzes zu verkaufen.

Art. 27.

La vente des armes réformées par le Gouvernement marocain sera prohibée dans toute l'étendue de l'Empire Chérifien.

Artikel 27.

Der Verkauf der von der Marokkaniſchen Regierung ausrangierten Waffen iſt im ganzen Gebiete des Scherifiſchen Reichs verboten.

Art. 28.

Des primes, à prélever sur le montant des amendes prononcées, seront attribuées aux indicateurs qui auront amené la découverte des marchandises prohibées et aux agents qui en auront opéré la saisie: ces primes seront ainsi attribuées après déduction, s'il y a lieu, des frais du procès, un tiers à répartir par la douane entre les indicateurs, un tiers aux agents ayant saisi la marchandise, et un tiers au Trésor marocain.

Si la saisie a été opérée sans l'intervention d'un indicateur, la moitié des amendes sera attribuée aux agents saisissants et l'autre moitié au Trésor chérifien.

Artikel 28.

Auf den Betrag der verhängten Geldſtrafen ſollen den Angebern, welche die Entdeckung der verbotenen Waren herbeigeführt, ſowie den Beamten, welche die Beſchlagnahme bewirkt haben, Prämien angewieſen werden, dergeſtalt, daß, gegebenenfalls nach Abzug der Koſten des Verfahrens, ein Drittel des Betrags der Zollbehörde zwecks Verteilung unter die Angeber, ein Drittel den Beamten, welche die Waren mit Beſchlag belegt haben, und ein Drittel dem Marokkaniſchen Staatsſchatz überwieſen wird.

Iſt die Beſchlagnahme ohne Vermittelung eines Angebers erfolgt, ſo wird die Hälfte der Geldſtrafen den bei der Beſchlagnahme tätigen Beamten, die andere Hälfte dem Scherifiſchen Staatsſchatz überwieſen.

Art. 29.

Les autorités douanières marocaines devront signaler directement aux agents diplomatiques ou consulaires les infractions au présent règlement commises par leurs ressortissants,

Artikel 29.

Die marokkaniſchen Zollbehörden ſollen den diplomatiſchen oder konſulariſchen Vertretern von Zuwiderhandlungen ihrer Angehörigen gegen dieſes Reglement unmittelbar Anzeige erſtatten, damit die

afin que ceux-ci soient poursuivis devant la juridiction compétente.

Les mêmes infractions, commises par des sujets marocains, seront déférées directement par la douane à l'autorité chérifienne.

Un délégué de la douane sera chargé de suivre la procédure des affaires pendantes devant les diverses juridictions.

Art. 30.

Dans la région frontière de l'Algérie, l'application du règlement sur la contrebande des armes restera l'affaire exclusive de la France et du Maroc.

De même, l'application du règlement sur la contrebande des armes dans le Riff et, en général dans les régions frontières des Possessions espagnoles, restera l'affaire exclusive de l'Espagne et du Maroc.

Chapitre III.

Acte de concession d'une Banque d'Etat.

Art. 31.

Une banque sera instituée au Maroc sous le nom de „Banque d'Etat du Maroc" pour exercer les droits ci-après spécifiés dont la concession lui est acordée par Sa Majesté le Sultan, pour une durée de quarante années à partir de la ratification du présent Acte.

Art. 32.

La Banque, qui pourra exécuter toutes les opérations rentrant dans les attributions d'une banque, aura le privilège exclusif d'émettre des

Verfolgung durch die zuſtändige Gerichtsbarkeit herbeigeführt wird.

Dieſelben Vergehen werden, wenn ſie von marokkaniſchen Untertanen begangen ſind, von der Zollbehörde unmittelbar vor die ſcherifiſchen Behörden gebracht.

Ein Vertreter der Zollbehörde hat dem Gange der Verhandlungen in den vor den verſchiedenen Gerichtsbarkeiten ſchwebenden Sachen zu folgen.

Artikel 30.

In dem an Algerien grenzenden Gebiete ſoll die Anwendung des Reglements über den Waffenſchmuggel ausſchließlich Sache Frankreichs und Marokkos ſein.

Ebenſo ſoll die Anwendung des Reglements über den Waffenſchmuggel im Riffgebiet und allgemein in den an die Spaniſchen Beſitzungen grenzenden Gebieten ausſchließlich Sache Spaniens und Marokkos ſein.

Drittes Kapitel.

Konzeſſionsakte für eine Staatsbank.

Artikel 31.

In Marokko wird eine Bank unter dem Namen „Staatsbank von Marokko" errichtet, um die nachſtehend bezeichneten Rechte auszuüben, wofür ihr die Konzeſſion von Seiner Majeſtät dem Sultan auf die Dauer von vierzig Jahren von der Ratifikation dieſer Akte an gewährt wird.

Artikel 32.

Die Bank, die alle in den Bereich einer Bank fallenden Geſchäfte betreiben kann, hat das ausſchließliche Vorrecht, Noten auf den Inhaber auszugeben, die

billets au porteur, remboursables à présentation, ayant force libératoire dans les caisses publiques de l'Empire marocain.

La Banque maintiendra, pour le terme de deux ans à compter de la date de son entrée en fonctions, une encaisse au moins égale à la moitié de ses billets en circulation, et au moins égale au tiers après cette période de deux ans révolue. Cette encaisse sera constituée pour au moins un tiers en or ou monnaie or.

bei Präsentation einzulösen sind und Zahlungskraft bei den öffentlichen Kassen des Marokkanischen Reichs besitzen.

Die Bank ist verpflichtet, einen Kassenbestand zu halten, der während der ersten zwei Jahre nach dem Beginn ihrer Tätigkeit mindestens der Hälfte und nach Ablauf dieser zwei Jahre mindestens einem Drittel ihrer im Umlaufe befindlichen Noten gleichkommt. Dieser Kassenbestand muß mindestens zu einem Drittel in Gold oder Goldmünzen bestehen.

Art. 33.

La Banque remplira, à l'exclusion de toute autre banque ou établissement de crédit, les fonctions de trésorier-payeur de l'Empire. A cet effet, le Gouvernement marocain prendra les mesures nécessaires pour faire verser dans les caisses de la Banque le produit des revenus des douanes, à l'exclusion de la partie affectée au service de l'Emprunt 1904 et des autres revenus qu'il désignera.

Quant au produit de la taxe spéciale créée en vue de l'accomplissement de certains travaux publics, le Gouvernement marocain devra le faire verser à la Banque, ainsi que les revenus qu'il pourrait ultérieurement affecter à la garantie de ses emprunts, la Banque étant spécialement chargée d'en assurer le service, à l'exception toutefois de l'Emprunt 1904 qui se trouve régi par un Contrat spécial.

Artikel 33.

Die Bank übt unter Ausschluß jeder anderen Bank oder Kreditanstalt die Verrichtungen einer Kassenstelle des Reichs aus. Zu diesem Zwecke hat die Marokkanische Regierung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Ertrag der Zolleinkünfte, mit Ausschluß des für die Anleihe von 1904 verpfändeten Teiles, sowie die von ihr sonst noch zu bezeichnenden Einkünfte in die Kassen der Bank fließen.

Was den Ertrag der im Hinblick auf die Ausführung gewisser öffentlicher Arbeiten eingeführten Spezialabgabe betrifft, so muß ihn die Marokkanische Regierung an die Bank abführen. Das Gleiche gilt von den Einnahmen, die sie etwa später als Sicherheit für ihre Anleihen verpfänden wird, da es der Bank insbesondere obliegt, den Schuldendienst, jedoch mit Ausnahme der durch besonderen Vertrag geregelten Anleihe von 1904, zu sichern.

Art. 34.

La Banque sera l'agent financier du Gouvernement, tant au dedans qu'au dehors de l'Empire, sans pré-

Artikel 34.

Die Bank ist die Finanzagentur der Regierung sowohl innerhalb wie außerhalb des Reichs, unbeschadet des Rechtes

judice du droit pour le Gouvernement de s'adresser à d'autres maisons de banque ou établissements de crédit pour ses emprunts publics. Toutefois, pour les dits emprunts, la Banque jouira d'un droit de préférence, à conditions égales, sur toute maison de banque ou établissement de crédit.

Mais, pour les Bons du Trésor et autres effets de trésorerie à court terme que le Gouvernement marocain voudrait négocier, sans en faire l'objet d'une émission publique, la Banque sera chargée, à l'exclusion de tout autre établissement, d'en faire la négociation, soit au Maroc, soit à l'étranger, pour le compte du Gouvernement marocain.

der Regierung, sich wegen ihrer öffentlichen Anleihen an andere Bankhäuser oder Kreditinstitute zu wenden. Jedoch genießt die Bank wegen dieser Anleihen bei gleichen Bedingungen ein Vorzugsrecht vor jedem Bankhaus oder Kreditinstitute.

In Ansehung der Schatzanweisungen und anderer kurzfristiger Schatzscheine, welche die Marokkanische Regierung begeben will, ohne sie zum Gegenstand einer öffentlichen Emission zu machen, ist dagegen die Bank unter Ausschluß jedes anderen Instituts beauftragt, die Begebung sei es in Marokko sei es im Auslande für Rechnung der Marokkanischen Regierung zu vermitteln.

Art. 35.

A valoir sur les rentrées du Trésor, la Banque fera au Gouvernement marocain des avances en compte-courant jusqu'à concurrence d'un million de francs.

La Banque ouvrira, en outre, au Gouvernement, pour une durée de dix ans à partir de sa constitution, un crédit qui ne pourra pas dépasser les deux tiers de son capital initial.

Ce crédit sera réparti sur plusieurs années et employé en premier lieu aux dépenses d'installation et d'entretien des corps de police organisés conformément aux décisions prises par la Conférence, et subsidiairement aux dépenses de travaux d'intérêt général qui ne seraient pas imputées sur le fonds spécial prévu à l'article suivant.

Artikel 35.

Auf die Einkünfte des Schatzes soll die Bank der Marokkanischen Regierung Vorschüsse in laufender Rechnung bis zum Betrage von einer Million Franken leisten.

Die Bank eröffnet außerdem für die Dauer von zehn Jahren von ihrer Konstituierung an der Regierung einen Kredit, der zwei Drittel des ursprünglichen Grundkapitals nicht übersteigen darf.

Dieser Kredit wird auf mehrere Jahre verteilt und wird verwendet in erster Linie zu den Ausgaben für Einrichtung und Unterhalt der gemäß den Konferenzbeschlüssen organisierten Polizeikorps, in zweiter Linie zu den Ausgaben für Arbeiten von allgemeinem Interesse, die nicht auf den im folgenden Artikel vorgesehenen Spezialfonds übernommen werden können.

Le taux de ces deux avances sera au maximum de sept pour cent, commission de banque comprise, et la Banque pourra demander au Gouvernement de lui remettre en garantie de leur montant une somme équivalente en Bons du Trésor.

Si, avant l'expiration des dix années, le Gouvernement marocain venait à contracter un emprunt, la Banque aurait la faculté d'obtenir le remboursement immédiat des avances faites conformément au deuxième alinéa du présent article.

Art. 36.

Le produit de la taxe spéciale (Articles 33 et 66) formera un fonds spécial dont la Banque tiendra une comptabilité à part. Ce fonds sera employé conformément aux prescriptions arrêtées par la Conférence.

En cas d'insuffisance et à valoir sur les rentrées ultérieures, la Banque pourra ouvrir à ce fonds un crédit dont l'importance ne dépassera pas le montant des encaissements pendant l'année antérieure.

Les conditions de taux et de commission seront les mêmes que celles fixées à l'article précédent pour l'avance en compte-courant au Trésor.

Art. 37.

La Banque prendra les mesures qu'elle jugera utiles pour assainir la situation monétaire au Maroc. La monnaie espagnole continuera à être admise à la circulation avec force libératoire.

Der Zinsfuß für diese beiden Vorschüsse darf mit Einschluß der Bankprovision höchstens sieben vom Hundert betragen, und die Bank kann von der Regierung als Sicherheit für den Betrag der Vorschüsse die Überlassung einer entsprechenden Summe in Schatzanweisungen fordern.

Sollte die Marokkanische Regierung vor Ablauf der zehn Jahre eine Anleihe abschließen wollen, so hat die Bank das Recht, die sofortige Rückzahlung der gemäß dem zweiten Absatze dieses Artikels vorgeschossenen Beträge zu verlangen.

Artikel 36.

Der Ertrag der Spezialabgabe (Artikel 33, 66) bildet einen Spezialfonds, über den die Bank gesonderte Rechnung führt. Dieser Fonds wird gemäß den von der Konferenz getroffenen Bestimmungen verwendet.

Im Falle der Unzulänglichkeit kann die Bank diesem Fonds auf seine späteren Einkünfte einen Kredit eröffnen, dessen Höhe den Betrag der Einnahmen des letzten Jahres nicht übersteigen darf.

In Ansehung des Zinsfußes und der Provision sollen dieselben Bedingungen gelten, die im vorhergehenden Artikel für die dem Staatsschatz in laufender Rechnung gewährten Vorschüsse festgesetzt sind.

Artikel 37.

Die Bank wird die Maßnahmen treffen, die sie zur Gesundung der Münzverhältnisse in Marokko für geeignet erachtet. Die spanische Münze wird zum Umlaufe mit Zahlungskraft weiter zugelassen werden.

En conséquence, la Banque sera exclusivement chargée de l'achat des métaux précieux, de la frappe et de la refonte des monnaies, ainsi que de toutes autres opérations monétaires qu'elle fera pour le compte et au profit du Gouvernement marocain.

Mit Rückſicht hierauf iſt die Bank ausſchließlich mit dem Einkaufe von edlen Metallen, mit der Prägung und dem Einſchmelzen von Münzen ſowie mit allen ſonſtigen Münzoperationen beauftragt; ſie hat dieſe Operationen für Rechnung und zum Nutzen der Marokkaniſchen Regierung auszuführen.

Art. 38.

La Banque, dont le siège social sera à Tanger, établira des succursales et agences dans les principales villes du Maroc et dans tout autre endroit où elle le jugera utile.

Artikel 38.

Die Bank, deren Sitz in Tanger iſt, wird Zweigniederlaſſungen und Agenturen in den hauptſächlichſten Städten Marokkos ſowie an jedem anderen Orte, wo ſie es für nützlich erachtet, einrichten.

Art. 39.

Les emplacements nécessaires à l'établissement de la Banque ainsi que de ses succursales et agences au Maroc seront mis gratuitement à sa disposition par le Gouvernement et, à l'expiration de la concession, le Gouvernement en reprendra possession et remboursera à la Banque les frais de construction de ces établissements. La Banque sera, en outre, autorisée à acquérir tout bâtiment et terrain dont elle pourrait avoir besoin pour le même objet.

Artikel 39.

Die für die Einrichtung der Bank ſowie ihrer Zweigniederlaſſungen und Agenturen in Marokko erforderlichen Bauplätze werden von der Regierung unentgeltlich zur Verfügung geſtellt; bei Ablauf der Konzeſſion wird die Regierung ſie gegen Erſtattung der Baukoſten wieder in Beſitz nehmen. Die Bank iſt außerdem ermächtigt, jedes Gebäude und Grundſtück zu erwerben, deſſen ſie für den gleichen Zweck bedarf.

Art. 40.

Le Gouvernement chérifien assurera sous sa responsabilité la sécurité et la protection de la Banque, de ses succursales et agences. A cet effet, il mettra dans chaque ville une garde suffisante à la disposition de chacun de ces établissements.

Artikel 40.

Die Scherifiſche Regierung übernimmt die volle Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Bank, ihrer Zweigniederlaſſungen und Agenturen. Zu dieſem Zwecke ſtellt ſie in jeder Stadt eine genügende Wache für jede dieſer Anſtalten zur Verfügung.

Art. 41.

La Banque, ses succursales et agences, seront exemptes de tout impôt ou redevance ordinaire ou extraordinaire, existants ou à créer; il en est de même pour les immeubles affectés à ses services, les titres et coupons de ses actions et ses billets. L'importation et l'exportation des métaux et monnaies destinés aux opérations de la Banque, seront autorisées et exemptes de tout droit.

Artikel 41.

Die Bank, ihre Zweigniederlassungen und Agenturen sind frei von allen Steuern und ordentlichen oder außerordentlichen Abgaben, mögen sie schon bestehen oder künftig eingeführt werden. Dasselbe gilt von den zu ihrem Gebrauche bestimmten Immobilien sowie von ihren Aktien nebst Coupons und von ihren Noten. Die Ein- und Ausfuhr der für die Geschäfte der Bank bestimmten Metalle und Münzen ist gestattet und von jeder Abgabe frei.

Art. 42.

Le Gouvernement chérifien exercera sa haute surveillance sur la Banque par un Haut Commissaire marocain, nommé par lui, après entente préalable avec le Conseil d'Administration de la Banque.

Ce Haut Commissaire aura le droit de prendre connaissance de la gestion de la Banque; il contrôlera l'émission des billets de Banque et veillera à la stricte observation des dispositions de la concession.

Le Haut Commissaire devra signer chaque billet ou y apposer son sceau; il sera chargé de la surveillance des relations de la Banque avec le Trésor Impérial.

Il ne pourra pas s'immiscer dans l'administration et la gestion des affaires de la Banque, mais il aura toujours le droit d'assister aux réunions des Censeurs.

Le Gouvernement chérifien nommera un ou deux Commissaires adjoints qui seront spécialement chargés de contrôler les opérations financières du Trésor avec la Banque.

Artikel 42.

Die Scherifische Regierung übt ihre Oberaufsicht über die Bank durch einen marokkanischen Oberkommissar aus, der von ihr nach vorherigem Einvernehmen mit dem Verwaltungsrate der Bank ernannt wird.

Dieser Oberkommissar hat das Recht, von der Geschäftsführung der Bank Kenntnis zu nehmen; er beaufsichtigt die Ausgabe der Banknoten und überwacht die genaue Beobachtung der Konzessionsbestimmungen.

Der Oberkommissar hat jede Note zu zeichnen oder mit seinem Stempel zu versehen; er ist mit der Überwachung der Beziehungen der Bank zu dem Kaiserlichen Schatze beauftragt.

Er darf sich nicht in die Verwaltung und die Geschäftsführung der Bank einmischen; aber er hat stets das Recht, den Sitzungen der Zensoren beizuwohnen.

Die Scherifische Regierung ernennt einen oder zwei Hilfskommissare, welche die besondere Aufgabe haben, die Finanzgeschäfte des Schatzes mit der Bank zu beaufsichtigen.

Art. 43.

Un règlement, précisant les rapports de la Banque et du Gouvernement marocain, sera établi par le Comité spécial prévu à l'article 57 et approuvé par les Censeurs.

Artikel 43.

Ein Reglement über die Beziehungen zwiſchen der Bank und der Marokkaniſchen Regierung iſt von dem im Artikel 57 vorgeſehenen Spezialkomitee aufzuſtellen und von den Zenſoren zu genehmigen.

Art. 44.

La Banque, constituée avec approbation du Gouvernement de Sa Majesté Chérifienne, sous la forme des sociétés anonymes, est régie par la loi française sur la matière.

Artikel 44.

Die Bank wird mit Zuſtimmung der Regierung Seiner Scherifiſchen Majeſtät in Form einer Aktiengeſellſchaft errichtet und unterliegt den einſchlägigen Beſtimmungen des franzöſiſchen Rechtes.

Art. 45.

Les actions intentées au Maroc par la Banque seront portées devant le Tribunal consulaire du défendeur ou devant la juridiction marocaine, conformément aux règles de compétence établies par les traités et les firmans chérifiens.

Les actions, intentées au Maroc contre la Banque, seront portées devant un Tribunal spécial, composé de trois magistrats consulaires et de deux assesseurs. Le Corps Diplomatique établira, chaque année, la liste des magistrats, des assesseurs, et de leurs suppléants.

Ce Tribunal appliquera à ces causes les règles de droit, de procédure et de compétence édictées en matière commerciale par la législation française. L'appel des jugements prononcés par ce Tribunal sera porté devant la Cour fédérale de Lausanne qui statuera en dernier ressort.

Artikel 45.

Die in Marokko von der Bank angeſtrengten Klagen gehören vor das Konſulargericht des Beklagten oder vor die marokkaniſche Gerichtsbarkeit gemäß den Zuſtändigkeitsregeln, wie ſie durch die Verträge und die Scherifiſchen Firmane aufgeſtellt ſind.

Die in Marokko gegen die Bank angeſtrengten Klagen gehören vor einen beſonderen Gerichtshof, der aus drei Konſularbeamten und zwei Beiſitzern zuſammengeſetzt iſt. Das diplomatiſche Korps ſtellt jedes Jahr das Verzeichnis der Beamten, der Beiſitzer und ihrer Vertreter auf.

Der Gerichtshof wendet auf dieſe Sachen die Rechts-, Prozeß- und Zuſtändigkeitsvorſchriften an, die von der franzöſiſchen Geſetzgebung für Handelsſachen erlaſſen ſind. Die Berufung gegen Urteile des Gerichtshofs geht an das Bundesgericht in Lauſanne, das darüber in letzter Inſtanz entſcheidet.

Art. 46.

En cas de contestation sur les clauses de la concession ou de litiges

Artikel 46.

Im Falle eines Streites über die Beſtimmungen der Konzeſſion oder von

pouvant survenir entre le Gouvernement marocain et la Banque, le différend sera soumis, sans appel ni recours, à la Cour fédérale de Lausanne.

Seront également soumises à cette Cour, sans appel ni recours, toutes les contestations qui pourraient s'élever entre les actionnaires et la Banque sur l'exécution des Statuts ou à raison des affaires sociales.

etwaigen Streitigkeiten zwischen der Marokkanischen Regierung und der Bank wird die Angelegenheit dem Bundesgericht in Lausanne unterbreitet, ohne Zulassung einer Berufung oder eines Rekurses.

Diesem Gerichtshofe werden gleichfalls, ohne die Zulassung einer Berufung oder eines Rekurses, alle Streitigkeiten unterstellt, die zwischen den Aktionären und der Bank über die Ausführung der Statuten oder in Ansehung der Gesellschaftsangelegenheiten entstehen könnten.

Art. 47.

Les Statuts de la Banque seront établis d'après les bases suivantes par un Comité spécial prévu par l'article 57. Ils seront approuvés par les Censeurs et ratifiés par l'Assemblée générale des actionnaires.

Artikel 47.

Die Statuten der Bank sind auf den nachstehenden Grundlagen durch das im Artikel 57 vorgesehene Spezialkomitee aufzustellen. Sie müssen von den Zensoren genehmigt und von der Generalversammlung der Aktionäre bestätigt werden.

Art. 48.

L'Assemblée générale constitutive de la Société fixera le lieu où se tiendront les Assemblées des actionnaires et les réunions du Conseil d'Administration; toutefois, ce dernier aura la faculté de se réunir dans toute autre ville s'il le juge utile.

La Direction de la Banque sera fixée à Tanger.

Artikel 48.

Die konstituierende Generalversammlung der Gesellschaft bestimmt den Ort, wo die Versammlungen der Aktionäre und die Sitzungen des Verwaltungsrats stattfinden; der letztere hat jedoch die Befugnis, in jeder anderen Stadt zusammenzutreten, wenn er es für nützlich erachtet.

Die Direktion der Bank hat ihren Sitz in Tanger.

Art. 49.

La Banque sera administrée par un Conseil d'Administration composé d'autant de membres qu'il sera fait de parts dans le capital initial.

Les administrateurs auront les pouvoirs les plus étendus pour l'administration et la gestion de la

Artikel 49.

Die Bank wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus so vielen Mitgliedern besteht, als Teile des ursprünglichen Grundkapitals gebildet sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die ausgedehntesten Vollmachten für die Verwaltung und die Geschäfts-

Société; ce sont eux notamment qui nommeront les Directeurs, Sous-Directeurs et Membres de la Commission, indiquée à l'article 54, ainsi que les Directeurs des Succursales et Agences.

Tous les employés de la Société seront recrutés, autant que possible, parmi les ressortissants des diverses Puissances qui ont pris part à la souscription du capital.

führung der Gesellschaft; sie ernennen insbesondere die Direktoren, die Unterdirektoren und die Mitglieder der im Artikel 54 bezeichneten Kommission sowie die Direktoren der Zweigniederlassungen und Agenturen.

Alle Beamten der Gesellschaft werden, soweit möglich, aus den Angehörigen der verschiedenen Mächte genommen, die sich an der Zeichnung des Kapitals beteiligt haben.

Art. 50.

Les Administrateurs, dont la nomination sera faite par l'Assemblée générale des actionnaires, seront désignés à son agrément par les groupes souscripteurs du capital.

Le premier conseil restera en fonctions pendant cinq années. A l'expiration de ce délai, il sera procédé à son renouvellement à raison de trois membres par an. Le sort déterminera l'ordre de sortie des Administrateurs; il seront rééligibles.

A la constitution de la Société, chaque groupe souscripteur aura le droit de désigner autant d'Administrateurs qu'il aura souscrit de parts entières, sans que les groupes soient obligés de porter leur choix sur un candidat de leur propre nationalité.

Les groupes souscripteurs ne conserveront leur droit de désignation des Administrateurs, lors du remplacement de ces derniers, ou du renouvellement de leur mandat, qu'autant qu'ils pourront justifier être encore en possession d'au moins la moitié de chaque part pour laquelle ils exercent ce droit.

Artikel 50.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Ernennung durch die Generalversammlung der Aktionäre erfolgt, werden von den Zeichnergruppen zur Bestätigung durch sie bestimmt.

Der erste Verwaltungsrat bleibt fünf Jahre in Tätigkeit. Beim Ablaufe dieser Frist tritt eine Erneuerung in der Weise ein, daß jährlich drei Mitglieder ersetzt werden. Das Los entscheidet über die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder des Verwaltungsrats; ihre Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Konstituierung der Gesellschaft hat jede Zeichnergruppe das Recht, so viele Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmen, als sie volle Teile gezeichnet hat; die Gruppen sind nicht verpflichtet, einen Kandidaten ihrer eigenen Nationalität zu wählen.

Die Zeichnergruppen behalten ihr Recht der Bestimmung von Mitgliedern des Verwaltungsrats im Falle des Ersatzes oder der Mandatserneuerung nur dann, wenn sie nachweisen, daß sie sich mindestens noch im Besitze der Hälfte des Teiles befinden, für den sie dieses Recht ausüben.

Dans le cas où, par suite de ces dispositions, un groupe souscripteur ne se trouverait plus en mesure de désigner un administrateur, l'Assemblée générale des actionnaires, pourvoirait directement à cette désignation.

Falls nach dieſen Vorſchriften eine Zeichnergruppe ſich nicht mehr in der Lage befindet, ein Mitglied des Verwaltungsrats zu beſtimmen, fällt dieſe Beſtimmung der Generalverſammlung der Aktionäre unmittelbar zu.

Art. 51.

Chacun des établissements ci-aprés: Banque de l'Empire Allemand, Banque d'Angleterre, Banque d'Espagne, Banque de France, nommera, avec l'agrément de son Gouvernement, un Censeur auprès de la Banque d'Etat du Maroc.

Les Censeurs resteront en fonctions pendant quatre années. Les Censeurs sortants peuvent être désignés à nouveau.

En cas de décès ou de démission, il sera pourvu à la vacance par l'établissement qui a procédé à la désignation de l'ancien titulaire, mais seulement pour le temps où ce dernier devait rester en charge.

Artikel 51.

Jedes der nachſtehenden Inſtitute: Deutſche Reichsbank, Bank von England, Bank von Spanien, Bank von Frankreich, ernennt mit Zuſtimmung ſeiner Regierung einen Zenſor bei der Staatsbank von Marokko.

Die Zenſoren bleiben vier Jahre im Amte. Die ausſcheidenden Zenſoren können von neuem ernannt werden.

Im Falle des Todes oder der Amtsniederlegung wird die freigewordene Stelle durch das Inſtitut beſetzt, das den früheren Inhaber beſtimmt hat, aber nur für die Zeit, welche dieſer noch im Amte verbleiben ſollte.

Art. 52.

Les Censeurs qui exerceront leur mandat en vertu du présent Acte des Puissances signataires devront, dans l'intérêt de celles-ci, veiller sur le bon fonctionnement de la Banque et assurer la stricte observation des clauses de la Concession et des Statuts. Ils veilleront à l'exact accomplissement des prescriptions concernant l'émission des billets et devront surveiller les opérations tendant à l'assainissement de la situation monétaire; mais ils ne pourront jamais, sous quelque pré-

Artikel 52.

Die Zenſoren, die ihr Amt auf Grund dieſer Akte ausüben, ſollen im Intereſſe der Signatarmächte das ordnungsmäßige Funktionieren der Bank überwachen und für die genaue Beobachtung der Beſtimmungen der Konzeſſion und der Statuten Sorge tragen. Sie ſollen die pünktliche Erfüllung der Vorſchriften wegen Ausgabe der Noten ſowie die Maßnahmen zur Geſundung der Münzverhältniſſe überwachen; ſie dürfen ſich aber unter keinerlei Vorwand in die Führung der Geſchäfte oder in die innere Verwaltung der Bank einmiſchen.

texte que ce soit, s'immiscer dans la gestion des affaires, ni dans l'administration intérieure de la Banque.

Chacun des Censeurs pourra examiner en tout temps les comptes de la Banque, demander, soit au Conseil d'Administration, soit à la Direction, des informations sur la gestion de la Banque et assister aux réunions du Conseil d'Aministration, mais seulement avec voix consultative.

Les quatre Censeurs se réuniront à Tanger, dans l'exercice de leurs fonctions, au moins une fois tous les deux ans, à une date à concerter entr'eux. D'autres réunions à Tanger ou ailleurs devront avoir lieu, si trois des Censeurs l'exigent.

Les quatre Censeurs dresseront, d'un commun accord, un rapport annuel qui sera annexé à celui du Conseil d'Administration. Le Conseil d'Administration transmettra, sans délai, une copie de ce rapport à chacun des Gouvernements signataires de l'Acte de la Conférence.

Art. 53.

Les émoluments et indemnités de déplacement, affectés aux Censeurs, seront établis par le Comité d'étude des Statuts. Ils seront directement versés à ces agents par les Banques chargées de leur désignation et remboursés à ces établissements par la Banque d'Etat du Maroc.

Art. 54.

Il sera institué à Tanger auprès de la Direction une Commission dont les membres seront choisis par le Conseil d'Administration sans distinc-

Jeder der Zensoren kann zu jeder Zeit die Rechnungen der Bank prüfen, von dem Verwaltungsrat oder der Direktion Auskunft über die Geschäftsführung der Bank verlangen und den Sitzungen des Verwaltungsrats, jedoch nur mit beratender Stimme, beiwohnen.

Die vier Zensoren treten in Ausübung ihres Amtes wenigstens einmal alle zwei Jahre in Tanger zu einem unter ihnen zu vereinbarenden Zeitpunkte zusammen. Andere Zusammenkünfte in Tanger oder anderswo müssen stattfinden, wenn drei der Zensoren es beantragen.

Die vier Zensoren setzen gemeinschaftlich einen Jahresbericht auf, der dem Berichte des Verwaltungsrats beigefügt wird. Der Verwaltungsrat sendet ohne Verzug eine Abschrift dieses Berichts jeder der Regierungen, welche die Konferenzakte unterzeichnet haben.

Artikel 53.

Die Bezüge und Reisekosten der Zensoren werden von dem Komitee zur Ausarbeitung der Statuten festgesetzt. Sie werden ihnen durch die Banken, die mit ihrer Ernennung beauftragt sind, unmittelbar ausgezahlt und diesen Instituten durch die Staatsbank von Marokko erstattet.

Artikel 54.

In Tanger wird bei der Direktion eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von dem Verwaltungsrat ohne Unterschied der Nationalität aus den

tion de nationalité, parmi les notables résidant à Tanger, propriétaires d'actions de la Banque.

Cette Commission, qui sera présidée par un des Directeurs, ou Sous-Directeurs, donnera son avis sur les escomptes et ouvertures de crédits.

Elle adressera un rapport mensuel sur ces diverses questions au Conseil d'Administration.

angesehenen Einwohnern Tangers, die Eigentümer von Bankaktien sind, gewählt werden.

Diese Kommission, der einer der Direktoren oder Unterdirektoren vorsitzt, hat die Diskontierungen und Krediteröffnungen zu begutachten.

Sie legt einen monatlichen Bericht über diese verschiedenen Fragen dem Verwaltungsrate vor.

Art. 55.

Le capital, dont l'importance sera fixée par le Comité spécial désigné à l'article 57, sans pouvoir être inférieur à quinze millions de francs, ni supérieur à vingt millions, sera formé en monnaie or et les actions, dont les coupures représenteront une valeur équivalente à cinq cents francs, seront libellées dans les diverses monnaies or, à un change fixe, déterminé par les Statuts.

Ce capital pourra être ultérieurement augmenté, en une ou plusieurs fois, par décision de l'Assemblée Générale des Actionnaires.

La souscription de ces augmentations de capital sera réservée à tous les porteurs d'actions, sans distinction de groupe, proportionnellement aux titres possédés par chacun d'eux.

Artikel 55.

Das Kapital, dessen Betrag von dem im Artikel 57 bezeichneten Spezialkomitee, jedoch nicht unter fünfzehn und nicht über zwanzig Millionen Franken, festgesetzt wird, ist auf Gold zu stellen; die Aktien sollen einem Werte von je fünfhundert Franken entsprechen, und dieser Wert soll auf Grund eines festen, durch die Statuten zu bestimmenden Wechselsatzes nach den verschiedenen Münzsystemen in Gold ausgedrückt werden.

Das Kapital kann später ein oder mehrere Male durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre erhöht werden.

Die Zeichnung auf diese Kapitalserhöhungen ist allen Aktionären ohne Unterschied der Gruppe nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes vorbehalten.

Art. 56.

Le capital initial de la Banque sera divisé en autant de parts égales qu'il y aura de parties prenantes parmi les Puissances représentées à la Conférence.

A cet effet, chaque Puissance désignera une Banque qui exercera, soit pour elle-même, soit pour un

Artikel 56.

Das ursprüngliche Grundkapital der Bank wird in so viele gleiche Teile zerlegt, als sich Mächte beteiligen, die auf der Konferenz vertreten waren.

Zu diesem Zwecke bezeichnet jede Macht eine Bank, die für sich selbst oder für eine Bankengruppe das oben erwähnte

groupe de banques, le droit de souscription ci-dessus spécifié, ainsi que le droit de désignation des Administrateurs prévu à l'article 50. Toute banque, choisie comme chef de groupe, pourra avec l'autorisation de son Gouvernement être remplacée par une autre banque du même pays.

Les Etats, qui voudraient se prévaloir de leur droit de souscription, auront à communiquer cette intention au Gouvernement Royal d'Espagne dans un délai de quatre semaines, à partir de la signature du présent Acte par les représentants des Puissances.

Toutefois, deux parts égales à celles réservées à chacun des groupes souscripteurs seront attribuées au Consortium des banques signataires du contrat du 12 Juin 1904, en compensation de la cession qui sera faite par le Consortium à la Banque d'Etat du Maroc:

1° des droits spécifiés à l'article 33 du contrat;

2° du droit inscrit à l'article 32 (§ 2) du contrat, concernant le solde disponible des recettes douanières sous réserve expresse du privilège général conféré en premier rang par l'article 11 du même contrat aux porteurs de Titres sur la totalité du Produit des Douanes.

Art. 57.

Dans un délai de trois semaines à partir de la clôture de la souscription, notifiée par le Gouvernement Royal d'Espagne aux Puissances intéressées, un Comité spécial, com-

Zeichnungsrecht sowie das im Artikel 50 vorgesehene Recht der Bestimmung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ausübt. Jede Bank, die als Führerin einer Gruppe auftritt, kann mit Zustimmung ihrer Regierung durch eine andere Bank desselben Landes ersetzt werden.

Die Staaten, die von ihrem Zeichnungsrechte Gebrauch machen wollen, haben binnen vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Akte durch die Vertreter der Mächte ihre Absicht der Königlich Spanischen Regierung mitzuteilen.

Jedoch werden zwei Teile von gleicher Höhe wie die Teile der Zeichnergruppen dem Bankkonsortium zugeteilt, das den Vertrag vom 12. Juni 1904 unterzeichnet hat, und zwar als Gegenleistung für die durch das Konsortium an die Staatsbank von Marokko erfolgende Abtretung

1. der im Artikel 33 des Vertrags aufgeführten Rechte,

2. des im Artikel 32 Abs. 2 des Vertrags bezeichneten Rechtes auf den verfügbaren Teil der Zolleinnahmen unter ausdrücklichem Vorbehalte des allgemeinen Vorrechts, das durch Artikel 11 desselben Vertrags den Titelinhabern an den gesamten Zollerträgen an erster Stelle eingeräumt ist.

Artikel 57.

Binnen drei Wochen nach dem Schlusse der Zeichnung, der den beteiligten Mächten von der Königlich Spanischen Regierung anzuzeigen ist, tritt zur Ausarbeitung der Bankstatuten ein Spezialkomitee zu-

posé de délégués nommés par les groupes souscripteurs, dans les conditions prévues à l'article 50 pour la nomination des Administrateurs, se réunira afin d'élaborer les Statuts de la Banque.

L'Assemblée générale constitutive de la Société aura lieu dans un délai de deux mois, à partir de la ratification du présent Acte.

Le rôle du Comité spécial cessera aussitôt après la constitution de la Société.

Le Comité spécial fixera lui-même le lieu de ses réunions.

sammen, das aus Vertretern der Zeichnergruppen gemäß den im Artikel 50 für die Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsrats vorgesehenen Grundsätzen gebildet wird.

Die konstituierende Generalversammlung der Gesellschaft findet binnen zwei Monaten nach der Ratifikation dieser Akte statt.

Die Tätigkeit des Spezialkomitees endet mit der Konstituierung der Gesellschaft.

Das Spezialkomitee bestimmt selbst den Ort seiner Zusammenkünfte.

Art. 58.

Aucune modification aux Statuts ne pourra être apportée si ce n'est sur la proposition du Conseil d'Administration et après avis conforme des Censeurs et du Haut Commissaire Impérial.

Ces modifications devront être votées par l'Assemblée Générale des Actionnaires à la majorité des trois quarts des membres présents ou représentés.

Artikel 58.

Eine Änderung der Statuten kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrats sowie unter Zustimmung der Zensoren und des Kaiserlichen Oberkommissars erfolgen.

Diese Änderungen müssen von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Chapitre IV.

Déclaration concernant un meilleur rendement des impôts et la création de nouveaux revenus.

Art. 59.

Dès que le tertib sera mis à exécution d'une façon régulière à l'égard des sujets marocains, les Représentants des Puissances à Tanger y soumettront leurs ressortissants dans l'Empire. Mais il est entendu

Viertes Kapitel.

Erklärung über die Verbesserung der Steuererträge und die Schaffung neuer Einnahmen.

Artikel 59.

Sobald der Tertib für die marokkanischen Untertanen ordnungsmäßig eingeführt ist, werden die Vertreter der Mächte in Tanger auch ihre Angehörigen im Marokkanischen Reiche ihm unterwerfen. Hierbei ist jedoch vorausgesetzt,

que le dit impôt ne sera appliqué aux étrangers,

a) que dans les conditions fixées par le règlement du Corps Diplomatique à Tanger en date du 23 Novembre 1903,

b) que dans les localités où il sera effectivement perçu sur les sujets marocains.

Les autorités consulaires retiendront un tantième pour cent des sommes encaissées sur leurs ressortissants pour couvrir les frais occasionnés par la rédaction des rôles et le recouvrement de la taxe.

Le taux de cette retenue sera fixé, d'un commun accord, par le Makhzen et le Corps Diplomatique à Tanger.

daß die genannte Abgabe auf die fremden Angehörigen

a) nur unter den im Reglement des diplomatischen Korps in Tanger vom 23. November 1903 festgesetzten Bedingungen,

b) nur in den Plätzen, wo sie von marokkanischen Untertanen wirklich erhoben wird,

Anwendung findet.

Die Konsularbehörden behalten einen prozentualen Anteil der von ihren Angehörigen eingezogenen Beträge zurück, um damit die durch die Aufstellung der Steuerrolle und die Eintreibung der Abgaben verursachten Kosten zu decken.

Der Satz für diesen zurückbehaltenen Anteil wird gemeinschaftlich vom Makhzen und dem diplomatischen Korps festgesetzt.

Art. 60.

Conformément au droit qui leur a été reconnu par l'article 11 de la Convention de Madrid, les étrangers pourront acquérir des propriétés dans toute l'étendue de l'Empire Chérifien et Sa Majesté le Sultan donnera aux autorités administratives et judiciaires les instructions nécessaires pour que l'autorisation de passer les actes ne soit pas refusée sans motif légitime. Quant aux transmissions ultérieures par actes entre vifs ou après décès, elles continueront à s'exercer sans aucune entrave.

Dans les ports ouverts au commerce et dans un rayon de dix kilomètres autour de ces ports, Sa Majesté le Sultan accorde, d'une façon générale, et sans qu'il soit désormais nécessaire de l'obtenir spécialement pour chaque achat de propriété par les

Artikel 60.

Die Fremden können gemäß dem ihnen durch Artikel 11 der Madrider Konvention zuerkannten Rechte Grundeigentum im ganzen Gebiete des Scherifischen Reichs erwerben und Seine Majestät der Sultan wird den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die nötigen Weisungen erteilen, damit die Genehmigung zum Abschlusse von Verträgen nicht ohne gesetzlichen Grund verweigert wird. Was die weiteren Übertragungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todeswegen betrifft, so werden sie auch ferner ohne jede Einschränkung erfolgen können.

In den dem Handel geöffneten Häfen und in einem Umkreise von zehn Kilometern um diese Häfen gibt Seine Majestät der Sultan allgemein die im Artikel 11 der Madrider Konvention geforderte Genehmigung, so daß es fortan keiner Spezialerlaubnis für jeden Ankauf

étrangers, le consentement exigé par l'article 11 de la Convention de Madrid.

A Ksar el Kebir, Arzila, Azemmour et, éventuellement, dans d'autres localités du littoral ou de l'intérieur, l'autorisation générale ci-dessus mentionnée est également accordée aux étrangers, mais seulement pour les acquisitions dans un rayon de deux kilomètres autour de ces villes.

Partout où les étrangers auront acquis des propriétés, ils pourront élever des constructions en se conformant aux règlements et usages.

Avant d'autoriser la rédaction des actes transmissifs de propriété, le Cadi devra s'assurer, conformément à la loi musulmane, de la régularité des titres.

Le Makhzen désignera, dans chacune des villes et circonscriptions indiquées au présent article, le Cadi qui sera chargé d'effectuer ces vérifications.

von Grundeigentum durch die Fremden bedarf.

In Ksar el Kebir, Arzila, Azemmur und geeignetenfalls an anderen Plätzen der Küste oder im Innern wird die oben erwähnte allgemeine Genehmigung den Fremden in gleicher Weise, jedoch nur für Erwerbungen in einem Umkreise von zwei Kilometern um diese Städte, erteilt.

Überall wo die Fremden Grundeigentum erworben haben, können sie Bauten unter Beobachtung der bestehenden Reglements und Gebräuche errichten.

Vor der Genehmigung der Eigentumsübertragungsakte muß sich der Kadi nach Maßgabe des muselmanischen Gesetzes von der Ordnungsmäßigkeit der Besitztitel vergewissern.

Der Makhzen bezeichnet für jede Stadt und ihren in diesem Artikel gegebenen Umkreis den Kadi, der diese Prüfungen vorzunehmen hat.

Art. 61.

Dans le but de créer de nouvelles ressources au Makhzen, la Conférence reconnaît, en principe, qu'une taxe pourra être établie sur les constructions urbaines.

Une partie des recettes ainsi réalisées sera affectée aux besoins de la voirie et de l'hygiène municipales et, d'une façon générale, aux dépenses d'amélioration et d'entretien des villes.

La taxe sera due par le propriétaire marocain ou étranger sans aucune distinction; mais le locataire ou le détenteur de la clef en sera

Artikel 61.

Um neue Einnahmequellen für den Makhzen zu schaffen, erklärt sich die Konferenz grundsätzlich damit einverstanden, daß eine Abgabe auf städtische Gebäude eingeführt werden kann.

Ein Teil der so erzielten Einnahmen wird für die Bedürfnisse des städtischen Straßenbaues und des städtischen Gesundheitswesens sowie allgemein für die Ausgaben zur Verbesserung und Unterhaltung der Städte verwendet.

Die Abgabe trifft den Grundeigentümer ohne Unterschied, ob er ein Marokkaner oder ein Fremder ist; jedoch ist der Mieter oder Schlüsselinhaber dem

responsable envers le Trésor marocain.

Un règlement édicté, d'un commun accord, par le Gouvernement chérifien et le Corps Diplomatique à Tanger, fixera le taux de la taxe, son mode de perception et d'application et déterminera la quotité des ressources ainsi créées qui devra être affectée aux dépenses d'amélioration et d'entretien des villes.

A Tanger, cette quotité sera versée au Conseil sanitaire international, qui en règlera l'emploi jusqu'à la création d'une organisation municipale.

Art. 62.

Sa Majesté Chérifienne, ayant décidé en 1901 que les fonctionnaires marocains, chargés de la perception des impôts agricoles, ne recevraient plus des populations ni sokhra ni mouna, la Conférence estime que cette règle devra être généralisée autant que possible.

Art. 63.

Les Délégués chérifiens ont exposé que des biens habous ou certaines propriétés domaniales, notamment des immeubles du Makhzen, occupés contre paiement de la redevance de six pour cent, sont détenus par des ressortissants étrangers, sans titres réguliers ou en vertu de contrats sujets à révision. La Conférence, désireuse de remédier à cet état de choses, charge le Corps Diplomatique à Tanger de donner une solution équitable à ces deux questions, d'ac-

Marokkanischen Staatsschatze gegenüber verantwortlich.

Ein von der Scherifischen Regierung und dem diplomatischen Korps in Tanger gemeinschaftlich erlassenes Reglement setzt die Höhe der Abgabe, die Art ihrer Erhebung und Anwendung fest und bestimmt auch die Quote der so geschaffenen Einnahmen, die zu den Ausgaben für die Verbesserung und Unterhaltung der Städte verwendet werden soll.

In Tanger fließt diese Quote dem internationalen Gesundheitsrate zu, der deren Verwendung bis zur Einrichtung einer Gemeindeverwaltung regeln wird.

Artikel 62.

Die Konferenz ist der Ansicht, daß die von Seiner Scherifischen Majestät im Jahre 1901 erlassene Verordnung, wonach die mit der Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben beauftragten marokkanischen Beamten von der Bevölkerung weder Sochra noch Muna empfangen dürfen, soweit als möglich verallgemeinert werden muß.

Artikel 63.

Die scherifischen Vertreter haben die Erklärung abgegeben, daß die fremden Untertanen Habusgüter und gewisse Domänengrundstücke, insbesondere Grundstücke des Makhzen, die gegen Zahlung eines Grundzinses von sechs vom Hundert in Besitz genommen seien, ohne ordnungsmäßige Besitztitel oder auf Grund von anfechtbaren Verträgen inne hätten. Die Konferenz wünscht diesem Zustande abzuhelfen und beauftragt das diplomatische Korps in Tanger im Einvernehmen mit einem Spezialkommissar,

cord avec le Commissaire spécial que Sa Majesté Chérifienne voudra bien désigner à cet effet.

Art. 64.

La Conférence prend acte des propositions formulées par les Délégués chérifiens au sujet de la création de taxes sur certains commerces, industries et professions.

Si, à la suite de l'application de ces taxes aux sujets marocains, le Corps Diplomatique à Tanger estimait qu'il y a lieu de les étendre aux ressortissants étrangers, il est, dès à présent spécifié que les dites taxes seront exclusivement municipales.

Art. 65.

La Conférence se rallie à la proposition faite par la Délégation marocaine d'établir avec l'assistance du Corps Diplomatique:

a) un droit de timbre sur les contrats et actes authentiques passés devant les adoul;

b) un droit de mutation, au maximum de deux pour cent, sur les ventes immobilières;

c) un droit de statistique et de pesage, au maximum de un pour cent ad valorem, sur les marchandises transportées par cabotage;

d) un droit de passeport à percevoir sur les sujets marocains;

e) éventuellement, des droits de quais et de phares dont le produit devra être affecté à l'amélioration des ports.

den Seine Scherifische Majestät zu bestimmen geruhen wird, eine billige Lösung dieser beiden Fragen zu finden.

Artikel 64.

Die Konferenz nimmt von den Vorschlägen der scherifischen Vertreter über die Einführung von Abgaben auf bestimmte Handelszweige, Industrien und Gewerbe Kenntnis.

Wenn nach Anwendung dieser Abgaben auf marokkanische Untertanen das diplomatische Korps es für zweckmäßig erachtet, sie auch auf die fremden Angehörigen auszudehnen, so wird schon jetzt erklärt, daß die erwähnten Abgaben nur städtische Abgaben sein dürfen.

Artikel 65.

Die Konferenz schließt sich dem Vorschlage der marokkanischen Vertreter an, unter Beistand des diplomatischen Korps noch folgende Abgaben einzuführen:

a) eine Stempelsteuer auf die Verträge und Originalakte, die vor den Aduls errichtet werden;

b) eine Besitzveränderungsabgabe von höchstens zwei vom Hundert auf die Grundstücksverkäufe;

c) eine statistische und Wiegeabgabe von höchstens ein vom Hundert ad valorem für die auf dem Wege der Küstenschiffahrt beförderten Waren;

d) eine von den marokkanischen Untertanen zu erhebende Paßsteuer;

e) gegebenenfalls Quai- und Leuchtturmabgaben, deren Ertrag zur Verbesserung der Häfen verwendet werden muß.

Art. 66.

A titre temporaire, les marchandises d'origine étrangère seront frappées à leur entrée au Maroc d'une taxe spéciale s'élévant à deux et demi pour cent ad valorem. Le produit intégral de cette taxe formera un fonds spécial qui sera affecté aux dépenses et à l'exécution de travaux publics, destinés au développement de la navigation et du commerce en général dans l'Empire chérifien.

Le programme des travaux et leur ordre de priorité seront arrêtés, d'un commun accord, par le Gouvernement chérifien et par le Corps Diplomatique à Tanger.

Les études, devis, projets et cahiers des charges s'y rapportant seront établis par un ingénieur compétent nommé par le Gouvernement chérifien d'accord avec le Corps Diplomatique. Cet ingénieur pourra, au besoin, être assisté d'un ou plusieurs ingénieurs adjoints. Leur traitement sera imputé sur les fonds de la caisse spéciale.

Les fonds de la caisse spéciale seront déposés à la Banque d'Etat du Maroc qui en tiendra la comptabilité.

Les adjudications publiques seront passées dans les formes et suivant les conditions générales prescrites par un Règlement que le Corps Diplomatique à Tanger est chargé d'établir avec le Représentant de Sa Majesté Chérifienne.

Le bureau d'adjudication sera composé d'un représentant du Gouvernement chérifien, de cinq délégués du Corps Diplomatique et de l'ingénieur.

Artikel 66.

Vorübergehend können die Waren fremden Ursprungs bei ihrer Einfuhr in Marokko mit einer Spezialabgabe in Höhe von zwei ein halb vom Hundert ad valorem belegt werden. Der gesamte Ertrag dieser Abgabe wird einen Spezialfonds bilden, der zur Ausführung von öffentlichen Arbeiten verwendet werden soll, die allgemein der Entwickelung der Schiffahrt und des Handels im Scherifischen Reiche zu dienen bestimmt sind.

Das Programm dieser Arbeiten und die Reihenfolge ihrer Ausführung wird gemeinschaftlich von der Scherifischen Regierung und dem diplomatischen Korps in Tanger festgesetzt.

Die sich hierauf beziehenden Vorstudien, Bauanschläge, Pläne und Lastenhefte werden von einem von der Scherifischen Regierung im Einvernehmen mit dem diplomatischen Korps ernannten sachverständigen Ingenieur aufgestellt. Diesem können im Bedürfnisfall ein oder mehrere Ingenieure zur Unterstützung beigegeben werden. Ihre Besoldung erfolgt aus dem Fonds der Spezialkasse.

Der Fonds der Spezialkasse wird in der Staatsbank von Marokko deponiert, die darüber Rechnung legen wird.

Die öffentliche Submission soll in der Form und nach den allgemeinen Bedingungen des Reglements stattfinden, welches das diplomatische Korps in Tanger mit dem Vertreter Seiner Scherifischen Majestät aufzustellen beauftragt ist.

Das Submissionsbureau setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Scherifischen Regierung, fünf Vertretern des diplomatischen Korps und dem Ingenieur.

L'adjudication sera prononcée en faveur du soumissionnaire qui, en se conformant aux prescriptions du cahier des charges, présentera l'offre remplissant les conditions générales les plus avantageuses.

En ce qui concerne les sommes provenant de la taxe spéciale et qui seraient perçues dans les bureaux de douane établis dans les régions visées par l'article 103 du Règlement sur les douanes, leur emploi sera réglé par le Makhzen avec l'agrément de la Puissance limitrophe, conformément aux prescriptions du présent article.

Art. 67.

La Conférence, sous réserve des observations présentées à ce sujet, émet le vœu que les droits d'exportation des marchandises ci-après soient réduits de la manière suivante:

Pois chiches . .	20	pour	100
Maïs	20	»	100
Orge	50	»	100
Blé	34	»	100

Art. 68.

Sa Majesté Chérifienne consentira à élever à dix mille le chiffre de six mille têtes de bétail de l'espèce bovine que chaque Puissance aura le droit d'exporter du Maroc. L'exportation pourra avoir lieu par tous les bureaux de douane. Si, par suite de circonstances malheureuses, une pénurie de bétail était constatée dans une région déterminée, Sa Majesté Chérifienne pourrait interdire temporairement la

Der Zuschlag wird dem Submittenten erteilt, der in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Lastenhefts ein Gebot macht, das die vorteilhaftesten allgemeinen Bedingungen aufweist.

Was die aus der Spezialabgabe fließenden Summen betrifft, die von den Zollämtern der im Artikel 103 des Zollreglements bezeichneten Gebiete erhoben werden, so wird ihre Verwendung von dem Makhzen mit Zustimmung der Grenzmacht nach den Bestimmungen dieses Artikels geregelt werden.

Artikel 67.

Die Konferenz spricht unter Vorbehalt der zu diesem Gegenstand abgegebenen Erklärungen den Wunsch aus, daß die Ausfuhrzölle der nachstehend bezeichneten Waren in folgender Weise herabgesetzt werden:

Kichererbsen um zwanzig vom Hundert,
Mais um zwanzig vom Hundert,
Gerste um fünfzig vom Hundert,
Weizen um vierunddreißig vom Hundert.

Artikel 68.

Seine Scherifische Majestät erklärt sich damit einverstanden, die Zahl von Rindvieh, die jeder Macht aus Marokko auszuführen gestattet ist, von sechs Tausend Stück auf zehn Tausend Stück zu erhöhen. Die Ausfuhr kann über alle Zollstationen stattfinden. Wenn infolge unglücklicher Umstände ein Viehmangel in einem bestimmten Gebiete festgestellt worden ist, kann Seine Scherifische Majestät vorübergehend die

sortie du bétail par le port, ou les ports qui desservent cette région. Cette mesure ne devra pas excéder une durée de deux années; elle ne pourra pas être appliquée à la fois à tous les ports de l'Empire.

Il est d'ailleurs entendu que les dispositions précédentes ne modifient pas les autres conditions de l'exportation du bétail fixées par les firmans antérieurs.

La Conférence émet, en outre, le vœu qu'un service d'inspection vétérinaire soit organisé au plus tôt dans les ports de la côte.

Ausfuhr von Vieh aus dem Hafen oder den Häfen dieses Gebiets verbieten. Diese Maßnahme darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten und darf nicht für alle Häfen des Reichs zugleich angeordnet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen berühren übrigens nicht die sonstigen Bedingungen, die für Ausfuhr von Vieh durch frühere Firmane festgesetzt worden sind.

Die Konferenz spricht außerdem den Wunsch aus, daß in den Küstenhäfen tunlichst bald eine Veterinärinspektion eingerichtet wird.

Art. 69.

Conformément aux décisions antérieures de Sa Majesté Chérifienne et notamment à la décision du 28 septembre 1901, est autorisé entre tous les ports de l'Empire le transport par cabotage des céréales, graines, légumes, œufs, fruits, volailles, et, en général, des marchandises et animaux de toute espèce, originaires ou non du Maroc, à l'exception des chevaux, mulets, ânes et chameaux pour lesquels un permis spécial du Makhzen sera nécessaire. Le cabotage pourra être effectué par des bateaux de toute nationalité, sans que les dits articles aient à payer les droits d'exportation, mais en se conformant aux droits spéciaux et aux règlements sur la matière.

Artikel 69.

Gemäß den früheren Verordnungen Seiner Scherifischen Majestät und insbesondere der Verordnung vom 28. September 1901 ist zwischen allen Häfen des Reichs der Transport von Getreide, Korn, Gemüse, Eiern, Früchten, Geflügel und im allgemeinen von Waren und Tieren jeder Art, mögen sie aus Marokko stammen oder nicht, auf dem Wege der Küstenschiffahrt gestattet. Ausgenommen sind Pferde, Maultiere, Esel und Kamele, für die eine Spezialerlaubnis des Makhzen erforderlich ist. Die Küstenschiffahrt kann durch Schiffe jeder Nationalität bewirkt werden, ohne daß die vorgenannten Artikel die Ausfuhrzölle zu zahlen haben, doch müssen die Spezialabgaben entrichtet und die bestehenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 70.

Le taux des droits de stationnement ou d'ancrage imposés aux navires dans les ports marocains se trouvant fixé par des traités passés

Artikel 70.

Die Mächte, deren Verträge mit Marokko Sätze für Hafen- oder Ankerabgaben in marokkanischen Häfen vorsehen, erklären sich mit einer Revision

avec certaines Puissances, ces Puissances se montrent disposées à consentir la révision des dits droits. Le Corps Diplomatique à Tanger est chargé d'établir, d'accord avec le Makhzen, les conditions de la révision qui ne pourra avoir lieu qu'après l'amélioration des ports.

dieſer Abgaben einverſtanden. Das diplomatiſche Korps iſt beauftragt, im Einvernehmen mit dem Makhzen die Bedingungen dieſer Reviſion, die erſt nach Fertigſtellung der Verbeſſerungsarbeiten in den Häfen ſtattfinden kann, feſtzuſetzen.

Art. 71.

Les droits de magasinage en douane seront perçus dans tous les ports marocains où il existera des entrepôts suffisants, conformément aux règlements pris ou à prendre sur la matière par le Gouvernement de Sa Majesté Chérifienne, d'accord avec le Corps Diplomatique à Tanger.

Artikel 71.

In allen marokkaniſchen Häfen, wo ausreichende Lagerhäuſer vorhanden ſind, können Zollagergebühren nach einem von der Regierung Seiner Scherifiſchen Majeſtät im Einvernehmen mit dem diplomatiſchen Korps in Tanger ausgearbeiteten oder noch auszuarbeitenden Reglement erhoben werden.

Art. 72.

L'opium et le kif continueront à faire l'objet d'un monopole au profit du Gouvernement chérifien. Néanmoins, l'importation de l'opium spécialement destiné à des emplois pharmaceutiques sera autorisée par permis spécial, délivré par le Makhzen, sur la demande de la Légation dont relève le pharmacien ou médecin importateur. Le Gouvernement Chérifien et le Corps Diplomatique règleront, d'un commun accord, la quantité maxima à introduire.

Artikel 72.

Opium und Kif werden weiter den Gegenſtand eines Monopols für die Scherifiſche Regierung bilden. Gleichwohl wird die Einfuhr von Opium, das lediglich zu Arzneizwecken beſtimmt iſt, auf Grund eines beſonderen Erlaubnisſcheins geſtattet ſein, den der Makhzen auf Antrag der für den einführenden Apotheker oder Arzt zuſtändigen Geſandtſchaft erteilt. Die Scherifiſche Regierung und das diplomatiſche Korps beſtimmen gemeinſchaftlich die Quantität, die höchſtens eingeführt werden darf.

Art. 73.

Les Représentants des Puissances prennent acte de l'intention du Gouvernement chérifien d'étendre aux tabacs de toutes sortes le monopole

Artikel 73.

Die Vertreter der Mächte nehmen von der Abſicht der Scherifiſchen Regierung, das für Schnupftabak beſtehende Monopol auf alle Tabakſorten

existant en ce qui concerne le tabac à priser. Ils réservent le droit de leurs ressortissants à être dûment indemnisés des préjudices que le dit monopole pourrait occasionner à ceux d'entr'eux qui auraient des industries créées sous le régime actuel concernant le tabac. A défaut d'entente amiable, l'indemnité sera fixée par des experts désignés par le Makhzen et par le Corps Diplomatique, en se conformant aux dispositions arrêtées en matière d'expropriation pour cause d'utilité publique.

auszudehnen, Kenntnis. Sie behalten jedoch ihren Angehörigen das Recht auf billige Entschädigung für Verluste vor, welche diejenigen unter ihnen erleiden, die unter Geltung der jetzigen Bestimmungen über den Tabakhandel Industrien ins Leben gerufen haben. In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird die Entschädigung durch Sachverständige, die vom Makhzen und dem diplomatischen Korps bestimmt werden, gemäß den für die Enteignung aus Gründen des gemeinen Nutzens erlassenen Vorschriften festgesetzt.

Art. 74.

Le principe de l'adjudication, sans acception de nationalité, sera appliqué aux fermes concernant le monopole de l'opium et du kif. Il en serait de même pour le monopole du tabac, s'il était établi.

Artikel 74.

Bei der Verpachtung des Opium- und Kifmonopols findet der Grundsatz der Submission ohne Ansehung der Nationalität Anwendung. Dasselbe gilt vom Tabaksmonopol, falls ein solches eingeführt werden sollte.

Art. 75.

Au cas où il y aurait lieu de modifier quelqu'une des dispositions de la présente déclaration, une entente devra s'établir à ce sujet entre le Makhzen et le Corps Diplomatique à Tanger.

Artikel 75.

Falls es angebracht erscheint, irgend eine Bestimmung dieser Erklärung zu ändern, so bedarf es hierüber einer Verständigung zwischen dem Makhzen und dem diplomatischen Korps in Tanger

Art. 76.

Dans tous les cas prévus par la présente déclaration, où le Corps Diplomatique sera appelé à intervenir, sauf en ce qui concerne les articles 64, 70 et 75, les décisions seront prises à la majorité des voix.

Artikel 76.

In allen durch diese Erklärung vorgesehenen Fällen, in denen eine Mitwirkung des diplomatischen Korps erfordert wird, werden abgesehen von den Artikeln 64, 70, 75 die Entscheidungen mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Chapitre V.

Règlement sur les douanes de l'Empire et la répression de la fraude et de la contrebande.

Art. 77.

Tout capitaine de navire de commerce, venant de l'étranger ou du Maroc, devra, dans les vingt-quatre heures de son admission en libre pratique dans un des ports de l'Empire, déposer au bureau de douane une copie exacte de son manifeste, signée par lui et certifiée conforme par le consignataire du navire. Il devra, en outre, s'il en est requis, donner communication aux agents de la douane de l'original de son manifeste.

La douane aura la faculté d'installer à bord un ou plusieurs gardiens pour prévenir tout trafic illégal.

Art. 78.

Sont exempts du dépôt du manifeste:

1° Les bâtiments de guerre ou affrêtés pour le compte d'une Puissance;
2° Les canots appartenant à des particuliers, qui s'en servent pour leur usage, en s'abstenant de tout transport de marchandises;
3° Les bateaux ou embarcations employés à la pêche en vue des côtes;
4° Les yachts uniquement employés à la navigation de

Fünftes Kapitel.

Reglement, betreffend die marokkaniſchen Zollämter ſowie die Unterdrückung des Zollbetrugs und des Schleichhandels.

Artikel 77.

Jeder Kapitän eines vom Ausland oder aus Marokko kommenden Handelsſchiffs muß binnen vierundzwanzig Stunden, nachdem er in einem der Häfen des Marokkaniſchen Reichs die Praktika erhalten hat, im Zollamt eine genaue Abſchrift ſeines Manifeſtes hinterlegen, die von ihm unterzeichnet und vom Konſignatar des Schiffes als gleichlautend beſcheinigt iſt. Er muß außerdem auf Verlangen das Original ſeines Manifeſtes den Zollbeamten mitteilen.

Die Zollbehörde iſt berechtigt, zur Verhinderung jedes unerlaubten Handelsverkehrs an Bord einen oder mehrere Wächter aufzuſtellen.

Artikel 78.

Von der Hinterlegung des Manifeſtes ſind befreit:

1. die Kriegsſchiffe oder die für Rechnung einer Macht gecharterten Schiffe;
2. Boote, welche Privatperſonen gehören, wenn ſie zu deren perſönlichem Gebrauche dienen und nicht zur Beförderung von Waren benutzt werden;
3. die zur Fiſcherei in den Küſtengewäſſern verwendeten Schiffe oder Fahrzeuge;
4. Yachten, die nur Vergnügungszwecken dienen und als ſolche in

plaisance et enregistrés au port d'attache dans cette catégorie;

5° Les navires chargés spécialement de la pose et de la réparation des câbles télégraphiques;

6° Les bateaux uniquement affectés au sauvetage;

7° Les bâtiments hospitaliers;

8° Les navires-écoles de la marine marchande, ne se livrant pas à des opérations commerciales.

ihrem Heimatshafen registriert sind;

5. die speziell zur Legung und Ausbesserung von Telegraphenkabeln bestimmten Schiffe;

6. die ausschließlich zur Rettung aus Seenot bestimmten Schiffe;

7. die Hospitalschiffe;

8. die Schulschiffe der Handelsmarine, wenn sie keine Handelsgeschäfte betreiben.

Art. 79.

Le manifeste, déposé à la douane, devra annoncer la nature et la provenance de la cargaison avec les marques et numéros des caisses, balles, ballots, barriques, etc.

Artikel 79.

Das im Zollamte hinterlegte Manifest muß die Art und Herkunft der Ladung mit den Zeichen und Nummern der Kisten, Ballen, Packs, Fässer usw. angeben.

Art. 80.

Quand il y aura des indices sérieux faisant soupçonner l'inexactitude du manifeste. ou quand le capitaine du navire refusera de se prêter à la visite et aux vérifications des agents de la douane, le cas sera signalé à l'autorité consulaire compétente afin que celle-ci procède avec un délégué de la douane chérifienne, aux enquêtes, visites et vérifications qu'elle jugera nécessaires.

Artikel 80.

Sind dringende Verdachtsgründe für die Ungenauigkeit des Manifestes vorhanden, oder verweigert der Kapitän seine Einwilligung zur Besichtigung und Prüfung durch die Zollbeamten, so wird der Fall der zuständigen Konsularbehörde gemeldet, damit diese die von ihr für erforderlich erachteten Vernehmungen, Untersuchungen und Prüfungen gemeinschaftlich mit einem Vertreter der scherifischen Zollbehörde anstellt.

Art. 81.

Si, à l'expiration du délai de vingt-quatre heures indiqué à l'article 77, le capitaine n'a pas déposé son manifeste, il sera passible. à moins que le retard ne provienne d'un cas de force majeure, d'une amende de cent cinquante pesetas

Artikel 81.

Hat nach Ablauf der im Artikel 77 vorgesehenen vierundzwanzigstündigen Frist der Kapitän sein Manifest nicht hinterlegt, so verwirkt er, falls die Verzögerung nicht auf höherer Gewalt beruht, eine Geldstrafe von einhundertfünfzig Pesetas für jeden Tag der Ver-

par jour de retard, sans toutefois que cette amende puisse dépasser six cents pesetas. Si le capitaine a présenté frauduleusement un manifeste inexact ou incomplet, il sera personnellement condamné au paiement d'une somme égale à la valeur des marchandises pour lesquelles il n'a pas produit de manifeste, et à une amende de cinq cents à mille pesetas, et le bâtiment et les marchandises pourront en outre être saisis par l'autorité consulaire compétente pour la sûreté de l'amende.

zögerung, jedoch darf die Geldstrafe sechshundert Pesetas im ganzen nicht übersteigen. Hat der Kapitän in betrügerischer Absicht ein ungenaues oder unvollständiges Manifest vorgelegt, so wird er persönlich zur Zahlung einer dem Werte der Waren, für die er kein Manifest beigebracht hat, entsprechenden Summe und zu einer Geldstrafe von fünfhundert bis eintausend Pesetas verurteilt, auch können das Schiff und die Waren als Sicherheit für die Zahlung der Geldstrafe von der zuständigen Konsularbehörde mit Beschlag belegt werden.

Art. 82.

Toute personne, au moment de dédouaner les marchandises importées ou destinées à l'exportation, doit faire à la douane une déclaration détaillée, énonçant l'espèce, la qualité, le poids, le nombre, la mesure et la valeur des marchandises, ainsi que l'espèce, les marques et les numéros des colis qui les contiennent.

Artikel 82.

Jede Person muß bei der Zollabfertigung der eingeführten oder zur Ausfuhr bestimmten Waren der Zollbehörde eine genaue Deklaration über Art, Beschaffenheit, Gewicht, Zahl, Maß und Wert der Waren sowie über die Art, die Zeichen und die Nummern der sie enthaltenden Kolli abgeben.

Art. 83.

Dans le cas où, lors de la visite, on trouvera moins de colis ou de marchandises qu'il n'en a été déclaré, le déclarant, a moins qu'il ne puisse justifier de sa bonne foi, devra payer double droit pour les marchandises manquant, et les marchandises présentées seront, retenues en douane pour la sûreté de ce double droit; si, au contraire, on trouve à la visite un excédant quant au nombre des colis, à la quantité ou au poids des marchandises, cet excédant sera saisi et confisqué au profit du Makhzen à moins que le déclarant ne puisse justifier de sa bonne foi.

Artikel 83.

Werden bei der Besichtigung weniger Kolli oder Waren als angegeben gefunden, so muß der Deklarant, falls er nicht seinen guten Glauben nachweisen kann, den doppelten Zoll für die fehlenden Waren zahlen, und die vorgezeigten Waren werden als Sicherheit für die Zahlung des doppelten Zolles im Zollamte zurückbehalten; ergibt sich andererseits bei der Besichtigung hinsichtlich der Zahl der Kolli, der Quantität oder des Gewichts der Waren ein Mehrbetrag, so wird dieser beschlagnahmt und für den Makhzen eingezogen, falls der Deklarant nicht seinen guten Glauben nachweisen kann.

Art. 84.

Si la déclaration a été reconnue inexacte quant à l'espèce ou à la qualité, et si le déclarant ne peut justifier de sa bonne foi, les marchandises inexactement déclarées seront saisies et confisquées au profit du Makhzen par l'autorité compétente.

Art. 85.

Dans le cas où la déclaration serait reconnue inexacte quant à la valeur déclarée et si le déclarant ne peut justifier de sa bonne foi, la douane pourra, soit prélever le droit en nature séance tenante, soit, au cas où la marchandise est indivisible, acquérir la dite marchandise, en payant immédiatement au déclarant la valeur déclarée, augmentée de cinq pour cent.

Art. 86.

Si la déclaration est reconnue fausse quant à la nature des marchandises, celles-ci seront considérées comme n'ayant pas été déclarées et l'infraction tombera sous l'application des articles 88 et 90 ci-après et sera punie des peines prévues aux dits articles.

Art. 87.

Toute tentative ou tout flagrant délit d'introduction, toute tentative ou tout flagrant délit d'exportation en contrebande de marchandises soumises au droit, soit par mer, soit par terre, seront passibles de la confiscation des marchandises, sans préjudice des peines et amendes ci-dessous qui seront prononcées par la juridiction compétente.

Artikel 84.

Wird die Deklaration hinsichtlich der Art oder der Beschaffenheit für ungenau befunden und kann der Deklarant seinen guten Glauben nicht nachweisen, so werden die ungenau deklarierten Waren von der zuständigen Behörde mit Beschlag belegt und für den Makhzen eingezogen.

Artikel 85.

Wird die Deklaration hinsichtlich des Wertes für ungenau befunden und vermag der Deklarant seinen guten Glauben nicht nachzuweisen, so kann die Zollbehörde entweder auf der Stelle den Zoll in natura vorweg erheben oder, falls die Ware nicht teilbar ist, diese selbst erwerben, indem sie sofort den deklarierten Wert nebst einem Zuschlage von fünf vom Hundert an den Deklaranten zahlt.

Artikel 86

Wird die Deklaration hinsichtlich der Beschaffenheit der Waren für falsch befunden, so werden die Waren behandelt, als ob sie nicht deklariert seien. Die Zuwiderhandlung fällt unter die Bestimmungen der nachstehenden Artikel 88, 90 und unterliegt den dort vorgesehenen Strafen.

Artikel 87.

Jeder Versuch und jedes eben vollendete Vergehen einer auf dem Wege des Schleichhandels zu Wasser oder zu Lande erfolgenden Einfuhr oder Ausfuhr zollpflichtiger Waren hat die Einziehung der Waren zur Folge, unbeschadet der nachstehenden von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu verhängenden Freiheits- und Geldstrafen.

Seront en outre saisis et confisqués les moyens de transport par terre dans le cas où la contrebande constituera la partie principale du chargement.

Außerdem werden die Landtransportmittel mit Beſchlag belegt und eingezogen, wenn der Gegenſtand des Schleichhandels den Hauptteil der Ladung ausmacht.

Art. 88.

Toute tentative ou tout flagrant délit d'introduction, toute tentative ou tout flagrant délit d'exportation en contrebande par un port ouvert au commerce ou par un bureau de douane, seront punis d'une amende ne dépassant pas le triple de la valeur des marchandises, objet de la fraude, et d'un emprisonnement de cinq jours à six mois, ou de l'une des deux peines seulement.

Artikel 88.

Jeder Verſuch und jedes eben vollendete Vergehen einer auf dem Wege des Schleichhandels über einen dem Handel geöffneten Hafen oder über ein Zollamt erfolgenden Einfuhr oder Ausfuhr wird mit einer Geldſtrafe, die den dreifachen Wert der den Gegenſtand der Hinterziehung bildenden Waren nicht überſteigt und mit Gefängnis von fünf Tagen bis zu ſechs Monaten oder mit einer dieſer beiden Strafen allein beſtraft.

Art. 89.

Toute tentative ou tout flagrant délit d'introduction, toute tentative ou tout flagrant délit d'exportation, en dehors d'un port ouvert au commerce ou d'un bureau de douane, seront punis d'une amende de trois cents à cinq cents pesetas et d'une amende supplémentaire égale à trois fois la valeur de la marchandise ou d'un emprisonnement d'un mois à un an.

Artikel 89.

Jeder Verſuch und jedes eben vollendete Vergehen einer anders als über einen dem Handel geöffneten Hafen oder über ein Zollamt erfolgenden Einfuhr oder Ausfuhr wird mit einer Geldſtrafe von dreihundert bis zu fünfhundert Peſetas ſowie einer weiteren Geldſtrafe, die dem dreifachen Werte der Ware gleichkommt, oder mit Gefängnis von einem Monate bis zu einem Jahre beſtraft.

Art. 90.

Les complices des délits prévus aux articles 88 et 89 seront passibles des mêmes peines que les auteurs principaux. Les éléments caractérisant la complicité seront appréciés d'après la législation du tribunal saisi.

Artikel 90.

Den Teilnehmer an einem der in den Artikeln 88, 89 aufgeführten Vergehen treffen dieſelben Strafen wie den Haupttäter. Ob die Merkmale der Teilnahme vorliegen, wird nach der Geſetzgebung des zuſtändigen Gerichts beurteilt.

Art. 91.

En cas de tentative ou flagrant délit d'importation, de tentative ou

Artikel 91.

Im Falle des Verſuchs oder des eben vollendeten Vergehens einer zu Schiffe

flagrant délit d'exportation de marchandises par un navire en dehors d'un port ouvert au commerce, la douane marocaine pourra amener le navire au port le plus proche pour être remis à l'autorité consulaire, laquelle pourra le saisir et maintenir la saisie jusqu'à ce qu'il ait acquitté le montant des condamnations prononcées.

La saisie du navire devra être levée, en tout état de l'instance, en tant que cette mesure n'entravera pas l'instruction judiciaire, sur consignation du montant maximum de l'amende entre les mains de l'autorité consulaire ou sous caution solvable de la payer acceptée par la douane.

anders als über einen dem Handel geöffneten Hafen erfolgenden Einfuhr oder Ausfuhr von Waren darf die marokkanische Zollbehörde das Schiff zum nächsten Hafen bringen lassen, um es der Konsularbehörde zu übergeben; diese darf es mit Beschlag belegen und die Beschlagnahme bis zur Bezahlung der verwirkten Strafen aufrecht erhalten.

Die Beschlagnahme des Schiffes muß in jeder Lage des Verfahrens gegen Hinterlegung des Höchstbetrags der angedrohten Geldstrafe bei der Konsularbehörde oder gegen eine von der Zollbehörde angenommene hinreichende Bürgschaft aufgehoben werden, sofern dadurch die Untersuchung nicht erschwert wird.

Art. 92.

Les dispositions des articles précédents seront applicables à la navigation de cabotage.

Artikel 92.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden auch auf die Küstenschiffahrt Anwendung.

Art. 93.

Les marchandises, non soumises aux droits d'exportation, embarquées dans un port marocain pour être transportées par mer dans un autre port de l'Empire, devront être accompagnées d'un certificat de sortie délivré par la douane, sous peine d'être assujetties au paiement du droit d'importation et même confisquées si elles ne figuraient pas au manifeste.

Artikel 93.

Die von dem Ausfuhrzolle befreiten Waren, die in einem marokkanischen Hafen zum Seetransporte nach einem anderen Hafen des Reichs verladen werden, müssen von einem durch die Zollbehörde ausgestellten Ausgangszertifikate begleitet sein, widrigenfalls sie der Zahlung des Einfuhrzolls und, sofern sie nicht im Manifest eingetragen waren, der Einziehung unterliegen.

Art. 94.

Le transport par cabotage des produits soumis aux droits d'exportation ne pourra s'effectuer qu'en consignant au bureau de départ,

Artikel 94.

Die einem Ausfuhrzoll unterliegenden Erzeugnisse können auf dem Wege der Küstenschiffahrt nur dann befördert werden, wenn der Betrag des Ausfuhr-

contre quittance, le montant des droits d'exportation relatifs à ces marchandises.

Cette consignation sera remboursée au déposant par le bureau où elle a été effectuée, sur production d'une déclaration revêtue par la douane de la mention d'arrivée de la marchandise et de la quittance constatant le dépôt des droits. Les pièces justificatives de l'arrivée de la marchandise devront être produites dans les trois mois de l'expédition. Passé ce délai, à moins que le retard ne provienne d'un cas de force majeure, la somme consignée deviendra la propriété du Makhzen.

Art. 95.

Les droits d'entrée et de sortie seront payés au comptant au bureau de douane où la liquidation aura été effectuée. Les droits ad valorem seront liquidés suivant la valeur au comptant et en gros de la marchandise rendue au bureau de douane, et franche de droits de douane et de magasinage. En cas d'avaries, il sera tenu compte, dans l'estimation, de la dépréciation subie par la marchandise. Les marchandises ne pourront être retirées qu'après le paiement des droits de douane et de magasinage.

Toute prise en charge ou perception devra faire l'objet d'un récépissé régulier, délivré par l'agent chargé de l'opération.

Art. 96.

La valeur des principales marchandises taxées par les Douanes marocaines sera déterminée chaque

zolls für dieſe Waren gegen Quittung im Zollamte des Abgangshafens hinterlegt wird.

Die hinterlegte Summe wird dem Hinterleger durch das Zollamt, bei dem die Hinterlegung bewirkt iſt, gegen Vorweiſung einer Erklärung mit dem Vermerke der Zollbehörde über die Ankunft der Waren und der Quittung über die erfolgte Hinterlegung des Zolles zurückerſtattet. Die urkundlichen Nachweiſe über die Ankunft der Waren müſſen innerhalb dreier Monate von der Abfertigung an vorgewieſen werden. Nach Ablauf dieſer Friſt wird die hinterlegte Summe, falls die Verzögerung nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen iſt, Eigentum des Makhzen.

Artikel 95.

Die Ein- und Ausfuhrzölle werden der Zollſtätte, bei der die Berechnung zu erfolgen hat, in bar gezahlt. Die Wertzölle werden nach dem Bar- und Engroswerte der dem Zollamt übergebenen Ware, frei von Verzollungs- und Lagergebühren, berechnet. Im Falle von Beſchädigungen wird die hierdurch eingetretene Wertverminderung der Ware bei der Abſchätzung in Rechnung gezogen. Die Waren können nur nach Bezahlung der Verzollungs- und Lagergebühren zurückgenommen werden.

Über jeden Waren- und Gebührenempfang muß ein ordnungsmäßiger Empfangsſchein von dem dazu beauftragten Beamten erteilt werden.

Artikel 96.

Der Wert der hauptſächlichſten in Marokko zollpflichtigen Waren wird jedes Jahr unter den im vorhergehenden

année, dans les conditions spécifiées à l'article précédent, par une Commission des valeurs douanières, réunie à Tanger et composée de:

1° Trois membres désignés par le Gouvernement marocain,

2° Trois membres désignés par le Corps Diplomatique à Tanger,

3° Un délégué de la Banque d'Etat,

4° Un agent de la Délégation de l'Emprunt marocain 5 %, 1904.

La Commission nommera douze à vingt membres honoraires domiciliés au Maroc, qu'elle consultera quand il s'agira de fixer les valeurs et toutes les fois qu'elle le jugera utile. Ces membres honoraires seront choisis sur les listes des notables, établies par chaque Légation pour les étrangers et par le Représentant du Sultan pour les marocains. Ils seront désignés, autant que possible, proportionellement à l'importance du commerce de chaque nation.

La Commission sera nommée pour trois années.

Le tarif des valeurs fixées par elle servira de base aux estimations qui seront faites dans chaque bureau par l'administration des douanes marocaines. Il sera affiché dans les bureaux de douane et dans les chancelleries des Légations ou des Consulats à Tanger.

Le tarif sera susceptible d'être revisé au bout de six mois, si des modifications notables sont survenues

Artikel bezeichneten Bedingungen durch eine in Tanger zusammentretende Kommission zur Schätzung der Zollwerte festgestellt. Diese setzt sich zusammen aus

1. drei von der Marokkanischen Regierung bestimmten Mitgliedern,

2. drei von dem diplomatischen Korps in Tanger bestimmten Mitgliedern,

3. einem Vertreter der Staatsbank,

4. einem Agenten der Kommission für die fünfprozentige marokkanische Anleihe 1904.

Die Kommission ernennt zwölf bis zwanzig in Marokko wohnende Ehrenmitglieder, deren Gutachten sie einholt, wenn es sich um Festsetzung der Werte handelt, sowie in allen sonstigen ihr geeignet erscheinenden Fällen. Diese Ehrenmitglieder werden aus Listen der Notabeln gewählt, die für die Ausländer von jeder Gesandtschaft, für die Marokkaner von dem Vertreter des Sultans aufgestellt werden. Ihre Bestellung erfolgt möglichst im Verhältnisse zu der Bedeutung des Handels einer jeden Nation.

Die Kommission wird auf drei Jahre ernannt.

Der Tarif der von ihr festgesetzten Werte dient als Grundlage für die in jedem Bureau von den marokkanischen Zollbehörden vorzunehmenden Wertbemessungen. Er wird in den Zollämtern und in den Kanzleien der Gesandtschaften oder Konsulate in Tanger angeschlagen.

Der Tarif wird nach Ablauf von sechs Monaten einer Revision unterworfen, wenn bemerkenswerte Verände-

dans la valeur de certaines marchandises.

rungen in dem Werte einzelner Waren eingetreten ſind.

Art. 97.

Un Comité permanent, dit «Comité des douanes», est institué à Tanger et nommé pour trois années. Il sera composé d'un Commissaire spécial de Sa Majesté Chérifienne, d'un membre du Corps Diplomatique ou Consulaire désigné par le Corps Diplomatique à Tanger, et d'un délégué de la Banque d'Etat. Il pourra s'adjoindre, à titre consultatif, un ou plusieurs représentants du service des Douanes.

Ce Comité exercera sa haute surveillance sur le fonctionnement des Douanes et pourra proposer à Sa Majesté Chérifienne les mesures qui seraient propres à apporter des améliorations dans le service et à assurer la régularité et le contrôle des opérations et perceptions (débarquements, embarquements, transport à terre, manipulations, entrées et sorties des marchandises, magasinage, estimation, liquidation et perception des taxes). Par la création du «Comité des douanes«, il ne sera porté aucune atteinte aux droits stipulés en faveur des porteurs de titres par les articles 15 et 16 du Contrat d'emprunt du 12 Juin 1904.

Des instructions, élaborées par le Comité des douanes et les services intéressés, détermineront les détails de l'application de l'article 96 et du présent article. Elles seront soumises à l'avis du Corps Diplomatique.

Artikel 97.

In Tanger wird ein ſtändiges Komitee unter dem Namen Zollkomitee eingerichtet, das auf drei Jahre ernannt wird. Es ſetzt ſich zuſammen aus einem Spezialkommiſſar Seiner Scherifiſchen Majeſtät, einem vom diplomatiſchen Korps in Tanger beſtimmten Mitgliede des dortigen diplomatiſchen oder Konſularkorps und einem Vertreter der Staatsbank. Es kann ſich mit beratender Stimme einen oder mehrere Vertreter des Zolldienſtes zuteilen.

Das Komitee übt die Oberaufſicht über den Zolldienſt aus und kann Seiner Scherifiſchen Majeſtät die geeigneten Maßnahmen zur Erzielung von Verbeſſerungen im Dienſtbetrieb und zur Sicherung der Regelmäßigkeit und Kontrolle der Geſchäfte und Erhebungen vorſchlagen (Löſchungen, Verladungen, Landtransporte, Manipulationen, Ein- und Ausfuhr der Waren, Aufbewahrung, Schätzung, Berechnung und Erhebung der Gebühren). Durch die Schaffung des Zollkomitees werden die den Titelinhabern durch die Artikel 15, 16 des Anleihevertrags vom 12. Juni 1904 gewährleiſteten Rechte nicht berührt.

Vom Zollkomitee und den beteiligten Dienſtzweigen ausgearbeitete Inſtruktionen werden für die Anwendung des Artikel 96 und dieſes Artikels im einzelnen Beſtimmung treffen. Sie werden dem Gutachten des diplomatiſchen Korps unterbreitet.

Art. 98.

Dans les douanes où il existe des magasins suffisants, le service de la douane prend en charge les marchandises débarquées à partir du moment où elles sont remises, contre récépissé, par le capitaine du bateau aux agents préposés à l'acconage jusqu'au moment où elles sont régulièrement dédouanées. Il est responsable des dommages causés par les pertes ou avaries de marchandise qui sont imputables à la faute ou à la négligence de ses agents. Il n'est pas responsable des avaries résultant soit du dépérissement naturel de la marchandise, soit de son trop long séjour en magasin, soit des cas de force majeure.

Dans les douanes où il n'y a pas de magasins suffisants, les agents du Makhzen sont seulement tenus d'employer les moyens de préservation dont dispose le bureau de la douane.

Une révision du Règlement de magasinage, actuellement en vigueur, sera effectuée par les soins du Corps Diplomatique statuant à la majorité, de concert avec le Gouvernement chérifien.

Artikel 98.

In den Zollämtern, die über ausreichende Lagerhäuser verfügen, übernimmt die Zollverwaltung die gelöschten Waren von dem Augenblick ab, wo sie den dem Leichterwesen vorstehenden Organen vom Schiffskapitän gegen Empfangsschein ausgehändigt worden sind, bis zu ihrer ordnungsmäßigen Zollabfertigung. Die Zollverwaltung ist für die durch Verluste oder Beschädigungen der Waren verursachten Schäden verantwortlich, wenn diese auf Fehler oder Nachlässigkeit ihrer Beamten zurückzuführen sind. Sie ist nicht für die Schäden verantwortlich, die auf die natürliche Abnahme der Ware, auf zu lange Lagerung oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

In den Zollämtern, die nicht über ausreichende Lagerhäuser verfügen, sind die Beamten des Makhzen nur zur Anwendung der dem Zollamte zur Verfügung stehenden Schutzvorrichtungen verpflichtet.

Eine Revision des zur Zeit in Kraft befindlichen Lager-Reglements wird von dem diplomatischen Korps in Gemeinschaft mit der Scherifischen Regierung erfolgen. Das diplomatische Korps beschließt hierbei mit Stimmenmehrheit.

Art. 99.

Les marchandises et les moyens de transport à terre confisqués seront vendus par les soins de la douane, dans un délai de huit jours à partir du jugement définitif rendu par le tribunal compétent.

Artikel 99.

Die eingezogenen Waren und Landtransportmittel werden auf Veranlassung der Zollverwaltung binnen acht Tagen nach dem endgültigen Urteile des zuständigen Gerichts verkauft.

Art. 100.

Le produit net de la vente des marchandises et objets confisqués est acquis définitivement à l'Etat; celui des amendes pécuniaires, ainsi que le montant des transactions, seront, après déduction des frais de toute nature, répartis entre le Trésor chérifien et ceux qui auront participé à la répression de la fraude ou de la contrebande.

Un tiers à répartir par la douane entre les indicateurs,

Un tiers aux agents ayant saisi la marchandise,

Un tiers au Trésor marocain.

Si la saisie a été opérée sans l'intervention d'un indicateur, la moitié des amendes sera attribuée aux agents saisissants et l'autre moitié au Trésor marocain.

Artikel 100.

Der Reinerlös aus dem Verkaufe der eingezogenen Waren und sonstigen Gegenstände gehört endgültig dem Staate; der Betrag der Geldstrafen sowie der Strafabfindungen wird nach Abzug der Kosten jeder Art zwischen dem Scherifischen Staatsschatz und denjenigen, die an der Unterdrückung des Zollbetrugs oder des Schleichhandels teilgenommen haben, wie folgt, verteilt. Es erhalten:

ein Drittel die Zollverwaltung zwecks Verteilung unter die Angeber,

ein Drittel die Beamten, welche die Waren mit Beschlag belegt haben,

ein Drittel der Marokkanische Staatsschatz.

Ist die Beschlagnahme ohne Vermittelung eines Angebers erfolgt, so wird die Hälfte der Geldstrafen den bei der Beschlagnahme tätigen Beamten, die andere Hälfte dem Marokkanischen Staatsschatz überwiesen.

Art. 101.

Les autorités douanières marocaines devront signaler directement aux agents diplomatiques ou consulaires les infractions au présent règlement commises par leurs ressortissants, afin que ceux-ci soient poursuivis devant la juridiction compétente.

Les mêmes infractions, commises par des sujets marocains, seront déférées directement par la douane à l'autorité chérifienne.

Un délégué de la douane sera chargé de suivre la procédure des affaires pendantes devant les diverses juridictions.

Artikel 101.

Die marokkanischen Zollbehörden sollen den diplomatischen und konsularischen Vertretern von Zuwiderhandlungen ihrer Angehörigen gegen dieses Reglement unmittelbar Anzeige erstatten, damit die Verfolgung durch die zuständige Gerichtsbarkeit herbeigeführt wird.

Dieselben Vergehen werden, wenn sie von marokkanischen Untertanen begangen sind, von der Zollbehörde unmittelbar vor die scherifischen Behörden gebracht.

Ein Vertreter der Zollbehörde hat dem Gange der Verhandlungen in den vor den verschiedenen Gerichtsbarkeiten schwebenden Sachen zu folgen.

Art. 102.

Toute confiscation, amende, ou pénalité, devra être prononcée pour les étrangers par la juridiction consulaire et pour les sujets marocains par la juridiction Chérifienne.

Artikel 102.

Jede Einziehung, Geldſtrafe oder ſonſtige Strafe muß bei fremden Staatsangehörigen von der Konſulargerichtsbarkeit und bei marokkaniſchen Untertanen von der ſcherifiſchen Gerichtsbarkeit ausgeſprochen werden.

Art. 103.

Dans la région frontière de l'Algérie, l'application du présent règlement restera l'affaire exclusive de la France et du Maroc.

De même, l'application de ce règlement dans le Riff et, en général, dans les régions frontières des Possessions espagnoles, restera l'affaire exclusive de l'Espagne et du Maroc.

Artikel 103.

In dem an Algerien grenzenden Gebiete ſoll die Anwendung dieſes Reglements ausſchließlich Sache Frankreichs und Marokkos ſein.

Ebenſo ſoll die Anwendung dieſes Reglements im Riffgebiet und allgemein in den an die Spaniſchen Beſitzungen grenzenden Gebieten ausſchließlich Sache Spaniens und Marokkos ſein.

Art. 104.

Les dispositions du présent règlement, autres que celles qui s'appliquent aux pénalités, pourront être révisées par le Corps Diplomatique à Tanger, statuant à l'unanimité des voix, et d'accord avec le Makhzen, à l'expiration d'un délai de deux ans à dater de son entrée en vigueur.

Artikel 104.

Die Beſtimmungen dieſes Reglements können, abgeſehen von den Strafbeſtimmungen, durch einſtimmigen Beſchluß des diplomatiſchen Korps in Tanger und im Einvernehmen mit dem Makhzen nach Ablauf einer zweijährigen Friſt von ihrem Inkrafttreten an gerechnet einer Reviſion unterzogen werden.

Chapitre VI.

Déclaration relative aux services publics et aux travaux publics.

Sechſtes Kapitel.

Erklärung betreffend den öffentlichen Dienſt und die öffentlichen Arbeiten.

Art. 105.

En vue d'assurer l'application du principe de la liberté économique sans aucune inégalité, les Puissances signataires déclarent qu'aucun des services publics de l'Empire Chérifien ne pourra être aliéné au profit d'intérêts particuliers.

Artikel 105.

Um den Grundſatz der wirtſchaftlichen Freiheit ohne jede Ungleichheit zu ſichern, erklären die Signatarmächte, daß kein Zweig des öffentlichen Dienſtes im Scherifiſchen Reiche zu Gunſten von Sonderintereſſen vergeben werden darf.

Art. 106.

Dans le cas où le Gouvernement chérifien croirait devoir faire appel aux capitaux étrangers ou à l'industrie étrangère pour l'exploitation de services publics ou pour l'exécution de travaux publics, routes, chemins de fer, ports, télégraphes et autres, les Puissances signataires se réservent de veiller à ce que l'autorité de l'Etat sur ces grandes entreprises d'intérêt général demeure entière.

Artikel 106.

In Fällen, in denen die Scherifische Regierung glaubt, wegen der Ausführung öffentlicher Dienste oder öffentlicher Arbeiten wie Landstraßen, Eisenbahnen, Häfen, Telegraphen u. a. auswärtige Kapitalien oder auswärtige Industrie in Anspruch nehmen zu sollen, behalten sich die Signatarmächte das Recht vor, darüber zu wachen, daß die Staatsgewalt über diese großen Unternehmungen von allgemeinem Interesse gewahrt bleibt.

Art. 107.

La validité des concessions qui seraient faites aux termes de l'article 106 ainsi que pour les fournitures d'Etat sera subordonnée, dans tout l'Empire chérifien, au principe de l'adjudication publique, sans acception de nationalité, pour toutes les matières qui, conformément aux règles suivies dans les législations étrangères, en comportent l'application.

Artikel 107.

Die Gültigkeit der nach Maßgabe des Artikel 106 sowie der für Staatslieferungen erteilten Konzessionen soll im ganzen Scherifischen Reiche dem Grundsatze der öffentlichen Submission ohne Ansehung der Nationalität für alle Gegenstände unterliegen, für die dieser Grundsatz nach den Regeln der fremden Gesetzgebungen zur Anwendung kommt.

Art. 108.

Le Gouvernement chérifien, dès qu'il aura décidé de procéder par voie d'adjudication à l'exécution des travaux publics, en fera part au Corps Diplomatique; il lui communiquera, par la suite, les cahiers des charges, plans, et tous les documents annexés au projet d'adjudication, de manière que les nationaux de toutes les Puissances signataires puissent se rendre compte des travaux projetés et être à même d'y concourir. Un délai suffisant sera fixé à cet effet par l'avis d'adjudication.

Artikel 108.

Sobald die Scherifische Regierung sich entschlossen hat, die Ausführung öffentlicher Arbeiten auf dem Submissionsweg in Angriff zu nehmen, wird sie davon das diplomatische Korps benachrichtigen und diesem sodann die Lastenhefte, Pläne und alle dem Submissionsprojekte beigefügten Urkunden mitteilen, so daß die Angehörigen der Signatarmächte sich über die beabsichtigten Arbeiten unterrichten können und in die Lage versetzt sind, an dem Wettbewerbe teilzunehmen. Zu diesem Zwecke soll in der Submissionsbekanntmachung eine ausreichende Frist festgesetzt werden.

Art. 109.

Le cahier des charges ne devra contenir, ni directement ni indirectement, aucune condition ou disposition qui puisse porter atteinte à la libre concurrence et mettre en état d'infériorité les concurrents d'une nationalité vis-à-vis des concurrents d'une autre nationalité.

Artikel 109.

Das Laſtenheft darf weder mittelbar noch unmittelbar eine Bedingung oder Beſtimmung enthalten, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen und den Bewerber einer Nationalität gegenüber den Mitbewerbern anderer Nationalität in eine ungünſtigere Lage bringen könnte.

Art. 110.

Les adjudications seront passées dans les formes et suivant les conditions générales prescrites par un règlement que le Gouvernement chérifien arrêtera avec l'assistance du Corps Diplomatique.

L'adjudication sera prononcée par le Gouvernement chérifien en faveur du soumissionnaire qui, en se conformant aux prescriptions du cahier des charges, présentera l'offre remplissant les conditions générales les plus avantageuses.

Artikel 110.

Die Submiſſionen ſollen in den Formen und nach den allgemeinen Bedingungen erfolgen, die ein von der Scherifiſchen Regierung unter Beiſtand des diplomatiſchen Korps aufzuſtellendes Reglement vorſchreiben wird.

Der Zuſchlag wird von der Scherifiſchen Regierung demjenigen Submittenten erteilt, der in Übereinſtimmung mit den Vorſchriften des Laſtenhefts ein Gebot macht, das die vorteilhafteſten allgemeinen Bedingungen aufweiſt.

Art. 111.

Les règles des articles 106 à 110 seront appliquées aux concessions d'exploitation de forêts de chênes-lièges, conformément aux dispositions en usage dans les législations étrangères.

Artikel 111.

Die Beſtimmungen der Artikel 106 bis 110 ſollen auf die Konzeſſionen zur Ausbeutung der Korkeichenwälder nach den in den ausländiſchen Geſetzgebungen beſtehenden Vorſchriften Anwendung finden.

Art. 112.

Un firman chérifien déterminera les conditions de concession et d'exploitation des mines, minières et carrières. Dans l'élaboration de ce firman, le Gouvernement chérifien s'inspirera des législations étrangères existant sur la matière.

Artikel 112.

Ein Scherifiſcher Firman ſoll die Bedingungen der Konzeſſion und Ausbeutung von Minen, Gruben und Steinbrüchen feſtſetzen. Bei Ausarbeitung dieſes Firmans wird ſich die Scherifiſche Regierung nach den den Gegenſtand regelnden fremden Geſetzgebungen richten.

Art. 113.

Si, dans les cas mentionnés aux articles 106 à 112, il était nécessaire d'occuper certains immeubles, il pourra être procédé à leur expropriation moyennant le versement préalable d'une juste indemnité et conformément aux règles suivantes.

Art. 114.

L'expropriation ne pourra avoir lieu que pour cause d'utilité publique et qu'autant que la nécessité en aura été constatée par une enquête administrative dont un règlement chérifien, élaboré avec l'assistance du Corps Diplomatique, fixera les formalités.

Art. 115.

Si les propriétaires d'immeubles sont sujets marocains, Sa Majesté Chérifienne prendra les mesures nécessaires pour qu'aucun obstacle ne soit apporté à l'exécution des travaux qu'Elle aura déclarés d'utilité publique.

Art. 116.

S'il s'agit de propriétaires étrangers, il sera procédé à l'expropriation de la manière suivante:

En cas de désaccord entre l'administration compétente et le propriétaire de l'immeuble à exproprier, l'indemnité sera fixée par un jury spécial, ou, s'il y a lieu, par arbitrage.

Art. 117.

Ce jury sera composé de six experts estimateurs, choisis trois par le propriétaire, trois par l'administra-

Artikel 113.

Wird es in den Fällen der Artikel 106 bis 112 erforderlich, gewisse Grundstücke in Besitz zu nehmen, so darf zu deren Enteignung gegen vorgängige Zahlung einer billigen Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Regeln geschritten werden.

Artikel 114.

Eine Enteignung darf nur aus Gründen des gemeinen Nutzens stattfinden und nur, wenn ihre Notwendigkeit durch ein Verwaltungsverfahren festgestellt worden ist, dessen Förmlichkeiten ein unter Mitwirkung des diplomatischen Korps auszuarbeitendes Scherifisches Reglement festsetzen wird.

Artikel 115.

Sind die Grundeigentümer marokkanische Untertanen, so wird Seine Scherifische Majestät die nötigen Maßnahmen treffen, damit der Ausführung der von Ihr für gemeinnützig erklärten Arbeiten keine Hindernisse bereitet werden.

Artikel 116.

Handelt es sich um ausländische Eigentümer, so wird in folgender Weise zur Enteignung geschritten:

Wenn zwischen der zuständigen Verwaltung und dem Eigentümer des zu enteignenden Grundstücks keine Einigung erfolgt, so wird die Entschädigung durch ein besonderes Kollegium oder wenn nötig auf dem Wege des Schiedsverfahrens festgesetzt.

Artikel 117.

Dieses Kollegium setzt sich aus sechs sachverständigen Taxatoren zusammen, von denen drei von dem Eigentümer,

tion qui poursuivra l'expropriation. L'avis de la majorité absolue prévaudra.

S'il ne peut se former de majorité, le propriétaire et l'administration nommeront chacun un arbitre et ces deux arbitres désigneront le tiers arbitre.

A défaut d'entente pour la désignation du tiers arbitre, ce dernier sera nommé par le Corps Diplomatique à Tanger.

Art. 118.

Les arbitres devront être choisis sur une liste établie au début de l'année par le Corps Diplomatique et, autant que possible, parmi les experts ne résidant pas dans la localité où s'exécute le travail.

Art. 119.

Le propriétaire pourra faire appel de la décision rendue par les arbitres, devant la juridiction compétente, et conformément aux règles fixées en matière d'arbitrage par la législation à laquelle il ressortit.

drei von der die Enteignung betreibenden Verwaltung gewählt werden. Die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Kann sich keine Mehrheit ergeben, so ernennen der Eigentümer und die Verwaltung je einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen den dritten Schiedsrichter.

Wenn eine Einigung über die Bestimmung des dritten Schiedsrichters nicht zustande kommt, so wird dieser vom diplomatischen Korps in Tanger ernannt.

Artikel 118.

Die Schiedsrichter werden nach einer zu Anfang jedes Jahres von dem diplomatischen Korps aufgestellten Liste und, soweit möglich, unter den nicht am Orte der auszuführenden Arbeit wohnenden Sachverständigen gewählt.

Artikel 119.

Gegen die von den Schiedsrichtern getroffene Entscheidung kann der Eigentümer bei der zuständigen Gerichtsbarkeit gemäß den nach seiner Landesgesetzgebung in Schiedsgerichtssachen zur Anwendung kommenden Regeln Berufung einlegen.

Chapitre VII.

Dispositions générales.

Art. 120.

En vue de mettre, s'il y a lieu, sa législation en harmonie avec les engagements contractés par le présent Acte Général, chacune des Puissances signataires s'oblige à provoquer, en ce qui la concerne, l'adoption des mesures législatives qui seraient nécessaires.

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 120.

Um die Gesetzgebung ihres Landes gegebenenfalls mit den durch diese Generalakte übernommenen Verpflichtungen in Einklang zu bringen, verpflichtet sich jede der Signatarmächte, für ihren Teil die Annahme der etwa erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen herbeizuführen.

Art. 121.

Le présent Acte Général sera ratifié suivant les lois constitutionelles particulières à chaque Etat; les ratifications seront déposées à Madrid le plus tôt que faire se pourra, et au plus tard le trente et un Décembre mille neuf cent six.

Il sera dressé du dépôt un procès-verbal dont une copie certifiée conforme sera remise aux Puissances signataires par la voie diplomatique.

Artikel 121.

Dieſe Generalakte ſoll in jedem Staate nach den dort geltenden Verfaſſungsgeſetzen ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden ſollen in Madrid ſobald als möglich und ſpäteſtens am 31. Dezember 1906 hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung ſoll ein Protokoll aufgenommen werden; von dieſem ſoll eine beglaubigte Abſchrift auf diplomatiſchem Wege allen Signatarmächten mitgeteilt werden.

Art. 122.

Le présent Acte Général entrera en vigueur le jour où toutes les ratifications auront été déposées, et au plus tard le trente et un Décembre mille neuf cent six.

Au cas où les mesures législatives spéciales qui dans certains pays seraient nécessaires pour assurer l'application à leurs nationaux résidant au Maroc de quelques-unes des stipulations du présent Acte général, n'auraient pas été adoptées avant la date fixée pour la ratification, ces stipulations ne deviendraient applicables, en ce qui les concerne, qu'après que les mesures législatives ci-dessus visées auraient été promulguées.

Artikel 122.

Dieſe Generalakte tritt an dem Tage in Kraft, an dem alle Ratifikationsurkunden hinterlegt ſind und ſpäteſtens am 31. Dezember 1906.

Falls in einzelnen Ländern die beſonderen geſetzgeberiſchen Maßnahmen, die zur Anwendung gewiſſer Beſtimmungen dieſer Generalakte auf ihre in Marokko wohnenden Angehörigen erforderlich ſind, nicht vor dem für die Ratifikation feſtgeſetzten Zeitpunkt angenommen ſein ſollten, würden dieſe Beſtimmungen in Anſehung dieſer Länder erſt nach Verkündung der oben bezeichneten geſetzgeberiſchen Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Art. 123 et dernier.

Tous les traités, conventions et arrangements des Puissances signataires avec le Maroc restent en vigueur. Toutefois, il est entendu qu'en cas de conflit entre leurs dispositions et celles du présent Acte Général, les stipulations de ce dernier prévaudront.

Artikel 123 (Schlußartikel).

Alle Verträge, Übereinkommen und Abmachungen der Signatarmächte mit Marokko bleiben in Kraft. Jedoch beſteht darüber Einverſtändnis, daß im Falle des Widerſtreits zwiſchen ihren Beſtimmungen und denen der Generalakte, die der letzteren vorgehen ſollen.

En foi de quoi, les Délégués Plénipotentiaires ont signé le présent Acte Général et y ont apposé leur cachet.

Fait à Algeciras le septième jour d'Avril mille neuf cent six, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement de Sa Majesté Catholique et dont des copies certifiées conformes seront remises par la voie diplomatique aux Puissances signataires.

Pour l'Allemagne:
(l. s.) Radowitz.
(l. s.) Tattenbach.

Pour l'Autriche-Hongrie:
(l. s.) Welsersheimb.
(l. s.) Bolesta-Koziebrodzki.

Pour la Belgique:
(l. s.) Joostens.
(l. s.) Comte Conrad de Buisseret.

Pour l'Espagne:
(l. s.) El Duque de Almodóvar del Rio.
(l. s.) J. Pérez-Caballero.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:
Sous réserve de la déclaration faite en séance plénière de la Conférence le 7 Avril 1906.
(l. s.) Henry White.
(l. s.) Samuel R. Gummeré.

Pour la France:
(l. s.) Révoil.
(l. s.) Regnault.

Pour la Grande-Bretagne:
(l. s.) A. Nicolson.

Pour l'Italie:
(l. s.) Visconti Venosta.
(l. s.) G. Malmusi.

Zu Urkund dessen haben die bevollmächtigten Delegierten diese Generalakte unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen in Algeciras, den 7. April 1906, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive Seiner Katholischen Majestät hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Signatarmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Für Deutschland:
(L. S.) Radowitz.
(L. S.) Tattenbach.

Für Österreich-Ungarn:
(L. S.) Welsersheimb.
(L. S.) Bolesta-Koziebrodzki.

Für Belgien:
(L. S.) Joostens.
(L. S.) Graf Conrad von Buisseret.

Für Spanien:
(L. S.) Herzog von Almodóvar del Rio.
(L. S.) J. Pérez-Caballero.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Mit dem in der Plenarsitzung der Konferenz vom 7. April 1906 erklärten Vorbehalte.
(L. S.) Henry White.
(L. S.) Samuel R. Gummeré.

Für Frankreich:
(L. S.) Révoil.
(L. S.) Regnault.

Für Großbritannien:
(L. S.) A. Nicolson.

Für Italien:
(L. S.) Visconti Venosta.
(L. S.) G. Malmusi.

Pour le Maroc:

Für Marokko:

Pour les Pays-Bas:
(l. s.) H. Testa.

Für die Niederlande:
(L. S.) H. Teſta.

Pour le Portugal:
(l. s) Conde de Tovar.
(l. s.) Conde de Martens Ferrão.

Für Portugal:
(L. S.) Graf von Tovar.
(L. S.) Graf von Martens Ferrão

Pour la Russie:
(l. s.) Cassini.
(l. s.) Basile Bacheracht.

Für Rußland:
(L. S.) Caſſini.
(L. S.) Baſile Bacheracht.

Pour la Suède:
(l. s.) Robert Sager.

Für Schweden:
(L. S.) Robert Sager.

Protocole Additionnel.

Au moment de procéder à la signature de l'Acte général de la Conférence d'Algeciras, les Délégués d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, d'Espagne, des Etats-Unis d'Amérique, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, des Pays-Bas, de Portugal, de Russie et de Suède,

Tenant compte de ce que les Délégués du Maroc ont déclaré ne pas être en mesure pour le moment, d'y apposer leur signature, l'éloignement ne leur permettant pas d'obtenir à bref délai la réponse de Sa Majesté Chérifienne concernant les points au sujet desquels ils ont cru devoir Lui en référer,

S'engagent réciproquement, en vertu de leurs mêmes pleins pouvoirs, à unir leurs efforts, en vue de la ratification intégrale par Sa Majesté Chérifienne du dit Acte Général et en vue de la mise en vigueur simultanée des réformes qui y sont prévues et qui sont solidaires les unes des autres.

Ils conviennent, en conséquence, de charger Son Excellence M. Malmusi, Ministre d'Italie au Maroc et Doyen du Corps Diplomatique à Tanger, de faire les démarches nécessaires à cet effet, en appelant l'attention de Sa Majesté le Sultan sur les grands avantages qui résulte-

Zuſatzprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung der Generalakte der Konferenz von Algeciras zu ſchreiten, haben die Vertreter Deutſchlands, Öſterreich-Ungarns, Belgiens, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands und Schwedens,

im Hinblick darauf, daß die Vertreter Marokkos erklärt haben, zur Zeit nicht in der Lage zu ſein, ihre Unterſchriften zu geben, da die Entfernung es ihnen nicht geſtatte, binnen kurzem eine Antwort Seiner Scherifiſchen Majeſtät über die Punkte zu erlangen, hinſichtlich deren ſie glaubten, ſeine Entſcheidung einholen zu müſſen,

ſich gegenſeitig verpflichtet, kraft ihrer übereinſtimmenden Vollmachten, ihre Bemühungen dahin zu vereinen, daß die genannte Generalakte von Seiner Scherifiſchen Majeſtät in vollem Umfange ratifiziert wird und die darin vorgeſehenen mit einander untrennbar zuſammenhängenden Reformen gleichzeitig in Kraft treten.

Sie beſchließen daher, Seine Exzellenz Herrn Malmuſi, italieniſchen Geſandten in Marokko und Doyen des diplomatiſchen Korps in Tanger, mit der Vornahme der in dieſer Hinſicht nötigen Schritte zu beauftragen, wobei die Aufmerkſamkeit Seiner Majeſtät des Sultans auf die großen Vorteile gelenkt werden

ront pour Son Empire des stipulations adoptées à la Conférence par l'unanimité des Puissances signataires.

L'adhésion donnée par Sa Majesté Chérifienne à l'Acte Général de la Conférence d'Algeciras devra être communiquée, par l'intermédiaire du Gouvernement de Sa Majesté Catholique, aux Gouvernements des autres Puissances signataires. Cette adhésion aura la même force que si les Délégués du Maroc eussent apposé leur signature sur l'Acte Général et tiendra lieu de ratification par Sa Majesté Chérifienne.

En foi de quoi, les Délégués d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, d'Espagne, des Etats-Unis d'Amérique, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, des Pays-Bas, de Portugal, de Russie et de Suède, ont signé le présent Protocole additionnel et y ont apposé leur cachet.

Fait à Algeciras, le septième jour d'Avril, mille neuf cent six, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement de Sa Majesté Catholique et dont des copies, certifiées conformes, seront remises, par la voie diplomatique, aux Puissances signataires.

soll, die sich für sein Reich aus den von den Signatarmächten auf der Konferenz einstimmig angenommenen Bestimmungen ergeben werden.

Der Beitritt Seiner Scherifischen Majestät zu der Generalakte der Konferenz von Algeciras soll durch Vermittelung der Regierung Seiner Katholischen Majestät den Regierungen der übrigen Signatarmächte mitgeteilt werden. Dieser Beitritt soll dieselbe Kraft haben, als wenn die Vertreter Marokkos ihre Unterschriften unter die Generalakte gesetzt hätten und soll die Ratifikation Seiner Scherifischen Majestät ersetzen.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands und Schwedens dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet und ihm ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Algeciras, den 7. April 1906, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive Seiner Katholischen Majestät hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Signatarmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Pour l'Allemagne:

(l. s.) Radowitz.
(l. s.) Tattenbach.

Für Deutschland:

(L. S.) Radowitz.
(L. S.) Tattenbach.

Pour l'Autriche-Hongrie:

(l. s.) Welsersheimb.
(l. s.) Bolesta-Koziebrodzki.

Für Österreich-Ungarn:

(L. S.) Welsersheimb.
(L. S.) Boleſta-Koziebrodzki.

Pour la Belgique:

(l. s.) Joostens.
(l. s.) Comte Conrad de Buisseret.

Für Belgien:

(L. S.) Jooſtens.
(L. S.) Graf Conrad von Buiſſeret.

Pour l'Espagne:

(l. s.) El Duque de Almodóvar del Rio.
(l. s.) J. Pérez-Caballero.

Für Spanien:

(L. S.) Herzog von Almodóvar del Rio.
(L. S.) J. Pérez-Caballero.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:

Sous réserve de la déclaration faite en séance plénière de la Conférence le 7 Avril 1906.

(l. s.) Henry White.
(l. s.) Samuel R. Gummeré.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Mit dem in der Plenarſitzung der Konferenz vom 7. April 1906 erklärten Vorbehalte.

(L. S.) Henry White.
(L. S.) Samuel R. Gummeré.

Pour la France:

(l. s.) Révoil.
(l. s.) Regnault.

Für Frankreich:

(L. S.) Révoil.
(L. S.) Regnault.

Pour la Grande-Bretagne:

(l. s.) A. Nicolson.

Für Großbritannien:

(L. S.) A. Nicolſon.

Pour l'Italie:

(l. s.) Visconti Venosta.
(l. s.) G. Malmusi.

Für Italien:

(L. S.) Visconti Venoſta.
(L. S.) G. Malmuſi.

Pour les Pays-Bas:

(l. s.) H. Testa.

Für die Niederlande:

(L. S.) H. Teſta.

Pour le Portugal:

(l. s.) Conde de Tovar.
(l. s.) Conde de Martens Ferrão.

Für Portugal:

(L. S.) Graf von Tovar.
(L. S.) Graf von Martens Ferrão.

Pour la Russie:

(l. s.) Cassini.
(l. s.) Basile Bacheracht.

Für Rußland:

(L. S.) Caſſini.
(L. S.) Baſile Bacheracht.

Pour la Suède:

(l. s.) Robert Sager.

Für Schweden:

(L. S.) Robert Sager.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatte.

Jahrgang 1906.

A.

Abfertigungspapier für Warenmuster in Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Serbien v. 29./16. Nov. 04. Art. 1, II) 320.

Abfindung, einmalige, in Geld an Kapitulanten bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste (G. v. 31. Mai § 21) 598. — für die Vermahlungssteuer der Brauereien (G. v. 3. Juni Anl. 1 § 22f) 627. (G. v. 3. Juni § 32) 685. — Besteuerung der Abfindung für einen Erbverzicht oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses (G. v. 3. Juni Anl. 4 § 2) 654.

Abgaben von der Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulage des Militärs sind ausgeschlossen (G. v. 31. Mai § 37) 578. — Abgaben für Handlungsreisende in Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Schlußprotokoll zu Art. 6) 835. — für deutsche Waren bei der Einfuhr in Marokko (G. v. 21. Dez. § 2) 889.

Abgeordnete des Reichstags, Entschädigung derselben (G. v. 21. Mai) 467. 468. — Anwesenheitsliste (das. § 4) 468.

Abteilung III für Warenzeichen im Patentamte (V. v. 17. Mai) 474.

Adler gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Adlerstein, Teil des badischen Domanialwaldes im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach gehört zum 7. hessischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.

Afrika, Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete (v. 27. Febr.) 363. — Pensionierung der Offiziere usw. der Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten (G. v. 31. Mai §§ 62 ff.) 587. — Versorgung der Personen der Unterklassen der Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten (G. v. 31. Mai §§ 63 ff.) 611. — teilweise Außerkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten (G. v. 31. Mai § 77) 592. (G. v. 31. Mai § 76) 614.

Aktien, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 3. Juni) 695. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 716.

Aktiengesellschaften, Besteuerung der an Aufsichtsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen (G. v. 3. Juni Anl. 3 Art. 2) 646. (G. v. 3. Juni VII) 711. — Rechtsverhältnisse im wechselseitigen Verkehr zwischen Deutschland und Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai Art. 5) 742.

Algeciras, Generalakte der Internationalen Konferenz daselbst (v. 7. April) 891.

Alterszulage der Offiziere des Reichsheers (G. v. 31. Mai § 13) 570. — der Beamten des Reichsheers (das. §§ 32 ff.) 575. — der Unteroffiziere und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 26) 599 (das. § 59) 610. — Besteuerung und Pfändung derselben ist ausgeschlossen (G. v. 31. Mai § 37) 578. (G. v. 31. Mai § 40) 604.

Amerika, Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 26. Febr.) 355. (Bek. v.

539566

(RECAP)

Amerika (Forts.)
26. Febr.) 357. — Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

Ammonfördit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 9. Aug.) 859. (Bek. v. 10. Nov.) 867.

Anleihen zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben für das Rechnungsjahr 1905 (G. v. 27. März) 435. (G. v. 27. März) 439. — desgl. für 1906 (G. v. 31. März § 3) 446. (G. v. 31. Mai) 477.

Anmeldeschein zur Statistik des Warenverkehrs (G. v. 7. Febr. §§ 3 ff.) 110. — Ersatz dafür (das. §§ 4, 6) 110. — Nachlieferung (das. § 6) 111.

Anmeldestellen zur Statistik des Warenverkehrs (G. v. 7. Febr. § 3) 110.

Anmeldung von ein-, aus- und durchzuführenden Waren zur Statistik des Warenverkehrs (G. v. 7. Febr.) 109. — des Betriebs und der Räume für Zigarettenfabrikation (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 7) 634. — der Brauerei-Räume und -Gefäße (G. v. 3. Juni § 13) 679. — einer Erbschaft zwecks Versteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 36) 666.

Anschaffungsgeschäfte, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 3. Juni § 9) 698. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 719.

Anspruch der Offiziere des Reichsheers auf Pension (G. v. 31. Mai) 565. — desgl. ihrer Hinterbliebenen (das. § 27) 574. — desgl. der Offiziere usw. des Beurlaubtenstandes des Reichsheers (das. § 28) 574. — desgl. der Offiziere der Marine (das. § 45) 582. — desgl. der Schutztruppen (das. § 63) 587.

Anspruch der Personen der Unterklassen des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen auf Versorgungsgebührnisse (G. v. 31. Mai) 593. — desgl. ihrer Hinterbliebenen (das. § 39) 603.

Ansteckende Krankheiten beim Viehverkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 287.

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst für versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Gemeine (G. v. 31. Mai § 17) 598.

Anteil des Reiches und der Bundesstaaten an der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni § 2) 621.

Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften, Reichsstempelabgaben davon (G. v. 3. Juni Anl.) 719.

Anwesenheitsliste der Reichstagsmitglieder (G. v. 21. Mai § 4) 468.

Anzeige von Krankheiten bei Viehtransporten aus oder nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 3) 289. — der Brauerei-Räume und -Gefäße (G. v. 3. Juni § 13) 679. — von der beabsichtigten Auflegung stempelpflichtiger Wertpapiere (G. v. 3. Juni § 3) 696.

Arbeiter, Ruhezeit für Arbeiter in Glashütten (Bek. v. 23. Mai) 475. — Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Walz- und Hammerwerken (Bek. v. 6. Juli) 853.

Arbeiterfahrkarten sind steuerfrei (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 644.

Arbeiterinnen, Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken (Bek. v. 6. Juli) 853.

Arbeiterversicherung im Wechselverkehre mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 6) 153. — desgl. mit Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 2) 741.

Asphalt in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Assistenzarzt, Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses (G. v. 9. Juni) 732.

Athiopien, Freundschafts- und Handelsvertrag mit Deutschland (v. 7. März 05.) 470.

Auflösung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Konzessionsurkunde §§ 24 ff.) 537. (Satzung, V) 553. — des Reichstags (V. v. 13. Dzbr.) 873.

Aufruf der Noten der Braunschweigischen Bank (Bek. v. 14. April) 461.

Aufsicht der Steuerbehörde über die Zigarettenfabrikation (G. v. 3. Juni Anl. 2 § 13) 636. — über den Brauereibetrieb (G. v. 3. Juni § 33) 685.

Aufsichtsbehörde der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Satzung, VII) 555.

Aufsichtsrat der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Satzung §§ 30 ff.) 546. — Besteuerung der an Aufsichtsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen (G. v. 3. Juni Anl. 3 Art. 2) 646. (das. Art. 6) 652. (G. v. 3. Juni VII) 711. (das. Anl.) 727.

Aufstand, Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände in Südwestafrika (A. O. v. 27. Febr.) 430.

Aufwandsentschädigung für Reichstagsmitglieder (G. v. 21. Mai) 468.

Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten (Bek. v. 4. März) 388.

Ausfuhrvergütungen für Bier (G. v. 3. Juni § 10) 678.

Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark (G. v. 20. Febr.) 318.

Ausland, Abänderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (G. v. 7. Febr.) 104. — neue Fassung dieses Gesetzes (Bek. v. 7. Febr.) 108. — Herrschaft des Erbschaftssteuergesetzes für das Ausland (G. v. 3. Juni Anl. 4 §§ 5 ff.) 655. — Reichsstempelabgaben von ausländischen Wertpapieren (G. v. 3. Juni § 2) 696. — desgl. von ausländischen Kauf- und Anschaffungsgeschäften (das. § 9) 698. — von ausländischen Losen und Spielausweisen (das. § 28) 703.

Auslandsflotte, Vermehrung der Zahl der großen Kreuzer (Novelle v. 5. Juni) 729.

Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit in Gewerbebetrieben (Bek. v. 23. Mai) 475.

Ausspielungen, Entrichtung von Reichsstempelabgaben dafür (G. v. 3. Juni § 25) 703.

Ausstellung, Schutz von Erfindungen usw. auf der Internationalen Ausstellung in Mailand und der Landwirtschaftsausstellung in Berlin-Schöneberg (Bek. v. 26. Febr.) 361. — desgl. auf der Ausstellung in Nürnberg (Bek. v. 3. April) 460. — desgl. auf der Kunstgewerbeausstellung in Dresden (Bek. v. 12. April) 461.

Ausstellungsgüter sind von der statistischen Gebühr befreit (G. v. 7. Febr. § 12, 4) 113.

Auswärtiges Amt, Erlaß von Anordnungen zur Ausführung der Verordnung über die anderweitige Regelung der Verwaltung usw. im Schutzgebiete der Marschall- usw. Inseln (V. v. 18. Jan.) 138. — Umzugskosten bei Versetzungen seiner Beamten (Bek. v. 4. März, 8) 389.

Ausweichen von Seeschiffen (Seestraßenordnung v. 5. Febr. V) 131.

Ausweispapiere bei Geschäftsreisen in Bulgarien (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Art. 4) 4. (Schlußprotokoll zu Art. 4) 80. — desgl. in Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 6) 743. (das. Schlußprotokoll zu Art. 6) 835. — Ausweis der Reichstagsmitglieder für die Freifahrtberechtigung (Bek. v. 27. Juni) 850. — Ausweispapiere zum dauernden oder längeren Aufenthalt in den Niederlanden (Vertr. v. 17. Dez. 04., Art. 1) 880. (Bek. v. 6. Dez.) 887.

Ausweisung unbequemer Deutscher aus Schweden und umgekehrt (Schlußprotokoll zum Handelsvertrage v. 8. Mai) 834. — desgl. aus den Niederlanden und umgekehrt (Vertr. v. 17. Dez. 04., Art. 2 u. 3) 880. — zwangsweise Überführung auszuweisender Personen aus Deutschland oder den Niederlanden über die beiderseitigen Landesgrenzen (das. Art. 7 ff.) 883.

Automobil s. Kraftfahrzeuge.

B.

Bachstelzen gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Baden, Waren von und nach den badischen Zollausschlüssen brauchen nicht zur Statistik des Warenverkehrs angemeldet zu werden (G. v. 7. Febr. § 1) 109. — Abänderung von Reichstagswahlkreisen G. v. 18. Febr.) 317. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 454.

Bahnhofsvorsteher, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 400.

Bahnmeister, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 401.

Bahnsteigschaffner, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 394.

Bahnwärter, besondere Anforderungen (Bek v. 8. März) 397.

Balderschwang, Warenburchfuhr von und nach Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 5, III) 147.

Bank, Konzessionsakte für die Staatsbank von Marokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, III. Kapitel) 908.

Banknoten, Ausgabe solcher zu 50 und 20 Mark (G. v. 20. Febr.) 318. — Aufruf und Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank (Bek. v. 14. April) 461.

Basel, Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen daselbst (Vertrag v. 16. Aug. 05.) 349. — Aufhebung der Übereinkunft über die Errichtung einer deutschen Zollabfertigungsstelle in Basel vom 7. August 1873 und des zugehörigen Nachtrags vom 23. Oktober 1876 (das. Art. 12) 353.

Baumfalken gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Baumläufer gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Bayern, Warendurchfuhr zwischen der bayerischen Gemeinde Balberschwang und Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 5, III) 147. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 453.

Beamte, Verbot des Schürfens und Bergbaues in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 385. — Umzugskosten bei Versetzungen von Beamten des Auswärtigen Amtes (Bek. v. 4. März, 8) 389. — desgl. v. gesandtschaftlichen und Konsularbeamten (das. Pos. 8) 389. — neue Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Bek. v. 8. März) 391. — Beamte der Ostasiatischen Besatzungsbrigade nach ihrer Rückkehr nach Deutschland (G. v. 31. Mai § 7) 478.

Pensionen der Beamten des Reichsheers (G. v. 31. Mai § 32) 575. — desgl. der Marine (das. § 59) 586. — desgl. der Kaiserlichen Schutztruppen (das. § 72) 590. — teilweise Außerkraftsetzung des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (G. v. 31. Mai § 77) 592. (G. v. 31. Mai § 76) 614. — Zivilversorgung der Kapitulanten des Reichsheers durch Anstellung als Beamte (G. v. 31. Mai §§ 15 ff.) 597.

Verordnung, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 11. Dez.) 869.

Bedürftigkeit, Pensionsgewährung an Offiziere des Reichsheers im Falle der Bedürftigkeit (G. v. 31. Mai § 7) 567.

Befähigungsnachweis, Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Bek. v. 8. März) 391. — Änderung der Prüfung der Seeschiffer auf Kauffahrteischiffen (Bek. v. 14. März) 427.

Befestigungsanlagen für die untere Weser (Bek. v. 6. Jan.) 87.

Befreiungen von der Verpflichtung zur Anmeldung für die Statistik des Warenverkehrs (G. v. 7. Febr. § 1) 109. — desgl. von der statistischen Gebühr (das. § 12) 112. — Befreiung der Berufskonsuln von den direkten Steuern im wechselseitigen Verkehr mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 1, VI) 145. — Befreiungen von der Stempelabgabe für Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen (G. v. 3. Juni, Anl.) 717 u. 718. — für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (das. Anl.) 721. — für Lotterielose (das. Anl.) 722. — für Personenfahrkarten, für Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 644. (G. v. 3. Juni, Anl.) 725 u. 727. — desgl. von der Erbschaftssteuer (das. Anl. 4 § 11) 658. — desgl. des Haustrunks von der Brausteuer (V. v. 3. Juni § 9) 678. — desgl. von der Reichsstempelabgabe (G. v. 3. Juni Anl.) 717.

Behälter zur Beförderung von Dynamitpatronen mit der Eisenbahn (Bek. v. 7. März III) 390. — von Fettgas (das. V) 391. — von Nitrozellulosepulver (Bek. v. 23. Juni) 847. — von Schießmitteln in Metallhülsen (Bek. v. 23. Juni) 847. — von Dinitrochlorhydrin (Bek. v. 10. Nov.) 868. — von Natrium (Bek. v. 10. Nov.) 868.

Behörden, Befugnisse der obersten Militär-, Marine- und Kolonialverwaltungsbehörden in bezug auf die Pensionierung der Offiziere usw. (G. v. 31. Mai) 565.

Beihilfe zu Pensionen der Offiziere des Reichsheers (G. v. 31. Mai § 7) 567. — desgl. der Kaiserlichen Marine (das. § 47) 582. — desgl. an Friedensinvaliden der Unterklassen (G. v. 31. Mai § 46) 607.

Bekanntmachungen in Bergbauangelegenheiten in den Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 9) 366. — der Vergütungssätze für Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (A. E. v. 16. Juli) 855.

Belgien, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 415, 417, 421. — Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

Benzol, Beförderung von Gemischen von Holzgeist und Benzol mit der Eisenbahn (Bek. v. 7. März I) 389.

Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Offiziere des Reichsheers (G. v. 31. Mai §§ 14 ff.) 570. — desgl. des Beurlaubtenstandes (das. § 30) 575. — der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 28) 664.

Bergbau in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. III) 372.

Bergbaufelder in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. §§ 37 ff.) 372.

Bergbautreibende in den afrikanischen und den Südseeschutzgebieten, Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den Grundstückseigentümern (Bergverordnung v. 27. Febr. IV) 381.

Bergbehörden in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Bergpolizei in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. V) 383.

Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete (v. 27. Febr.) 363.

Bergwerkseigentum in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. III. A u. C) 372 u. 379.

Bergwerkseigentümer in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten, Rechte und Pflichten (Bergverordnung v. 27. Febr. III. B) 375.

Berlin, Teilung in mehrere Gerichtsbezirke (Bek. v. 21. April) 463. — Gerichtsstand für die Reichsbehörden daselbst (Bek. v. 21. April) 464.

Berlin-Schöneberg, Schutz von Erfindungen usw. auf der Landwirtschaftsausstellung daselbst (Bek. v. 26. Febr.) 361.

Berufung gegen Entscheidungen im Enteignungsverfahren in Marokko (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April § 119) 946. (G. v. 21. Dez. § 4) 890.

Besatzungsbrigade, Ostasiatische (G. v. 31. Mai § 7) 478.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (Bek. v. 6. Juli) 853.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den deutschen Schutzgebieten in Bergbausachen (Bergverordnung v. 27. Febr. § 4) 364. — gegen den Erbschaftssteuerbescheid (G. v. 3. Juni Anl. 4 § 46) 669.

Besitzer einer Zigarettenfabrik (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 10) 635.

Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium für 1906 (G. v. 31. März) 446. (G. v. 31. Mai § 5) 478.

Besteuerung der Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulage des Militärs ist ausgeschlossen (G. v. 31. Mai § 37) 578. (G. v. 31. Mai § 40) 604. — Brausteuer (G. v. 3. Juni) 620 u. 675. — Besteuerung der Zigaretten (G. v. 3. Juni § 1) 620. (das. Anl. 2) 631. — der Erbschaften (G. v. 3. Juni § 1) 620. (G. v. 3. Juni, Anl. 4) 654. — der Frachturkunden, Personenfahrkarten, Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder (das. Anl. 3) 642.

Betrag der Pension bei Offizieren des Reichsheers (G. v. 31. Mai § 6) 567. — desgl. des Beurlaubtenstandes (das. § 29) 575. — Betrag der Rente bei Unteroffizieren und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 9) 609. — Betrag der Brausteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 1, Art. I, § 3a) 623. (das. § 6) 677. — des Eingangszolls für Zigarettentabak (das. Anl. 2 § 1) 631. — der Zigarettensteuer (das. Anl. 2 § 2) 632. — der Stempelabgaben für Frachturkunden, Personenfahrkarten, Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder (das. Anl. 3) 642. — der Erbschaftssteuer (das. Anl. 4 § 10) 657.

Betrieb der Kamerun-Eisenbahn (G. v. 4. Mai, Anl. § 4) 527. — Vorschriften und Anmeldung des Betriebs bei der Zigarettenfabrikation (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 7) 634.

Betriebsleiter einer Zigarettenfabrik (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 10) 635.

Beurkundung des Personenstandes usw. für Militärpersonen der Kaiserlichen Marine außerhalb Deutschlands (V. v. 20. Febr.) 359.

Beurlaubtenstand, Militärpersonen des Beurlaubtenstandes der Ostasiatischen Besatzungsbrigade (G. v. 31. Mai § 7) 478.

Pensionierung der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes des Reichsheers (G. v. 31. Mai §§ 28 bis 31) 574. — desgl. der Marine (das. § 58) 586.

Bewaffnete Macht im Frieden, Festsetzung der Vergütungen für Naturalleistungen (G. v. 9. Juni) 735. — Abänderung der Vergütungssätze (A. E. v. 16. Juli) 855.

Bienenfresser gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Bier, Zeugnisse für deutsche Biere in Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 5, VIII) 151. — Stoffe zur Bierbereitung (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 1) 622. (G. v. 3. Juni § 1) 676. — ihre Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 1a) 623. (G. v. 3. Juni § 2) 676. — Strafen für Verwendung unzulässiger Stoffe zur Bierbereitung (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 26a) 627. (G. v. 3. Juni § 37) 687. — Steuerbefreiung des Haustrunks (G. v. 3. Juni § 9) 678. — Ausfuhrvergütungen (das. § 10) 678.

Bilanz der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Satzung, III) 542.

Bitumen in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Bläschenausschlag beim Viehverkehr aus oder nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art 2 u. 5) 288 u. 290.

Blaukehlchen gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Blauracke gehört zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Blauspechte gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Blockwärter bei der Eisenbahn, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 398.

Bodenerzeugnisse, ihre Verzollung im Verkehr mit Bulgarien (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Art. 8) 8.

Bohnen, Wertbestimmung der Einfuhrscheine über Speisebohnen (G. v. 12. Febr.) 137.

Bolchen gehört zum 13. elsaß-lothringischen Reichstagswahlkreise (Bek. v. 29. Juni) 852.

Bona Beri, Halbinsel in Kamerun: Enteignung von Privateigentum für Eisenbahnbauzwecke (G. v. 4. Mai) 525.

Bosnien-Herzegowina, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 413, 414.

Brauereien, zur Bierbereitung zulässige Stoffe (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 1) 622. (G. v. 3. Juni § 1) 676. — Entrichtung der Brausteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 3b) 624. (G. v. 3. Juni § 6) 677. — Errichtung eigener Mühlenwerke oder Malzquetschen (G. v. 3. Juni, Anl. 1, § 22) 625. (das. § 26) 683. — Besteuerung der Essigbrauereien (G. v. 3. Juni § 4) 676. — Anzeige der Brauerei-Räume und -Gefäße (das. § 13) 679.

Braunellen gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Braunkohlen in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Braunschweig, Aufruf und Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank (Bek. v. 14. April) 461.

Brausteuer, Änderung des Gesetzes vom 31. Mai 1872 (G. v. 3. Juni § 1 u. Anl. 1) 620 u. 622. — Erhebungs- und Verwaltungskosten der Bundesstaaten (das. § 5) 621. — Veröffentlichung der neuen Fassung (Bek. v. 7. Juni) 675.

Braustoffe zur Bierbereitung zulässig (G. v. 3. Juni § 1) 676. — steuerpflichtig (das. § 2) 676.

Bremser, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 394.

Bretten gehört zum 13. badischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.

Brown-Inseln, anderweite Regelung der Verwaltung usw. im Schutzgebiete derselben (V. v. 18. Jan.) 138.

Buchführung über den zur Bierbereitung bestimmten Zucker (G. v. 3. Juni § 18) 680. — über Zigaretten usw. (G. v. 3. Juni, Anl. 2, § 11) 635.

Buchweizen, Wertbestimmung der Einfuhrscheine darüber (G. v. 12. Febr.) 137.

Bulgarien, Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reiche (v. 1. Aug. 05.) 1.

Bundesrat, Nähere Bestimmungen über Einzelheiten zum Gesetze, betr. die Statistik des Warenverkehrs (G. v. 7. Febr. §§ 1, 3, 4, 5, 7, 9) 109. — über die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre (G. v. 12. Febr. § 4) 138. — über die Zollsätze im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 26. Febr.) 355. (Bek. v. 26. Febr.) 357. — über die Entschädigung der Reichstagsmitglieder (G. v. 21. Mai) 468. — zum Brausteuergesetz (G. v. 3. Juni § 5) 621. (das. Anl. 1) 622. (G. v. 3. Juni) 675. — zum Zigarettensteuergesetz (G. v. 3. Juni Anl. 2) 631. — über Besteuerung der Personenfahrkarten (G. v. 3. Juni, Anl. 3 Art. 4) 648. — über Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 5) 649. — zum Erbschaftssteuergesetze (G. v. 3. Juni, Anl. 4) 654. — zum Reichsstempelgesetze (G. v. 3. Juni) 695. — für die Einziehung von Reichskassenscheinen (G. v. 5. Juni) 730. — zum Gesetz über Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Bek. v. 14. Juni) 737. — über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (Bek. v. 6. Juli) 853.

Ermächtigung zur Erhöhung der Vergütungssätze für die Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (G. v. 9. Juni) 735. — Genehmigung zum Umlauf österreichischer Scheidemünzen im Zollgrenzbezirke Friedrichshafen (Bek. v. 22. Juni) 844. — desgl. auf preußischen Eisenbahnstationen (Bek. v. 28. Juni) 852. — Grundsätze über die freie Fahrt der Reichstagsmitglieder auf den deutschen Eisenbahnen (Bek. v. 27. Juni) 850. — Abänderung der Reichstagswahlkreise in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 29. Juni) 852.

Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 8. Febr.) 139. (Bek. v.

Bundesrat (Forts.)
7. März) 389. (Bek. v. 25. März) 433. (Bek. v. 23. Juni) 845. (Bek. v. 10. Nov.) 867.

Ergänzungen und Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung (Bek. v. 16. Febr.) 141. (Bek. v. 23. Juni) 850.

Änderungen der Prüfung für Seeschiffer auf Kauffahrteischiffen (Bek. v. 14. März) 427. — Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe (Bek. v. 23. Mai) 475. — Feststellung der Grundsätze für die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen (G. v. 31. Mai § 18) 598. — Beschluß zur Auflösung des Reichstags (V. v. 13. Dezbr.) 873.

Bundesstaaten erhalten für die durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs erwachsenden Kosten eine Vergütung aus dem Ertrage der statistischen Gebühr (G. v. 7. Febr. § 14) 113. — Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören (Bek. v. 21. April) 463. — Anteil an der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni) § 2) 621. — Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer (G. v. 3. Juni § 5) 621. — Zuständigkeit für die Erhebung der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 33) 665. (das. §§ 58 bis 60) 673. — Anteil an den Reichsstempelabgaben (G. v. 3. Juni § 81) 715.

Matrikularbeiträge zum Reichshaushalte für das Rechnungsjahr 1905 (G. v. 27. März) 436. (G. v. 27. März) 442.

Buschrohrdrossel gehört zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

C.

Cahücit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 846.

Charlottenburg, Gerichtsstand für die Reichsbehörden daselbst (Bek. v. 21. April) 464.

Cheddite, Beförderung von Patronen daraus mit der Eisenbahn (Bek. v. 25. März) 433.

China, Bestimmungen über das nach China gesandte Ostasiatische Expeditionskorps (G. v. 31. Mai § 7) 478.

Chlorat-Sprengstoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 25. März) 433.

Cisticolen gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

D.

Dahmenit, Gesteins- und Perfektiv-, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 8. Febr.) 139.

Dampfschiffe, Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung ihres Zusammenstoßens auf See vom 9. Mai 1897 (V. v. 5. Febr.) 115. — Veröffentlichung der neuen »Seestraßenordnung« (Bek. v. 10. Febr.) 120. — Besteuerung von Frachturkunden und Personenfahrkarten (G. v. 3. Juni, Anl. 3) 642. (G. v. 3. Juni IV u. V) 704 u. 706.

Dänemark, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 409, 415. — Entschädigung der Angehörigen Dänemarks für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (Bek. v. 3. Mai) 465.

Därme, Verkehr damit aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 289.

Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine, ihre Pensionierung (G. v. 31. Mai § 46) 582.

Defraudationen der Brausteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 27) 628. (G. v. 3. Juni § 38) 687. — der Zigarrettensteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 17) 637.

Desinfektion von Eisenbahnwagen nach Viehtransporten (Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 8) 291.

Deutsche, Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören (Bek. v. 21. April) 463.

Deutsch-Krawarn, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.

Diedenhofen gehört zum 13. elsaß-lothringischen Reichstagswahlkreise (Bek. v. 29. Juni) 852.

Dienstbeschädigung der Offiziere des Reichsheers (G. v. 31. Mai § 5) 566. — der Unteroffiziere und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 3) 594.

Diensteinkommen pensionsfähiges, der Offiziere des Reichsheers (G. v. 31. Mai §§ 9, 10) 568. — der Marine (das. § 48) 583. — der Kaiserlichen Schutztruppen (das. § 65) 588.

Dienstzeit, Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit bei Offizieren des Reichsheers (G. v. 31. Mai §§ 14 ff.) 570. — desgl. des Beurlaubtenstandes (das. § 30) 575. — bei Offizieren der Kaiserlichen Marine (das. § 52) 584. — desgl. der Kaiserlichen Schutztruppen (das. § 69) 589. — bei versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Gemeinen (G. v. 31. Mai §§ 5 ff.) 595 (das. §§ 53 ff.) 608. (das. § 65) 611.

Dinitrochlorhydrin, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 10. Nov.) 868.

Distelfinke gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Dittersbach, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation das. (Bek. v. 28. Juni) 852.

Dresden, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Kunstgewerbeausstellung das. (Bek. v. 12. April) 461.

Duala, Eisenbahn von dort nach den Manengubabergen (G. v. 4. Mai) 525.

Dynamit, Beförderung von Patronen daraus mit der Eisenbahn (Bek. v. 7. März III) 390.

E.

Eberbach gehört zum 12. badischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.

Edelmetalle in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Edelsteine in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v 27. Febr.) 363.

Eheschließung von auf See oder außerhalb Deutschlands befindlichen Militärpersonen der Kaiserlichen Marine (V. v. 20. Febr.) 359.

Eichelhäher gehört zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Eidelstedt, Versendung ungereinigter Knochen mit der Bahn nach Rendsburg (Bek. v. 19. März) 431.

Eilgutverkehr, Zollabfertigung für Eilgüter im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 16. Aug. 05.) 350.

Einfuhr von Tieren und tierischen Rohstoffen aus und nach Österreich-Ungarn kann beim Auftreten von Viehseuchen beschränkt oder verboten werden (Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05.) 287.

Einfuhrscheine, ihre Wertbestimmung im Zollverkehre (G. v. 12. Febr.) 137.

Eingeborene, Zulassung zum Bergbau in den Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 2) 364. — Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Eingeborenen-Aufstände in Südwestafrika (A. O. v. 27. Febr.) 430.

Einhufer, Räude und Bläschenausschlag derselben begründen Einfuhrverbot nach oder aus Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 5) 290.

Einlieferungsscheine im Schiffsverkehre, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 1) 643.

Einnahmen, Schaffung neuer Einnahmen in Marokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, IV. Kap.) 921.

Einspruch gegen Entscheidungen im Versorgungsverfahren bei Unteroffizieren und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 29) 600.

Eintrittsstationen beim Viehverkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 287.

Einziehung (Einlösung) der Noten der Braunschweigischen Bank (Bek. v. 14. April) 461. — von Reichskassenscheinen (G. v. 5. Juni) 730.

Eisen in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Eisenbahnbeamte, Neue Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Bek. v. 8. März) 391.

Eisenbahnen, Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 8. Febr.) 139. (Bek. v. 7. März) 389. (Bek. v. 19. März) 431. (Bek. v. 25. März) 433. (Bek. v. 23. Juni) 845. (Bek. v. 9. Aug.) 859. (Bek. v. 10. Nov.) 867.

Vereinbarung leichterer Vorschriften für den deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr (Bek. v. 12. März) 430.

Ergänzung des Militärtarifs und Änderung der Eisenbahn-Transport-Ordnung (Bek. v. 16. Febr.) 141. (Bek. v. 23. Mai) 558. (Bek. v. 23. Juni) 850.

Beförderung von Gesteins-Dahmenit und Perfektiv-Dahmenit (Bek. v. 8. Febr.) 139. — von Kraftwagen, die nicht der Militärverwaltung gehören, auf Grund eines Militärfahrscheins (Bek. v. 16. Febr.) 141. — von fertigen Granatzündern (Bek. v. 16. Febr.) 141. — von Gemischen von Holzgeist und Benzol mit oder ohne Erdwachs z. B. Pansol (Bek. v. 7. März I) 389. — von Patronen (das. II

Eisenbahnen (Forts.)
und III) 390. (Bek. v. 25. März) 433. (Bek. v. 23. Juni) 845. (Bek. v. 9. Aug.) 859. (Bek. v. 10. Nov.) 867. — von Fettgas (Bek. v. 7. März V) 390. — von Chlorat-Sprengstoffen (Bek. v. 25. März) 433. — von verschiedenen Schieß- und Sprengmitteln (Bek. v. 23. Juni) 845. — von Ammonfördit (Bek. v. 9. Aug.) 859. (Bek. v. 10. Nov.) 867. — von Dinitrochlorhydrin (Bek. v. 10. Nov.) 868. — von Natrium (Bek. v. 10. Nov.) 868.

Ineinandergreifende Fahrpläne für durchgehenden Personen- und Güterverkehr von und nach Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 1, IV) 144. — Eisenbahntransporte von Tieren aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 289. — Güterbeförderung auf Eisenbahnen im wechselseitigen Verkehr mit Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Serbien v. 29./16. Nov. 04., Art. 1, IX) 323. — Neue Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Bek. v. 8. März) 391. — Mitglieder des Reichstags haben freie Eisenbahnfahrt für die Dauer der Sitzungsperiode, sowie acht Tage vor Beginn und nach Schluß (G. v. 21. Mai § 1) 468. — Garantie des Reiches bezüglich der Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen (G. v. 4. Mai) 525. — Bau- und Betriebskonzession und Satzung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (G. v. 4. Mai) 526. 538. — Wagenbedarf bei Militärtransporten (Bek. v. 23. Mai) 558. — Reichsstempelabgaben von Frachturkunden und Personenfahrkarten (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 1 bis 4) 642 ff. (G. v. 3. Juni IV u. V) 704 und 706. (das. Anl.) 722 und 724. — Grundsätze über die freie Fahrt der Reichstagsmitglieder auf den deutschen Eisenbahnen (Bek. v. 27. Juni) 850.

Neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 403. — Ergänzung dieser Liste (Bek. v. 9. Juni) 736. (Bek. v. 28. Juli) 856. (Bek. v. 27. Aug.) 861. (Bek. v. 7. Okt.) 863. (Bek. v. 6. Nov.) 865 (Bek. v. 11. Dezbr.) 877.

Eisenbahnstationen, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf preußischen Eisenbahnstationen (Bek. v. 28. Juni) 852.

Eisenbahntarifwesen, gegenseitige Unterstützung im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 1, III) 144.

Eisenbahn-Verkehrsordnung s. Eisenbahnen.

Eisenbahnwagen, Reinigung und Desinfektion nach Viehtransporten (Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 8) 291.

Elsaß-Lothringen, Kontrolle seines Landeshaushalts für 1905 durch den Rechnungshof (G. v. 5. Febr.) 103.

Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 456. — Abänderung der Reichstagswahlkreise (Bek. v. 29. Juni) 852.

Elster gehört zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Eltern, Betrag der Erbschaftssteuer für sie (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 10) 657.

Emmerich ist Grenzort für die Übernahme ausgewiesener Personen im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden (Bek. v. 6. Dez.) 888.

Enschede ist Grenzort für die Übernahme ausgewiesener Personen im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden (Bek. v. 6. Dez.) 888.

Enteignungen auf der Halbinsel Bona-Beri (Kamerun) zum Bau einer Eisenbahn (G. v. 4. Mai) 525. — in Marrokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, Art. 114 ff.) 945.

Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (Bek. v. 3. Mai) 465. — von Kapitulanten beim Übertritt in den Zivildienst (G. v. 31. Mai § 19) 598.

Entscheidungen, Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den deutschen Schutzgebieten in Bergbausachen (Bergverordnung v. 27. Febr. § 4) 364. — Rechtsweg dagegen (das. § 5) 365. — Vollstreckung (das. § 6) 365.

Eppingen gehört zum 13. badischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.

Erbfolge verpflichtet zur Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 4) 654.

Erbschaften, ihre Besteuerung (G. v. 3. Juni § 1 und Anl. 4) 620 und 654.

Erbschaftssteuer, Anteil des Reiches und der Bundesstaaten daran (G. v. 3. Juni § 2) 621.

Erbschaftssteuergesetz (G. v. 3. Juni, Anl. 4) 654.

Erbschaftssteuerämter, Bestimmung derselben durch die Landesregierungen (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 34) 666.

Erdöl in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Erfindungen, Schutz auf der Internationalen Ausstellung in Mailand und der Landwirtschaftsausstellung in Berlin-Schöneberg (Bek. v. 26. Febr.) 361. — desgl. auf der Ausstellung in Nürnberg (Bek. v. 3. April) 460. — desgl. auf der Kunstgewerbeausstellung in Dresden (Bek. v. 12. April) 461.

Erhebung der Erbschaftssteuer, Zuständigkeit dafür (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 33) 665.

Erlaß der Brausteuer (G. v. 3. Juni § 11) 678.

Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 645. (das. Art. 5) 649. (G. v. 3. Juni VI) 708. (das. Anl.) 726.

Erleichterungen bei den Anmeldungen zur Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (G. v. 7. Febr. § 9) 112.

Erlöschen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse bei Offizieren des Reichsheers (G. v. 31. Mai §§ 22 ff.) 572. — desgl. der Versorgungsgebührnisse der Unteroffiziere und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 33) 601.

Ermäßigungen der Reichsstempelabgaben (G. v. 3. Juni, Anl.) 716.

Erstattung der Brausteuer (G. v. 3. Juni § 11) 678.

Ertrag der Kamerun-Eisenbahngesellschaft, seine Ermittelung und Verwendung (Satzung, III) 542.

Ertragswert von Grundstücken im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 16) 661.

Erwerb von Todeswegen, seine Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 4) 654.

Erwerbsrecht des deutschen Reiches an der Kamerun-Eisenbahn (Konzessionsurkunde § 23) 536. (Satzung, VI) 555.

Erwerbsunfähigkeit bei Unteroffizieren und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 4) 594.

Erze in den deutschen Schutzgebieten, (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Esel, Pässe beim Transport aus oder nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 288.

Essigbrauereien, Besteuerung (G. v. 3. Juni § 4) 676.

Etat, s. auch Reichshaushalt, Landeshaushalt. Kontrolle des Haushalts der Schutzgebiete für 1905 durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches (G. v. 5. Febr.) 103.

Expeditionskorps, Ostasiatisches (G. v. 31. Mai § 7) 478.

F.

Fabrik zur Herstellung von Zigaretten (G. v. 3. Juni, Anl. 2) 631.

Fabrikanten, deutsche, Geschäftsverkehr in Bulgarien und umgekehrt (Handelsvertrag v. 1. Aug. 05., Art. 4) 4. — desgl. in Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai., Art. 6) 743.

Fahrdienstleiter auf Bahnhöfen, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 399.

Fahrkarten, Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 644. — Beförderung von Einberufenen im Mobilmachungsfall ohne Fahrkarten (Bek. v. 23. Juni) 850. — Fahrkarten für Mitglieder des Reichstags (Bek. v. 27. Juni) 850.

Fahrpläne, ihr Ineinandergreifen für durchgehenden Personen- und Güterverkehr von und nach Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 1, IV) 144.

Fahrscheine, Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 644.

Fahrtausweise, Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 644.

Falken gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Fälligkeit der Brausteuer (G. v. 3. Juni § 8) 677.

Fälschung der Steuerzeichen für die Zigarettensteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 25) 639.

Familienstiftungen, Befreiung von der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 11, 5) 659.

Fernsprechanlagen in den deutschen Schutzgebieten (V. v. 15. Juni) 843.

Festungen, Befestigungsanlagen für die untere Weser (Bek. v. 6. Jan.) 87. — Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz (Bek. v. 2. Aug.) 857.

Fett, Verkehr damit aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 289.

Fettgas, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 7. März V) 390.

Fischerfahrzeuge, Führen von Lichtern auf See (V. v. 5. Febr. II) 116. — Signalführung nach der neuen »Seestraßenordnung« (v. 5. Febr., Art. 9) 125.

Fiskus, Bergbaubetrieb in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 2) 364.

Flackerfeuer als Schiffssignal (Seestraßenordnung v. 5. Febr.) 120.

Flammensignale als Notsignale von Schiffen auf See (Seestraßenordnung v. 5. Febr., Art. 31) 134.

Fleisch, Ein- und Durchfuhr von bulgarischem Fleische (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Schlußprotokoll zu Art. 6) 81.

Fleischbeschau, Ausdehnung des Gesetzes darüber auf Renntiere und Wildschweine (Bek. v. 14. Juni) 737.

Fliegenfänger gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Flotte, Vermehrung derselben (Novelle v. 5. Juni) 729.

Flurschäden, Reisegebührnisse an Militärbeamte bei Abschätzung von Flurschäden (V. v. 11. Dez. § 6) 871.

Flußadler gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Frachtbriefe, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 1) 642. (G. v. 3. Juni § 34) 704.

Frachtfuhrgewerbe, Begriff und Besteuerung im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 5, XII) 152.

Frachturkunden, Reichsstempelabgaben davon (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 1) 642. (das. Art. 3) 647. (G. v. 3. Juni § 34) 704. (das. Anl.) 722.

Frachtverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz, Zollabfertigung (Vertr. v. 16. Aug. 05.) 349.

Frankreich, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 408, 415, 416, 419. 424. — Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Änderung des Gesetzes darüber (G. v. 5. März) 387. — Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören (Bek. v. 21. April) 463.

Freiwillige Krankenpflege im Kriege, Versorgung der dazu gehörenden Personen (G. v. 31. Mai § 44) 605.

Freundschaftsvertrag zwischen Äthiopien und Deutschland (v. 7. März 05.) 470.

Friedensinvaliden, ihre Versorgungsgebührnisse (G. v. 31. Mai § 45) 606.

Friedensstand, Militärpersonen des Friedensstandes der Ostasiatischen Besatzungsbrigade (G. v. 31. Mai § 7) 478.

Friedrichshafen, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen im Zollgrenzbezirke daselbst (Bek. v. 22. Juni) 844.

Frist zur Nachlieferung des Anmeldescheins für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (G. v. 7. Febr. § 6) 111. — für Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den deutschen Schutzgebieten in Bergbausachen (Bergverordnung v. 27. Febr. § 4) 365. — für die Geltendmachung von Pensionsansprüchen von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen (G. v. 31. Mai § 64) 588. — für Rentenanmeldung der Unteroffiziere und Gemeine des Reichsheers (G. v. 31. Mai § 2) 593 — für Einspruch beim Versorgungsverfahren für Unteroffiziere und Gemeine (G. v. 31. Mai § 29) 600. — zur Erhebung der Klage über Ansprüche aus dem Militärfürsorgegesetze (G. v. 31. Mai § 42) 605. — zur Anmeldung des Anspruchs auf Rentenerhöhung bei Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine (G. v. 31. Mai § 58) 610. — für Rentenanmeldung der Unteroffiziere und Gemeine bei den Kaiserlichen Schutztruppen (G. v. 31. Mai § 64) 611. — für Anmeldung einer Erbschaft (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 36) 666. — für eine Erbschaftssteuererklärung (das. § 37) 667. — zur Entrichtung der Erbschaftssteuer (das. § 45) 669. — zur Beschwerde gegen den Erbschaftssteuerbescheid (das. § 46) 669. — für die Fälligkeit und Stundung der Brausteuer (G. v. 3. Juni § 8) 677. — zur Anmeldung der Brauerei-Räume und -Gefäße (das. § 13) 679. — für die Verjährung der Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen das Brausteuergesetz (das. § 52) 692. — für Versteuerung ausländischer Wertpapiere (G. v. 3. Juni § 2) 696. — Verjährungsfrist für Reichsstempelabgaben (G. v. 3. Juni § 69) 712. — zur Beschreitung des Rechtswegs in Reichsstempelabgabensachen (G. v. 3. Juni § 70) 712. — zur Einlegung der Berufung im Enteignungsverfahren im Marokko (G. v. 21. Dez. § 4) 890.

Fuhrkosten, Verordnung, betr. Fuhrkosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 11. Dez.) 869.

G.

Gabelweihen gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Gandringen gehört zum 14. elsaß-lothringischen Reichstagswahlkreise (Bek. v. 29. Juni) 852.

Garantie des Reiches bezüglich der Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen (G. v. 4. Mai) 525.

Garnisonort einer Militärperson (G. v. 5. März) 387.

Gartenlaubvögel gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Gebühr, statistische (G. v. 7. Febr. § 11) 112. — Befreiung davon (das. § 12) 112. — Reichsstempelmarken zu ihrer Entrichtung (das. § 13) 113. — Verjährung (das. § 15) 114.

Geburten, Beurkundung bei auf See usw. befindlichen Militärpersonen der Kaiserlichen Marine (V. v. 20. Febr.) 359.

Gefäße für Brauereibetrieb sind der Steuerhebestelle anzuzeigen (G. v. 3. Juni § 13) 679.

Geflügel im Verkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchen-Übereinkommen v. 25. Jan. 05.) 287.

Gehälter von Aufsichtsratsmitgliedern, ihre Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 646. (G. v. 3. Juni VII) 711.

Geistliche, ihre Pensionierung infolge einer im Dienst als Heeresbeamte erlittenen Dienstbeschädigung (G. v. 31. Mai § 34) 577.

Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras (v. 7. April) 891. — Organisation der Polizei (das. Kap. I) 896. — Überwachung und Unterdrückung des Waffenschmuggels (das. Kap. II) 901. — Konzessionsakte für eine Staatsbank (das. Kap. III) 908. — Verbesserung der Steuererträge und Schaffung neuer Einnahmen (das. Kap. IV) 921. — Reglement, betr. die marokkanischen Zollämter sowie die Unterdrückung des Zollbetrugs und des Schleichhandels (das. Kap. V) 931. — öffentlicher Dienst und öffentliche Arbeiten (das. Kap. VI) 942.

Gesetz zur Ausführung der Generalakte (v. 21. Dez.) 889.

Generalinspektion für die Polizei in Marokko (Gen. Akte v. Algeciras v. 7. April Art. 7) 899.

Gepäckverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz, Zollabfertigung (Vertr. v. 16. Aug. 05.) 349.

Gericht, an die Stelle des Obergerichts in Jaluit tritt das in Herbertshöhe (V. v. 18. Jan.) 138. — Zuständigkeit in Bergbaustreitigkeiten in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 5) 365. — Mitwirkung beim Erbschaftssteuerwesen (G. v. 3. Juni, Anl. 4, § 40 u. 41) 667.

Gerichtsbarkeit, freiwillige, Änderung des Gesetzes darüber (G. v. 5. März) 387. — Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören (Bek. v. 21. April) 463.

Gerichtsbezirk, Teilung der Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke (Bek. v. 21. April) 463.

Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören (Bek. v. 21. April) 463. — für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg (Bek. v. 21. April) 464. — für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Satzung § 15) 542.

Gesandte, Umzugskosten von gesandtschaftlichen Beamten (Bek. v. 4. März, Pos. 8) 389.

Geschäftsreisen, Ausweispapiere für Kaufleute usw. bei Geschäftsreisen in Bulgarien (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Art. 4) 4. (Schlußprotokoll zu Art. 4) 80.

Geschwister, Betrag der Erbschaftssteuer für sie (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 10) 657.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Besteuerung der an Aufsichtsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 646 (G. v. 3. Juni VII) 711. — kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften im wechselseitigen Verkehr zwischen Deutschland und Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 5) 742.

Gesteins-Dahmenit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 8. Febr.) 139.

Gewährleistung des Reiches für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Satzung § 17) 542.

Gewerbebetrieb, Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit (Bek. v. 23. Mai) 475.

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende usw. in Bulgarien (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Art. 4) 4. (Schlußprotokoll zu Art. 4) 80. — desgl. in Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 6) 743. (Schlußprotokoll zu Art. 6) 835.

Gewerbetreibende, deutsche, Geschäftsverkehr in Bulgarien und umgekehrt (Handelsvertrag v. 1. Aug. 05., Art. 4) 4. — desgl. in Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 6) 743.

Gewerbserzeugnisse, ihre Verzollung im Verkehr mit Bulgarien (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Art. 8) 8.

Gewinnanteile von Aufsichtsratsmitgliedern, ihre Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 646. (G. v. 3. Juni, VII) 711.

Gierfalken gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Girlitze gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Glashütten, Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit (Bek. v. 23. Mai) 475.

Gleitaare gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Glimmer in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Gold in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Goldammern gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Goldhähnchen gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Goldhähnchenlaubvögel gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Gouverneur von Deutsch-Neuguinea, Anordnungen zur Ausführung der Verordnung über die anderweitige Regelung der Verwaltung usw. im Schutzgebiete der Marschall- usw. Inseln (V. v. 18. Jan.) 138. — Befugnisse in Bergbausachen in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 3) 364. — Kontrolle über das Telegraphenmonopol des Reiches in den deutschen Schutzgebieten (V. v. 15. Juni § 2) 843.

Granatzünder, fertige, ihre Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 16. Febr.) 141.

Graphit in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Grasmücken gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02, Liste 1) 100.

Graudenz, Erweiterung der Festungs-Rayons (Bek. v. 2. Aug.) 857.

Grenzen, zwangsweise Überführung auszuweisender Personen aus Deutschland oder den Niederlanden über die beiderseitigen Landesgrenzen (Vertr. v. 17. Dez. 04., Art. 7 ff.) 883.

Grenzorte für die Übernahme von aus Deutschland oder den Niederlanden ausgewiesenen Personen (Bek. v. 6. Dez.) 888.

Grenztierarzt, Untersuchung von Viehtransporten aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 3) 289.

Grenzzollämter für den gegenseitigen Viehverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Anlage zum Schlußprotokoll) 314.

Griechenland, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89.

Gronau ist Grenzort zur Übernahme ausgewiesener Personen im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden (Bek. v. 6. Dez.) 888.

Großbritannien, Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

Großeltern, Betrag der Erbschaftssteuer für sie (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 10) 657.

Grundkapital der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Konzessionsurkunde § 16) 534. (Satzung §§ 7 ff.) 539. — Auflösung und Herabsetzung desselben (Satzung §§ 49 ff.) 553.

Grundstücke unterliegen der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 4 §§ 7 u. 15) 656 und 660. — Ermittelung ihres Steuerwerts (das. § 16) 661. — Zwangsversteigerung zwecks Einziehung der Erbschaftssteuer ist unzulässig (das. § 48) 670.

Güter, ineinandergreifende Fahrpläne für ihren Durchgangsverkehr von und nach Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 1, IV) 144. — Güterbeförderung auf Eisenbahnen im wechselseitigen Verkehr mit Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Serbien v. 29./16. Nov. 04., Art. 1, IX) 323.

H.

Hafer, Wertbestimmung der Einfuhrscheine darüber (G. v. 12. Febr.) 137.

Haft, Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (Bek. v. 3. Mai) 465.

Haftung für die Zigarettensteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 21) 639. — für die Erbschaftssteuer (das. Anl. 4 § 31) 665.

Halbedelsteine in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Haltepunktwärter bei der Eisenbahn, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 399.

Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 6. Juli) 853.

Handel mit Zigaretten (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 15) 636.

Handelsagenten Bulgariens in Deutschland (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Art. 20) 16.

Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 26. Febr.) 355. (Bek. v. 26. Febr.) 357.

Handels- usw. Vertrag mit Bulgarien (v. 1 Aug. 05.) 1. — Inkrafttreten des Tarifs B, deutsche Einfuhrzölle (Notiz Nr. 3188) 102. — Zusatzvertrag zum Handels- usw. Vertrage mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (v. 25. Jan. 05.) 143. — desgl. mit Serbien vom 21./9. August 1892 (v. 29./16. Nov. 04.) 319. — Freundschafts- und Handelsvertrag mit Äthiopien (v. 7. März 05.) 470. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden (v. 8. Mai) 739.

Abgaben für deutsche Waren bei der Einfuhr in Marokko neben den durch Handelsvertrag festgesetzten Zöllen (G. v. 21. Dez. § 2) 889.

Handlungsreisende, Ausweispapiere bei Geschäftsreisen in Bulgarien (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Art. 4) 4. (Schlußprotokoll zu Art. 4) 80. — Mitführen von Warenmustern und deren Zollbehandlung in Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 29./16. Nov. 04., Art. 1, I u. II) 319. — desgl. in Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 6) 743. — Ausweispapiere bei Geschäftsreisen in Schweden (das. Art. 6) 743. (das. Schlußprotokoll zu Art. 6) 835.

Haselbach, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.

Hauptversammlung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Satzung §§ 39 ff.) 550.

Haushalts-Etat für die Schutzgebiete für 1905, dritter Nachtrag dazu (G. v. 27. März) 437. — vierter Nachtrag dazu (G. v. 27. März) 440.

Vorläufige Regelung für April und Mai 1906 (G. v. 31. März) 446. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 512.

Kontrolle des Haushalts der Schutzgebiete für 1905 durch den Rechnungshof (G. v. 5. Febr.) 103.

Haussuchungen bei Verdacht von Brausteuerhinterziehungen (G. v. 3. Juni § 34) 686.

Haustrunk, Steuerbefreiung (G. v. 3. Juni § 9) 678.

Heeresbeamte, Pensionen (G. v. 31. Mai §§ 32 ff.) 575.

Hefe, zulässiger Stoff zur Bierbereitung (G. v. 3. Juni § 1) 676.

Heidelberg gehört zum 12. badischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.

Heimatscheine als Ausweispapiere im Sinne des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrags (Bek. v. 6. Dez.) 887.

Heinersdorf O.-S., Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.

Helgoland, Waren von und nach Helgoland brauchen nicht zur Statistik des Warenverkehrs angemeldet zu werden (G. v. 7. Febr. § 1) 109.

Heppenheim gehört zum 7. hessischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.

Herbertshöhe, Obergericht daselbst tritt an die Stelle desjenigen in Jaluit (V. v. 18. Jan.) 138

Hessen, Abänderung von Reichstagswahlkreisen (G. v. 18. Febr.) 317. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 454.

Hilfsbedürftige, ihre wechselseitige Unterstützung zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden (Vertr. v. 17. Dez. 04., Art. 5) 882.

Hinterbliebene von Offizieren des Reichsheers, ihr Anspruch auf Pension (G. v. 31. Mai § 27) 574. — von Unteroffizieren und Gemeinen, ihr Anspruch auf Versorgungsgebührnisse (G. v. 31. Mai § 39) 603.

Hinterziehung der Brausteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 1, § 27) 628. (G. v. 3. Juni § 38) 687. — der Zigarettensteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 17) 637.

Hirtenstaare gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Holzgeist, Beförderung von Gemischen von Holzgeist und Benzol mit der Eisenbahn (Bek. v. 7. März I) 389.

Holzpulver, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 845.

Hopfen, zulässiger Stoff zur Bierbereitung (G. v. 3. Juni § 1) 676.

Hühnerhabicht gehört zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Hypotheken, Überleitung von Hypotheken des früheren Rechtes (G. v. 17. März) 429.

J.

Jaluit, Obergericht daselbst ersetzt durch das in Herbertshöhe (V. v. 18. Jan.) 138.

Japan, Führung von Lichtern auf Segelfischerfahrzeugen in den Küstengewässern von Japan (V. v. 5. Febr. II) 116.

Ingenieure der Kaiserlichen Marine, ihre Pensionierung (G. v. 31. Mai §§ 47 ff.) 582.

Instrukteure für die Polizei in Marokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, Art. 3 ff.) 897.

Interimsschein für die Statistik des Warenverkehrs nach dem Auslande (G. v. 7. Febr. § 6) 111.

Internationale Konferenz von Algeciras, Generalakte derselben (v. 7. April) 891.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, neue Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 403. — Ergänzung dieser Liste (Bek. v. 9. Juni) 736. (Bek. v. 28. Juli) 856. (Bek. v. 27. Aug.) 861. (Bek. v. 7. Okt.) 863. (Bek. v. 6. Nov) 865. (Bek. v. 11. Dezbr.) 877.

Invaliden, ihre Versorgungsgebührnisse (G. v. 31. Mai § 45) 606.

Josephinenhütte, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.

Italien, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 411, 418, 425. (Bek. v. 7. Okt.) 863. — Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken (Bek. v. 6. Juli) 853.

K.

Kabel, Signalführung der mit der Legung usw. von Telegraphenkabeln beauftragten Fahrzeuge (V. v. 5. Febr., Art. 4) 122.

Kaiserliche Verordnung über Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 9. Mai 1897 (v. 5. Febr.) 115. — über die anderweitige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (V. v. 18. Jan.) 138. — über Beurkundungen des Personenstandes für die außerhalb Deutschlandes weilenden Militärpersonen der Kaiserlichen Marine (V. v. 20. Febr.) 359. — Bergverordnung für die deutschen Schutzgebiete (V. v. 27. Febr.) 363. — Allerhöchste Ordre über Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände in Südwestafrika (v. 27. Febr.) 430. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze

Kaiserliche Verordnung (Forts.)

der Warenbezeichnungen (V. v. 17. Mai) 474. — über Änderung des Verzeichnisses der Reichsbehörden hinsichtlich ihrer Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 1. Juni) 732. — über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten (v. 15. Juni) 843. — über die Auflösung des Reichstags (V. v. 13. Dez.) 873. — über die Neuwahlen zum Reichstage (V. v. 14. Dez.) 875.

Abänderung der Verordnung vom 13 Juli 1898, betr. die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (A. E. v. 16. Juli) 855. — desgl. der Verordnungen vom 20. Mai 1880, vom 27. Juli 1886 und vom 16. Febr. 1891, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 11. Dez.) 869.

Kaldenkirchen ist Grenzort für die Übernahme ausgewiesener Personen im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden (Bek. v. 6. Dez.) 888.

Kamerun, Bergverordnung (v. 27. Febr.) 363. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 515.

Bau- und Betriebskonzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft (G. v. 4. Mai) 525. — Satzung derselben (G. v. 4. Mai) 538.

Kanonenschüsse als Notsignale von Schiffen auf See (Seestraßenordnung v. 5. Febr. IX) 134.

Kapital der Staatsbank von Marokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, Art. 55) 919.

Kapitulanten der Ostasiatischen Besatzungsbrigade nach ihrer Rückkehr nach Deutschland (G. v. 31. Mai § 7) 478. — Versorgungsanspruch (G. v. 31. Mai § 1) 593.

Karolinen, Vereinigung mit dem Schutzgebiete der Marschall- usw. Inseln (V. v. 18. Jan.) 138. — Bergverordnung (v. 27. Febr.) 363. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 519.

Kauffahrteischiffe, Änderung der Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute darauf (Bek. v. 14. März) 427.

Kaufgeschäfte, Reichsstempelabgaben davon (G. v. 3. Juni § 9) 698. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 719.

Kaufleute, deutsche, Geschäftsverkehr in Bulgarien und umgekehrt (Handelsvertrag v. 1. Aug. 05., Art. 4) 4. — desgl. in Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 6) 743.

Keilendorf, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.

Kiautschou, Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 521.

Kinder, Betrag der Erbschaftssteuer für uneheliche Kinder und an Kindes Statt angenommene Personen (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 10) 657.

Kirchliche Beamte, ihre Pensionierung infolge einer im Dienst als Heeresbeamte erlittenen Dienstbeschädigung (G. v. 31. Mai § 34) 577.

Klagen von der und gegen die Staatsbank von Marokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, Art. 45) 914.

Klasseneinteilung der Orte, nächste Revision (G. v. 17. Mai § 2) 473.

Kleinverkauf von Zigaretten usw. (G. v. 3. Juni, Anl. 2, § 9) 635.

Kletterer und **Klettervögel,** welche zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln gehören (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Knallkorke, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 849.

Knallsignale als Schiffssignale (Seestraßenordnung v. 5. Febr.) 120.

Knochen, Bahnversandt ungereinigter Knochen zwischen Eidelstedt und Rendsburg (Bek. v. 19. März) 431.

Kohlen in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Kolkrabe gehört zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, Erlaß von Anordnungen zur Ausführung der Verordnung über die anderweitige Regelung der Verwaltung usw. im Schutzgebiete der Marschall- usw. Inseln (V. v. 18. Jan.) 138.

Kolonialgesellschaft unter der Firma »Kamerun-Eisenbahngesellschaft«: Konzession für dieselbe (G. v. 4. Mai, Anl.) 526.

Kolonialverwaltung, Befugnisse der Kolonialzentralverwaltung in bezug auf die Pensionierung von Offizieren usw. der Kaiserlichen Schutztruppen (G. v. 31. Mai) 565.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Besteuerung der an Aufsichtsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 646. (G. v. 3. Juni VII) 711.

Kommandozulage für servisberechtigte Militärbeamte auf dem Marsche usw. (V. v. 11. Dezbr.) 869.

Kommissar zur Durchführung des Viehseuchenübereinkommens mit Österreich-Ungarn (v. 25. Jan. 05., Art. 3 und 6) 289 u. 291.

Kommission zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten bei Handhabung des Viehseuchenübereinkommens mit Österreich-Ungarn (v. 25. Jan. 05., Schlußprotokoll, Punkt 15) 313. — zur Schätzung der

Kommission (Forts.)
Zollwerte in Marokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, Art. 96) 937.

Kommissionär, Verpflichtung zur Versteuerung der von ihm abgeschlossenen Geschäfte (G. v. 3. Juni § 10) 699.

Konferenz, Internationale, von Algeciras, Gesetz zur Ausführung der Generalakte derselben (G. v. 21. Dez.) 889.

Konossemente, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 1) 642.

Konsulargericht zu Tanger ist Berufungsinstanz im Enteignungsverfahren in Marokko (G. v. 21. Dez. § 4) 890.

Konsuln, Befreiung der Berufskonsuln von den direkten Steuern im wechselseitigen Verkehr mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 1, VI) 145. — Umzugskosten von Konsularbeamten (Bek. v. 4. März, Pos. 8) 389. — Ernennung von Konsuln im Handelsverkehre mit Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 20) 753.

Kontrolle der Zigarettenfabrikation durch die Steuerbehörden (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 13) 636.

Konzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft (G. v. 4. Mai, Anl.) 526.

Konzessionsakte für die Staatsbank von Marokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, III. Kap.) 908.

Korea, Führung von Lichtern auf Segelfischerfahrzeugen in den Küstengewässern von Korea (V. v. 5. Febr. II) 116.

Kormorane gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 102.

Kraftfahrzeuge, Besteuerung der Erlaubniskarten dafür (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 645. (das. Art. 5) 649. (G. v. 3. Juni VI) 708. (das. Anl.) 726.

Krafträder, Besteuerung der Erlaubniskarten dafür (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 645.

Kraftwagen, Beförderung mit der Eisenbahn auf Grund eines Militärfahrscheins (Bek. v. 16. Febr.) 141. — Besteuerung der Erlaubniskarten dafür (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 645.

Krankenpflege, freiwillige, im Kriege: Versorgung der dazu gehörenden Personen (G. v. 31. Mai § 44) 605.

Krankheiten, ansteckende, beim Viehverkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 287.

Kreuzer der Kriegsflotte, Vermehrung der großen Kreuzer (Novelle v. 5. Juni) 729.

Kreuzschnäbel gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Krieg, Versorgung der Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege (G. v. 31. Mai § 44) 605.

Kriegsflotte, Vermehrung derselben (Novelle v. 5. Juni) 729.

Kriegsjahr, Anrechnung des Jahres 1906 als solches aus Anlaß der Aufstände in Südwestafrika (A. O. v. 27. Febr.) 430. — Berechnung von Kriegsjahren bei Pensionierung von Offizieren (G. v. 31. Mai § 16) 570. — bei Versorgung von Unteroffizieren und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 6) 595.

Kriegsinvaliden, ihre Versorgungsgebührnisse (G. v. 31. Mai § 45) 606.

Kriegszulage der Offiziere des Reichsheers (G. v. 31. Mai § 12) 569. — desgl. der Beamten des Reichsheers (das. § 32) 575. — desgl. der Marinebeamten (das. § 59) 586. — desgl. der Unteroffiziere und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 14) 597. Besteuerung und Pfändung derselben ist ausgeschlossen (G. v. 31. Mai § 37) 578. (G. v. 31. Mai § 40) 604.

Kudowa-Sackisch, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.

Kunstgewerbeausstellung in Dresden, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen daselbst (Bek. v. 12. April) 461.

Kupfer in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 364.

Kürnbach gehört zum 13. badischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.

Küstengewässer von Japan und Korea, Führung von Lichtern auf Segelfischerfahrzeugen daselbst (V. v. 5. Febr. II) 116.

Kuxe, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 3. Juni) 695. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 716.

L.

Ladescheine, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 1) 642.

Lager fertiger Zigaretten usw. (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 11) 635.

Lämmergeier gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Landesfinanzbehörde, oberste, höchste Instanz in Erbschaftssteuersachen (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 34) 666. — Festsetzung eines Pauschbetrags für die Erbschaftssteuer (das. § 44) 668.

Landesfürst ist befreit von der Entrichtung der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 13) 660.

Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen, Kontrolle für 1905 durch den Rechnungshof (G. v. 5. Febr.) 103.

Landesregierungen, Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 5) 649. — Vorbehalt von Entscheidungen in Erbschaftssteuersachen (das. Anl. 4 § 12) 660. — Bestimmung der Erbschaftssteuerämter (das. § 34) 666.

Landgerichte, ihre Zuständigkeit für Ansprüche aus dem Militärpensionsgesetze (G. v. 31. Mai § 39) 579. — aus dem Militärfürsorgegesetze (G. v. 31. Mai § 42) 605.

Landstraßen, Benutzung im wechselseitigen Verkehr mit Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 29./16. Nov. 04., Art. 1, X) 323.

Landwirtschaft, Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — Schutz von Erfindungen usw. auf der Landwirtschaftsausstellung zu Berlin-Schöneberg (Bek. v. 26. Febr.) 361.

Legitimation bei Geschäftsreisen in Bulgarien (Handelsvertrag v. 1. Aug. 05., Art. 4) 4. (das. Schlußprotokoll zu Art. 4) 80. — desgl. in Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 6) 743. (das. Schlußprotokoll zu Art. 6) 835.

Leibrenten, ihr Wert im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 18) 661.

Lerchenfalken gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Leuchtkugeln als Notsignale von Schiffen auf See (Seestraßenordnung v. 5. Febr., Art. 31) 134.

Leutnant, Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses (G. v. 9. Juni) 732.

Lewin, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.

Lichter, Führen von solchen auf Lotsenfahrzeugen (V. v. 5. Febr. I) 115. — auf Fischerfahrzeugen (das. II) 116. — neue »Seestraßenordnung« (Bek. v. 10. Febr.) 120.

Liechtenstein, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — Eisenbahnstrecken, beteiligt am

Liechtenstein (Forts.)
Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 410.

Liste — neue — der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 403. — Anwesenheitsliste der Reichstagsmitglieder (G. v. 21. Mai § 4) 468.

Lithotrit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 845.

Lokomotivführer, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 401.

Lokomotivheizer, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 401.

Lose zu Lotterien sind stempelpflichtig (G. v. 3. Juni § 25) 703. — Tarifsätze dafür (das. Anl) 722.

Lotsenfahrzeuge, Führen von Lichtern auf ihnen (V. v. 5. Febr. I) 115. — Signalführung nach der neuen »Seestraßenordnung« (v. 5. Febr., Art. 8) 124.

Lotterien, Entrichtung von Reichsstempelabgaben dafür (G. v. 3. Juni § 25) 703. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 722.

Lungenseuche, Umfang der Ursprungsgebiete (Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 5) 290.

Luxemburg, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkhr (Bek. v. 3. März) 415. 420.
Vereinbarung leichterer Vorschriften für den deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr (Bek. v. 12. März) 430.

M.

Mahlbuch über Schroten von Malz (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 22d) 626. (G. v. 3. Juni § 30) 685.

Mailand, Schutz von Erfindungen usw. auf der Internationalen Ausstellung daselbst (Bek. v. 26. Febr.) 361.

Malz, Besteuerung des zur Bierbereitung verwendeten Malzes (G. v. 3. Juni, Anl. I) 622. (G. v. 3. Juni) 675. — Betrag der Brausteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 3a) 623. (G. v. 3. Juni § 6) 677. — Vermahlungssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 22a) 625. (G. v. 3. Juni § 27) 684. — Mahlbuch (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 22d) 626. (G. v. 3. Juni § 30) 685.

Malzsteuermühlen (Malzquetschen) bei größeren Brauereien (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 22) 625 (G. v. 3. Juni § 26) 683.

Manengubaberge, Eisenbahn dahin von Duala aus (G. v. 4. Mai) 525.

Mannschaften der Ostasiatischen Besatzungsbrigade nach ihrer Rückkehr nach Deutschland (G. v. 31. Mai § 7) 478.

Marianen, Vereinigung mit dem Schutzgebiete der Marschall- usw. Inseln (V. v. 18. Jan.) 138. — Bergverordnung (v. 27. Febr.) 363. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 519.

Marine, Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf die außerhalb Deutschlands weilenden Militärpersonen der Kaiserlichen Marine (V. v. 20. Febr.) 359. — Pensionierung der Offiziere und Ingenieure (G. v. 31. Mai) 582. — Versorgung der Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine (G. v. 31. Mai) 607. — Beförderung von Einberufenen im Mobilmachungsfall auf der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 850.

Marineverwaltung, Befugnisse ihrer obersten Behörde in bezug auf die Pensionierung von Offizieren usw. der Kaiserlichen Marine (G. v. 31. Mai) 582. — Verordnung, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 11. Dzbr.) 869.

Marokko, Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Generalakte v. 7. April) 891. — Organisation der Polizei (das. Kap. I) 896. — Überwachung und Unterdrückung des Waffenschmuggels (das. Kap. II) 901. — Konzessionsakte für eine Staatsbank (das. Kap. III) 908. — Verbesserung der Steuererträge und Schaffung neuer Einnahmen (das. Kap. IV) 921. — Reglement, betr. die marokkanischen Zollämter sowie die Unterdrückung des Zollbetrugs und des Schleichhandels (das. Kap. V) 931. — Öffentlicher Dienst und öffentliche Arbeiten (das. Kap. VI) 942.

Marschallinseln, anderweite Regelung der Verwaltung im Schutzgebiete derselben (V. v. 18. Jan.) 138. — Bergverordnung (v. 27. Febr.) 363. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 519.

Märsche, Kommandozulagen an servisberechtigte Militärbeamte auf Märschen usw. (V. v. 11. Dez. § 2) 869.

Masse, Wertermittelung derselben für Erbschaftssteuerzwecke (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 16) 661.

Materialreserve der Kriegsflotte, Vermehrung der großen Kreuzer (Novelle v. 5. Juni) 729.

Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalte für das Rechnungsjahr 1905 (G. v. 27. März) 436. (G. v. 27. März) 442. — vorläufige Stundung für das Rechnungsjahr 1906 (G. v. 31. Mai § 4) 478. — Erhebung bei Überschreitung des Sollbetrags um mehr als vierzig Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung (G. v. 3. Juni § 3) 621.

Mauerläufer gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Mauersegler gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Maultiere, Pässe beim Transport aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 288.

Meertaucher gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 102.

Meisen gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Meistbegünstigung, gegenseitiges Zugeständnis in den Verkehrsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien (Handelsvertrag v. 1. Aug. 05., Art. 1, 2) 2. — desgl. für Schiffsgüter von und nach Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 1, II) 144. — desgl. zwischen dem Deutschen Reich und Äthiopien (Handels- usw. Vertrag v. 7. März 05.) 470. — desgl. zwischen dem Deutschen Reich und Schweden (Handels- usw. Vertrag v. 8. Mai) 740.

Metalle in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Metz, sein Reichstagswahlkreis umfaßt die Gemeinde Gandringen (Bek. v. 29. Juni) 852.

Michelbuch gehört zum 7. hessischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.

Militäranwärter, die ihnen bei der Zivilversorgung vorbehaltenen Stellen (G. v. 31. Mai § 18) 598.

Militärbeamte, Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten (V. v. 11. Dez.) 869. — Kommandozulage an servisberechtigte Militärbeamte auf Märschen usw. (das. § 2) 869.

Militärfahrkarten sind steuerfrei (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 644 (G. v. 3. Juni, Anl.) 725.

Militärfahrschein, Beförderung von Kraftwagen mit der Eisenbahn auf Grund von Militärfahrscheinen (Bek. v. 16. Febr.) 141. — Formulare dazu für Militärtransporte (Bek. v. 23. Mai) 561.

Militärpensionsgesetz, neues, für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamte usw. (v. 31. Mai) 565. — Teilweise Außerkraftsetzen der bisherigen Militärpensionsgesetze (das. § 77) 592.

Militärpersonen, Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf die außerhalb Deutschlands weilenden Militärpersonen der Kaiserlichen Marine (V. v. 20. Febr.) 359. — Verbot des Schürfens und Bergbaues in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 94) 385. — Wohnsitz und Garnisonort (G. v. 5. März) 387. — Militärpersonen der Ostasiatischen Besatzungsbrigade (G. v. 31. Mai § 7) 478.

Militärpflichtige, Behandlung der ausländischen Militärpflichtigen im Verkehr zwischen Deutschland und Bulgarien (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Art. 5) 6. (Schlußprotokoll zu Art. 5) 81. — desgl. mit Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 4) 742. — desgl. mit den Niederlanden (Vertr. v. 17. Dez. 04., Art. 4) 881.

Militärrente für Unteroffiziere und Gemeine, Anspruch darauf (G. v. 31. Mai § 1) 593. (das. § 51) 608. — Betrag der Rente (das. § 9) 596. (das. § 56) 609. — bedingte Rente und Rentenzuschüsse (das. §§ 24, 25) 599. (das. § 57) 609.

Militärtarif, Ergänzungen und Änderungen (Bek. v. 16. Febr.) 141. (Bek. v. 23. Juni) 850.

Militärtransporte, Berechnung des Wagenbedarfs (Bek. v. 23. Mai) 558. — Formulare zu Militärfahrscheinen für dieselben (das. Anl.) 561.

Militär-Transport-Ordnung, Änderungen (Bek. v. 16. Febr.) 141. (Bek. v. 23. Mai) 558. (Bek. v. 23. Juni) 850.

Militärverwaltung, Beförderung von ihr nicht gehörender Kraftwagen mit der Eisenbahn (Bek. v. 16. Febr.) 141. — Befugnisse ihrer Behörden in bezug auf die Pensionierung der Offiziere usw. des Reichsheers (G. v. 31. Mai) 565. — desgl. bei Versorgung der Unteroffiziere und Gemeinen (G. v. 31. Mai) 593. — Verordnung, betr. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 11. Dez.) 869.

Milzbrand beim Viehverkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2 u. 5) 288.

Mineralien, Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete (V. v. 27. Febr.) 363.

Mitglieder des Reichstags, Entschädigung derselben (G. v. 21. Mai) 467. 468. — Anwesenheitsliste (das. § 4) 468. — Mitglieder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften usw., Versteuerung ihrer Vergütungen (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 646 (das. Art. 6) 652 (G. v. 3. Juni VII) 711. (das. Anl.) 727. — Grundsätze über die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf Eisenbahnen (Bek. v. 27. Juni) 850.

Mittelmeer, Führung von Lichtern auf Segelfischerfahrzeugen im Mittelmeere (V. v. 5. Febr. II) 116.

Mobilmachung, Beurkundung des Personenstandes für Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die nach eingetretener Mobilmachung ihr Standquartier verlassen haben (V. v. 20. Febr.) 359. — Beförderung von zum Heer und zur Marine Einberufenen ohne Fahrkarte mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 850. — Tagegelder usw. an mobile Beamte (V. v. 11. Dez. § 8) 871.

Mocker O.-S., Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.

Monaco, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89.

Mosbach gehört zum 12. badischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.

Mühlenwerke bei größeren Brauereien (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 22) 625 (G. v. 3. Juni § 26) 683.

Müllereierzeugnisse, Wertbestimmung der Einfuhrscheine darüber (G. v. 12. Febr.) 137.

Munition, Verbot ihrer Einfuhr in Marokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, II. Kap.) 901. — Ausnahmen davon (das. Art. 15) 902.

Muster, Mitführen durch Handlungsreisende und Zollbehandlung in Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. $\frac{29.}{16.}$ Nov. 04., Art. 1, I u. II) 319. — Abfertigungspapier dafür in Serbien (das. Art. 1, II) 320. — Mitführen durch Handlungsreisende und Zollbehandlung in Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 6) 743. — Schutz auf der Internationalen Ausstellung in Mailand und der Landwirtschaftsausstellung in Berlin-Schöneberg (Bek. v. 26. Febr.) 361. — desgl. auf der Ausstellung in Nürnberg (Bek. v. 3. April) 460. — desgl. auf der Kunstgewerbeausstellung in Dresden (Bek. v. 12. April) 461.

N.

Nachlaß, Erbschaftssteuer davon (G. v. 3. Juni, Anl. 4) 654.

Nachteulen gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Nachtigallen gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Nacht-Raubvögel, die zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln gerechnet werden (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99. — desgl. zu den schädlichen Vögeln (das. Liste 2) 101.

Nachtreiher gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Nachweisungen, periodische, über den Stand der Tierseuchen (Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 7) 291.

Nationaliteitsbewijzen als Ausweispapiere im Sinne des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrags (Bek. v. 6. Dez.) 888.

Natrium, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 10. Nov.) 868.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Festsetzung der Vergütungssätze (G. v. 9. Juni) 735. — Abänderung der Vergütungssätze (A. E. v. 16. Juli) 855.

Nebelhorn, Signale damit (Seestraßenordnung v. 5. Febr., Art. 15) 129.

Nebelsignale von Schiffen auf See (Seestraßenordnung v. 5. Febr.) 120.

Neuguinea, Deutsch-, Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers ermächtigt zur Ausführung der Verordnung über die anderweite Regelung der Verwaltung usw. im Schutzgebiete der Marschall- usw. Inseln (V. v. 18. Jan.) 138. — Bergverordnung (v. 27. Febr.) 363. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 518.

Niederlande, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 409. 420. — Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891. — Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden (v. 17. Dez. 04.) 879.

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden (v. 17. Dez. 04.) 879.

Nieuwe-Schans ist Grenzort für die Übernahme ausgewiesener Personen im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden (Bek. v. 6. Dez.) 888.

Nitrozellulosepulver, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 845.

Norwegen, Entschädigung seiner Angehörigen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (Bek. v. 3. Mai) 465.

Notar, Mitwirkung beim Erbschaftssteuerwesen (G. v. 3. Juni, Anl. 4 §§ 40 u. 41) 667.

Notenumlauf, Anteil der Reichsbank am Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bek. v. 14. April) 462.

Notsignale von Seeschiffen (Seestraßenordnung v. 5. Febr. IX) 134.

Nürnberg, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung in Nürnberg (Bek. v. 3. April) 460.

Nützliche Vögel für die Landwirtschaft (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Nutzungen, ihr Wert im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 17) 661.

O.

Obergericht in Jaluit ersetzt durch das in Herbertshöhe (V. v. 18. Jan.) 138.

Oberkommissar für die marokkanische Staatsbank (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Art. 42) 913.

Ober-Rechnungskammer (Preußische), als »Rechnungshof des Deutschen Reichs«: Kontrolle über den Reichshaushalt usw. für 1905 (G. v. 5. Febr.) 103.

Oberste Reichsbehörden, Befugnisse der obersten Militär-, Marine- und Kolonialverwaltungsbehörden in bezug auf Pensionierung der Offiziere usw. (G. v. 31. Mai) 565. — Abfindung der Kapitulanten mit einer einmaligen Geldentschädigung durch die oberste Militärverwaltungsbehörde (G. v. 31. Mai § 21) 598.

Ochsen, Bläschenausschlag (Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 2) 288.

Öffentlicher Dienst und öffentliche Arbeiten in Marokko (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Kap. VI) 942.

Offiziere der Ostasiatischen Besatzungsbrigade nach ihrer Rückkehr nach Deutschland (G. v. 31. Mai § 7) 478. — ihre Pensionierung (G. v. 31. Mai) 565.

Ohreule, kleine, gehört zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (G. v. 7. Febr. § 17) 114.

Ostafrikanisches Schutzgebiet, Bergverordnung (v. 27. Febr.) 363. — Etatsforderungen aus Anlaß der Expedition dahin (G. v. 27. März) 437. — Nachtrag zum Haushalts-Etat für 1905 (G. v. 27. März) 437. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 514.

Ostasiatische Besatzungsbrigade, Bestimmung darüber (G. v. 31. Mai § 7) 478.

Ostasiatisches Expeditionskorps, Bestimmung darüber (G. v. 31. Mai § 7) 478.

Österreich, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit Deutschland vom 6. Dezember 1891 (v. 25. Jan. 05.) 143. — Viehseuchenübereinkommen mit Deutschland (v. 25. Jan. 05.) 287.

Eisenbahnstrecken daselbst, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 407, 410, 419, 423, 424. (Bek. v. 28. Juli) 856.

Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen im Zollgrenzbezirke Friedrichshafen (Bek. v. 22. Juni) 844. — desgl. auf preußischen Eisenbahnstationen (Bek. v. 28. Juni) 852. — Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

P.

Palau, Vereinigung mit dem Schutzgebiete der Marschall-Inseln (V. v. 18. Jan.) 138. — Bergverordnung (v. 27. Febr.) 363. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 519.

Pansol, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 7. März I) 389.

Paß, Einzel- und Gesamtpässe bei Viehtransporten aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 288. — Pässe zum dauernden oder längeren Aufenthalt in den Niederlanden (Vertr. v. 17. Dez. 04., Art. 1) 880.

Patentamt, Einrichtung einer Abteilung III für Warenzeichen (V. v. 17. Mai) 474.

Patronen, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 7. März II u. III) 390. (Bek. v. 25. März) 433. (Bek. v. 23. Juni) 845. (Bek. v. 9. Aug.) 859. (Bek. v. 10. Nov.) 867.

Pauschbetrag für die Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 44) 668.

Pelikane gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 102.

Pensionierung der Offiziere einschl. Sanitätsoffiziere des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen (G. v. 31. Mai) 565.

Perfektiv-Dahmenit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 8. Febr.) 139.

Permonit, Beförderung von Patronen daraus mit der Eisenbahn (Bek. v. 7. März II) 390.

Personen, ineinandergreifende Fahrpläne für den durchgehenden Personenverkehr von und nach Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 1, IV) 144. — zollamtliche Revision im Personenverkehre zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 16. Aug. 05.) 349. — Beurkundung des Personenstandes von auf See befindlichen Militärpersonen (V. v. 20. Febr.) 359. — Pensionen von Personen der Heeresverwaltung (G. v. 31. Mai §§ 32 ff.) 575. — teilweise Außerkraftsetzung des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (G. v. 31. Mai § 77) 592. (G. v. 31. Mai § 76) 614. — Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen (G. v. 31. Mai) 593. — desgl. der Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege (G. v. 31. Mai § 44) 605. — Besteuerung der Personenfahrkarten (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 644. (das. Art. 4) 648. (G. v. 3. Juni V) 706. (das. Anl.) 724.

Pfandrecht an Grundstücken im Sinne des Gesetzes vom 17. März 1906, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechtes: Erlöschen desselben (G. v. 17. März) 429.

Pfändung der Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulage des Militärs ist ausgeschlossen (G. v. 31. Mai § 37) 578. (G. v. 31. Mai § 40) 604.

Pferde, Pässe beim Transport aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 288. — Verkehr mit Renn- und Trabrennpferden (das. Schlußprotokoll, Punkt 4) 309.

Pflichtteil unterliegt der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 4) 654.

Pförtner bei der Eisenbahn, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 394.

Philippsburg gehört zum 13. badischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.

Pieper gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Plastomenit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 845.

Platin in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Polizei, ihre Organisation in Marokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, I. Kap.) 896.

Portugal, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

Postbeförderung und sonstige Leistungen für die Reichs-Postverwaltung auf der Kamerun-Eisenbahn (G. v. 4. Mai, Anl. §§ 4, 6) 528.

Postsendungen sind von der statistischen Gebühr befreit (G. v. 7. Febr. §§ 12, 6) 113. — zollamtliche Vorabfertigung im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 16. Aug. 05.) 349.

Präsident des Reichstags trifft die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste der Reichstagsabgeordneten (G. v. 21. Mai § 5) 469.

Preußen, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 449. — Verwaltungsgeschäfte für die Ostasiatische Besatzungsbrigade (G. v. 31. Mai § 7) 478.

Providence-Inseln, anderweite Regelung der Verwaltung usw. im Schutzgebiete derselben (V. v. 18. Jan.) 138.

Prüfung, Änderung der Prüfung für Seeschiffer auf Kauffahrteischiffen (Bek. v. 14. März) 427.

Pulver, Beförderung von Patronen aus C. Pulver Silesia mit der Eisenbahn (Bek. v. 25. März) 433.

Purpur-Reiher gehört zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

R.

Raketen als Notsignale von Schiffen auf See (Seestraßenordnung v. 5. Febr., Art. 31) 134.

Rangiermeister bei der Eisenbahn, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 396.

Ratibor, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.

Ratifizierung des Handelsvertrags mit Bulgarien (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Schlußbemerkung) 18.

Raubvögel, welche zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln gehören (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99. — desgl. zu den schädlichen Vögeln (das. Liste 2) 101.

Räude der Einhufer begründet Einfuhrverbot aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 5) 290.

Räume, ihre Anmeldung bei der Zigarettenfabrikation (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 7) 634. — desgl. beim Brauereibetriebe (G. v. 3. Juni § 13) 679.

Rauschbrand beim Viehverkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2 u. 5) 288.

Rayons, Festsetzung derselben für die untere Weser (Bek. v. 6. Jan.) 87. — ihre Erweiterung für die Festung Graudenz (Bek. v. 2. Aug.) 857.

Reblaus, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 449.

Rechnungshof des Deutschen Reiches, Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete sowie der Rechnungen der Reichsbank für 1905 (G. v. 5. Febr.) 103.

Recht, Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse der Offiziere des Reichsheers (G. v. 31. Mai §§ 22 ff) 572. — desgl. der Kaiserlichen Marine (das. § 57) 585. — desgl. der Versorgungsgebührnisse der Unteroffiziere und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 33) 601.

Rechtshilfe bei bergbaulichen Streitigkeiten in den Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 8) 365.

Rechtsverhältnisse, ihre anderweite Regelung in Schutzgebiete der Marschall- usw. Inseln (V. v. 18. Jan.) 138. — der Reichsbeamten, Änderung des Verzeichnisses der Reichsbehörden hinsichtlich ihrer Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 1. Juni) 732.

Rechtsweg gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den deutschen Schutzgebieten in Bergbausachen (Bergverordnung v. 27. Febr. § 5) 365. — wegen Ansprüche aus dem Militärpensionsgesetz (G. v. 31. Mai § 39) 579. (das. § 60) 586. (das. § 73) 591. — desgl. aus dem Militärfürsorgegesetz (G. v. 31. Mai § 42) 604. (das. § 60) 610. (das. § 72) 613. — in Erbschaftssteuersachen (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 57) 673. — in Reichsstempelabgabensachen (G. v. 3. Juni § 70) 712.

Reglement für das marokkanische Polizeikorps (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, Art. 4) 898. — für die Staatsbank von Marokko (das. Art. 43) 914. — für die marokkanischen Zollämter (das. Kap. V) 931.

Reich (Deutsches), Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Bulgarien (v. 1. Aug. 05.) 1. — Inkrafttreten des Tarifs B, deutsche Einfuhrzölle (Notiz Nr. 3188) 102. — Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (v. 25. Jan. 05.) 143. — desgl. mit Serbien vom 21./9. August 1892 (v. 29./16. Nov. 04.) 319. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden (v. 8. Mai) 739.

Deutsch-äthiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag (v. 7. März 05.) 470.

Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89.

Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn (v. 25. Jan. 05.) 287. — Vertrag mit der Schweiz, betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel (v. 16. Aug. 05.) 349. — Aufhebung der Übereinkunft über die Errichtung einer deutschen Zollabfertigungsstelle in Basel vom 7. August 1873 und des zugehörigen Nachtrags vom 23. Oktober 1876 (das. Art. 12) 353. — Beurkundung des Personenstandes bei Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches haben (V. v. 20. Febr.) 359. — Anteil an der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni § 2) 621. — Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ist Reichsmonopol (V. v. 15. Juni § 1) 843. — Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden (v. 17. Dez. 04.) 879. — Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

Eisenbahnstrecken, beteiligt an dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 403, 412, 416, 417, 420, 422, 424. (Bek. v. 27. Aug.) 861. (Bek. v. 6. Nov.) 865. (Bek. v. 11. Dezbr.) 877.

Vereinbarung leichterer Vorschriften für den deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr (Bek. v. 12. März) 430.

Garantie des Reiches bezüglich einer Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen — Kamerun-Eisenbahngesellschaft — (G. v. 4. Mai) 525.

Reichsanleiheschuld, ihre Tilgung (G. v. 3. Juni § 3) 621.

Reichsanzeiger, Veröffentlichung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (A. E. v. 16. Juli) 855.

Reichsbank, Kontrolle ihrer Rechnungen für 1905 durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches (G. v. 5. Febr.) 103. — Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark (G. v. 20. Febr.) 318. — Anteil am Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bek. v. 14. April) 462.

Reichsbankdirektorium, Besoldungs-Etat für 1906 (G. v. 31. März § 5) 446. (G. v. 31. Mai § 5) 478.

Reichsbanknoten, Ausgabe solcher zu 50 und 20 Mark (G. v. 20. Febr.) 318.

Reichsbeamte, Umzugskosten (Bek. v. 4. März) 388.

Reichsbehörden, Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg (Bek. v. 21. April) 464. — Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbehörden hinsichtlich ihrer Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 1. Juni) 732.

Reichseisenbahnen, Erhöhung der Unterbeamtengehälter (G. v. 9. Juni § 2) 732.

Reichs-Eisenbahnamt, Ergänzung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 19. März) 431. (Bek. v. 9. Aug.) 859.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel (G. v. 31. März § 4) 446 (G. v 31. Mai § 3) 477.

Reichshaushalt, Reichshaushalts-Etat für 1905, dritter Nachtrag dazu (G. v. 27. März) 435. — vierter Nachtrag (G. v. 27. März) 439. — fünfter Nachtrag dazu (G. v. 27. März) 441.

Vorläufige Regelung für April und Mai 1906 (G. v. 31. März) 443. — Reichshaushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 477.

Kontrolle des Reichshaushalts für 1905 (G. v. 5. Febr.) 103.

Ordnung des Reichshaushalts und Tilgung der Reichsschuld durch Einführung neuer Steuern (G. v. 3. Juni) 620. — Einstellung der Schuldentilgungsbeträge in den Etat (G. v. 3. Juni § 4) 621.

Reichsheer, Pensionierung der Offiziere (G. v. 31. Mai) 565. — Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheers (G. v. 31. Mai) 593. — Beförderung von Einberufenen im Mobilmachungsfalle mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 850.

Reichs-Invalidenfonds, Entlastung desselben (G. v. 9. Juni) 730.

Reichskanzler, Ermächtigung zur Veröffentlichung der neuen Fassung des Gesetzes, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (G. v. 7. Febr., Art. II) 107. — Veröffentlichung dieser neuen Fassung (Bek. v. 7. Febr.) 108. — Ermächtigung zur Veröffentlichung der neuen »Seestraßenordnung« (V. v. 5. Febr. V) 119. — Veröffentlichung der neuen »Seestraßenordnung« (Bek. v. 10. Febr.) 120. — Erlaß von Anordnungen zur Ausführung der Verordnung über die anderweitige Regelung der Verwaltung usw. im Schutzgebiete der Marschall- usw. Inseln (V. v. 18. Jan.) 138. — Befugnis zur Erteilung von Sonderberechtigungen zum Schürfen oder Bergbau in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 93) 384. — desgl. zum Erlaß ergänzender und abändernder Vorschriften zur Bergverordnung (v. 27. Febr. § 95) 385. — Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten (Bek. v. 4. März) 388. — von Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Bek. v. 8. März) 391. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 449. Bestimmung über die Zuständigkeit der Patentamts-Abteilungen für die einzelnen Warenklassen (V. v. 17. Mai) 474. — Erteilung der Bau- und Betriebskonzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft (G. v. 4. Mai § 4) 526. — Ermächtigung zur Veröffentlichung der neuen Fassung des Reichsstempelgesetzes (G. v. 3. Juni, Art. 8) 620. (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 9) 653. Veröffentlichung der neuen Fassung des Reichsstempelgesetzes (Bek. v. 7. Juni) 695. — Ermächtigung zur Veröffentlichung der neuen Fassung des Brausteuergesetzes (G. v. 3. Juni, Anl. 1, Art. III) 631. — Veröffentlichung der neuen Fassung des Brausteuergesetzes (Bek. v. 7. Juni) 675. — Ermächtigung zu näheren Vereinbarungen mit den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten über die Zigarettensteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 32) 641. — zu Abweichungen vom Erbschaftssteuergesetz (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 6) 656. (das. § 35) 666. — zu Abweichungen vom Telegraphenmonopol in den deutschen Schutzgebieten (V. v. 15. Juni § 2) 843.

Änderung der Militär-Transport-Ordnung (Bek. v. 16. Febr.) 141. (Bek. v. 23. Mai) 558. (Bek. v. 23. Juni) 850.

Reichskanzler (Fortf.)
Veröffentlichung der Vergütungsſätze für Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (A. E. v. 16. Juli) 855.
Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweiſungen (G. v. 31. März § 4) 446. (G. v. 31. Mai § 3) 477.
Ermächtigung zu Anleihen für das Rechnungsjahr 1905 (G. v. 27. März) 435. (G. v. 27. März) 439. — desgl. für 1906 (G. v. 31. März § 3) 446. (G. v. 31. Mai) 477.

Reichskaſſenſcheine, Ausgabe ſolcher zu 10 Mark (G. v. 5. Juni) 730.

Reichskriegsflotte, Vermehrung derſelben (Novelle v. 5. Juni zum Flottengeſetze v. 14. Juni 1900) 729.

Reichs-Poſt- und Telegraphenverwaltung, Telegraphenmonopol des Reiches in den deutſchen Schutzgebieten (V. v. 15. Juni) 843.

Reichsſchuld, ihre Tilgung durch Einführung neuer Steuern (G. v. 3. Juni) 620.

Reichsſtempelabgaben, Änderung des Geſetzes darüber v. 14. Juni 1900 (G. v. 3. Juni) 615. (daſ. Anl. 3) 642.

Reichsſtempelgeſetz, Änderungen (G. v. 3. Juni) 615. (G. v. 3. Juni § 1) 620. (daſ. Anl. 3) 642. — Veröffentlichung der neuen Faſſung des Reichsſtempelgeſetzes vom 3. Juni 1906 (Bek. v. 7. Juni) 695.

Reichs-Stempelmarken zur Entrichtung der ſtatiſtiſchen Gebühr (G. v. 7. Febr. § 13) 113. — Anfertigung und Vertrieb wird vom Bundesrate beſtimmt (G. v. 3. Juni VIII) 711.

Reichstag, Entſchädigung ſeiner Mitglieder (G. v. 21. Mai) 467, 468. — die vom Bundesrat aufzuſtellenden Grundſätze für die den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen ſind ihm zur Kenntnis zu bringen (G. v. 31. Mai § 18) 598. — Grundſätze über die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutſchen Eiſenbahnen (Bek. v. 27. Juni) 850. — Auflöſung (V. v. 13. Dez.) 873. — Neuwahlen (V. v. 14. Dez.) 875.

Reichstagsabgeordnete, Entſchädigung derſelben (G. v. 21. Mai) 467, 468. — Anweſenheitsliſte (daſ. § 4) 468.

Reichstagswahlkreiſe, Abänderung (G. v. 18. Febr.) 317 (Bek. 29. Juni) 852.

Reichsverfaſſung, Abänderung des Artikels 32, betr. Entſchädigung der Reichstagsmitglieder (G. v. 21. Mai) 467. — Aufhebung des Art. 38 Abſ. 2 Ziffer 3d, betr. die Brauſteuer (G. v. 3. Juni § 5) 621.

Reiher, graue, gehören zu den für die Landwirtſchaft ſchädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liſte 2) 101.

Reinigung von Eiſenbahnwagen nach Viehtransporten (Viehſeuchenübereinkommen mit Öſterreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 8) 291.

Reiſegelder von Aufſichtsratsmitgliedern, ihre Beſteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 646. (G. v. 3. Juni VII) 711.

Rendsburg, Bahnverſandt ungereinigter Knochen zwiſchen Eidelſtedt und Rendsburg (Bek. v. 19. März) 431.

Rennpferde, Verkehr damit aus und nach Öſterreich-Ungarn (Schlußprotokoll zum Viehſeuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 309.

Renntiere, Ausdehnung des Fleiſchbeſchaugeſetzes auf dieſelben (Bek. v. 14. Juni) 737.

Rente, Anſpruch der Unteroffiziere und Gemeinen auf eine Militärrente (G. v. 31. Mai § 1) 593. (daſ. § 51) 608. — Betrag der Rente (daſ. § 9) 596. (daſ. § 56) 609. — bedingte Rente und Rentenzuſchüſſe (daſ. §§ 24, 25) 599. (daſ. § 57) 609.

Rentenverſchreibungen, Reichsſtempelabgabe davon (G. v. 3. Juni) 695. — Tarifſätze dazu (daſ. Anl.) 716.

Reſervefonds, der Kamerun-Eiſenbahngeſellſchaft (Satzung III) 542.

Reviſion, nächſte Reviſion des Servistarifs und der Klaſſeneinteilung der Orte (G. v. 17. Mai § 2) 473.

Rinderpeſt begründet Beſchränkung oder Verbot von Viehtransporten aus oder nach Öſterreich-Ungarn (Viehſeuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 287.

Rindvieh, Päſſe beim Transport aus und nach Öſterreich-Ungarn (Viehſeuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 288. — Bläschenausſchlag begründet Einfuhrverbot (daſ. Art. 5) 290.

Roburit, Beförderung mit der Eiſenbahn (Bek. v. 23. Juni) 846.

Roggen, Wertbeſtimmung der Einfuhrſcheine darüber (G. v. 12. Febr.) 137.

Rohrdommeln gehören zu den für die Landwirtſchaft ſchädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liſte 2) 101.

Rohrſänger gehören zu den für die Landwirtſchaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liſte 1) 100.

Rohſtoffe, tieriſche, Verkehr damit aus und nach Öſterreich-Ungarn (Viehſeuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 287.

Rotfußfalken gehören nicht zu den für die Landwirtſchaft ſchädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liſte 2) 101.

Rotkehlchen gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Rotlauf beim Viehverkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jan. 05., Art. 2) 288.

Rotschwänze gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Rötelfalken gehören nicht zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Rottenführer bei der Eisenbahn, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 398.

Rotz beim Viehverkehre nach und aus Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art 5) 290.

Ruderfahrzeuge und **Ruderboote**, Signalführung nach der neuen »Seestraßenordnung« (v. 5. Febr., Art. 7) 123.

Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse bei Offizieren des Reichsheers (G. v. 31. Mai §§ 22 ff.) 572. — der Marine (das. § 57) 585. — der Versorgungsgebührnisse der Unteroffiziere und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 33) 601.

Ruhezeit für Arbeiter in Glashütten (Bek. v. 23. Mai) 475.

Rumänien, Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 413, 421.

Rußland, Eisenbahnstrecken daselbst, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 407, 412, 421. (Bek. v. 9. Juni) 736. (Bek. v. 11. Dezbr.) 877. — Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

S.

Sachsen (Großherzogtum), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 455.

Sachsen (Königreich), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 454.

Sachsen-Meiningen, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 455.

Sachverständige, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in Bergbaustreitigkeiten in den Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 7) 365.

Sägetaucher gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 102.

Salze in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Salpeter, brennbarer, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 845.

Samoa, Bergverordnung (v. 27. Febr.) 363. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 520.

Sanitätsoffiziere, ihre Pensionierung (G. v. 31. Mai) 565.

Satzung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (G. v. 4. Mai) 538.

Schadenersatzanspruch infolge Beschädigung im Militärdienste (G. v. 31. Mai § 38) 579. (G. v. 31. Mai § 41) 604.

Schädliche Vögel für die Landwirtschaft (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Schafe, Pässe beim Transport aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 288.

Schaffner bei der Eisenbahn, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 395.

Schallsignale von Schiffen auf See (Seestraßenordnung v. 5. Febr. III u. VI) 129 und 133.

Schatzanweisungen, Ausgabe solcher zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse (G. v. 31. März § 4) 446. (G. v. 31. Mai § 3) 477.

Scheidemünzen, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen im Zollgrenzbezirke Friedrichshafen (Bek. v. 22. Juni) 844. — desgl. auf preußischen Eisenbahnstationen (Bek. v. 28. Juni) 852.

Schenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 55) 672.

Schiedsgericht bei Meinungsverschiedenheiten über Zollfragen im Verkehr mit Bulgarien (Handels- usw. Vertrag mit Bulgarien v. 1. Aug. 05., Art. 22) 16. — desgl. mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 2) 145. — desgl. mit Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Serbien v. 29./16 Nov. 04., Art. 1, XVII) 326. — desgl. mit Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 22) 754. — desgl. über die Handhabung des Viehseuchenübereinkommens mit Österreich-Ungarn (v. 25. Jan. 05., Schlußprotokoll, Punkt 15) 313.

Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über Zollfragen im Verkehr mit Bulgarien (Handels- usw.

Schiedsverfahren (Forts.)
Vertrag mit Bulgarien v. 1. Aug. 05., Schlußprotokoll zu Art 22) 85. — desgl. mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 5, XIII) 153. — desgl. mit Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Serbien v. 29./16. Nov. 04., Art. 2, VII) 329. — desgl. mit Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 22) 754.

Schießmittel, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 845.

Schießpulver, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23 Juni) 845.

Schiffahrtsgewerbe, Begriff und Besteuerung im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 5, XII) 152.

Schiffahrts- usw. Vertrag mit Bulgarien (v. 1. Aug. 05.) 1. — Inkrafttreten des Tarifs B, deutsche Einfuhrzölle (Notiz Nr. 3188) 102. — Schiffahrts- usw. Vertrag mit Schweden (v. 8. Mai) 739.

Schiffe und ihre Ladungen im Verkehr mit Bulgarien (Handels- usw. Vertrag mit Bulgarien v. 1. Aug. 05., Art. 14 bis 19) 12. (Schlußprotokoll dazu) 82. — desgl. mit Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Serbien vom 29./16. Nov. 04., Art. 1, XI bis XVI) 324. — desgl. mit Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 13 bis 19) 748. — Anmeldung ihrer Güter zur Statistik des Warenverkehrs (G. v. 7. Febr. § 3) 110. — Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung ihres Zusammenstoßens auf See (V. v. 5. Febr.) 115. — Neue »Seestraßenordnung« (v. 5. Febr.) 120. — Meistbegünstigung für Schiffsgüter im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 1, II) 144. — Schiffstransporte von Tieren nach und aus Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 289. — Beurkundung des Personenstandes für Militärpersonen der Kaiserlichen Marine auf den in Dienst gestellten Schiffen (V. v. 20. Febr.) 359. — Besteuerung von Frachturkunden und Personenfahrkarten im Schiffsverkehre (G. v. 3. Juni [illegible] 3) 642. (G. v. 3. Juni IV u. V) 704. — Verm[illegible]ung des Schiffsbestandes der Kriegsflotte (Novelle v. 5. Juni) 729. — Schiffe mit verbotenen Waffen usw. in marokkanischen Häfen (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, Art. 24 ff.) 906.

Schiffsjungen, ihre Versorgung bei Erwerbsunfähigkeit (G. v. 31. Mai § 52) 608.

Schilffänger gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Schirrmeister bei der Eisenbahn, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 396.

Schlachthäuser, Einfuhr von Vieh aus Österreich-Ungarn (Schlußprotokoll zum Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 310. — Höchstzahl der jährlich zur Einfuhr zugelassenen Schweine (das. Punkt 10) 312.

Schlachtviehbeschau, Ausdehnung des Gesetzes darüber auf Renntiere und Wildschweine (Bek. v. 14. Juni) 737.

Schlaney, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.

Schleichhandel, seine Unterdrückung in Marokko (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Kap. V) 931.

Schleiereule gehört zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Schleppschiffe, Signalführung (V. v. 5. Febr., Art. 3) 122.

Schlesien, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf schlesischen Eisenbahnstationen (Bek. v. 28. Juni) 852.

Schlußnote, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 3. Juni § 12) 699.

Schmätzer gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Schöneberg bei Berlin, Schutz von Erfindungen usw. auf der Landwirtschaftsausstellung daselbst (Bek. v. 26. Febr.) 361.

Schrankenwärter bei der Eisenbahn, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 397.

Schreiberhau, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.

Schuldverschreibungen, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 3. Juni) 695. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 716.

Schülerfahrkarten sind steuerfrei (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 644.

Schürfen in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. II) 366.

Schutz, Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — Schutz von Erfindungen usw. auf der Internationalen Ausstellung in Mailand und der Landwirtschaftsausstellung in Berlin-Schöneberg

Schutz (Forts.)
(Bek. v. 26. Febr.) 361. — desgl. auf der Ausstellung in Nürnberg (Bek. v. 3. April) 460. — desgl. auf der Kunstgewerbeausstellung in Dresden (Bek. v. 12. April) 461. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen (V. v. 17. Mai) 474.

Schutzgebiete, anderweite Regelung der Verwaltung usw. im Schutzgebiete der Marschall- usw. Inseln (V. v. 18. Jan.) 138. — Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete (v. 27. Febr.) 363. — Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände in Südwestafrika (A. O. v. 27. Febr.) 430. — Pensionierung der Offiziere usw. der Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten (G. v. 31. Mai) 565. — Versorgung der Personen der Unterklassen der Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten (G. v. 31. Mai) 611. — teilweise Außerkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten (G. v. 31. Mai § 77) 592. (G. v. 31. Mai § 76) 614. — Herrschaft des Erbschaftssteuergesetzes für die Schutzgebiete (G. v. 3. Juni, Anl. 4 §§ 5 ff.) 655.

Kontrolle des Haushalts für 1905 durch den Rechnungshof (G. v. 5. Febr.) 103.

Etatsforderungen aus Anlaß der Expeditionen in die afrikanischen Schutzgebiete (G. v. 27. März) 436. (G. v. 27. März) 439.

Haushalts-Etat für 1905, dritter Nachtrag dazu (G. v. 27. März) 437. — vierter Nachtrag dazu (G. v. 27. März) 440.

Vorläufige Regelung des Haushalts für April und Mai 1906 (G. v. 31. März) 446. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 512.

Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou (v. 15. Juni) 843.

Schutztruppen, Pensionierung ihrer Offiziere (G. v. 31. Mai) 565. — Versorgung der Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen (G. v. 31. Mai) 593. — teilweise Außerkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten (G. v. 31. Mai § 77) 592. (G. v. 31. Mai § 76) 614.

Schwalben gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Schwalbenweihen gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Schwarzpulver, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 845.

Schweden, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — Entschädigung der Angehörigen Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (Bek. v. 3. Mai) 465. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Deutschland (v. 8. Mai) 739. — Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

Schweine, Pässe beim Transport aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 288. — Ein- und Ausfuhrbeschränkung und -verbot bei Seuchengefahr (das. Art. 4) 290. — Höchstzahl der jährlich zur Einfuhr zugelassenen Schweine (das. Schlußprotokoll, Punkt 10) 312.

Schweiz, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — Vertrag, betr. Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel (v. 16. Aug. 05.) 349. — Aufhebung der Übereinkunft über die Errichtung einer deutschen Zollabfertigungsstelle in Basel vom 7. August 1873 und des zugehörigen Nachtrags vom 23. Oktober 1876 (das. Art. 12) 353. — Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 408. 418. 419. 423. (Bek. v. 7. Okt.) 863. — Beitritt zum Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers (Bek. v. 2. Aug.) 857.

Schwiegereltern, Betrag der Erbschaftssteuer für sie (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 10) 657.

Schwiegerkinder, Betrag der Erbschaftssteuer für sie (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 10) 657.

Schwimmvögel, welche zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln gehören (Übereinkunft vom 19. März 02., Liste 2) 102.

Seeadler gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Seeschiffe, Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung ihres Zusammenstoßens vom 9. Mai 1897 (V. v. 5. Febr.) 115. — Veröffentlichung der neuen »Seestraßenordnung« (Bek. v. 10. Febr.) 120.

Seeschiffer auf Kauffahrteischiffen, Änderung der Prüfung (Bek. v. 14. März) 427.

Seeschifferprüfung für große Fahrt, Änderung der Vorschriften (Bek. v. 14. März) 427.

Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen, Änderung der Prüfung (Bek. v. 14. März) 427.

Seestraßenordnung vom 5. Februar, neue Fassung (Bek. v. 10. Febr.) 120.

Segelschiffe, Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung ihres Zusammenstoßens auf See vom 9. Mai 1897 (V. v. 7. Febr.) 115. — Veröffentlichung der neuen Seestraßenordnung (Bek. v. 10. Febr.) 120.

Serbien, Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit dem Deutschen Reiche vom 21./9. August 1892 (v. 29./16. Nov. 04.) 319.

Servis, Festsetzung der Servisbeträge (G. v. 17. Mai) 473. — nächste Revision des Servistarifs (das. § 2) 473.

Seuchen, Viehseuchenübereinkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn (v. 25. Jan. 05.) 287.

Sicherheitshypothek, Erlöschen derselben (G. v. 17. März) 429.

Signale der Fischerfahrzeuge auf See (V. v. 5. Febr., II) 116. — Neue Seestraßenordnung (Bek. v. 10. Febr.) 120.

Silber in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Sinsheim gehört zum 13. badischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.

Sirene, Schallsignale damit (Seestraßenordnung v. 5. Febr., Art. 15) 129.

Soldatenstand, Pensionierung und Versorgung der Personen des Soldatenstandes (G. v. 31. Mai) 565. (G. v. 31. Mai) 593. — teilweise Außerkraftsetzung des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (G. v. 31. Mai § 77) 592. (G. v. 31. Mai § 76) 614.

Sonderberechtigungen zum Bergbau in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. §§ 92, 93) 384.

Sonntagsarbeit, Ausnahmen vom Verbote derselben im Gewerbebetriebe (Bek. v. 23. Mai) 475.

Spanien, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

Spechte gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Speisebohnen, Wertbestimmung der Einfuhrscheine darüber (G. v. 12. Febr.) 137.

Spelz, Wertbestimmung der Einfuhrscheine darüber (G. v. 12. Febr.) 137.

Sperber gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Sperbereulen gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Sperlingsvögel, welche zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln gehören (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99. — desgl. zu den schädlichen Vögeln (das. Liste 2) 101.

Sperrgebiete in Österreich-Ungarn als Ursprungsgebiete von Viehseuchen (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Anl. I u. II) 293.

Spiel, Reichsstempelabgaben davon (G. v. 3. Juni § 25) 703. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 722.

Sprengmittel, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 845.

Sprengpulver, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 845.

Staare gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Staatsbank von Marokko, Konzessionsakte (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, III. Kap.) 908.

Standesamt, Mitteilung von Sterbefällen an die Erbschaftssteuerämter (G. v. 3. Juni, Anl. 4, § 40) 667.

Standesbeamte, Verrichtungen in bezug auf die außerhalb Deutschlands weilenden Militärpersonen der Kaiserlichen Marine (V. v. 20. Febr.) 359.

Standquartier, Beurkundung des Personenstandes für Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier außerhalb Deutschlands haben (V. v. 20. Febr.) 359.

Stationsdiener, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 394.

Statistik, Abänderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (G. v. 7. Febr.) 104. — Neue Fassung dieses Gesetzes (Bek. v. 7. Febr.) 108.

Statistische Gebühr, ihre Höhe (G. v. 7. Febr. § 11) 112. — Befreiung davon (das. § 12) 112. — Reichsstempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr (das. § 13) 113. — Verjährung (das. § 15) 114.

Statistisches Warenverzeichnis (G. v. 7. Febr. § 2) 110.

Statuten der Staatsbank von Marokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, Art. 47) 915.

Steinkäuze gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Steinkohlen in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Steinsalz in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr.) 363.

Stelzenläufer, welche zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln gehören (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100. — desgl. zu den schädlichen Vögeln (das. Liste 2) 101.

Stempel s. Reichsstempel.

Sterbefälle, Beurkundung bei auf See usw. befindlichen Militärpersonen der Kaiserlichen Marine (V. v. 20. Febr.) 359.

Steuerbehörden, Aufsicht über den Betrieb usw. bei der Zigarettenfabrikation (G. v. 3. Juni, Anl. 2) 631. — über den Brauereibetrieb (G. v. 3. Juni § 33) 685.

Steuererklärung bei Erbschaften (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 37) 667.

Steuerfreiheit für bestimmte Arten von Personenfahrkarten (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 644. — desgl. von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (das. Anl. 3, Art. 2) 646. — desgl. von Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern (das. Anl. 3, Art. 2) 646. — Befreiungen von der Erbschaftssteuer (das. Anl. 4 § 11) 658. — Steuerbefreiung des Haustrunkes (G. v. 3. Juni § 9) 678.

Steuermannsprüfung, Änderung für Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen (Bek. v. 14. März) 427.

Steuern, Befreiung der Berufskonsuln von den direkten Steuern im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 1, VI) 145. — Steuern von der Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulage des Militärs sind ausgeschlossen (G. v. 31. Mai § 37) 578. (G. v. 31. Mai § 40) 604. — neue Steuern zwecks Ordnung des Reichshaushalts und Tilgung der Reichsschuld (G. v. 3. Juni) 620. — Änderung des Brausteuergesetzes (das. Anl. 1) 622. — Zigarettensteuer (das. Anl. 2) 631. — Besteuerung der Frachturkunden (das. Anl. 3, Art. 1 u. 3) 642 u. 647. — Fahrkartensteuer (das. Anl. 3, Art. 2 u. 4) 644 u. 648. — Besteuerung der Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (das. Anl. 3, Art. 2 u. 5) 645 u. 649. — Besteuerung der an Aufsichtsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen (das. Anl. 3, Art. 2 u. 6) 646 u. 652. — Erbschaftssteuergesetz (das. Anl. 4) 654. — neue Fassung des Brausteuergesetzes (Bek. v. 7. Juni) 675. — des Reichsstempelgesetzes (Bek. v. 7. Juni) 695.

Steuern (Forts.)

Verbesserung der Steuererträge in Marokko (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, IV. Kap.) 921.

Steuerzeichen für die Zigarettensteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 2, § 3) 633. — Fälschung derselben (das. § 25) 639.

Stiefeltern, Betrag der Erbschaftssteuer für sie (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 10) 657.

Stiefkinder, Betrag der Erbschaftssteuer für sie (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 10) 657.

St. Johann, Zollabfertigung im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 16. Aug. 05.) 349.

St. Ludwig, Zollabfertigung im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 16. Aug. 05.) 349.

Störche gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.

Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (G. v. 7. Febr. § 17) 114. — desgl. gegen die Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete (v. 27. Febr. VI) 383. — gegen die Vorschriften über Bierbereitung (G. v. 3. Juni, Anl. 1, § 26a) 627. (G. v. 3. Juni § 37) 687. — wegen Brausteuerdefraudationen (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 30) 629. (G. v. 3. Juni, § 41) 689. — wegen Zigarettensteuerdefraudation (G. v. 3. Juni, Anl. 2 §§ 18 ff.) 638. — wegen Hinterziehung der Frachturkundensteuer (das. Anl. 3, Art. 3 II) 648. — desgl. der Personenfahrkartensteuer (das. Anl. 3, Art. 4 § 40f) 649. — desgl. der Steuer auf Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (das. Anl. 3, Art. 5 § 40s) 652. — desgl. der Steuer auf Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder (das. Anl. 3, Art. 6 § 40x) 653. — bei Zuwiderhandlungen gegen das Erbschaftssteuergesetz (das. Anl. 4 § 49) 670. — gegen das Reichsstempelgesetz (G. v. 3. Juni §§ 8, 22 bis 24, 30, 40, 48, 61, 66, 71) 695. — gegen das Telegraphenmonopol des Reiches in den deutschen Schutzgebieten (V. v. 15. Juni § 4) 843. — gegen das Einfuhrverbot von Waffen usw. in Marokko (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Art. 20 ff.) 904.

Strafprozeßordnung, Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören (Bek. v. 21. April) 463.

Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zigarettensteuergesetz (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 30) 640. — desgl. gegen das Erbschaftssteuergesetz (das. Anl. 4 § 51) 671. — desgl. gegen das Brausteuergesetz (G. v. 3. Juni § 53) 692.

Strafverfolgung, Verjährung bei Zuwiderhandlungen gegen das Brausteuergesetz (G. v. 3. Juni, Anl. 1, Art. 1, 10) 631. (G. v. 3. Juni § 52) 692. — desgl. gegen das Zigarettensteuergesetz (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 30) 640.

Stundung, vorläufige, der Matrikularbeiträge für 1906 (G. v. 31. Mai § 4) 478. — der Zigarettensteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 2, § 3) 633. — der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 47) 669. — der Brausteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 3c) 624. (G. v. 3. Juni § 8) 677.

Südsee, Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete (v. 27 Febr.) 363.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände daselbst (A. O. v. 27. Febr.) 430. — Etatsforderungen aus Anlaß der Expedition dahin (G. v. 27. März) 436. (G. v. 27. März) 439. — Nachtrag zum Haushalts-Etat für 1905 (G. v. 27. März) 440. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 517.

Sumpfohreule gehört zu den für den Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft vom 19. März 02., Liste 1) 99.

T.

Tabak für Zigaretten, Eingangszoll und Inlandssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 2) 631.

Tagegelder für Reichstagsmitglieder (G. v. 21. Mai) 468. — von Aufsichtsratsmitgliedern, ihre Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 646. (das. Art. 6) 652. (G. v. 3. Juni VII) 711. (das. Anl.) 727. — Verordnung, betr. Tagegelder usw. der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (v. 11. Dezbr.) 869.

Tag-Raubvögel, welche zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln gehören (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Talg, Verkehr damit aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 289.

Tanger, Zuständigkeit des deutschen Konsulargerichts daselbst für Berufungen im Enteignungsverfahren in Marokko (G. v. 21. Dezbr. § 4) 890. — Sitz der Staatsbank von Marokko (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Art. 38) 912.

Tantièmen von Aufsichtsratsmitgliedern, ihre Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 646. (das. Art. 6) 652. (G. v. 3. Juni VII) 711. (das. Anl.) 727.

Tarif der Ein- und Ausfuhrzölle im Verkehr zwischen Deutschland und Bulgarien (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Anl. B und C) 21 u. 36. — desgl. zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Anl. A u. B) 155 und 219. — desgl. zwischen Deutschland und Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Serbien v. 29./16. Nov. 04., Tarif B u. C) 331 und 343. — desgl. zwischen Deutschland und Schweden (Handels- usw. Vertrag v. 8. Mai, Tarif A u. B) 757 und 787.

Gegenseitige Unterstützung im Eisenbahntarifwesen im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 1, III) 144. — Änderung des Tarifs zum Reichsstempelgesetze (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 1) 642. — neuer Tarif für Reichsstempelabgaben (G. v. 3. Juni) 716.

Telegraphenkabel, Signalführung der mit der Legung usw. beauftragten Fahrzeuge (V. v. 5. Febr., Art 4) 122.

Telegraphenwesen, Verordnung darüber in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou (v. 15. Juni) 843.

Tierarzt, Untersuchungen, Bescheinigungen usw. beim Viehverkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 287.

Tiere, Viehverkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan 05.) 287.

Tilgung der Reichsschuld durch Einführung neuer Steuern (G. v. 3. Juni) 620. — der Reichsanleiheschuld in jährlichen Beträgen (G. v. 3. Juni § 4) 621.

Tilgungsplan des Kapitals der Stammanteile der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Satzung, Anl.) 557.

Togo, Bergverordnung (v. 27. Febr.) 363. — Haushalts-Etat für 1906 (G. v. 31. Mai) 516.

Tokaier Weine, Zollbehandlung (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 5, III) 147.

Trabrennpferde, Verkehr damit aus und nach Österreich-Ungarn (Schlußprotokoll zum Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 309.

Transportkostenvergütung bei Umzügen der Reichsbeamten (Bek. v. 4. März, 3 u. 4) 388.

Tropenzulage für die Offiziere usw. der Kaiserlichen Schutztruppen (G. v. 31. Mai § 66) 588. — für Unteroffiziere und Gemeine der Schutztruppen (G. v. 31. Mai § 67) 612.

Tuberkulose begründet kein Einfuhrverbot von Tieren aus oder nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 5) 290.

Türkei, Schallsignale an Bord türkischer Fahrzeuge (Seestraßenordnung v. 5. Febr., Art. 15, Anm.) 130.

Turmfalken gehören nicht zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

U.

Übereinkommen — internationales — über den Eisenbahnfrachtverkehr, neue Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 403. — Ergänzung dieser Liste (Bek. v. 9. Juni) 736. (Bek. v. 28. Juli) 856. (Bek. v. 27. Aug.) 861. (Bek. v. 7. Okt.) 863. (Bek. v. 6. Nov.) 865. (Bek. v. 11. Dez.) 877.

Übereinkunft, s. Verträge.

Überwachung des Waffenschmuggels in Marokko (Gen.-Akte v. Algeciras v. 7. April, II. Kap.) 901.

Uhu gehört zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Umlauf, Gestaltung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen im Zollgrenzbezirke Friedrichshafen (Bek. v. 22. Juni) 844. — desgl. auf preußischen Eisenbahnstationen (Bek. v. 28. Juni) 852.

Umzugskosten der Reichsbeamten (Bek. v. 4. März) 388. — der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (V. v. 11. Dez.) 869.

Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, teilweise Außerkraftsetzung (G. v. 31. Mai § 77) 592. (G. v. 31. Mai § 76) 614. — Versorgung für Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebenen (G. v. 31. Mai) 593.

Ungarn, Teilnahme an der Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit Deutschland vom 6. Dezember 1891 (v. 25. Jan. 05.) 143. — Viehseuchenübereinkommen mit Deutschland (v. 25. Jan. 05.) 287. — Eisenbahnstrecken, beteiligt am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 3. März) 413.

Unterbeamte, Versorgung von Unteroffizieren und Gemeinen durch Anstellung im Unterbeamtendienste (G. v. 31. Mai § 17) 598. — Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses (G. v. 9. Juni) 731. — desgl. der

Unterbeamte (Forts.)
Gehälter der Unterbeamten der Reichseisenbahnen (G. v. 9. Juni § 2) 732.

Unterdrückung des Waffenschmuggels in Marokko (Gen.-Akte von Algeciras von 7. April, II. Kap.) 901.

Unterklassen, Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen (G. v. 31. Mai) 593.

Unteroffiziere der Ostasiatischen Besatzungsbrigade nach ihrer Rückkehr nach Deutschland (G. v. 31. Mai § 7) 478. — Anspruch der Unteroffiziere auf eine Militärrente (G. v. 31. Mai § 1) 593. — Zivilversorgung (das. § 15) 597.

Unterstützung — wechselseitige — von Hilfsbedürftigen zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden (Vertr. v. 17. Dez. 04. Art. 5) 882.

Untersuchungshaft, Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (Bek. v. 3. Mai) 465.

Ursprungsgebiete bei Viehseuchen (Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05.) 287.

Ursprungszeugnisse beim Viehverkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 287.

V.

Venlo ist Grenzort zur Übernahme ausgewiesener Personen im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden (Bek. v. 6. Dez.) 888.

Verbot der Viehein- und -ausfuhr nach und aus Österreich-Ungarn bei Seuchengefahr (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 287. — des Schürfens und Bergbaues für Beamte und Militärpersonen in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 94) 385. — Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit in Gewerbebetrieben (Bek. v. 23. Mai) 475.

Vereinigte Staaten von Amerika, Handelsbeziehungen dazu (G. v. 26. Febr.) 355. (Bek. v. 26. Febr.) 357. — Teilnahme an der Internationalen Konferenz von Algeciras (Gen.-Akte v. 7. April) 891.

Verfahren bei Pensionierung der Offiziere des Reichsheers (G. v. 31. Mai §§ 19 ff.) 571. — bei Versorgung der Unteroffiziere und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 27) 600.

Vergütungen, Besteuerung der an Aufsichtsratsmitglieder zahlbaren Vergütungen (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 646. (das. Art. 6) 652. (G. v. 3. Juni, VII) 711. (das. Anl.) 727. — Ausfuhrvergütungen für Bier (G. v. 3. Juni § 10) 678. — Vergütungen für Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (G. v. 9. Juni) 735. (A. E. v. 16. Juli) 855.

Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, Ergänzung und Abänderung der Verordnung darüber vom 9. Mai 1897 (V. v. 5. Febr.) 115. — Veröffentlichung der neuen »Seestraßenordnung« (Bek. v. 10. Febr.) 120.

Verjährung der statistischen Gebühr (G. v. 7. Febr. § 15) 114. — der Zigarettensteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 4) 633. — der Erbschaftssteuer (das. Anl. 4) § 54) 671. — der Brausteuer (G. v. 3. Juni § 12) 679. — der Reichsstempelabgaben (G. v. 3. Juni § 69) 712. — der Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen das Brausteuergesetz (G. v. 3. Juni, Anl. 1, Art. I, 10) 631. (G. v. 3. Juni § 52) 692. — desgl. gegen das Zigarettensteuergesetz (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 30) 640.

Verkauf von Zigaretten (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 15) 636.

Verkehrsordnung, Eisenbahn-, Änderung der Anlage B (Bek. v. 8. Febr.) 139. (Bek. v. 7. März) 389. (Bek. v. 19. März) 431. (Bek. v. 25. März) 433. (Bek. v. 23. Juni) 845. (Bek. v. 9. August) 859. (Bek. v. 10. Nov.) 867.

Vermächtnisse unterliegen der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 4) 654.

Vermahlungssteuer von ungeschrotetem Malz (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 22a) 625. (G. v. 3. Juni § 27) 684.

Vermögen, Besteuerung des durch Erbschaft erworbenen Vermögens (G. v. 3. Juni, Anl. 4) 654.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in Bergbaustreitigkeiten in den Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 7) 365.

Veröffentlichungen s. Bekanntmachungen.

Verpackung von Dynamitpatronen bei Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 7. März, III) 390. — desgl. von Fettgas (das. V) 391. — desgl. von Nitrozellulosepulver, von Schießmitteln in Metallhülsen und von Zündbändern, Zündblättchen und pyrotechnischen Knallkorken (Bek. v. 23. Juni) 845. — desgl. von Dinitrochlorhydrin (Bek. v. 10. Nov.) 868. — desgl. von Natrium (Bek. v. 10. Nov.) 868.

Verpackung (Forts.)

Verpackung von Zigaretten (G. v. 3. Juni, Anl. 2 § 5) 633.

Versetzungen, Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten (Bek. v. 4. März) 388.

Versicherungsgesellschaften im wechselseitigen Verkehr zwischen Deutschland und Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 5) 742.

Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen (G. v. 31. Mai) 593.

Verstümmelungszulage der Offiziere einschl. Sanitätsoffiziere des Reichsheers (G. v. 31. Mai § 11) 569. — desgl. des Beurlaubtenstandes (das. § 31) 575. — desgl. der Beamten des Reichsheers (das. § 32) 575. — desgl. der Unteroffiziere und Gemeinen (G. v. 31. Mai § 13) 596. — Besteuerung und Pfändung der Verstümmelungszulage ist ausgeschlossen (G. v. 31. Mai § 37) 578. (G. v. 31. Mai § 40) 604.

Verträge mit fremden Staaten s. Reich oder den betr. Bundesstaat und den betr. fremden Staat.

Vertreter von Bergbau treibenden Personen oder Gesellschaften in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 3) 364.

Verwaltung, anderweite Regelung der Verwaltung usw. im Schutzgebiete der Marschall- usw. Inseln (V. v. 18. Jan.) 138. — Verwaltung der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Satzung, IV) 545. — des Erbschaftssteuerwesens (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 34) 666.

Verwaltungsbehörden, Entscheidungen und Anordnungen in Bergbausachen in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Februar) 363. — Befugnisse der obersten Militär-, Marine- und Kolonialverwaltungsbehörden in bezug auf die Pensionierung von Offizieren usw. (G. v. 31. Mai) 565. — Mitwirkung beim Erbschaftssteuerwesen (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 40) 667.

Verwaltungsrat der Staatsbank von Marokko (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Art. 49) 915.

Verzeichnis der Reichsbehörden, Änderung in der Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 1. Juni) 732.

Viehseuchenübereinkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn (v. 25. Jan. 05.) 287.

Visierung der Legitimation für Handlungsreisende in Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Schlußprotokoll zu Art. 6) 835.

Vögel, Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel (v. 19. März 02.) 89. — nützliche Vögel (das. Liste 1) 99. — schädliche Vögel (das. Liste 2) 101.

Vollstreckung der Entscheidung der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten in Bergbausachen (Bergverordnung v. 27. Febr. § 6) 365.

Voreltern, Betrag der Erbschaftssteuer für sie (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 10) 657.

Vorstand der Kamerun-Eisenbahngesellschaft (Satzung §§ 25 ff.) 545.

W.

Wächter bei der Eisenbahn, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 394.

Waffen, Verbot ihrer Einfuhr in Marokko (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Art. 13) 901. — Ausnahmen davon (das. Art. 15 ff.) 902.

Waffenschmuggel in Marokko, seine Überwachung und Unterdrückung (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, II. Kap.) 901.

Wagenwärter bei der Eisenbahn, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 395.

Wahl für den Reichstag (V. v. 14. Dezbr.) 875.

Waldkäuze gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Waldohreule gehört zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Wallache, Bläschenausschlag (Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 2) 288.

Walzwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 6. Juli) 853.

Wanderfalken gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Waren, ihre Anmeldung, Bezeichnung, Wertangabe usw. für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs (G. v. 7. Febr.) 109. — Besteuerung bei der Einfuhr in Marokko neben den Handelsvertragszöllen (G. v. 21. Dez. § 2) 889.

Warenbezeichnungen, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zu ihrem Schutze (V. v. 17. Mai) 474.

Warenklassen, für welche davon jede Abteilung des Patentamts zuständig ist, bestimmt der Reichskanzler (V. v. 17. Mai) 474.

Warenverkehr mit dem Ausland, Abänderung des Gesetzes über seine Statistik (G. v. 7. Febr.) 104. — neue Fassung dieses Gesetzes (Bek. v. 7. Febr.) 108.

Warenverzeichnis, statistisches (G. v. 7. Febr. § 2) 110.

Warenzeichen, Schutz auf der Internationalen Ausstellung zu Mailand und der Landwirtschaftsausstellung in Berlin-Schöneberg (Bek. v. 26. Febr.) 361. — desgl. auf der Ausstellung in Nürnberg (Bek. v. 3. April) 460. — desgl. auf der Kunstgewerbeausstellung in Dresden (Bek. v. 12. April) 461. — Einrichtung einer Abteilung III für Warenzeichen im Patentamte (V. v. 17. Mai) 474.

Wasserstraßen, Benutzung im wechselseitigen Verkehr mit Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 29./16. Nov. 04., Art. 1, X) 323.

Weener ist Grenzort zur Übernahme ausgewiesener Personen im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden (Bek. v. 6. Dezbr.) 888.

Weichensteller, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 398.

Weideverkehr in den Grenzgebieten Deutschlands und Österreich-Ungarns (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 9) 291.

Weihen gehören zu den für die Landwirtschaft schädlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 2) 101.

Wein, Zollbehandlung der Tokaier Weine (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 5, III) 147. — Zeugnisse für österreichisch-ungarische Weine in Deutschland (das. Art. 5, VIII) 151. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 449.

Weinbaubezirke, Bildung von solchen (Bek. v. 27. März) 449.

Weingebiet, Umfang des Tokaier Weingebiets (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 5, III) 147.

Weizen, Wertbestimmung der Einfuhrscheine darüber (G. v. 12. Febr.) 137.

Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre (G. v. 12. Febr.) 137.

Wertermittelung der Masse für Erbschaftssteuerzwecke (G. v. 3. Juni, Anl. 4, § 16) 661.

Wertpapiere, Reichsstempelabgabe davon (G. v. 3. Juni) 695. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 716.

Weser, Befestigungsanlagen und Festsetzung von Rayons für die untere Weser (Bek. v. 6. Jan.) 87.
Wettbewerb, Sicherung des freien Wettwerbs in Marokko (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Kap. VI) 942.
Wetteinsätze, Reichsstempelabgaben davon (G. v. 3. Juni § 25) 703. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 722.
Wetten, Reichsstempelabgaben davon (G. v. 3. Juni § 25) 703. — Tarifsätze dazu (das. Anl.) 722.
Wiedehopf gehört zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.
Wiederkäuer, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen usw. nach und aus Österreich-Ungarn bei Seuchengefahr (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 4) 290.
Wiederverwendung von Offizieren, Steigen ihrer Pension (G. v. 31. Mai § 8) 568.
Wiesloch gehört zum 13. badischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.
Wildschweine, Ausdehnung des Fleischbeschaugesetzes auf dieselben (Bek. v. 14. Juni) 737.
Wildseuche beim Viehverkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 5) 290.
Wohnsitz einer Militärperson (G. v. 5. März) 387. — eines Deutschen, der keinem Bundesstaat angehört (Bek. v. 21. April) 463.
Wohnungsgeldzuschuß, Erhöhung desselben für Leutnants und Assistenzärzte und für Unterbeamte (G. v. 9. Juni) 732.
Wolle, Verkehr damit aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 289.
Worms gehört zum 7. hessischen Reichstagswahlkreise (G. v. 18. Febr.) 318.
Württemberg, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 27. März) 454. — Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen im Zollgrenzbezirke Friedrichshafen (Bek. v. 22. Juni) 844.
Wut als Tierkrankheit im Sinne des Viehseuchenübereinkommens mit Österreich-Ungarn (v. 25. Jan. 05., Art. 2) 288.

Z.

Zahlung der Versorgungsgebührnisse für Unteroffiziere und Gemeine (G. v. 31. Mai § 32) 601. (das. § 71) 613.
Zaungrasmücken gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.
Zaunkönige gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.
Zeisige gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 100.
Zeitkarten, Reichsstempelabgabe (G. v. 3. Juni, Anl. 3, Art. 2) 644. (G. v. 3. Juni, V) 706.
Zensor bei der Staatsbank von Marokko (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Art. 51) 917.
Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 403.
Zentralblatt für das Deutsche Reich, Veröffentlichung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden (A. E. v. 16. Juli) 855.
Zeugen, Vernehmung in bergbaulichen Streitigkeiten in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 7) 365.
Zeugnisse für deutsche Biere und österreichisch-ungarische Weine (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 5, VIII) 151. — Ursprungszeugnisse beim Viehverkehr aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05.) 287.
Zevenaar ist Grenzort zur Übernahme ausgewiesener Personen im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden (Bek. v. 6. Dez.) 888.
Ziegen, Pässe beim Transport aus und nach Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Art. 2) 288.
Ziegenhals, Gestattung des Umlaufs österreichischer Scheidemünzen auf der Eisenbahnstation daselbst (Bek. v. 28. Juni) 852.
Ziegenmelker gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.
Zigaretten, Gesetz über ihre Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 2) 631.
Zigarettenblättchen, ihre Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 2) 631.
Zigarettenhülsen, ihre Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 2) 631.
Zigarettentabak, seine Besteuerung (G. v. 3. Juni, Anl. 2) 631.
Zivilbeamte der Militärverwaltung, Pensionen derselben (G. v. 31. Mai §§ 32 ff.) 575.
Zivilprozeßordnung, Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören (Bek. v. 21. April) 463.

Zivilversorgung der Kapitulanten des Reichsheers (G. v. 31. Mai § 15) 597. — Zivilversorgungsschein (das. § 16) 597. — Zivilversorgungsentschädigung (das. § 19) 598.

Zivilverwaltung, Pensionierung ihrer Beamten infolge einer im Dienst als Heeresbeamte erlittenen Dienstbeschädigung (G. v. 31. Mai § 34) 577.

Zollabfertigungsstellen, Vertrag mit der Schweiz, betr. die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel (v. 16. Aug. 05.) 349. — Aufhebung der Übereinkunft über die Errichtung einer deutschen Zollabfertigungsstelle in Basel vom 7. August 1873 und des zugehörigen Nachtrags vom 23. Oktober 1876 (das. Art. 12) 353.

Zollämter sind Anmeldestellen für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (G. v. 7. Febr. § 3) 110. — Grenzzollämter für den gegenseitigen Viehverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn (Viehseuchenübereinkommen v. 25. Jan. 05., Anlage zum Schlußprotokoll) 314. — Reglement, betr. die marokkanischen Zollämter (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Kap. V) 931.

Zollangelegenheiten, Schiedsgericht und Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten darüber im Verkehr mit Bulgarien (Handels- usw. Vertrag mit Bulgarien v. 1. Aug. 05., Art. 22) 16. — (Schlußprotokoll dazu) 85. — desgl. mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 2) 145. (das. Art. 5, XIII) 153. — desgl. mit Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Serbien v. 29./16. Nov. 04., Art. 1, XVII) 326. (das. Art. 2, VII) 329. — desgl. mit Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 22) 754.

Zollbehandlung der Tokaier Weine (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Art. 5, III) 147. — desgl. von Warenmustern in Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Serbien v. 29./16. Nov. 04., Art. 1, II) 320. — desgl. von Warenmustern in Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Art. 6) 743.

Zollausschlüsse, Waren von und nach den badischen Zollausschlüssen brauchen nicht zur Statistik des Warenverkehrs angemeldet zu werden (G. v. 7. Febr. § 1) 109.

Zölle im Verkehr zwischen Deutschland und Bulgarien (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Anl. B u. C) 21 u. 36. — Inkrafttreten des Tarifs B, deutsche Einfuhrzölle (Notiz Nr. 3188) 102. — deutsche Zölle bei der

Zölle (Forts.).

Einfuhr aus Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn v. 25. Jan. 05., Anl. A) 155. — österreichische Zölle bei der Einfuhr aus Deutschland (das. Anl. B) 219. — deutsche Zölle bei der Einfuhr aus Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Serbien v. 29./16. Nov. 04., Tarif C) 343. — serbische Zölle bei der Einfuhr aus Deutschland (das. Tarif B) 331. — Wegfall der besonderen serbischen Zölle und Abgaben (das. Art. 2, VI) 328. — Zollsätze im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 26. Febr.) 355. (Bek. v. 26. Febr.) 357. — Eingangszoll für Zigarettentabak (G. v. 3. Juni, Anl. 2, § 1) 631 - deutsche Zölle bei der Einfuhr aus Schweden (Handelsvertrag v. 8. Mai, Tarif A) 757. — schwedische Zölle bei der Einfuhr aus Deutschland (das. Tarif B) 787. — Unterdrückung des Zollbetrugs in Marokko (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Kap. V) 931.

Zollfreie Gegenstände im Verkehr mit Bulgarien (Handels- usw. Vertrag v. 1. Aug. 05., Art. 12) 10. — Befreiung von der statistischen Gebühr (G. v. 7. Febr. § 12) 113. — zollfreie Sachen im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 3) 145. (das. Art. 5, VII) 150. — desgl. mit Serbien (Zusatzvertrag zum Handelsvertrage mit Serbien v. 29./16. Nov. 04, Art. 1, VI) 322.

Zollgebiet, deutsches, Abänderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (G. v. 7. Febr.) 104. — neue Fassung dieses Gesetzes (Bek. v. 7. Febr.) 108.

Zollkartell, Inkraftbleiben im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Zusatzvertrage zum Handelsvertrage v. 25. Jan. 05., Art. 4) 146.

Zollkomitee in Tanger (Gen.-Akte von Algeciras v. 7. April, Art. 97) 939.

Zolltarif s. Tarif und Zölle.

Zollverkehr, Wertbestimmung der Einfuhrscheine (G. v. 12. Febr.) 137.

Zoll- usw. Vertrag mit Bulgarien (v. 1. Aug. 05.) 1. — Inkrafttreten des Tarifs B, deutsche Einfuhrzölle (Notiz Nr. 3188) 102. — Zusatzvertrag zum Zoll- usw. Vertrage mit Österreich-Ungarn vom 6. Dez. 1891 (v. 25. Jan. 05.) 143. - desgl. mit Serbien v. 21./9. August 1892 (v. 29./16. Nov. 04.) 319.

Zucker als Braustoff zur Bierbereitung (G. v. 3. Juni, Anl. 1 § 1 a) 623. (G. v. 3. Juni § 2) 675. — Beitritt

Zucker (Forts.)
der Schweiz zum Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers (Bek. v. 2. Aug.) 857.

Zugführer, besondere Anforderungen (Bek. v. 8. März) 396.

Zündbänder, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 849.

Zündblättchen, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Juni) 849.

Zusammenstoßen, Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 (V. v. 5. Febr.) 115. — Veröffentlichung der neuen »Seestraßenordnung« (Bek. v. 10. Febr.) 120.

Zusatzvertrag s. Vertrag.

Zuschlagszölle für deutsche Waren bei der Einfuhr nach Marokko (G. v. 21. Dez. § 2) 889.

Zuständigkeit der Standesbeamten für auf See befindliche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine (V. v. 20. Febr.) 359. — der Gerichte in Bergbaustreitigkeiten in den deutschen Schutzgebieten (Bergverordnung v. 27. Febr. § 5) 365. — der Abteilungen des Patentamts für die verschiedenen Warenklassen (V. v. 17. Mai) 474. — der Landgerichte für Ansprüche aus dem

Zuständigkeit (Forts.)
Militärpensionsgesetze (G. v. 31. Mai § 39) 579. (das. § 60) 586. (das. § 73) 591. — desgl. aus dem Militärfürsorgegesetze (G. v. 31. Mai § 42) 605. (das. § 60) 610. (das. § 72) 613. — der Bundesstaaten für die Erhebung der Erbschaftssteuer (G. v. 3. Juni, Anl. 4, § 33) 665. — Änderung des Verzeichnisses der Reichsbehörden hinsichtlich ihrer Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 1. Juni) 732. — Zuständigkeit des Konsulargerichts in Tanger für Berufungen im Enteignungsverfahren in Marokko (G. v. 21. Dez. § 4) 890.

Zwangsvollstreckung in Erbschaftssteuersachen (G. v. 3. Juni, Anl. 4 § 48) 670.

Zwangsweise Überführung auszuweisender Personen aus Deutschland oder den Niederlanden über die beiderseitigen Landesgrenzen (Vertr. v. 17. Dez. 04., Art. 7 ff.) 883.

Zwergkänze gehören zu den für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln (Übereinkunft v. 19. März 02., Liste 1) 99.

Zwischenscheine für die Statistik des Warenverkehrs nach dem Auslande (G. v. 7. Febr. § 6) 111.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.